Staats-Materialien.

Zweyten Bandes
Erstes und zweytes Stück. 1784.

Inhalt.

Inhalt.

Carl Renatus Hausens,

öffentlichen ordentlichen Lehrers der Geschichte und Bibliothekarius auf der Universität Frankfurt, verschiedener auswärtiger Akademien Mitglieds,

Staats-Materialien

und

historisch-politische Aufklärungen für das Publikum,

vorzüglich

zur Kenntniß des deutschen Vaterlandes in ältern und gegenwärtigen Zeiten.

Neumann

Zweyten Bandes
Erstes und zweytes Stück.

Dessau, 1784.

Auf Kosten der Verlagskasse für Gelehrte und Künstler, und zu finden zu Leipzig in der Buchhandlung der Gelehrten.

I.

Beantwortung der Anmerkungen in Hupels Nordischen Miscellaneen 7tes Stück. S. 255-258. Riga 1783.

Der Verfasser des Aufsatzes über den preußischen Handel im 6ten Stücke des historischen Portefeuille wurde bey seiner Durchreise durch Frankfurt im Herbst 1781 von einem der ersten Theilhaber dieser Monatsschrift, noch ehe solche herauskam, dringend ersucht: ihm eine authentische Nachricht über die jetzige Lage des preußischen Handels zukommen zu lassen. Gewiß aus keiner andern Ursache, als weil dieser sich überredete, jener sey vorzüglich im Stande, solche Nachrichten mit der möglichsten Zuverläßigkeit, und mit aller derjenigen für die Gränzen dieses Journals zuläßigen Vollständigkeit, zu liefern, wodurch sie sich nur allein dem Publikum empfehlen konnten. Er wußte, daß ihm die ersten Quellen hiezu offen standen; daß sein langwieriger Aufenthalt in dieser Provinz, selbst der Posten, den er bekleidete, und andere Umstände, die man gern übergehet, wohl einigermaßen auf seine Einsicht und Kenntniß in diesem Fache gewirkt haben konnten.

Und was konnte dieser (ich meine den Verfasser selbst) wohl bey jenem Aufsatze für eine andere Absicht haben, als die Wünsche seines Freundes zu befriedigen? Gleich weit entfernt von schriftstellerischem Eigennutz und Ruhmsucht sichern seine Umstände ihn noch zur

Zeit wider den Anfall des erstern, und lassen ihn auf leztere sehr gern so lange Verzicht thun, als er noch Antheil an derjenigen Achtung behält, die durch Autorschaft nichts gewinnt, und für jeden genügsamen Mann viel schmeichelhafter ist, als das scheinbare Glück, sich in den mannichfaltigen fliegenden Blättern und Journälen oft nennen, und nur gar zu oft schief beurtheilen zu hören. Also auch nicht die Eitelkeit gebahr jenen Aufsatz, den wider alles Erwarten das 7te Stück der nordischen Miscellaneen S. 255-258. verschiedener Unrichtigkeiten bezüchtigen will.

Mit Unrichtigkeiten war dem Freunde des Verfassers nichts gedient. Er verlangte Nachrichten, die sich durch Wahrheit und Zuverläßigkeit vor denen bis dahin in dortiger Gegend bekannten auszeichnen sollten. Der Verfasser fand sich in der Lage, solche mittheilen zu können, — schrieb lediglich seinem Freunde zu gefallen, — was hätte ihn also bewegen sollen, mit unsichern Behauptungen oder Unrichtigkeiten einen Schleichhandel zu treiben, wobey er nichts gewann; den das aufrichtige und wahrheitsliebende Publikum dennoch über kurz oder lang entdecken; worüber der Freund als Unterhändler und Theilnehmer aber nothwendig ins Gedränge kommen mußte? —

So ausgedehnt auch der Geschäftskreis des Verfassers von diesem Aufsatze ist, und so wenig Berufspflicht es ihm erlaubt, sich in litterarische Streitigkeiten einzulassen, und mit jedem wiederspruchs- und streitsüchtigen auf den Kampfplatz zu treten; so ist in gedachten Anmerkungen der nordischen Miscellaneen seinem Gefühl für Ehre, Wahrheit und Freundschaft doch zu

nahe

nahe getreten, als daß er sich für diesmal blos auf sein inneres Bewußtseyn zurückziehen, und jene Anmerkungen unbeantwortet lassen konnte.

Nach dem Eingang derselben zu urtheilen, sollte man glauben, ihr Verfasser hielte sich vorzüglich zum Tadel und Widerspruch berechtiget: weil der Verfasser des Aufsatzes ein Ungenannter ist. War er der Meinung, daß die Hülle, worunter er sich verborgen hielt, ihn abhalten würde, bey Anfechtungen überhaupt, insbesondere aber bey den seinigen hervorzutreten: so irrt er gar sehr. Als treuer Anhänger und Verehrer der nackenden Wahrheit sammelte er mit äußerster Genauigkeit und Vorsicht die Materialien zu seinem Aufsatze aus Schriften, gedruckten Nachrichten, Verzeichnissen, aus eigenen Erfahrungen und lokal Kenntnissen: — nichts davon gründet sich aufs Hörensagen — und als ehrliebender Mann wird er seine nicht gewagte, sondern auf unumstößliche Beweise ruhende Behauptungen zu vertheidigen wissen. Man begreift noch nicht, wie dem Verfasser der Bemerkungen der Ausdruck anstößig werden konnte: "Die Natur selbst scheint dem Königreich Preußen das Monopolium auf die polnischen Produkte zugestanden zu haben." Jedermann wird diesen Ausdruck für sehr unbestimmt halten: das Wort scheint ist selbst einer bestimmten Behauptung entgegen. Der Verfasser konnte und wollte wohl nichts weniger dadurch andeuten: als der preußische Unterthan oder Bewohner des Königreichs Preußen habe ein ausschließendes Recht zum Handel mit polnischen Produkten; habe solches von jeher privative ausgeübt, und fremde Handlungs-Oerter, insbesondere Riga, davon ausgeschlossen.

In-

In dem ganzen Aufsatze ist weder die Wichtigkeit des Rigaschen Handels, noch die Befugniß dieses Orts zum Handel mit polnischen Waaren bestritten. Nur daß das Verkehr dieser Stadt in neuern Zeiten sich verbessert; daß es vorzüglich durch die Vertheilung Polens sich aufgenommen habe, das sind allgemeine, durch die jährlich daselbst im Druck herausgekommene Waaren-Verzeichnisse, die sich noch in des Verfassers Händen befinden, konstatirte Wahrheiten, denen niemand widersprechen kann, und worüber weiter unten die unläugbarsten Beweise vorgelegt werden sollen.

Welche Nation wird überhaupt wohl einer andern von ihren Erzeugnissen ein Monopol zugestehen, so lange nach dem Völkerrechte einer Nation der freye Durchgang durch die Provinzen seines Nachbars zu einem dritten Staate unverwehrt bleibt: welches ohnedem bey dem Verkehr zwischen Riga und Polen nicht einmal der Fall ist. Und wer hat diese allgemein anerkannte Befugniß eines unabhängigen Staats je bestritten? Einschränkungen dieser Durchfahrt durch Transito-Zölle gehören hier gar nicht her: sie gründen sich ohnedem zwischen unabhängigen Staaten größtentheils auf wechselseitige Verträge. Wie war's möglich, daß man solche verkehrte Begriffe dem Verfasser des mehrerwehnten Aufsatzes beymessen konnte? — Daß die Schiffahrt auf der Düna bedeutender seyn würde, wenn keine Wasserfälle in diesem Strohme wären; daß solche mit äußerster Gefahr, und manche bey der Rückfahrt Strohm aufwärts gar nicht zu paßiren sind, das ist es, was Seite 674 nur nicht mit der jetzigen Ausführlichkeit behauptet wurde. Die Wichtigkeit dieses Handlungs-Platzes wird so wenig bezweifelt, daß vielmehr dessen sichtbare Aufnahme manchen wetteifernden nachbarlichen

Hand-

Handlungs-Ort beunruhigt. Ist der Verfasser jener Anmerkungen, wie es das Ansehen hat, selbst ein Bewohner der Stadt Riga, so handelt er unverantwortlich undankbar gegen seine durchlauchtigste Souveraine, wenn er die vorzüglichen Begünstigungen derselben zu Ausbreitung des Rigaschen Kommerzes, die selbst der entfernteste Ausländer bemerkt, nicht blos verkennt, — nein, ihnen sogar öffentlich widerspricht.

Es würde für Riga gewiß ein wichtiges Ereigniß seyn, wenn die Bemühungen der Krone, die gefährlichen Wasserfälle zu heben, mit der Zeit gelingen sollten. Nach derjenigen Kenntniß, die der Verfasser des oft erwehnten Aufsatzes von sichern Personen hat, die sich theils in Riga selbst, theils in dortiger Gegend, lange aufgehalten haben, sind deren selbst noch 3 unter Dunaburg, die der Schiffahrt nicht nur nachtheilig, sondern oft gefährlich werden. Der erste bey Friedrichstadt, der zweyte bey Jacobstadt, und der dritte bey Dunaburg. Der zweyte soll der gefährlichste seyn. Man hat verschiedene Versuche mit Sprengung der Felsen gemacht, und nicht ohne allen Erfolg. Die Gefahr der Ueberfahrt soll hierdurch sehr vermindert, obwohl nicht gänzlich gehoben seyn. Der Verfasser der Bemerkungen in den nordischen Miscellaneen ignorire nun entweder vorsetzlich diese Umstände, oder er habe wirklich von dem Erfolg keine bessere Wissenschaft: so geziemte es ihm in beyden Fällen nicht, den Behauptungen im Portefeuille zu widersprechen. Unter dieser zwiefachen Lage blieb Schweigen das schicklichste Loos für ihn. Das Unbequeme dieser Wasserfälle besteht hauptsächlich darin, daß im Frühjahr das hohe Wasser im Strohme bestens benutzt werden muß: weil nur mit diesem sich ohne große Gefahr über die Cataracte

taracte setzen läßt. Andernfalls müssen die Gefäße in der Gegend der Wasserfälle nach Verhältniß der Höhe des Strohms mehr oder weniger gelichtet und ausgeladen werden. Die Rückfahrt ist noch viel mehreren Schwierigkeiten unterworfen. Nur ein geringer Theil der Fahrzeuge, und zwar von der kleinern Gattung, geht zurück; die größten werden gewöhnlich in Riga verkauft. Auch erstere müssen die meiste Zeit bey Jacobstadt umladen; die Waaren in kleine Kähne gebracht; die Gefäße ledig herüber gezogen, und in einer gewissen Entfernung wieder beladen werden. Diese Unbequemlichkeit fand vorzüglich vor der Felsen-Sprengung statt. In wie weit solche hierbey etwas gefrommet, und die Rückfahrt erleichtert habe, davon hat der Verfasser dieses keine Kenntniß: weil diese Beschreibung sich auf die Aussage solcher Personen gründet, die nur vor dem Felsensprengen in dortiger Gegend bekannt waren. Diese bemerkte Beschwerlichkeit der Wasser-Rückfahrt hat es seit undenklicher Zeit zur gewohnten Nothwendigkeit gemacht, die Rückwaaren zur Axe, oder wie's in den nördlichen Gegenden, wo der Winter anhaltend und streng zu seyn pflegt, gebräuchlich ist, auf Schlitten abzuholen. Diese Art Fracht ist bekanntermaaßen in den nordischen Gegenden äußerst wohlfeil, und dem Verkehr minder nachtheilig, als man sie in südlichen Ländern zu beurtheilen pflegt; obgleich die Wasserfracht vor selbiger unendlich viel Vorzüge hat.

Um näher zum Zweck zu kommen, nämlich: jene Behauptung zu verifiziren, daß der Rigasche Handel durch die Zergliederung Polens vorzüglich gewonnen habe, bedarf es nichts weiter, als die Aufmerksamkeit auf jene Provinzen zu lenken, die der rußischen Krone einverleibt wurden. Die ehemaligen Woywodschaften

Polotzk,

Polotzk, Wittepsk, Mscislaw und ein Theil des Minskyschen Districts sind ohne allen Streit die ergiebigsten und produktenreichsten Provinzen von ganz Weiß-Reußen. Es ist ausgemacht, daß seit dieser Veränderung Riga von ihnen mehrere Erzeugnisse in Empfang genommen hat, als vorher. Die jährlichen Nachrichten, welche durch den Druck in Riga bekannt gemacht werden, beweisen solches. Zu Unterstützung dieser Behauptung darf man nur sein Augenmerk auf einige Artikel von Waaren richten.

Nach erwehnten gedruckten Verzeichnissen wurde zum Beyspiel im Durchschnitt von 1771 bis 1778 seewärts versandt:

1) An Hanf — —	466700 Stein.
In den 8 vorhergehenden Jahren betrug solches nur im Durchschnitt	384300 ——
hinfolglich vor Polens Vertheilung alljährlich weniger — —	82400 Stein.
2) An Flachs in der nämlichen Zeit im Durchschnitt —	400000 Stein.
und in den vorigen 8 Jahren, nämlich von 1763 bis 1770 nur —	370000 ——
folglich vorhin weniger — —	30000 Stein.
3) An Roggen wurden im achtjährigen Durchschnitt nach dem Jahr 1771 alljährlich ausgeführt — —	14450 Last.
vorhin nur — — —	6735 —
mithin weniger — — —	7715 Last.

Bei diesem Artikel allein hat sich also der Handel mehr als verdoppelt.

4) An

4) An Leinsaat zum Säen nach den nämlichen Nachrichten von 177$\frac{5}{8}$ im Durchschnitt	34299	Tonnen.
und in den 8 vorhergehenden Jahren durch gleiche Frakzion nur —	27747	——
also weniger	6552	Tonnen.
5) An Leinsaat zum Schlagen	69207	Tonnen.
und vorher — —	42187	——
also weniger	27020	Tonnen.
6) An Hanfsaat — —	56830	Tonnen.
und zuvor — —	47763	——
folglich weniger	9067	Tonnen.

Wenn man den beträchtlichen Zuwachs des Rigaschen Handels nur von diesen Gattungen nach seinem wahren Werthe berechnet: so kömmt eine ungeheure Summe, die in den erstern 8 Jahren, nach der Zergliederung Polens, mehr als vorhin tourniret ist, zum Vorschein, wovon der Gewinn des Orts nicht gering seyn kann.

Man könnte mit leichter Mühe diesen Zuwachs bey mehreren Artikeln von Waaren darthun, wenn diese Beweise nicht hinreichend scheinen sollten.

Noch kürzer und auffallender sind folgende Angaben. Sie beruhen gleichfalls auf gedruckte, zu Riga herausgekommene Verzeichnisse.

Dieser Handlungs-Platz betrieb sein Verkehr vor der Zergliederung Polens,

und zwar im Jahre	1768	nur mit	541 Schiffen.
———	1769	———	585 ———
———	1770	———	609 ———

Nach dieser Begebenheit aber gemäß den Listen von den letztern Jahren, besonders

vom Jahre	1781	mit	898 Schiffen.
und vom Jahre	1782	—	953 Schiffen.

Vom Jahre 1783 ist diese Liste allhier zur Zeit noch nicht eingegangen. Diese Verzeichnisse kommen alljährlich unter Genehmigung der Regierung heraus, und ehe der Verfasser der Anmerkungen in den Miscellaneen ihre Unrichtigkeit nicht dargethan hat, kann auch die Behauptung: der Rigasche Handel habe durch die Zergliederung Polens gewonnen, nicht zurückgenommen werden.

Die neuen rußischen Unterthanen in Weiß-Reußen handelten zuvor nicht so stark, wie jetzt nach Riga. Das ist natürlich; und wer hat es je für unbillig gehalten? Aber hieraus die Schlußfolge zu ziehen, weil's natürlich und billig ist: so kann einem dritten Handlungs-Orte dadurch kein Abbruch geschehen — welche seltene Konsequenz!

Nach dem neuen rußischen Zoll-Tariff, der vom Jahr 1783 seinen Anfang genommen, und von der großen Catharina unterm 27sten Sept. 1783 unterzeichnet ist, ruhet ein starker Impost auf den Ausgang der-

derjenigen Waaren, welche die Gegenden von Weiß-Reußen vorzüglich produziren, und die auswärts abgesetzt werden müssen. Diese Produkte sind gedachter Abgabe beym Eingang nach Riga nicht unterworfen: sie gehen frey ohne allen Zoll dahin. Es bleibt dem Eigenthümer zwar unbenommen, sich mit seinen Erzeugnissen auch anderwärts hinzuwenden; er müßte aber seinen Vortheil wenig kennen, wenn er nicht einen Handlungsort, wo er ganz frey handelt, und der ihm näher liegt, entfernteren Gegenden vorzöge, in die er, ohne die Grenz-Zölle zu berühren, und die hohe Rechte erlegt zu haben, gar nicht dringen kann. Dieser Impost lag vor der Vertheilung Polens nicht auf diesen Waaren. Der Eigenthümer gieng ohnbeschwert an jeden Ort, wo ihn der Preis seiner Waaren und die Gemächlichkeit der Abfahrt hinzog. Was konnte die Absicht von dieser Einrichtung anders seyn, als den Handel dieser neuen Unterthanen hierdurch nach Riga zu lenken? Doch Riga eignete sich hierdurch nicht blos den Handel aus diesem ehemaligen Theil von Polen zu; auch aus den übrigen Gegenden des Großherzogthums Litthauen gewann sein Verkehr durch neue Anordnungen. Man erinnere sich des in dem Aufsatze angeführten, für Riga so vortheilhaften Handlungs-Vertrags mit der Republik Polen. Diese Vortheile wurden durch den neuen Zoll-Tariff noch höher gestimmt.

In dem Befehl, wodurch der neue Zoll-Tariff dem Senat zur Befolgung zugefertiget wird, heißt's im 12ten §.

Alle Waaren, welche in dem an die Stadthalterschaften von Klein-Rußland und Weiß-Rußland gren-

grenzenden polnischen Gebiete erzeugt worden, als: Hanf, Flachs, Honig, roher und gereinigter Wachs, Hanf- und Lein-Oel, rohe Ochsenhäute, alle Arten Getreides, Schweinsborsten, Lein- und Hanf-Saamen, Theer, allerley hölzernes Geschirr, Holz und andere nöthige Sachen sollen bey den Grenz-Zöllen ohne Zollbezahlung nach Rußland durchgelassen werden.

Noch deutlicher gebietet hierüber der 13te §.

Wenn polnische, litthausche und kurländsche Produkte und Waaren nach Riga gebracht werden, um von dort zur See ausgeführt zu werden, oder wenn ausländische Waaren, die in diese Stadt aus fremden Ländern eingebracht sind, von da nach Polen, Litthauen und Kurland geschickt werden: so soll man mit diesen durchgehenden Waaren so verfahren, wie am Ende der beyden Theile dieses Tariffs ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Am Schlusse des 1sten Theiles von einkommenden Waaren heißt es nun:

1. Von allen ausländischen Waaren, welche bey der Einfuhr den völligen Zoll nach dem Tariff erleget haben, wird, wenn solche aus Riga nach Polen, Litthauen und Kurland verführt werden, nur der 8te Theil des Zolls in Cassa behalten; die übrigen 7 Theile aber dem Rigaschen Bürger und Kaufmann zurückgegeben, ꝛc. ꝛc.

Und am Schlusse des 2ten Theiles von ausgehenden Waaren wird sub D. eine besondere Beilage dem Tariff angehängt, nach welcher für alle polnische, litthausche

und

und kurländische Produkte ganz besonders niedrige Zollsätze bestimmt sind, die mit dem gewöhnlichen Impost, der auf diesen Waaren ruhet, wenn sie nicht über Riga gehen, in keiner Vergleichung stehen. Wie ist's möglich, daß solche laut redende Begünstigungen verkannt werden konnten? Dies zusammen gehalten mit obigen Auszügen aus den gedruckten Verzeichnissen, das Rigasche Kommerz betreffend, sollte hoffentlich wohl jene Behauptung sattsam rechtfertigen: Die Stadt Riga zog in Rücksicht ihres Handels größere Vortheile aus der Vertheilung Polens, als sie vordem genoß. Die Folge davon war nothwendig eine Schwächung des Verkehrs nach andern Orten. Sann die Krone, wie vorher angeführte Thatsachen erweisen, auf die Erweiterung des Handels von diesem Orte: so sann sie zugleich auf die Hemmung des Verkehrs nach andern Orten. Man ist weit entfernt, derselben die natürlichen Folgen dieser Bemühung zum ersten Bewegungsgrund zu machen. Das wäre zu klein von der großen Beherrscherin Rußlands gedacht. Daß sie für das Wohl ihrer Unterthanen wacht, wird die Nachwelt mit ihrem Andenken bewundern. Dieses Wohl kann sich aber nicht immer ganz mit dem Interesse benachbarter Staaten vertragen. Selbst die heutige Staatskunst der mehrsten Völker kömmt darin überein, daß ihr wechselseitiger Vortheil immer gegen einander stößt. Das unermüdete Bestreben eines Monarchen, seinem Volke neue Vortheile zuzuwenden, verdient von aller Welt Verehrung; von seinem Volke selbst — Vergötterung; wenn auch gleich dieses Bestreben für Auswärtige nicht beglückend, oder wohl gar nachtheilig, nur nicht in dem Grade verderblich wäre, daß das Völkerrecht dadurch beleidigt würde. Von einem Souverain zu fordern, daß er alle Völker des Erdbodens beglücken soll, ist Ungerechtigkeit;

von

von ihm zu rühmen, daß er die ganze Welt beglücke, bleibt so lange Schmeicheley, als noch nicht alle Erdbewohner zu einer Universal-Monarchie zusammen getreten sind. Würde *nicht* die unsterbliche Catharina selbst lächeln müssen, wenn man zu ihren großen Thaten auch diejenigen zählte, wodurch sie während ihrer glorreichen Regierung die Ottomannen beglückt habe? — Nur mit solcher Bescheidenheit wird jeder vernünftige und billige Mann von den Handlungen der Regenten urtheilen, und nur so dachte der Verfasser des Aufsatzes im Portefeuille über die Begünstigung des Rigaschen Handels. Er verkennt seine Behauptungen ganz in dem Anstriche, welchen die Bemerkungen in den nordischen Miscellaneen über seinen Ausdruck ziehen; ob er gleich nunmehr hierdurch hoffentlich sattsam gerechtfertiget, sich schmeicheln darf, dem Publikum nichts weniger als Unrichtigkeiten vorgelegt zu haben.

IV.

Historische Nachricht von dem Grafen Adam von Schwarzenberg, Premier-Minister unter dem Churfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg, und zuerst bekannt gemachter archivalischer Beweis von seiner Todesart, mit Beylagen.

Einleitung.

Wenn unsere zwey neuern Geschichtschreiber der brandenburgischen Länder, Pauli und Buchholz, ihrem

Plane

Plane gemäß geachtet hätten, mehrere Nachrichten von dem merkwürdigen Grafen Adam von Schwarzenberg aufzuzeichnen, als sie in der That gethan; so würde die von mir hier ausgearbeitete Nachricht ganz überflüßig seyn. Ich habe sie aus mehrern zerstreueten Stellen des vortreflichen puffendorfischen Werks und der ferdinandeischen Jahrbücher vom Grafen Khevenhiller, so wie aus andern Schriften, verfertiget; sehe aber wohl ein, daß sie an manchen Stellen noch grössere Vollständigkeit verlange. Diejenigen gedruckten Subsidien, welche hiebey zu Rathe gezogen werden konnten, sind gebraucht, und die wahren Umstände von der Krankheit und dem Tode dieses mächtigen Ministers zu allererst aus Archiv-Nachrichten mitgetheilet worden. Unter Begünstigung Sr. Excellenz, des wirklich geheimen Staats- und Cabinets-Ministers, Freyherrn von Hertzberg, dieses erleuchteten Staatsmannes und großen Kenners unserer vaterländischen Geschichte, welche die Mittheilung solcher Nachrichten aus den Archiven, wodurch gewisse noch immer verdunkelte Wahrheiten in ein volliges Licht gesetzt werden können, gerne gestattet, sind diese Nachrichten, die in den Beylagen stehen, von den Originalien, die im königlichen Archive in Berlin vorhanden sind, genau und sorgfältig abgeschrieben worden, und werden hier ohne die mindeste Veränderung geliefert. So sind auf einmal die bisher verschiedentlich ausgestreueten Nachrichten und gewagten Muthmaßungen von dem Tode des Grafen Adam von Schwartzenberg widerleget, und Wahrheit ist auch bey diesen Umständen in der vaterländischen Geschichte wiederhergestellet. Herr Nicolai äußerte im zweyten Bande seiner Beschreibung der königl. Residenzien S. 776. in der Note, daß die von dem Herrn Feldprediger Ouvrier in des Herrn

Ober-

NB. Wird nach pag. 14. gebunden.

II.

Staats-Einkünfte der Neumark vom 13. Januar 1571 biß auf Crucis 1594; ein ungedruckter archivalischer Aufsatz.

Gemein Embter Geldt.

Von 13 Januarii Ann. 71 bis	Rthlr.	arg.	Pf.
Crucis 71 — —	13401	13	—
— 72 — —	10759	2	8
— 73 — —	3952	10	—
— 74 — —	2829	21	—
— 75 — —	9966	19	2
— 76 — —	6263	—	2
— 77 — —	12339	4	6
— 78 — —	9769	—	6
— 79 — —	2211	11	9
— 80 — —	2664	15	3
— 81 — —	2797	7	5
— 82 — —	2125	4	6
— 83 — —	3397	22	2
— 84 — —	3941	18	6
— 85 — —	1306	13	8
— 86 — —	2026	21	11
— 87 — —	2898	8	3
von Crucis 87 bis Reminiscere 88	1349	12	8
Summa obiger Jahr	94000	15	1

Mehr.

Von Reminiscere 88 bis	Rthlr.	arg.	Pf.
Crucis 91 — —	10479	10	4
— 92 — —	639	22	2
— 93 — —	2829	11	11
— 94 — —	5685	19	6
Thut von Reminisc 88 bis Crucis 94	19634	15	11
Thun beide Posten	113635	7	—

Wullengeldt.

Vom 13. Januarii Anno 71 ahn, bis auf Crucis 78. ist das Wulgeldt nicht unterschiedtlich einbracht, und ist der unterscheidt, im

	Rthlr.	arg.	Pf.
Crucis 78 ahn —	1210	22	10
bis Crucis 79 — —	1928	1	4
— 80 — —	3974	22	10
— 81 — —	2647	4	2
— 82 — —	4355	3	5
— 83 — —	2313	11	7
— 48 — —	2789	4	4
— 85 — —	2488	17	8
— 86 — —	4549	13	1
— 87 — —	3024	8	4
von Crucis 87 bis Reminisc. 88	497	20	5
Summa obiger Jahr thutt	29779	10	—

Mehr.

	Rthlr.	arg.	Pf.
Von Reminisc. 88 bis Crucis 91	13762	6	—
Crucis 92 — —	5408	5	—
— 93 — —	5062	14	9
— 94 — —	4962	22	11
Thutt dieses	29196	—	8
Summa beider Posten	58975	10	8

Korngeldt.

Vom 13. Januarii bis Crucis	Rthlr.	arg.	Pf.
Anno 71 — —	4638	—	—
Von Crucis 71 bis Crucis 72	2287	9	5
— 73 — —	512	11	8
— 74 — —	180	6	8
— 75 — —	833	12	4
— 76 — —	142	11	—
— 77 — —	90	13	8
— 78 — —	3292	3	2
— 79 — —	2800	12	—
— 80 — —	8821	15	4
— 81 — —	4103	18	11
— 82 — —	2801	9	8
— 83 — —	8855	—	1
— 84 — —	5670	3	3
— 85 — —	2695	10	2
— 86 — —	2583	20	—
— 87 — —	7581	8	9
von Crucis 87 bis Remin. 88	1060	14	3
Summa vorgesatzter Jahr thut	58950	12	4

Von Reminiscere 88 bis	Rthlr.	arg.	Pf.
Crucis 91 — —	11308	22	3
— 92 — —	6057	18	—
— 93 — —	6659	17	3
— 94 — —	3996	—	3
Thutt dieses	28022	9	9
Summa beider Posten	86972	22	1

Alte Bier-Ziesen.

Vom 13. Januarii biß	Rthlr.	arg.	Pf.
Crucis Anno 71 —	1953	23	2
— 72 — —	2327	15	7
— 73 — —	1812	6	—
— 74 — —	1467	15	8
— 75 — —	3231	11	11
— 76 — —	3903	16	7
— 77 — —	4311	21	2
— 78 — —	4503	9	8
— 79 — —	4652	21	2
— 80 — —	4030	4	4
— 81 — —	3880	3	3
— 82 — —	4737	9	2
— 83 — —	4040	2	4
— 84 — —	3694	20	9
— 85 — —	3224	2	8
— 86 — —	3731	4	1
— 87 — —	4265	—	—
Crucis 87 bis uff den 6. Januarii Anno 88 da her Michael Bruck Cammermeister abgeschieden. — —	2141	16	6
Thun obige Jahr	61909	9	6

Vom 6ten Januarii bis uff	Rthlr.	arg.	Pf.
Crucis 88 — —	2123	16	6
— 89 — —	4717	1	3
— 90 — —	4968	11	3
— 91 — —	4378	18	6
— 92 — —	4950	2	6
— 93 — —	6210	21	9
— 94 — —	5486	—	4
Thun dise Jahr	32835	—	1
Summa beyder Posten	94744	9	7

Zölle rc.

Vom 13 Januarii biß	Rthlr.	arg.	Pf.
uf Crucis Anno 71 —	6613	16	—
— 72 — —	8060	5	—
— 73 — —	7332	16	11
— 74 — —	7120	20	10
— 75 — —	7519	16	3
— 76 — —	8589	11	9
— 77 — —	7606	21	9
— 78 — —	8622	11	2
— 79 — —	9970	14	9
— 80 — —	9741	6	9
— 81 — —	9523	18	2
— 82 — —	10231	2	1
— 83 — —	8604	1	9
— 84 — —	9936	1	2
— 85 — —	9730	17	2
— 86 — —	8344	7	9
— 87 — —	9754	1	11
Von Crucis 87 biß uf den 6. Jan. 88	1896	5	7
Thun obige Jahr —	149198	4	9

Vom 6. Januarii	Rthlr.	arg.	Pf.
bis Crucis Ann. 88 —	5905	1	9
— 89 — —	10277	23	11
— 90 — —	12777	3	9
— 91 — —	13008	4	7
— 92 — —	13642	18	7
— 93 — —	13011	15	2
— 94 — —	12947	12	8
Thun diese Jahr —	81570	8	5
Thun beyde —	230768	13	2

III.

Authentische und ungedruckte Nachricht von allen Manufacturen und Fabriken in der Residenz Berlin 1782. und 1783.

Seiden-Fabriquen.

	Gangbare Stühle: Sammet	Seidene Zeuge	Seidene Strümpfe	Seidene Bänder	Halbseidene Zeuge	Summa sämmtlicher Stühle	An Ouvriers	Haben jährlich am Werth: Fabricirt Rthlr.	Debitirt: Im Lande Rthlr.	Ausser Landes Rthlr.
Ao. 1783. sind:	53	1192	154	526	391	2316	2316	1,749596	1,245688	487408
Ao. 1782. waren:	42	1045	141	396	298	1922	1922	1,671557	1,155237	400155
ist also pro 1783. plus.	11	147	13	130	93	394	394	78039	90451	87253

Wollen-Fabriquen.

	Occupiren an Metiers: Tücher	Friese, Boy und Flanelle	Ganz wollen	Halb wollen	Sicht- und Beutel-Tuch	Leib-Binden	Strümpfe Müzzen und Handschuc	Hüte	Wollene Bänder	Summa sämmtlicher Stühle	An Ouvriers arbeiten	Haben jährlich am Werth: Fabricirt Rthlr.	Debitirt: Im Lande Rthlr.	Ausser Landes Rthlr.
Ao. 1783. sind.	128	53	1846	359	13	—	160	—	7	2566	3022	1,782404	1,193850	509404
Ao. 1782. waren.	121	52	1736	447	13	—	110	—	5	2484	2875	1,548535	1,160265	306270
ist also pro 1783.	7	1	110	88	—	—	50	—	2	82	147	233869	33585	203134
	plus	plus	plus	minus			plus	plus	plus	plus	plus	plus	plus	plus

Leinen-Fabriquen.

	Gangbare Stühle: Leinwand	Leinen Damast	Segel Tuch	buntes und gefärbtes Leinen	Leinene Bänder	Summa der Stühl.	An Ouvriers arbeiten Personen	Haben jährlich am Werth: fabricirt Rthlr.	debitirt: im Lande Rthlr.	ausser Lande Rthlr.
Ao. 1783. sind vorhanden.	78	46	—	114	—	238	238	122800	94700	28100
Ao. 1782. waren.	90	52	—	—	—	142	142	56800	48600	8200
ist also pro 1783.	12	6		114	—	96	96	66000	46100	19900
	minus	minus		plus	plus	plus	plus	plus	plus	plus

Baumwollene Fabriquen.

	Gangbare Stühle: Zeug und Catton	Baumwollen-Zeuge und Tücher	Nesseltuch	Manchester	Parchend	Strümpfe Müzen Handschue	Summa sämmtlicher Stühl.	An Ouvriers arbeiten Personen	Haben jährlich am Werth: fabricirt Rthlr.	debitirt: im Lande Rthlr.	ausser Landes Rthlr.
Ao. 1783. sind vorhanden	679	263	55	24	4	23	1048	1048	595446	471287	124159
Ao. 1782. waren	595	336	20	24	4	47	1026	1026	497438	386148	103290
ist also pro 1783.	84	73	35	—	—	24	22	22	98008	85139	20869
	plus	minus	plus			minus	plus	plus	plus	plus	plus

Leder-Fabrique.

	Haben in Arbeit: Lohgärber Personen	Weisgärber Personen	Summa der Ouvriers Personen	Haben jährlich am Werth: fabricirt Rthlr.	debitirt: im Lande Rthlr.	ausser Landes Rthlr.
Ao. 1783. sind vorhanden.	145	93	238	242087	172876	69211
Ao. 1782. waren	139	98	237	231751	155497	76254
Also pro 1783.	6	5	1	10336	17379	7043
	plus	minus	plus	plus	plus	minus

Alle andere Fabriquen und Manufacturen.

	Blumen und Hut-Plümagen	Bleiweis u. Schrootgießerey	Clavier Sayten Drath	Haben in Arbeit an Ouvriers: Feder Posen	Fischbein Reisserey	Gold- und Silber Manufact.	Kanten und Blonden	Lionsche Lahn- und Drath-Fabriquen	Lakier-Fabrique	Tobaks-pfeiffen	Seidene und reiche Stickereyen	Seiffe	Strohhüte	Stahl und Eisen	Ta e ten	Uhren	Vitriol Oehl
Ao. 1783. sind vorhanden	202	46	5	2	16	607	9	72	32	8	50	4	600	25	59	—	4
Ao. 1782. waren	129	52	3	2	18	813	4	99	23	12	77	3	100	36	49	31	2
Also pro 1783.	33	6	2	—	2	206	5	27	9	4	27	1	500	11	10	31	2
	plus	minus	minus		minus	minus	plus	minus	plus	minus	minus	plus	plus	minus	plus	minus	plus

Alle andere Fabriquen und Manufacturen, als:

	Haben Ouvriers in Arbeit: Wachsbleiche	Zitz und Catton Druckerey	Zuckersiederey	Zwirn Fabrique	Summa der Ouvriers Personen	Haben jährlich am Werth: fabricira Rthlr.	debitirt: im Lande Rthlr.	aussers Lande Rthlr.
Ao. 1783. sind	9	689	790	22	3283	1605893	1110383	323530
Ao. 1782. waren	7	544	767	22	2865	1587258	1081159	315919
Also pro 1783.	2	145	23	—	418	18635	29224	7611
	plus	plus	plus		plus	plus	plus	plus

Summa totalis.

	Der occupirten: Metiers	Ouvriers	Solche haben jährlich am Werth: fabricirt Rthlr.	debitirt: im Lande Rthlr.	ausser Landes Rthl.	pro Ao. 1782. waren Stühle	Also pro 1783.: Plus Stühle	Minus Stühle	An Zuthaten und Materialien waren erforderl.: Einländische Rthlr.	Gr.	Ausländische Rthlr.	Gr.
Ao. 1783. sind	6168	10145	6,098226	4,288584	1,541812	5574	594	—	1,470806	—	2,127143	
Ao. 1782. waren	5574	9067	5,593339	3,986906	1,210088	—	—	—	1,301228	—	1,961217	
Also pro 1783.	594	1078	504887	301678	331724	—	—	—	169578	—	165926	
	plus	plus	plus	plus	plus							

Ober-Consistorial-Raths Büschings Nachrichten, Jahr 1777, 32stes und 33stes Stück, vorgebrachte Meynung von der Enthauptung des Grafen von Schwarzenberg völlig ungegründet sey. Er bemerkte zugleich, daß in dem königl. Archive die genauesten Berichte von der Krankheit und dem Tode des Grafen vorhanden wären. Dies sind diejenigen Actenstücke, die ich hier in den Beylagen aus dem königlichen Archive mittheile, welche das Urtheil des Herrn Nicolai vollkommen rechtfertigen und bestätigen, so wie die wahre Todesart des Grafen von Schwarzenberg außer allen Zweifel setzen. Außer jener unrichtigen Meynung kommen in des Herrn Feld-Prediger Ouvrier Nachricht noch einige andere kleine historische Versehen vor, die aus dem claßischen Werke des Pufendorfs berichtiget werden müssen. Der Graf hat nicht gleich in churbrandenburgischen, sondern zuerst in österreichischen Diensten gestanden, und ehe er die hohen Ehrenstellen am Berliner Hofe erhielt, wurde derselbe in andern Aemtern gebraucht. Seine Gegen-Vorstellungen wegen einer Aussöhnung mit Schweden that er nicht mündlich im geheimen Rathe; sondern übersendete selbige schriftlich dem Churfürsten nach Königsberg. Hier hielt sich Friedrich Wilhelm auf; Schwarzenberg aber war zu Spandau. Super hisce malis avertendis cum consultatio institueretur, Schwarzenbergius *per litteras* Electori id consilii suggesserat, sagt Pufendorf l. 1. §. 7. Er selbst, Schwarzenberg, hatte nicht so viel Vertrauen zu seiner Kunst, die Gemüther der Fürsten zu gewinnen, daß er glaubte, nichts besorgen zu dürfen, so bald er nur bey dem Churfürsten Friedrich Wilhelm erscheinen würde. Dies war nicht seine Meynung, wie der Herr Prediger vorgiebt; sondern die Meynung des kayserlichen Hofes. Ac in aula Cæsaris differebatur, tantas

esse Schwarzenbergii illecebras u. s. w. Pufendorf l. 1. §. 4. Pufendorf giebt auch die Todesart des Grafen viel zuverläßiger und völlig übereinstimmend mit unsern Beylagen an, als sie der Herr Feldprediger aus ihm vorgetragen hat. Eine Vergleichung beyder Erzählungen wird einen jeden davon überzeugen. Herr Duvrier sagt: „Selbst der vorzüglichste Schriftsteller Pufen„dorf redet von dem Tode dieses Mannes in folgenden „unbestimmten Worten. Man sagt: Er sey über die „Nachricht, daß er in des Churfürsten Ungnade ge„fallen, so bestürzt worden, daß er sogleich ein fie„berhaftes Schaudern empfunden habe, und 6 Tage „hernach am Schlage gestorben sey„ Pufendorfs Worte aber l. 1. §. 4. sind folgende: Acceperat mox idem litteras, Ratisbona scriptas, quæ Electorem in ipsum gravissimam offensam concepisse asseverabant. Unde animo consternatus statim horrorem febrilem sensit, ac sexto post die exstinctus est apoplexia, uti medici judicabant, quod dissecto corpore in reliquis visceribus nil vitii appareret, ac solum cerebrum copiosiore sanguine suffusum foret. Nam calculus in vesicula fellis ovi columbini inagnitudine repertus ad mortem nihil fecisse credebatur. Ist diese Erzählung nicht bestimmt? und wo lieset man denn hier das Beywort: Man sagt. Dieser Zusatz des Herrn Predigers macht freylich die Pufendorfische Erzählung unbestimmt und unzuverläßig; vielmehr siehet man deutlich, daß Pufendorf seine Erzählung aus den von mir bekannt gemachten Archiv-Nachrichten genommen. — Die Ursache, warum der damalige Churprinz Friedrich Wilhelm auf Reisen geschickt wurde, war auch nicht diejenige, welche der Herr Feldprediger angiebt, nemlich daß ihn der Minister von den Landes-Geschäften habe entfernen wollen. Der Churprinz hatte

damals

damals sein funfzehntes Jahr angetreten, mithin konnte er wohl schwerlich auf selbige vielen Einfluß erhalten. Pufendorf l. XIX. §. 102. sagt: der Churfürst habe ihn nach Holland geschickt, damit er durch den Umgang mit großen Männern sich habe ausbilden sollen; allein Friedrich Wilhelm erzählt selbst in der von dem Herrn D. Oelrichs bekannt gemachten Anecdote dem D. Garlippe die Ursache seiner Reisen: „Er, der Minister, „(dies sind die Worte) habe Dero Peregrination veranlasset, in Hofnung, daß er auf derselben verunglücken möchte.„ Wenn aber nachher der Minister dem Churfürsten den Vorschlag that, die Statthalterschaft von den clevischen Landen dem Churprinzen anzuvertrauen; so geschahe es allerdings in der Absicht, um ihn, da seine Talente nun ausgebildet waren, von den Landesgeschäften zu entfernen. Herr Ouvrier sagt ferner: „Der Minister habe den Churfürsten gleich dadurch beleidiget, daß er die Truppen erst dem Kayser, „und hernach dem Churfürsten den Eid der Treue ablegen lassen.„ Dies that er nicht. Allein hiemit beleidigte derselbe den Churfürsten, daß er von diesen Truppen nur den Handschlag für ihn, und keinen Eid, wie es doch Friedrich Wilhelm befohlen, abnahm. Hierauf gab der Churfürst Befehl, daß die Truppen schwören sollten; aber nur ihm allein, nicht zugleich dem Kayser. Dies geschahe nach des Grafen Tode. Marggraf Ernst, den der Churfürst zum Statthalter ernannt hatte, nahm diesen Eid ab, und der kayserliche Hof empfand es übel, daß die Truppen nicht zugleich ihm selbigen geleistet hatten. Pufendorf l. 1. §. 4. Tum ut præsidiarios in verba ipsius adigeret. A quibus tamen Comes novum Sacramentum haud exegit, sed ut porrecta manu fidem darent, satis habuit. Cæterum non contentus Elector dextræ dato vinculo,

 quasi

quasi nimis languido præsidiarios utique sibi soli jusjurandum præstare volebat. Und §. 5. Aegre tulerat Cæsar, quod Elector milites suos suo duntaxat, non etiam ipsius simul sacramento obstrinxerat. Auch die folgende Erzählung des Herrn Predigers ist unrichtig. „Gleich darauf, sagt er, forderte der Churfürst die „chartes blanches zurück, welche sein Herr Vater dem„selben kurz vor seiner Abreise nach Preußen übergeben „hatte. Hierüber wurde der Graf bestürzt, und wollte „zwar von einigen, aber nicht von allen Rechenschaft „geben." Die Stelle ist aus dem Pufendorf; allein, dies sagt dieser vortrefliche Schriftsteller, der aus lauter Archiv-Nachrichten seine Geschichte abfassete, nicht. Hier sind seine Worte: l. 1. §. 4. Inquirebat tamen Elector, ad quosnam usus adhibitæ forent chartæ puræ, patris manu subscriptæ, quas ille in Borussiam discedens Comiti reliquerat. *De quibus hic rationem reddebat, restitutis, quae supererant.* Also sagt Pufendorf gerade das Gegentheil von dem, was Herr Duvrier erzählt. — Diese geringen Anmerkungen über den Aufsaß des Herrn Feldpredigers sind in dieser Absicht (denn ich schätze jede historische Bemühung) von mir gmacht worden, um sowohl zu zeigen, wie sorgfältig der Geschichtschreiber jeden Umstand erforschen müsse, als auch den Unterschied meiner Erzählung bey einigen Begebenheiten, die nothwendig von jenem Aufsatze abgehen muß, zu rechtfertigen. Einer von uns beyden mußte sonst einige Umstände falsch und unrichtig erzählt haben. Welcher von beyden es sey, konnten nur diejenigen beurtheilen, die das Pufendorfsche Werk bey der Hand hatten, und nachschlagen wollten; nun aber kann es ein jeder Leser meines Aufsatzes.

Die

Die ehemaligen Grafen, heutigen Fürsten von Schwarzenberg, stammen von den Herrn von Seinsheim ab. Heinrich von Seinsheim hinterließ 2 Söhne 1399. Jeder derselben wurde 1399
der Stifter einer Hauptlinie. Der Enkel von dem ältesten Sohn Heinrichs Erkinger wurde 1420 von Kayser Sigismund in den Frey- 1420
herren-Stand erhoben, er kaufte die Herrschaft Schwarzenberg und trug selbige nebst andern Gütern dem deutschen Reiche zum Lehn auf. Seit dieser Zeit wurde der Name Freyherr von Schwarzenberg gewöhnlich. Wilhelm der erste und Wilhelm der Zweyte, Freyherren von Schwarzenberg, machten sich durch ihre heldenmüthigen Thaten im sechzehnten Jahrhundert bey den österreichischen Armeen berühmt. Wilhelm des zweyten Sohn Adolf führte unter dem Befehl des Erzherzog Mathias, und nachher Maximilians die österreichischen Truppen in Ungarn wider die Türken an, und eroberte Raab. 1598
Kayser Rudolf der Zweyte erhob ihn wegen dieser Verdienste in den Reichs-Grafenstand, 1599
und übertrug ihm den höchsten Befehl über die kayserliche Armee in Ungarn. Noch in diesem Jahre versuchte er Ofen wegzunehmen; allein fruchtlos. 1600 verlohr derselbe bey der 1600
Belagerung von Papa, an welchem Orte sich die Besatzung wegen rückständigen Soldes empöret hatte, sein Leben. *) Sein einziger Sohn war der Graf Adam, welcher sich in der Geschichte

*) Chronica Gestorum in Europa singularium a Paulo Prasecio Editio Cracoviensis bey diesen Jahren.

schichte des siebzehenten Jahrhunderts so merkwürdig gemacht hat. Er wurde am 26ten August 1584 gebohren, und seine Mutter war Margarethe Wolffin von Metternich zu Gracht. Man kann ihm Talente des Geistes nicht absprechen. Vorzüglich besaß er die Gabe sich beliebt zu machen, die Gemüther zu gewinnen und zu feßeln. *) Er widmete sich den Wissenschaften, erhielt in österreichischen Diensten die Stelle eines Raths, und wurde in jener Staats-Angelegenheit wegen der Erbfolge in den Jülich-Bergischen Landen vom Wiener Hofe gebraucht. Bey dieser Gelegenheit lernte ihn der Churprinz, nachmaliger Churfürst Georg Wilhelm, den
1613 sein Vater Johann Sigismund 1613 zum Statthalter der clevischen Lande ernannt hatte, kennen. Georg führte diese Statthalterschaft
1616 bis zum 4. Merz 1616, und während dieser Zeit nahm ihn der Graf von Schwarzenberg völlig
1619 ein. **) Kaum hatte daher dieser Prinz die Regierung angetreten; so berufte er den Grafen aus österreichischen in seine Dienste. Dies geschahe mit ausdrücklicher Bewilligung des Wiener Hofes. Er wurde am Churbrandenburgischen Hofe zum geheimen Rath und Ober-Cämmerer ernennet: zugleich übertrug ihm der Churfürst die Gesandtschaft bey dem Staate der vereinigten Niederlande, hier brachte Schwarzen-
1622 berg im Jahre 1622 ein zwanzigjähriges Ver-
theidi-

*) Samuel de Pufendorf de Rebus Gestis Friderici Wilhelmi l. I. §. 3. auch Khevenhiller Annales Ferdinandei Tom. VIII. S. 620.

**) Khevenhiller a. a. O. S. 995.

theidigungs-Bündniß zwischen dem Churfürsten, und dem Staate der vereinigten Niederlande zur Richtigkeit. Die Stände versprachen Ihn bey seinem Rechte auf Cleve, Jülich und Bergen zu beschützen: wogegen der Churfürst sich verbindlich machte, ein Regiment von 1000 Mann zu Fuß in Diensten der Stände zu unterhalten, und ein Drittel der ausserordentlichen Kosten zur Eroberung einiger Plätze in diesen Landen zu bezahlen. *) Nach der Zeit verwaltete der Graf die Statthalterschaft der clevischen Lande: und hier bewieß er die erste Untreue gegen den Churfürsten und seine Nachkommen. Der Prinz Friedrich Heinrich von Oranien wünschte im Jahre 1628 die Häuser 1628
Brandenburg und Pfalz-Neuburg, wegen der streitigen Erbfolge in den jülischen Landen, auszusöhnen. Er schlug zu Düsselsdorf einen Vergleich vor: Der Churfürst sollte Cleve, Mark, Ravensberg und Ravenstein; der Herzog von Neuburg aber Wolfgang Wilhelm, Jülich und Berg, so wie die in Brabant und Flandern gelegene Güter erhalten. Dieses dem Churhause sehr vortheilhafte Düsseldorfer Project hintertrieb der Graf von Schwarzenberg, und errichtete 1629 einen 1629
andern Staatsvertrag zu Düsseldorf, welcher 20 Jahre dauern sollte, wofern nicht binnen dieser Zeit die Erbfolgesstreitigkeit, entweder gerichtlich, oder durch einen Vergleich beygeleget würde. In selbigem wurde dem Herzog der Besitz von Jülich, Berg, Ravenstein und von

*) Wagenaar, Allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande, Theil 4 S. 500.

von den Gütern in Brabant und Flandern, so wie alle Ansprüche, welche die Herzoge von Jülich auf die veräuserten Güter gehabt, eingeräumt; dem Churfürsten aber nur Cleve und Mark überlassen. Ravensberg sollte im gemeinschaftlichen Besitz bleiben. Dem Herzog wurde ausserdem freygelassen, ob er Jülich oder Cleve wählen wolle, nur daß er binnen Jahres-Frist sich hierüber erklären sollte. Er wünschte den Besitz von Cleve, allein diesen Wunsch vereitelte der Staat der vereinigten Niederlande, als welchem seine Nachbarschaft nicht angenehm war. Die Beleidigung der Churfürstlichen Rechte in diesem Staats-Vertrage war sehr einleuchtend, und daher fügte der Graf noch die Bedingung bey, daß der Herzog dem Churfürsten binnen drey Jahren 167000 Rthaler bezahlen sollte. Allein diese Summe war eine schwache Schadloshaltung gegen den größern Antheil von den jülichschen Landen, welche Wolfgang Wilhelm erhielt; so daß Georg Wilhelms großer Nachfolger über die Untreue des bestochenen Ministers sich nachher oft beklaget hat. *) Während Verwaltung der clevischen Statthalterschaft wurde der Graf von Schwarzenberg auch zu andern wichtigen Staatsgeschäften, vorzüglich zu Gesandtschaften gebraucht. So begleitete er
1626 einige Jahre vorher, 1626, des Churfürsten Schwester, die Prinzeßin Catharina, nach Caschau in Ungarn, welche mit dem Fürsten von Siebenbürgen, Bethlen Gabor, vermählt wurde. Der Minister zeigte bey dieser Gelegenheit

*) Pufendorf am a. O. L. IV. §. 23. Wagenaar am a. O. Theil 5. S. 65.

heit eine Pracht und Ueppigkeit, die alle Glaubwürdigkeit übertreffen würde, wenn sie nicht glaubwürdige Zeugnisse außer allen Zweifel setzten. Seine zur Verwechslung während der Vermählungs-Feyer mitgebrachten Kleider wurden auf 50000 Rthlr. geschätzt. Die Mäntel und Beinkleider seiner Edelknaben waren von schwarzen Sammt, mit goldenen Borten verbrämt; die Wämser von Goldstück, und unter selbigen trugen sie goldgestickte Hemder. Die Kleidung der Bedienten war nicht geringer; nur daß sie keine Mäntel trugen. *) Eine solche Verschwendung trieb dieser Minister zu einer Zeit, zu welcher die märkischen Lande bald von dänischen, bald von kayserlichen Truppen verwüstet wurden: mithin im Lande sowohl, als am Hofe, die größte Armuth herrschte. Diese Pracht machte auch gegen die Geschenke, welche er dem Fürsten überreichen mußte, einen ganz wunderbaren Contrast. Sie bestunden in einem von Amberstein **) verfertigten mit etlichen Kleinodien und Raritäten angefüllten Kästlein. ***) Im folgenden Jahre 1627 wohnte er dem Churfürsten-Tage zu Mühlhausen bey. 1627 Auch in dieser Versammlung opferte derselbe das Staats-Interesse seines Fürsten Privat-Vortheilen auf. Um sich auf alle Art dem Wiener Hofe gefällig zu machen; so erkannte derselbe im Namen Georg Wilhelms den Herzog von

*) Khevenhiller Annales Ferdinandei. Tom. X. S. 1281.

**) d. i. Bernstein.

***) Khevenhiller a. a. O.

von Bayern als Churfürsten so lange er leben würde: zugleich bewilligte er der kayserlichen Armee den Durchmarsch und alle mögliche Unterstützung durch die märkischen Lande. Hierbey ließen es seine Neigung und Diensteifer für das Haus Oesterreich noch nicht bewenden. Nach seiner Zurückkunft in Berlin nahm er den Churfürsten ganz wider Christian den Vierten, König von Dänemark, ein. Der Churfürst berufte nach seinem Rathe seinen Adel und die übrigen Unterthanen aus dänischen Kriegsdiensten; verbot bey harter Strafe, die dänischen Truppen auf keine Art in seinen Landen zu unterstützen; hingegen würde er es gerne sehen, wenn seine Unterthanen der kayserlichen Armee alles leisteten und erwiesen, was ihr angenehm, lieb, gefällig und vortheilhaft sey. Dies war die Politik des Grafen zu einer Zeit, wo er bey dem gefährlichen Uebergewicht des Hauses Oesterreich, und bey jenen Rathschlägen des Wiener Hofes wider die Freyheit der deutschen Reichsstände, das brandenburgische Staats-Interesse genau mit dem dänischen hätte vereinigen müssen. Damals hatte er schon die Würde eines Premier-Ministers, wie auch Befehlshabers der brandenburgischen Truppen, und das Herr-Meisterthum zu Sonnenburg erhalten. Zum letztern empfohl ihn der Churfürst nach Absterben des Marggrafen Joa-
1625 chim Sigismunds 1625. Ob er sich gleich zu der katholischen Religion bekannte, die Mitglieder aber des Ordens schon längst die evangelische Religion angenommen; so erfolgte dennoch die Wahl, und eine von ihm ausgestellte Versicherung sollte dem Orden in Ansehung der Religion

Sicher-

Sicherheit für die Zukunft versprechen. *) Selbst in diesem Verhältnisse handelte er treulos gegen den Churfürsten, seinen Wohlthäter; denn er gieng in der That damit um, das Herr-Meisterthum von der Hoheit des Churhauses Brandenburg zu entziehen, und selbiges unmittelbar dem deutschen Reiche zu unterwerfen. **) Seine Partheylichkeit für die katholische Religion, und seine aus Eigennuß ganz sclavische Ergebenheit für das Haus Oesterreich, verzögerten auch den Vergleich zwischen dem König Gustav Adolfen und Georg Wilhelmen. Man darf nur die Vorstellung des Churfürsten über diese Veränderung seiner Gesinnungen an den Kayser lesen, um sich zu überzeugen, wie der Minister alles angewendet, diesem Vergleiche auszuweichen. ***) Allein, obgleich auf diese Art die ehemaligen Verbindungen des Churfürsten mit dem Kayser von selbst aufhörten; so verrieth er dennoch dem Wiener Hofe alle Rathschläge der Krone Schweden. ****) Selbst nach dem Bündnisse zwischen dem König von Schweden und dem Churfürsten im Jahre 1632 suchte er entweder 1632 die Entwürfe Gustavs zu zernichten, oder schrieb selbige heimlich dem Kayser, damit sie keine grossen Folgen hervorbringen sollten. *****) Als aber Gustav

*) Dithmar Geschichte des ritterlichen Johanniter-Ordens. Frankfurt 1728. 4to. S. 97.

**) Pufendorf a. a. Ort. l. III. §. 30.

***) Khevenhiller a. a. O. Tom. XI. S. 1823.

****) Pufendorf a. a. O. l. 1. §. 3.

*****) Pufendorf eben daselbst.

Gustav in eben dem Jahre bey Lützen heldenmüthig
1634 blieb, und nach der Schlacht bey Nördlingen 1634
die kayserl. Waffen das Uebergewicht erhielten: so
übergab er seinen Herrn, Land und Leute, abermals
dem österreichischen Interesse. Nicht nur überredete er den Churfürsten zur Annehmung des für Deutschlands Reichs-Freyheit, und für die Sicherheit der evangelischen Religion höchst nachtheiligen Prager Frieden: sondern bewog ihn auch, mit Oesterreich in ein Bündniß zu treten, und wider Schweden die Waffen zu ergreifen.
1637 Denn nach seinem Rathe wurde im Jahre 1637
mit dem Wiener Hofe ein Staatsvertrag geschlossen, nach dessen Inhalt sich die brandenburgischen Truppen mit den kayserlichen vereinigten, und dem Kayser, so wie dem Churfürsten, den Eid der Treue leisteten. So wenig auffallend dieser Eid in Ansehung derjenigen Truppen war, welche im Felde Kriegsdienste thaten, desto gefährlicher war es, daß selbst die churbrandenburgischen Besatzungen in den 3 Vestungen: Spandau, Cüstrin und Peiz, zugleich mittelst des Eides zum kayserlichen Dienst verpflichtet wurden. Auf den Besitz dieser 3 Vestungen kam der Besitz des ganzen Landes an. Der Churfürst war abwesend in Preußen, und also spielte dieser Minister, dem die Statthalterschaft in Abwesenheit des Churfürsten anvertrauet war, dem Kayser das ganze Land gleichsam in die Hände. Die Befehlshaber in den Vestungen waren seine Günstlinge, den einzigen Conrad von Burgsdorf, Kommandanten in Cüstrin, ausgenommen, welcher dem Churhause getreu blieb, und alle seine Verfolgungen mit Großmuth ertrug. Niemand konnte diesem mächtigen

Günstling des gütigen Churfürsten widerstehen, von dessen Gegenwart und Hofe alle patriotische und rechtschaffene Männer entfernt, alle Aemter aber mit seinen Creaturen und Anhängern besetzt wurden. *) Dies gieng so weit, daß einige neben dem churfürstlichen Titel auch den Titel von seinen Diensten führten; denn so findet man: Churfürstlich-Brandenburgische und Gräflich-Schwarzenbergische Räthe.

Alle äußerlichen Vorzüge der Ehre und des Ansehns, welche er und seine Familie besaß, konnten dennoch einen unersättlichen Ehrgeiz nicht befriedigen. Er strebte selbst nach dem Besitz der brandenburgischen Lande, und nach der Churwürde. **) Wenn wir auch mit keinen zuverläßigen Zeugnissen die Verwegenheit dieser seiner Herrschsucht bestätigen könnten; so würden selbst wahrscheinliche Muthmaßungen, die sich theils auf die vorhergehende Erzählung, theils auf andere Umstände, gründen, dieses Urtheil rechtfertigen. Die männliche Nachkommenschaft des Churfürsten bestund in einem einzigen Prinzen, dem nachmaligen großen Churfürsten Friedrich Wilhelm. Hierzu kam, daß der Kayser damals mit den deutschen Reichslanden, und bey Ertheilung von Chur- Herzogl. Fürstl. und Gräflichen Würden ganz willkührlich verfuhr, und sich über alle Reichsgesetze hinwegsetzte. Hatte der General von Wallenstein mittelst Beleh-

nung

*) Pufendorf a. a. O. l. 1. §. 3.

**) Memoires pour servir à l'Histoire de Brandenbourg, à Berlin 1767. 4. S. 105.

nung die Herzogthümer Mecklenburg erhalten; so konnte wohl ein so mächtiger Minister, und großer Günstling des kayserlichen Hofes, als der Graf von Schwarzenberg war, jene Hofnung haben, die brandenburgischen Churlande zu erhalten! Zur Erreichung dieser seiner Wünsche wählte der Graf die verabscheuungswürdigsten Mittel. So wie der Churprinz sein 15tes Jahr angetreten hatte, so wurde derselbe nach seinem
1634 Rathe auf Reisen in fremde Lande geschickt. Schwarzenberg hofte hierbey, daß ihm hier ein Unglück begegnen würde. Der Churprinz begab sich nach Holland. Wie leicht konnte nicht die schändliche Hofnung dieses Ministers erfüllet, und ein Friedrich Wilhelm den brandenburgischen Landen entrissen werden? In den Niederlanden wurde nicht allein Krieg geführet, sondern es wütheten auch hier Pest und Krankheiten. Während seiner Abwesenheit verläumdete ihn dieser Minister bey seinem Vater. Er gab vor: Daß sich der Churprinz mit einer pfälzischen Prinzeßin vermählen, und unter dem Schutze der Republik der vereinigten Niederlande und des Hauses Oranien die Regierung der clevischen Lande (nach dem Verlangen der Stände) selbst wider seinen Willen übernehmen wolle. Zugleich stellte derselbe dem Churfürsten vor, wie empfindlich dieser Aufenthalt des Churprinzen in Cleve, und seine Vermählung mit einer pfälzischen Prinzeßin dem Kayser fallen müsse; da er hieraus die freundschaftlichen Gesinnungen desselben für die Feinde des Hauses Oesterreich wahrnehmen könne. Er schlug ferner vor, daß der Churprinz nach Wien reisen, und sich daselbst auf-

aufhalten sollte; dies sey die vortreflichste Gelegenheit, die Freundschaft mit diesem Hofe immer mehr zu befestigen, welche für das Interesse eines deutschen Fürsten erheblicher sey, als die Freundschaft irgend eines andern Hofes. Allein, diesen verderblichen Rathschlägen des Ministers widersetzte sich die Churfürstin; worauf er eine neue Wendung der Politik machte, nach welcher man dem Churprinzen die Verwaltung der clevischen Lande zwar übergeben, selbiger jedoch mit keiner pfälzischen Prinzeßin sich vermählen sollte. Diesen Verläumdungen gab allerdings zuerst der Churfürst Beyfall. Denn schon im Jahre 1636 rufte Georg Wilhelm den Churprinz aus Holland zurück. Da er aber dem Herrn von Schulenburg hinreichende Gründe zu einem längern Aufenthalt angab, auch die Stände der vereinigten Niederlande und des Herzogthum Cleve dieses Gesuch unterstützten: so bewilligte ihm der Churfürst einen längern Aufenthalt. Friedrich Wilhelm wohnte daher der Belagerung von Breda bey. Allein, schon im folgenden Jahre mußte Otto von Marwitz nach Holland reisen, und ihm auf Befehl seines Vaters die Vermählung mit der pfälzischen Prinzeßin untersagen. Der Churprinz war sowohl von dieser Verläumdung, als auch von jenem Vorschlage des Ministers, nach welchem ihm die Statthalterschaft der clevischen Lande übergeben werden sollte, unterrichtet. Er merkte nach seiner bekannten Klugheit gar bald, daß ihn der Minister aus den märkischen Landen entfernen wollte; um desto willkührlicher und unumschränkter herrschen zu können. In dieser Betrachtung hielt er es für nothwendig, ohne

1636

1637

1638

ohne alle Verzögerung zurück zu reisen. *) Nach seiner Ankunft in Spandau am 18. Junius
1638 1638 stellte der Minister Graf von Schwarzenberg ein feyerliches Gastmahl an; und zwar, wie er vorgab, zur Ehre des Churprinzen, wegen der von Ihm glücklich geendigten Reise. Friedrich Wilhelm befürchtete Nachstellungen. Denn schon vorher hatte ihm dieser Minister nach seiner Zurückkunft nach dem Leben getrachtet. Er hatte ihm Fallstricke auf der Jagd gelegt, und selbst Meuchelmörder gedungen. Von letztern ergrif der Churprinz einen unter seinem Bette mit bloßen Degen. Bey diesen Umständen schlug derselbe die Einladung aus, allein der Minister bat wiederholt, und der Churfürst wünschte selbst ihn gegenwärtig zu sehen. Diesen Wünschen gab zuletzt der Churprinz nach, und erschien. In dem ersten Bißen Brodts, den er genoß, wurde ihm Gift beygebracht. Es überfiel ihn alsbald Ueblichkeit, und er muste sich entfernen. Eine schwere Krankheit, die weitere Folge dieser Vergiftung, hätte diesem vortreflichen Prinzen beynahe das Leben geraubt. Er überwand sie nach einiger Zeit durch die Geschicklichkeit des Leib-Arztes Martin Weise glücklich. **)

Waren dies die Gesinnungen des Ministers gegen die churfürstliche Familie; so kann man

*) Pufendorf a. a. O. l. XIX. §. 102.

**) Diese Anecdoten von den Nachstellungen des Grafen von Schwarzenbergs hat zuerst der berühmte, und um die vaterländische Geschichte sehr ver-

man leicht denken, daß er sich bey der Regierung von Land und Leuten über alle Gesetze und Verbindlichkeiten hinwegsetzte. Den Churprinzen entfernte derselbe von allen Landes- und Staats-Geschäften; war auch der Churfürst gegenwärtig in der Mark, so regierte er doch eben so willkührlich, als bey seiner Abwesenheit in Preussen. Bey allen Drangsalen, unter welchen das Land in jenem verderblichen dreyßigjährigen Kriege seufzte, riß unter allen Ständen, wärend seines Minister-Regiments, ein solches Verderben ein, daß man kein ähnliches Beyspiel in den Jahrbüchern der Brandenburgischen Geschichte antreffen wird. Vorzüglich herrschte in grossen und kleinen Städten, ja selbst auf den

verdiente Herr D. Oelrichs bekannt gemacht. S. seine Nachricht: von dem Leben und den Schriften des berühmten D. Gustav Casimir Gahrliep von der Mühlen, Greifswalde 1769. 4. Pufendorf l. XIX. §. 103. erzählt nur folgende Umstände: der Churprinz sey kurz nach seiner Zurückkunft von einer harten Krankheit überfallen worden, so daß man an seinem Leben gezweifelt. Die Aerzte hätten den Ausschlag für Pocken halten wollen, allein der Churprinz habe stets geglaubt, daß er Gift empfangen, und zwar wahrscheinlich vom Minister, welcher nach der Churwürde gestrebt. Zuletzt habe der Churprinz diese Krankheit, theils durch seine Jugend, theils durch die Geschicklichkeit des Leib-Arztes Martin Weise überwunden. Die nähern Umstände der Vergiftung ersehen wir also zuerst aus den bekannt gemachten Anecdoten, die um desto glaubwürdiger sind, da sie eine mündliche Erzählung des Churfürsten Friedrich Wilhelms von dieser Begebenheit mit dem D. Gahrliep von der Mühlen enthalten.

den Dörfern Verachtung der Religion und eine allgemeine Ueppigkeit. Am Hofe wechselten Maskeraden, Ballette, Tourniere, Ring-Rennen beständig ab. Dieses Beyspiel ahmte die Hauptstadt nach. Nach selbiger richteten sich die übrigen Sädte. Die Flecken und Dörfer übertrafen noch jene in ihrer Art. So wurde z. B. in den Filial-Kirchen der Gottesdienst mehrentheils Abends gehalten, oder vielmehr mit schlafen zugebracht. Nach der Predigt war im Gasthof ein allgemeiner Tanz, bey welchem sich der Prediger zugleich einfand. Man erstaunt über die Ueppigkeit in der Kleidung, über die Verschwendung bey jenen Familien-Feyerlichkeiten, z. B. Hochzeiten, über den Geist der Mode, welche unter diesem Minister allgemein herrschten. Hierbey wurde das Land durch willkührliche Auflagen erschöpft, und die Gerechtigkeit vernachläßiget. Eben so willkührlich als Schwarzenberg mit dem ganzen Lande verfuhr, verfuhren die Magisträte mit den Bürgern, und der Adel mit seinen Unterthanen. *)

Patrioten klagten über diese traurige Minister-Regierung, inzwischen wurde er durch die Zuneigung des Churfürsten, und durch das Zutrauen des Wiener Hofs schadlos gehalten. Beyde suchte der Minister auf alle Art zu erhalten. Aus diesem Grunde beförderte er vorzüglich auf jenem Churfürsten-Tage zu Regenspurg die

*) Diese Schilderung bestätiget hinreichend das Staats-Bedenken des Canzler Borne 1641, 4., das ich im Historischen Portefeuille, erstes Stück Januar 1782 S. 117-127., habe von neuen abdrucken lassen.

die längst gewünschte römische Königs-Wahl Ferdinands, welche am 12 December 1636 1636 glücklich erfolgte. Er wohnte diesem Churfürsten-Tage als Churbrandenburgischer Wahlbotschafter bey, und hier war es, wo Kayser Ferdinand der Zweyte seine Zuneigung für den Grafen auf eine ganz sonderbare Art zu erkennen gab. Den Grafen überfiel eine Krankheit. So wie es der Kayser erfuhr: so that er auf dem Fall, daß der Graf wieder hergestellt würde, der Jungfrau Maria zu Bogenberg ein ansehnliches Gelübde. Dies erfüllte er gleich nach Wiederherstellung des Grafen, aber sein zweytes Gelübde, wegen der römischen Königs-Wahl seines Sohnes, das er zu eben der Zeit that, vergaß derselbe völlig. Erst einen Tag vor seinem Absterben fiel es ihm bey; Wir müssen deßen eingedenk seyn, sagte derselbe der Kayserin, so wir der Mutter Gottes gelobt haben: Können wir nicht Beyde, so muß doch das eine unter uns gewiß nachher Zell Kirchfarten ziehen. *) Auf eben diesem Churfürstentage war sein Sohn der Graf Johann Adolf von Schwarzenberg, welcher die Würde eines wirklichen kayserlichen Cammerherren bekleidete, gegenwärtig. Selbigen ließ sein Vater der Minister, in Abwesenheit des Churfürsten (als welcher mit dem Churprinz nach Preußen gereiset war) am 23 Februar 1640 zum Coadjutor des Herr-Meisterthums zu Sonnenburg erwehlen. Der Graf Adam hatte

*) Ferdinandi II. christliche heroische Tugenden bey Khevenhiller Annales Ferdinandei tom. XII. S. 2404.

zur Verwaltung der Landes-Angelegenheiten eine Menge Vollmachten oder Blanquets von dem Churfürsten in den Händen, und Pufendorf sagt ausdrücklich: daß man bey dieser Wahl mit einem solchen Blanquet Mißbrauch getrieben. *) Die Wahl hatte ausserdem noch andere Mängel, daher sowohl der Churfürst Friedrich Wilhelm, als auch der Orden, der Nachfolge des Grafens nach seines Vaters Tode widersprachen. Das Absterben des Churfür-
1640 sten Georg Wilhelms am 9 December 1640 setzte den Minister in große Bestürtzung. Allein sein Nachfolger Friedrich Wilhelm hielt es nach seinen bekannten großen Einsichten der Klugheit gemäß, den Zorn anjetzo zu unterdrücken. Der Graf war als Statthalter ausserordentlich vermögend, und die Truppen befolgten in allen seine und die kayserlichen Befehle. Werner von Schulenburg muste daher im Namen des Churfürsten den Grafen mit den gnädigsten Ausdrücken in der Statthalterschaft und allen übrigen Aemtern bestätigen. Auf Churfürstlichen Befehl sollte Er die Truppen schwören lassen, und zugleich die Befehlshaber in den Vestungen bestätigen. Es nahm aber der Graf nur den Handschlag von diesen Truppen, ohne sie zu vereiden. Zugleich hatte der Churfürst dem Herrn von Schulenburg befohlen, sich einige Auskunft über die Anwendung dererjenigen Vollmachten, (Blanquets) geben zu lassen, welche sein Vater der Churfürst, bey seiner Abreise nach Preußen, dem Minister hinterlassen hatte. Der Graf stattete von dieser Anwen-

*) Pufendorf a. a. O. l. I. §. 31.

Anwendung Rechenschaft ab, und gab die noch nicht gebrauchten zurück. *) Damals gab dieser Minister dem Churfürsten schriftlich den Rath, die Freundschaft mit dem Kayser fortzusetzen, oder doch wenigstens keinen Waffenstillstand ohne kayserliche Einwilligung mit der Krone Schweden zu schliessen. Allein diese Rathschläge mißfielen Friedrich Wilhelmen, welcher außerdem empfindlich war, daß der Graf von den Truppen nur den Handschlag in seinem Namen genommen. Er hielt dafür, daß die Abstattung des Eides in den Festungen um desto nothwendiger sey, da man Nachricht habe, daß der Kayser selbige mit seinen Truppen besetzen wolle. Der Graf von Schwarzenberg widersprach zwar dieser Nachricht; unterdessen erhielten die Befehlshaber in den Vestungen Befehl keine kayserlichen Truppen aufzunehmen. **) Ueberhaupt waren alle Anstalten, welche er als Oberst-Befehlshaber der Truppen machte, dem Churfürsten äusserst mißfällig. So zog er aus Furcht vor einen schwedischen Ueberfall die Truppen aus den kleinen Städten nach Berlin, und ließ die drey Cöllnischen Vorstädte 1641 abbrennen. ***) 1641
Er sahe wohl ein, daß ihm der Ober-Befehl über die Truppen würde genommen werden, und bat daher den Churfürsten, selbigen einem andern anzuvertrauen.

Die

*) Pufendorf a. a. O. l. I. §. 3.

**) Pufendorf ebendaselbst.

***) Nocolai Beschreibung der K. Residenzien Berlin und Potsdam, Berlin 1779. S. 179.

Die Gnade des Churfürsten, zumal da dieienigen, welche er verfolgt hatte, wieder nach Hofe zurück berufen wurden, muste ihm allerdings räthselhaft bleiben. Nach Absterben des Churfürsten Georg Wilhelms hielt sich dieser Statthalter beständig in Spandau auf. Vierzehn Tage vor seinem Absterben klagte derselbe zwar, daß er sich immer des Nachmittages nicht wohl befinde; allein alle Geschäfte wurden von ihm ganz ungehindert verwaltet. Am $\frac{\text{25sten Februar}}{\text{8ten Merz}}$ äusserte der Graf, daß er am vorigen Tage so gesund gewesen sey, (dies waren seine Worte) als ein Fisch. An eben diesem Tage aber gerieth derselbe über zwey Umstände in große Bestürzung. Die sechs Capitains von dem Regiment Rochow verlangten ihren Unterhalt mit sehr nachdrücklichen Worten, worauf Er 600 Rthaler, um sie in etwas zu besänftigen, vorschoß. Diese unangenehme Empfindung wurde durch Briefe aus Regenspurg vergrössert. In selbigen meldete man ihm: daß ein Oberster berichtet, es habe ihm zu Königsberg ein vornehmer Diener des Churfürsten gesagt, wie übel es um ihn den Grafen stehe; denn er wäre etlichemal vom Churfürsten nach Königsberg berufen worden, wollte aber nicht erscheinen. Nach Lesung dieses Briefes bekam der Graf alsbald fieberhafte Zufälle, fieng an zu beben, redete aber, nachdem er das Geld für die Capitains vom Regiment Rochow herausgeleget, noch fast eine viertel Stunde mit den beyden geheimen Räthen Striepen und Fromholden. Von dieser Zeit an blieb der Graf krank, und am 6ten Tage, da ein Schlagfluß darzu kam,

gab

gab er am $\frac{4}{14}$ Merz ein viertel auf vier Uhr zu Spandau seinen Geist auf. *)

So meldeten die damaligen geheimen Räthe, welche alle Günstlinge dieses Ministers waren, die Umstände von seinem Tode dem Churfürsten Friedrich Wilhelmen. Die eigentliche Beschaffenheit dieser Krankheit setzt der dem Churfürsten übersendete anatomische Bericht und das Urtheil des Arztes D. Weiß ausser allen Zweifel **). Der Befehlshaber in Cüstrin Conrad von Burgsdorf ließ hierauf mit Zuziehung des dasigen Canzlers die Ordens-Canzley und Registratur, wie auch alle andere Sachen des verstorbenen Ministers, die in Cüstrin waren, versiegeln. Zugleich gab er Befehl, daß ebenfalls in Spandau die Versiegelung von den Räthen geschehen sollte. Allein hier hatte schon Otto von Marwitz, wegen einer vom Statthalter hinterlassenen Disposition, wie es nach seinem Tode gehalten werden sollte, alle Kisten und Kasten durchsuchet. ***) Dem Churfürsten war die Nachricht von dem Absterben des Statthalters ganz unerwartet, und daß Er damals noch nicht entschlossen gewesen, ihm die Statthalterschaft zu nehmen, bestätigen desselben eigene Worte. ****) Er gab alsbald Befehl, alle des verstorbenen Statthalters hinterlassenen Sachen und Papiere zu versiegeln und

in

*) S. erste Beylage.

**) die 3te Beylage.

***) die 2te Beylage.

****) die 5te Beylage.

in Verwahrung zu nehmen, (ausgenommen das nöthigste für seine Diener,) und von diesen Sachen ohne ausdrücklichen Churfürstlichen Befehl nichts verabfolgen zu lassen. *) Der Sohn des Ministers Johann Adolf war damals in Regenspurg, es wurde daher der Körper des Ministers inzwischen balsamiret und bekleidet, bis selbiger wegen des Begräbnißes Befehle gab. Der Oberst-Lieutnant Goldacker, und Otto von Marwitz meldeten ihm alsbald diesen Todesfall. **) Nach seiner Ankunft wurde der Leichnam in die Nicolai-Kirche zu Spandau beygesetzt. ***) Der Sohn des verstorbenen
1641 Ministers überlieferte auch am 8ten April 1641 alle in der Verlassenschaft seines Vaters vorgefundene Churfürstliche Siegel. ****) Dieser Graf Johann Adolf überlebte allein seinen Va-
1615 ter; Er wurde am 20sten September 1615 von Margarethen Freyin von Pallant, Erbin von Weibelskirchen, gebohren, welche aber noch in diesem Jahre mit Tode abgieng. *****) Da derselbe bey seines Vaters Leben zum Coadjutor erwehlet war, so betrug er sich nunmehr als Herr-Meister; zugleich wollte derselbe diejenigen Churfürstlichen Domainen-Güter, welche sein

*) S. die 4te Beylage.

**) die 3te Beylage.

***) S. des Herrn F. Nicolai Beschreibung der Königlichen Residenz-Städte Berlin und Potsdam, zweyter Band. S. 776.

****) die 6te Beylage.

*****) Hübners Genealogische Tabellen, Leipzig 1737. Tabelle 269.

sein Vater als Pfand-Schilling wegen vorgeschossener Summe Geldes besessen, behaupten. Allein der Churfürst wandte ein, daß er das Herr-Meisterthum ohne seine Einwilligung nicht erhalten, und eben so wenig sich dieser Güter bemächtigen könne, bis man die Forderungen seines Vaters untersucht habe. Hierüber wurde der Graf unwillig. Er schrieb an den Kayser: daß der Churfürst und viele seiner Räthe gegen den Kayser feindselig gesinnt, der Krone Schweden aber geneigt wären. Diese Briefe wurden aufgefangen, und da sich der Graf wegen ihres Inhalts rechtfertigen sollte; so verließ er unter vielen Drohungen heimlich Berlin, und begab sich an kayserlichen Hof. *) Der Kayser nahm sich seiner an, und ließ dem Churfürsten vorstellen, daß er den gegen des Grafen Vater gefasten Zorn seiner Familie nicht entgelten lassen, ihm also das Herr-Meisterthum bewilligen, und die von seinem Vater besetzenen Güter einräumen solle. Friedrich Wilhelm gab jedoch jene standhafte Antwort: Er hege keinen Haß gegen den Grafen Adolf, und habe die ganze Sache richterlicher Untersuchung übergeben. Ob Er das Herr-Meisterthum erhalten könne, müsse der Orden entscheiden; dieser würde es aber niemals zugeben. Die Güter, welche sein Vater hinterlassen, wolle er ihm zurück geben, sobald nur erst erwiesen sey, daß er dem verstorbenen Churfürsten Summen Geldes vorgestrecket, und daß ihm diese Güter für selbige zum Pfandschilling wären eingeräumt worden, ohne vorher

*) Pufendorf. a. a. O. l. I. §. V.

her verschuldet gewesen zu seyn. *) Hiermit war diese Unterhandlung geendiget.

Der Graf muste dem Herr-Meisterthum
1649 am 8ten October 1649 feyerlich entsagen. **) Seine Forderung aber, wegen der von seinem Vater dem verstorbenen Churfürsten geliehenen Summen Geldes, wurde auf 300,000 Rthlr. festgesetzt. Diese Bezahlung übernahm Kayser Ferdinand der Dritte für eine Forderung, welche der Wiener Hof dem Churhause Brandenburg schuldig war. Der Graf entsagte hierauf auch allen Besitzungen in den Churfürstli-
1653 chen Landen. Schon 1653 hatte man diese
1656 Ausgleichung getroffen, sie wurde aber erst 1656 völlig vollzogen. ***)

Graf Johann Adolf und seine Familie erlangten in folgenden Zeiten am Wiener Hofe
1646 ausserordentliches Ansehen. Im Jahr 1646 erbte Er von seinem Vetter, Georg Ludwig, Schwarzenberg und Hohen-Landsberg, eignete sich die Seinsheimischen Güter in Franken zu, und kaufte noch andere in Böhmen, so daß
1671 er 1671 von dem Kayser in den Reichs-Für-
1674 stenstand erhoben, ****) und 1674 in den Reichs-

*) Pufendorf a. a. O. l. I. §. 30.

**) Geschichte des Ritterlichen Johanniter-Orden von J. E. Dittmar, Frankfurth 1728. 4. S. 100.

***) Pufendorf l. IV. §. 44.

****) Damals sollte nur der Aelteste in der Familie die Fürstliche Würde führen, 1747 aber erlangte dieses Haus die Fürstliche Dignität für alle Descendenten.

Reichs-Fürsten-Rath eingeführt wurde. Er starb am 26sten May 1683 zu Laxenburg im 1683
68sten Jahre. Seine Gemahlin war Justina Maria, Graf Ludewig von Stahremberg Tochter, die vor ihm 1681 mit Tode abgieng. 1681
Seine Nachkommen waren: Prinz Ferdinand Wilhelm Eusebius, und die Prinzeßin Maria Ernestina, die mit dem Fürsten von Eggenberg, Johann Christian, vermählt wurde, und 1719 starb. 1719

Beylagen.

No. I.

Durchlauchtigster, Hochgeborner Churfürst,

Ew. Churfürstl. Durchl. seindt Vnsere vnterthänigste gehorsambste Dienste in pflichtschuldigster trew, alstets bevor, Gnedigster Herr, Gestern ließen wier die Post an Ew. Churfl. Durchl. noch vormittage mit ziemblich vielen relationen ab: vndt zu fernerer fortschickung auf Berlin gehen; Es meldeten auch vnserer theilß durch privat schreiben dabey, daß es sich mit E. Chfl. D. Stathalters zu ziemblicher Beßerung anließe, wie es dann auch alſo damahlß beschaffen wahr; Nachmittage aber, hat es wieder gar böß zu werden angefangen,

vndt

vndt solches hat den Abent, vndt die nacht continuiret, biß ein viertheil auf Vieren, da Sr. Hochw. Gnd. diese weldt gesegnet.

Wier haben vnß deßen nimmer versehen, dann, ob Sie zwahr schohn wohll von ein 14 Tagen hero des Abents sich etwas bey der taffel beklaget, daß Sie Sich allezeit des nachmittags nicht wohll auf befunden, haben Sie doch davon keine sondere Ungelegenheit gehabt, Dann Sie nicht allein noch allemahll zur taffel gewesen, aber zuweilen nichts, zuweilen wenig gegessen, sondern haben auch die obliegende Geschäffte ungehindert verrichtet, vndt bekannten Sie am Freytag jüngsthin, wahr der $\frac{26 \text{ Febr.}}{8 \text{ Martii}}$ daß Sie des vorigen tages, da Sie ein wenig hinausgefahren wahren, so gesundt, alß ein Fisch, wie Ihre wort lauteten, gewesen; Am selbigen Freytag aber, nachmittage, commovirten Sie Sich über Zwey Dinge, daß nemblich die Sechß Capitaine unter dem Rochawschen Regiement Ihren vnterhalt mit starcker instantz begehreten, (deßwegen dann Sr. Hochw. G. 600 thlr. zu Ihrer etwas stillung herschossen) vndt dann, daß Ihn von Regenspurg schreiben zukommen wahren; welchergestalt ein Obrister berichtet, Er hette zu Königsberg von einem C. Chfl. Dhl. vornehmen Diener verstanden, daß es übel umb Sie stünde, denn Sie wehren etlichemahll von C. Chfl. D. citiret, wollten aber nicht kommen, sehr heftig, Bekahmen auch alßbalt einen horrorem febrilem, darüber Sie zu beben anfiengen, redeten doch, nachdem Sie das geldt heraus gelanget, noch fast eine Viertheil Stunde mit Vnß beyden, Striepen, und Fromholdten (dann Stelmacher gienge mit dem gelde aus dem Gemach hienunter,) vndt legeten Sich darauf zu bette,

hat

hat also die Krankheit von der Zeit an biß itzo in den 6ten Tag nur gewehret;

Wier hetten vnß eines so schleunigen Hinscheidens nimmer versehen, Mußen es aber dem Höchsten Gott nuhn befohlen sein lassen; Vndt haben es E. Chfl. Dhl. der nothdurfft, vndt Ihrer iüngsten gnädigsten Instruction im letzten articul nach, aufs eiligst, vnterthänigst berichten sollen; Wier wollen auch zwahr, nach einhalt deßelben articuli, an Vnsern ortern, das Vnsrige, nach bestem müglichen Verstande thuen; Aber Ew. Chfl. Drhl. haben Selbst gnädigst zu ermeßen, ob Wier bey dem Lande so wohll, alß der Soldatesca, die dazu gröstes theils, in nicht geringen disgusto gesetzet, die behörliche vndt nötige authoritæt haben werden; Indessen haben Wier dennoch gestern Kegen abent, weill die schwachheit des H. Stathalters schohn groß wahr, solchen anstalt, auf Communication mit den beyden Obristen, dem Freyherrn von Rochauv, vndt Volckmannen, auch Obristen Lieutenant Hartmann Goldacker, gemachet, weill der Feindt von Templin vndt der örter, über Zehdenick gangen, vndt also die Contenance auf Ruppin, vndt so weiter ins Havellandt, zu gehen hat, daß das Volck, so in der Stadt Newen Ruppin lieget, weil der orth zu groß, vndt Kegen gewaldt nicht zu halten, wenn der Feindt zu starck kehme, Sich über die Fehre Bellin retiriren, Auch die Compagnie-Pferde, so zu Kyritz lieget, dergleichen thuen, oder, da Ihr der weg schohn abgeschnitten wehre, über Havelberg weg, vndt nach Rathenauw gehen, dann auch, daß alle Reuterey, außer der, so in Berlin lieget, auf morgen, bey dem Dorffe Linum rendez vous halten solle, damit wann der Feindt auf das Havellandt antrünge

trunge Mann Jhme starck gnug resistiren, vndt Jhn abtreiben möge;

Es vermeinet aber itzo gleich, da er weg reiten will, der Obrist Lieutenant Goldacker, daß es Jhme unmüglich des großen Waßers halben, indem er aus dem Lande Friesack da er Seine quartier hatt nicht anders, alß mit Kähnen itzo kommen kan, den Tag eigentlich zu halten, Sondern eß würde woll ein tag, oder drey länger anstehen; Wier haben Jhme darauff gesaget, er möchte indeßen zusammen gehen laßen, was kommen könnte, Dann, weill das waßer an den Päßen groß, hat es etwas weniger gefahr, vndt eill; Wier wollen hoffen, es werden E. Chfl. Dhl. darunter mit Vnß gnädigst zufrieden sein, vndt es an anderweitlicher verordnung eines haubts alhier eußerister nohtturfft nach nicht ermangeln lassen; Dero wier zu pflichtschuldigsten Diensten in vnterthenigsten gehorsamb geflißen, Datum in der Veste Spandaw am $\frac{4}{14}$ Martii, morgens umb 6 vhr, Anno 1641.

Ew. Chrfl. Durchl.

Vnterthenigste gehorsambste Diener

Baltzer v. Dequede mppa — Hans von Waldow

J. C. Striepe — Z. H. Fromhold. mppa

No. II.

No. II.

Durchleuchtigster Hochgeborner Churfürst gnedigster Herr

Ew. Churfl. Durchl. ersehen aus der einlage, welchergestald des Herrn Stadhalters Hochwürden vndt G. gestern frühe, ein Virtel vor 4 Vhren zu Spandow Todes verfahren, welchen einen so plözlichen Todesfall ich mich wahrlich nicht versehen. Ich habe so vort mit Zuziehung des hiesigen Canzlers die Ordens Canzley vndt registratur, wie auch alle Ihre Hochw. vndt G. allhier vorhandene Sachen nicht nur versigeln laßen: Sondern auch nacher Spandow geschrieben, das von denen daselbst vorhandenen Rähten ein gleichmeßiges beschehen möchte.

Wie aber E. Chfl. Dhl. aus einliegenden des Otten von der Marwizen, an Bastianen von Waldowen haltenden schreiben mit mehrerm ersehen, hat er, wegen einer, Von Ihro Hochw. vndt G. gemachten disposition, wie es nach derselben Tode gehalten werden solle, bereits alle Kisten vndt Kasten durchsuchet, welches billich nicht hette geschehen, Sondern alles, wie es allhier gemacht, versiegelt werden sollen.

Vndt demnach also nuhmehr die höchste nohtturfft erfodert, das E. Chfl. Dhl. zu versicherung ihres Etats ohne seumnis nicht allein diese Charge einem solchen Subjecto hinwieder beylegen, der im Lande affection haben,

haben, bey der Soldatesque aber von authoritæt vndt reputation sein möge: Sondern auch solche Leute die respect haben, welche die sachen, so mit dem obersten Rochowen vndt den Reutern paßiret, gestillet, den warlich zu solchem wercke eine große vorsichtige direction von nöhten sein will, ordnen.

So habe ich von der Noht zu seyn erachtet, E. Chfl. Dhl. dieses durch diesen expressen vnterthenigst zu notificiren dieselbe werden desfals schon behörige anstalt zu machen wißen. Mit dem vnterthenigsten anerbieten, da Ew. Chfl. Dhl. die meinige Persohn, zu einigem andern, so derselbtem vndt ihrem Hochlöblichsten Chur-hause zu einiger ersprießligkeit gereichen mögte, Zu gebrauchen vor capabel erachten würden, das ich mich zu jederzeit bereitwillig dazu erfinden laßen wolle.

Nur erinnere ich aus vnterthenigster wolmeinender affection, das Sie vff sothanem fall vorhero meinem geliebtem Bruder herraus schicken, durch deßelben interims Commando sich hiesiger hoch Importirenden Vestung versichern, Vnd je niemanden anders, den dem Jenigen, welchen Sie woll zu trawen, bey diesem Troubel solche anvertrawen wollen. Befehle E. Chfl. Dhl. in der beschirmung des allerhöchsten zur langwierigen glücklichen Regierung, mich aber in Dero beharrlichen hohen gnade, Vndt verstерbe

Cüstrin, am $\frac{7}{17}$ten Martii
Ao. 1641.

Ew. Chfl. Durchl.

vntertenigst gehorsamster trewer Diener vnd Knecht
Conradt von Burgstorff.

No. III.

No. III.

Durchlauchtigster Hochgebohrner Churfürst

Ew. Chfl. Dhl. seindt Vnsere vnterthenigste Dienst in gehorsambster trewe alstets zuvor; Gnedigster Herr, Wier machen Vnß keinen Zweiffell, eß werde E. Chfl. Dhl. Vnser vnterthenigstes schreiben vom $\frac{4}{14}$ten hujus, darinn derselben wier den tödtlichen Hintritt Ew. Chfl. Dhl. Stathalters, gehorsambst berichtet, für einlangung dieses wohll zukommen; Nach der Zeit nuhn seindt Se. Hochw. Gndl. exenteriret, da Sich dann alle Viscera, Keines ausgenommen, frisch, vndt gesundt, ohne einige læsion befunden; das Cerebrum aber, hat mehr bluts, alß gewöhnlich, bey Sich gehabt; Daß also die Kranckheit allein im Kopf gesteckt; wie dann auch zuletzt der schlag dazu gekommen; vndt der Medicus D. Weiß es dafür gehalten, daß nach solcher constitution der schlag den ersten tag baldt kommen konnen; Zwahr ist in der Gallenblase ein stein eines taubeneyes groß vndt 1½ quintlein schwehr gefunden; Aber das hat am Leben, des Medici judicio nach, gar nicht schaden können, Ob es wohll was ungewöhnliches; Die Intestina, Leber, Lunge, Hertz, Miltz, auch das Cerebrum seindt in ein Kästlein geleget, vndt in der Kirchen begraben worden; der Cörper ist mit specereyen zugerichtet, vndt balsamirt, auch bekleidet, bis der Sepultur halben, von dem Herrn Sohn (dem der todesfall alßbalt durch einen trompeter, von dem Obristen Lieutenant Goldackers, vndt Otten von der Marwitz notificiret, Bey dem auch den Räthen zu Regenspurg der-

selbe zugleich zugeschrieben worden,) verordnung gemachet werde;

Wier haben nun bißhero, so viell an Vnß, bey den sachen gethan, was Vnß müglich gewesen, wie E. Chfl. Dhl. das vornembste, vndt so zu berichten würdig, aus einer andern bey der Kriegßexpedition gefertigten, vndt itzo mitgehenden Relation, nach aller nohtturfft, gnedigst zu ersehen haben werden. &c, &c,

Geben in der Veste Spandaw, am $\frac{8}{18}$ten Martii Anno 1641.

E. Chfl. Dhl.

Vnterthenigst pflichtschuldigste Diener

S. G. Striepe E. Seidell.

mppa

No. IV.

Friederich Willhelm Churfl. ꝛc.

Veste, Hochgelarte Rhätte, vndt liebe getrewe,

Nachdem es Dem Allerhöchsten seinem ewigen vndt gerechten rahtschluß nach, gefallen, Den Wollwürdigen, vndt Wollgebornen, vnsern geheimbten Rhatt vndt gewe-

gewesenen Stathalter der Chur- vndt Marck Brand. Adamen Graffen zu Schwartzenberg ꝛc. von dieser Wellt abzufordern, So ergehet hiemit an euch Vnser gnedigster Befehll; ihr wollett alle seine hinterbliebene Sachen, wofern es nicht albereit geschehen, versiegelln, vndt in fleißige verwahrung nehmen, auch niemandten das geringste davon (ausgenommen die nöttigsten vor seine hinterlassene Diener) vndt sonderlich was vhrkunde, Siegell vndt Brieffe anlanget, ohn vnser vorbewust, vndt expressen Befehle abfolgen lassen vndt vollbringet daran ꝛc. vndt ꝛc. Geben Königsberg den 26. Mart. 1641.

v. Goetzen.

An den Herrn oberheubtmann
Hans Georg von Ribbeck und
Herrn Lehn-Secretarium Sebastian Stirpe.

No. V.

Friederich Willhelm Churf. ꝛc.

Veste Hochgelarte Råhtte, vndt liebe getrewe, vns ist aus ewer vnterthenigsten Relation von $\frac{4}{14}$ dieses, der gebührnis vorgetragen worden, welchergestallt es den Allerhöchsten seinen gerechten und unerforschlicher Willen nach, gefallen, den Wollwürdigen vndt

Wollgebornen, vnsern geheimbten Rhatt vndt Stathalter der Chur Brandenb. Adamen Graffen zu Schwartzenberg, des johanniter Ordens gewesenen Meister, von dieser Wellt abzufordern, welches wier darumb so viel mehr vngerne vernommen, Das dieser fall so plötzlich vndt vnversehens, ehe vndt zuvorn wier auff einige andere anstaltt, wegen anderweitlicher verordnung eines Stathalters gedencken können, entstanden, Müssen aber gedencken, das alles, was die Handt Gottes thut, vndt beschlossen hatt, vns zum besten geschiehet, verhoffen danebst, ihr werdet vff ein vndt das andere, bis wier euch einen andern Stathalter vorsetzen werden, (damit wier dar nicht gar lang anstehen wollen) fleißig achtung haben, undt euch die conservation vnserer Lande vndt Vnterthanen, bestes fleisses, vndt aller müglichkeit nach, lassen befohlen sein, Vndt habtt vns Zu beharrlichen Churfl. gnaden woll gewogen. Geben Königsberg den 29sten Martii 1641.

v. Goetzen.

An die Herren geheimbte Cammergerichts- Kriegs vndt Ambts Cammer Rähtte

Balzer von Derquede.
Hansen von Waldow.
Sebastian Striepe.
Johann Fromholdt.

No. VI.

No. VI.

Recognition über die ausgeandtwortete Siegel, so Sich in des Hr. Meisters verlassenschafft gefunden.

Daß der Hochwürdige Hochwohlgebohrne Graff vndt Herr, Herr Johann Adolph Graff zu Schwartzenberg, des Ritterlichen Johanniter Ordens in der Marck, Sachsen, Pommern vndt Wendtlandt Meister, Herr zu hohen Landtsberg vndt Gimborn rc. Vnser gnedigster Herr heute, am Vnterschriebenen dato, vnß zu endtnannten, nachfolgende Churfl. Siegel, als Churfürst Hans Sigismundes Majestet-Siegel in einem Futteral, Churfürst Georg Willhelms Siegel an einem Silbern Ketchen, noch ein Siegel mit Churfürst Georg Willhelms Nahme, in eisen gefaßt, vndt dann Zweene güldene Daumbringe, derer einer mit Churfürst Hans Sigismundts nahmen in einen bundten stein, der andre mit einem blawen Saphier, ohne nahmen, in allen Fünff Stücke, aushendigen lassen, thuen wier vermittelst, vndt in Crafft dieser vnserer Recognition bescheinigen, vndt Hochwohlgedachte Sr. Hochw. Gnd. der beschehener Extradition halber, gebührender maßen quitiren, Signatum in der Veste Spandaw, am 8ten Aprilis, 1641.

V. Friedens.

V.

Friedens-Tractat zwischen Ihrer Rußisch-Kayserlichen Majestät, Catharina der Zweyten, und der Osmannischen Pforte, geschlossen zu Constantinopel den 28sten December 1783. (a. St.) 8ten Januar 1784. (n. St.) *)

Au nom du Dieu tout puissant!

La Cour Impériale de Russie & la Sublime Porte Ottomanne voulant & désirant saisir toutes les occasions, qui peuvent produire l'accroissement & l'affermissement de l'amitié & de la bonne harmonie, qui existent entre Elles, & considérant, que le nouvel état des choses en Crimée, à Taman & dans le Cuban, auroit pû occasionner des discussions, & peut-être une rupture entre les deux Empires, les dites deux Cours ont pris la résolution de s'entendre amiablement sur cette affaire, & après l'avoir bien considérée, voulant constamment, qu'il ne reste do-réna-

Im Namen des allmächtigen Gottes!

Da der Rußischkayserliche Hof und die erhabne Osmanische Pforte alle Gelegenheiten, wodurch die Vermehrung und Befestigung der unter Ihnen vorhandenen Freundschaft und guten Harmonie bewerkstelliget werden können, zu ergreifen wünschen und verlangen; und erwogen haben, daß der neue Zustand der Sachen in der Krim, zu Taman und in Kuban Weitläuftigkeiten, und vielleicht einen Friedensbruch zwischen beyden Reichen hätte veranlassen können: So haben erwähnte beyde Höfe den Entschluß gefaßt, sich wegen dieser Sache in der Güte zu ver-

*) Ist ganz authentisch, und uns von einem erhabenen Gönner übersendet worden.

Hausen.

rénavant entre Elles aucun sujet de discussion, pour pouvoir à l'avenir jouir de part & d'autre des avantages d'une paix solide & heureuse, du bon voisinage & du commerce établi, ont trouvé nécessaire de la regler sur un pied solide. En conséquence de quoi, les deux Empires s'étant expliqués là dessus, & voulant stipuler l'acte présent avec l'engagement le plus solemnel de l'observer exactement, ont choisi & muni de Leurs pleinpouvoirs, savoir S. M. Impériale de toutes les Russies de Sa part, le haut & noble Jaques de Bulhakow, son Envoyé extraordinaire & Ministre plénipotentiaire auprès de la Sublime Porte Ottomanne, Conseiller d'Etat, & Chevalier des Ordres de Wladimir & de St. Stanislas, & S. M. le Sultan Ottoman de son coté, les très honorés & très éstimés, Son grand Amiral actuel le Vizier Hassan Pacha, le cidevant Stamboul Cadissi, qui a actuellement le rang de Kaziasker de Natolie, Mufti Zadé Achmet Effendi, & son Grand Chancélier actuel Hadzi Mustapha Effendi; lesquels Plenipotentiaires, après avoir échangé entre eux les pleinpouvoirs donnés à eux dans

vergleichen, und nachdem sie selbige wohl überlegt haben, und da ihr fester Wille ist, daß künftig unter ihnen kein Anlaß zu Weitläuftigkeiten übrig bleibe, um ferner von beyden Seiten die Vortheile eines dauerhaften und glücklichen Friedens, einer guten Nachbarschaft und eines eingerichteten Handels genießen zu können: so haben Sie für nöthig befunden, diese Sache nach einem sichern Fuß zu reguliren. Diesem zu Folge haben beyde Reiche sich mit einander hierüber erkläret, und da sie gegenwärtige Acte mit der feyerlichsten Verbindlichkeit, sie beyderseits genau zu befolgen, abfassen wollen; so haben sie hierzu erwählt, und mit ihren Vollmachten versehen, nemlich Ihro Russischkayserl. Majestät Ihrer Seits den hoch und edlen Jakob von Bulgakow, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey der erhabnen Osmannischen Pforte, Staatsrath, des heil. Wladimir und Stanislaus Ordens Ritter, und S. M. der Osmannische Sultan seines Theils die sehr geehrten und sehr geachteten, seinen jetzigen Groß-Admiral, den Weßir, Hassan Bascha; den vormaligen Stambol Cadißi, der jetzt den Rang eines Kaziaskier von Natolien

dans la forme dûe & convenable, ont signé & cacheté les articles suivans.

lien hat, Mufti Zadé Achmet Effendi, und seinen jetzigen Großkanzler, Hatschi Mustapha Effendi. Nachdem diese Bevollmächtigte die ihnen gegebene Vollmachten in gehöriger Form ausgewechselt, haben sie folgende Artikel unterzeichnet und besiegelt.

Article I.

Le Traité de paix de 1774, la Convention de 1775, touchant les limites, la Convention explicatoire de 1779, & le Traité de commerce de 1783. continueront d'être strictement & inviolablement observés de part & d'autre dans tous leurs points & articles, à l'exception de l'Article 3. du Traité de 1774, & des Articles 2, 3. & 4. de la Convention explicatoire de 1779. lesquels Articles ne feront plus d'aucune valeur ni force obligatoire pour les deux Empires; Mais comme dans le susdit Article 3. du Traité susmentionné de 1774. se trouve l'expression, que la Forteresse d'Oczakow, & son ancien territoire appartiendroit comme ci-devant à la Porte, cette expression aura sa valeur & sera observée telle qu'elle est.

Artikel I.

Der Friedens-Tractat von 1774, der Grenzvertrag von 1775, die erklärende Convention von 1779, und der Handlungs-Tractat von 1783. sollen ferner auf beyden Seiten in allen ihren Punkten und Artikeln genau und unverbrüchlich gehalten werden, bis auf den 3ten Art. des Tractats von 1774. und den 2ten, 3ten und 4ten Artikel der erklärenden Convention, welche Artikel von nun an keinen Werth noch verbindende Kraft mehr für beyde Reiche haben sollen; da aber in gedachtem Art. 3. des Tractats von 1774. sich der Ausdruck befindet: daß die Festung Oczakow mit ihrem alten Gebiet, wie ehedem, der Pforte gehören solle, so behält dieser Ausdruck seinen Werth, und soll, wie er da stehet, beobachtet werden.

Ar- Ar-

Article II.

La Cour Impériale de Russie ne fera jamais valoir les droits, que les Chans des Tartares avoient formés sur le territoire de la forteresse Soudjak-Caleſſi, & par conſequent Elle la réconnoit appartenir en toute ſouveraineté à la Porte.

Artikel II.

Der Rußischkayserl. Hof wird niemals die Rechts-Ansprüche, welche die Tatar-Chans auf das Gebiet der Festung Soudjak-Caleßi gemacht hatten, geltend machen, und folglich erkennet derselbe an, daß selbige mit völligem Eigenthums-Recht der Osmannischen Pforte gehöre.

Article III.

En admettant pour frontiére dans le Cuban la riviére Cuban la dite Cour de Ruſſie rénonce en même tems à toutes les Nations Tartares qui ſont en deça de la dite riviére, c'eſt à dire entre la riviére Cuban & la Mer noire.

Le préſent Acte ſera, tant de la part de Sa Majeſté Impériale, la très auguſte & tres puiſſante Impératrice & Souveraine de toutes les Ruſſies, & de celle de Sa Majeſté le Sultan Ottoman confirmé & ratifié par des ratifications ſolemnelles ſignées & écrites de la maniére uſitée, qui ſeront échangées à Conſtantinople dans l'éſpace de quatre mois, ou plustôt ſ'il ſera poſſible, à compter

Artikel III.

Indem man in der Kuban den Fluß Kuban zur Grenze annimmt, thut gedachter kayserl. Hof zugleich Verzicht auf alle tatarische Nationen, die dieſseits bemeldten Flusses, d. i. zwischen demselben und dem schwarzen Meere wohnen.

Gegenwärtige Acte soll sowohl von Seiten Ihrer kayserl. Majestät, der allerdurchlauchtigsten und großmächtigsten Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen, als auch von Seiten Sr. Majestät, des Sultans der Osmannen, bestätiget und ratificiret werden, und zwar durch feyerliche nach gebräuchlicher Art geschriebene und unterzeichnete Ratificationen, welche zu Constantinopel in einer Zeit von 4 Mo-

compter de la conclusion de cet acte, duquel les Plenipotentiaires respectifs ayant fait deux exemplaires d'un contenu égal, les ont signés de leurs mains, cachetés de leurs cachets & échangés entre eux. Fait à Constantinople, le 28 Decembre 1783. (v. S.)

8 Janvier 1784.

Signé

(L. S.) Jaques de Bulhakow.

Et l'autre exemplaire signé des trois Plénipotentiaires Ottomans.

(L. S.) Vizir Ghasi Hassan Pacha Capudani Devjha.

(L. S.) Anadul Pajhesfiili Subica. Istamboul, Caziffi, Mufti Zadé Achmet Effendi.

(L. S.) Reissul Kiutap, Devletti Allyhé HadziMustapha Effendi.

4 Monaten, von dem Tage an, da diese Acte geschlossen ist, gerechnet, oder, wo möglich, noch eher ausgewechselt werden sollen. Von dieser Acte haben die respectiven Bevollmächtigte zwey gleichlautende Exemplarien verfertiget, eigenhändig unterschrieben, mit ihren Petschaften besiegelt, und unter sich ausgewechselt. Geschehen zu Constantinopel, den 28 December 1783.

8 Januar 1784.

Unterzeichnet:

(L. S.) Jakob von Bulgakow.

Und das andere Exemplar von den 3 Osmannischen Bevollmächtigten unterzeichnet.

(L. S.) Weßir Ghasi Hassan Pascha Capudani Deviha.

(L. S.) Anadul Pajhesfiili Subica. Istambol, Cazißi, Mufti Zadé Achmet Effendi.

(L. S.) Reissul Kiutap, Devlette Allyhe Hadzi Mustapha Effendi.

VI. Ar-

VI.

Artículos

De Paz Y Comercio Ajuſtados Con La Puerta Otomana en Constantinopla á 14 de Septiembre de 1782. Por el Miniſtro Plenipotenciario de S. M. El Sr. D. Juan de Bouligny y el de la Misma Puerta el Haggi Seid Muhamed Baxá, Grand Viſir, en Virtud de Los Plenos-Poderes que ſe Comunicaron y Cangearon Recíproca-mente: Cuyos Artículos fueron ratificados por el Rei Nuestro Sennor en 24 de Diciembre 1782, y por la Puerta en 24 de Abril de 1783. Y ſus Ratificationes cangeadas en Constantinopla el mismo dia 24 de Abril, habiendo llegade à Madrid la de la Puerta en Noviembre del propio anno.

EN EL NOMBRE DE DIOS, &c.

Artículo primero.

Entre la Monarquía de Espanna y el Imperio Otomano queda, mediante la voluntad de Dios, establecida la Paz desde el dia en que llegare la Ratificacion, en la forma y norma que la gozan las otras Potencias amigas; de modo que entre las Provintias y Estados de Tierra-Firme situados en qualquier parte de Espanna, las Islas adyacentes, los Castillos &c, como tambien todos los Súbtitos, Dominios y Provincias que posée esta Monarquía, y con el tiempo pudiere adquirir y unirlos á ella, y

entre

entre los Súbditos habitadores de los Dominios y Provincias, Tierras é Islas sujetas al Imperio Otomano, se guardará esta Paz por mar y por tierra, y será lìcito el comercio recíproco, traficando con la misma libertad y del propio modo que comercian y trafican todas las otras Potencias amigas, comprando y vendiendo sus mercancías, reparando sus Naves de los dannos que hubieren recibido por las borrascas, ó por qualquiera otro accidente, y comprando lo que necesiten para su reparo y sustento.

Artículo II.

Las Naves y Súbditos de S. M. C. pagarán en todos los Puertos y Aduanas del Imperio Otomano tres por ciento de Aduana por los efectos y géneros que desembarcaren, y qualquiera otro derecho que pagan las otras Potentías amigas: y recíprocamente los Súbditos y Naves de la Sublime Puerta Otomana pagarán en los Dominios de S. M. C. los mismos derechos que pagan las Potencias amigas.

Artículo III.

Podrá S. M. C. por medio de su Ministro que resida en Constantinopla establecer Cónsules en todos los Puertos y Lugares marítimos del Dominio Otomano donde convengan, y mudarlos estableciendo ótros en su lugar. Se concederán á dicho Ministro, segun su carácter, todos los Firmanes [1]) y

1) Firman ó Ferman. Decreto, Despacho ó Mandamiento del Sultan.

y Barates [1]), y á los Cónsules, Intérpretes y Dependientes los mismos privilegios que gozan los Ministros, Cónsules, Intérpretes y Criados de las otras Potencias amigas.

ARTÍCULO IV.

En el exercicio de la Religion, y en la peregrinacion de Jerusalen y otros Lugares serán tratados los Súbditos de S. M. C. del mismo modo que los de las Potencias amigas; y en ningun parage del Imperio Otomano en que llegue á morir un Negociante ú otro Súbdito de S. M. C. ó qualquiera otra persona que esté baxo su proteccion, estarán sus bienes sujetos al Fisco; ni nadie con pretexto de que tales bienes han quedado sin dueño podrá apropiárselos, ni inxerirse en ellos, sinó que deberán ponerse á disposicion del Ministro de S. M. C. ó de los Cónsules, que cuidarán de pasarlos á poder de las personas á quienes pertenezcan segun el testamento del difunto: y si éste hubiese muerto ab-intestato, se entregarán tambien al Ministro, ó Cònsul de S. M. C. ó á algun Socio del difunto que residiese en el mismo parage; y, en su defecto, deberá el Juez del Pueblo, vulgarmente llamado Cadí, hacer el inventario de los efectos y bienes que quedaren, y depositarlos en parage seguro para conservarlos y entregarlos íntegramente a la persona que mandase el Ministro de S. M. C. sin que por ello pueda

1) Barat. Decreto que el Sultan franquéa á los Ministros extrangeros mediante el qual se substrahe en cierto modo del dominio del mismo Sultan qualquiera Súbdito suyo, y goza miéntras vive de la proteccion de aquel Ministro que se la concede.

pueda pretender se le pague lo que se llama Resmi-chismet [1]: y lo mismo se practicará en los Dominios de S. M. C. á favor de los Súbditos y Mercantes del Imperio Otomano.

ARTÍCULO V.

No podrá ventilarse, ni sentenciarse en ningun Pueblo de las Provincias Otomanas causa alguna en que sean demandados los Cónsules, ó Intérpretes de S. M. C. si excediese de la suma de quatro mil aspros [2], y las que ocurriesen se reservarán al juicio de la Sublime Puerta. En el caso que los Comerciantes y Vasallos de la Sublime Puerta moviesen algun pleito à los Comerciantes, ú otros Vasallos de S. M. C. ó á los que se hallaren baxo su proteccion por venta, compra, ó negociacion de mercancías, ò pro otra qualquiera causa, no podrá sentenciarle el Juez del Pueblo, ni admitir la demanda, si non se hallase presente algun Dragoman de los ùltimos, ni tampoco los molestará sinó quando la deuda, ó fianzas sobre que fueren demandados estuviesen bien probadas. Originándose altercacion entre los Comertiantes Vasallos de S. M. C. se exâminará y terminarà por sus Cónsules é Intérpretes segun sus propias Leyes y Constituciones; y se procederá de la misma suerte con los Súbditos y Mercantes del Imperio Otomano que se hallaren en los Dominios de S. M. C.

ARTÍ-

1) Resmi-chismet. Lei, ó Decreto Real de particion de bienes.

2) Aspro. Moneda deplata que vale diez maravedis.

ARTÍCULO VI.

Los Gobernadores y demas Ministros del Imperio Otomano no podrán hacer encarcelar á Súbdito alguno de S. M. C. ni molestarle sin razon: y si algun Súbdito de S. M. C. fuese preso, á la primera instancia de su Ministro, ó Cónsules les, será entregado para que dispongan su castigo segun lo mereciere.

ARTÍCULO VII.

Será lícito á la Sublime Puerta Otomana, para la tranquilidad y seguridad de sus Súbditos y Mercantes, establecer en los Dominios de S. M. C. un Procurador, vulgarmente llamado *Shegbender*, que resida en la Ciudat de *Alicante*; y los mencionados Súbditos de la Sublime Puerta serán respetados y privilegiados de la misma manera que lo serán los de S. M. C. en el Imperio Otomano.

ARTÍCULO VIII.

Los Náuticos y demas gente experta en el arte de navegar de ambas Partes deberán dar auxîlio á las Naves que naufragasen en los Puertos, ó Costas de ambas Potencias contrayentes; y todas las Naves, mercancías y qualquiera otra cosa que se libertare del naufragio se entregarân à disposicion del Cónsul mas inmediato para que pueda dar cuenta al propietario.

ARTÍCULO IX.

No podrá violentarse á las Naves de las dos Potencias al transporte de tropas, artillería, ó qual quiera otro servicio.

ARTÍCULO X.

Las Naves del Imperio Otomano serán recibidas en los Dominios de S. M. C. y tratadas de la misma manera que se admiten las de las otras Potencias amigas que llegan del Imperio, haciendo la quarentena ordinaria.

ARTÍCULO XI.

Siempre que los Buques de guerra de S. M. C. se encuentren con los Buques de guerra de la Sublime Puerta Otomana, y, enarbolando su bandera, los saludasen en sennal de amistad, corresponderán igualmente los de la Sublime Puerta. Asimismo los Navíos mercantes de ambas Potencias, poniendo cada uno su bandera, se tratarán amistosamente: y encontrándose los Navíos de guerra de una y otra Potencia con las Embarcaciones mercantes, se dexarán mutuamente proseguir su viage sin molestia, y ántes bien se ayudarán segun la urgencia. Si fuese necesario comunicarse, la Nave de guerra enviará su bote con dos personas, ademas de los Marineros necesarios, las quales despues de exâminar la patente y pasaporte, y hallarlos válidos, se deberán volver sin dilacion à bordo. Para que se puedan reconocer las banderas y patentes de las Naves se deberá exhibir por ambas partes una copia sellada de la patente y figura de la bandera.

ARTÍ-

ARTÍCULO XII.

Si algun Súbdito ó Dependiente de S. M. C. pasase á la Religion Mahometana, y en presencia de alguno de los Cónsules ó Dragomanes declarase ser Mahometano, no por eso se le libertará de pagar sus deudas, y si ademas de sus propias mercancías se le probase tener algúnas pertenecientes á ótros, deberán entregarse al Ministro ó Cónsul de S. M. C. para que éstos las restituyan después á sus Duennos.

ARTÍCULO XIII.

A los Negociantes, Súbditos y protegidos de S. M. C. que se encontrasen en los Buques Cosarios enemigos de la Sublime Puerta, pero que no estuviesen matriculados con ellos para cometer hostilidades, no se molestará ni causará perjuicio alguno en sus personas nie en sus bienes. Qualquiera Nave que con bandera y pasaporte de S. M. C. fuese a presada pro Cosarios del Imperio Otomano, se restituirá inmediatamente, dexando libres á los Mercaderes, Súbditos y protegidos de S. M. C. como los efectos que llevase á su bordo: y si la Nave fuese apresada por enemigos de las dos Potencias, en corroboracion de la amistad establecida, y en el grado posible, se deberá procurar por ambas recuperarla y restituirla á su Duenno.

ARTÍCULO XIV.

Los Esclavos de una y otra parte que se hallaren en los respectivos Dominios de S. M. C. y de la Puerta Otomana serán cangeados, ó rescatados á

sumas moderadas por los respectivos Comisionados que se nombrarán á este efecto, y en el ínterin que se cangéen, ó rescaten, se providenciará por ambas partes que los Propietarios los traten con humanidad y caridad.

ARTÍCULO XV.

Si alguno de los Súbditos de S. M. C. fuese aprehendido en contrabando, no podrá ser castigado, baxo pretexto alguno, sinó de la misma manera en que se castiga á los Súbditos de las otras Potencias amigas. Los Negociantes y Mercaderes Súbditos de S. M. C. se podrán valer de las qersonas que gusten, de qualquiera Religion que sean, para Corredores en sus negociaciones de cambios, ó mercancias, sin que nadie pretenda ni pueda estorbarlo, y quien lo intentase será castigado severamente. Las Naves Espannolas que pasen á las Escalas, Puertos, Dardanelos &c. del Imperio Otomano no estarán sujetas á otro registro ó visita que á la que lo están las de las Potencias amigas.

ARTÍCULO XVI.

No permitirá S. M. C. que las Naves del Imperio Otomano que se hallaren á la vista de las Costas Espannolas sean perseguidas ni molestadas; ni las Naves del Imperio Otomano molestarán á igual distancia á las Naves de los Amigos de S. M. C. De este Artículo se dará parte á los Amigos de S. M. C. y si declarasen estar conformes, se avisará á la Sublime Puerta para su gobierno.

ARTÍ-

ARTÍCULO XVII.

Se mandará y darán órdenes rigurosas para que ningun Súbdito de la Sublime Puerta Otomana, especialmente los Dulcinnotas, y los que están en Albania haciendo el corso, nie otra gente semejante, cometa hostilidad alguna contra las Naves y Barcos Espannoles, y para que quando lleguen estos Buques á sus costas sean recibidos amistosamente, prestándoles la ayuda que se acostumbra á las Naves y Barcos de las otras Potencias. A dichas Naciones será lícito el tráfico con los Habitantes y Estados de S. M. C. con libertad de ir y venir, y comerciar en los términos regulares, segun se previene en este Tratado: y si alguno contraviniese á lo que en él se estipala, será castigado, y se dispondrá que se resarzan todos los dannos y perjuicios que causare en la conformidad y segun se concede á las otras Naciones amigas; pudiendo tambien los Buques de ambas Potencias, sin faltar á estas Capitulaciones, rechazar con la fuerza y castigar qualquier insulto que mutuamente cometieren. La Sublime Puerta Otomana participará á las Regencias Berberiscas de Argel, Túnez y Trípoli la presente Paz felizmente concluida entre la Corte de Espanna y la Sublime Puerta; y como está en arbitrio de dichas Regencias el hacerla tambien por su parte, si la hiciesen separadamente con la citada Corte la Sublime Puerta lo mirará con gusto y lo aprobará, acreditándolo desde luego con rocomendar á las Regencias eficazmente la amistad de la Espanna, y con exhortarlas á la Paz por medio de tres Firmanes Imperiales, los quales se expedirán y entregarán al Ministro de S. M: C. siempre que los pida, úno para cada Regencia.

ARTÍCULO XVIII.

No se permitirá en los respectivos Puertos, ó Escalas de la Monarquía Espannola y del Imperio Otomano que ningun enemigo de la una ó de la otra Potencia arme Naves en guerra, ni tampoco que las que llegaren con bandera enemiga molesten á las respectivas Naves de ambas Potencias contrayentes, ántes bien se las dará todo socorro, y no se permitirá que salga la Nave de guerra del Puerto hasta pasadas las veinte y quatro horas de la salida de la Nave de ambas Partes; pero si por estratagema del enemigo llegase alguna Nave suya solapada, y molestase á las ótras sin poder ser socorridas, no se culpará de este atentado á la Potencia en cuyo Puerto hubiere sucedido. Tampoco será lícito á ningun Buque de una ni otra Potencia llevar patente ó bandera enemiga; y si fuese apresado con ella, se ahorcará de una entena á su Comandante para escarmiento de los demas, teniéndose por de buena presa el Buque y su cargamento, y quedando la Tripulacion esclava del Apresador. Por el mismo principio ninguna de las Potencias contrayentes Podrá conceder su patente ó bandera sinó á sus propios Súbditos establecidos en sus Dominios.

ARTÍCULO XIX.

Será lícito á los Ministros ó Cónsules de S. M. C. exîgir (como lo exîgen los de las otras Potencias amigas) de qualquier Súbdito de su Soberano el derecho ordinario de Consulado por todas aquellas mercaderías que pagan Aduana, y que vengan con bandera, de su Nacion; y no se impedirá que las Na-

ves de la misma carguen todo género de mercancías, excepto pólvora, armas, ú ótro prohibido.

Artículo XX.

En las compras y ventas de mercancías que hagan los Súbditos y protegidos de S. M. C. usarán de la misma especie de moneda que los Negociantes y protegidos de las otras Potencias amigas; no se les obligará á que hagan sus pagos en ótra distinta; y de la que introduxesen sólo pagarán el derecho acostumbrado.

Artículo XXI.

A ninguna Nave que esté pronta á partir se detendrá por litigio, ó controversia que se suscite; ántes bien se determinará y decidirá sin dilacion por medio del Cónsul. Ni estarán sujetos los Súbditos de S. M. C. sean solteros ó casados, á pagar el tributo de Jarach [1], ni ótro alguno. Tampoco se molestará á ninguno de los Súbditos de S. M. C. que viva regularmente, por algun lance de muerte ó herida que ocurra, á ménos que, segun las leyes, venga á probarse que es reo de aquel delito.

Finalmente se practicará con los Súbditos de S. M. C. en todos los casos expresos, ó no expresos, en el presente Tratado, todo lo que se practica á favor de las otras Potencias amigas: y si se juzgase á propósito por ambas partes contrayentes annadir

1) Jarach. Tributo anual que pagan todos los Súbditos del Sultan llamados Rayas, que no profesan la Lei de Mahoma.

annadir á estos Artículos establecidos ótros que estímasen útiles y necesarios, podrán proponerlos y tratarlos; y, puestos en órden, annadirlos al fin del presente Tratado.

CONCLUSION.

El presente Tratado se ratificará en el término de ocho meses, ó ántes si pudiere ser, y hasta entónces no se pretenderá indemnizacion de Presas que los Súbditos de ambas Potencias hubiesen hecho únos de ótros.

Y por fin no rehusará S. M. C. pasar oficios amistosos para evitar el corso de los Malteses, Romanos y Genoveses en el Archipiel*a*go, avisando á la Sublime Puerta sus resultas.

En Constantinopla á 14 de Septiembre de 1782.

D. Juan de Bouligny, Plenipotenciario de S. M. C. (L. S.)

El Haggi Seid Muhamed, Gran Visir. (L. S.)

CERTI-

CERTIFICACION
DE LA PUBLICACION DE LA PAZ
hecha en Madrid á 14 de Noviembre de 1783.

DON Pedro Escolano de Arrieta, del Consejo de S. M, su Secretario, Escribano de Cámara mas antiguo y de Gobierno del Consejo, y D. Bartolomé Munnoz de Torres, tambien Escribano de Cámara del Rei nuestro Sennor, del mismo Consejo: Certificamos que habiéndose juntado como á las dos de la tarde del dia de hoi en la Posada del Ilmo. Sr. Conde de Campománes, Decano Gobernador interino del Consejo, los Licenciados D. Mariano Colon de Larreátegui, Caballero de la Real distinguida Orden Espannola de Cárlos Tercero, D. Luis Alvarez de Mendieta, D. Joseph Antonio de Búrgos, D. Juan Marinno de la Barrera, D. Francisco Perez Mesía y D. Ramon de Hevia y Miranda, todos Alcaldes de la Casa y Corte de S. M, D. Ramon Zazo y Ortega, D. Julian Joseph Brochero, D. Gabriel Ortiz y D. Juan Felix Rújula, Reyes de Armas, y nosotros los dichos D. Pedro Escolano de Arrieta y D. Bartolomé Munnoz de Torres, entregó Su Ilma, á mí D. Pedro Escolano de Arrieta un papel rubricado de su mano en que se contiene la Orden de S. M. para la publicacion del Tratado de Paz y Comercio entre esta Corona y el Imperio Otomano, para que le diese al referido D. Ramon Zazo y Ortega, y le leyese al Público, cuyo tenor dice así: „Oid, oid, oid como de parte del Rei nuestro Sennor se hace saber á tódos que el deséo que ha tenido siempre S. M. de procurar á sus amados Vasallos todas las felicidades, ventajas y conveniencias posibles le hicieron mirar como importantes y necesarias á la seguridad de sus personas en los Países de la dominacion Mahometana, al exercicio y propa-

propagacion de la Religion Católica en ellos, y á la extension del Comercio, la libre Navegacion del Mediterraneo y la facilidad de traficar, como otras Naciones en el Archipiélago y Costas de Levante; que con este intento se ha mantenido y permanece en el dia entre esta Corona y la del Rei de Marruécos una perfecta amistad, y por la misma causa, entre ótras, dispuso S. M. que una de las conquistas que hiciesen las Armas Espannolas durante la guerra que felizmente se ha terminado, fuese la de la Isla de Menorca para quitar á los Cosarios Berberiscos el abrigo de sus Puertos. Pero no siendo suficientes estas medidas para llenar el objeto de la absoluta seguridad de los mares de Levante, estando expuestos todavía los amados Vasallos de S. M. á la dura esclavitud de los Turcos, ¡y viviendo con el desconsuelo de no poder mantener sin muchos riesgos é inquietudes los Santos Lugares en que tuvo su cuna nuestra Santa Religion, y en que todavía se conservan los monumentos mas preciosos de ella; resolvió S. M. se entablase una negociacion directa con la Corte de Constantinopla para establecer con los Dominios Turcos la Paz de que esta Monarquía había carecido por espacio de tantos annos; y con efecto, á honra y gloria de Dios nuestro Sennor y para bien y reposo de la Christiandad, venciendo las dificultades que se presentaron en el curso de esta negociacion, se firmó el dia catorce de Septiembre del anno próxîmo pasado de mil setecientos ochenta y dos con el Gran Visir, en virtud de sus respectivos Plenos-poderes, un Tratado de Paz y Comercio entre las dos Potencias, el qual se ratificó por S. M. en veinte y quatro de Diciembre del propio anno, y por la Puerta Otomana en veinte y quatro de Abril del presente, cangeándose en el mismo las dos Ratificaciones, habiéndose aprovechado el tiempo que ha mediado desde el dia en que se ajustó la Paz hasta ahora en tratar de varios puntos favorables á los Santos Lugares, á los Católicos existentes en los Dominios Otomanos y al

exer-

exercicio y propagacion de la Fe Católica en ellos, y que por fin ha llegado en este mes á esta Corte la Ratificacion de la Puerta: y en conseqüencia de tódo se halla S. M. en paz, y lo están todos sus Súbditos, Vasallos y Dominios con el Imperio Otomano; y por medio de esta paz, union y amistad S. M. y el Gran Sennor, sus Herederos y Succesores, Reinos, Súbditos y Vasallos gozarán de todo lo convenido en este Tratado: y se manda de parte de S. M. á todos sus Súbditos y Vasallos que de aquí adelante cumplan y observen la dicha Paz inviolablemente sin contradiccion alguna, pena de ser castigatos como quebrantadores de ella, sin remision ó gracia." Y en execucion de la Orden antecedente salimos de la Posada de dicho Ilmo. Sr. Decano Gobernador interino del Consejo, yendo trompetas y atabales, siguiendo gran número de Alguaciles de la Casa y Corte de S. M. nosotros los infrascritos su Secretario y Escribano de Cámara, los Reyes de Armas y Alcaldes que quedan expresados, en cuya forma se fué á la Plazuela del Real Palacio, y frente del balcon de S. M. estaba formado para este efecto un tablado alfombrado, al que subieron los citados Alcaldes, Reyes de Armas y nosotros, y, estando en él, entregué yo D. Pedro Escolano de Arrieta al Rei de Armas D. Ramon Zazo y Ortega el papel que recibí de mano de Su Ilma, cuya copia es la que queda incorporada: y, habiéndole tomado, le leyó y publicó en altas é inteligibles voces, habiéndose tocado al principio y fin de la publicacion trompetas y atabales, desde cuyo sitio se pasó á la inmediacion de la Iglesia Parroquial de Santa María de la Almudena, y se hizo otra publicacion: y tambien se executó ótra en la propria forma en la Puerta de Gualadaxara donde está el tráfico y comercio en otros tablados alfombrados, y todos tres con sus doseles y retratos de S. M. A todo lo qual concurrió gran número de gente, de que certificamos, y lo firmamos, para

que

que así conste, en Madrid á catorce de Noviembre de mil setecientos ochenta y tres. = D. Pedro Escolano de Arrieta. = D. Bartolomé Munnoz de Torres.

Es copia de la Certificacion de donde se sacó, que original por ahora queda en mi poder para poner en el Archivo del Consejo, de que certifico yo D. Pedro Escolano de Arrieta, del Consejo de S. M. su Secretario y Escribano de Cámara mas antiguo de Gobierno de él. Y para que conste donde convenga lo firmo en Madrid á catorce de Noviembre de mil setecientos ochenta y tres.

D. Pedro Escolano de Arrieta.

EN LA IMPRENTA REAL.

ANNO DE M. DCC. LXXXIII.

Artikel

Artikel des Friedens- und Handlungs-Vertrages mit der Ottomannischen Pforte, welche zu Constantinopel den 14ten September 1782. durch den Minister Sr. Spanischen Majestät, den Herrn Don Juan de Bouligny, und den Minister der Pforte, Haggi Seid Muhamed Pascha, Groß-Vizir, vermöge der dazu erhaltenen und ausgewechselten Vollmachten festgesetzt worden, und von Sr. Spanischen Majestät den 24sten December 1782, von der Pforte aber den 24sten April 1783. genehmiget und bestätiget worden sind. Die Ratificazionen sind zu Constantinopel den nehmlichen 24sten April ausgewechselt worden; die von der Pforte kam im November des nehmlichen Jahres an. *)

Im Namen Gottes 2c. 2c.

Artikel I.

Nach Gottes Willen besteht der Friede zwischen der Monarchie von Spanien und dem Ottomannischen Reiche von dem Tage an, als die Ratificazion angekommen ist, in der Art, wie ihn andere freundschaftliche Mächte genießen;

*) Diesen Handlungs-Vertrag, den wir einem erhabenen Beförderer unserer Bemühungen zu verdanken haben, theilen wir zuerst in Deutschland im Original und in der Uebersetzung mit.

Hausen.

genießen; so daß zwischen den Provinzen und Staaten auf dem vesten Lande von Spanien, den benachbarten Inseln, Castilien u. s. w. wie auch zwischen allen Unterthanen, Herrschaften und Provinzen, welche diese Monarchie besitzt, oder mit der Zeit erlangen, und mit sich vereinigen möchte, und zwischen den Unterthanen der dem Ottomannischen Reiche unterwürfigen Herrschaften, Provinzen, Länder und Inseln, dieser Friede zu Wasser und zu Lande beobachtet werden, und ein gegenseitiger Handel erlaubt seyn soll, wobey die nehmliche Art und Freyheit Statt finden soll, als bey dem Handel der übrigen freundschaftlichen Mächte, sowohl beym Einkaufe und Verkaufe der Waaren, als bey Ausbesserung der Schiffe, welche durch Sturm, oder durch einen andern Zufall, Schaden gelitten haben, und zu Ersetzung des Schadens und zu ihrem Unterhalte das Nöthige kaufen wollen.

Artikel II.

Die Schiffe und Unterthanen S. K. M. bezahlen in allen Häfen und Zollhäusern des Ottomannischen Reichs 3 von hundert Zoll von allen Arten von Waaren, die sie ausladen, und jede andere Abgabe, wie die andern freundschaftlichen Mächte. Dagegen bezahlen die Schiffe und Unterthaen der Ottomannischen Pforte ebenfalls in den Ländern S. K. M. die nehmlichen Abgaben, wie die andern freundschaftlichen Mächte.

Artikel III.

Se. K. M. kann durch seinen zu Constantinopel sich aufhaltenden Minister in allen Häfen und Seestädten des Ottomannischen Reichs, wo es zuträglich ist,

ist, Consuls setzen, und andere an ihre Stelle ernennen. Der genannte Minister erhält seinem Charakter gemäß alle Firmans und Barates, so wie die Consuls, Dollmetscher und Bediente, die nehmlichen Privilegien, welche die Ministers, Consuls, Dollmetscher und Bediente der andern freundschaftlichen Mächte genießen.

Artikel IV.

In Ansehung der Ausübung ihrer Religion und der Pilgrimreisen nach Jerusalem und nach andern Gegenden werden die Unterthanen von S. K. M. wie die von andern freundschaftlichen Mächten behandelt. An keinem Orte in dem Ottomannischen Reiche, wo ein Kaufmann, oder sonst ein Unterthan von S. K. M., oder eine andere Person, welche unter ihrem Schutze steht, stirbt, soll sein Vermögen dem Fiscus unterworfen seyn; auch soll niemand unter dem Vorwande, daß dergleichen Vermögen ohne Besitzer sey, sich dasselbe zueignen oder anmaßen, sondern lediglich der Disposition des Ministers von S. K. M., oder der Consuls, überlassen, welche dafür sorgen werden, es demjenigen zukommen zu lassen, dem es nach dem Testamente des Verstorbenen gehört. Sollte einer ohne Testament sterben, so wird man ebenfalls sein Vermögen dem Minister oder Consul von S. K. M., oder einem Associirten von dem Verstorbenen, welcher sich an demselben Orte aufhält, überlassen. Außer diesem Falle soll der Richter des Orts, Cadi genannt, von dem vorgefundenen Vermögen und Nachlasse ein Inventarium aufnehmen, und den ganzen Nachlaß an einem sichern Orte niederlegen, um sie aufzubewahren, und unversehrt demjenigen zu übergeben,

geben, welchen der Minister von S. K. M. dazu bestimmt hat, ohne daß er dafür die Bezahlung des sogenannten Resmi-Chismet fordern könne. Eben dasselbe Recht soll den Unterthanen und Kaufleuten der Ottomannischen Pforte in den Staaten S. K. M. wiederfahren.

Artikel V.

Kein Proceß, in welchen die Consuls oder Dollmetscher von S. K. M. verwickelt werden, wenn er die Summe von 4000 Aspros übersteigt, kann in irgend einem Orte der Ottomannischen Provinzen untersucht oder entschieden werden, sondern bleibt dem Ausspruche der hohen Pforte vorbehalten. In dem Falle, wo ein Kaufmann oder Vasall der Pforte irgend eine Klage wider einen Kaufmann, einen Vasall von S. K. M. oder sonst eine Person, welche unter derselben Schutze steht, erhebt, es sey über Kauf, Verkauf oder Unterhandlungen wegen Waaren, oder eine andere Ursache, kann der Richter des Orts keine Klage annehmen, oder sprechen, außer in Gegenwart eines Dragomans der letztern, auch soll er sie auf keine Weise beunruhigen, außer wenn die Schuld oder die Obligation, worüber der Streit obwaltet, deutlich bewiesen worden ist. Wenn zwischen den Kaufleuten und Vasallen von S. K. M. Zank entsteht, soll er durch die Consuls und Dollmetscher nach ihren eigenen Gesetzen und Verordnungen untersucht und geschlichtet werden; eben so soll mit den Unterthanen und Kaufleuten des Ottomannischen Reichs, welche sich in den Staaten von S. K. M. befinden, verfahren werden.

Artikel VI.

Die Gouverneurs und übrigen Minister der Ottomannischen Pforte können keinen Unterthanen von S. K. M.

K. M. gefänglich einsetzen, oder ohne Ursache belästigen; und wenn irgend ein Unterthan von S. K. M. gefänglich eingezogen worden ist, so soll er auf die erste Vorstellung ihrem Minister oder Consuls zur eigenmächtigen verdienten Bestrafung überliefert werden.

Artikel VII.

Der Pforte soll erlaubt seyn, zur Sicherheit und Ruhe ihrer Unterthanen und Kaufleute in den Staaten von S. K. M. einen Prokurator, dergleichen man Shegbender nennt, zu setzen, welcher in der Stadt Alikante sich aufhalten soll; und sollen die Unterthanen der Pforte eben die Achtung und Freyheiten genießen, wie die Unterthanen von S. K. M. in dem Ottomanischen Reiche.

Artikel VIII.

Die Matrosen und übrigen Schiffsleute von beyden Theilen sollen den Schiffen beystehn und Hülfe leisten, welche in den Häfen oder an den Küsten von beyden contrahirenden Mächten Schiffbruch leiden. Alle Schiffe, Waaren, und Sachen, welche gerettet werden, sollen dem nächsten Consul zu seiner Disposition überliefert werden, damit er dem Eigenthümer dieselben wieder erstatten möge.

Artikel IX.

Die Schiffe von beyden Mächten sollen nicht gezwungen werden, Truppen und Artillerie zu transportiren, oder andere Dienste zu thun.

Artikel X.

Die Schiffe des Ottomannischen Reichs werden in den Staaten S. K. M. aufgenommen und behandelt, so wie die Schiffe der übrigen freundschaftlichen Mächte, welche aus dem Ottomannischen Reiche kommen, nachdem sie die gewöhnliche Quarantaine gehalten haben.

Artikel XI.

So oft die Kriegskaper von S. K. M. den Kapern der Ottomannischen Pforte begegnen, ihre Flagge aufstecken, und zum Zeichen der Freundschaft sie grüßen, sollen die Kaper der Ottomannischen Pforte dieses Zeichen erwiedern. Eben so sollen die Kauffarthenschiffe von beyden Mächten jede ihre Flagge aufstecken, und sich freundschaftlich behandeln. Wenn Kriegsschiffe von einer oder der andern Macht den Kauffarthey-Flotten begegnen, sollen sie einander ihren Weg ungestöhrt fortsetzen lassen, und nach Erforderniß der Umstände einander beystehn. Sollte es nöthig seyn, mit einander zu communiciren, so soll das Kriegsschiff sein Boot mit 2 Personen, außer den nöthigen Matrosen, abschicken, welche, nachdem sie das Patent und den Passeport untersucht und richtig befunden haben, ohne Verzug am Bord ihres Schiffes zurückkehren müssen. Damit man die Flaggen und Patente der Schiffe erkennen möge, so soll man von beyden Theilen eine untersiegelte Copie des Patents und der Figur der Flagge vorzeigen.

Artikel XII.

Wenn ein Unterthan oder sonst von S. K. M. abhängige Person zu der Mahomedanischen Religion über-

übergeht, und in Gegenwart eines Consuls oder Dragoman seine Erklärung deswegen von sich giebt, so soll er deswegen *nicht die Freyheit erhalten*, seine Schulden nicht zu *bezahlen*; u. wenn er außer seinen eigenen Waaren noch andere Fremden zugehörige in seiner Gewalt haben sollte, so sollen diese dem Minister oder Consul von S. K. M. ausgeliefert, und von diesen ihren Eigenthümern wieder gegeben werden.

Artikel XIII.

Die Kaufleute, Unterthanen und Schutzgenossen S. K. M. welche sich auf Kaperschiffen, die mit der Pforte in Feindschaft leben, befinden, sollen deswegen, wenn sie sich nur nicht eingeschrieben haben, um mit den Kapern Feindseligkeiten auszuüben, *keinen* Verdruß noch Nachtheil weder *an ihrer* Person, noch an ihrem Vermögen, *leiden*. Jedes Schiff, das mit der Flagge und dem Passeport S. K. M. versehn ist, und von einem Corsaren des Ottomannischen Reichs aufgebracht wird, soll sogleich wieder zurückgegeben, und die Kaufleute, Unterthanen und Schutzgenossen S. K. M., so wie auch die Sachen, welche das Schiff am Bord führt, freygelassen werden. Wenn das Schiff von den Feinden der beyden Mächte weggenommen wird, so sollen beyde zur Befestigung der errichteten Freundschaft nach allen Kräften sich bemühen, dasselbe wieder zu erobern, und seinem Eigenthümer wieder zu geben.

Artikel XIV.

Die Sklaven von einem und dem andern *Theile*, welche sich in den respectiven Staaten von S. K. M.

und der Ottomannischen Pforte befinden, sollen ausgewechselt und losgekauft werden durch eine Summe, welche die dazu ernannten Commissaires gebilliget haben. Während der Zeit aber, bis sie ausgewechselt und losgekauft sind, wollen beyde Theile dafür sorgen, daß sie von ihren Herren menschlich und liebreich behandelt werden.

Artikel XV.

Wenn ein Unterthan von S. K. M. sollte mit Contrebande betroffen werden, so soll er unter keinerley Vorwande anders bestraft werden, als die Unterthanen von den andern freundschaftlichen Mächten. Die Kaufleute und Unterthanen S. K. M. können sich aller Personen, die ihnen anständig sind, ohne Rücksicht auf ihre Religion, als Mäkler bey ihren Wechsel- und Handlungs-Geschäften bedienen, ohne daß sie jemand deswegen beunruhigen dürfe; und wer es wagen sollte, soll ernstlich bestraft werden. Die spanischen Schiffe, welche in die Niederlagen, Häfen, Dardanellen, u. s. w. des Ottomannischen Reichs einlaufen, sollen keiner andern Untersuchung und Visitation unterworfen seyn, als die Schiffe der andern freundschaftlichen Mächte.

Artikel. XVI.

Es will S. K. M. nicht zugeben, daß Schiffe des Ottomannischen Reichs, welche sich vor den Küsten von Spanien befinden, beunruhiget oder verfolgt werden; auch sollen dargegen die Schiffe des Ottomannischen Reichs im ähnlichen Falle nicht die Schiffe der Freunde S. K. M. beunruhigen. Diesen Artikel wird man den Freunden S. K. M. communiciren, und wofern

fern sie ihn genehmigen, der hohen Pforte davon Nachricht ertheilen.

Artikel XVII.

Man wird strenge und gemeßene Befehle geben, daß kein Unterthan der hohen Ottomannischen Pforte, vorzüglich die Dulcinnotas, und die Einwohner von Albanien, welche Seeräuberey treiben, oder sonst eine ähnliche Nation, irgend eine Feindseligkeit gegen die spanischen Schiffe und Barquen ausübe, und daß dieselben, wenn sie an ihren Küsten landen, freundschaftlich aufgenommen werden, und ihnen alle Hülfe angedeihe, wie gewöhnlich den Schiffen und Barquen der andern Mächte. Den erwähnten *Nationen* soll der Handel mit den *Einwohnern* und *Staaten* S. K. M. erlaubt seyn, mit der Freyheit zu kommen und zu gehen, und nach der in diesem Tractat festgesetzten Ordnung Handlung zu treiben. Sollte aber jemand dem darinne gemachten gegenseitigen Versprechen zuwider leben, so soll er bestraft und dahin gesehen werden, daß aller durch ihn verursachter Schaden und Nachtheil ersetzt und vergütet werde, so wie man dabey gegen andre freundschaftliche Mächte verfährt. Doch können auch die Kaper von beyden Mächten, ohne Verletzung dieses Tractats, mit Gewalt das ihnen angethane Unrecht oder eine erlittene Beleidigung zurücktreiben, rächen und bestrafen. Die hohe Ottomanische Pforte wird den Regierungen in der Barbarey, Argel, Tunez und Tripolis den gegenwärtigen Friedenstractat communiziren; und weil es diesen Regierungen frey steht, auch für sich einen dergleichen Friedenstractat mit S. K. M. zu errichten, so würde es die hohe Pforte mit Vergnügen sehn und billigen, daß

sie mit erwähntem Hofe einen besondern Tractat schlös-sen. Zu dessen Beweiße wolle sie ihnen die Freundschaft mit Spanien nachdrücklich empfehlen, und sie zum Frieden ermahnen vermittelst dreyer kayserlichen Firmans, welche dem Minister S. K. M., so wie er es verlangt, für jede der drey Regierungen ausgefertiget und eingehändiget werden sollen.

Artikel XVIII.

Man wird nicht zugeben, daß in den respectiven Häfen und Niederlagen der spanischen Monarchie und des Ottomannischen Reichs ein Feind der einen oder der andern Macht im Kriege Schiffe bewafne, oder daß Schiffe, welche unter feindlicher Flagge ankommen, die respectiven Schiffe der beyden contrahirenden Mächte beunruhigen; vielmehr wird man ihnen möglichst beystehen, und nicht erlauben, daß das Kriegsschiff eher aus dem Hafen laufe, als wenn die Schiffe von beyden Mächten 24 Stunden vorher ausgelaufen sind. Wenn aber ein feindliches Schif mit verstellter Flagge ankommt, und die andern beunruhiget, ohne daß man diesen sogleich Hülfe leisten kann; so soll dergleichen Vorfall derjenigen Macht, in deren Hafen er sich zuträgt, nicht zur Last geleget werden. Eben so wenig soll es einem Kaper der einen oder der andern Macht erlaubt seyn, feindliche Patente oder Flaggen zu führen; und wenn er mit dergleichen betroffen wird, so soll der Befehlshaber davon den andern zum Beyspiele an einer Seegelstange aufgehangen, das Schif mit der ganzen Ladung für eine gute Priese erklärt, und die Mannschaft zu Sklaven des Eroberers gemacht werden. Daher wird keine von beyden contrahirenden Mächten ihre Patente und Flagge andern als ihren

eignen

eignen in ihrem Lande sich aufhaltenden Unterthanen geben und zu führen erlauben.

Artikel XIX.

Den Ministern und Consuls S. K. M. soll so wie den von andern freundschaftlichen Mächten erlaubt seyn, die gewöhnlichen Gebühren des Consuls von allen Unterthanen seines Königs für alle zollbare Waaren, welche unter der Flagge seiner Nation eingebracht werden, zu erheben. Man wird auch die Schiffe seiner Nation nicht hindern, alle Arten von Waaren, ausgenommen Pulver, Waffen, oder andre verbotene Waaren, zu laden.

Artikel XX.

Bey dem Kaufe und Verkaufe der Waaren sollen die Unterthanen und Schutzgenossen S. K. M. eben die Münze brauchen wie die Handelsleute und Schutzgenossen der übrigen freundschaftlichen Mächte; und sie sollen nicht gezwungen werden in andern Münzsorten Zahlung zu leisten. Von der eingeführten Münze allein sollen sie die gewöhnliche Abgabe bezahlen.

Artikel XXI.

Kein Schiff, welches zum Auslaufen bereit ist, soll durch Zank oder erregten Streit aufgehalten werden, sondern der Consul soll den Streit ohne Verzug untersuchen und entscheiden. Auch sollen die Unterthanen von S. K. M., sowohl verheyrathete als ledige, von der Abgabe des Jarach und andern dergleichen Abgaben befreyt seyn. Kein Unterthan

von

von S. K. M., der ordentlich lebt, soll eines Mordes oder anderer Gewaltthätigkeiten beschuldiget und deshalb beunruhiget werden, woferne er nicht nach den Gesetzen eines solchen Verbrechens überführt werden kann. Endlich wird man die Unterthanen von S. K. M. in allen Fällen, welche in dem gegenwärtigen Tractat ausgedruckt sind oder nicht ausgedruckt, eben so behandeln, wie die Unterthanen der andern freundschaftlichen Mächte. Und wenn beyde contrahirende Theile es für gut befinden sollten, diesen Artikeln noch andre hinzuzufügen, welche sie für nützlich und nöthig halten, so können sie dieselben in Vorschlag bringen, und, wenn sie deswegen sich vereiniget haben, dieselben am Ende des gegenwärtigen Tractats beyfügen.

Beschluß.

Gegenwärtiger Tractat soll in Zeit von 8 Monaten, oder, wenn es seyn kann, noch eher, ratifizirt werden; und bis dahin wird man keine Entschädigung für die Priesen verlangen, welche die Unterthanen von beyden Mächten gegenseitig gemacht haben sollten. Endlich so wird S. K. M. ihre freundschaftliche Vermittelung nicht verweigern, um die Streifereyen der Malteser, der römischen und Genuesischen Kaper im Archipelagus zu verhindern, und von dem Erfolge der hohen Pforte Nachricht ertheilen. Zu Constantinopel den 14ten September 1782.

D. Juan de Bouligny	Hagge Seid Muhamed
Bevollmächtigter von S. K. M.	Groß-Vizir
(L. S.)	(L. S.)

Anmer-

Anmerkungen. Dem spanischen Originale sind einige Erklärungen der in dem Tractate vorkommenden fremden Ausdrücke beygefügt, welche wir ebenfalls mit einigen Zusätzen hersetzen.

Firman oder *German* ist ein schriftlicher Befehl des Sultan.

Barat. Ein Befehl des Sultans, den er den fremden Ministern giebt, und wodurch einer seiner Unterthanen der Gewalt und Gerichtsbarkeit des Sultan selbst auf gewisse Art entzogen wird, und Zeit seines Lebens den Schutz des fremden Ministers genießt, welcher ihm denselben angedeihen lassen will.

Resmi-Chismet. Im Original steht die Anmerkung: Ein königliches Gesetz oder Verordnung wegen Theilung des Vermögens. Sonst bedeutet nach Flachat das Wort Resmi den Zoll, welchen die Schiffe entrichten müssen.

Aspro. Eine Silbermünze welche 12 spanische Maravedis beträgt; 260. Aspros machen einen ungarischen Dukaten oder Sherif von 2 Rthlr. 16 Groschen sächsisch. Also betragen 4000 Aspros einige Groschen über 41 Rthlr. sächsisch Geld.

Dulcinnotas. Ohne Zweifel die Einwohner der Stadt Dolcigno oder Dulcigno in Albanien mit einem guten Hafen und festen Schloße, welche meist Seeräuberey treiben. Diese Stadt ist seit 1571 in der Ottomannen Gewalt.

Jarach. In der Urschrift wird das Wort durch einen jährlichen Tribut erklärt, den alle Unterthanen des Sultan bezahlen müssen, welche sich nicht zur Mahomedanischen Religion bekennen. Eigentlich heißt dieser Tribut auf türkisch Charadsch. Er gründet sich auf dem Koran, worinne geboten ist, daß alle Personen, die anderes Glaubens sind, wenn sie ihre männlichen Jahre erreicht haben, jährlich 13 Drachmen lauteres Silber bezahlen sollen. Endlich hat Kjüprili Mustafa Pascha diese Abgabe auf drey gewisse Ordnungen festgesetzt, die oberste, mittelste, und niedrigste. Die Reichen bezahlen nehmlich 10 Löwenthaler; (zu 19 Groschen $8\frac{4}{13}$ Pf. sächsisch) die von mittlern Vermögen 6., die Aermern 3. Die Art der Einnahme beschreibt Kantemir S. 597.

VII. Nach-

VII.

Nachrichten von der türkischen Staats-Verfassung in dem Jahre 1753 aus bisher ungedruckten Briefen an den geheimen Rath V.

Ein Großherr, (Groß-Sultan) wenn er durch Meuterey erwählet wird, muß alle die Leute, welche ihm auf den Thron geholfen, ermorden. Denn er muß die, so ihn auf den Thron gesetzet, als Rebellen seines Vorfahren ansehen, und in Absicht dieser Uebelthat ermorden lassen. Auf solche Weise hat der jetzige Großherr *) bey dem Antritt seiner Regierung auf 20000 Menschen müssen hinrichten lassen. — Diesen Abend erzählete unser Wirth, der Hof-Jubelier Marchand, was von uns hier geurtheilet würde, nemlich wir wären preussische Unterthanen, und wollten zwischen Preußen und dem türkischen Kayser eine Vereinigung schließen. — Zu Mittage am 29sten Januar 1753 waren wir bey dem englischen Gesandten. Es wurde von der Menge des Volks in Constantinopel geredet. Er, der Gesandte, meynte, daß nicht so viel Volk darin sey, als man glaube, und daß bey Pestzeiten des Tages 1000 Menschen sterben sollten, sey eine Unwahrheit. Er habe in Pestzeiten, just, wenn man den größten Lärm gemacht,

*) Dies war Mohamed der Fünfte, welcher während des persischen Krieges bey einem großen Aufruhr in Constantinopel am 1sten October 1730 auf den Thron erhoben, sein Onkel aber, Achmed der Zweyte, abgesetzt wurde.

macht, zwey Personen, und mehrere, da keiner etwas von dem andern gewußt, in das Thor hingeschickt, wo so viel Leute sollten ausgetragen werden. Er habe aber gefunden, daß kaum der 8te Theil von der Summe, die man gesagt, herausgetragen sey. Er glaube, daß London allezeit so viel Volk habe, als Constantinopel. Welches letztere ich auch glaube, (da ich in London gewesen) wenn Constantinopel an und für sich dadurch verstanden wird. Denn die Vorstädte von Constantinopel, zusammen genommen, sind größer, als die Stadt selbst. — Der Großvizier hat alles, so zu sagen, in Händen, Leben und Tod. Er kann sogar die Lieblinge des Kaysers hinrichten lassen; wenn er nur hernach die Ursache berichtet, warum er es gethan. Den Mufti betreffend, so hat der allein das Recht, den Großherrn zu besuchen, wenn er will. Der Großherr darf ihm so leicht keine Visite abschlagen. Er hat ferner das Recht, dem Großherrn mündlich etwas vorzustellen. Ohne dieses seinen Rath darf so leicht nichts geschehen. — Am 9ten Februar giengen wir aus Pera nach Constantinopel, um den Großherrn zu sehen. Denn er ist verbunden, alle Freytage, es sey denn, daß er krank sey, in einer Moschee sein Gebet zu verrichten. Wir begaben uns also in eines Apothekers Laden in einer Straße, welche der Großherr paßiren mußte. Die Suite, welche vorbey gieng, war in folgender Ordnung: 1) wurden die Tapeten in die Moschee gebracht, worauf der Großherr sitzen sollte, und denn folgten die Minister seines Hofes; 2) kamen einige zu Pferde, welche eine Caffeekanne in die Kirche, oder Moschee, trugen: denn der Großherr trinkt in der Moschee Caffee; vielleicht weil er sich so müde betet. 3) Wurden 2 Turbans (eigentlich Tulbands) als 2 Kronen in die Moschee gebracht; von diesen beyden

setzt

setzt er eine beym Gebet auf. 4) Von dem Seraglio bis zu der Moschee, da er hingieng, waren 2 Reihen Soldaten, nemlich Janitscharen. Als dieses alles fertig war, so kam der Großherr, mit seiner reichsten Suite, welche zu beschreiben wegen der so mannigfaltigen Kleidung der Bedienten unmöglich ist, genug sie war prächtig. Er, der Großherr, ritt auf einem Pferd, und war in seiner Kleidung von einem gemeinen Türken gar nicht zu unterscheiden. Die meisten Bedienten, welche ihn begleiteten, giengen zu Fuße: weil sie aber große Mützen mit Federbüschen aufhatten; so waren sie im Wege, daß man den Großherrn nicht recht sehen konnte. Doch habe ich so viel gesehen, daß er klein und pucklicht ist, und etwas schielet. Er ist sehr geizig. Er gieng auf der Straße sehr geschwind. Wo er vorbey kam, da beugten sich die Janitscharen sehr tief, und legten die Hand auf die Brust. In der Moschee war er ungefähr eine halbe Stunde, und gieng wieder zurück ins Seraglio. Beym Zurückzug folgte ihm der Kislar Agha, welcher im Seraglio der vornehmste nach dem Großherrn ist: darauf der Janitschar Agha, gegen welchen die Janitscharen sich mehr und tiefer beugten, als gegen den Großherrn selbst. Der Graf von Bonneval ist hier unter dem Namen Achmed Bascha bekannt gewesen. Er war Kum baragi Baschi, oder der General von den Bombardiers. Er hat hier einmal eine Anzahl türkischer Jünglinge genommen, um sie die militairische Exercitia der Christen zu lehren. Allein die Janitscharen merkten, daß, wenn dieses von statten gieng, man sie zwingen würde, eben solche Exercitia zu lernen; wozu sie keine Lust hatten. Sie machten also einen Aufstand, und das Werk gelung dem Bonneval nicht. Er, Bonneval, soll hier vielen Umgang mit den Christen gehabt haben. Er soll

auch im Umgang sehr angenehm gewesen seyn. Manche urtheilen von ihm gut, andere schlecht; allen aber ist es ein Abscheu, daß er ein Türk geworden ist. Sein Grab ist sehr wohl ausgezieret, die türkische Aufschrift kann man aber nicht bekommen. — Seit gestern ist ein großer Lärm unter den Janitscharen, welche Krieg wider Rußland verlangen. Es sind einige Russen über die Tatarn hergefallen, und haben manche Oerter verwüstet. Es ist hier auch darüber Rath gehalten. Der Großherr will nicht gerne Krieg haben. Denn er fürchtet, daß die Janitscharen, wenn sie versammlet wären, ihn vielleicht absetzen, und im Lager einen andern zum Großherrn machen könnten. Es ist also vermöge des gehaltenen Raths den Janitscharen geantwortet worden:

„Es sey wahr, daß die Russen die Tatarn überfallen hätten; allein, es könne vielleicht ohne Bewilligung der Kayserin geschehen seyn. Man müsse also erst anfragen, ob es mit Bewilligung der Kayserin geschehen. Sonst würde man einen Krieg ohne Grund anfangen. Es wären die Kriege, wo sie, die Türken, zuerst wären angefallen worden, ihnen immer glücklich ausgefallen: nicht aber die, worinnen sie den Anfall gewaget. Es sey besser, die Sache in Ruhe beyzulegen." Im übrigen ist es wahr, Persien und Moscau sind den Türken zwey schwere Nachbaren. Persiens wegen hat er noch eine Hülfe an dem Bascha in Bagdad, welcher ziemlich mächtig ist, gegen die Russen aber so leicht nicht. Die vornehmsten Aemter sind hier in Ordens eingetheilet, als: 1) der Militair-Orden; 2) der Orden zu Regierung der Stadt; 3) der Orden der Rechtsgelehrten. Der Großvizier hat jährlich von dem Großherrn 100000 Rthlr., welches Geld nicht hinreicht

reicht für die Spesen, die er macht; denn er muß allein wohl so viel an Spions wenden. Dafür aber hat er manche Aemter zu vergeben, welche er sich ziemlich theuer bezahlen läßt. Die ordentlichen Einkünfte der Großherren schätzt man hier jährlich 18 Millionen. Der Großherr ist den Europäern sehr gewogen. Er richtet sich sogar nach ihnen. Er hat ordentliche Stühle nach der Europäer Art in seinen Zimmern; überhaupt, was von den Europäern kömmt, ist ihm angenehm. —

Was den Reichthum verschiedener Nationen hier betrift, so waren die Juden vor diesen die reichsten; jetzo aber sind, nach aller Meynung, die Armenier die reichsten.

VIII.

Ungedruckte Beyträge zur Geschichte der Hexen im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert. Erste Lieferung. *)

No. I.

Verweiß.
an den Rath zu Bernaw wegen eines Vertrages. So er mit einer Hexen Barbaren Hovedancken ofgerichtet hat: 6 Mart. 1622.

Unsern Gr. zuvorn, Ehrbahre, vndt weise besonders gute Freunde. Wier haben nichtt ohne verwunderung

*) Es sind Archiv-Nachrichten.

derung erst an gestern zu verlesen bekommen denjenigen hochpräjudicirlichen, verkleinerlichen, schimpflichen, ja auch gefehrlichen Vertrag, welchen Ihr mit der berühmten Heren Barbarn Hovedancken vnseres ermessens, ganz vnbedachtsam eingegangen.

Fügen Euch derowegen hiermitt zu wißen, alldieweil dieses Dinge sein, die das ganze Land berühren: daß wir mitt solchem vertrage nicht ainig zu sein wissen; sondern müßen es nothwendig vor Vnsern gdgsten. Churfürsten undt Herrn bringen damitt die Sache anderweitt gehörtt, vndt zu einem andern Stande, gebracht wird.

Derowegen; ob Ihr dem nichtigen Vertrage zu folge: nicht allbereits eins vndt das andere exsequiret hettet, soll auch hiermitt bestermaßen wegen höchstgedachter S. C. F. D. inhibiret seyn, nichts anzufangen, sondern bis zu anderweit verhör (dazu eheſt als immer, und gleich, gethaan werden soll) durchaus alles im jetzigem Stande verbleiben lasset.

Vndt damitt Ihr sehett, daß wier hierunter nicht aus Vorurtheil, und anderer verrichtungen zu klügeln, zu taddeln, vndt zu straffen, sondern aus hochtringengenden erheblichen vrsachen, beweget werden: So haben wir euch zu diesem mahle, alleine diese Ursach, beurtheilig vor Augen stellen wollen.

1) Das Ihr nemlich, anfänglich dessen mit Vns einig sein werdet: daß ein Regiment, von seinem vntergange, zu erretten vndt zu befreihen, nichts nötiges seyn, als daß das Böse mit harter unnachläßiger straffe verfolget werde.

Denn

Denn geschichts nicht, So reissen Schande und laster von tage zu tage weiter ein: vndt verursachen den gerechten Gott so weitt, daß er straft vndt ganze lande und leute hinrichten muß: ob er auch gleich nicht will.

Welches zuforderst in nicht bestraffung der Hexen vndt Zauberey statt findet.

Welche obrigkeit aber wird hinfort Hexen vndt Zauberer straffen: wan sie aus ewern exempel siehtt, das sie, wan Sie lange gnug, das Ihrige gethan endlich dergleichen Verträge, annehmen soll.

2) So wißet Ihr ja auch woll, wie gar sich niemandes mehr an vrtheill vndt recht, will begnügen lassen, sondern mit dem Kopfe hindurch oben hinaus, und nirgends an will.

Wann sie nun sehen, daß es diesem hexischen weibe also gelücket vndt angangen: werden Sie um so viell steiffer, in ihren vnrecht, vorgefaßter meinung verfechten: vndt sich weder lenken noch biegen laßen wollen.

Dasselbe aber wird eine solche verwirrung im lande anrichten, daß kein ehrlich Mann sich weiter bey der Administration oder Justicien wird finden laßen können.

Niemanden aber als ewern schönen Vertrage wird man ein solch landverderblich Unwesen zu dancken haben.

3) Auch

3) Auch verliert ewer selbst ehr vndt Glimpf darunter. denn durch diesen Vertrag entschuldiget ihr die Hexen, gebt ihnen recht, Euch aber selbst beschuldiget Ihr, erckennet und beckennet, daß Ihr Ihnen vnrecht gethaan: und bittets Ihnen gleichsam abe.

Was nun das für ein übergrosser schimpf seye, darüber auch ein ehrlicher Mann will ehe das Leben zusezzen: als sich mit solchem schimpfe beladen sollte, ist mit Worten nicht auszusprechen.

Was vor Autoritet vndt ansehn wollet ihr auch hinfürter bey den Gemeinden mehr haben?

In allen was ihr vornehmet, wird der Verdacht alsobald wieder Euch entstehen. daß ihr nicht wie sichs gebührett mit den sachen umgehet.

Endlich darf auch darüber die Gemeinde gaar rege werden, vndt suchen Euch abzusetzen, oder setzen Euch selbst, (wie woll ehe an viell vornehmern Orten geschehen) abe. das wird den heißen: vertraget Euch nun in Gottes Namen.

4) Wiewoll es aber hiervon mehr als zu viel, müßet Ihr Euch jedoch noch mit weiterm und größerm schimpf und Schande beladen. Indem Ihr eingehett; dieses Weibesstücks Mann, welchen Ihr vf erholetes Urtheil an die Ort bringen laßen, da andere welche ebenes Lasters schuldig hingebracht worden, hinwiederum aufs gröblichste vndt zu Ewern eigenen ewigen schimpfe auf den Kirchhoff, bey ander ehrliche Leute Cörper von neuen begraben zu laßen.

5) Vndt

5) Vndt damit ihr ja das Faß überflüßig voll machet, und alles über und über mit schimpfe überschwämmet wurde: so räumet Ihr noch weiter ein: daß diesem durch das Weib, ein Grabstein geleget werden möge: und dazu ohne alle Bedingung, wie die Grabschrifft darauf lauten solle. Meinet Ihr nicht daß die Leute dieses weiblich lesen werden? Ihr seyet auch keines beßern Werth!

Denn weill die Worte gestanden wird woll nichts, oder gleich gehört noch erfahren worden seyn. Wo habt Ihr doch nimmermehr hingedachtt? Ihr müßet ja ewerer Witze und Verstandes, ganz beraubt gewesen sein. Ungeachtet daß es noch im Winter war.

6) Vndt hieran bestehetts noch nichtt sondern das Weibesstück gleichsam über euch ihren Triumpf täglich haben möge: so lasset ihr weiter zu, daß sie auch in der Stadt verbleiben solle.

Da sie doch billig, ob auch gleich das übrige alles recht vndt guet were, vndt nichtt also, zum ärgernüsse, des ganzen Landes gereichete, mit allen Ernste angewiesen worden were, die Stadt zu räumen, vndt anders wohin sich zu begeben. Damitt sie nicht denen in Bernaw, denen ihre agenden woll bekandt, ein exempel gebe ihre Knüffe zu lernen, vndt zum schaden ihrer benachbarten zu gebrauchen. Aldieweil sie sehen, mit was grosen rhuem vndt ehr des rhats, diese aus dem sachen kömtt.

8) Auch versprecht Ihr dem Weibe noch dazu, schutz und schirm, wider die Gemeinde.

Wie

Wie bald aber kann daraus ein groß Unglück entstehen daß über Euch selbst wegen dieser ewerer Liederlichkeit hinaus gehen darf. Den dahin können wiers immer ermeßen, ob Ihr gleich einen solchen heillosen Vertrag durch ewer unbedachtsames wesen, eingegangen, daß Sie darum werde zufrieden bleiben.

Nehmet Ihr Euch aber Ihrer nur ein wenig an: so habt ihr sie alle auf dem Halse: und werdet hernach, weil ewere Autoritet durch diesen verkehrten Vertrag ganz gefallen, die nicht seyn, die Ihr hierin werdet stillen können.

Ihr wisset ohne das wohl, wie gros die einigkeit und das guete vertrawen, zwischen Euch und dem gemeinen Haufen bey Euch seye. Darumb ihr pillig so viell mehrer, guete Vorsichtigkeit hierunter brauchen sollen. Denn besorglich wird auch noch dieses dazu kommen: vndt das Fäslein bey dem pöstell vmb so viell mehrer gehend machen: weill das Hexenwerck bey Euch noch gar nicht gestillet: wenig aus dem Grunde aufgehoben, daß sich denn mehrern als zuvorn sich vff dieses Weibes exempel steiffende hervorthun werden, vndt die leute beleidigen vndt beschädigen werden. Ja eben dieses Weib wird drüster als zuvorhin werden, welches gerade die rechten empörer zur aufruhr, und auffstands sein wird.

Behelfet Euch darnach mit ewern Vertrage, ob Ihr könnet. Vndt ob Ihr gleich sagen woltet: Ihr hettet es nicht verstanden: wirdtts euch doch nicht entschuldigen.

Gegeben zu Cöln am 6 Marty des 1622sten Jaares.

An
Herrn Burgemeister vndt Rhatmanne
der Stadt Bernaw. ꝛc.

No. II.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Auf die von Bürgermeistern und Rath der Stadt Nauen uns zugesandte der Elisabeth Falckenbergs und einiger Zeugen summarisch gethane Aussagen, in puncto vermeinter Hexerey, halten wir nach Collegialischer derselben verlesen und reiffer Erwegung vor Recht;

Hat Elisabeth Falckenbergs eines Bürgers und Ackersmannes zu Nauen, Gürgen Betzius Ehefrau, den 14ten Dec. a. pr. gerichtlich ausgesaget, was gestalt Sie am 12ten ej. bey eines Bürgers, Brauers und Schumachers daselbst, Joachim Meelses Ehefrau ein Stückgen Kuh-Butter vor 1 gr. 6 Pf. bestellet und dasselbe des folgenden Tages gegen Abend ohngefehr um 3 Uhr durch ihre Tochter auf einen irdenen Teller holen lassen, auch sothane Butter, die gut ausgesehen, so fort aufm Fluhr in ihr Eßen Spinde gesetzet; umb 6 Uhr habe Sie ein Stükgen davon abgeschnitten und nebst ihrem Mann und Kindern auf Brodt geschmieret und aufgegessen, so recht gut geschmecket; Und als Sie das Abend Eßen wieder ins Spinde gesetzet, hätte die Butter noch allda gestanden, welche Sie auch umb 8 Uhr, wie Sie einen Soldaten vor 3 Pfen. Brandtwein aus dem Spinde verkauft, gesehen, und ob Ihr wohl dieselbe etwas bestaubet und schwärtzlich vorgekommen, So habe Sie doch solche nicht in die Hände genommen, noch besichtiget; das Spinde hätte sie nicht auffstehen lassen, sondern es allemahl, so offt Sie davor gegangen, wieder zugeschloßen, und den Schlüssel, welchen Sie nicht von sich gegeben, in ihren Rock gehabt,

habt, der auch die Nacht in der Cammer vor ihr Bette gelegen; Sie wäre des Abends umb 9 Uhr zuletzt nach Bette gegangen und hätte vorher alle 3 Thüren selbst zugeriegelt, auch des folgenden Morgens, da noch keiner im Hause aufgestanden gewesen, solche geöfnet und in der Nacht kein Gepolter im Hause, oder daß ein frembder darin gewesen, gehöret; Es hätte aber selbigen Morgen umb 7 Uhr, anstatt der Butter. s. v. ein Stück Kuhdreck in eben der Form und größe, als dieselbe tags vorher gewesen, auf dem Teller im Spinde gelegen, welches Sie so fort dem bey Ihr im Quartier liegenden Soldaten Christian Gutjahr und dessen Frau, wie auch der bey ihr zur Miethe sitzenden, des gewesenen Königl. Wiesenknechts Paul Hintzens Wittwe und ihrem Ehemann gewiesen; Am Spinde hätten sich keine Zeichen der Erbrechung gefunden. Vorbesagter Soldat Gutjahr hätte es so fort in der Stadt kund gethan, und darauf wären viele Leute um die Kuhdreck-Butter zu sehen, hingekommen, auch hätte sich des Joachim Meelses Frau ebenfalls eingefunden, welche denn, als man ihr auf ihr Verlangen, die Butter gezeiget, zu Ihr gesagt; das ist nicht meine Butter, sondern Kuhdreck. Ich habe Euch gute Butter verkauft.

Hat hierauf Magistratus Unser rechtliches Gutachten. Ob nemlich wider des gedachten Meelses Ehefrau, Inqusitio in puncto Magiæ vorzunehmen sey, oder nicht? zu eröffnen begehret; So gehet dasselbe dahin, daß, weil in gegenwärtigen Casu eines theils mit dem Corpore delicti und daß das im Spinde gestandene Stück Butter durch Zauberey, wie davor hat wollen gehalten werden, zu Kuhdreck geworden, es seine völlige Richtigkeit nicht hat, anderntheils aber die in den peinlichen Rechten und insonderheit Caroli V.

Constitutione Criminali Art. 32 & 44. zur Beschuldigung einer Zauberey erforderte indicia nicht vorhanden seyn, dannenhero keine Inquisition Statt finde.

Ueberlaßen jedoch alles Ew. Königl. Maj. allergnädigsten Genehmhaltung und ersterben

Ew. Königl. Maj.

rc. rc. rc.

Criminal-Collegium.

Berlin,
den 12ten Febr.
1721.

Friederich Wilhelm König rc.

Uns ist aus denen hiebeyzurückkommenden Actis vorgetragen worden, welchergestalt des dortigen Schumachers Jochim Meelses Ehefrau einer Zauberey wollen beschuldiget werden, weiln Sie an Elisabeth Falckenbergs, verehligte Betzius ein Stück Butter verkauffet, welche den andern morgen, nachdem Sie die nacht im Spinde gestanden, Kuhdreck gewesen.

Wann nun gar kein zureichendes Indicium einiger Hexerey vorhanden, und außer allem Zweiffel ist, daß jemandt

jemandt auß leichtfertigkeit, und der Falckenbergin zum Poßen, statt der Bretter Kuhdreck ins Spinde gesetzet haben müße, Wir auch alle Hexen-Processe durchgehends beobachten haben; Alß approbiren Wir des Criminal-Collegii, in beygehenden Urtel enthaltene rechtliche Meinung, daß die Inquisition ein zu stellen, allermaßen der Procesſ hiermit cassiret und aboliret wird. Seynd ꝛc. Berlin den 21sten Febr. 1721.

An den Magistrat zu Nauen, daß der Procesſ wider eines Schumachers Weib, so ein Stück Butter verkauffet, welches den andern Tag Kuhdreck gewesen, gänzlich abolirt seyn soll.

IX.

Ungedruckte actenmäßige statistische Nachrichten über den Zustand der Neumark, deren Bevölkerung, Manufacturen und Fabriken. Beym Schlusse des Jahres 1783.

Die Provinz Neumark ist in 11 Kreise eingetheilet. In selbigen sind:

Städte — — — —	39.
Aemter — — — —	19.
Amts-Dörfer — — —	221.
Amts-Vorwerke — — —	90.
Dörfer — — —	575.
Kämmerey-Dörfer — —	68½
Vorwerke — — —	34.

Die

Die Volksmenge war beym Schluß des Jahres 1783 ohne den Militairstand und die dazu gehörigen Personen nach actenmäßigen Berichten folgende:

In den Städten — —	67002 Seelen.
—— Amts-Dörfern und Vorwerken — —	50705 ——
—— Dörfern — —	113498 ——
—— Kämmerey-Dörfern	15484 ——
Also in allen:	246689 Seelen. *)

Der Zustand aller Manufacturen und Fabriken kam nach eben diesem actenmäßigen Bericht darauf an:

Seiden-Manufacturen sind gar nicht vorhanden.

I. Wollen-Fabriken beschäftigten in diesem Jahre an Metiers:

a) In Tüchern — —	1760.
b) In Frieß, Boie, Flanellen —	5.
c) In ganz wollenen Zeugen —	88.
d) In halb wollenen Zeugen —	2.
e) In Strümpfen, Mützen und Handschuhen — —	55.
f) In Hüten — —	54.
Summa:	1964 Metiers.

An Ouvriers arbeiteten zusammen 8538 ——

Diese hatten Waaren verfertiget an Werth für 717453 Rthlr.

Davon waren debitiret worden:

Im Lande für — — 444307 Rthlr.

Außer Landes für — — 273146 Rthlr.

*) Mit dem Militairstand und den dazu gehörigen Personen kömmt freylich eine viel größere Summe heraus.

II. Fa-

II. Fabriken in Linnen occupiren Stühle:

a) In Leinewand — —	515 Stühle.
b) In Leinen-Damast — —	6 ——
c) In bunter und gestreifter Leinewand	8 ——
Summa:	529 Stühle.

An Ouvriers arbeiteten —	610 ——
Diese haben an Werth fabriciret für — — —	26948¾ Rthlr.
Davon sind debitiret worden:	
Im Lande für — —	26171¼ Rthlr.
Außer Landes für — —	1777 Rthlr.

III. Baumwollen Fabriken haben gangbare Stühle.

a) Baumwollne Zeuge und Tücher —	2 ——
b) Nesseltuch — — —	2 ——
Summa:	4 Stühle.

An Ouvriers arbeiten — —	30
Diese haben fabriciret an Werth für	1581 Rthlr.

welche im Lande sind debitiret worden.

IV. Leder-Fabriken, solche haben in Arbeit.

a) Lohgerber — — —	126.
b) Weißgerber — — —	68.
Summa:	194.

Diese haben fabricirt an Werth für	73845 11/12 Rthlr.
Davon sind debitiret worden:	
Im Lande für — —	61185 5/12 Rthlr.
Außer Landes für —	12660½ Rthlr.

V. Alle

V. Alle andere Fabriken, als: Wachsbleichen, schwarze Seifen, Tapeten, Stahl und Eisen, elfenbeinerne Kämme, u. s. w. haben in Arbeit an Metiers:

a) In Wachsbleichen — —	3.
b) In schwarzer Seife — —	3.
c) Tapeten — — —	2.
d) Tuchmacher-Kämme — —	23.
Summa:	31.

Diese haben fabricirt an Werth —	3492 Rthlr.
und debitiret	
Im Lande für — —	2758 Rthlr.
Außer Landes für — —	734 ——
Ueberhaupt sind an Metiers und Stühlen	2722.
——— Ouvriers — —	9178.
Diese haben an Werth fabriciret für	823320⅘ Rthlr.
Davon sind debitiret worden:	
Im Lande für — —	536004¼ Rthlr.
Außer Landes für — —	287316$\frac{7}{12}$ Rthlr.
An Zuthat ist erforderlich gewesen:	
a) Einländische an Werth —	376238¼ Rthlr.
b) Ausländische ——— —	182079¼ Rthlr.

Auf dem Lande:

I. Linnen-Fabriken haben gangbare Stühle:

a) In Leinewand — — —	462 ——
b) In Linnen Damast — —	13 ——
c) In buntem Damast — —	1 ——
Summa:	476 Stühle.

An

An Ouvriers arbeiten — 464 ——
Diese haben fabriciret an Werth für 17989 Rthlr.
Sie sind im Lande debitiret worden.

II. Pfeifen-, Stahl- und Eisen-Fabriken:
Selbige haben in Arbeit:

1) Pfeifen — — —	50 Ouvriers.
2) Stahl und Eisen — — —	18 ———
Summa:	68 Ouvriers.

Diese haben an Werth fabriciret für	38513 Rthlr.
Davon sind debitiret worden:	
Im Lande für — —	26647 Rthlr.
Außer Landes für — —	11866 Rthlr.

Ueberhaupt sind also auf dem Lande 1783 gewesen:
Ouvriers — — — — 532.

Diese haben Waaren fabricirt an Werth für	56502 Rthlr.
Davon waren debitiret:	
Im Lande für — —	44636 Rthlr.
Außer Landes — — — —	11866 Rthlr.

An Zuthat und Materialien waren erforderlich:	
Einländische für — —	20523 Rthlr.
Ausländische für — — —	2500 Rthlr.

In Summa also waren 1783 in der Provinz Neumark:

An Metiers und Stühlen — —	3198.
An Ouvriers — — —	9710.

Diese haben an Werth fabriciret für	879822⅝ Rthlr.
Davon war debitiret worden:	
Im Lande für — —	580640¼ Rthlr.
Außer Landes für — —	299182 $\frac{5}{12}$ Rthlr.

An

An Zuthat der Materialien war erforderlich:

Einländische	— —	406761¼ Rthlr.
Ausländische	— — —	184579½ Rthlr.

An Wolle wurde 1783 verarbeitet:

Feine	— — —	15467 schw. Stein.
Mittlere	— — —	37278¼ dito dito.
Grobe	— —	14800½ dito dito.

Tücher und Kirsey sind 1783 verfertiget worden:

		49925 Stück.
Rasche	— — —	1174 ——
Boie, Friese und Flanelle	—	1351½ ——
Calmanke, Cammelotte, Chalons, Serge und Etamin	— —	1775½ ——
Strümpfe	— — —	1772¼ Dutz.
Hüte	— — —	18478 Stück.

Linnen Garn ist verarbeitet worden:

2777 Schock 24 Stück.

Leinewand ist verfertiget 4760 Schock.

Linne Tücher — 96½ Dutz.

Linne Waaren 927 Stück.

X. Einige

X.

Einige Bemerkungen über die bisher im Druck herausgekommenen Tabellen und Angaben von der Volksmenge der österreichischen Monarchie.

Wir haben seit einiger Zeit in Privat-Schriften Listen und Angaben über die Bevölkerung der österreichischen Monarchie erhalten, z. B. in der statistischen Tabelle 1782. Fol. und neue Ausgabe 1783; in B. F. Hermann's Abriß der physikalischen Beschaffenheit der österreichischen Staaten, St. Petersburg 1782. 8vo.; *andere Schriften, die mit diesen übereinstimmen*, zu übergehen. Es lehret aber der Augenschein, daß diese von Privat-Schriftstellern angegebene Bevölkerung nicht zuverläßig, und die Anzahl der Seelen übertrieben sey, wie ich wenigstens bey einigen Ländern einleuchtend zeigen werde.

Nach dieser statistischen Tabelle, Ausgabe von 1783, soll

1) Das Königreich Böhmen enthalten: 2266000 Seelen.

In der ersten Ausgabe war die Zahl der Seelen sogar auf 2400000 Seelen angegeben.

Hermann aber nimmt eine Anzahl von — — 2265867 Seelen an.

Diese

Diese dreyfache Anzahl läßt sich mit der Anbauung des Landes gar nicht vereinigen. Es ist ausgemacht, daß das Preußische Schlesien, welches vielmehr Städte hat, und überhaupt ungleich besser bevölkert ist, 1400000 Seelen enthält; wie kann also wohl die Bevölkerung Böhmens zu 2 Millionen und drüber angesetzt werden?

2) Die Marggrafschraft Mähren und das österreichische Schlesien — 1385000 Seelen.

In der ersten Ausgabe war der Calcul 1400000 Seelen, mithin 15000 mehr. Hermann kömmt mit dieser Angabe fast völlig überein.

3) Nieder-Oesterreich, nemlich:

a) Das Land unter der Ens, oder Unter-Oesterreich, 1685000 Seelen.

In der ersten Ausgabe wurden 15000 Seelen auch hier mehr angegeben.

b) Ober-Oesterreich,
Mit Einschluß des Invirtels, d. i. der im Teschnischen Frieden 1779 von Churbayern erhaltenen Besitzungen, 550000 Seelen.

In der ersten Ausgabe wurden sogar 100000 Seelen mehr angegeben, nemlich: 650000.

Hermann giebt dem Erzherzogthum Oesterreich oder Nieder-Oesterreich überhaupt 1682395 Seelen, mithin 550000 Seelen weniger.

4) Inner-

4) Inner-Oesterreich, nemlich

a) Steyermark	—	760000 Seelen.
b) Kärnthen	— —	290000 ——
c) Crain	— —	400000 ——
d) Oesterreichisches Friaul		115000 ——
e) Triester Gebiete	—	21000 ——

Also in allen: 1586000 Seelen.

Die erste Ausgabe geht von dieser Bestimmung ab; denn z. B. Kärnthen hat nach selbiger 30000 Seelen mehr, nemlich 320000.

Hermann giebt ganz Inner-Oesterreich nicht mehr als 1508042 Seelen, mithin 77958 weniger.

5) Ober-Oesterreich nemlich:

a) ganz Tyrol	—	590000 Seelen.
b) die Vorarlbergischen Herrschaften	—	96000 ——

Summa: 686000 Seelen.

In der ersten Ausgabe wird die Seelenzahl 740000 mithin 56000 mehr angegeben. Hermann kömmt bey der Volksmenge von Tyrol mit der neuen Ausgabe der statistischen Tabelle überein.

6) Vorder-Oesterreich, nemlich:

a) Das Breißgau	—	150000 Seelen.
b) Schwäbisch-Oesterreich		117000 ——
c) Die Grafschaft Hohenembs		3700 ——
d) Die Grafschaft Falkenstein		4000 ——
e) Langennargen u. Tetnang		12800 ——

Summa: 287500 Seel. *)

In

*) In der neuen Ausgabe fehlen bey Zusammenrechnung der Total-Summe 500 Seelen.

In der ersten Ausgabe hatte
Vorder-Oesterreich — — 400000 Seelen.

Also jetzo weniger: 112500 Seelen.

Hermann übertrieb den Calcul doch nicht so ausserordentlich, und gab Vorder-Oesterreich nur 362446 Seelen.

Hierbey mochte er wohl selbst die Unwahrscheinlichkeit einsehen, denn er fügte dieser falschen Angabe folgende Bemerkung bey:

Eine sehr starke Bevölkerung!

7) Die Niederlande — 1880000 Seelen.

In der ersten Ausgabe sind 20000 Seelen mehr, und also 1900000 angenommen. Hermann schätzt sie sogar 120000 höher, und nimmt 2 Millionen an.

8) Die Lombardey — 1110000 Seelen.

In der ersten Ausgabe ward
angegeben: — — — 1290000 Seelen.

Also jetzo 180000 Seelen weniger. Hierbey ist in der neuen Ausgabe ein grober Druckfehler eingeschlichen. Der Herr V. theilet nemlich die Lombardey in das Mayländische und Mantuanische ein. Bey dem einen sowohl, als bey dem andern, will er die Volksmenge anzeigen; anstatt selbiger aber ist das Verhältniß der Einwohner zu einer Quadrat-Meile noch einmal, und also doppelt abgedruckt. Hermann giebt der Lombardey 1300000 Seelen, nemlich dem Herzogthum Mayland 1100000 Seelen, dem Herzogthum Mantua aber 200000 Seelen. Eine äußerst übertriebene Volksmenge!

9) Das

9) Das Königreich Hungarn 3170000 Seelen.

10) Illyrien, sowohl das Bannat, als das militairische zusammen genommen, — —	690000 ——
Nemlich:	
a) Kroatien — —	370000 ——
b) Sclavonien —	260000 ——
c) Die Bannatische Militair-Grenze, welche 1783 der Sclavonischen incorporiret worden:	60000 ——

Also giebt der Herr V. dem Königreich Ungarn und Illyrien in der neuen Ausgabe überhaupt 3 Mill. 860000 Seelen.

In der ersten Ausgabe aber sollen Ungarn und Illyrien 4 Mill. 200000 Seelen enthalten, mithin 340000 Seelen mehr.

11) Groß-Fürstenthum Siebenbürgen	1250000 Seelen.
Die Bukowine —	132000 ——
Zusammen:	1382000 Seelen.

In der ersten Ausgabe wird beyden 1 Million 400000 Seelen, mithin 18000 mehr angerechnet. Herr Hermann giebt dem Groß-Fürstenthum Siebenbürgen 1250000 Einwohner; fügt aber in der Anmerkung bey: Nach andern Zeitungs-Nachrichten soll es nur 600000 Einwohner enthalten. Hieraus ist wohl einleuchtend, wie wenig man sich auf diese Zahlen von Siebenbürgen und der Bukowina verlassen könne.

12) Das

12) Das Königreich Gallizien und Lodomerien 2797000 Seelen.

In der ersten Angabe war doch der Calcul von dieser Bevölkerung nicht so übertrieben: denn nach selbigem enthielten sie — — 2580000 Seelen.
Mithin müßte die Bevölkerung in einer Zeit von noch nicht zwey Jahren mit — — — 217000 Seelen
sich vergrößert haben.

Herr Hermann giebt dem Königreich Gallizien und Lodomerien — — 2580796 Seelen.

Ich kenne die detaillirten Listen, die man von der Bevölkerung beyder Königreiche sowohl in einigen Journalen, als auch anderwärts, bekannt gemacht hat, und welche mit dem hier angeführten Calcul übereinstimmen, sehr genau. Allein, ich kann mich nicht von ihrer Richtigkeit überzeugen, und halte sie ebenfalls für unrichtig. Der Statist erwege nur diesen einzigen Umstand. Wenn Gallizien und Lodomerien auch nur über 2 Millionen Seelen enthalten sollen, so müßte Pohlen, wovon, wie bekannt, ein Siebentheil abgegangen, 12 bis 14 Millionen haben, welche Anzahl von Seelen es gewiß nicht hat. Die größte Bevölkerung, welche die Königreiche Gallizien und Lodomerien haben können, wird sich daher wahrscheinlich wohl nicht höher belaufen, als auf 900000 Seelen.

Nach des Herrn B. Angabe in der statistischen Tabelle von 1783 wäre also die gesammte Volksmenge der österreichischen Monarchie — 19½ Million. *)

In der ersten Ausgabe aber war sie — — 20280000.

Also diesmal weniger — 780000 Seelen.

Nach der Berechnung des Herrn P. Hermann's beträgt die gesammte Volksmenge der österreichischen Monarchie: — — 18848294 Seelen.

Wenn man nun aber dasjenige erwegen will, was ich von Böhmen, Gallizien und Lodomerien bemerkt, und Herr Hermann selbst von Siebenbürgen gesagt hat; so müssen von diesem Calcul wieder einige Millionen abgezogen werden. Nicht zu gedenken, daß auch bey einigen andern Landen, z. B. Ungarn, Kärnthen, Oesterreich, der Lombardey, die Berechnung gewiß eher zu groß, als zu geringe, ist angegeben worden. Noch im Jahre 1767 rechnete man in Wien die Anzahl der Menschen in den damaligen kayserl. königl. Ländern nur 11 bis 12 Millionen. Ein Reisender versicherte dem Herrn Ober-Consistorial-Rath Büsching, daß wenn er in seinen Wöchentlichen Nachrichten (Jahrgang 1774. Stück 39.) auch nur wahrscheinlich 15 Millionen annehme; so sey diese Anzahl zu groß angegeben. (S. Wöchentliche Nachrichten, Jahrgang

*) Diese Total-Summe ist unrichtig; denn wenn man die einzeln Angaben zusammen rechnet, so kömmt keine stärkere Volksmenge von der ganzen Summa heraus, als: — 19 Millionen 342500 Seelen.

Jahrgang 1775. Stück 35.) Also 1767 sollte selbst nach Wiener Nachrichten die Volksmenge der österreichischen Monarchie, nur in 11, höchstens 12 Millionen Menschen bestehen; und 1777 schätzte man sie in einem Wiener Briefe an den Herrn Ober-Consistorial-Rath Büsching 21 bis 22 Millionen. Mithin war auf einmal die Volksmenge in 10 Jahrrn mit 10 Millionen Seelen vermehrt worden; an Ländern aber hatte Oesterreich zu dieser Zeit blos den Zuwachs von Gallizien und Lodomerien, wie auch von der Buckowina erhalten. Ueberhaupt seit diesen Besitzungen haben sich die Privat-Schriftsteller recht um die Wette bemühet, den Calcul zu vergrößern, und die Zahlen zu vermehren. Wer siehet also nicht die Unwahrscheinlichkeit dieser Angabe alsbald ein? Auch die in dem Schlözerischen Briefwechsel angegebenen Bevölkerungs-Tabellen von den österreichischen Ländern wurden in Wien für unrichtig erkläret, und dabey bemerkt: daß es sehr schwer sey, aus einem Staate, wo alle Kanzeley-Acten so geheim gehalten werden, zuverläßige Nachrichten zu erhalten. (S. Büschings Wöchentliche Nachrichten fünfter Jahrgang 52 Stück.) Wenn endlich noch ganz neuerlich dem österreichischen Kreise über 4 Millionen Seelen, zugeeignet werden, so darf man nur das nicht viel kleinere Bayern damit vergleichen, um das auffallende zu empfinden! Mit einem Worte, bis jetzo wissen wir die wahre Volksmenge der österreichischen Monarchie noch gar nicht, und können den von Privat-Schriftstellern bekannt gemachten Angaben, als welchen die öffentliche Autorität fehlet, zum Theil selbst, nach den von mir angeführten Gründen, keinen Glauben beymessen.

XI. Be-

XI.

Berichtigung der Anecdoten, die Vermählung der jetzt regierenden Königin von Großbrittannien, gebohrnen Prinzeßin von Mecklenburg-Strelitz, betreffend; welche im historischen Portefeuille, erstes Stück, Januar 1784. No. IV. S. 46-55. gestanden.

Uns ist von hoher Hand folgender Brief, nebst Beylage, übersendet worden:

Ew. persönlich unbekannt, bitte ich um Entschuldigung, Sie mit dieser Zuschrift zu behelligen.

Die Veranlassung hierzu giebt mir die in dem ersten Stücke des beliebten Portefeuille von diesem Jahre enthaltene Anecdote, betreffend die Anwerbung der jetzigen Königin von Großbrittannien Majestät.

Der Aufgeber dieses Artikels muß reich an Erfindung seyn, daher es ihm so leicht geworden, bey Vorstellung der Krankheit der Hochsel. Herzogin Frau Mutter sich einen unbekannten Arzt, — und dazu noch einen Englischen, hinzu zu denken.

Die ganze Geschichte, daß der Herr Obrister Grame sich ls einen Doctor anmelden lassen; nachdem er sich einige Tage hier aufgehalten, ist ersonnen und völlig unwahr.

Jener kommt den zweyten Pfingsttag, Abends gegen 8 Uhr hier an, läßt sich sofort bey dem sel. Herrn Ober-Hof-Marschall und geheimen Rath von Zesterfleth als Obrister Gräme in englischen Diensten melden, kommt um halb 9 Uhr zu letztern, übergiebt ihm einen Brief von dem sel. Premier-Minister von Münchhausen, und wird Durchl. Herzoge von gedachtem Ober-Hof-Marschall von Zesterfleth um 9 Uhr auf öffentlicher zahlreicher Cour als Obrister Gräme vorgestellet, und zur Fürstl. Tafel gezogen. An dieser sitzet er zur Seite der Durchlauchtigsten Prinzeßin Christiane, der er während der Tafel das Schreiben von der Prinzeßin von Wallis an die Durchlauchtigste Frau Mutter zustellet, mit Bitte, solches Derselben einzuhändigen.

Dieses geschiehet bald nach aufgehobener Tafel und Cour, da die Durchlauchtigste Prinzeßin Christiane, wie gewöhnlich, noch zur Frau Mutter gehet, um derselben gute Nacht zu wünschen.

Den folgenden oder zweyten Tag hierauf ward gedachter Herr Obrister Gräme durch die Fräulein von Seltzen zur kranken Herzogin geführet, bey welcher sich die jetzige Königin Majestät befand, da inzwischen der sel. Ober-Hof-Marschall von Zesterfleth im Audienz-Gemach verweilte, und nächstdem den Obristen Gräme wieder zum Durchlauchtigsten Herzoge führte.

Die Angabe Pag. 52. von gegebenen Geschenken zu Ausforschung des Gesundheits-Zustandes ist gleichfalls so ungegründet, als diejenige, daß die Haare der Königin an der rechten Seite des Kopfes mehr angewachsen seyn sollten.

Ver-

Verharre übrigens, obzwar persönlich unbekannt, mit vieler Hochschätzung.

Neu-Strelitz, den 27sten Februar, 1784.

Beylage.

Anecdoten, dem Zweck der Geschichte gemäß, sind eine wahre Auszierung derselben. Sind sie Früchte der Erfindung, so machen sie aus Geschichte Roman, zum Schaden der Nachwelt. Unser philosophisches Jahrhundert ist reich an solchen Produkten.

Das beliebte Journal, das Portefeuille, 1stes Stück, Pag. 46. ist mit einem solchen hintergangen worden.

Der berühmte Verfasser, der seine Arbeit der Wahrheit und Unpartheylichkeit widmet, wird diese Anmerkungen und Berichtigungen, da sie einen der größten Monarchen betreffen, um so mehr einer gütigen Aufnahme werth halten, da dergleichen wichtige Handlungen der Großen einen vorzüglichen Platz in Ihrer Geschichte verdienen.

Die göttliche Vorsehung, die bey dieser großen Begebenheit stets verehrlich bleibt, braucht keine Feen-Ruthe, und die Staatsklugheit der Großen keine Charlatans. Die vermeinte Anecdote verletzt alles Costüme, und damit alle Wahrscheinlichkeit.

Aben-

Abentheurer finden sich an allen, auch königlichen Höfen. Sie gelten eine Zeitlang für ihren Werth. Von der Art war der Oberste Gräme (nicht Green) nicht. Seine ersten geheimen Anträge waren der hohen Würde seines Monarchen und des uralten Mecklenburgischen Fürstenhauses, welches schon seit vielen Jahrhunderten mit dem Welfischen Hause, und mit den größten kayserl. und königl. Häusern verbunden war, ganz gemäß. Hier zeigte sich kein zudringlicher fremder Doctor, dem man seinen Stillstand schon im Vorzimmer anzuweisen gewußt hätte; kein Zweifel eines alten erfahrnen Ministers des von Zesterfleth, der die größten Höfe Europens selbst besucht hatte, keine Herzurufung des jetzigen geheimen Raths Seip, der nie bey dem großen Minister von Münchhausen als Secretair gestanden, ob er sichs gleich zur Ehre rechnen würde, aus einer solchen Schule ausgegangen zu seyn. Alles gieng den natürlichen Gang der Geschäfte, den hohe Würde und majestätischer Anstand leiten, und nun zerfällt die Anecdote in ihr augenscheinliches Nichts. Möchte doch dieses die Einsender der geheimen Geschichte veranlassen, mit mehrerer Prüfung, Gewißheit und Behutsamkeit zu Werk zu gehen! Das große Publicum richtet zwar oft schnell, endlich immer richtig.

XII.

Zusätze zu der Abhandlung: Betrachtungen über die Barriere in den Niederlanden im historischen Portefeville, drittes Stück, Merz 1782 S. 284. d. i. Erläuterung der Gränz-Streitigkeiten zwischen dem Wiener Hofe, und dem Staate der vereinigten Niederlande im Jahre 1783 und 1784.

Die vor einiger Zeit unerwartete Aufhebung der Barriere in den Österreichischen Niederlanden, veranlaßte mich, über deren Ursprung, Veränderungen, und mit einem Worte, über den merkwürdigen Zusammenhang dieser Begebenheit, so wie deren *Folgen*, eine Abhandlung *abdrucken zu lassen*. Seit ohngefähr einem Jahre sind neue Gränz-Streitigkeiten in Flandern zwischen beyden Staaten entstanden.

In einer Abhandlung über die Barriere konnten die ältern Gränz-Streitigkeiten in Flandern nicht aus einander gesetzt werden; weil sie mit diesem Gegenstande nicht wesentlich in Verbindung stehen. Um aber dieser Abhandlung alle Vollständigkeit zu geben, will ich über die Gränz-Verträge einige Erläuterungen mittheilen, und jene in unsern Zeiten erfolgte Streitigkeit in (ein deutliches Licht setzen. Die historischen Umstände derselben sind folgende. „Nach einer Beleidigung des österreichischen Gebietes in „Flandern von Seiten der Holländer erschien am 4ten „November 1783 ein österreichisches Corps von etwa „1000 Mann vor den kleinen Forts St. Donaes, „St. Paul, und St. Hiob, bemächtigte sich derselben, worauf zu St. Paul und zu St. Hiob die „kleinen Vestungs-Werke demoliret wurden. Die

„Gene-

„General-Staaten bezeigten in einem Memoire, wel-
„ches ihr bevollmächtigter Minister zu Brüssel der da-
„sigen Regierung übergeben muste, über die Besitz-
„nehmung dieser drey Forts ihre Verwunderung, und
„verlangten vermöge der Convention von 1718 deren
„Zurückgabe. Die Regierung zu Brüssel hat darauf,
„nach erhaltener Antwort von Wien, unter den 6ten
„December 1783 in einem Memoire den General-Staa-
„ten erwiedert: daß dieselben sich der schon im Jahr
„1776 gegebnen Declaration errinnern möchten: Daß
„der Oesterreichische Hof keine andere Gränzen in
„Flandern jemals anerkannt hätte, noch anerken-
„nen würde als die von 1664. und nach diesen
„Gränzen gehörten die im Besitz genommenen Forts
„ohnstreitig zum Territorium des Kaysers.

„Die Convention von 1718 sey beständig für
„null und nichtig gehalten worden. *)

Bis jetzo da ich dieses schreibe, (im Monat Merz)
ist diese Gränz-Streitigkeit noch nicht beygelegt. — Die
nähern Umstände zur Aufklärung dieser Staats-Be-
gebenheit sind folgende:

In dem Münsterischen Friedensschluß, zwi-
schen Philip dem Vierten, König von Spanien,
und dem Staate der vereinigten Niederlande
1648 vom Jahre 1648 wurde festgesetzt, daß die
Gränzen in Flandern in dem Zustande bleiben,
in welchem sie gegenwärtig wären, und alle
Strei-

*) Diese historischen Umstände von der Streitigkeit im
Jahre 1783 sind wörtlich genommen aus dem Poli-
tischen Journal, dritten Jahrgangs zweyter Band,
Elftes Stück S. 1130, zwölftes Stück S. 213*).

Streitigkeiten die darüber entstehen könnten, vor einem von beyden Theilen zu bestellenden Gericht entschieden werden sollten. *)

Dieser Artikel setzte demnach die *Staaten* der vereinigten Niederlande in den Besitz der nördlichen Gegend von Flandern, welche zwischen der Nordsee, dem Hond, der Schelde und dem Österreichischen Flandern liegt. Man konnte voraus sehen, daß eine so unbestimmte Erklärung die Veranlassung zu mannigfaltigen Streitigkeiten zwischen beyden Staaten geben würde. Die vereinigten Landschaften waren daher bey ihren Berathschlagungen wegen der Bestätigung des geschlossenen Friedens, so wie über andere *Artikel*, auch über diesen mißvergnügt. Sie bemerkten, daß die Gränzen des beyderseitigen Gebiets in Flandern müsten bestimmt, und der Ort, wo das gemeinschaftliche Gericht sich aufhalten sollte, angezeiget werden. Unterdessen wurde der Friede, und also auch dieser unbestimmte Artikel bestätiget. Kaum war diese Bestätigung erfolgt, so entstunden im folgenden Jahre zwischen den beyderseitigen Besatzungen (1649) Gränz-Streitigkeiten. Diese 1649 würden, wie es das Ansehen hatte, den Frieden gestöret haben, wofern nicht Holland vorgestellet hätte, daß diese Sache nicht von der Wichtigkeit wäre, um sich neue Verdrüßlichkeiten zuzuziehen

*) S. den dritten Artikel dieses Friedens beym Du Mont Corps Universel Diplomatique Tom. VI. Partie I. S. 430

zuziehen. *) Mittlerweile führten beyde Theile Klagen, daß der Münsterische Friede nicht beobachtet würde. Die Krone Spanien ernannte den Unterhändler des Münsterischen Friedens, Anton Brun, zu ihrem Gesandten in Haag. Dieser drang in den ersten Unterhandlungen mit den Gevollmächtigten des Staats auf die Bestellung des Gerichts, welches, zufolge dem Münsterischen Frieden, angeordnet werden sollte. Allein die Berathschlagungen über diesen Gegenstand erfolgten, wie immer, ausserordentlich langsam. Seine Beschwerden über die Uebertretung des dritten Artikels vom Münsterischen Vertrage dauerten daher immer fort. Die Stände waren der Meynung, daß man die Gränzscheidungen in Flandern dem gemeinschaftlichen Gerichte nicht zur Entscheidung überlassen könnte. Allein in Spanien sahe man die Sache anders an, und verschob die Anordnung des gemeinschaftlichen Gerichts von einer Zeit zur andern.
1652 Endlich wurde (1652) die Zusammenkunft der beyderseitigen Gevollmächtigten zu Mecheln eröfnet: sie richteten aber wenig aus, weil man sich untereinander wegen der Art und Weise zu unterhandlen nicht vergleichen konnte. **) Man ward einig, daß das Gericht aus sechzehn Richtern, achten von jeder Seite bestehen, und dieselben wechselsweise drey Jahre zu Mecheln, und drey Jahre zu Dortrecht sitzen sollten. Da man schon drey Jahre vergeblich zu Mecheln zugebracht

*) Wagenaar: Allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande Theil V. S. 224. und 241. 242.

**) Wagenaar am a. O. S. 400. folg;

gebracht hatte, so erfolgte die Eröfnung dieses Gerichts in Dortrecht. (1654) Allein dieses ge- 1654
meinschaftliche Gericht war nicht im Stande die Streitigkeiten beyzulegen, und also die Gränzen in Flandern, nach Inhalt der Münsterischen Friedens, zu berichtigen. Man brachte viele Zeit im Haag mit Untersuchung dieser Streitigkeiten zu. *) Das aus selbigen entstandene Mißverständniß störte jedoch nicht den Frieden zwischen beyden Mächten; und nach einigen Jahren wurde an 20sten September 1664 zu Brüssel über 1664
die Einrichtung der Gränzen in Flandern ein besonderer Staats-Vertrag geschlossen. Allein es vergiengen abermals einige Jahre, (1668) 1668
ehe derselbe seine Bestätigung erhielt. Nach dem Inhalte dieses Gränz-Vertrages bleiben die Distrikte an dem Busen der Nordsee, welcher t. Zwin heißt, gegen Abend, so wie die Gegenden, welche nach einer gezogenen Querlinie gegen Mittag liegen, der Krone Spanien; diejenigen Distrikte aber welche t. Zwin gegen Morgen und der Querlinie gegen Mitternacht liegen, sollten zu den Besitzungen des Staats der vereinigten Niederlande gehören. **) Auf diese Art erhielt der dritte Artikel des Münsterischen Friedens seine nähere Erklärung, die Gränz-Streitigkeiten in Flandern hörten von selbst auf, und dieser Vertrag enthielt künftig für beyde Staaten die gesetzmässige Verbindlichkeit. Denn derselbe blieb bey seiner Gültigkeit, bis auf jenen Zeitpunkt, zu welchem der Barriere-Vertrag

*) Wagenaar a. a. O. fünfter Theil S. 403.

**) S. den ersten Artikel dieses Vertrages beym Du Mont Tom. VI. im Anhang S. 25.

Vertrag zwischen dem Kayser Carl dem Sechsten und dem Staate der vereinigten Niederlande
1715 geschlossen wurde, das ist bis zum Jahr 1715. Hier erfuhr dieser Gränz-Vertrag einige Abänderungen, und die Gränzen der Staaten in Flandern wurden von neuen im 17ten Artikel des Barriere-Vertrags mit diesen Worten bestimmt:

„Die Gränzen der Staaten in Flandern sollen künftig von der See zwischen Blankenburg und Heist, an dem Orte, wo keine Dämme sind, anfangen. Vom gedachten Orte soll man eine Linie nach Gootewegje, ferner nach Heist, so denn nach Driehök und Zwarteslais, und der Schanze St. Donaas ziehen, welche letztere Schanze, nebst dem Lande nordwärts von der Linie, den Staaten abgetreten wird, die neuen Gränzen der Staaten sollen sich von St. Donaas bis an das Fort St. Hiob erstrecken, von wannen man wieder zu den alten bey der Stadt Middelburg kommen, und diesen Gränzen längst dem Zydelingsdyk bis an den Ort folgen sollte, wo der Ekelose Waßergang und Waßerlauf in einer Schleuse zusammen kämen. Von hier sollte man den Groafjansdyk bis zu Böhhoute folgen, und von dort mit einer geraden Linie bis an die alten Gränzen fortgehen. Was nordwärts von dieser Linie lag, ward den Staaten gleichfalls abgetreten. Zur Sicherheit endlich der Nieder-Schelde, und zur Gemeinschaft des Staatischen Brabants und Flanderns trat der Kayser den Staaten den Polder und das Dorf Doel,

nebst

nebst den Poldern St. Anna, und Keteneſſe ab. *) In dieſem Barriere-Vertrage wurden alſo die Gränzen in Flandern wieder abgeändert, und zugleich die Beſitzungen der Staaten in etwas erweitert. Unter andern erhielten ſie damals die im Jahre 1783 von dem Wiener-Hofe in Beſitz genommenen Forts St. Donaas und St. Hiob. Allein über dieſe in dem Barriere-Vertrage feſtgeſetzte Gränzſcheidung in Flandern entſtunden neue Schwierigkeiten. Die Staaten ließen daher einen andern Entwurf zur Gränzſcheidung verfertigen, und übergaben ihn den Kayſerlichen Miniſtern. Die Gränzſcheidung in Flandern lag den Staaten von Seeland vorzüglich am Herzen. Sie wünſchten daß die Gränzen ſo bleiben möchten, wie ſie der Barriere-Vertrag beſtimmt habe, und befürchteten zugleich, daß ſich vielleicht die übrigen Landſchaften, welche bey dieſer Gränzſcheidung kein beſonders Intereſſe hätten, (um dem Kayſer gefällig zu ſeyn,) zu einer nachtheiligen Veränderung entſchlieſſen würden. Man trat alſo (1718) in Haag in Unterhandlung, und beſtund von Seiten der Staaten auf die Erfüllung des Barriere-Vertrages, welcher gehörig beſtätiget war. — In dem allgemeinen Staats-Syſtem Europens beſchäftigten die Höfe Entwürfe von gröſſerer Erheblichkeit, als dieſe Unterhandlung in Haag war. Kayſer Carl der Sechſte führte mit der Ottomanniſchen Pforte einen ſehr glücklichen Krieg; war aber im Jahre (1717) von Philip dem Fünften in ſeinen Italiäniſchen

1783

1718

1717

*) S. den Barriere-Vertrag beym Du Mont a. a. O. Tom. VIII. P. I. S. 458.

liänischen Besitzungen angegriffen worden. Den
1718 ersten Krieg endigte er im Jahr 1718 mit dem glorreichen Paßarowitzer Frieden; worauf derselbe sich auch den Unternehmungen Spaniens mit grösserm Nachdruck widersetzen konnte. Denn wenige Tage nach diesem Friedensschlusse mit der Pforte ward der Vertrag zwischen dem Kayser, Frankreich und Großbrittannien zu London unterzeichnet.

In dem Eingange dieses Vertrags, welcher die ganze Streitigkeit wegen der spanischen Erbfolge völlig endigen sollte, wurden auch die Staaten der vereinigten Niederlande genennt, als ob sie selbigen zugleich geschlossen hätten. *) Aus diesem Grunde hat man den Vertrag in der Geschichte das vierfache Londner Bündniß genannt. Sie sind selbigem aber, wie wir nachher sehen werden, niemals beygetreten. Die Staaten erhielten von diesem Bündnisse erst Nachricht, als dasselbe geschlossen war, und es befremdete sie nicht wenig, daß man in ihrem Nahmen ohne ihre Zwischenkunft unterhandelt hatte. Nicht eher wurde ihnen dasselbe vorgelegt, als bis der Kayser selbiges angenommen, und man es den Höfen zu Madrid und Turin mitgetheilet hatte. Es entstunden daher bey den Berathschlagungen der einzeln Landschaften über den Beytritt zu diesem Bündnisse grosse Bedenklichkeiten. Der Spanische Gesandte Beretti-Landi stärkte die Staaten in selbigen, und streuete

*) Wagenaar siebenter Theil S. 511.

streuete verschiedene Schriften aus, wodurch auch dem Volke ähnliche Gesinnungen beygebracht wurden. Die französischen und englischen Gesandten wandten dagegen alle ihre Kunst an, um die Staaten zu Annehmung des Bündnisses zu bewegen. Endlich beschlossen die Staaten von Holland, die Unterzeichnung des vierfachen Bündnißes geschehen zu lassen, aber wegen der Bestätigung sich noch näher zu berathschlagen. Zu dieser Bestätigung wollten sie sich nicht anders verstehen, als bis der Vergleich wegen der über die Barriere entstandenen Streitigkeiten sey bestätiget worden, und daß die Krone Großbrittannien ihnen in dem künftig zu schliessenden Vertrage mit Schweden gleiche Vortheile in der Handlung, als sich selbst, auswirke. Die übrigen Landschaften, nur Seeland und Utrecht ausgenommen, folgten dem Beyspiel Hollands, und darauf ward durch die Mehrheit der Stimmen von der Generalität beschlossen, auf dem von Holland vorgeschlagenen Fuß dem Bündniß beyzutreten. *) Unterdessen bemühten sich die Staaten, die Streitigkeiten mit dem Wiener Hofe wegen der Barriere, und also auch wegen der Gränzen in Flandern, beyzulegen. Die Krone Großbrittannien unterstützte sie. Da man ferner diese Beylegung als das bequemste Mittel betrachtete, den Beytritt der Republik zum vierfachen Bündniß zu befördern, so bezeigten sich die kayserlichen Gesandten in Haag nachgebend, und machten keine Schwierigkeiten. Der Erfolg war ein neuer Vergleich wegen Vollziehung einiger Artikel in dem Barriere-

*) Wagenaar ebendaselbst S. 512.

riere-Vertrage, welcher am 22ten December 1718 in Haag unterzeichnet wurde.

Nach selbigem wurden die Gränzen in Flandern mit diesen Worten festgesetzt: „daß die Gränzen der Staaten in Flandern hinführo an der See, nordostwärts an der geschleiften Schanze St. Paul, die ihnen mit zehn Ruthen Landes, rund um den Vorgraben gegen Osten, abgetreten ward, anfangen sollten, dergestallt, daß man südwärts von der Schanze eine Linie, von dem Dame an durch den Polder Hazegras bis dahin, wo der Damm von Krommendyk daran stößt, zöge; und ferner längs einem Wassergange und Graben, welche dem Kayser verblieben; und längs dem Krommendyk bis jenseits des Kayserlichen Zoll-Hauses, in einen einlaufenden Winkel des Dammes: so denn durch den kleinen Polder bis an das Fließwasser der schwarzen Schleuse, und weiter nach dem Winkel einer Schanze auf dem Damme, jenseits der zween Canäle de Zoute und de Zoete bey dem Fort St. Donaas, welches den Staaten abgetreten wird. Von hier sollen die neuen Gränzen wieder längst dem Aussenfluße des Dammes nach dem Polder le Bout du Monde, und ferner längs dem Seedamme, bis zu dem Abschnitte eines Dammes, welcher die Bucht Lapschuure sperret, fortlaufen. Von dort an aber sollte man den alten Gränzen bis an den Barbara-Polder folgen, in welchem die neuen Gränzen wieder anfangen, und längst dem Polder und dem Lauraine-Polder bis an die Langestraat,

gestraat, und weiter längs derselben bis an den Damm, der von Boekhoute nach dem Hafen von Boekhoute läuft; darauf ferner in den Kapelle-Polder, und von hier in gerader Linie bis an einen einlaufenden Winkel von Graafjansdyk, und längs demselben bis zu den rothen Polder fortgehen sollten. Alles was nordwärts von diesen Linien lag, ward, nebst den Barbara, Lauraine, Kapelle und rothen Polder den Staaten abgetreten, so daß der Kayser nur einen Theil des Lauraine und Kapelle-Polders behielten. Zur Bewahrung der Nieder-Schelde und Erhaltung der Gemeinschaft zwischen dem Staatischen Brabant und Flandern wurden der Polder und das Dorf Doel, und die Polder von St. Anna und Keteneße den Staaten abgetreten.

In Betrachtung dieser Abtretung sollen die Staaten dem Kayser die ihnen in der vorigen Gränzscheidung von Flandern abgetretenen Pläze wieder zurück geben. — Die Krone England hatte diesen Staats-Vergleich so wie den Antwerper Barriere-Vertrag von 1715 1715
zugleich mit geschlossen. Sie bestätigte denselben am 13ten Januar 1719, einige Tage her- 1719
nach (am 21ten Januar) erfolgte die Bestätigung des Kaysers, so wie (am 1sten Februar) der General-Staaten der vereinigten Niederlande. *) Eine der geheimen Triebfedern von diesem

*) S. diesen Staats-Vertrag beym Du Mont a. a. O. Tom. VIII. P. II. S. 551. wo aber die Ratificationen

diesem Staats-Vergleiche war unter andern ge-
wesen, die Staaten der vereinigten Niederlande
zum Beytritt des vierfachen Bündnißes zu be-
wegen. Allein sie verzögerten mit ihren Be-
rathschlagungen von einer Zeit zur andern. Un-
terdessen nahm König Philip der fünfte von
1720 Spanien dieses vierfache Bündniß (1720) an,
worauf es weniger nothwendig wurde, daß die
Staaten selbigem beytraten. Denn die Absicht
hierbey war, König Philippen um desto stärker
zum Beytritt zu nöthigen. Hierzu kam, daß
die Krone Großbrittannien mit Schweden einen
Vertrag geschlossen hatte, ohne den Staaten
einige Vortheile in der Handlung zu bewirken.
Selbst dieser Umstand bewog sie, dem vierfa-
chen Bündniß gar nicht beyzutreten. *) Ich
glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß
aus eben diesen politischen Gründen der Staats-
Vertrag von 1718, ob er gleich die Bestätigung
erhalten, niemals sey vollzogen worden; und
daß sich also der Wiener Hof auf den Gränz-
1664 Vertrag von 1664 berufe; den Staats-Ver-
1718 gleich von 1718 aber als nicht geschlossen betrachte.

Ist er nicht vollzogen worden, so kann we-
gen der Gränzscheidung in Flandern eben so
wenig

des Kaysers der Krone Großbrittannien, und der General-Staaten fehlen; allein in des Lamberty Memoires pour servir à l'Histoire du XVIII Siécle Tom. X. im Anhang S. 62 stehen nicht allein der Staats-Vertrag, sondern auch die Ratificationen der drey Mächte S. 62 - 72. Zugleich findet man hier eine sehr genaue von dem Ingenieur Soly aufgenommene Carte von Flandern.

*) Wagenaar am a. O. Theil VII. S. 511 - 515.

wenig der Barriere-Vertrag von 1715 eintre-
ten, indem selbiger im Staats-Vergleiche von
1718 abgeändert wurde. Man gehet also von
Seiten des Wiener-Hofes auf ältere Verträge
zurück. Die Bestätigung des Staats-Ver-
gleichs vom Jahr 1718 von allen drey Mächten 1718
ist eben so wenig, als die hierdurch erfolgte Auf-
hebung des Gränz-Vertrages von 1664 einem
Zweifel unterworfen. Die Lehrer des Euro-
päischen Staats-Rechts führen daher diesen
letzten Vergleich von 1718 als Staats-Vertrag 1718
ausdrücklich an; *) welches nach der öffentli-
chen Erklärung des Wiener-Hofes künftig
ein Fehler seyn würde. Von der Vollziehung
desselben finde ich keine Spur in der Geschichte,
wohl aber daß in dem Wiener-Vertrage zwi-
schen dem Kayser Carl dem Sechsten und der
Krone Großbrittannien von 1731, welchem nach- 1731
her die Republick der vereinigten Niederlande
(1732), beytrat, ausdrücklich folgende Worte 1732
stehen: Es sollen Commißarien in Antwer-
pen zusammen kommen, um dasjenige, was
aus den Verträgen von 1715 und 1718 noch
abzuthun übrig sey, und zwar in der Zeit
von zwey Jahren, beyzulegen. **) Ob dieses
geschehen, davon finde ich in den Geschichts-
büchern keine Nachricht: daß aber unter diesen
Worten zugleich die Gränzscheidung von Flan-
dern verstanden werden müße, ist wohl mehr

*) J. B. F. W. Pestel Commentarii de Republica Batava Lugduni Batavorum 1782 P. I. C. II. S. XXIX. und P. IV. C. III. S. CCCCXLIV.

**) DuMont a. a. O. Tom. VIII. im Anhang, S. 213.

als wahrscheinliche Muthmaßung. — Dies sind die historischen Umstände von dieser Gränz-Streitigkeit, welche den Mann in öffentlichen Geschäften und den Kenner gewiß in Stand setzen werden, über deren Beschaffenheit ein Urtheil zu fällen.

XIII.

Edle philantropinische, und bisher unbekannte Handlungen der Geistlichkeit aller drey Religionen im deutschen Reich, beym Schlusse unsers Jahrhunderts. Erstes Beyspiel. Aus ungedruckten Archiv-Nachrichten.

Man hat seit einigen Jahren in *einigen politischen* Journalen, vorzüglich in den Schlözerischen Staats-Anzeigen, Handlungen, Thatsachen von einigen Geistlichen, sowohl der katholischen, als auch der protestantischen Religion, gelesen, bey deren Anblick und Durchlesung auch der bloße Weltmann über die versteckte Bosheit des menschlichen Herzens seufzen und zittern mußte. Wie freue ich mich, daß ich meine Leser, anstatt ihnen schauderhafte Scenen vom Stolz, Heucheley, oder vermeintlichen Politik, und von andern Leidenschaften einiger Geistlichen zu eröffnen, mit schönen philantropinischen, obgleich bisher unbekannten, Handlungen von Männern aus diesem ehrwürdigen Orden unterhalten kann. Ich mache also hiermit den Anfang, in verborgenen vollzogene schöne und wohlthätige Handlungen

der

der Geistlichkeit hervor zu ziehen; und vielleicht werde ich mit dieser Bemühung den schlimmen Eindruck, den jene schriftliche Thatsachen auf einen Theil des Publicums gemacht, schwächen. Hier sind meine Correspondenz-Nachrichten:

Ew. wünschen von mir auffallende, und bisher unbekannte Nachrichten von edlen Handlungen der Geistlichkeit aller drey Religionen im deutschen Reiche zu erhalten, um selbige den schrecklichen Thaten, die man von verschiedenen Geistlichen seit einigen Jahren gelesen, entgegen zu stellen, und das Ansehen einer auch für den Staat so ehrwürdigen Gesellschaft befestigen zu können. Ich pflichte Ihnen völlig bey, daß die Verachtung und Gleichgültigkeit, mit welcher man anfängt, bey allen drey Religions-Partheyen den *geistlichen Stand* zu betrachten, *nicht* eben für den Staat vortheilhaft sey. Folgen von solchen Veränderungen zeigen sich nicht in den ersten 10 Jahren; aber sie entwickeln sich nach und nach, und brechen zuletzt auf eine solche Art hervor, daß ihnen selbst alsdenn die hellste Politik nicht zu widerstehen vermag. Der Schritt von der Gleichgültigkeit gegen den geistlichen Stand verleitet ferner vorzüglich den gemeinen Mann, von dem wir in keinem Jahrhundert, (es müßte denn die ganze politische Verfassung unserer Staaten umgekehret werden) eine große Aufklärung weder verlangen, noch auch erwarten können, zur Gleichgültigkeit gegen jede Religion. Wo bleibt alsdenn der fürchterlichste Staat, wenn wir ihm diese Grundsäule nehmen? Eben so gerne gebe ich zu, daß Beyspiele von schändlichen Handlungen der Geistlichkeit wenigstens mit einer gewissen Vorsicht sollten erzählet werden, weil der größte Haufen so wenig den Menschen von dem Geistlichen unterscheidet, und

nur

nur gar zu gern seine eignen Schwachheiten der Religion, welche Er lehret, zueignet. Sie wissen endlich aus der Geschichte und Erfahrung, wie selbst der Name eines Geistlichen bey vielen Personen schon Verdacht erweckt; ja gehen einige nicht selbst so weit, daß sie bey vielen verabscheuungswürdigen Handlungen, welche uns die wahre Geschichte aufgezeichnet hat, dem Geistlichen immer die Haupt-Rolle geben. Vielleicht können also schöne und edle Handlungen würdiger Männer jenen schlimmen Eindruck, den die schrecklichen Beyspiele ihrer unwürdigen Brüder verursachet, wo nicht ganz auslöschen, doch in etwas mildern. Und so will ich Ihnen sehr gerne zu einem guten Entzweck, den Sie zu erreichen wünschen, sowohl aus dem Haupt-Archiv, dem ich vorgesetzt bin, als auch aus andern Nachrichten meiner Freunde in den verschiedenen Provinzien Deutschlands, edle, und bisher unbekannte Handlungen der Geistlichen, ohne Unterschied der Religion, übersenden. Hier haben Sie eine einzige Thatsache zur Probe. Der Erfolg wird zeigen, ob Ihre Leser eine ähnliche Unterhaltung in der Zukunft wünschen:

„Im Dorfe Sido, im Jerichowschen Kreise, unweit der Stadt Rateno, welches, nebst Zolcho, einem Herrn von Katt gehöret, stehet beyden Gemeinden als Prediger Samuel Friedrich Schulze vor. Er wird ungefähr 58 Jahr alt seyn. Derselbe hat sich durch einige Schriften bekannt gemacht, und stets den rechtschaffensten Lebenswandel geführet. Selbiger übersendete unter den 22sten Januar 1782 Friedrich dem Zweyten, Könige von Preußen, folgenden Brief:

Aller-

Allerdurchlauchtigster
Und Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Gemeinnützige Absichten lassen Ew. Königl. Majestät niemals ohne Unterstützung. Davon überzeugt unterwinde mich, gegenwärtige allerunterthänigste Bitte zuversichtlich vorzulegen. Ich bin alt, ohne Kinder, habe einiges Vermögen erübrigt, und wünsche damit Gutes zu stiften, und sonderlich bey meinen Pfarrkindern gute Sitten und gemeinen Nutzen zu befördern, so viel und so lange, als nur irgend möglich ist. Daher bin entschlossen, Tausend Rthlr., gegenwärtig bey Churmärkischer Landschaft ausstehend, dergestalt zu vermachen, daß davon die Zinsen alljährlich einer mannbaren Tochter, welche durch die meisten Stimmen der Gemeine für die rechtschaffenste erkannt wird, zur Belohnung der Tugend und zur Ausstattung mit einigen Feyerlichkeiten zugetheilet werden: wenn ich so glücklich seyn kann, von Ew. Königl. Majestät die unentgeldliche Bestätigung des Stiftungs-Briefes, die völlige Sportul und Post-Freyheit für die Stiftung und die Anweisung eines Orts zu erflehen, wo gedachte 1000 Rthlr. für immer zu 5 pro Cent sicher stehen bleiben, und die Zinsen an den jedesmaligen Prediger zu Sido und Zolcho ohne alle Weitläuftigkeiten und Kosten zur stiftungsmäßigen Verwendung pünktlich versandt werden können.

Um

Um diese landesväterliche Gnade bitte Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst, und ersterbe mit tiefster Ehrfurcht

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigster Knecht,

Sido,
den 22. Januar,
1782.

Samuel Friedrich Schulze,

Prediger zu Sido und Zolcho,
unweit Ratenó.

Er erhielt auf dieses Schreiben zur Antwort, daß ihm die nachgesuchte Bestätigung einer so löblichen Stiftung nicht entstehen solle, und er die darüber verfaßte Urkunde nur bey dem geistlichen Departement einreichen möchte.

Nachdem letzteres von ihm unterm 12ten März 1782 geschehen; so ist darauf unterm 8ten April desselben Jahres dem Magdeburgischen Consistorio aufgegeben worden, demselben in Sr. Königl. Majestät Höchsten Namen die nachgesuchte Confirmation unentgeldlich ausfertigen zu lassen.

Von der Urkunde selbst übersende ich Ew. ꝛc. eine getreue Abschrift.

Der ich bin, u. s. w.

Bey-

Beylage.

Stiftung
für gute Töchter zu Sido und Zolcho.

§ 1.

Ausschweifungen und Laster zu hemmen, die die Jugend oft auf Zeit und Ewigkeit unglücklich machen, indem sie ihre Ehre beflecken, und ihren Leib und ihre Seele verderben; mannbarer Töchter Verheyrathung zu beschleunigen, dem Staat gesunde und tugendhafte Mütter, und durch sie gesunde Kinder und tugendhafte Bürger zu ziehen; überhaupt Tugend und gute Sitten zu befördern, zu ehren, zu belohnen, ist die Absicht dieser Stiftung. Ein Werk, welches solche gemeinnützige Absicht hat, wolle Gott segnen, die Obrigkeit beschützen, und jeder Menschen- und Tugend-Freund, so viel an ihm ist, bis an das Ende der Tage aufrecht erhalten helfen!

§ 2.

Als einen immerwährenden Fond dieser Stiftung vermache ich diejenigen Eintausend Reichsthaler Friedrichsd'or, welche ich laut Obligation vom 4ten December 1766. bey einer Hochlöbl. Churmärkischen Landschaft zu 5 pro Cent belegt habe; (dafern ich nicht durch

durch Alter, Schwachheit, oder andere Umstände, die ich nicht voraussehen kann, solche einzuziehen, und in meinen eigenen Nutzen zu verwenden, genöthigt werde,) meinen beyden lieben Gemeinen zu Sido und Zolcho dergestalt und also, daß die völligen alljährlichen Zinsen dieses Capitals, und zwar wechselsweise, das eine Jahr in Sido, und das andere in Zolcho, zur Belohnung einer tugendhaften Tochter angewandt werden sollen. Ich werde mein möglichstes thun, es bey meinem Leben dahin zu bringen, daß dieses Capital bey gedachter Landschaft, oder anderweit für immer sicher stehen bleiben könne, und wenn ich es so weit bringen kann, davon hinlängliche Nachrichten hinterlassen. Auf den Fall aber, daß solches nicht zu bewirken stünde, oder das Capital über kurz oder über lang aufgekündiget würde, sollen die Prediger und Vorsteher der Stiftung zu Sido und Zolcho, unter Aufsicht und mit Genehmhaltung einer Hochpreislichen Regierung und Consistorii zu Magdeburg bemächtiget seyn, dasselbe anderweit sicher und vortheilhaft unterzubringen, die Obligationen bey diesen hohen Collegiis jederzeit verwahrlich aufbehalten werden, die Prediger und Vorsteher aber alljährlich die Zinsen einziehen, und demnächst von deren Verwendung königlicher Regierung und Consistorio die genaueste Rechenschaft zu geben schuldig seyn. Sollten auch Prediger und Vorsteher es sicherer, vortheilhafter und Gelegenheit finden, ein keinen Deteriorationen ausgesetztes Grundstück dafür anzukaufen, so soll ihnen solches nach erhaltener landesherrschaftlichen Genehmigung mit aller möglichen Vorsichtigkeit zu thun unbenommen seyn, und die jährlichen Einkünfte davon gleich den Zinsen verwandt werden. Weil aber Zeitpachten gemeiniglich mit Weitläuftigkeiten und Gefahren verbunden sind, auch zu Durchstechereyen und Ueber-

vortheilung der Stiftung gar leicht Gelegenheit geben möchten; so dürfte eine sichere und vortheilhafte Ueberlassung solcher Grundstücke in Erbzins vorzuziehen seyn. Gleichwie ich mir nun den Selbstgebrauch erwehnten Capitals auf den Nothfall vorbehalte; also behalte ich mir auch die Freyheit vor, dasselbe nach Maaßgebung meiner Umstände zu vermehren, und über Verwendung dieses Mehreres zu verordnen.

§. 3.

Zu Vorstehern der Stiftung sollen, außer dem Prediger, jeden Orts zween angesessene, ehrliche, kluge, des Schreibens und Rechnens erfahrne Männer, durch die meisten Stimmen der ganzen Gemeine, in Beyseyn des Predigers frey erwählt werden, und gemeinschaftlich mit dem Prediger für das Beste der Stiftung vorschriftmäßig sorgen. Da aber Schulzen, Schöppen und Kirchen-Vorsteher anderweitige Verpflichtungen und Geschäfte auf sich haben, so sind solche eben dadurch der Wahl zu Stiftungs-Vorstehern doch nicht des Stimmgebens unfähig, und ist, wenn ein oder der andere Stiftungs-Vorsteher von der Gerichts-Obrigkeit zu jetzt gedachten Gemein-Aemtern bestellt würde, sofort an dessen Stelle ein anderer Vorsteher zu erwählen. Sollte ich vor meinem Ableben die Stiftungs-Vorsteher selbst schriftlich ernennen, so hat es dabey ohne Wahl so lange sein Bewenden, bis sie durch Uebernehmung eines andern Gemein-Amts, oder sonst, dazu offenbar unfähig werden.

§. 4.

Der durch diese Stiftung ausgemachten Belohnung sollen schlechterdings unfähig seyn:

1) Alle

1) Alle Töchter, die noch nicht volle achtzehn Jahr, oder über fünf und zwanzig Jahr sind. Denn obgleich auch unter diesen sehr würdige Personen seyn können; so erfordert doch der Zweck der Stiftung, die Beschleunigung der Verheyrathung mannbarer Töchter, ein gewisses Maaß des Alters festzusetzen.

2) Alle diejenigen, die nicht in Sibo oder Zolcho gebohren sind, oder sich nicht wenigstens die letzten sieben Jahre an einem von beyden Orten beständig aufgehalten, und bis zu ihrer Verheyrathung aufhalten werden: welcher anhaltende Aufenthalt auch in Ansehung der eingebohrnen Töchter unumgänglich erfordert wird.

3) Alle durch ihr Verschulden übel berüchtigte, freche, liederliche, lasterhafte, oder gar schon entehrte Töchter.

4) Alle ganz ungesittete und zu den Geschäften ihres Standes ungeschickte.

5) Alle diejenigen, die sich nicht des nächtlichen Zusammenlaufens in die großen Spinn-Gesellschaften, oder zum Spiel und Tanz, sollte es auch nur des Zuschauens wegen seyn, imgleichen des Schwärmens und Tanzens auf den Jahrmärkten, gänzlich enthalten, oder mit ihren angeblichen Liebhabern verdächtigen Umgang haben. Und wenn einer oder der andern dergleichen Ausschweifungen erwiesen werden könnten, so soll sie, wenn sie gleich durch die meisten Stimmen erwählt wäre, dennoch zurück stehen, und derjenigen, die nach ihr die meisten Stimmen hat, weichen. Denn obgleich den Töchtern des Landvolks alle unschuldige Ergötzungen

gen bey öffentlichen Feyerlichkeiten, und wenn sie unter ihrer Eltern, oder andrer ehrbaren Leute Augen sind, ganz gern gestattet werden, so müssen doch züchtige Kinder allen verführerischen und verdächtigen Gelegenheiten, die ihrer Unschuld und Ehre gefährlich werden könnten, vorsichtig ausweichen.

6) Alle stumme, blödsinnige, oder sonst eines offenbaren körperlichen Gebrechens wegen zum Ehestand untüchtige Personen.

Fähig hingegen jede aus Sido oder Zolcho gebürtige, oder daselbst seit den letzten sieben Jahren sich aufhaltende, und bis zu ihrer Verheyrathung verbleibende Tochter, die das 18te Jahr zurückgelegt hat, und nicht über 25 Jahr alt ist, und durch die meisten Stimmen ihrer Rechtschaffenheit und Tugend wegen für die würdigste erkannt wird, ohne Rücksicht auf ihren Stand und Vermögens-Umstände; folglich die Töchter der Schulbedienten, Häuslinge, Miethsleute und Hirten, selbst unehelich gebohrne nicht ausgeschlossen, wenn sie anders rechtschaffen sind. Eine rechtschaffene Tochter aber muß von jeher einen gottseligen, stillen, eingezogenen, durchaus ehrbaren, züchtigen, unsträflichen Wandel geführt haben, auch an Bescheidenheit, Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit andere ihres Gleichen übertreffen. Dadurch, daß sie einen Liebhaber hat, der sie zu heyrathen befugt, und im Ernst gesonnen ist, entgehet ihrer Wahlfähigkeit nichts, so lange ihr Umgang mit ihm unverdächtig und unsträflich ist.

Da die Prediger zu Sido und Zolcho in Ansehung der Stiftung vor andern Mühe haben, so sollen auch

ihre Tochter, wenn sie bis zu ihrer Verheyrathung einen unbescholtenen Wandel geführt, bey ihrer Verheyrathung die volle Belohnung einer tugendhaften Tochter vor allen andern ohne weitere Wahl, jedoch mit Einwilligung beyder Vorsteher, erhalten. Schändete aber eine Predigertochter durch eine niederträchtige, verdächtige, ehrlose Aufführung ihren Stand, so sollen die Vorsteher es schlechterdings nicht zugeben, daß solche Nichtswürdige den Preis der Tugend erhalte, und ist ihr die geringste im Dorfe, die aber tugendhaft ist, weit vorzuziehn.

§. 5.

Zur Austheilung der Belohnung soll jedesmal der nächste Sonntag nach Johannis, oder wenn Johannis auf einen Sonntag fällt, derselbe Tag unter dem Namen des Rosen- oder Tugend-Fests bestimmt seyn.

§. 6.

Vierzehn Tage vorher macht der Prediger an dem Ort, welchen die Ordnung trift, nach der Vormittags-Predigt von der Kanzel bekannt, daß die Gemeine nach geendigten Nachmittags-Gottesdienst versammelt bleiben, und ihre Stimmen geben möge, welche von den 18 bis 25jährigen Töchtern, (so allenfalls, da ihrer sogar viel nicht seyn dürften, mit Verschweigung der offenbar unfähigen, namentlich angezeigt werden könnten,) sie der in der Stiftung den Tugendhaften ausgemachten Ehre und Belohnung für die würdigste

digste halte, und ermahnt sie zugleich, solches gewissenhaft, ohne Partheylichkeit und Neben-Absichten, zu thun.

Dem Gerichtsherrn, oder dessen Stellvertretern, Gerichtshaltern, Pächtern, Verwaltern, auch Söhnen, kann aus leicht begreiflichen Ursachen hierbey kein Stimmrecht gestattet werden. Da aber tugendhafte Unterthanen ein wahrer Segen für ihre Herrschaften sind, so wird dem ungeachtet jeder gutdenkende Gerichtsherr sein Möglichstes thun, diese auf Bildung guter Menschen abzielende Anstalt zu unterstützen. Sonst sollen alle und jede Mannspersonen zu Sido oder Zoldo, vom zwanzigsten Jahre an bis ins höchste Alter, dessen fähig seyn: ausgenommen erstlich diejenigen, welche des Ehebruchs und der Hurerey gerichtlich überführt sind; hiernächst diejenigen, welche für ihre Töchter, Hausgenossen, Dienstmägde und Angehörige Stimmen zu erbetteln gesucht haben. Diese sollen ihres Stimm-Rechts für immer verlustig, auch die Gemeine keinesweges befugt seyn, sich vorläufig darüber zu besprechen, oder zu vereinigen, auf welche sie stimmen wolle. Nach geendigtem Nachmittags-Gottesdienst tritt der Prediger vor den Altar, und alle stimmfähige Mannspersonen gehen um denselben herum, und legen jeder einen kleinen zusammengerollten Zettel hinauf, auf welchem der Name derjenigen Tochter, die er für die würdigste hält, leserlich geschrieben ist. Die beyden Vorsteher stehen inzwischen neben dem Altar, und geben nebst dem Prediger genau Acht, ob etwa ein des Stimmrechts Unfähiger hinzutritt, und seine Stimme auflegt, auf welchen Fall er solche sogleich ohne alles Geräusch wegnimmt, und beyseits legt. Sollte etwa ein Stimmfähiger des Schreibens unerfahren seyn, der muß seine

Stimme

Stimme, zur Verhütung alles Verdachts, nicht vom Prediger, oder sonst jemand des Orts, sondern von einem Prediger der Nachbarschaft aufschreiben, und durch dessen Namens = Unterschrift bescheinigen lassen.

Nachdem das Stimmen geschehen, wird ein Tisch mit Papier, Feder und Dinte vor den Altar gesetzt. Der Prediger setzt sich. Die beyden Vorsteher auch, damit alles desto unverdächtiger zugehe, der Schulze und die Schöppen jedes Orts, imgleichen zween Junggesellen, welche die übrigen durch die meisten Stimmen dazu erwählt haben, treten hinzu. Der Prediger zählt ihnen die zusammengerollten Stimmen vor, rollt sodann vor ihren Augen eine nach der andern auf, liest sie laut ab, und nimmt sie zum Protokoll. Nachdem werden die Stimmen für jede der Vorgeschlagenen zusammengerechnet, die, welche die meisten Stimmen hat, für die Erwählte öffentlich erklärt, das Protokoll vom Prediger und vorhin genannten Beyständen eigenhändig unterschrieben, und im Original in die Lade der Stiftung niedergelegt.

Sollten ihrer mehrere gleichviel Stimmen haben, alsdenn wird durchs Loos entschieden, welche von ihnen die Belohnung erhalten soll. Haben ihrer zwo gleich viel Stimmen, so soll es ihnen frey stehen, die Belohnung gleich zu theilen, und beyde sich krönen zu lassen, oder durch ein unverdächtiges Loos in Gegenwart der Gemeine entscheiden zu lassen, welcher von beyden die Ehre und die Belohnung allein verbleiben soll.

§. 7.

§. 7.

Am zweeten Sonntag nachher, als am Rosenfest, kündigt der Prediger Vormittags von der Kanzel ab, daß, nachdem Jungfer N. N. vor 14 Tagen durch die meisten Stimmen für die würdigste erkannt worden, der in der Stiftung für gute Töchter ausgemachten Ehre und Belohnung theilhaftig zu werden, ihr solche Nachmittags mit den verordneten Feyerlichkeiten zugetheilt werden solle.

Denselben Nachmittag wird die Erwählte von den beyden ältesten Männern in der Gemeine, mit Vortretung sämmtlicher Jungfern in Kränzen und hochzeitlichem Schmuck, und Nachfolge sämmtlicher Jünglinge, deren jeder eine rothe Rose auf der Brust trägt, aus ihrer Eltern oder ihrer Herrschaft Hause abgeholt, und in die Kirche geführt auf die Stelle, wo sonst die Bräute bey der Trauung stehen. Unmittelbar vor ihr geht derjenige Jüngling, der vom Prediger und Vorstehern für den Rechtschaffensten im Dorfe erklärt wird, trägt auf einem rothen sammetnen Kissen eine kleine Krone von weißen Rosen, und legt beydes auf dem Altar nieder. Dieser Jüngling soll hernach berechtiget seyn, eine natürliche oder gemachte Rose auf der Brust zu tragen. Der Fußboden der Kirche und des Altars wird von den Töchtern der Gemeine zuvor mit Gras und Blumen bestreuet. Beym Eintritt in die Kirche stellen sich die Jungfern in einer langen Reihe auf die Seite, wo die Erwählte steht, und gegen über die Jünglinge. Das Lied: Tugend ist der Seele Leben, ꝛc. wird gesungen. Der Prediger hält vor dem Altar eine ganz kurze Rede, darin er die Erwählte zur Standhaftigkeit im Guten, die Eltern zur christlichen Erziehung

ihrer Kinder, und die Jugend zu einer gottseligen Aufführung ermahnt. Darauf liest er gegenwärtigen Stiftungs-Brief ab. Nachdem solches geschehen, kniet die Erwählte vor dem Altar. Der Prediger setzt ihr mit eigener Hand das Zeichen der Unschuld, den weißen Rosenkranz auf, welchen ihre zunächststehende Gespielin befestiget, und liest ihr folgende von ihm geschriebene, und von den beyden Vorstehern mit unterschriebene Urkunde vor:

„Wir Prediger und Vorsteher der Stiftung für „gute Töchter zu Sido (Zolcho) bekennen hiemit, daß, „nachdem Jungfer N. N. heut vor 14 Tagen durch die „meisten Stimmen erwählt worden, die in der Stiftung „der würdigsten Tochter ausgemachte Ehre und Belohnung zu erlangen, solche heut öffentlich gekrönt worden, „und wir ihr diejenigen funfzig (vierzig) Thaler, so „wir dies Jahr für den Fond der Stiftung eingezogen „haben, zu bezahlen schuldig sind. Wir haben dieselben „verordnetermaßen bey Königl. Haupt-Banco zu Berlin „belegt, und verpflichten uns, solche an ihrem Hochzeittage, oder wenn sie auswärts verheyrathet würde, „innerhalb 14 Tage nach beygebrachter Bescheinigung „davon, baar und ohne den geringsten Abzug auszuzahlen: es sey denn, welches doch Gott verhüte! daß sie „in offenbare Unzucht, Diebstahl, oder andere grobe „Laster, verfiele; auf welchen Fall die ihr zugetheilte „Belohnung sofort an die Stiftung zurückfällt, und „einer würdigern zugetheilt werden soll. Gegeben unter „unserer eigenhändigen Unterschrift und dem Stiftungs-„Siegel. Sido, (Zolcho) den — — Junius, im „Jahr — — —

N. N. N. N. N. N.

und

und giebt sie ihr sodann in die Hände. Zum Beschluß möchte die ganze Gemeine, Junge und Alte, um den Altar gehen, und für die Gekrönte ein freywilliges Opfer der Liebe und Freude auflegen, welches ihr sofort eingehändiget wird. Nach vollbrachter Feyerlichkeit wird sie auf eben die Art, wie sie eingeführt worden, nach Hause zurückgeführt, und zwar geht der Zug in Sido, wenn der Stifter hier begraben seyn sollte, um sein Grab herum, um welches jede Gekrönte, so bald es die Jahreszeit verstattet, einen Rosenstock pflanzen soll. Alles Gasterieren, Tanzen und Schwelgen aber ist bey Verlust der Wohlthat untersagt. Das Kissen wird in der Lade der Stiftung aufbehalten.

§. 8.

Diejenige Tochter, welche sich ohne gegründete Ursache blos aus Neid oder Eigensinn weigert, der Erwählten an ihrem Ehrentage vorzutreten, ist nicht tugendhaft, folglich unfähig, fürs Künftige erwählt zu werden.

§. 9.

Diejenige, die einmal erwählt und gekrönt ist, kann und soll nicht wieder auf die Wahl kommen.

§. 10.

Die Gekrönte soll hernach beym öffentlichen Gottesdienst und bey jeder Feyerlichkeit, sowohl vor als

nach ihrer Verheyrathung, als ein Zeichen einer in Unschuld vollbrachten Jugend lebenslang eine weiße natürliche oder gemachte Rose auf der Brust, und einen weißen Rosenkranz bey ihrer Vertrauung zu tragen schuldig seyn. Stirbt sie, der Tugend treu bis an den Tod, so soll ein weißer Rosenkranz der Schmuck ihres Hauptes im Sarge seyn, auch einer statt der sonst gewöhnlichen Krone auf den Sarg gesetzt, und hernach in der Kirche mit Unterschrift ihres Namens aufgehenkt werden; ingleichen ein weißer Rosenstock von den übrigen Töchtern, die auf die Ehre und den Lohn der Tugend Anspruch machen, so bald es die Jahreszeit verstattet, auf ihr Grab gepflanzt, und also das Gedächtniß solcher Gerechten und ihrer Tugend auf alle Weise im Segen erhalten werden.

§. 11.

Stirbt eine Gekrönte unverheyrathet, so können ihre Erben auf die Auszahlung des Preises keinen Anspruch machen, sondern derselbe fällt an die Stiftung zurück zur feyerlichen Austheilung an eine andere am nächsten Tugendfest zu erwählende. Die an der Verstorbenen Stelle tretende soll schuldig seyn, den Rosenstock auf ihrer Freundin Grabe im Wachsthum zu erhalten, und wenn derselbe ausgienge, einen frischen anzupflanzen.

§. 12.

Diejenige Tochter, welche zwar gewählt ist, sich aber die vorhin §. 7. und 10. verordnete Feyerlichkeiten

nicht

nicht gefallen lassen will, macht sich eben dadurch ihres Rechts an der Belohnung verlustig, und soll solche derjenigen, die nach ihr die meisten Stimmen hat, zugetheilt werden.

§. 13.

Sollte eine Gekrönte in der Folge merklich ausarten, in offenbare vor Gericht erweisliche Unzucht, Diebstahl, oder andere grobe Laster, verfallen, so fällt ihre Belohnung von dem Augenblick an der Stiftung wieder zu, und soll am nächsten Tugendfest einer Würdigern zugetheilt, der Unwürdigen aber ihr Patent ohne alle Weitläuftigkeiten, nöthigenfalls gerichtlich, abgenommen werden.

§. 14.

Macht eine Gekrönte sich einer unanständigen Aufführung, und der oben §. 4. gemeldeten Unordnungen verdächtig, so soll sie der Prediger zuförderst einigemal insgeheim, und sodann mit Zuziehung der Vorsteher, sanftmüthig und ernstlich zur Besserung ermahnen; wenn das aber nichts fruchtete, sondern die Frechheit und unbändige Wildheit überhand nähme, auf Verlust der Wohlthat antragen, und dabey, wie §. 13. gedächt ist, verfahren: indem die Absicht der Stiftung nicht dahin gehet, das Laster, sondern die Tugend zu unterstützen. Doch müssen Verläumder nicht zur Unzeit gehört, auch Schwachheiten und Uebereilungen nicht so hoch aufgemutzt werden, sondern eine nach der Stiftung unwürdige Aufführung vor Gericht erweislich seyn.

§. 15.

§. 15.

Wenn in einem Jahre und an einem Ort, wo sonst das Fest nicht einfiele, Belohnungen durch Sterbfälle oder Unwürdigkeit offen geworden wären, so wird es dennoch auch dasselbe Jahr daselbst stiftungsmäßig gefeyert. Wenn sich aber dergleichen Fälle an dem Ort ereigneten, den die Ordnung ohnedem trift, da werden so viel Belohnungen, als vorhanden sind, ausgetheilt.

§. 16.

Sollte einer Gekrönten die Auszahlung ihrer Belohnung verzögert, oder gar zur Ungebühr verweigert werden, so hat sich solche mit Vorzeigung ihres Patents bey den Dorfgerichten, oder nöthigenfalls beym Königl. Consistorio zu Magdeburg, zu melden, und schleunige Hülfe nachzusuchen.

§. 17.

Die Zinsen, Pachtgelder oder Erbzinsen von dem Fond der Stiftung sollen, so bald sie eingehen, bey Königl. Haupt-Banco zu Berlin auf den Namen der Schulzeschen Stiftung für gute Töchter zu Sido und Zoldo belegt werden, und gehen nebst den davon fälligen Zinsen, nach der bisher allen frommen Stiftungen zugestandenen Freyheit, hin und her, postfrey. So lange, bis die Theilhaberinnen das 25ste Jahr zurückgelegt haben, tragen ihre Belohnungen 3 pro Cent. Die Ablieferung der Briefe und Gelder in das nächste

Post-

Postamt muß die neuerlich Gekrönte jedesmal besorgen. Die Banco-Obligationes sollen in der Lade der Stiftung verwahret werden, und solche mit drey Schlössern versehen seyn, wozu der Prediger und die Vorsteher jeder seinen Schlüssel führen, keiner aber für sich allein damit zu schalten und zu walten Befugniß hat. Müssen die Banco-Obligationes zu Einhebung nöthiger Gelder oder Zinsen nach Berlin gesandt werden, so sollen die zurückerfolgenden sofort wieder in die Lade zur Verwahrung kommen.

§. 18.

Bey jeder Kirchen-Visitation sollen Prediger und Vorsteher dem Inspector von dem damaligen Zustande der Stiftung und der Verwendung ihrer Einkünfte die genaueste Rechenschaft zu geben schuldig seyn.

§. 19.

Da der Prediger, Kraft seines Amts, Tugend und gute Sitten bey seiner Gemeine aufs möglichste zu befördern verpflichtet ist, auch seine Töchter, wenn sie nicht lasterhaft sind, vor andern der Wohlthat fähig seyn sollen: so wird derselbe um so viel williger die Mühwaltungen, die ihm etwa durch diese Stiftung zuwachsen möchten, übernehmen. Verstatten es meine Umstände, so werde ich noch ein kleines Capital aussetzen, von dessen Zinsen die etwannigen Kosten bestritten werden können, und das alsdann noch übrigbleibende zur einen Hälfte dem Prediger zu einiger Erkenntlichkeit für seine Mühe, zur andern Hälfte aber den bey-

den Vorstehern zuwachsen soll. Und auf diesen Fall sollen die Zinsen von den bey der Banco belegten Belohnungen den Theilnehmerinnen unverkürzt zufließen, und alljährlich ausgezahlet werden: widrigenfalls aber nicht den Theilnehmerinnen, sondern den Predigern und Vorstehern, um solche gedachtermaßen unter sich zu theilen, zufallen.

§. 20.

Auch unter den Unterhirten Jesu Christi giebts hin und wieder böse Menschen. Sollte nun jemals ein Prediger sich gelüsten lassen, sein Ansehn zu mißbrauchen, nach Willkühr, partheyisch, eigennützig, oder gar betrieglich zu verfahren, die Wohlthat dieser oder jener unter allerley ungegründeten Vorwand zu entziehen, und seinen Angehörigen, Dienstboten oder andern von ihm begünstigten wider die Gesetze der Stiftung zuzuwenden; solchenfalls sollen nicht allein die Vorsteher, sondern auch die Gemeine und jedes ihrer Mitglieder berechtiget und schuldig seyn, solchen Unfug ungesäumt beym Königl. Consistorio anzuzeigen, und um schleunige Abhelfung geziemend zu bitten.

Schließlich flehe ich nochmals Gott an, diese redlich gemeynte und gemeinnützige Stiftung zu segnen. Meinen Nachfolgern im Amte aber, und den beyden Gemeinen, welchen zu gute sie gemacht ist, binde ich es auf ihre Seele und Gewissen, solchen in allen Punkten und Klauseln aufs genaueste nachzuleben, eingedenk der Rechenschaft, die sie auch davon werden geben müssen dem Richter der Lebendigen und der Todten.

Todten. Giebt mir der Herr meines Lebens noch hinlängliche Frist, so werde ich Seiner Königl. Majestät landesherrschaftliche Confirmation allerunterthänigst auszuwirken suchen, und, wenn solche erfolgt, die Sache noch bey meinem Leben in Gang zu bringen bemüht seyn. Sollte das aber nicht geschehen, so bitte ich Eine Hochpreisliche Regierung und Consistorium zu Magdeburg, sothane landesherrschaftliche Confirmation allenfalls auf Kosten meiner Erben gehöriges Orts nachzusuchen, alles sonst nöthige zu verordnen, und überhaupt meine Stiftung für immer in ihren Schutz zu nehmen.

Urkundlich habe ich diesen Stiftungsbrief eigenhändig geschrieben, unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Petschaft besiegelt. So geschehen Sido, den zwölften März, im Jahr Christi Eintausend siebenhundert zwey und achtzig.

(L. S.) Samuel Friedrich Schulze,

Prediger zu Sido und Zolcho.

XIV.

Traité de Commerce entre L'empire de Russie et la Porte Ottomanne, conclu à Constantinople le 10 Juin 1783. *)

Au nom de Dieu Tout-Puissant.

Comme il se trouve écrit dans la Convention explicatoire d'Ainali-Kavac, qui confirme le traité conclû par le passé à Kainardgé entre l'Empire de Russie & la sublime Porte, qu'on est convenu & établi entre les deux empires, que toutes les conditions, specifiées dan l'onzième article du dit traité, doivent être maintenuës sans alteration & ponctuellement; & que pour obvier à tout malentendu entre les deux empires relativement au commerce, on doit par la voïe de negociation s'en expliquer; & en prenant pour basé le contenu des Capitulations accordées aux François & aux Anglois, en les uniformant tant qu'il sera possible, de les adapter à la nature du commerce de la Russie, règler relativement au commerce une convention à part, & comme selon le susdit onzième article les capitulations des François des Anglois & des autres nations, de même que si elles étoient inserées ici mot pour mot, doivent servir de règle en tout & partout pour ce qui regarde tant le Commer-

*) Hier liefern wir die französische Uebersetzung: auf der andern Seite liest man diesen Handlungs-Tractat in russischer Sprache. Naechstens soll auch ein Auszug in deutscher Sprache für das eigentliche Publicum folgen.

commerce, que les commerçans Ruſſes, on trouva néceſſaire de règler la dite convention à part, en ſorte que les marchands Ruſſes doivent jouïr des mêmes privilèges, libertés, immunités, & conceſſions dont jouiſſent les marchands des puiſſances ſusmentionnées. Les deux empires deſirant donc ardemment, que leurs marchands & ſujets puiſſent dorénavant, ſans diſputes, malentendus & oppreſſion jouir des avantages du commerce, qui eſt le fruit de la bienheureuſe paix, ont entrepris le reglement de cette nouvelle convention à part, relative au commerce, & ont nommé des Plenipotentiares, c'eſt-àdire: Sa Majeſté Impériale, la très-Auguſte & très-puiſſante Imperatrice & Souveraine de toutes les Ruſſies, de Sa part, le Haut & Noble Jaques de Bulhakow, Son Envoyé extraordinaire & Miniſtre plenipotentiaire auprès de la ſublime Porte Ottomanne, Conſeiller d'Etat, & Chevalier des ordres de St Wladimir & *St. Stanislas*, & la ſublime Porte de ſon côté, le très-honoré & très-eſtimé Seid Mehemed Hayri Effendi, Son Grand-Chancelier actuël, lesquels Plenipotentiares, après avoir entre eux échange les pleinpouvoirs à eux donnés dans la forme duë & convenable, ont réglé, ſtipulé, ſigné & cachété les articles ſuivans.

Article I.

La ſublime Porte permet entièrement à tous les ſujets Ruſſes en général, de naviguer librement & d'exercer leur commerce dans tous ſes états, tant par terre, que ſur les mers, eaux & ſur le Danube & partout, où la navigation & le commerce pourront convenir aux ſujets Ruſſes; c'eſt pourquoi il ſera libre à tout commerçant Ruſſe de voyager, demeurer & reſter dans les états de la Porte ſous la

pro-

protection particulière de fon gouvernement auffi longtems, que l'avantage de fon commerce pourra l'exiger.

Article II.

Les deux parties font convenuës, que leurs fujets puiffent entrer en tout tems dans leurs ports, lieux & villes avec leurs vaiffeaux & batimens ou chariots, & autres voitures propres pour le tranfport; y exercer le commerce, & y avoir leur demeure, & que les mariniers, les paffagers & les vaiffeaux, tant ceux de la Porte, que de la Ruffie, (quand même il y auroit parmi l'equipage quelques perfonnes de nations étrangères) foient reçus amicalement, & que des deux côtés on ne forcera fous aucun pretexte ni les matelots, ni les paffagers, à entrer au fervice contre leur gré, en excluant toute fois les fujets de chaque partie au cas, qu'ils foyent néceffaires pour le fervice de leur fouverain. Si quelqu'un de l'equipage, ou un matelot, fe fera evadé du fervice, ou du vaiffeau, il doit être rendu tout de fuite, à moins qu'il n'ait pris la religion dominante du Pays, où il defirera de refter, c'eft à dire, s'il ne s'eft pas fait Mufulman en Turquie, ou Chretien en Ruffie. Pareillement il fera libre aux fujets des deux parties, d'acheter dans les dits endroits, après avoir payé les prix effectifs, tout ce dont ils auront befoin, & de radouber & calfatrer leurs vaiffeaux, batimens & chariots, & d'acheter toutes les provifions néceffaires pour leur fubfiftance & voyage, & de refter & partir des dits endroits felon leur bon plaifir, fans aucun empechement ou gène; cependant ils feront obligés certainement de fe conformer aux droits & reglemens des états des deux empires, dans lesquels ils fe trouveront, dans tous les cas, au fujet desquels il n'aura pas été fait de règlement à part dans ce traité de commerce.

Article III.

Article III.

Les marchands & en général tous les ſujets Ruſſes peuvent voyager dans les états de la Porte, avec les paſſeports, qui leur ſeront donnés en Ruſſie: ſi cependant outre cela le Miniſtre, ou quelqu'un des Conſuls Ruſſes, demandera des paſſeports de la Porte pour eux, ou nommement pour quelqu'un d'entre eux, ils doivent leur être donnés ſans delai par les tribunaux établis à cet effet; & pour un plus grand avantage des ſujets Ruſſes, ils pourront porter les habillemens, que chacun porte dans ſon pays & exercer dans l'Empire Ottoman ſes affaires ſans obſtacle. Pareillement on ne doit pas exiger d'eux le droit nommé Characz, ou quelqu' autre impôt & après qu'ils auront payé les douanes, établies en vertu de ce traité, pour les marchandiſes qu'ils auront avec eux, les Pachas, Cadis & autres Officiers ſeront tenus de les laiſſer paſſer ſans empêchement. Pour une égale ſûreté des ſujets de la Porte dans les états de la Ruſſie, ils ſeront munis pour les affaires de commerce des paſſeports & certificats néceſſaires pour leur route, de manière, que tous les marchands & ſujets de la Porte, qui pour les marchandiſes, qu'ils auront avec eux, auront payé les douanes fixées par les tarifs, pourront continuër leur route ſans aucun empêchement partout où ils voudront.

Article IV.

Comme depuis la paix eternelle, concluë avec la ſublime Porte à Kainardgé en 1774, les ſujets Ruſſes font commerce de leurs biens & en partie même par le moyen de leurs batimens, & qu'ils viennent dans les villes & ports de l'Empire Ottoman & en ſortent, ſe repoſant ſur

la

la sûreté & la solidité de la paix, la sublime Porte s'engage à ce qu'il soit donné à leurs vaisseaux, qui pourront souffrir en mer & avoir besoin de secours, l'assistance nécessaire de la part des vaisseaux de guerre & autres qui se trouveront dans leur proximité, & que pareillement les Commandans de ces vaisseaux ne negligent rien en faveur de l'avantage & du secours des sujets Russes, mettant tout leur soin & attention à leur procurer pour de l'argent toutes les provisions nécessaires: & si par de fortes tempêtes leurs vaisseaux étoient jettés sur un banc de sable, ou sur le bord de la mer, les Gouverneurs, Juges & autres Chefs doivent leur prêter secours, & leur restituer sans difficulté toutes les marchandises & biens sauvés du naufrage. Pareillement la cour Impériale de Russie s'engage reciproquement de son côté, de donner par ses vaisseaux de guerre & autres tout secours à ceux de la Porte, & d'observer à l'égard de ses sujets tout ce qui a été établi dans cet article en faveur des Russes.

Article V.

Si par quelque malheur les vaisseaux Russes faisoient naufrage sur les côtes de l'Empire Ottoman, on leur prêtera de la part de la Porte tout le secours nécessaire, en cherchant les biens & en reparant le vaisseau naufragé, & on n'exigera aucun droit & impôt des marchandises, qui seront sauvées & chargées sur un autre vaisseau pour être transportées à l'endroit de leur destination, au cas que ces marchandises ne soint pas vendues dans le prémier endroit. Par contre on s'engage de la part de la Russie, en cas de quelque malheur ou naufrage d'un vaisseau Turc, de lui accorder toute aide & assistance, & en général donner aux sujets commerçans de la sublime Porte tous les soins nécessaires en pareil cas.

Article VI.

Article VI.

Les marchands, dragomans & tous les ſujets Ruſſes en général, peuvent aller & venir librement tant par mer que par terre, pour vendre, acheter & commercer dans les états de la ſublime Porte, & après avoir payé les droits de la douane, ne doivent pas être arrêtés ſur leur route, ni inquiétés par quoique ce ſoit de la part des Officiers de la marine & autres troupes de la Porte, & reciproquement la Cour Impériale de Ruſſie permet aux ſujets de la Porte, d'aller & venir librement, par mer & par terre, dans les états de l'Empire de Ruſſie pour leur commerce & affaires mercantiles ſans les arrêter nulle part en chemin, dès qu'ils auront payé les droits ſelon les tarifs de la Ruſſie.

Article VII.

La ſublime Porte s'engage à ne point forcer les marchands Ruſſes à acheter ou vendre des marchandiſes, contre leur gré, en faveur de quelques compagnies priviléġiées ou de quelques autres ſociétes, ou des monopoliſtes, & par là même de ne pas les aſſujettir à quelque géne ou embarras dans leur commerce. Pareillement les ſujets de la Porte jouiront de cette même liberté dans les états de la Ruſſie.

Article VIII.

Si un ſujet Ruſſe ſe trouve endetté dans les états de la Porte, on demandera du debiteur même le payement de ſes dettes, & nullement de quelque autre ſujet Ruſſe, & ce dernier n'ayant pas cautionné pour l'autre, ne doit pas même être cité en juſtice, & il n'y a que le debiteur qui ſoit obligé ſeul de repondre de tout, & reciproquement on

on en agira de même en Russie avec les sujets de la Porte Ottomanne.

Si un sujet Russe vient à mourir, ses biens & effets sans que personne ose s'y ingerer, seront remis à ses exécuteurs testamentaires, & s'il meurt ab intestat, ses biens seront donnés, par l'entremise du Consul de Russie, en garde à ses compatriotes; à quoi les Officiers du fisc & du droit d'Aubaine ne doivent mettre aucun obstacle, ni s'y ingerer d'aucune manière.

Article IX.

Les marchands, les Dragomans, & les Consuls Russes, dans leurs ventes & achats qu'ils feront aux sujets de la Porte Ottomanne, ainsi que dans leur commerce, cautionnemens & autres affaires de justice, doivent se presenter chez le Cadi (juge) où leurs contrats dressés par écrit seront enregistrés, afin qu'en cas de quelque différent on puisse faire les recherches nécessaires & prononcer la sentence de ces affaires litigieuses: en consequence celui, qui sans être muni de ces formalités & documens de justice, voudroit intenter un procès à un sujet Russe, ne produisant que de faux temoins, on ne permettra point de pareilles supercheries, & on n'ecoutera point leurs demandes contraires à la justice. Pareillement, si par pure avidité d'argent quelqu'un portoit une plainte contre un sujet Russe d'avoir dit des injures, on empêchera que le sujet Russe soit offensé & accusé, tout comme aussi, si au cas qu'il se fut absenté à cause de ses dettes ou autre faute, on ne doit pas attaquer & inquiéter absolument en aucune maière un autre sujet Russe innocent dans cette affaire, & qui n'aura pas cautionné pour lui. Tout ce qui a arrêté dans cet article pour la sureté des Russes qui commercent dans les

états

états de la ſublime Porte, la Cour Impériale de Ruſſie promet également de l'obſerver de ſon côté vis-à-vis des ſujets de la Porte Ottomanne commerçans en Ruſſie; & pour éviter tout empêchement dans l'exercice de leur commerce, leurs contrêts ou autres engagemens avec les ſujets Ruſſes, par rapport aux affaires de commerce, ſeront enregiſtrés, & les differends, qui par fois pourront naitre entre eux, levés.

Article X.

S'il ſe trouve un ſujet Ruſſe en eſclavage dans les états de la Porte, & que le Conſul Ruſſe le declare effectivement être Ruſſe, il ſera preſenté avec ſon procureur à la cour de Sa Hauteſſe, pour faire l'examen de toutes les circonſtances, qui le regardent, & le rendre *enſuite à la demande* du dit Conſul; *tout comme auſſi*, ſi dans les états de la Ruſſie il ſe trouvoit des ſujets de la Porte Ottomanne, ils ſeront rendus à la ſublime Porte, ſans la moindre difficulté après qu'on en aura donné les preuves néceſſaires; toute fois cependant on ne les rendra de part & d'autre que dans le cas où ils n'auront pas pris la religion dominante du pays, car ceux là ne doivent pas être rendus. Quant aux ſujets Ruſſes qui pourront à l'avenir demeurer dans l'Empire Ottoman, la ſublime Porte s'engage à ne pas exiger d'eux le droit nommé Characz.

Article XI.

Les vaiſſeaux, galères & trouppes de mer de la Porte, qui rencontreront en mer des vaiſſeaux Ruſſes, & pareillement les vaiſſeaux de guerre ou autres, ainſi que les troupes de la marine Ruſſe, qui rencontreront en mer les vaiſ-

vaiſſeaux de la Porte, doivent veiller non ſeulement à ce qu'il ne ſoit point fait aucun tort ou dommage aux ſujets reſpectifs, mais ils ſont tenus encore de ſe donner mutuellement des marques d'une amitié reciproque; & ſi les ſujets Ruſſes de leur propre gré ne feront aucun preſent aux ſujets de la Porte, on ne doit pas les vexer pour celà, ni prendre par force des agrêts, hardes, & en un mot rien, tout comme les ſujets Ruſſes ne doivent non plus exiger des preſens quelconques des ſujets de la Porte.

Article XII.

La ſublime Porte s'engage à recevoir, proteger & defendre les vaiſſeaux & batimens ſous pavillon Ruſſe, qui viendront dans l'empire Ottoman, & de les laiſſer retourner en toute ſureté; & ſi on ſaiſiſſoit quelques uns de leurs agrêts & effets, on employera tout le ſoin poſſible non ſeulement à trouver les perſonnes & les effets, mais auſſi à punir exemplairement les offenſeurs, de quelque condition qu'ils ſoyent. Et reciproquement la Cour Impériale de Ruſſie promet de ſon coté, de remplir les mêmes engagemens vis-à-vis des vaiſſeaux & bâtimens de la Porte, qui viendront dans les états de la Ruſſie, & en ſortiront, & de leur procurer d'une part toute la ſûreté poſſible par rapport à leurs effets & agrêts, comme auſſi d'autre part d'obſerver qu'il ne ſoit fait aucune offenſe aux ſujets de la Porte.

Article XIII.

Mais afin que les ſujets de la Porte ne puiſſent pas, pour exercer leur commerce, partir à l'inſçu de la ſublime Porte, on eſt convenu, qu'ils n'obtiendront le paſſeport néceſſaire à cet effet de la part du Miniſtre de Ruſſie autrement

ment, qu'après une information préalable à ce ſujet du gouvernement de la Porte, & que celui-ci lui aura demandé le dit paſſeport, tout comme auſſi les ſujets Ruſſes ſeront obliges pour l'exercice de leur commerce dans les villes, qui ſont dans l'interieur de la domination Ottomanne, d'obtenir de la part de la Porte le Firman, dont ils auront beſoin laquelle s'engage en vertu du preſent article de l'accorder chaque fois à la requiſition du Miniſtre de Ruſſie & d'ordonner de les faire donner dans les provinces par les Pachas ou Commandans à la requiſition des Conſuls de la dite Puiſſance.

Article XIV.

Quand les Capitaines des vaiſſeaux ou les Patrons des batimens Ruſſes auront beſoin de faire calfatrer, donner le ſuif & radouber leurs vaiſſeaux, les Commandans dans toutes les villes, fortereſſes & ports de la Porte ne doivent non ſeulement pas mettre obſtacle, qu'il leur ſoit fourni pour de l'argent la quantité de ſuif, goudron, poix, ouvriers & inſtrumens, dont ils auront beſoin, mais ils doivent auſſi les aſſiſter autant qu'il leur ſera poſſible, & s'il arrive que par quelque malheur un vaiſſeau Ruſſe vient à manquer d'agrêts, on leur permettra d'acheter les ancres, voiles & autres materiaux néceſſaires pour ſon appareil; mais on ne demandera pas pour celà des preſens des ſujets Ruſſes. Et lorſque les vaiſſeaux ſous pavillon Ruſſe ſe trouveront dans quelque échelle, les Fermiers, Mouſſelims & autres Officiers, ainſi que les Charatſchis ne doivent pas les arrêter ſous pretexte, qu'ils doivent percevoir les droits de Charatſch des paſſagers, qu'on doit conduire ſans obſtacle à l'endroit de leur deſtination, & s'il s'y trouvera des Rayas ou ſujets de la Porte, ceux-ci doivent

payer le dit droit, étant arrivés à l'endroit de leur destination.

Un secours reciproque & la même assistance seront accordés, dans les états de la Russie, aux vaisseaux de la Porte Ottomanne, auxquels on fournira sans obstacle pour de l'argent le suif, le goudron, la poix, les ouvriers & les instruments, ainsi qu'en cas de malheur les ancres, voiles & les materiaux nécessaires pour l'appareil du vaisseau.

Article XV.

Lorsque les vaisseaux de guerre ou les batiments marchands Russes rencontreront des vaisseaux de guerre, ou autres batimens de la Porte Ottomanne, le Capitan Pacha, les Capitaines des vaisseaux de guerre, les Beys des Galères, les Commandans des galliottes, & autres batimens de la sublime Porte, non-seulement ne doivent pas arrêter tous ces vaisseaux & batimens Russes, & encore moins leur être à charge, ou leur extorquer, sous quelque pretexte que ce soit, des presens; mais ils doivent encore leur donner toutes les marques d'une amitié reciproque, qui reponde à la bonne intelligence, qui subsiste entre les deux empires. La même chose sera observée à l'égard des vaisseaux de la Porte Ottomanne, tant par les vaisseaux de guerre & autres sous pavillon Russe, que par leurs Commandans, avec lesquels ils pourroient se rencontrer, & on agira vis-à-vis des vaisseaux de la sublime Porte de la même manière, que la Porte s'est engagée d'agir vis-à-vis des vaisseaux Russes.

Article XVI.

Lorsque les vaisseaux marchands sous pavillon Russe rencontreront des vaisseaux de guerre, des galères & autres batimens appartenans à la Porte, & s'il se trouve, que

que les Russes, non-obstant l'intention qu'ils auroient de faire les honneurs usités ne puissent pas approcher des vaisseaux de guerre de la Porte Ottomanne, à cause de l'impossibilité qui se trouve quelquefois à mettre avec promptitude la chalouppe à la mer, si tôt qu'on remarquera, que les preparatifs nécessaires ont été fait pour remplir l'usage pratiqué, on ne doit pas les inquiéter sous pretexte, que de la part du vaisseau marchand Russe on ait tardé de venir à bord des vaisseaux de guerre de la Porte. La Cour Impériale de Russie s'engage d'observer la même chose vis-a-vis des vaisseaux marchands de la Porte.

La sublime Porte s'engage aussi de ne pas arrrêter sous aucun pretexte dans les echelles, qui lui appartiennent, tous les vaisseaux sous pavillon Russe, & en même tems de ne pas leur prendre ni leurs chalouppes, ni leurs matelots, & comme c'est particulièrement de la detention des batimens, qui sont chargés de marchandises, qu'il peut resulter un grand dommage, on est convenu reciproquement de part & d'autre, de ne point s'arreter les uns les autres. Lorsque les Commandans des vaisseaux de guerre de la Porte arriveront dans celles de ses echelles, où les sujets Russes pourront demeurer à cause de leur commerce, ils sont tenus pour prevenir toutes les insultes, qui pourroient être faites aux sujets Russes de la part des gens & des mariniers, qui se trouvent sur le vaisseau, de ne laisser ces derniers sur terre, qu'avec un nombre suffisant d'Officiers, & de mettre des sentinelles pour la sûreté des Russes & de leur commerce. Et lorsque les sujets Russes mettront pied à terre, les Commandans des forteresses ou des villes maritimes, & les autres Officiers de terre, ne doivent pas les offenser en aucune manière, & si on portera des plaintes, qu'on a contrevenu à cet article, les coupa-

bles

bles, après que l'affaire aura été prouvée, feront punis févérement, tout comme auffi on ne permettra pas aux fujets Ruffes, de faire quelque chofe que ce foit contraire à l'amitié & à la bonne intelligence, qui fubfifte entre la Cour Impériale de Ruffie & la fublime Porte.

Article XVII.

Comme la nation Ruffe doit être regardée dans les états de la fublime Porte à l'égal de la Françoife & Angloife, comme des nations qui en font les plus favorifées, la Porte s'engage auffi par cet article, d'accorder aux fujets Ruffes tous les privilèges & honneurs, dont on fe fert vis-à-vis d'elles & d'autres nations libres; tout comme dans l'Empire de Ruffie on accordera réciproquement aux fujets de la Porte les mêmes égards, dont jouiffent les nations les plus favorifées & amies de la Ruffie.

Article XVIII.

Les vaiffeaux fous pavillon Ruffe qui arriveront dans les echelles de l'empire Ottoman, doivent être reçus amiablement, & peuvent y acheter pour leur argent toutes les boiffons & vivres, dont ils auront befoin, & perfonne ne doit les empêcher à les acheter, vendre & les tranfporter, ni exiger d'eux pour une pareille permiffion aucun droit, ni prefent. Et reciproquement les vaiffeaux de la Porte Ottomanne feront reçus dans les Etats de la Ruffie avec bienveillance, & on leur permettra fans aucun empêchement, d'acheter pour leur argent les vivres dont ils auront befoin.

Article XIX.

Article XIX.

Les ſujets & marchands Ruſſes, qui pour leur trafic vont & viennent par terre de la Ruſſie, ou des autres pays de l'Europe, dans les Etats de la ſublime Porte, dans ceux de Ruſſie & des autres puiſſances, ſe trouvant avoir en main des Paſſeports, qui les demontrent être ſujets Ruſſes, les Commandants, Juges & autres Officiers de la ſublime Porte, ni qui que ce ſoit, ne doivent pas les moleſter, & les forcer de payer le Characz, ou autres impoſitions, mais ils doivent envers ceux agir amicalement. Et en vertu du preſent traité, tant pour les marchandiſes & choſes, que de la Ruſſie, ou des pays des autres puiſſances, ils apporteront dans les Etats de la ſublime Porte, que pour celles que des Etats de la ſublime Porte ils exporteront en Ruſſie ou dans des pays des autres Puiſſances, après avoir une fois & en un ſeul endroit reçu le droit de la Douane, les Douaniers des endroits par où ils paſſeront, ne doivent pas obliger les ſusdits marchands de payer la ſeconde fois la Douane, ou quelqu'autre droit. Et ſi, contre le préſent reglement, on prendra d'eux pour la ſeconde fois la Douane, on doit obliger de faire la reſtitution ceux qui l'ont priſe. Principalement dans les provinces de Moldavie & de Valachie, contre tous les reglements & regles, les Douaniers & autres Officiers ne doivent pas obliger les marchands Ruſſes qui paſſent par ces endroits, á payer divers droits de tranſit ſous differents noms inventés d'eux. Et pour les marchandiſes, que les ſuſdits marchands porteront des Etats de Ruſſie ou de ceux des autres Puiſſances dans les dites deux provinces, & autres pays de la ſublime Porte, ils ne payeront la Douane que de trois pour cent & une ſeule fois dans l'endroit, où ils vendront leurs dites marchandiſes: comme pareillement pour les marchandiſes, qu'ils exporteront conformement au preſent traité des ſuſ-

dites

dites deux Provinces & autres pays de la Porte dans les Etats de Russie, ou dans ceux des autres Puissances, ils ne payeront aussi la Douane qu'une seule fois & trois pour cent, dans l'endroit, où ils auront acheté leurs dites marchandises, & il est defendu d'exiger ni de prendre d'eux, contre cet arrangement & regle aucun droit ou payement inventé sous qulque nom que ce soit. Les Teskerès du reçu doivent leur être livrés dans les endroits, où ils ont payé la Douane, & ces Teskerès, qui leur feront donnés, doivent être valables dans touts les endroits des Etats de la sublime Porte.

Article XX.

La sublime Porte s'est engagée par l'article XI de son traité de paix, & l'article VI de sa convention, d'approprier au commerce que les sujets Russes font dans ses Etats, les mêmes avantages dont jouissent dans ses Etats les François & les Anglois, comme des nations amies & qui en font les plus favorisées, & à cet effet de n'exiger d'eux d'autres droits que ceux que payent ces deux nations: en conséquence de quoi on est convenu dans cet article, que les sujets Russes, en apportant des marchandises dans les Etats de la sublime Porte & en les exportant de ses Etats en Russie, payeront les mêmes droits que payent les susdites deux nations françoise & angloise, savoir trois pour cent, bien entendû cependant, que les vaisseaux marchands Russes, après avoir payé les droit de la Douane une fois, ne feront plus obligés à les payer dans un autre endroit de la domination de la Porte. Pour confirmer d'autant plus les droits, que payeront les sujets Russes qui doivent être les mêmes que payent les susdites deux nations on a inseré ici les articles de leurs Capitulations aves la sublime Porte

qui

qui dans toute leur etendue doivent servir d'exemple aux Russes: Car il est ecrit dans les Capitulations françoises; „quoique les marchands françois ayent de tout tems payé „cinq pour cent de Douane sur les marchandises, qu'ils ap„porteroient dans nos Etats & qu'ils en emportoient comme „ils ont prié de reduire ce droit à trois pour cent, en con„sideration de l'ancienne amitié qu'ils ont avec Notre subli„me Porte, & de le faire inserer dans ces nouvelles Capi„tulations, Nous aurions agréé leur demande, & Nous „ordonnons, qu'en conformité on ne puisse éxiger d'eux „plus de trois pour cent, & lorsqu'ils payeront leur Doua„ne, on la recevra en monnoye courante dans Nos Etats, „pour la même valeur, qu'elle est reçuë au trésor inépuisa„ble, sans pouvoir être inquiétes sur la plus ou la moins „valuë d'icelle." Et dans les capitulations angloises on a stipulé également ce qui suit: „Les marchands anglois se „trouvant à Alep, à Caire & dans les autres villes de l'Em„pire Ottoman, ainsi que ceux qui viennent sous Pavillon „Anglois, peuvent sans le moindre danger exercer leur „commerçe en payant comme ci devant les droits des mar„chandises selon leur valeur à raison seulement de trois pour „cent, & ils ne sont pas tenus de donner un seul aspre „en sus." Et pareillement les sujets de la Porte, qui apporteront des marchandises dans les Etats de la Russie, y payeront les mêmes droits, que payent les nations amies & les plus favorisées par la Russie, en se conformant aux tarifs qui y sont publiés.

Article XXI.

Quoiqu'il est stipulé, que les sujets de l'Empire de Russie, commerçans dans l'Empire Ottoman, ne payent que trois pour cent de douane pour les marchandises qu'ils appor-

apporteront de la Ruſſie, ou des Etats d'autres Puiſſances, dans ceux de la Porte Ottomanne, ainſi que pour celles qu'ils exportent des Etats de la Porte Ottomanne en Ruſſie, ou dans des Etats d'autres Puiſſances; cependant pour obvier à toutes les diſputes, qui peuvent ſurvenir entre les marchands & les douaniers par rapdort â l'eſtimation de la valeur des marchandiſes, il a éte jugé néceſſaire oe regler un tarif, qui ſerve à jamais de règle aux commerçans Ruſſes & aux douaniers dans les Etats Ottomans: c'eſt pourquoi la ſublime Porte autoriſa de ſon côté El-Hadgi Mehemed Aga Directeur da la Douane de Conſtantinople, & l'Envoyé de Ruſſie du ſien le Sr. Nicolas Piſani; prémier Dragoman & Conſeiller de cour, pour effectuër cet arrangement du tarif; lequel ayant été definitivement reglé par les ſuſdits, ſigné & cacheté par le douanier ſusmentionné le 9. de la Lune Schevall 1196. c'eſt à dire le 5. de Septembre 1782 & reconnu par la Porte le 11 de la même Lune Schevall, a déjà été remis à l'Envoyé de Ruſſie. En conſéquence de quoi la ſublime Porte, qui avoit deja donné de ſa part dans ſon tems un exemplaire authentique du ſdit tarif à l'Envoyé de Ruſſie, le confirme actuëllement dans touce ſon etenduë par cet article, & s'engage ſolemnellement de le faire obſerver en faveur des commerçans Ruſſes dans tous ſes Etats ſans exception. Pour cet effet la ſublime Porte enverra des copies exactes de ce tarif, pour être enregiſtrées dans les livres de toutes les douanes, ainſi que dans les protocoles des Mehkemés de ſa domination. Elle ordonnera qu'il ſoit obſervé ſcrupuleuſement, & que pour toutes les marchandiſes d'importation & d'exportation, qui ne ſont pas nommées dans le ſuſdit tarif, les douaniers ne pretendent & ne prennent que trois pour cent ſur la valeur des marchandiſes, & ſi les douaniers voudront eſtimer les marchandiſes, qui ne ſont point nommées dans le tarif, à un prix plus haut que ne porte leur veritable valeur,

valeur, les marchands Ruſſes auront le droit, au lieu d'argent comptant, de les payer en nature, en marchandiſes mêmes, & toujours à raiſon de trois pour cent. Et pour ce qui regarde le vin, que les ſujets Ruſſes achetent dans les Etats de la Porte, & ſurtout en Archipel, pour le porter en Ruſſie par la mer noire & autres voyes, ils payeront le droit de la Douane ſur le lieu où ils achetent le vin, à raiſon de trois pour cent, & après avoir reçu le Teskéré, qu'on leur livrera ſans la moindre difficulté, ils ne feront plus obligés de payer à leur paſſage par le Canal de Conſtantinople, ni Bitirmé, ni aucun autre dorit quelconque. E comme les douaniers & Voivodes des isles de l'Archipel ont pour la plûpart de Rayas, leurs Teskerês, quand même ils feroient écrits en grec, feront reconnûs pour valables ſanc aucune difficultè.

Article XXII.

Pareillement on eſt convenu, de percevoir des droits dans les Ports de la ſublime Porte de celles des marchandiſes Ruſſes, qui feront dechargées pour être vendues; & quand à celles qui doivent être envoyées dans d'autres villes maritimes, on n'en prendra point de droits, & on ne fera à ce ſujet aucun empêchement, car ils feront payés dans les endroits où ces marchandiſes feront dechargées pour y être vendues.

Article XXIII.

On n'exigera pas des ſujets Ruſſes de nouveaux Impots, appellés Kaſſabie, Reſt, Bady, Jaſſakouly, & on ne prendra pas plus de trois cent aſpres de chaque batiment, pour le droit de bon voyage, appellé en turc Selamet Reſmi-

Art. XXIV.

XXIV

Comme on a determiné plus haut dans l'article vingt que les marchands Ruſſes, & ceux qui appartiennent à la Ruſſie n'auront à payer que trois pour cent de droits, tant des marchandiſes qui ſerot apportées de la Ruſſie dans les états de la Porte, que de celles qu'ils exporteront de ſes états dans leur pays; la ſublime Porte s'engage en conſequence, de ne pas les empêcher, qu'après avoir payé les droits fixés dans ce traité, ils puiſſent charger toutes les marchandiſes qu'ils exporteront dans leur pays.

Article XXV.

Lorsque les marchands Ruſſes auront payé, conformementà ce traité, les droits de trois pour cent, & reçu comme de coûtume la quittance appellée Eda-Teskereſſi, celle-ci après avoir été produite, doit être regardée comme effective, & on n'exigera d'eux aucunement des droits pour la ſeconde fois, dans quelques endroits des états de la Porte Ottomanne qu'ils portent ces marchandiſes. Si cependant il pouvoit ſe rencontrer, que le prix des marchandiſes fût trouvé trop haut à proportion de la taxe, dont on eſt convenu; la ſublime Porte promet avec toute la déference poſſible, de changer ce tarif ou taxe de manière, qu'on n'xige pas des ſujets Ruſſes effectivement des droits plus de trois pour cent. Et ſi les marchands Ruſſes viendront vendre les marchandiſes, qu'ils apporteront, à quelques uns des ſujets de la Porte, perſonne ne doit les en empêcher, ni diſputer avec eux là deſſus, ſous pretexte d'avoir un privilège ou une prerogative particulière à les acheter, laiſſant en celà une entière liberté aux Ruſſes, qui commercent dans les états de la ſublime Porte, & les af-

fran-

franchissant du pouvoir & de la vexation de toutes sortes de sociétés privilegiées ou des monopolistes.

Article XXVI.

Les marchands Russes & autres protegés par la Russie ne sont pas obligés de payer un impôt ou droit des monnoyes d'or & d'argent, qu'ils apporteront dans l'Empire Ottoman, ainsi que de celles qu'ils en exporteront, & ne peuvent pas être forcés à faire de leurs monnoyes des monnoyes Turques.

Article XXVII.

Les sujets Russes doivent être affranchis du payement de l'impôt des piastres qu'ils apporteront; & en consequence les Officiers de la monnoye & les Tresoiers ne doivent pas les inquiéter, en les forçant à faire de leurs piastres des monnoyes de l'Empire Ottoman.

Article XXVIII.

Comme en conséquence de la reclamation, qui a été faite par la cour Impériale de Russie à la sublime Porte sur l'affranchissement des marchandises Russes du droit de Messeterie, tant par rapport à ceux qui vendent, que de ceux qui achetent: celle-ci les en ayant affranchie à l'exemple des marchandises françoises, a fait émaner à cet effet un Ferman qui abolit ce droit: en consequence la sublime Porte s'engage de nouveau par cet article, de n'exiger à l'avenir des marchandises, qui seront chargées dans les ports de la Russie & apportées à Constantinople sur des vaisseaux avec des lettres de propriété & Pavillon Russe, ainsi que de celles

qui

qui feront chargées fur des vaiſſeaux ruſſes à Conſtantinople pour être tranſportées en Ruſſie, d'autres droits, que ceux qui ſont fixés dans ce traité.

Article XXIX.

Quoique dans l'article vingt de ce traité, on ſoit convenu de part & d'autre, que les ſujets Ruſſes, à l'exemple des François & des Anglois, comme des nations amies & les plus favoriſées de la Porte, payent trois pour cent des marchandiſes qu'ils importeront dans ſes Etats & qu'ils en exporteront; & reciproquement, que les ſujets de la ſublime Porte payent dans les Ports de la Ruſſie, tant des marchandiſes qu'ils apporteront dans les Etats de la Ruſſie, que de celles qu'ils en exporteront, les mêmes droits fixés par les tarifs, aux quels ſont ſoumis les autres nations amies, néanmoins les ſujets reſpectifs feront obligés de ſe conformer aux mêmes uſages, coûtumes & obligations, auxquels ſont ſoumis dans les deux Etats ces mêmes nations amies, qui en ſont les plus favoriſées, en tant qu'ils ne feront point contraires à cet acte ſolemnel; entre les deux empires.

Article XXX.

Comme en conſéquence de l'article onze du Traité de paix, conclû à Cainardgé en 1774 & de l'article ſix de la convention explicatoire paſſée le 10. Mars de l'année 1779, on eſt convenu, que tous les vaiſſeaux marchands ſous pavillon Ruſſe puiſſent paſſer librement par le canal de Conſtantinople de la mer noire dans la mer blanche & reciproquement de la mer blanche dans la mer noire, & qu'en outre dans le ſuſdit article ſix de la convention la forme de

ces vaiſſeaux & le poids de la cargaiſon, qu'ils doivent porter, ſont déterminés à l'exemple des vaiſſeaux françois & anglois comme ceux des Nations amies & les plus favoriſées par la ſublime Porte, de même pour prevenir tout mal-entendu à cet égard, on eſt convenu de confirmer dans le préſent article que la forme des vaiſſeaux marchands Ruſſes doit être exactement celle des ſuſdits vaiſſeaux marchads françois, anglois & des autres nations depuis la moindre proportion juſqu'à la plus grande; & pour regler le poids, qu'ils Doivent porter, on leur a fixé depuis le moindre poids juſqu'au plus grand, celui de mille juſqu'à ſeixe-mille quilots ou bien huit mille cantars, qui font vingtſixmille quatre-cent pouds au poids de Ruſſie. La Porte s'engage par le préſent, non-ſeulement de ne mettre aucun empêchement à de pareils vaiſſeaux, qui ſeront ſous pavillon Ruſſe; car n'étant pas chargés de marchandiſes, qui doivent être venduës dans les Etats de la Porte, ils ne doivent pas même être expoſés à la moindre détention ou viſite de quelques marchandiſes qu'ils ſoyent chargés, vû que ne s'arretant pas dans les Etats de la Porte, ils ne feront que paſſer par le dit canal de la mer noire dans la mer blanche & puis dans la méditerranée, dans des pays, qui ne ſont pas ſoumis à la Porte; & Elle promet par contre d'accorder à leur paſſage toutes les facilités, auxquelles on peut s'attendre de l'amitié, qui ſubſiſte ſi heureuſement entre les deux Empires.

Article XXXI.

La ſublime Porte s'engage de ne pas prétendre, ni ne permettre, à qui que ce ſoit, d'éxiger aucune douane ou droit de la cargaiſon des batimens marchands Ruſſes, qui viennent des Etats de Ruſſie pour paſſer dans les mers blanche & méditeranée, ainſique de ceux qui paſſent de ces

deux

deux mers dans la mer noire. Et à leur paſſage par le canal ils ne doivent pas être forcés de décharger ni à Conſtantinople, ni dans aucun autre endroit les cargaiſons dont ils ſont chargés.

Article XXXII.

La ſublime Porte s'engage, que les vaiſſeaux & bâtimens ſous pavillon Ruſſe, qui viennent de la mer noire & paſſent par le canal de Conſtantinople, après qu'il aura été préſenté la liſte de leur cargaiſon, verifiée par le Miniſtre de Ruſſie & leur ſera donné ſans retard le Firman l'Iznisféfiné, ne ſoient en aucune façon arrêtés & que les dits bâtimens produiſant le dit Firman à leur paſſage de ſortie aux Dardanelles de la mer blanche, puiſſent ſans aucun retard aller, où bon leur plaira. Pareillement les bâtimens ſous pavillon Ruſſe venant d'autres pays par les Dardanelles de la mer blanche pour retourner aux ports de la Ruſſie ſur la mer noire, à leur paſſage par les Dardanelles de cette mer, en montrant le Firman, qu'ils auront reçû en conſéquence de la liſte préſentée de leur cargaiſon & verifiée par le Miniſtre de Ruſſie, paſſeront ſans s'arreter.

Article XXXIII.

A tous les vaiſſeaux & bâtimens ſous pavillon Ruſſe, qui paſſent de cette manière par le canal de Conſtantinople, qui, ſans s'y arrêter, voudront continuer leur route plus loin, à leur paſſage par le ſuſdit canal, en prêtant une parfaite foy aux liſtes de leurs cargaiſons, verifiées par le Miniſtre de Ruſſie, on donnera le Firman Iznisfefiné, ſelon qu'il a été ſpecifié dans l'article trente deux. Mais en cas de quelque doute ou ſoupçon de la part de la Porte, qu'il

qu'il ſe trouve de ſes ſujets parmi les gens qui compoſent l'équipage du vaiſſeau, la Cour Impériale de Ruſſie conſent que l'on faſſe la viſite de l'équipage d'un tel vaiſſeau, ſans toucher cependant, ainſi qu'il a été dit plus haut, aux marchandiſes chargées dans ce vaiſſeau; & même dans ce cas on agira avec beaucoup de circonſpection & ſans faire aucune inſulte au Capitaine ou Patron du bâtiment; afin de ne pas mettre, en faiſant quelques fois des viſites ſuperflues, des entraves à tout le commerce de tranſit, dont on eſt déjà convenu dans le Traité de paix.

Article XXXIV.

La même choſe doit être obſervée à l'égard des pareils vaiſſeaux, qui retournant dans les ports de la Ruiſie ne feront que paſſer par les Etats & les mers appartenans à la ſublime Porte, & qui, excepté la viſite de l'équipage ou des gens du vaiſſeau, ne doivent être ſoumis à aucune autre.

Article XXXV.

S'il arrivoit, que les vaiſſeaux fuſſent chargés de vivres pour être exportés de la Ruſſie dans d'autres Etats, qui ne ſont pas ſoumis à la Porte, ou bien s'il leur arrivoit encore de tranſporter des vivres des dits pays dans les Etats de la Ruſſie, pourvûqu'ils ne ſoyent pas ſeulement des Etats de la Domination Ottomanne: ces vaiſſeaux ne s'arrêtant pas par cette même raiſon nulle part dans l'Empire Ottoman, ne doivent pas être ſoumis à aucun réglement du pays; mais ils pourront paſſer librement par le canal de Conſtantinople conformément à l'article trente prémier de ce Traité de commerce.

Article XXXVI.

En reciprocité de ces engagemens de la fublime Porte, la Cour Impériale de Ruffie, pour lui donner une marque de fon amitié, permet à fes fujets d'acheter dans les ports de la Ruffie, fitués fur la mer noire, à un prix libre, du bled & d'autres provifions dont ils auront befoin & de les transporter à Conftantinople, ne leur faifant en cela aucun empêchement mais fourniffant au contraire tous les moyens poffibles à tout ce qui peut étendre leur commerce dans les Etats de la Ruffie.

Article XXXVII.

Lorsqu'avec le confentement du Patron ou Capitaine du vaiffeau les fujets de la Porte chargeront à un prix convenu leurs marchandifes fur des vaiffeaux Ruffes pour les tranfporter d'un port de l'Empire Ottoman dans un autre, on ne leur mettra pas en cela d'obftacles, et fi les affrêteurs des vaiffeaux les abandonneront en chemin fans y être engagés par des juftes raifons, les Cadis & autres Chefs font tenus de les obliger à rembourfer en entier au Capitaine ou Patron du vaiffeau le Nolis, dont on fera convenu pour le frêt des vaiffeaux.

Article XXXVIII.

Si en cas d'une néceffité urgente on aura befoin de frêter un vaiffeau Ruffe pour le compte de la fublime Porte, les Commandants ou autres Officiers chargés du frêt doivent en informer le Miniftre Ruffe ou les Confuls, là, où il s'en trouvera, pour défigner les vaiffeaux, qu'ils trouveront propres à cela & dans les endroits, où il n'y aura point de Conful Ruffe, les bâtimens pourront être frêtés de leur propre gré par le Capitaine ou Patron du vaiffeau, & le prix, dont on fera convenu, leur doit être payé en con-

féquence

séquence sans retard ; mais en cas même d'un pareil besoin la Porte ne frêtera le vaisseau Russe autrement, que d'après un accord volontaire, & on ne doit sur tout pas arrêter d'autres vaisseaux, qui ne seront pas frêtés, & particulièrement ceux, qui seront déjà chargés de quelques marchandises, car ces derniers ne doivent absolument pas être obligés à les décharger, & on ne leur doit faire aucune insulte.

Article XXXIX.

Lorsqu'un sujet Russe chargera dans un pays ennemi son propre vaisseau de provisions ou d'autres marchandises pour les transporter également dans un pays ennemi & qu'il rencontrera des vaisseaux de la Porte Ottomanne, on ne doit pas lui prendre son vaisseau, ou les marchandises sous pretexte, qu'il porte les Provisions & les marchandises chez l'ennemi & on ne fera point esclaves les gens, qui s'y trouvent.

Article XXXX.

Lorsqu'une des Parties contractantes se trouveroit en guerre avec une Puissance étrangère quelconque, il n'est pas défendu aux sujets de l'autre Partie contractante de faire leur commerce avec celle-ci & de fréquenter ses Etats ; pourvûqu'ils n'importent pas chez l'ennemi des munitions ou provisions de guerre. On comprendra sous la dénomination de munitions de guerre les choses suivantes ; sçavoir : canons mortiers, armes à feu, pistolets, bombes, grénades, boulets, balles, fusils, pierres à feu, mêches, poudre, salpetre, souffre, cuirasses, piques, épées, ceinturons, poches-à-cartouche, selles & brides, en exceptant toutefois la quantité nécessaire pour la défense du vaisseau & de son équipage. Au reste les effets, qui ne se trouvent point spécifiés ici, ne seront pas reputés munitions de guerre & navales.

Article XXXXI.

Lorfqu'un fujet de la Porte exporteroit des vivres chargés dans fes Etats, & qu'il fût faifi en chemin en cas que l'exportation en fût prohibée, on n'arrêtera, ni ne punira point les fujets Ruffes, qui ferviront fur de pareils Navires des fujets de la Porte.

Article XXXXII.

Quand les fujets Ruffes acheteront des vivres fur des bâtimens de la Porte & fe rencontreront avec les vaiffeaux, en s'en retournant dans des Etats d'une Puiffance ennemie ou non alliée de la Porte; dans ce cas les vaiffeaux Ruffes ne feront point confifqués, mais au contraire relachés avec tout leur équipage. Et fi malgré cette ftipulation on en arrêtoit quelqu'un d'eux, on fera tenu de le relâcher & de lui reftituer toutes fes hardes, qu'on lui aura pris.

Article XXXXIII.

La fublime Porte s'engage à ne point confifquer les biens des marchands Ruffes, qui fe trouveront à bord d'un vaiffeau ennemi, ni à ne les pas faire efclaves, lorfqu'ils s'y trouveront pour affaires de commerce & point pour celles de guerre.

Article XXXXIV.

En permettant aux fujets des deux Empires de porter leurs marchandifes dans les Etats refpectifs, il a été convenu des deux parts, qu'ils pourront avoir des endroits & des magazins propres à y mettre leurs marchandifes & les y conferver, ainfi que des maifons pour y demeurer. Les gouvernements refpectifs des deux Parties contractantes veilleront à ce que les fujets des deux parts en faifant entr'eux des contrats, pour le bail des maifons & magazins, rempliffent tous les engagemens, qu'ils contractent entr'eux à

cet

cet effêt. En cas de plainte au sujet de manque à ces conditions, on accordera toute aide & justice possible ; c'est à quoi la Cour Impériale de Russie s'engage vis-à-vis des sujets de la Porte & pareillement la sublime Porte Ottomanne vis-à-vis des commerçans Russes, qui seront domiciliés dans ses Etats.

Article XXXXV.

Il a été pareillement convenu, que les sujets Russes pourront acheter à Smyrne, à Alexandrie & ailleurs dans les Etats de la sublime Porte, excepté la ville de Constantinople, de la soie & du ris, ainsi que du caffé du levant & de l'huile, qu'ils pourront transporter en Russie, sans le moindre empêchement.

Article XXXXVI

Pareillement les sujets Russes pourront exporter des Etats de la Porte Ottomanne des Cotons en laine & des Cotons filés & des maroquins; & acheter de la cire & des cuirs, qu'ils pourront transporter où bon leur semblera.

Article XXXXVII.

Comme la Porte Ottomanne abonde en fruits, les Vaisseaux Russes en tems d'abondance pourront venir acheter des figues, du raisin, des noisettes & autres semblables, sans être exposés au moindre empêchement en chargeant ou expédiant ces marchandises, après avoir toute fois acquitté les droits de douane conformément au présent Traité. Il a été de même arrêté que les vaisseaux Russes pourront acheter & charger du sel dans l'Isle de Chypre & autres villes de la Domination Ottomanne, de la même manière, que les sujets de la Porte eux-mêmes sans souffrir les moindres obstacles de la part des Commandans, Gouverneurs, Cadis & autres Officiers.

Art. XXXXVIII.

Article XXXXVIII.

Pour prevenir tout abus, qui pourroit resulter de la part des vaisseaux marchands, naviguans sous pavillon Russe, la Cour Impériale de Russie, pour témoigner l'amitié, qu'Elle porte à la sublime Porte Ottomanne, consent, à ce que son Ministre, resìdant auprès de celle-ci, reponde du pavillon.

Article XXXXIX.

Les Ministres Russes seront exempts du droit & impôt appellé Badi & autres de tous les effets importés pour leur compte, soit pour en faire des présens, ou pour leurs habillemens, ainsi que des différentes provisions de vivres & de boissons pour leur propre usage.

Article L.

Les Dragomans au service des Ministres & des Consuls Russes sont exempts du droit de Charatsch, de celui de Cassabié & d'autres semblables connu sous le nom de Tehaelif-Ourfé.

Article LI.

Des privilèges & droits accordés aux sujets Russes jouïront pareillement les Dragomans & autres personnes au Service du Ministre & des Consuls Russes.

Article LII.

Comme en vertu de l'article onze du Traité de Caïnardgé la Cour Impériale de Russie a le droit de nommer des Consuls dans toute l'étenduë de la Domination Ottomanne, où la Russie voudra en avoir pour les affaires de commerce, la sublime Porte s'engage par le présent article de n'y porter aucun empêchement, afin qu'ils puissent jouïr de tous les droits & privilèges, qui leurs sont dûs, à l'instar des Consuls & Vice-Consuls françois & anglois,

comme

comme ceux d'une nation amie & la plus favoriſée, quand même il ne ſe trouveroit ſur les mêmes lieux aucun Conſul, ſoit françois, ou anglois.

Article LIII.

Les Pachas, Cadis & autres Commandans dans les Etas de la Porte ne défendront aucunement aux Conſuls ou à leurs ſubſtituts d'arborer le pavillon ou les armes de leur Souverain.

Article LIV.

Pour veiller à la ſûreté des maiſons où les Conſuls ſeront logés, ils pourront demander les Janniſſaires, qu'ils voudront, & ces Janniſſaires ſeront protégés par les Odabachias & autres Officiers, ſans que ceux-ci puiſſent pour cela exiger d'eux le moindre impôt ou gratification.

Article LV.

Les Conſuls, Ruſſes & ceux, qui en relèvent, comme les Dragomans & les marchands, pourront faire du vin dans leurs maiſons & en faire venir de même du dehors pour leur propre conſommation ſans que perſonne puiſſe les empêcher.

Article LVI

Lorsqu'on enverra du raiſin, pour en faire du vin dans les maiſons des Conſuls Dragomans & autres perſonnes relevantes de la Cour Impériale de Ruſſie, ou lorſqu'on portera chez eux du vin pour leur proviſion, l'Aga des Janniſſaires, le Boſtangi Bachi, le Toptſchi Bachi, les Voivodes & autres Officiers n'exigeront aucun droit ou gratification pour le tranſport, ainſi-que pour l'importation de ces vins.

Article LVII.

Lorſque quelqu'un voudra entrer en procès avec les Conſuls, établis pour affaires de Commerce, on ne les ar-

rêtera

rêtera point, ni on ne mettra point le Sçellé à leurs maisons; mais le procès doit être informé à la Porte. Dans le cas, où on produiroit des Ordonnances publiées avant ou après la conclusion de ce Traité, contraires au présent arrangement, elles seront nulles & de nul effet & on agira à cet égard conformément au présent article.

Article LVIII.

Les Consuls & commerçans Russes se trouvant en litige avec des Consuls & Négocians d'une autre nation chrétienne, peuvent se justifier auprès du Ministre Russe accrédité à la Porte, si les deux Parties litigieuses y consentent. Et si elles ne veulent point que leur procès soit informé par les Pachas, les Cadis, les Officiers & par les Inspecteurs des douanes de la Porte, alors ceux-ci ne pourront pas les obliger ni s'ingérer aucunement dans leurs affaires sans le consentement de toutes les deux parties en litige.

Article LIX.

Personne dans les Etats de la sublime Porte ne pourra forcer les Consuls Russes, de comparoître en personne devant les Tribunaux, lorsqu'ils ont leurs Dragomans, & en cas de quelque besoin, les sujets de la Porte Ottomanne pourront s'expliquer sur leurs affaires avec les Dragomans envoyés par les Consuls.

Article LX.

Pour protéger les vaisseaux Russes en mer contre les Corsaires barbaresques, ainsi-que pour mettre les Consuls & les marchands Russes à l'abri des insultes dans les ports, où ces Pirates peuvent mouiller, la sublime Porte s'oblige de veiller de la manière la plus févère à ce, que les Pachas, Commandans & autres Officiers dans l'Empire Ottomane protégent & défendent les Consuls & marchands Russes. Et lorsque le Ministre & les Consuls Russes auront vérifié par

des

des témoignages, que les vaisseaux arrivés aux ports ou forteresses, appartenantes à la Porte, jouïssent effectivement de la protection du Pavillon Russe, alors tous les Commandans de ces ports seront obligés de tâcher de toute façon que les susdits Corsaires ne saisissent point les vaisseaux Russes, & que surtout aucun vaisseau, se trouvant près de la forteresse ne soit pris, si les Corsaires causent aux sujets Russes des pertes dans ceux des endroits de la Domination Ottomanne, où il-y-a des Pachas & Commandans; ces derniers sont tenus à dédommager toutes les pertes, causées par leur negligence.

Article LXI.

Lorsqu'un sujet Russe en rencontrant des Corsaires d'Alger, de Tunis, ou de Tripolis, viendroit à être fait prisonnier, ou que ces Pirates saisiroient le bâtiment, ou les biens des marchands Russes, dans ce cas la sublime Porte s'oblige de se servir de son pouvoir sur les cantons, pour affranchir tout sujet Russe, qui aura été fait esclave de cette manière & les biens, qu'on lui aura enlevés.

Article LXII.

Lorsque les Corsaires ou autres ennemis de la sublime Porte commettroient des pirateries sur les côtes de ses dominations, on n'incommodera pour cela ni ne sera aucunement à charge aux Consuls & marchands Russes. Mais comme pour la sûreté reciproque il est nécessaire de connoître les Pirates nommés Forbans, pour qu'ils soient également connus de chacun, les Officiers commandans sont tenus, lorsque de tels bâtimens corsaires ou autres barbaresques abordent dans les ports de l'Empire Ottoman, d'examiner soigneusement les passeports & de proceder avec eux selon les loix, à condition cependant, que les Consuls Russes prennent des informations exactes de tous les bâti-

mens

mens, qui arrivent ſous pavillon Ruſſe, & qu'ils les communiquent enſuite aux Officiers de la Porte, avec lesquels les dits Conſuls Ruſſes pourront entretenir reciproquement des liaiſons pour ſe communiquer mutuellement, ſoit de bouche, ou par écrit, tout ce, qui pourra acheminer la ſureté reciproque.

Article LXIII.

Il a été convenu à l'égard des commerçans Ruſſes dans l'Empire Ottoman, qu'en cas de diſpute avec un marchand Ruſſe & lors d'une plainte au Cadi à ce ſujet, le juge n'informera le procès qu'en préſence du Dragoman Ruſſe, & ſi le Translateur eſt occupé alors d'une autre affaire importante, on prorogera jusqu'à ſon arrivée. Par contre les ſujets Ruſſes ſont obligés, pour ne point abuſer du pretexte de l'abſence du Dragoman de le faire comparoître ſans délai en juſtice. Si la diſpute s'élève entre des ſujets Ruſſes, leur Miniſtre à la ſublime Porte ou leurs Conſuls pourront examiner leurs differends, & prononcer l'arrêt conformément aux loix & uſages Ruſſes, ſans le moindre empêchement ou difficulté de la part de qui que ce ſoit.

Article LXIV.

Les procès, qui paſſent la ſomme de quatre-mille aſpres, feront informés au Divan & pas dans aucun autre tribunal.

Article LXV.

Si un ſujet de la Porte, ſoit marchand ou autre, a une lettre de change ſur un ſujet Ruſſe & que celui-ci, ou ſon ſubordonné ne l'accepte point, on ne pourra pas le forcer de payer ſans une cauſe légitime, mais on en exigera un refus par écrit pour s'en ſervir enſuite contre le Tireur. Par contre les Miniſtres ou les Conſuls de Ruſſie s'employeront de tout leur pouvoir à faire payer les bonnes lettres de change.

Art. LXVI.

Article LXVI.

Lorfqu'un marchand Ruffe voudra partir pour un autre endroit & que le Conful en fera caution, on ne pourra pas l'empêcher fous pretexte de lui faire payer fes dettes & les procès excédant la fomme de quatre mille afpres feront informés à la Cour de Sa Hauteffe ainfi qu'on eft déjà convenu ci-deffus dans l'article foixante quatre du préfent Traité.

Article LXVII.

Les Employés à la juftice, Officiers etc. de la Porte ne pourront pas entrer par force dans une maifon habitée par un fujet Ruffe, & dans un cas de néceffité urgente il faudra en prevenir le Miniftre ou les Confuls là, où il-y-en-a; enfuite on ira fur les lieux avec ceux qu'ils auront commis à cet effet, faute de quoi la fublime Porte s'engage à punir les contrevenans felon toute la rigueur des loix.

Article LXVIII.

Les procès entre des fujets Ruffes & d'autres particuliers, qui auront déjà été terminés juridiquement & par Chodget, ne pourront plus être informés une feconde fois; mais fi la néceffité exige ce fecond examen, on ne permettra point aux parties en litige de comparoître en juftice, ni on n'enverra point des Commiffaires ou Huiffiers pour les chercher fans en avoir prevenu le Miniftre Ruffe, ou attendu du Conful la reponfe avec une explication claire de toute l'affaire. On accordera auffi un temps fuffifant pour raffembler des informations détaillées touchant le cas en queftion. Au refte il a été convenu, que lorfqu'il fera ordonné de revoir derechef un procès déjà terminé, on ne decidera rien à cet égard, qu'à la Cour de fa Hauteffe. Dans ce cas les fujets de Ruffie & ceux, qui en dépendent, peuvent en perfonne comparoître en juftice, ou conftituer à

leur

leur place des plénipotentiaires en forme juridique. Les fujets de la Porte, voulant intenter un procès à ceux de Ruffie, ne feront point écoutés, à moins qu'ils ne foyent munis de titres authentiques ou de certificats de la part des tribunaux.

Article LXIX.

En cas d'une banqueroute d'un Negociant Ruffe ou d'un autre dependant de la Ruffie, les créanciers feront payés des effets reftans; fi les créanciers ne pourront point produire un temoignage véridique, pour prouver que le Conful Ruffe, Dragoman, ou autre Ruffe, font cautions pour le Banqueroutier, on ne fera aucune prétention à la charge des dits Confuls, Dragomans ou autres fujets Ruffes quelconques, & on ne les arrêtera point, ni ne leur caufera le moindre defagrément fous pretexte qu'ils font refponfables des dettes.

Article LXX.

Si à l'avenir le bien du commerce éxigeoit, qu'on établiffe des Courtiers, tout comme les François en ont en Turquie, ces mêmes Courtiers, nommés par des marchands, de quelque Nation qu'ils foient, ne feront aucunement moleftés dans l'exercice de leurs charges, ni on ne leur fera aucune violence. Il dépendra abfolument du choix des négocians Ruffes, de nommer des Courtiers de telle nation, que bon leur femble, fans excepter même la juive. Lorfque ces Courtiers viendront à être congédiés ou à mourir, on n'exigera abfolument rien de leurs fucceffeurs, fous prétexte du droit nommé Edec.

Article LXXI.

On n'exigera point le droit de Charatfch des fujets Ruffes, foit mariés ou non-mariés, qui habitent dans les Etats de l'Empire Ottoman, & de telle condition qu'ils puiffent être.

Art. LXXII,

Article LXXII.

En cas de meurtre ou d'autres deſordres entre les Sujets Ruſſes, le Miniſtre, ou les Conſuls Ruſſes pourront examiner le cas & y prononcer l'arrêt, que leur dicteront leurs loix & ordonnances, ſans qu'aucun des Officiers de la Porte puiſſe les en empêcher.

Article LXXIII.

Si on commet un meurtre ſur des lieux où ſe trouvent des ſujets Ruſſes, & ſi on n'aura aucune preuve contre eux ils ne feront aucunement inquiétés à ce ſujet par des informations, ni aggravés par le payement de l'amende Dgérémé.

Article LXXIV.

Lors qu'un Sujet de Ruſſie ou tel autre, jouiſſant de ſa protection, commettra un meurtre ou un autre crime & que le Gouvernement en ſera informé, les Juges & Officiers de la Porte ne jugeront de pareils cas qu'en préſence du Conſul ou de ceux, qui auront été commis à cet effet par le Miniſtre ou le Conſul, quelque part qu'ils ſe trouvent. Pour obſerver la plus grande équité dans ces ſortes de cas, on éxige reciproquement des deux Contractans, qu'ils veillent à ce qu'ils ſoient examinés & jugés avec une attention égale.

Article LXXV.

Quoiqu'il eſt très ſûr & avec l'aide de Dieu hors de probabilité, que les fondemens de la paix & amitié qui ſont établis & ſubſiſtent entre les deux Empires, puiſſent être ébranlés & renverſés; cependant, comme de tems en tems il nait des fauſſes nouvelles contraires à la verité, qui troublent la ſûreté & donnent de l'inquietude aux marchands reſpectifs, il étoit néceſſaire d'inſérer dans le préſent

Traité

Traité de commerce un article, qui puiſſe anéantir une pareille inquiétude des dits marchands. Ainſi on déclare que de la manière, que cela ſe trouve dans quelques uns des Traités, s'il arrivoit (Dieu en préſerve) que l'amitié & l'alliance, qui ſubſiſtent entre l'Empire de Ruſſie & la ſublime Porte ſe changeat en diſcorde & inimitié, les ſujets des deux Empires, qui font le commerce dans les Etats reſpectifs, auront la liberté, en comptant du jour de la rupture juſqu'au terme de ſix mois de vendre leurs marchandiſes, effets & tout ce qu'ils poſſèdent, & s'en retourner ſans obſtacle avec leurs biens dans les frontières de leur Patrie; ils feront garantis & protegés de tous les deux côtés & on ne manquera pas de leur accorder des deux parts l'aſſiſtance & protection néceſſaire,

Article LXXVI.

Pour faciliter le commerce des ſujets reſpectifs, ainſique la correſpondance reciproque, la ſublime Porte s'engage de pourvoir aux moyens de la célérité, ſûreté & commodité de la poſte & des Couriers Ruſſes qui vont & viennent aux frontières de la Ruſſie. C'eſt à quoi la Cour Impériale de Ruſſie s'engage pareillement de ſon côté.

Article LXXVII.

Comme dans l'Article onze du Traité de Caïnardgé & dans le ſixième article de la convention explicatoire il a été arrêté, que le commerce Ruſſe jouïra de tous les droits & privilèges, qui ſont accordés dans les capitulations françoiſes & angloiſes; & quoiqu'une partie de ces capitulations ait été inſérée dans ce Traité, pour autant, qu'elles ont du rapport au commerce Ruſſe, cependant les deux Hautes Parties contractantes s'engagent en outre de laiſſer dans leur force même ceux des articles des Capitulations qui ne ſont pas inſérés ici, pour l'avantage des ſujets Ruſſes. En conſequence la ſublime Porte confirme aux ſujets Ruſſes tout ce qui eſt renfermé dans les Capitulations avec les

Véni-

Vénitiens vû qu'elles ſont appropriées aux François dans leurs Capitulations avec la porte, en défendant au reſte à tous & á chacun de n'oppoſer aucun obſtacle ni chicane à l'éxécution de ce Traité avec la Cour Impériale de Ruſſie.

Article LXXXVIII.

Tous les Gouverneurs, Amirauz, Vicaires, Cadis, Directeurs de Douane, Capitaines de la Marine, & en général tous les habitants de l'Empire Ottoman, ainſi-que tous les ſujets Ruſſes de toute condition, ſeront tenus de remplir le préſent Traité avec toute l'exactitude poſſible & ſans-y porter la moindre atteinte. Si quelqu'un s'y oppoſe, ou témoigne de la mauvaiſe volonté dans ſon exécution, il ſera declaré Rebelle & criminel & puni comme tel ſans delai, pour ſervir d'exemple aux autres.

Article LXXIX.

Pareillement les deux Hautes Parties contractantes s'engagent à ne point contrevenir au préſent Traité, & les Gouverneurs Commandans, Cadis, Douaniers, Voivodes, Mouſſelimes, Officiers & autres perſonnes, employées dans l'Empire Ottoman, ne doivent pas contrevenir à ce Traité, & ſi de part ou d'autre on l'enfreint en inquiétant quelqu'un, ſoit de parole ou par faits, les ſujets Ruſſes ſeront punis par les Conſuls ou leurs Chefs, conformément à ce Traité, tout comme la ſublime Porte s'engage à avoir ſoin que ſes ſujets ſoyent punis ſur les repréſentations du Miniſtre ou des Conſuls Ruſſes & aprés un examen ſuffiſant de l'affaire, ſi le cas l'exige.

Article LXXX.

En outre la Cour Impériale de Ruſſie, pour temoigner l'amitié particulière, qu'Elle porte à la ſublime Porte, promet par le préſent Article de donner en toute occaſion aux ſujets de la Porte toute ſorte de ſecours, quant à leurs affaires mercantiles dans les Ports de Ruſſie, pour étendre le commerce reciproque, ainſi-que leur accorder toute juſtice dans les Tribunaux.

Article LXXXI.

Au reſte comme la Cour Impériale de Ruſſie, en s'accordant dans ce Traité de commerce ſur les droits de douane

ane & autres stipulations en faveur de ses sujets commerçants dans les Etats de la Porte Ottomanne, ne demande rien autre chose que les mêmes avantages & une parfaite égalité avec les Nations favorisées dans les états de la Porte, à quoi la Porte s'est déjà engagée par l'article onze du Traité de paix de Cainardgé & le sixième article de la convention explicatoire, les sujets de la Porte, pour ce qui est de leur Commerce dans les Ports de Russie, ne pourront pareillement exiger autre chose sinon une parfaite égalité avec les Nations les plus favorisées en Russie, & ne payeront par conséquent dans les Etats de Russie qu'exactement les mêmes droits que payent les Anglois & les autres nations les plus amies, d'après les tarifs établis en Russie.

Le présent Traité de commerce sera tant de la part de Sa Majesté Impériale la Très-Auguste & Très-Puissante Imperatrice & Souveraine de toutes les Russies, que de celle de Sa Hautesse le Sultan Ottoman confirmé & ratifié par des Ratifications solemnelles, signées & écrites de la manière usitée, qui seront échangées à Constantinople le plûtot possible & au plus tard dans l'espace de quatre mois, à compter du jour de la conclusion de ce Traité, du quel les Plénipotentiaires respectifs ayant fait deux exemplaires d'un contenu égal, les ont signés de leurs mains, cachetés de leurs cachets & échangés entr'eux. Fait à Constantinople ce dix de Juin, l'an mil-sept-cent-quatre-vingt trois.

(L. S.) L'original Russe signé: Jaques de Boulgakoff.

Ce Traité de commerce a été ratifié par Sa Majesté Impériale ainsique par sa Hautesse, & les ratifications ont été échangées selon l'usage ordinaire par les Plénipotentiaires respectifs le 21 Septembre 1783.

NB. Wird am Ende nach pag. 192. gebunden.

XV.

Tableau Général de la Navigation du Sund pendant le Cours de L'année 1783.

Ports au dela du Sund. — Exportation. — Ports de la Baltique.

5667	Il a passé par le Détroit du Sund pendant l'année 1783. Navires vénants des différents Ports ci-joints, allant dans la Baltique Sçavoir	Vénant	Ports Suédois sur la Mer du Nord	Ports & Etablissem Danois sur la Mer du Nord qu'outre Mer	Brême & Hambourg	Emden et Ports d'Oost-Frise	Hollande	Flandre Autrichienne	Isles Britanniques	France	Espagne	Portugal	Italie et Mediterranée	allant	Dannemark	Rostock	Lubeck	Suéde	Dantzig	Pomeranie Suédoise	Etats de Prusse	Courlande	Russie en Général	Finlande Suédoise	Baltique Faute de Destination fixe	T.
25	Eau de Vie et Génièvre	de	—	—	—	—	21	1	—	3	—	—	—	à	12	—	2	—	—	1	—	1	—	—	9	25
58	Vin	de	1	2	—	—	1	—	2	44	5	3	—	à	11	—	12	4	1	—	19	—	10	—	1	58
12	Biére	de	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	à	—	—	—	—	1	—	1	—	10	—	—	12
164	Sucre et Caffée	de	1	98	3	—	2	1	8	50	—	1	—	à	121	—	—	4	—	1	24	4	10	—	—	164
4	Fruit verd, Sec, Confit, & Huile d'Olives	de	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	1	à	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	4
747	Viandes Salées, & Poissons Secs & Salés	de	564	162	1	3	16	—	1	—	—	—	—	à	113	22	9	236	34	17	115	18	72	4	107	747
31	Lard de Baleine & Huile de Poissons	de	11	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	à	19	—	1	2	—	2	5	—	—	—	2	31
561	Sel	de	14	34	3	—	5	6	118	64	26	233	58	à	69	5	17	180	25	11	43	13	83	10	105	561
217	Charbons de Terre	de	21	2	—	—	—	—	194	—	—	—	—	à	102	2	5	38	9	11	21	—	10	—	19	217
222	Planches & autres Bois	de	31	191	—	—	—	—	—	—	—	—	—	à	199	—	—	23	—	—	—	—	—	—	—	222
65	Cuivre & Fer	de	8	56	—	—	—	—	1	—	—	—	—	à	60	1	1	2	—	—	—	—	1	—	—	65
6	Verreries	de	—	1	—	—	—	—	4	1	—	—	—	à	2	—	—	—	2	—	1	—	1	—	—	6
9	Blomb & Etain	de	1	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	à	1	—	—	1	—	—	1	—	6	—	—	9
23	Briques & autres Pierres & Cendres	de	3	—	1	12	7	—	—	—	—	—	—	à	4	—	—	2	—	—	1	1	3	—	12	23
1	Poudre à Canons	de	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	à	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
15	Cheveaux & Voitures	de	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	à	—	1	—	—	—	—	1	—	13	—	—	15
14	Tabac	de	1	3	1	—	8	—	1	—	—	—	—	à	5	—	—	1	1	1	2	—	2	—	2	14
618	Marchandises & Provisions diverses & melées	de	25	32	56	7	187	6	130	139	10	13	13	à	109	7	23	74	35	10	158	13	168	4	17	618
2857	en Lest	de	129	84	124	86	950	77	1300	121	3	—	1	à	53	24	4	71	192	54	721	27	537	—	1192	2875
5667	au Total	de	810	686	190	108	1199	91	1794	422	44	250	73	à	881	62	74	638	300	108	1114	77	929	18	1466	5667

Ports de la Baltique — Importation — Ports au dela du Sund

5494	Navires vénants de la Baltique, allants dans la Mer du Nord; Sçavoir.	Vénant	Dannemark	Rostock	Lubeck	Suéde	Dantzick	Pomeranie Suédoise	Etats de Prusse	Courlande	Russie en Général	Finlande Suédoise	Baltique Faute de Destination fixe	allant	Ports Suedois sur la Mer du Nord	Ports & Etabl. Danois sur la Mer du Nord qu'outre Mer	Brême & Hambourg	Emden & Ports d'Ost Frise	Hollande	Flandre Autrichienne	Isles Britanniques	France	Espagne	Portugal	Italie & Mediterranée	
671	Froment	de	6	19	1	3	152	66	335	23	66	—	—	à	13	3	9	8	145	—	416	15	47	10	5	671
1546	Seigle,	de	49	32	8	116	149	62	782	135	213	—	—	à	465	281	56	46	389	3	291	10	1	2	2	1546
93	Orge Avoine et Pois	de	3	2	—	21	3	4	47	9	4	—	—	à	28	4	—	1	28	—	32	—	—	—	—	93
63	Dréche ou Malt	de	1	11	—	32	—	19	—	—	—	—	—	à	50	12	1	—	—	—	—	—	—	—	—	63
7	Eau de Vie, Sucre, Caffée et Vin	de	6	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	à	1	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	7
201	Graine de Chanvre & de Lin	de	—	—	1	—	—	1	99	16	84	—	—	à	—	2	18	1	124	4	43	9	—	—	—	201
314	Chanvre & Lin	de	1	—	—	—	1	—	26	9	277	—	—	à	26	27	4	—	49	—	96	24	15	65	8	314
12	Fils, Toilles & Cordages	de	1	—	—	—	1	—	7	—	3	—	—	à	—	1	—	—	—	—	9	—	—	2	—	12
96	Matûre & Affûts	de	1	—	—	1	—	—	2	—	92	—	—	à	—	1	—	—	17	2	31	27	9	5	4	96
980	*Poutres, Planches & autres Bois de Construction*	de	2	1	—	30	60	1	491	5	380	10	—	à	9	1	—	5	267	27	486	77	89	12	7	980
235	Mairains	de	2	5	13	66	51	—	97	—	1	—	—	à	66	1	—	2	21	—	92	43	4	5	1	235
354	Cuivre, Laiton, Fer & Canons	de	—	—	1	200	—	—	1	—	147	5	—	à	7	1	3	7	25	1	184	44	17	50	15	354
98	Suif, Bray & Goudron	de	—	—	—	65	—	—	—	1	2	30	—	à	22	4	13	—	19	2	9	16	2	5	6	98
3	Cuirs,	de	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	à	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3
1	Tabac,	de	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	à	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
38	Pierres & Chaux	de	1	—	—	37	—	—	—	—	—	—	—	à	35	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38
91	Cendres & Pottashes	de	1	—	—	6	29	—	48	2	5	—	—	à	—	2	—	1	37	18	17	16	—	—	—	91
1	Sel	de	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	à	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
623	Marchandises & Provisions diverses & melées	de	366	—	5	34	7	—	18	1	189	3	—	à	51	274	6	—	98	9	130	16	8	19	12	623
67	en Lest	de	56	—	3	6	1	—	1	—	—	—	—	à	16	48	—	—	1	—	—	2	—	—	—	67
5494	au Total	de	496	70	32	619	454	153	1955	201	1466	48	—	à	790	669	110	71	1223	66	1836	299	192	175	63	5494

Exportation

Tems de Leur Passage au Sund

Cargaisons	Janvier	Février	Mars	Avril	May	Juin	Juillet	Août	Septembre	Octobre	Novembre	Decembre	Total des Mois
Eau de Vie & Génièvre	-	-	1	2	2	5	5	3	2	4	1	-	25
Vin	-	-	2	5	18	13	2	9	5	-	4	-	58
Bière	-	-	-	7	4	1	-	-	-	-	-	-	12
Sucre & Caffée	-	2	10	13	19	25	24	14	32	12	10	3	164
Fruits & Huile	-	-	-	-	-	-	3	-	1	-	-	-	4
Viandes & Poissons	1	1	15	117	150	112	85	66	36	32	34	98	747
Lard & Huile de dits	1	-	1	1	1	2	1	5	10	4	5	-	31
Sel	1	2	16	60	87	142	67	56	72	31	23	4	561
Charbon de Terre	-	1	37	65	31	24	17	10	23	8	1	-	217
Planches & Bois	-	-	1	15	42	28	44	34	22	7	27	2	222
Cuivre & Fer	-	-	7	7	14	7	6	8	1	2	13	-	65
Verréries	-	-	-	-	-	3	2	-	1	-	-	-	6
Plomb & Etain	-	-	1	-	2	3	1	-	2	-	-	-	9
Briques & Pierres	-	-	3	7	3	-	-	-	8	-	2	-	23
Poudre à Can.	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1
Cheveaux & Voitures	-	-	1	5	2	-	3	1	3	-	-	-	15
Tabac	-	-	-	1		-	5	-	8	-	-	-	14
Marchandises	3	-	21	45	112	114	86	37	100	55	31	14	618
en Lest	1	8	105	469	465	574	526	239	339	102	31	16	2875
Total de Chaque Mois	7	14	221	819	952	1053	877	482	666	257	182	137	5667

Tems de Leur Passage au Sund.

Total des Mois	Nations	Janvier	Février	Mars	Avril	May	Juin	Juillet	Août	Septembre	Octobre	Novembre	Decembre	Total des Nations
25	Anglois	-	2	92	287	224	274	207	103	159	53	3	2	1406
58	Americains	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-	2
12	Bremois	-	1	11	13	19	20	29	10	16	14	-	-	133
164	Courlandois	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	2
4	Danois	1	3	36	86	143	139	145	93	106	42	85	18	897
747	Dantzikois	1	1	3	16	5	14	15	13	13	12	7	4	104
31	Espagnols	-	-	-	-	-	1	1	1	-	-	-	-	3
561	François	-	-	-	-	-	2	2		-	-	-	-	4
217	Hollandois	-	-	1	19	74	49	48	20	38	12	5	1	257
222	Hambourg.	-	-	-	5	8	7	3	3	[illegible]	2	-	-	33
65	Imperiaux	-	-	3	41	51	56	52	18	34	5	2	-	262
6	Lubec & Oldenb.	-	-	5	4	17	24	9	5	7	2	-	-	73
9	Napolitains	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1
23	Prussiens	3	5	44	208	152	180	206	70	134	51	17	15	1085
1	Portugais	-	-	-	-	1	12	1	1	-	-	-	-	15
15	Russes	-	-	1	5	13	26	16	1	14	5	4	-	85
14	Rostockois	-	-	1	2	17	23	7	1	4	2	1	-	58
618	Suédois	2	2	23	133	227	226	135	143	146	55	58	96	1246
2875	Vénitiens	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1
5667	Total de Chaque Mois	7	14	221	819	952	1053	877	482	666	257	182	137	5667

Importation

Tems de Leur Passage au Sund

Total des Nations	Cargaisons	Janvier	Février	Mars	Avril	Mai	Juin	Juillet	Août	Septembre	Octobre	Novembre	Decembre	Total des Mois
1406	Froment	5	-	6	82	169	91	129	100	23	32	29	5	671
2	Seigle	4	2	15	80	366	193	313	227	98	140	99	9	1546
133	Orge Avoine &c.	1	-	3	49	8	5	3	-	15	5	3	1	93
2	Dréche ou &c.	2	-	10	36	-	-	-	-	7	-	-	8	63
897	Eau de Vie Sucre &c.	-	-	1	4	-	-	-	-	1	-	-	1	7
104	Graine de Lin &c.	-	-	6	14	28	23	37	26	12	7	43	5	201
3	Chanvre & Lin	1	-	-	6	13	59	80	64	42	26	19	4	314
4	Fil, Toiles & Cordes	-	-	2	1	3	2	3	-	1	-	-	-	12
257	Matûre & Affûts	-	-	-	-	-	15	14	27	13	14	11	2	96
33	Poutres & Planches	-	-	3	12	123	86	208	172	104	115	141	16	980
262	Mairains	2	1	2	24	14	20	35	26	33	28	34	16	235
73	Cuivre Laiton &c.	-	1	-	10	26	23	84	62	44	46	56	2	354
1	Suif, Bray, Goudron	-	-	-	4	8	7	15	8	19	25	12	-	98
1085	Cuirs	-	-	-	-	-	-	2	-	1	-	-	-	3
15	Tabac	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1
85	Pierres & Chaux	-	-	-	-	7	10	8	2	3	4	4	-	38
58	Cendre & Pottasche	-	-	-	4	11	11	24	19	12	4	4	2	91
1246	Sel	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1
1	Marchandises	19	15	9	51	59	60	80	66	74	68	93	29	623
	en Lest	-	-	2	-	6	12	15	15	4	4	5	4	67
5667	Total de Chaque Mois	34	19	59	378	841	617	1050	814	507	518	553	104	5494

Tems de Leur Passage au Sund

Nations	Janvier	Février	Mars	Avril	Mai	Juin	Juillet	Août	Septembre	Octobre	Novembre	Decembre	Total des Nations
Anglois	2	-	1	49	238	188	332	225	108	117	164	10	1434
Americains	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	2
Bremois	-	-	1	11	10	12	24	21	10	20	22	1	132
Courlandois.	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	1	3
Danois	22	15	17	78	127	104	147	123	62	88	49	33	865
Dantzikois	1	-	-	11	23	16	15	16	8	5	2	1	98
Espagnols	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	3	-	4
François	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	3
Hollandois	-	-	-	-	18	28	82	40	35	20	36	3	262
Hambourgeois	-	-	-	-	2	2	6	7	3	1	5	2	28
Imperiaux	-	1	-	8	30	25	60	51	40	26	26	-	267
Lubec & Olden.	3	-	3	5	3	5	9	4	5	7	7	3	54
Napolitains	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Prussiens	3	-	12	37	188	97	175	171	95	92	83	21	974
Portugais	-	-	-	-	-	1	-	6	3	3	1	-	14
Russes	-	-	-	3	8	4	18	8	8	4	17	-	70
Rostockois	-	-	8	30	14	2	1	3	1	-	-	-	59
Suédois	3	3	17	146	180	133	181	139	122	134	137	29	1224
Venitiens	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1
Total de Chaque Mois	34	19	59	378	841	617	1050	814	507	518	553	104	5494

Réfumé de la Navigation d'entre les Ports étrangers & la Baltique pour 1783.

Noms des Ports Etrangers	Ports Suédois sur la Mer du Nord	Ports, Etablissem. Dan. sur la Mér du Nord qu'outre Mer	Brême & Hambourg	Emden & Ports d'Ost-Frise	Hollande	Flandre Autrichienne	Isles Britanniques	France	Espagne	Portugal	Italie & Mediterranée	Total
Exportation	810	686	190	108	1199	91	1794	422	44	250	73	5667
Importation	790	669	110	71	1223	66	1836	299	192	175	63	5494
Navigation Totale	1600	1355	300	179	2422	157	3630	721	236	425	136	11161

Réfumé des differentes Nations qui ont exploité cette Navigation.

Tems de Leur Passage au Sund	Janvier	Février	Mars	Avril	May	Juin	Juillet	Août	Septembre	Octobre	Novembre	Decembre	Total Général des Nations
Anglois	2	2	93	336	464	462	539	328	267	170	167	12	2840
Americains	—	—	—	—	1	—	—	—	1	2	—	—	4
Bremois	—	1	12	24	29	32	53	31	26	34	22	1	265
Courlandois	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	2	5
Danois	23	18	53	164	270	243	292	216	168	130	134	51	1762
Dantzikois	2	1	3	27	28	30	30	29	21	17	9	5	202
Espagnols	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	3	—	7
François	—	—	—	—	—	2	2	—	3	—	—	—	7
Hollandois	—	—	1	19	92	77	130	60	63	32	41	4	519
Hambourgeois	—	—	—	5	10	9	9	10	8	3	5	2	61
Imperiaux	—	1	3	49	81	81	112	69	74	31	28	—	529
Lubeck & Oldenb.	3	—	8	9	20	29	18	9	12	9	7	3	127
Napolitains	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Prussiens	6	5	56	245	340	277	381	241	229	143	100	36	[illegible]
Portugais	—	—	—	—	1	13	1	7	3	3	1	—	29
Russes	—	—	1	8	21	30	34	9	22	9	21	—	155
Rostockois	—	—	9	32	31	25	8	4	5	2	1	—	117
Suédois	5	5	40	279	407	359	316	282	268	189	195	125	2470
Vénitiens	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	2	2
Total de Chaque Mois	41	33	280	1197	1793	1670	1927	1296	1173	775	735	241	11161

Fait au Consulat de Prusse en Dannemarck

à ELseneur le 31. Decembre 1783. *)

*) Die Erheblichkeit dieses bisher ungedruckten Tableau &c., so wie dessen Avthenticität, ist einleuchtend.

Hausen.

Cappels, D. J. F. Lud., Verzeichniß der um Helmstädt wildwachsenden Pflanzen. gr. 8. 12 gr.

Ciceronis drey Bücher von den besten Gesetzen, aus dem Lateinischen übersetzt, und mit Anmerkungen, auch einer Abhandlung von den Fetialen des alten Roms, herausgegeben von Joh. Mich. Heinze. 8. 12 gr.

Mérinval. Ein Trauerspiel in 5 Aufzügen, von Arnaud. Aus dem Französ. übersetzt von S. 8. 6. gr.

Raynal, des Abts, Gemälde von Europa, aus dem Französ. übersetzt von C. W. v. R. gr. 8. 20 gr.

Reichs, Betrachtungen über die Religion, von einem Weltmanne, 1ster und 2ter Theil. gr. 8. 1 rthlr. 3 gr.

Resultat meines mehr als funfzigjährigen Nachdenkens über die Religion Jesu, 8. 15 gr.

Ostermesse 1784.

Bambergers, J. P. Predigten, gr. 8. 20 gr.

Beckers, J. P. Supplement zu der Abhandlung vom Salpeter, nebst einem Anhange vom rothen Arsenik. 8. 10 gr.

Biedersinn und Frauentrug, eine Geschichte in Briefen, 2ter Theil, 8. 20 gr.

Blätter, fliegende, für Freunde der Toleranz, Aufklärung, und Menschenverbesserung, 3tes u. 4tes Stück, gr. 8. jedes 8 gr.

Bocks, Fr. Sam. Versuch einer wirthschaftlichen Naturgeschichte vom Königreiche Ost- und Westpreussen, 4ter Band, gr. 8.

——— zu den 3 ersten Bänden derselben 7 illuminirte Kupfer, gr. 8. 20 gr.

Crome, A. F. W. Europens Produkte, neue verbesserte und sehr vermehrte Auflage in 2 Bänden, 8.

Erziehung, über die frühe, der Kinder zur Menschenliebe, 8. 5 gr.

Fabris, M. J. E. geographisches Magazin, 8. 9. 10tes Stück, gr. 8. jedes St. 8 gr.

Goeze, M. F. W. Beschreibung des Fürstlichen Landhauses und Gartens in Wörlitz mit 5 Kupf. gr. 8. die Kupf. in Fol. 3 rthlr.

Grellmanns, M. H. M. G. die Zigeuner. Ein historischer Versuch über Lebensart, Verfassung, Sitten und Schicksale dieses Volks, gr. 8. 16 gr.

Habels, C. F. Beyträge zur Naturgeschichte und Oekonomie der Nassauischen Länder, 1stes Stück. gr. 8. 5 gr.

Hausens, C. R. Staatsmaterialien, 6. 7. 8tes Stück, gr. 8. jedes St. 8 gr.

Keller, Heinr. Algar und Ylln. Ein Schauspiel, 8. 6 gr.

Litteratur und Völkerkunde. 2ter Jahrgang, gr. 8. 4 rthl.

Marx, Dr. M. J. Geschichte der Eicheln, nebst Erfahrung über den diätetisch- und medicinischen Gebrauch derselben, gr. 8. 5 gr.

Eine Prise attischen Salzes für Jünglinge und Jungfrauen zum Versuchen, 8. 2 gr.

Provinzial Charakterzüge, oder Miscellaneen zur Sittengeschichte kleiner Städte in Deutschland, 1ster Th. 8. 10 gr.

Pygmalion, eine Cantate von Ramler, im Clavierauszuge, von J. F. Benda, 4. 1 rthl.

Rusts, F. W. Oden und Lieder von den besten deutschen Dichtern, mit leichter Clavierbegleitung, 4. 20 gr.

Die

Staats-Materialien.

Zweyten Bandes
Drittes Stück. 1784.

Inhalt.

Von diesen Staatsmaterialien, welche historische, politische, Handlungs- und statistische Aufsätze enthalten, kömmt immer aller zwey Monate ein Stück von 8 Bogen in groß 8vo heraus: das Stück kostet 7 Gr. den Louisd'or à 5 Rthlr. und wird den Subscribenten postfrey übersendet. Man kann bey den Herrn Commissionnairs der Verlagskasse für Gelehrte und Künstler subscribiren, so wie bey den hochlöblichen Postämtern. Wenn eine gewisse Buchhandlung in ihrem Verzeichniß der von der Leipziger Ostermesse mitgebrachten Bücher angekündiget hat, daß sie die Verlagsartikel der Buchhandlung der Gelehrten in preußischem Courant um eben den Preis den Liebhabern überlassen wolle, als sie die Verlagskasse und Buchhandlung der Gelehrten in Golde verkauft: so ist dieses ein blosser Irrthum. Denn als von eben dieser Buchhandlung die Staatsmaterialien des Herrn Pr. Hausen verlangt würden: so muste der Käufer jedes Stück mit 7 gr. 6. pf. bezahlen; mithin um eben den Preis, als sie die Herren Commissionnairs und die löblichen Postämter in preußischen Landen verkaufen. Diese nehmen auch entweder 7 gl. in Gold für das einzelne Stück oder 7 gr. 6 pf. im preußischen Courant. Die Anerbietung, daß das Porto auf die Bücher nicht geschlagen werden sollte, konnte diese Buchhandlung sehr leicht machen: denn wir übersenden alle unsere Verlagsartikel postfrey. Dessau und Leipzig, den 12ten Julius 1784.

Verlagskasse und Buchhandlung
der Gelehrten.

* * *

Die mir aus den Mecklenburgischen übersendeten Vierjährigen Kirchenlisten vom 1sten Advent 1779 bis zum 1sten Ad-

Carl Renatus Hausens,

öffentlichen ordentlichen Lehrers der Geschichte und Bibliothekarius auf der Universität Frankfurt, verschiedener auswärtiger Akademien Mitglieds,

Staats-Materialien

und

historisch-politische Aufklärungen für das Publikum,

vorzüglich

zur Kenntniß des deutschen Vaterlandes in ältern und gegenwärtigen Zeiten.

Zweyten Bandes

Drittes Stück.

Dessau, 1784.

Auf Kosten der Verlagskasse für Gelehrte und Künstler, und zu finden zu Leipzig in der Buchhandlung der Gelehrten.

I.

Politisches Verhältniß des Staats der vereinigten Niederlande gegen die spanischen, jetzo österreichischen Niederlande, vom Münsterischen Frieden 1648 bis 1784, zur Erläuterung der allerneuesten Ansprüche des Wiener Hofes, vorzüglich auf Mastricht und die Grafschaft Vroenhove.

Es ist bekannt, daß der Wiener Hof vor einigen Wochen einige neue Forderungen an den Staat der vereinigten Niederlande gemacht hat. Ohne diejenigen anzuführen, die sich auf den Inhalt des Gränzvertrages von 1664 beziehen, und die wir in den vorhergehenden Stücken erläutert, so verdienen vorzüglich folgende die Aufmerksamkeit.

„Die Generalstaaten sollen der, durch den Tractat vom 30 August 1673 eingegangenen Verbindlichkeit ein Genüge thun, und endlich dem Kayser die Stadt Mastricht und die Grafschaft Vroenhove mit ihren Theilen in dem Lande von Overmaje zurück geben, die sie unrechtmäßiger Weise und gegen den Inhalt des gedachten Tractats zurückhalten. —

„Sie sollen dem Kayser alles das zurückgeben, was ihm wegen der Stadt und des Marquisats von Bergen-op-Zoom, der Stadt und der Baronie von Breda und anderer Theile des holländischen Brabants zukömmt, ihm den Antheil an den Renten, die auf den alten Bestand der Provinz Brabant affektiret

 sind,

sind, vergüten, auch ausser der gänzlichen Zurückgabe des Kapitals, von dem Augenblick an zu rechnen, da diese Besitzungen unter die Souverainität der Republik gekommen sind, künftig das Contingent auf dem Fuß, worüber man übereinkommen wird, abtragen.„ — Ferner verlangt der Wiener Hof: Zwey Millionen Livres, welche Frankreich nach dem Inhalt des Achner Friedens von 1748 an Holland wegen der aus den niederländischen Plätzen weggeführten Artillerie soll bezahlet haben: und 337,640 Fl. als Schuldforderungen einzelner Magistråte und Particuliers.„ —

Alle diese Anforderungen gründen sich auf Begebenheiten, die einen Zeitraum von mehr als 150 Jahren in sich fassen, auf Staatsverträge und auf Verbindungen, welche das zeitige Staatssystem nothwendig machte. Inzwischen stunden beyde Staaten in den vorhergehenden Zeiten immer in einem wechselseitigen politischen Verhältnisse, daß man also Gegenansprüche und Gegenforderungen von Seiten des Staats der vereinigten Niederlande vielleicht erwarten kann. Ueber Gegenstände dieser Art öffentlich zu urtheilen, enthält sich billig eine Privatperson; indem sie aber den Zusammenhang der Begebenheiten darstellt, und nur historische Staatsverträge erläutert, so setzt sie den Kenner von selbst in Stand zu urtheilen, das Publikum aber übersiehet wenigstens die Begebenheiten der vorhergehenden Zeit lichtvoller.

Seit Heinrich des IVten, Königes von Frankreich, Thronbesteigung war zwischen dieser Krone und dem Staate der vereinigten Niederlande die genaueste Freundschaft, welche die Politik der damaligen Zeit, wegen

Spa-

Spaniens Uebergewicht, beyden Theilen gleich nothwendig machte.

So aber, wie sich dieses Uebergewicht im Fortgange des Niederländischen Krieges, vorzüglich seit jenem Zeitpunkt, als Frankreich, nach den Rathschlägen des Staats der vereinigten Niederlande, Spanien den Krieg erklärte, verlohr: so veränderten sich ebenfalls diese Grundsätze der Politik. Frankreich erhob sich in dem Fortgange dieses Krieges, und Spanien empfand die Nothwendigkeit, die Freundschaft Hollands zu schätzen, nicht den geringsten Platz, welchen die Holländer weggenommen, zurück zu fordern, ja selbst dieser Republik und dem Hause Oranien ganze Provinzien anzubieten. *).

Auf der andern Seite fürchtete nunmehr der Staat der vereinigten Niederlande die Uebermacht seines alten Bundesgenossen Frankreichs; und die Politik machte es nothwendig, ihren ehemaligen Feind Spanien wider selbigen in Schutz zu nehmen. Denn des Cardinals Mazarin Staats- 1646 absichten waren, die übrigen spanischen Niederlande nebst der Grafschaft Burgund an Frankreich zu bringen, und gegen die eroberten Provinzien, Catalonien und Roußillon, umzutauschen. Um diese Vorschläge dem spanischen Hofe gefälliger zu machen, schlug dieser staatskluge Mi-

*) Memoire de son Eminence. (Cardinal Mazarin) Du 12 Janvier 1646 in Negociations secretes touchant la Paix de Münster & d'Osnabrüg. Tom. III. S. 11. u. 12.

nister eine Vermählung zwischen seinem Könige und der einzigen Tochter Philipp des IVten vor. Diese Vermählung zeigte so gar bey den damaligen Familienumständen des spanischen Hofes eine nicht eben entfernte Hofnung, mit der Zeit selbst die spanische Monarchie zu erhalten. Denn schon damals sagte Mazarin jene Lehre des französischen Staatsrechts in geheim, die nachher öffentlich behauptet wurde: daß eine jede Entsagung dieser Prinzeßin auf die Erbfolge vergeblich und fruchtlos sey *). So veränderte Umstände in dem Staatssystem Europens, und jene Politik des Cardinals, welche dem Hause Oranien nicht verborgen blieb, beförderten die Staats-
1647 Verträge zu Münster in den Jahren 1647 und
1648 1648.

Mit dem Hause Oranien verglich sich Philipp der IV wegen einiger besondern Anforderungen zuerst, um mit dem Beystande dieses Hauses den Staat der vereinigten Niederlande desto eher zum Frieden zu bewegen. Es wurden im Jahre
1647 1647 zwey Staatsverträge, der erste zwischen Philipp dem IVten und dem Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien am 8ten Januar, so wie der andere nach Friedrich Heinrichs Absterben am 27. December mit dessen Sohne Wilhelm geschlossen. Nach ihrem Inhalt wurden dem Hause Oranien die Herrschaften Montfort und Thurnhout, (wobey die Krone Spanien die Einkünfte

*) Memoire du 20. Janvier 1646 a. a. O. S. 20 - 24.

künfte der ersten Herrschaft bis auf 32000 Fl. zu erhöhen versprach) ferner die Hälfte der Marggrafschaft Bergen-op-Zoom, und die Stadt und Herrlichkeit Zevenbergen abgetreten. Zugleich machte sich Spanien verbindlich, daß die Grafschaft Meurs zu einem von den deutschen Reich zu Lehn gehenden Herzogthum erhoben, und dessen Einkünfte jährlich mit 10,000 Rthlr. vermehrt werden sollten. Das Haus Oranien aber trat der Krone Spanien das Recht auf einige Herrschaften, als: Diest, Voorst, Herstal, Grinbergen, Meerhout u. s. w. und auf den Oranischen Pallast zu Brüssel ab *). Diese zwey Staats-Verträge wurden im Münsterischen Frieden zwischen dem Staate der vereinigten Niederlande und der Krone Spanien ausdrücklich bestätiget, **) und obgleich nachher die Staaten wegen zweyer Artikel einige Veränderungen machten, so hatten selbige dennoch auf den wesentlichen Inhalt dieser Staatsverträge nicht den geringsten Einfluß ***). Holand hatte sich demnach von Frankreich getrennt, und um desto nothwendiger wurde eine genauere Verbindung zwischen diesem Freystaate und der Krone Spanien. Hierzu kamen noch andere Ursachen, welche Hollands Freundschaft den

*) Beyde Staatsverträge stehen beym Du Mont. Corps Diplomatique Tom. VI. Partie I. S. 365 und 427.

**) Traité de Paix entre Philippe IV. &c. beym Du-Mont a. a. O. S. 432.

***) Wagenaar allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande. Theil V. S. 227.

den spanischen Niederlanden sehr schätzbar machten. Selbige waren so viele Jahre der Schauplatz des Krieges gewesen, und waren es noch. Sie hatten daher den grösten Theil ihrer Handlung verlohren, und sahen sich genöthiget, di meisten Bedürfnisse aus den vereinigten Niederlanden zu nehmen, welchen der Münsterische Friede das Recht gab, die Schelde versperret zu halten. Hierzu kam, daß Spanien und Frankreich den Krieg fortsetzten, diese letzte Krone abe bey jeder Gelegenheit dem neuen Freystaate Mißvergnügen und Unwillen über die Trennung ihre ehemaligen Verbindungen zu erkennen gab. Auch dieser Umstand vereinigte beyde Staaten noch genauer, so daß man anfing, das Interesse und die Verhältnisse beyder Staaten in Staatshandlungen als unzertrennbar zu betrachten. Unterdessen war die Vollziehung der Staatsvertrige von 1647. einigen Schwierigkeiten unterworfen. Die Fürsten von Hohenzollern besaßen die eine Hälfte von der Marggrafschaft Bergen-op-Zoom, welche dem Hause Oranien abgetreten werden sollte *).

Für diese konnte man kein Aequivalent finden. Unterdessen starb Wilhelm der Zweyte,
1650 und seine hinterlassene Gemahlin verglich sich im Namen ihres unmündigen Sohnes Wilhelm Heinrich wegen der einen Hälfte von der Marggraf-

*) S. meine Abhandlung: über die Marggrafschaft Bergen-op-Zoom im historischen Portefeville Jahrgang 1782. S. 708.

grafschaft Bergen-op-Zoom mit der Krone Spa- 1651
nien. Nach dem Inhalt dieses Vergleichs machte sich Spanien verbindlich, dem Hause Oranien zur Vergütigung der nicht erhaltenen Hälfte von Bergen-op-Zoom sofort die Summe von 500,000 Gulden, ausserdem aber noch eine jährliche Rente von 80,000 Gulden zu bezahlen *).

Wegen Bezahlung dieser Summe und Rente sollten die königlichen Domainen, besonders in Brabant und Flandern, verhaftet seyn. Von der ersten Summe blieben übrigens zweyhundert zwanzig tausend Gulden unbezahlt, und auf die jährliche Rente wurden auch nur wenige Gelder abgetragen. Dies wird die fernere Geschichte dieser Staatsverträge bestätigen. Mit der Krone Spanien suchte der Staat der vereinigten Niederlande jene Mißhelligkeiten, welche der dunkle Inhalt einiger Artikel des Münsterischen Friedens verursachte, nach und nach zu heben. Der Pyrenäi-
sche Friede gab Frankreich von der Seite der Nie- 1659
derlande ein grosses Uebergewicht. Hierzu kam die Vermählung der ältesten spanischen Infantin mit Ludewig dem Vierzehnten, welche, aller eidlichen Entsagungen ohnerachtet, in künftigen Zeiten eine noch fürchterlichere Vergrösserung der französischen Macht vermuthen ließ. Philipp der

IVte

*) Du Mont. a. a. O. Tom. VI. P. II. S. 25. Die 500,000 Gulden sollten in zwey Terminen bezahlet werden, 200,000 Fl. alsbald nach Unterschrift des Vergleichs, die übrigen 300,000 fünf Monate nachher.

IVte hatte in der That sehr grosse Zuneigung, mit dem Staate ein beständiges Vertheidigungsbündniß wegen Erhaltung der spanischen Niederlande zu schliessen. Allein Frankreich trat zu eben der Zeit in Unterhandlung mit der Republik. Philipp ließ dem Staate sehr vortheilhafte Bedingungen anbieten, allein Johann de Witt, der damals alle Staatsgeschäfte regierte, stund bereits mit Frankreich in Unterhandlung. Er sahe diese unnatürliche Verbindung wohl ein, aber die damaligen Grundsätze des englischen Ministeriums und die Handlungs-Eifersucht beyder Völker machten die Freundschaft Frankreichs für Holland unentbehrlich *).

Seit diesem Zeitpunkte hörte eine genauere Verbindung zwischen den beyderseitigen Niederlanden von selbst auf; obgleich sowohl Spanien, als auch der Staat der vereinigten Niederlande wohl einsahen, daß die Vereinigung ihres wechselseitigen Interesse durch ein Bündniß allein die spanischen Niederlande in Sicherheit setzen konnte. Johann de Witt, welcher die künftigen Ansprüche Frankreichs auf diese Niederlande kannte, erschöpfte seine ganze Staatsklugheit, um die Republik Holland in Sicherheit zu setzen. Bald schlug er vor, die spanischen Niederlande zwischen Holland und der Krone Frankreich nach dem Tode Philipps zu theilen, bald aber selbige unter dem Beystande beyder Mächte zu einem Freystaate

*) Lettres & Negociations entre Mr. Jean de Witt, & Messieurs les Plenipotentiaires des Provinces Unies des Païs-Bas à Amsterdam 1725. Tomes IV. Vol. II. 8. Tom. II. S. 257.

staate zu erheben. König Ludewig der XIVte hörte alle diese Entwürfe an, und ließ sich über selbige in Unterhandlung ein, in der That aber aus keiner andern Ursache, als um seine wahren Staatsabsichten auf die Niederlande und die ganze spanische Monarchie desto mehr zu verbergen *) Diese offenbarten sich zum Theil nach dem Absterben Philipp des IVten. Ludewig der XIVte 1665
rückte mit einer Armee in die Niederlande, und 1667
machte, da er entweder keinen, oder geringen Widerstand fand, ansehnliche Eroberungen. Spanien nahm seine Zuflucht zur Republik Holland, als welche bey diesen Eroberungen nicht gleichgültig bleiben konnte. Allein Johann de Witt wollte Frankreich nicht öffentlich beleidigen, und suchte die französischen Plane nur insgeheim zu untergraben. Er entwarf ein Aussöhnungs-Project für beyde Theile; brachte aber zu dessen Beförderung zugleich ein dreyfaches Bündniß 1668
mit den Kronen Engeland und Schweden zur Richtigkeit, dessen dritter geheimer Artikel die spanischen Niederlande diesmal errettete. Denn in selbigem hieß es ausdrücklich, daß, auf den Fall, wenn Frankreich die Vergleichsbedingungen nicht annehmen und seine Eroberungen in den Niederlanden fortsetzen würde, beyde Mächte, Engeland und Holland, Spanien mit vereinigter Macht zu Wasser und zu Lande Beystand leisten wollten **) Dieser dritte Artikel wurde zwar sehr ge-

*) Lettres & Negociations de Jean de Witt Tom. III. S. 39.

**) Du Mont a. a. O. T. VII. P. I. S. 67.

geheim gehalten, allein Ludewig der XIVte erfuhr ihn, legte die Waffen nieder, und war im
1668 Achner Frieden mit der Abtretung einiger Plätze und den darzu gehörigen Landstrichen, dem Ansehn nach, zufrieden. De Witts Rathschläge hatten also seinen Eroberungen Gränzen gesetzt. Denn selbiger sowohl, als auch die Klügsten bey der Regierung waren überzeugt, daß nur noch ein Feldzug nöthig war, um sich von Seiten des Königes der ganzen spanischen Niederlande zu bemächtigen. Das dreyfache Bündniß sollte übrigens nach dem Achner Frieden fortdauern, und De Witt betrachtete die künftige Erhaltung der spanischen Niederlande als die vornehmste Wirkung desselben. Diese geheime Absicht entdeckte Frankreich, und gab sich daher alle Mühe, selbiges zu trennen. – Selbst bey dem Staate der vereinigten Niederlande machte diese Krone einen Versuch, und bot demselben ein besonderes Bündniß an: aber De Witt blieb seinen Entwürfen getreu *). Einen eben so fruchtlosen Erfolg hatten anfangs die Vorschläge der Krone Frankreich bey Carl dem zweyten, König von Engeland. Der Ritter Temple, welcher als englischer Gesandte im Haag stund, sahe zur Erhaltung des Gleichgewichts von Europa die Beybehaltung des dreyfachen Bündnisses als wesentlich an. Zuletzt aber überwogen die Versprechungen der Krone Frankreich, die Ueberredungen der Herzogin von Orleans, einer Schwester Carls, und vorzüglich

*) Wagenaar allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande, sechster Theil, S. 84.

lich auch die Beredsamkeit der bestochenen königlichen Beyschläferin, der Herzogin von Portsmouth, einer gebornen Französin, alle Gründe einer gesunden Staatskunst.

Carl der Zweyte verließ das dreyfache Bündniß, trat mit Frankreich in ein Bündniß wider den Staat der vereinigten Niederlande, und verglich sich schon im voraus über die künftige Theilung ihrer Länder *). 1670

Die Krone Schweden war anfangs mißvergnügt, daß ihr die im dreyfachen Bündnisse von Spanien versprochenen Hülfsgelder nicht abbezahlet wurden: als aber Engeland und Holland 1669
sich dieser Forderungen annahmen, und einen Vergleich vermittelten, so blieb Schweden noch beym dreyfachen Bündnisse standhaft. Es erhielt die Auszahlung der einen Hälfte seiner Forderung, der Ueberrest wurde jedoch von einer Zeit zur andern, aller Vorstellungen von Holland ohnerachtet, verschoben. Frankreich hatte unterdessen nach dem Achner Frieden am schwedischen Hofe 1668
vieles Ansehn erhalten. Der Reichskanzler war während der Minderjährigkeit Carl des XI. mit Geschenken gewonnen. Man zweifelte daher schon damals nicht, daß diese Krone das dreyfache Bündniß verlassen würde. Sie blieb jedoch 1669
einige Jahre standhaft, weil die Reichsräthe auf das Ansehn des Reichskanzlers eifersüchtig waren, und

*) Burnet Geschichte, die er selbst erlebt hat, Theil I. S. 339 und S. 343.

und der Gesandte von Holland, Peter de Groot sie in diesen Grundsätzen bestärkte. Allein nach
1672 dessen Zurückberufung, und als Carl der XIte die Regierung antrat, so wurden die Verbindungen des dreyfachen Bündnisses den von der Krone Frankreich angebotenen Hülfsgeldern aufgeopfert. Schweden trat ebenfalls in ein Bündniß mit der Krone Frankreich *). Auf diese Art war das dreyfache Bündniß völlig getrennet, und alle für die Erhaltung der spanischen Niederlande vom de Witt angewendeten Bemühungen waren auf einmal fruchtlos.

Diese Trennung des dreyfachen Bündnisses schien übrigens Ludewig dem XIVten zur Ausführung seiner Absichten wider Holland noch nicht hinreichend zu seyn. Er bemühte sich auch, andre Fürsten, ausser Engeland und Schweden, nach seinen Absichten zu lenken. Chur-Köln, Braunschweig-Lüneburg und Münster traten den Verbindungen bey, ja selbst der Wiener Hof schloß
1671 mit ihm ein Vertheidigungs-Bündniß.

Vorzüglich wünschte der König mit dem Churhause Brandenburg sich wider Holland zu vereinigen. Allein Friedrich Wilhelm, ohnstreitig einer der größten Fürsten des siebzehnten Jahrhunderts, beurtheilte stets die Staatsangelegenheiten Europens sowohl nach ihren Triebfedern, als auch nach den Folgen für gegenwärti-

*) Lettres & Negociations entre Mr. Jean de Witt &c. Tom. IV. S. 260.

tige und künftige Zeiten. Keine Vortheile, welche ihm von Frankreich angeboten wurden, selbst persönlicher Verdruß, den er über das Betragen jener Parthey des de Witt wider das Haus Oranien empfinden muste, konnten ihn bewegen, die Grundsätze einer Politik zu verlassen, welche stets eben so standhaft und unbeweglich bey Unterhandlungen blieb, als sein Heldenmuth in Schlachten *) Er verwarf alle Vorschläge, und warnte den Staat der vereinigten Niederlande als Freund des Hauses Oranien, und als Bundesgenosse der Republik. Die kriegerischen Zurüstungen des Königs von Frankreich wider Holland waren übrigens bekannt; und da ihm Frankreich fast überall an den Höfen zuvorgekommen war, blieb keine andre Verbindung übrig, als die Verbindung mit der Krone Spanien. Beyde Staaten machten zur wesentlichsten Bedingung dieses Bündnisses die Erhaltung der spanischen und vereinigten Niederlande. Sie wurden einig, daß sie einander mit aller Macht Beystand leisten wollten, wenn entweder jene, oder die Republik von Frankreich angegriffen würden **) 1671

Im Jahre 1672 brach endlich jener fürchterliche Krieg aus, welchen Ludewig der XIVte wegen des dreyfachen Bündnisses, das ihm den Achner Frieden abgezwungen, längst wider die Republik Holland beschlossen hatte. Die Verthei- 1672

*) Samuel de Pufendorf de rebus gestis Friderici Wilhelmi L. XI. §. 5, 6, &. 16.

**) Du Mont Corps Diplomatique Tom. VII. P. I. S. 155.

theidigungsanstalten zu Lande waren von Seiten des Staats äusserst unvollkommen. Mißvergnügen, so wie der Geist der Zwietracht, herrschten ausserdem unter den vereinigten Provinzien, und von Spanien, dem einzigen Bundesgenossen, konnte man nur schwache Hülfe erwarten.

Der einzige Churfürst von Brandenburg, Friedrich Wilhelm der Grosse, errettete damals die Republik von ihrem augenscheinlichen Untergange.

Er trat mit selbiger in ein Bündniß, stellte sich
1672 an die Spitze einer Arme von 20,000 tapfern Brandenburgern, und bewog das Haus Oesterreich, den Grundsätzen seiner tiefeinsehenden Politik zu folgen *). Mit Spanien fieng der Churfurst ebenfalls eine Unterhandlung an, und wünschte, daß diese Krone Frankreich den Krieg erkläre. Denn bis jetzo hatte sie nur ihre Niederlande zum Besten des Staats von Truppen entblößt. Allein selbige machte viele Schwierigkeiten. Spanien befürchtete, daß es in diesen Krieg verwickelt würde, wollte die Kriegeserklärung des deutschen Reichs abwarten, und einige vortheilhafte Bedingungen von Holland erhalten **).

Hol-

*) S. Staatssystem Churbrandenburgs im Jahre 1672-1679 in meinen Abhandlungen und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrechte. Erster Theil, erstes Stück. Berlin 1778. 8.

**) Pufendorf a. a. O. Tom. XI. §. 58.

Holland hatte einen ausserordentlichen Gesandten nach Madrid geschickt. Spanien aber 1672
bezeigte wenige Neigung, als erklärter Feind wider Frankreich die Waffen zu ergreifen; wofern die Republik nicht verspreche, keinen Frieden zu schliessen, ehe die Sachen wieder in dem Zustand, worin sie sich bey dem Pyrenäischen Friedensschlusse 1659 befanden, hergestellt wären *). Die grossen Eroberungen Frankreichs, vorzüglich auch die Eroberung von Mastricht, die Ueberlast, welche selbst die spanischen Niederlande von diesem Kriege empfanden, und jene Bereitwilligkeit, mit der die Republik zuletzt alle vorgeschlagenen Bedingungen zu erfüllen versprach, bewogen endlich den König von Spanien, sich näher zu verbinden, und Frankreich den Krieg zu erklären. Es wurde zu Haag 1673 zwischen beyden Mächten 1673
ein Bündniß geschlossen, welches aus XIX. Ar- 30
keln bestund, und 25 Jahre dauern sollte. Die- Aug.
sen XIX. Artikeln waren noch drey besondere beygefügt, so wie selbigen einige Zusätze.

Der wesentliche Inhalt dieses Bündnisses kam darauf an: „Beyde Mächte, Spanien und Holland, versprachen einander eine wechselsweise Vertheidigung aller ihrer Länder, Rechte, und Vorzüge, dergestalt, daß man auf den Fall, wenn der eine Staat von der dritten Macht angegriffen würde, und alle Unterhandlung fruchtlos wäre, sich dem Feinde mit gemeinschaftlichen Kräften widersetzen wollte. Ferner machte sich die

*) Wagenaar a. a. O. Theil VI. S. 242.

die Republik verbindlich, keinen Frieden mit Frankreich ohne Einwilligung Spaniens zu schliessen, und bis diese Krone in den Besitz der ihr seit dem Pyrenäischen Frieden von Frankreich abgenommenen Oerter wieder hergestellet wäre, woferne man nicht, zu Wiederherstellung des Friedens, ein anderes von beyden Seiten dienlich finden würde. Vorzüglich aber verdient der XVIII. Artikel, als auf welchen sich die Ansprüche des Wiener Hofes in unsern Tagen gründen, in dieser Abhandlung ganz und buchstäblich mitgetheilt zu werden:

Die Generalstaaten versprechen ausserdem Sr. Catholischen Majestät die Stadt Mastricht, und die Grafschaft Vronhove, nebst allem dem, was ihnen in dem Land über der Maas zugehöret, wie auch alle Ansprüche auf die Dorfschaften in diesem Bezirk zu übergeben und abzutreten.

Wenn also die Staatsangelegenheiten weder durch den Antheil, welchen Ihro Majestät an diesem Kriege nehmen, noch durch die Folgen von den gemeinschaftlichen Waffen, oder es sey auf welche Art es wolle, in eine solche Lage gerathen, daß die Generalstaaten wegen Erlangung des Friedens einige Vortheile aufopfern müssen: so bewilligen sie Ihrer Majestät entweder die Stadt Mastricht oder eine andere von ihren Landen, welche sie entweder schon

schon verlohren haben, oder noch während dieses Krieges verlieren können *).

Nach diesem geschlossenen Bündniß erklärte Spanien Frankreich den Krieg, und hiermit erfolgte eine allgemeine Veränderung. Die französischen Truppen verliessen, Mastricht ausgenommen, alle Oerter und Plätze in den verei- 1674

*) Dieser Staatsvertrag und namentlich der XVIII. Artikel lautet übereinstimmend in den Actes & Memoires des Negociations de la Paix de Nimegue. Tom. I. Partie II. à la Haye 1697. S. 585-600; in dem Recueil des Traités de Paix, à Amsterdam 1704. IV. Vol. Fol. Tom. IV. S. 322-324; (hier fehlen aber die Separatartikel) im Du Mont Corps universel Diplomatique Tom. VII. P. I. S. 240-242. Im Gegentheil stehet dieses Bündniß beym Londorp Acta publica Tom. X. S. 93-96. in einigen Artikeln unrichtig, und im Theatro Europæo Tom. XI. S. 512. und 513. äusserst unvollständig. Für einen Theil meiner Leser will ich hier noch bemerken: daß die Stadt Mastricht und die Graffschaft Vronhove zum Antheil der Generalstaaten an Brabant gehören. Die Stadt Mastricht, eine sehr starke Festung, liegt an der Maas, und ist von dieser Seite der vornehmste Schlüssel der Republik. Die Graffschaft Vronhove liegt der Stadt Mastricht gegen Westen, und ist meistentheils von dem Bisthum Lüttich umgeben.

Es gehöret ohngefehr ein Drittel der Stadt Mastricht, zwey Dörfer und ein Weiler dazu. Endlich sind auch hier 11 Dörfer und Herrschaften, welche der Probstey von St. Servans zu Mastricht sind geschenkt worden, sonst aber unter der Landeshoheit der Generalstaaten stehen. S. Büschings Neue Erdbeschreibung, 4ter Theil. S. 205-210.

nigten Niederlanden, und der Krieg wurde in den spanischen Niederlanden geführet. Man
1678 setzte ihn bis zum Niemäger Frieden fort, in welchem Friedensschlusse Frankreich auch Mastricht an den Staat der vereinigten Niederlande zurückgab. So wie Spanien die Republik wieder in den Besitz von Mastricht gesetzt sahe, so erhielt der spanische Gesandte in den Niederlanden von Lira Befehl, diese Stadt nebst ihrem Gebiete vermöge des Bündnisses von 1673. zu fordern. Nachdem die Staaten sowohl unter sich, als mit dem Prinzen von Oranien über diese Forderung berathschlaget hatten, so ertheilten sie dem Gesandten folgende Antwort:

Sie erinnerten sich zwar des im Jahre 1673. geschlossenen Bündnisses, und vorzüglich des XVIII. Artikels, nach dessen Inhalt Mastricht an die Krone Spanien abgetreten werden sollte, allein in eben diesem Bündnisse werde auch nach dem XII. Artikel der Münsterische Friede von 1648, und alle sich auf selbigen beziehende Verträge bestätiget. In diesen letztern wäre dem Hause Oranien das Land und die Herrschaft Montfort, und dabey von Spanien noch ein Stück Landes versprochen worden, daß die reinen Einkünfte von beyden jährlich 32000 Fl. hätten betragen sollen.

Die Einkünfte der Grafschaft Mörs habe Spanien ebenfalls jährlich mit 10,000 Fl. vermehren wollen. Dieses letzte Versprechen sey unerfüllt geblieben; den Besitz der Grafschaft Montfort habe der Prinz erst im Jahre 1654.

er-

erhalten, aber die Einkünfte dieser Grafschaft hätten jährlich in nicht mehr, *als in* 20,000 Fl. bestanden. Eben so wenig habe der Prinz weder die 500,000 *Fl.*, *welche ihm wegen* der Marggrafschaft Bergen=op=Zoom im Staats=Vertrage von 1651, noch auch die *jährliche* Rente von 80,000 *Fl.* völlig *erhalten*, denn auf die erste Summe wären zweyhundert und zwanzig tausend Gulden unbezahlt geblieben, so wie auf die jährliche Rente nur ohnlängst einige Gelder abgetragen worden. Der Prinz habe ferner seine in der Grafschaft Burgund liegenden Güter nicht wieder erhalten, und der König die Einkünfte an sich gezogen.

Der verwittweten Prinzeßin von *Oranien* wäre die Herrschaft Turnhout *mit so vielem Lande*, daß sie *jährlich* 12,000 *Gulden einbrächte*, versprochen worden; die Einkünfte aber hätten sich jährlich niemals höher, als über 8,000 Fl. belaufen, ausserdem aber hätte das Land Turnhout, seit dem Jahre 1658, 30,000 Fl. vorgeschossen, welche demselben noch nicht wieder bezahlt worden wären. Wegen aller dieser Ansprüche habe der Prinz überhaupt Sieben Millionen, sieben hundert zwey und dreyßig tausend drey hundert und zwey und neunzig Gulden zu fordern, um deren Bezahlung die Stände, welche die Sache des Prinzen als ihre eigene betrachteten, schon seit langer Zeit vergeblich angesucht hätten. Der König könne die Abtretung von Maſtricht vermöge eines Vertrages fordern: aber die Stände verlangten, nach dem Inhalt eben dieses Vertrages, die Bezahlung

der

der schon gedachten Summe. Ausserdem hätten die Admiralitätscollegien ebenfalls sehr ansehnliche Summen von dem Könige, wegen einiger zu seinen Diensten nach Schließung des Vertrags von 1673 geschehenen Ausrüstungen, zu fordern. — Der spanische Gesandte gab hierauf zur Antwort:

„Es sey sehr sonderbar, daß man die zwey StaatsVerträge von 1673 und 1648 verbinden, und den ersten nicht eher erfüllen wolle, bis der letzte erfüllet sey. Die Abtretung von Mastricht sey freywillig geschehen, und er könne sich sehr wohl erinnern, wie ihm die Unterhändler des Bündnisses so gar einen Entwurf übergeben, um diese Abtretung völlig nach seinem Willen zu bestimmen. So wenig man aber einem Pferde in das Maul sehe, welches man zum Geschenk erhalte, so wenig habe er die einzeln Ausdrücke bey dieser Abtretung verändern und verbessern wollen. Spanien läugne zwar die Rechtmäßigkeit der Anforderungen des Hauses Oranien überhaupt gar nicht, ob er sich gleich in die genaue Untersuchung einer so kaufmännischen Rechnung, als ihm die Stände vorgelegt hätten, nicht einlassen könnte. Die Forderung wegen der Seerüstungen sollte berichtiget werden, so bald die Stände ihr Versprechen erfüllen würden. Denn niemand könnte den Spaniern gut dafür seyn, daß die Stände Mastricht abtreten würden, wenn man ihnen erst alles, was sie von Spanien zu fordern hätten, bezahlet haben würde. Ausserdem sey es wunderbar, daß die Stände ein aus Erkenntlichkeit angebotenes Ge-

schenk

schenk gegen eine Schuld zurück behalten wollten. Es könnte auch Mastricht, da es von den Gränzen des Staats so abgesondert wäre, und sonst nicht als durch eines andern Gebiete mit Kriegsvolk und Vorrath versehen werden könnte, den Ständen in Kriegszeiten wenig nützlich, und im Frieden nicht anders als lästig seyn: dahingegen diese Stadt den Spaniern sehr vortheilhaft wäre, weil sie in den Domainen der Krone Spanien eingeschlossen liege, mit Brabant, Limburg und Geldern zusammenhänge, den Weg nach Deutschland öfne, und die spanischen Niederlande von dieser Seite vor allen Anfällen in Sicherheit setze. Endlich erklärte der Gesandte, daß er die Forderungen der Stände an Spanien als vernichtet ansähe, so lange sie Mastricht zum Pfande behielten, und daß die Zinsen von demjenigen, was der Prinz von Oranien, und die Stände selbst von Spanien zu fordern hätten, von dem Tage und der Stunde an, worin Sie die Stadt wieder mit ihrem Kriegs-Volk besetzt hätten, aufhören würden.„

Ueber diese Antwort wurde berathschlaget, und der Prinz von Oranien, welcher in der Versammlung der holländischen Stände gegenwärtig war, bestund darauf, daß man Mastricht nicht abtreten sollte, ehe er befriediget wäre.

Hierbey gab derselbe zu erkennen, daß er, wenn man ihm auch Mastricht anstatt seiner Anforderungen an Spanien abtreten wolle, nicht schadlos gehalten würde. Nach einigen Berathschlagungen wurde der Krone Spanien eine abermalige

malige Antwort übergeben, welche aber mit der ersten übereinkam, so daß man nochmals dem Vertrage von 1673 den Münsterischen Frieden von 1648, und dem Anspruche auf Mastricht die Forderungen der Republik und des Hauses Oranien entgegen setzte *).

Hiermit war die Unterhandlung geendigt. Mastricht blieb inzwischen in dem Besitz des Staats der vereinigten Niederlande, der König von Spanien aber behielt die Gelder ein, welche er, nach seinem eigenen Geständniß, den Ständen und dem Prinzen von Oranien schuldig war **).

Diese besondere Streitigkeit wegen Abtretung der Stadt Mastricht konnte inzwischen die Freundschaft zwischen beyden Mächten nicht trennen.

Frankreich setzte seine Eroberungen mitten im Frieden fort, und für die Republik war die Erhaltung der spanischen Niederlande eben so erheblich und wesentlich, als ihre eigne Wohlfahrt. Nicht lange nach dem Niemäger-Frieden machte
1680 König Ludewig der XIVte neue Ansprüche auf ei-
1681 nige Plätze in dem Herzogthume Luxemburg, be-
mäch-

*) Memoires touchant la Cession de la ville de Mastricht in holländischer und französischer Sprache. Sie stehen in den Actes & Memoires des Negociations de la Paix de Nimegue Tom. IV. à la Haye 1697. S. 604-645.

**) Wagenaar a. a. O. S. 353.

mächtigte sich derselben, und schloß selbst die Stadt Luxemburg ein.

Bey diesen neuen Feindseligkeiten konnte die Republik ohnmöglich gleichgültig bleiben. Spanien unterließ ebenfalls nicht, ihr vorzustellen: wie auf diese Art die Absicht des Niemäger Friedens, so wie ihre Barriere, zernichtet würde.

Alle Vorstellungen am Pariser Hofe waren fruchtlos.

Die Republik sahe sich daher genöthiget, wegen Erhaltung der spanischen Niederlande neue Bündnisse zu schliessen. Sie errichtete mit Schweden ein Bündniß, welchem im folgenden Jahre 1681
der Kayser und Spanien beytraten, und das der Associationstractat genennt worden ist. Frankreich setzte unterdessen die Feindseligkeiten fort, und die Truppen dieser Krone rückten nach Flandern. Dieser Einfall bewog die Staaten, Spa- 1683
nien die im Bündnisse von 1673 versprochenen 8000 Mann zu überlassen, die es bereits im vorigen Jahre gefordert hatte.

Der Prinz von Oranien wollte diese Truppen bis auf 16000 Mann vermehren, weil Frankreich Luxemburg bereits bombardiret, und 1683
beyde Kronen sich einander den Krieg erkläret hatten.

Allein Amsterdam widersetzte sich diesem Vorschlag, und Großbritannien wollte ebenfalls keinen Antheil an dem Kriege nehmen, worauf

der Staat der vereinigten Niederlande einen Entwurf zur Beylegung aller Streitigkeiten abfaßte. Selbiger war den Wünschen des französischen Hofes zum Theil angemessen, und Spanien, das keine
1684 Hülfe erhielt, nahm zuletzt denselben im Renspurger
1685 Waffenstillstand an. Schon im folgenden Jahre erneuerte abermals die Republik ihre Anforderungen am Madrider Hofe wegen der Summen Geldes, die man dem Hause Oranien und den Admiralitäten schuldig war. Allein selbiger beschwerte sich, daß die Republik Mastricht, ihrem Versprechen im Bündnisse von 1673 zuwider, noch immer be-
1687 halte *). Kurze Zeit nachher verglich sich Kö-
26 nig Carl der Zweyte von Spanien mit Wilhelm,
Dec. Prinzen von Oranien, über dessen Anforderungen.

Nach dem Inhalt dieses Vergleichs wurden dem Prinzen zur Bezahlung der ihm 1651 versprochenen jährlichen Rente von 80,000 Gulden die Zölle auf der Maas; wenn aber diese nicht hinreichen würden, noch ausserdem die Zölle auf der Schelde angewiesen. Zugleich bewilligte ihm der König eine jährliche Rente von 20,000 Gulden *).

Ist die Nachricht eines unbekannten Schriftstellers gegründet, so hat der Prinz Wilhelm von

*) Wagenaar a. a. O. Theil VI. S. 472.

**) Dieses erhellet auch unter andern aus dem Antwerper Barriere-Vertrag von 1715. Artikel XVIII. Lamberty Memoires pour servir à l'Histoire du XVIII Siècle Tom. IX. S. 30.

von Oranien sich im zehnten Artikel dieses Vertrages verbindlich gemacht: „daß er in die Abtretung der Stadt Mastricht, der Grafschaft Vronhove und ihres Gebietes, welche der Krone Spanien im Bündnisse von 1673 sey versprochen worden, einwilligen, und sich dieser Abtretung wegen seiner Anforderungen nicht mehr widersetzen wolle.

Vielmehr werde er sich bey der Republik, so viel in seinen Kräften stehe, dahin verwenden, daß die Republik diesen Staatsvertrag erfülle *). So wären denn die Anforderungen des Hauses Oranien von neuem anerkannt, und die Befriedigung derselben versprochen worden. Allein die Anforderungen der Republik blieben nach wie vor unerfüllt. Die politische Freundschaft zwischen beyden Staaten dauerte unterdessen fort; denn das damalige Staatssystem Europens machte ihr beyderseitiges Intresse noch immer unzertrennbar.

1688 fieng Ludewig der XIVte abermals einen Krieg an; Spanien und Holland vereinigten 1690 sich durch ein Bündniß, und ihre Truppen vertheidigten die spanischen Niederlande bis zum Ryswicker Frieden gemeinschaftlich, welcher nach 1697 den besondern Grundsätzen der französischen Staats-

*) Memoires Historiques & Politiques des Païs-bas Autrichiens. Dediés à l'Empereur à Neuchatell 1784. 8. Chapitre IX. Article I. S. 254. Weder in der diplomatischen Sammlung des Du Mont, noch auch in einer andern habe ich diesen Staatsvertrag auffinden können.

Staatskunst mehr unter vortheilhaften, als nachtheiligen Bedingungen für Spanien geschlossen wurde.

Ein Theil der Truppen des Staats blieb nach dem Ryswicker Frieden in den spanischen Niederlanden stehen *). Denn ihr künftiges Schicksal beunruhigte die Holländer nicht wenig, zumal da Carl der Zweyte immer schwächlicher wurde, und sein Tod nicht weit mehr entfernt
1699 seyn konnte. Aus dieser Ursache traten sie sowohl
1700 dem ersten, als dem zweyten Theilungsvertrage wegen der spanischen Länder bey, welche zwischen Großbritannien und Frankreich waren geschlossen worden.

Frankreich hatte selbigen zum Schein errichtet, und brach denselben, so wie es die Nachricht von Carl des Zweyten Absterben und seinem Testament, nach welchem Philipp, Herzog von Anjou, zum alleinigen Erben war ernennet worden, erhalten hatte. Um ihre Truppen in den Plätzen der spanischen Niederlande, welche die Franzosen besetzten, zu befreyen, erkannte die Republik Philippen als einen König von Spanien. Alle fernere Unterhandlung aber mit Frankreich wurde fruchtlos, daher die Republik sich in
1701 dem Haager Bündnisse mit Engeland und Oester-
7 Sept. reich vereinigte **).

In

*) Lamberty a. a. O. Tom. I. S. 379.
**) Da ich diese Umstände nach Anleitung der Quellen in meiner Abhandlung: Betrachtungen über die

In diesem Bündnisse wurde das künftige Verhältniß der Republik und der spanischen Niederlande im fünften Artikel mit diesen Worten bestimmt:

„Die Bundesgenossen werden alle ihre Kräfte anwenden, um die spanischen Niederlande zu erobern, damit selbige eine Barriere zur Sicherheit der Republik Holland seyn, welche Frankreich von ihrem Gebiete trennen *).

In dem besondern Bündnisse zwischen Engeland und Holland wurde im Vten Artikel ebenfalls festgesetzt: 1701 11 Nov.

„Daß man vorzüglich sich verbinden wolle, damit Frankreich nicht in dem Besitz der spanischen Niederlande bliebe **).

Der bekannte Krieg wegen der spanischen Erbfolge brach hierauf völlig aus, und Holland wendete alle Kräfte für die künftige Barriere an. Das Glück war auch ihren, und den Waffen der Engeländer günstig. Beyde Mächte verbanden sich hierauf genauer, und Engeland versprach Hol- 1709

die Barriere in den Niederlanden; (historisches Portefeville, drittes Stück, Jahr 1782. S. 284-303 weitläuftiger auseinandergesetzt, so habe ich mich hier kürzer fassen können.

*) Du Mont a. a. O. T. VIII. P. I. S. 89-91.

**) Rousset Supplement au Corps universel Diplomatique Tom. II. P. II. S. 12.

Holland, nebst dem Oberquartier von Geldern, eine der ansehnlichsten Barrieren zu vermitteln *). Allein dieses neue Bündniß dauerte nur bis auf den Zeitpunct, da die Parthey der Whigs fiel, und die Königin Anna von der Krone Frankreich gewonnen wurde. Ein neuer Staatsvertrag, den die Republik bey der veränderten Lage des Krieges in den Friedens=Unterhandlungen zu
1713 Uetrecht schließen muste, hob den ersten von 1709 auf, und enthielt lange nicht die vortheilhaften Bedingungen *).

Es erfolgten in den Zusammenkünften zu Uetrecht keine gemeinschaftliche Unterhandlungen: das grosse Bündniß von 1701 wurde getrennt, und jener Krieg wegen der Erbfolge in den spanischen Ländern mit lauter einseitigen Friedensschlüssen geendiget.

Nach dem Inhalte des Friedens zwischen der Krone Frankreich und der Republik Holland wurden der leztern die spanischen Niederlande, welche noch von französischen Truppen besezt waren, unter der Bedingung übergeben, daß sie selbige nebst den bereits eroberten Provinzien (wenn man sich über die Barriere verglichen hätte,) dem Hause Oesterreich übergeben solle *). Der Friede mit Spanien wurde noch einige Zeit verzögert; die Staaten verlangten, daß Philipp der Vte diejenigen Summen Geldes bezahlen sollte,

*) Lamberty a. a. O. Tom. V. S. 466.

**) Meine Abhandlung a. a. O. S. 293.

te, welche Spanien an die Admiralitätscollegia von den Jahren 1675 bis 1678 noch schuldig war. Selbige betrugen nach Abzug desjenigen, was man bereits bezahlet hatte:

Vier Millionen, hundert tausend dreyhundert und zwey und funfzig holländische Gulden **).

Eben also verlangten sie im Namen der hinterlassenen unmündigen Familie des Prinzen von Oranien Johann Wilhelm Friso diejenigen Summen Geldes, welche Carl der Zweyte, König von Spanien, im Staatsvertrage vom 26ten December 1687 Wilhelm dem Dritten, König von Großbritannien, versprochen hatte. Als: die jährlichen Renten von 80,000, 20,000, und 50,000 Gulden; so wie die Summe von 120,000 Rthlr., welche Spanien einmal für allemal habe bezahlen wollen. Von diesen Renten bis zum Jahr 1696 sey noch ein Rückstand von 37,492. Gulden übrig, seit dieser Zeit aber d. i. seit 1696 habe Spanien nichts weiter an das Haus Oranien abgezahlet. Eben so wenig habe diese Krone die versprochene Summe von 120,000 Rthlr. jemals berichtiget ***).

Die

*) Du Mont am a. O. Tom. VIII. P. I. S. 366.

**) Actes Memoires & autres Pièces Authentiques concernant la Paix d'Utrecht Tom. VI. S. 954.

***) Secunda & altera Repraesentatio, nomine Pupillorum serenissimi principis Austriaci & Nassovici

Die spanischen Gesandten machten sowohl wegen der ersten als zweyten Anforderung Schwierigkeiten, und bemerkten, daß die gedachten Zölle nun andere Eigenthümer erhielten, und wie hart es also sey, wenn Spanien solche ansehnliche Jahr-Renten bezahlen solle, da es doch die Länder abtreten müsse, um deren Erhaltung die Schuld, welche das Haus Oranien zu fordern habe, gröstentheils gemacht sey *). Wegen dieser Forderungen wollte man den Friedensschluß nicht länger aufhalten. Man übergieng also in
1714 dem Frieden zwischen Spanien und der Republik Holland selbige mit Stillschweigen; fügte aber demselben zwey besondere Artikel bey. In diesen besondern Artikeln wurde gesagt:

„Es hätten die Gesandten der Republik den spanischen Gesandten diejenigen Forderungen überreicht, welche Spanien nach Abzug dessen, was man bezahlet, an die Admiralitätscollegia von den Jahren 1674 bis 1678 schuldig sey. Sie betrügen, ohne die Intressen vom 1sten Januar 1682 bis zur völligen Tilgung des Rückstandes zu rechnen, eine Summe

von

vici Johannis Wilhelmi Frisonis in Actes Memoires &c. concernant la Paix d'Utrecht Tom. III. S. 200. folg. Für diese Forderung hatte Carl der Zweyte die Zölle auf der Maas, die Zölle auf der Schelde zu Antwerpen, und wegen der letzten 50,000 Gulden die Einkünfte der Krone aus Westindien besonders verpfändet.

*) Wagenaar a. a. O. 7ter Theil. S. 437.

von vier Millionen, hunderttausend 352 holländischen Gulden.

Ausserdem hätten diese Gesandten noch eine besondere Berechnung, welche zu Brüssel 1681 mit dem damaligen Statthalter der spanischen Niederlande, dem Prinzen von Parma, sey abgeschlossen worden, übergeben.

Auf die Bezahlung aller dieser Rückstände hätten die Gesandten der Republik gedrungen; da aber sie, die spanischen Gesandten, zur Beylegung dieser Anforderungen nicht bevollmächtiget wären, so versprechen sie, diese Berechnungen dem Könige von Spanien zu übereichen, damit die Admiralitätscollegia, welches nicht mehr als billig sey, ihre Bezahlung erhielten. — Auf gleiche Weise hätte man jene Forderungen, welche die Erben des Königes von Großbritannien, als Prinzen von Oranien, nach dem Vertrage von 1687 verlangten, übergeben. Da sie, die spanischen Gesandten, auch hierzu keine Vollmacht hätten, so wäre man von beyden Theilen einig worden, die Ausführung dieser Ansprüche den Erben des Prinzen von Oranien zu überlassen, so wie sie es ihrem Interesse gemäß finden würden; jedoch die Gründe ausgenommen, welche etwa Spanien dawider anführen könnte *).

Die

*) Du Mont. a. a. O. T. VIII. P. I. S. 432. Aus diesen Separatartikeln, die ich aus diesem Grunde in völligem Zusammenhange vorgetragen, ersiehet man zugleich, daß der H. V. der Memoires Histo riques

Die Uetrechter Friedensschlüsse Frankreichs und Spaniens mit dem Staate der vereinigten Niederlande bestimmten demnach, daß die spanischen Niederlande so lange von den Holländern besetzt bleiben sollten, bis man sich mit dem Wiener Hofe wegen einer Barriere würde verglichen 1714 haben. Man fing demnach im Haag eine weitläuftige Unterhandlung an, an welcher auch Engeland Antheil nahm. Das einander entgegen laufende Staatsinteresse gab zu manchen Beschwerden und Klagen Anlaß.

Man setzte die Berathschlagungen im fol- 1715 genden Jahre zu Antwerpen fort, allein es entstunden noch viele Schwierigkeiten.

Georg der Erste, König von Großbritannien, unterstützte die Republik, und so wurde am

riques & Politiques des Païs-Bas Autrichiens S. 246. irret, wenn er schreibt:

> il est apparent d'ailleurs que la depense de l'armement maritime de 1677, qu'ils prétendoient faire valoir aussi, a été acquittée, car avant la mort du Roi Charles II, il a été fait differentes liquidations avec eux, & il ne paroît pas qu'il leur reste aucune prétension de cette espèce à la charge de l'Impératrice. Sa Majesté est par conséquent en droit de réclamer l'exécution de l'article XVIII. du Traité de 1673.

Daß aber diese Summen nicht sind völlig bezahlet worden, setzt der erste besondere Artikel ausser Zweifel.

am 15 und 16 November 1715 zu Antwerpen der Staatsvertrag von den Bevollmächtigten des Kaysers, Großbritanniens und der Republik unterzeichnet *).

Dieser Barrierevertrag bestund aus Neun und zwanzig und einem besondern Artikel. Nach dem Inhalt desselben wurde in Ansehung der Handlung der Münstersche Friede von 1648 erneuert und bestätiget, bis man sich über einen neuen Handlungsvertrag vergleichen würde.

Den Staaten wurde ferner das Besatzungs-Recht in einigen Städten und Schlössern der österreichischen Niederlande eingeräumt, zur Unterhaltung aber der Festungswerke und der Besatzungen in diesen Barriere-Plätzen eine jährliche Summe von 500,000 Rthlr., ausser den Quartierkosten, von Oesterreich bewilligt. Zur Sicherheit dieser jährlichen Summen setzte man die besten Einkünfte der österreichischen Niederlande zum Pfande. Endlich wurde den Staaten ein Theil von Geldern, wie auch ein Strich Landes in Flandern abgetreten **).

Diejenigen Artikel des Barriere-Vertrags, welche in dieser Abhandlung einige Aufklärung

*) Abhandlung über die Barriere a. a. O. S. 297; auch meine Freymüthigen Betrachtungen über den Zustand von Europa, erstes Stück des historischen Portefeville. Jahr 1782. S. 6. u. 7.

**) Abhandlung über die Barriere (S. 296) a. a. O.

geben können, verdienen näher angezeigt zu werden:

„Der Staat der vereinigten Niederlande soll dem Kayser die jährliche Renten von achtzig tausend und zwanzig tausend Gulden bezahlen helfen, für welche die Zölle auf der Maas und Schelde im Staatsvertrage vom Jahre 1687 König Wilhelm dem Dritten von Spanien sind verpfändet worden; und zwar nach Proportion desjenigen Antheils, welchen er noch an diesen Zöllen hat —

„Der Kayser verspricht die Summen nebst den Interessen zu bezahlen, welche die Republik der vereinigten Niederlande zum Dienst König Carl des Zweyten hat anleihen lassen, und von welchen das Capital

Acht Millionen, dreyhundert sechs und neunzig tausend Gulden

beträgt. Eben also verspricht der Kayser die Summe nebst den Interessen zu bezahlen, welche die Republik, während ihrer und Großbritanniens Regierung über die österreichischen Niederlande, zu ihrer Erhaltung und zum Unterhalt der kayserlichen Armee hat aufborgen müssen, und wovon das Capital die Summe von

Vier Millionen, sechshundert achtzehn tausend neun hundert fünf und funfzig Gulden

beträgt *). Groß-

*) Artikel 22. und 23. des Barrierevertrags beym Du Mont a. a. O. Tom. VIII. P. I. S. 462. und 463.

Großbritannien übernahm nicht allein die Garantie dieses Vertrages, sondern machte sich auch in einem besondern Bündnisse verbindlich, die Erhaltung dieser Barriere in der Zukunft wi- 1716 der jedermann zu schützen *). Wegen der Vollziehung einiger Artikel entstunden zwar Schwierigkeiten, insonderheit wegen der Gränzen in Flandern, welche aber auf die Schuldforderungen der Republik gar keinen Einfluß hatten. Vielmehr wurde der Vertrag von 1715 in Anse- 1718 hung selbiger bestätiget **).

Die wechselseitige Freundschaft zwischen beyden Staaten war unterdessen von kurzer Dauer. Denn im Jahr 1722 ertheilte Kayser Carl der 1722 Sechste der zu Ostende in Flandern errichteten Handlungsgesellschaft, welche nach Ostindien handelte, einen Freybrief, worüber die Republik, als über eine Beleidigung des Münsterischen Friedens von 1648, so wie Großbritannien, heftige

Be-

463. Lamberty a. a. O. Tom. IX. S. 32. Actes &c. concernant la Paix d'Utrecht. Tom. VI. S. 1095 : 1115. In diesen Schriften findet man zugleich eine genaue Ausführung der einzelnen Posten und Capitalien; am allergenauesten in den Actes &c. concernant la Paix d'Utrecht, wo zugleich die Gegengründe der kayserlichen Gesandschaft wider einige einzelne aufgeführte Posten stehen. S. 1119 : 1121.

*) Lamberty am a. O. Tom. IX. S. 395.

**) Article IV. beym Du Mont a. a. O. Tom. VIII. P. II. S. 551, Lamberty Tom. X. S. 62 : 72. Verglichen diese Staatsmaterialien. Zweyter Band. Erstes und zweytes Stück. S. 119.

Beschwerden führten. Es entstunden weitläuftige Staatsunterhandlungen, und aus selbigen Bündnisse. Diese Begebenheiten hier zu wiederholen, würde um desto unnöthiger seyn, da ich sie aus den Quellen der Geschichte bereits beschrieben *). Kurz, Kayser Carl der Sechste hob
1731 die Ostendische Gesellschaft in den Wiener Staats-Verträgen auf, der Staat der vereinigten Nie-
1732 derlande aber trat selbigen bey, und übernahm zugleich die Vertheidigung der pragmatischen Sanction. In diesem Vergleich ließt man unter andern folgende Worte des Vten Artikels:

„Daß man Commissarien von beyden Theilen des Kaysers und der Republik ernnenen wolle, welche zu Antwerpen zusammen kommen, und dasjenige, was aus den Verträgen von 1715 und 1718 noch abzuthun übrig sey, wenigstens in zwey Jahren beylegen sollten **). Fast zu eben der Zeit hatte sich der König Friedrich
1732 Wilhelm von Preussen mit dem Prinzen von Oranien und Nassau, Wilhelm Carl Heinrich Friso, wegen einiger noch streitigen Puncte, über die oranische Erbschaft, völlig verglichen. In diesem Vertrage kommen unter andern folgende Artikel vor ***):

„Was

*) Freymüthige Betrachtungen a. a. O. S. 7. folg.

**) Du Mont a. a. O. Tome VIII. im Anhang. S. 213.

***) Rousset Supplement au Corps Diplomatique Tom. II. P. II. S. 338.

„Was die zwey jährlichen Renten auf der Maas von 80,000 und 20,000 Gulden anbelangt, so soll der König die erste, der Prinz aber die zweyte haben. Die Rückstände dieser Renten sollen unter Ihnen gleich getheilet werden.

„Der König verspricht auch dem Prinzen, seine guten Dienste anzuwenden, um ihm zur Bezahlung der ihm nach dem Vertrage mit Spanien vom 16ten December 1687 zukommenden jährlichen Rente von 50,000 Gulden und des Capitals von 120,000 Reichsthaler zu verhelfen. —

Die Aufhebung der Ostendischen Gesellschaft stellte die ehemalige Harmonie und Freundschaft zwischen den beyderseitigen Niederlanden völlig wieder her. In dem Jahre 1733, bey Gelegen- 1733
heit des Krieges wegen der polnischen Königs-Wahl, vermittelte die Republik eben sowohl für die österreichischen Niederlande, als für ihr Gebiete, von Frankreich die Neutralität. In dem Kriege aber wegen der Nachfolge in den österrei- 1740
chischen Landen unterstützten die Staaten die Erbtochter Kayser Carl des Sechsten, Marien Theresien, sowohl mit Summen Geldes, als auch nachher mit Truppen. Wegen dieses Beystan- 1745
des grif Frankreich die Barriere-Plätze an, er- und
oberte selbige, und schleifte in den vorzüglichsten 1746
die Festungswerke. Die Republik erfuhr sogar im folgenden Jahre einen Einfall in ihr Gebiete 1747
in Flandern, in dem Achner Frieden aber gab 1748
Frankreich die eroberten Plätze zurück. Dieser

Frie-

Friedensschluß enthält einige Artikel, welche abermals über den Gegenstand dieser Abhandlung einiges Licht verbreiten können. Der dritte Artikel bestätigte viele vorhergehende Staatsverträge; die Verträge aber wegen der Barriere von 1715 und 1718 wurden mit Stillschweigen übergangen. Der Gesandte des Wiener Hofes, damaliger Graf, jetziger Fürst und Oberhofstaatskanzler von Kaunitz, widersetzte sich der Anführung dieser Verträge mit eben so grosser Standhaftigkeit als glücklichem Erfolg *).

Die Städte und Plätze in den Niederlanden, hieß es ferner in diesem Frieden, worüber der Kayserin und Königin in Ungarn und Böhmen die Souverainität zustehet, und in welchen Ihro Hochmögende das Besatzungsrecht haben, sollen den Truppen der Republik wieder eingeräumt werden. Alle Zurückgebungen und Abtretungen besagter Städte, Forts und Plätze, sollen mit aller Artillerie und Kriegsmunition, so sich unter dem Kriege, an dem Tage ihrer Einnehmung, darinnen befunden, durch die Mächte, welche sie zurück geben, und nach den Inventarien, die darüber sind gefertiget worden, geschehen: wohl verstanden, daß in Ansehung der Stücke Artillerie, die zum Umgiessen oder anderm Gebrauch anders wohin gebracht worden, dieselben durch eine gleiche Anzahl, von gleichem Caliber im Gewicht und Metall wieder ersetzt werden sollen.

Die

*) Memoires des Paiis-Bas Autrichiens S. 185.

Die Plätze aber: Charleroy, Mons, Ath, Oudenarde und Menin, deren Aussenwerke völlig geschleift werden, sollen ohne Artillerie zurück gegeben werden *).

Die Staaten der vereinigten Niederlande hatten sich beym Achner Frieden als Vollzieher des letzten Willens Wilhelms des Dritten, Königes von Großbritannien, zum Vortheil des Hauses Nassau-Oranien, ausdrücklich diejenigen Forderungen vorbehalten, welche dieses Haus noch an die Krone Spanien, vermöge des Staatsvertrags vom 26sten December 1687. machte **). In dem Achner Frieden war die Bar-

*) In den eben angeführten Memoires lese ich in dem Kapitel von den Streitigkeiten der Krone Frankreich mit den österreichischen Niederlanden S. 234:

Die Kayserin Königin verlangt, wegen der Zurückgabe dieser Artillerie, mehr als 500,000 Gulden von Frankreich, es haben sich aber über den eigentlichen Inhalt dieses Artikels im Achner Frieden Streitigkeiten erhoben, vorzüglich über die Summe Geldes, welche man bezahlen soll, wenn die Artillerie nicht zurückgegeben wird. Frankreich hat übrigens einen Theil von dieser Summe angeboten, aber man hat, von Seiten der Kayserin, nicht für gut befunden, auf diese Anerbietung die Sache beyzulegen. Daher ist bis jetzo selbige noch unentschieden.

**) Rousset Recueil d'Actes & Negociations Tom. XX. S. 232. Eben daselbst liest man den Achner Frieden S. 179-204.

Barriere mit Stillschweigen übergangen, mithin auch nicht bestimmt worden, ob die Vestungs-Werke, und auf wessen Kosten in den Barriere-Plätzen wieder hergestellet werden sollten. Die Meynungen des kayserlichen Hofes und der Republik waren hierbey sehr verschieden. Man hielt
1752 in den Jahren 1752 und 1753 unter Engelands
und Vermittelung wegen dieser Streitigkeit Zusam-
1753 menkünfte in Brüssel, aber sie zerschlugen sich fruchtlos. Gleicherweise blieben die Vorschläge wegen eines Handlungsvertrags ohne Erfolg.
1755 Nach einer Convention von 1755 wurden die Festungswerke von Namur wiederhergestellt, wozu die Kayserin eine Summe von 700,000 Gulden zu zahlen versprach.

1756 Da diese Prinzeßin im folgenden Jahre ihre Truppen aus den Niederlanden zog, so nahmen ihre damaligen Bundesgenossen, die Franzosen, mit Genehmigung der Staaten, von einigen Barriere-Plätzen Besitz. Die Friedensschlüsse von
1763 1763. setzten die Niederlande in ihre alte Verfassung. Allein die Streitigkeiten, wegen Wiederherstellung der Festungswerke, wurden so wenig in folgenden Zeiten, als in den Zusammen-
1780 künften zu Brüssel, beygelegt. Erst 1780 kam diese Staatssache aufs neue in Bewegung. Joseph der Zweyte, Römischer Kayser, verlangte, daß die Staaten ihre Truppen aus den Barriere-Plätzen ziehen sollten, weil er entschlossen sey, die Festungswerke der meisten Niederländischen Plätze schleifen zu lassen. Worauf die Staaten, nach einigen Vorstellungen, ihre Truppen aus

den

den Barriere-Plätzen, Namur ausgenommen, zurückzogen *).

Einige Jahre nachher erfolgten von Seiten des Wiener Hofes die Ansprüche wegen der Grän- 1783
zen **), so wie in diesem Jahre auf die Stadt 1784
Mastricht, und die Grafschaft Vrönhove.

*) Meine Abhandlung über die Barriere a. a. O. S. 297. und 298.

**) Staatsmaterialien, des zweyten Bandes erstes und zweytes Stück S. 119.

II.

Nachricht aus Stockholm vom 5. März 1784 verglichen mit Heft V. des ersten Bandes. N. XI. S. 610 *).

Ich habe neulich in dem 5ten Stück der Staatsmaterialien S. 610. einen Artikel unter dem Titel:

Bisher unbekannte Anecdoten von dem Aufenthalt König Gustav III. von Schweden in Mecklenburg.

gefunden.

Als

*) Diese Nachricht sollte zwar in ein fremdes Journal eingerückt werden: der Herr Herausgeber aber, welcher meine unpartheyische Denkungsart kennet, und weiß, daß mir nichts

Als schwedischer Unterthan kann ich nicht unterlassen, mit einigen Worten meine Gedanken über diese Anecdoten öffentlich mitzutheilen.

Der H. Verfasser der Materialien, so wie auch sein Correspondent in Mecklenburg *), verrathen zwar den guten Willen, den Charakter des Königes von Schweden unter angenehmen Farben dem Publico darzustellen; sie haben sich aber an einen Gegenstand geheftet, welcher auf die Art, wie sie ihn darstellen, zur Erreichung eines so rühmlichen Endzweckes gar nicht dienlich ist, und es ist zu befürchten, daß diese Anecdoten nicht aus einer authentischen Quelle hergekommen sind **).

Ein

nichts lieber von der Welt als Wahrheit ist, überschickte mir den Aufsatz. Er wird auch hier ganz unverändert, so wie er da liegt, abgedruckt.

H.

*) Ob mein Herr Correspondent in Mecklenburg sich aufhält, weiß ich nicht: daß er aber kein Schwede und kein schwedischer Unterthan, dies kann ich auf Ehre versichern.

H.

**) Welche Absicht mein H. Correspondent gehabt, kann ich zwar nicht wissen: ich sollte aber doch glauben, weiter keine andere, als um das Publikum mit der Denkungsart eines Königes bekannt zu machen, welcher von seinen Unterthanen mit Recht geliebet, so wie von allen Ausländern geschätzt wird. Und wenn der Gegenstand von der Beschaffenheit ist, so ist Wahrheit mehr, als alle angenehme Farben. Ob die Anecdoten aber authentisch sind, die hier bestritten werden, darüber wird und mag sich mein Herr Correspondent erklären.

H.

Ein geringer Irrthum ist es zuerst, daß der König unter dem Namen irgend eines Barons in Meklenburg gewesen. Er hatte nie den Namen des Grafen von Haga abgelegt, um aber bey dem Prediger noch mehr ungekannt zu seyn, hatte Er sich daselbst für einen Grafen von S. aus der Suite des Grafen von Haga ausgegeben. Der Irrthum wird daraus entstanden seyn, daß der Wirth des Hauses den Grafen und einen Baron, welcher Ihn begleitete, eine zeitlang mit einander vertauscht. Weit unangenehmer aber ist die Antwort, die man dem Könige, in Absicht der Vertauschung der deutschen Länder, in den Mund legt, da Er soll gesagt haben:

„Er nehme lieber etwas zu,
„als daß er was geben würde,„

Es ist ohnmöglich, diesen Herrn zu kennen, und solcher Antwort Glauben beyzumessen. Wer siehet nicht ein, daß dieselbe gar nicht mit der Klugheit und der Mäßigung, welche allezeit in den Reden und in den Handlungen des Königes so merklich hervorleuchten, übereinstimmen kann. Ich bin überzeugt, daß er nicht willens ist, etwas von seinen deutschen Landen zu verlieren, kann aber auch eben so gewiß versichern, daß er von dieser Seite keine Eroberungen im Schilde führt. Die einzige, die ihm nirgend fehlschlagen kann, ist die Eroberung der Herzen derer, die Ihn sehen, und die Bewunderung, welche niemand seinen erhabenen Talenten und grossen Kenntnissen abschlagen (absprechen) wird. Ich berufe mich zugleich auf alle diejenigen Personen, die den Grafen von Haga auf seiner jetzigen Reise werden gesehen haben, ob ihnen diese Antwort

nicht eben so unwahrscheinlich als mir vorkommen wird *).

Eben so wenig scheint mir die 2te Antwort wegen der Wiederherstellung des Arms glaubwürdig zu seyn. Ein jeder weiß, daß just dieser unglückliche Fall, eine darauf erfolgte Schwäche und zuweilen ein schmerzhaftes Stechen im Arm, die erste Ursache der italiänischen Reise des Königs gewesen. Wie sollte denn der sogenannte Baron, der jeden Augenblick Gefahr lief, erkannt zu werden, dem guten Prediger einbilden

*) Ob der Monarch diese Worte gesagt, hierüber kann ich keinen historischen Beweis führen. Dies also unerörtert, so scheinen mir selbige in keiner Betrachtung auffallend. Ein deutscher Pastor legt einem grossen Monarchen eine politische Frage vor, und selbiger antwortet, da er einmal antworten will, dem Pastor offenbar im Scherz: wie er den König von Schweden zu gut kenne, als daß er in solchen Tausch sich einlassen, und sich solchergestalt vom deutschen Boden entfernen sollte, er nehme ehe was zu, als daß er was abgeben sollte.„ So sind eigentlich die Worte gedruckt. Und ist denn Eroberung das einzige Mittel etwas zu nehmen, ließe sich denn gar kein Fall denken, wo der König, auf die rechtmäßigste Art von der Welt, einen Zuwachs erhalten könnte? Ueberhaupt waren ja dies keine Worte einer Staatsnote, oder rechtlichen Deduction, sondern im Scherz gesprochen, als Graf, als Mensch, nicht als König; ein Vergnügen, das die Grossen selten empfinden können. Führen Sie sich in Ihrem Ehestande besser auf, sagte der unsterbliche Gustav Adolf bey seiner Ankunft in Pommern 1630 zum Herzog Bogislaus dem XIVten, welcher keine Kinder hatte, oder erlauben Sie mir, daß ich Sie ersuchen darf, mich zu Ihrem Sohn und Nachfolger anzunehmen. Gustav kannte die rechtmäßige Erbfolge des Churhauses Brandenburg, aber er sagte diese Worte im Scherz.

den wollen, daß es mit dem Arme des Königs recht gut wäre, und solches durch eine cirkelförmige Bewegung bekräftiget haben! *)

Zuletzt nehme ich mir die *Freyheit*, die so wenig neugierige Predigerfrau dem schönen *Geschlecht* zum Muster vorzustellen. Sie war zwar eine *adeliche* von Geburt, und sprach fertig französisch: dieses *einleuchtenden* Vorzuges ohnerachtet war es doch in der That ein sehr seltenes und gemäßigtes Verhalten, von einem reisenden Baron ein Geschenk im Etuit zu erhalten, und dieses nicht eher zu eröfnen, bis nach der Abreise die Nachfrage nach dem König kömmt. Ich hingegen habe gehört, daß der König ihr das Präsent erst gegeben, als er schon im Wagen saß, und der Postillon zufahren wollte, da es ihr durch den Baron herausgereicht wurde, mit den Worten:

Der Graf ließ sich empfehlen.

Noch trauriger ist dennoch ein Kupferstich von diesem Herrn, welchen man im Anfange eines Stücks des historischen Portefeville angebracht, gerathen. Der König von Schweden ist ein sehr lebhafter, unternehmender, kluger und zugleich einnehmender Herr, und man darf in der That kein Lavater seyn, um bey dem ersten Anblick seiner Person diese Eigenschaften, die Ihn so besonders auszeichnen, deutlich in seinen Gesichtszügen zu lesen. Da nun dieses Stück des historischen Portefeville nicht weiter ein Wort von Schweden er-

*) Dies sind historische Umstände, welche mein Herr Correspondent entweder wiederrufen oder bekräftigen muß.

erwähnt, so hätten wir gerne gesehen, daß die sonst so schätzbaren Herrn Verfasser derselben es uns nicht hätten zu Leide thun wollen, unsern liebenswürdigen König, der eine so glückliche und geistvolle Physiognomie hat, durch ihre Mahler und Kupferstecher mit einer so verschrobenen, kauderwelschen und confiscirten Gesichtsbildung der Welt öffentlich darstellen zu lassen.

III.

Schreiben aus Dresden über die neue Uebersetzung und Anmerkungen des Major von Tempelhof von des General Lloyd Geschichte des siebenjährigen Krieges in Deutschland, vom 14. Februar 1784 *).

Ew. haben sich durch die Bekanntmachung der Erfindung des General Elliot wider die schwimmenden Batterien und einiger andern dahin gehörigen Schriften in Ihren Staatsmaterialien auch um das militairische Publikum verdient gemacht: vielleicht wird selbiges die hier niederge- be-

*) Es ist mir dieser Aufsatz mit dem Ersuchen übersendet worden, nichts an selbigem zu ändern. Diesem Verlangen willfahre ich mit Vergnügen; so wie ich überhaupt Aufsätze von unbekannten Correspondenten, in welchen Niemanden zu nahe getreten wird, ganz unverändert abdrucken lasse.

Noch

benen Betrachtungen nicht ganz unerheblich finden. Da die Wahrheit durch das weitere Nachforschen immer gewinnt, so können selbige zu mehrern lehrreichen Beobachtungen die Veranlassung geben. Die Geschichte des siebenjährigen Krieges von dem General Lloyd war kaum in Deutschland bekannt; so wurde ich, und gewiß mit mir fast alle von militärischem Metier, ausserordentlich auf ihren Inhalt aufmerksam. Dieser Krieg, welcher wegen seiner originellen Wendungen, und des Uebergewichts, welches allein die Kriegskunst den Waffen gab, gewiß in der Geschichte unsers Jahrhunderts der erheblichste bleiben wird, hatte noch keinen Schriftsteller, der mit militärischen Kenntnissen historische Einsichten verband, erhalten. Die Beschreibungen von jenen blutigen Schlachten bey Lowositz, Prag, Collin, Breslau, Leuthen, u. s. w., die in den historischen Werken und Sammlungen vor uns liegen, sind eben so wenig genau bestimmt und zuverlässig, als die beygefügten Plane richtig und den ganzen Stellungen angemessen *). Lloyd nahm durch die Dreistigkeit, mit der er spricht, und durch einen gewissen entscheidenden Ton, viele Leser ein, erweckte für sich das günstigste Vorurtheil und fieng an, bey einem grossen Theile des Publikums Ansehn zu erhalten. Dieses Ansehn verschwand nach und nach, so wie der Kenner, welcher an jenen Thaten, die er beschreibt, Antheil genommen, ihn nicht allein durchgelesen, sondern im

Noch angenehmer würde es mir freylich gewesen seyn, wenn sich der Herr Verfasser hätte nennen wollen!

Hausen.

*) Einzelne Beschreibungen von Schlachten z. B. von einem von Oelsnitz, Thielke und Andern ausgenommen.

im eigentlichen Verstande studiret, und alle seine Beschreibungen genau geprüft hatte. Ich selbst, ohne mich dieserwegen für einen Taktiker auszugeben, fand, daß seine Erzählungen aus unlautern Quellen genommen, seine Beobachtungen und Urtheile, da ihnen das historische Fundament fehlte, falsch, und seine beygefügten *Plane auf ein Gerathewohl* abgezeichnet waren.

Mit desto grösserm Vergnügen nahm ich daher die neue Berliner Uebersetzung in die Hand; da des Herrn Herausgebers militärische, und vorzuglich jene Kenntnisse im theoretischen Theile der höhern Mathematik, gewiß jedermann schätzen muß. Herr Major von Tempelhof hat es jedoch nicht allein bey einer neuen Uebersetzung bewenden lassen, sondern auch selbst verbesserte Plane und Anmerkungen beygefügt. Ich habe es mir daher, selbst noch aus alter Bekanntschaft mit dem Lloyd, zum Geschäfte gemacht, die Berliner Uebersetzung nebst ihren Anmerkungen genau und mit aller möglichen Sorgfalt zu studiren, jedem, selbst dem geringsten Nebenumstand nachzuforschen, und die beygefügten Plane mit den Erzählungen, so wie mit den aus den Begebenheiten abgeleiteten Folgerungen, zu vergleichen.

Zu verlangen, daß der gute Schriftsteller jeden kleinen historischen Umstand aus eben dem Gesichtspunkte soll betrachtet haben, als ihn der einsichtsvolle Leser betrachtet: dies würde die unbilligste Forderung von der Welt seyn. Allein eben so gewiß ist, daß beyde, wenn sie Kenner sind, im Ganzen übereinstimmen werden; und daß, so wie der gute Schriftsteller dem Leser noch vielen Stoff zum Nachdenken überläßt, der

Le-

Leser, welcher Kenner ist, dem Schriftsteller zur genauern Bestimmung seiner Begriffe, Berichtigung dieses und jenes Umstandes, und zur grössern Aufklärung die Veranlassung geben kann. Aus diesem Gesichtspunkte wird Herr Major von **Tempelhof**, dessen persönlicher Charakter, da ich mich seines Umgangs *im siebenjährigen Kriege* noch mit wahrem Vergnügen *erinnere*, mir eben so schätzbar ist, als mir seine *Einsichten* und militärischen Kenntnisse verehrungswerth sind, gewiß die Bemerkungen, welche ich bey öfterer Nachforschung seiner gewiß ruhmvollen Bemühungen niedergeschrieben, betrachten. —

Bey Darstellung jeder Begebenheit bleibt die Glaubwürdigkeit für jeden Geschichtschreiber das erste Gesetz; zumal für den Erzähler der *Schlachten* und Gefechte. Denn sind hier *nicht alle Umstände* aus ihrem wahren Gesichtspunkte vorgestellet, sind selbst an sich unerhebliche Bewegungen und Wendungen unvollständig *erzählet* worden; so *fehlt* der ganzen Erzählung die Deutlichkeit und das Anschauende. Man folgert aus unwahren Begebenheiten eben so unrichtige Schlüsse, und kann mit keiner Gewissenhaftigkeit loben oder tadeln. Dies habe ich nicht nöthig, Ihnen, und einem Theile Ihrer Leser weitläuftiger zu sagen. Sie wissen am besten, welcher Unterschied es sey, eine Geschichte aus unverfälschten Staatsacten abzufassen, oder aus allgemeinen Geschichtsbüchern zusammen zu stoppeln. Welcher Unterschied es sey, Beschreibungen von Schlachten bey einem Polyb, welcher die Tagebücher der grösten Generale vor sich hatte, zu lesen, oder bey Geschichtschreibern, die uns Beschreibungen der neuesten Kriege geliefert haben.

Lloyd nennt niemals eigentliche historische Quellen, aus welchen er seine Beschreibungen genommen; daß sie aber nicht immer lauter und zuverläßig sind, dies lehren sowohl der Augenschein, als auch die Anmerkungen des Herrn Major von Tempelhof. Von Letzterem vermuthete ich, daß bey seiner Erzählung, welche dem Lloydischen Texte entgegen gestellet seyn soll, zuverläßige Journale der großen Generale, die das ganze Triebwerk in Bewegung gesetzet hatten, zum Grunde geleget seyn würden. Am Ende der Beschreibung aber von der Schlacht bey Lowositz sagt der Herr Major: S. 67. „Aus dieser Beschreibung, die ich „theils aus den besten öffentlichen Nachrichten, besonders aus den erst kürzlich in Dresden herausgekommenen, die Feldzüge der Preussen betreffend, genommen, theils aber aus mündlichen Erzählungen, welche mir sowohl Officiere als Gemeine, die dabey gewesen, bereits in eben diesem Kriege gemacht, wird man „leicht einsehen, in wie weit die Beschreibung des Verfassers richtig ist.„ —

Die Feldzüge der Preussen, welche hier in Dresden herausgekommen, enthalten in keiner Betrachtung den Grad der Zuverläßigkeit und Genauigkeit, daß der militärische Geschichtschreiber ihnen folgen könnte; und ob Officiere, wie auch gemeine Soldaten, über die in einer Schlacht erfolgten Vorfälle viele Aufklärungen geben können, überlasse ich Ihrem und andrer Leser entscheidendem Urtheil. Wahrscheinlich haben eben diese Nachrichten den Herrn Major in seinen Anmerkungen über die Schlacht bey Lowositz irre geführet, wie ich nachher zeigen werde.

Man

Man könnte zwar einwenden, daß bey Beschreibung der Schlacht bey Lowositz der im zweyten Theile der Feldzüge der Preussen S. 556 - 576. stehende Bericht des Herzogs von Braunschweig - Bevern sey benutzt worden: *allein es ist die Frage, ob der Herzog selbst von selbigem der Verfasser gewesen sey?* Gesetzt aber auch, *es wäre dieses, so siehet man deutlich aus dem Inhalt,* da sogar der Umstand, wie die Oesterreicher durch Sulowitz defiliren wollen, nicht bemerket worden ist, daß der Verfasser gerade nur dasjenige, was auf dem linken Flügel vorgefallen, berühren, mithin keine vollständige Beschreibung dieser Schlacht hat liefern wollen. —

Nach der Zuverläßigkeit bey der Erzählung ist eine vorzügliche Gabe des Geschichtschreibers, die ihm aber gemeiniglich fehlet, eine gewisse *Kaltblütigkeit*, so daß er kein Vaterland gleichsam haben, und alle Nationen, Freunde und Feinde, mit gleicher Achtung ehren muß. Die französische Nation, der man doch selbst in der Kriegskunst grosse Verdienste nicht absprechen kann, mißfällt dem Herrn Major. Sie wird daher in den Anmerkungen, selbst auch wo es kein Leser erwartet, angegriffen und auf der lächerlichsten Seite vorgestellet. Diese letzte Charakterisirung muß der Geschichtschreiber vorzüglich vermeiden. Würden wir wohl dem Ammian Marcellin nach so viel Jahrhunderten noch jene grosse Achtung erzeigen, die wir ihm in der That beweisen, wenn er sich nicht von dieser Seite so schätzbar machte? Beweise hiervon findet man fast durch das ganze Buch. (Z. B. die Nachricht des französischen Offiziers, welche er von dem Regiment de Gateaux, (S. 69.) nach Paris schreibt. Und wer übernimmt die Bürgschaft von der Wahrheit dieser

Anec-

Anecdote? S. 165. die Anmerkungen über die französischen Sottisen vor der Schlacht bey Roßbach, wobey zugleich eine Episode von einem Franzosen vorkömmt, der 1000 Rthlr. Pension erhalten, und als eine Esopisch-französische Figur charakterisiret wird. Solche Digreßionen, vermischt mit Anspielungen und bitterm Tadel, müssen nothwendig einen kaltblütigen Leser in Verwunderung setzen. S. 225. stoße ich auf eine noch längere Episode, welche in französischer Sprache abgedruckt ist; eben so wenig endlich hätte ich S. 271. und 272. das Epigramm auf den Prinzen von Soubise, wegen der Schlacht bey **Roßbach**, in diesen Anmerkungen erwartet. —

Lassen Sie uns über diese kleinen Mängel bey einem vortreflichen Werke, so wie über einige unbestimmte Ausdrücke des Herrn Majors hinwegsehen! z. B. wenn Er sagt: S. 65. **Der König fand nicht für gut sich zu übereilen.** — —

Da in dieser Stelle von der Arrieregarde die Rede ist: so siehet man leicht ein, daß hier allein die Geschwindigkeit entscheiden konnte. Ferner wenn es S. 123. heißt: „Damals aber waren die preußischen Trup„pen so, daß sie todtgeschlagen, aber so leicht nicht „überwunden werden konnten.„

Diese Stelle würde uns auffallen, wenn wir nicht wüßten, daß blos Flüchtigkeit in der Wahl des Ausdrucks die Zweydeutigkeit verursacht hätte. Denn der Herr Major sowohl, als gewiß jeder Officier sind überzeugt, daß noch eben die Nationaltapferkeit die ganze preußische Armee beseelt, als damals, und daß sie jetzo

wohl

wohl ebenfalls todtgeschlagen, aber nicht so leicht überwunden werden könne.

Genauigkeit im Erzehlen, Zuverläßigkeit der einzeln Umstände, und aus selbigen eben so richtig als strenge abgeleitete Folgerungen; dies sind die Eigenschaften, welche ein historisch-militärisch Werk vorzüglich empfehlen.

Diesen Werth wird niemand den Anmerkungen des Herrn Majors im Ganzen absprechen; wenn ich gleich wider einzelne Stellen einige Zweifel niederschreiben werde.

Ich redete vorher von der Schlacht bey Lowositz; die Anmerkung über selbige stehet S. 61-70. Unter andern behauptet der Herr Verfasser S. 65, daß der König seine ganze Absicht erreicht hätte, so wie er das Troue zwischen dem Loboschberg und Radositzer-Gebürg besetzt hatte.

Dieser Meynung können wir nicht beypflichten. Es ist eher zu glauben, daß, wenn der Feldmarschall Brown seine Position auch noch nach der Schlacht behauptet hätte, der König ihn noch einmal hätte angreifen müssen. Die Oesterreicher waren um ein Drittel an Infanterie stärker als die preußische Armee; wegen ihres linken Flügels und des Centrums hatten sie so leicht nichts zu befürchten. Nur allein ihr rechter Flügel konnte angegriffen werden, und da hätte es doch nur mit einer kleinen Fronte geschehen können. Mithin konnte der Feldmarschall Brown, ohne sich zu seinem Nachtheil zu schwächen, ganz füglich den Rücken der preußischen Armee durch seine leichten Truppen unsicher,

und die Zufuhr sehr beschwerlich machen. Der König hätte sodann entweder auch detaschiren, oder aber immer einen beträchtlichen Theil seiner Armee zur Bedeckung der Transporte anwenden müssen. Wenn man bedenkt, was die Zufuhr für eine Armee über ein Gebürg sagen will; so wird dasjenige, was ich vorher gesagt, *nicht übereilend scheinen.* Der Elbe will ich hier nicht gedenken. Denn selbige konnte zur Zufuhr nicht benutzet werden, da das rechte Ufer mit Kroaten besetzt war. Daß der König nachher so lange bey Lowositz konnte stehen bleiben, war Schuld, daß der Feind die ganze Plaine bis an die Eger Preiß gab, wo die preussische Armee fouragiren konnte. Hätte sich endlich der König nur damit begnüget, den Posten zwischen dem Lobosch-Berg und Radositzer-Gebürg zu behaupten, so würde der Feind ohnstreitig das Städtchen Lowositz noch mehr befestiget, und ihn sodenn nichts gehindert haben, einen Theil seiner Armee bey Leitmeritz über die Elbe zur Befreyung der Sachsen zu detaschiren. Der König blieb also auf alle *Fälle in der Lage,* anzugreifen. Diese Rücksicht wird wahrscheinlich also die Ursache gewesen seyn, daß der Feldmarschall Brown, der vielleicht keine Lust hatte, sich zu schlagen, oder dessen Auftrag nicht war, auch selbst mittelst einer Schlacht die Befreyung der Sachsen zu bewürken, sich wieder über die Eger zog. Wenigstens aus der Art seines ganzen Betragens in dieser Campagne läßt sich nichts anders schliessen, als daß er zu schlagen keine gemessene Befehle hatte. —

S. 68. und 69. wird ferner Lloyd widerlegt, weil er erzählet, daß der König nicht gleich Cavallerie in das Centrum gebracht. Der Herr Major *behauptet,*

daß

daß dieses ein abentheuerlicher Einfall wäre. Allein hier ist derselbe von den historischen Umständen nicht genau unterrichtet gewesen. Denn so wie der preußische linke Flügel sich den Berg herunter bewegte, so wurde die dadurch entstandene Lücke durch Cavallerie ausgefüllet.

Ueberhaupt ohne auf dieses einzelne Beyspiel zu sehen, ist der Gedanke des General Lloyd, die Cavallerie gleich anfangs in die Mitte des ersten Treffens zu stellen, weder abentheuerlich, noch auch falsch. Vielleicht würde es geschehen seyn, wenn es gleich anfangs der Platz erlaubt, und der Monarch die Position des Feindes alsbald hätte übersehen können. Das Centrum der preußischen Armee war von allen Insulten frey. Es stund solches auf einem erhabenen Terrain; und die österreichische Cavallerie, welche durch die preussischen en Batterie aufgefahrnen Kanonen aus der Plaine verjagt werden konnte, würde es nicht gewagt haben, die Anhöhe hinan zu reiten, um die Cavallerie, welche etwan da gestanden hätte, anzugreifen.

Feindliche Infanterie, die man hätte fürchten können, war gar nicht da. Denn jener in dem Städtchen Lowositz würde das Defiliren aus selbigem eben so übel bekommen seyn, als der aus Sulowitz. Man kann demnach diesen militärischen Grundsatz nicht als allgemein wahr und richtig annehmen: daß die Cavallerie in der Mitte des ersten Treffens in keinem Falle etwas tauge; wenigstens müste bey einem solchen Terrain und bey einer solchen feindlichen Position, wie hier, eine Ausnahme gemacht werden. Die angeführten Beweise von der Schlacht bey Höchstädt und Minden scheinen mir nicht passend zu seyn. Denn es ist

eine

eine bekannte Sache, daß man Cavallerie niemals so stellen müsse, daß sie dem wirksamen Artillerie-Feuer, oder dem Angrif einer gut geschlossenen Infanterie ausgesetzt werde. Man kann sich daher ferner eine solche Stellung der Armee gar nicht vorstellen, wie selbige der Herr Major am Ende der 69. Seite beschrieben hat. Denn kein General in der Welt wird eine solche Position nehmen, wo die Cavallerie seines Flügels einem dergleichen Insulte ausgesetzt sey.

Was endlich die Zeichnung von der Schlacht bey Lowositz anbelangt, so kann ich nicht umhin, einige Bedenklichkeiten zu äussern. Der Platz, worauf der Angrif der Cavallerie geschehen, ist viel zu enge gezeichnet, als daß er nach der Beschreibung hätte geschehen können. Ferner ist der Aufmarsch der Cavallerie in OO viel zu nahe an die bey Sulowitz aufgeführten Kanonen gestellet; denn der rechte Flügel würde ohngefähr 5 bis 600 Schritt davon entfernet gewesen seyn. Ueberhaupt wird der Kenner bemerken, daß ausser der Schlacht bey Groß-Jägerndorf, wo vermuthlich die Gegend aus einem Vermessungsplan genommen, und dem Plane von der Schlacht bey Leuthen, die übrigen einer Verbesserung bedürfen: z. B. das Gefecht bey Reichenberg. Ich werde davon nachher den Beweis führen, und will zuerst selbst einige Betrachtungen über einzelne Stellen, die mir bey Beschreibung dieses Gefechts aufgefallen, mittheilen. S. 120 sagt der Herr Major: „Man siehet hieraus, daß der „Herzog von Braunschweig-Bevern bey Paßirung des „Partzdorfer Grundes nicht die Regeln der Vorsicht „aus den Augen setzte, ohnerachtet er es in diesem Falle „hätte thun können, ohne von dem Feinde gehindert zu

„wer-

„werden; denn dieser würde sich nicht aus sei„nen Verschanzungen gerührt haben.„ — Da Niemand wissen konnte, ob nicht der Feind die Verschanzungen verlassen würde, ausserdem ein Theil seiner Cavallerie jenseit aufmarschiret stund, und da also der Uebergang in Gegenwart der Feinde geschahe; so war diese Vorsicht hier ganz wesentlich. Sie war selbst nach dem gründlichen Urtheil des Herrn V. S. 124. ganz wesentlich. Der Hauptfehler, (sagt der Herr Major in dieser Stelle) den die Oesterreicher begiengen, ist wohl der, daß sie nicht aus ihren Verschanzungen heraus rückten, um den Herzog bey seinem Uebergange über den Bach bey Partzdorf anzugreifen. Dieses treffende Urtheil stehet im offenbaren Widerspruch mit jenem Gedanken des Herrn Majors S. 120. daß der Herzog, bey Paßirung des Partzdorfer Grundes, immer die Vorsicht hätte aus den Augen setzen können.

Eben so stark ist der Widerspruch des Herrn V. in seinen militärischen Grundsätzen, wenn man die S. 69. geäusserten Urtheile mit den Urtheilen S. 124. vergleichen will. In der Anmerkung über die Schlacht bey Lowositz S. 69. beweiset der Herr V. weitläuftig, daß man die Cavallerie weder auf dem Flügel, noch im Centro stellen, und eben so wenig ihr die Behauptung eines Postens anvertrauen müsse. Allein S. 124. wird der General Lloyd von dem Herrn Major widerlegt, und behauptet, daß die Position der Oesterreicher bey Reichenberg nicht so fehlerhaft gewesen sey, als sie dieser vorbilden wolle. Hier aber bey Reichenberg hatten die Oesterreicher ihre Cavallerie gleichsam wie im Centro gestellet, (da sie zwischen Infanterie stund) und ihr gerade den wichtigsten Posten, wovon der Ausgang

des

des ganzen Gefechts abhieng, anvertrauet. Sie begiengen also in der That den Fehler, vor welchen der Herr Major S. 69 warnet. Auffallend ist auch das Urtheil, welches der Herr V. S. 121. über den Herzog von Braunschweig-Bevern äussert: Ein jeder Leser wird gewiß schon von sich selbst einsehen, daß ein kommandirender General kein Neuling in der Kriegs-Kunst seyn könne, und einem Kenner ist es gewiß ganz gleichgültig, ob ein General mit vieler oder weniger Mühe die Absichten des Feindes eingesehen habe, oder nicht. Der Leser verlangt nur zu wissen, ob ein kommandirender General von dem Terrain sowohl, als von der Position des Feindes, den möglichsten Nutzen zu ziehen verstanden; und dieses muß ihm schon aus der Erzählung deutlich gemacht werden. Es kömmt nur darauf an, daß der Geschichtschreiber die Begebenheiten ganz ungekünstelt, und so wie eine auf die andere gefolget ist, vorzutragen sich befleißige. Ich bin überzeugt, daß jeder Leser dem Herrn Major viel größern Dank würde gesagt haben, wenn Er statt dessen, S. 122. die Ursachen berührt hätte, welche den Herzog bewogen haben, beym Avanziren eine mit den feindlichen Verschanzungen parallele Position zu nehmen, und sich mit seinem linken Flügel in den spitzen Winkel herein zu stellen. Die Redoute ohnweit Reichenberg ersteigen zu lassen, kann ohnmöglich die alleinige Ursache gewesen seyn. Nach der Zeichnung zu urtheilen, da die feindlichen Verschanzungen gegen den Aufmarsch des Herzogs eine zurückgehende schräge Richtung haben, folglich der linke preußische Flügel nur ein sehr obliques Feuer aus dem größten Theil der Verschanzungen erhalten konnte, sollte man beynahe glauben, daß der Herzog besser gethan haben würde, nur blos den vorwärts liegenden linken Flügel der feindlichen Ver-

schan-

schanzungen zum Punkte der Attaque zu machen, und daß es unnöthig gewesen sey, seinen linken Flügel dem Feuer der Verschanzungen auszusetzen. —

Dies wären meine geringen Beobachtungen über einzelne Stellen des Gefechts bey Reichenberg; nun folgen noch einige vielleicht unerhebliche Zweifel über die Zeichnung. Wenn man den auf S. 121. beschriebenen Angrif des feindlichen Verhacks KK mit dem punktirten Marsch und der Stellung der beyden Grenadierbataillons Kahlden und Alt-Billerbeck vergleicht; so kann sie ohnmöglich ihre Richtigkeit haben, so lange die feindliche Cavallerie in PP gestanden hat. Denn auf diese Art wären die beyden preußischen Bataillons hart bey der österreichischen Cavallerie vorbey marschirt, und hätten eine Stellung genommen, wo ihnen eben diese Cavallerie auf einige hundert Schritte im Rücken gewesen wäre. Der Aufmarsch der preußischen Cavallerie in MM erweckt mir ebenfalls einige Zweifel. Man kann sich nicht wohl überzeugen, daß diese Cavallerie ihre Flanke auf etwa fünfhundert Schritte dem ersten, und auf etwa 1000 Schritte dem zweyten Abschnitte der feindlichen Verschanzungen sollte Preiß gegeben haben; sie würde unmöglich unter einem solchen wirksamen Kanonenfeuer, aller ihrer Tapferkeit ohnerachtet, haben aufmarschiren können. Daß der Geschichtschreiber des siebenjährigen Krieges alle und jede erste Versuche dieser Cavallerie für vereitelt angiebt, ist ihm in der That auf dem Fall zu vergeben, wenn man annimmt, daß er eine ähnliche Zeichnung vor sich gehabt haben könne. Eben so wenig kann man sich von der Zuverläßigkeit der Erzählung: „daß die preußische Cavallerie beym Verfolgen unter das Feuer der feindlichen „Infanterie hinter dem Verhack OO gerathen, dadurch ei-

„nen

„nen starken Verlust erlitten haben, und in Unordnung „gerathen seyn soll,„ überzeugen. Denn unter Infanteriefeuer kann man doch nur das kleine Gewehrfeuer verstehen; und ausserdem suchet Cavallerie, welche sich retiriret, das Freye. Wenn man nun in der Zeichnung den Aufmarsch der feindlichen Cavallerie in PP. und die Lage des Verhacks OO. betrachtet: so muß, wenn die Angabe wahr seyn soll, die feindliche Cavallerie beym Retiriren entweder durch den Verhack KK. geritten, oder sich um selbigen gleich geschwenkt, und so ihren Weg durch das Holz neben dem Verhack in OO. in die Gebürge genommen haben. Auf diese Art würde die sie verfolgende Cavallerie von der dahinter postirten Infanterie mit dem kleinen Gewehr haben erreichet werden können. — S. 122 wird gesagt: daß die Infanterie im Avanciren aus den Verschanzungen, besonders aber von den Anhöhen SS. jenseit Reichenberg, unaufhörlich wäre beschossen worden.

Nach der Zeichnung kann man wohl ersteres zugeben, allein daß die Artillerie von den Anhöhen SS, vorzüglich von der aus den Verschanzungen, gefeuert haben soll, muß dem Kenner, man mag sich diese Anhöhen noch so dominant vorstellen, räthselhaft bleiben. Nach der Zeichnung ist die Lage dieser Anhöhen dergestalt ausgedrückt, daß jene feindliche Artillerie eine Viertelmeile über das Centrum ihrer hinter den Verschanzungen stehenden Armee, und alsdenn beynahe noch eine Viertelmeile hätte schiessen müssen, um die preußische Infanterie im Avanciren zu erreichen. Dies hätte nur durch Bogenschüsse geschehen können, die man aber nicht zu achten pflegt. Das Urtheil endlich S. 124. über die Position der Oesterreicher finde ich ebenfalls nicht gegründet. Wenigstens hat der Erfolg

ge-

gezeiget, daß sie nicht alle kriegerische Klugheit angewendet, um ihr Lager gegen jeden Angrif in Sicherheit zu setzen. Eben so wenig wird der Kenner ihnen den Ruhm zueignen, daß sie bey dieser Gelegenheit die Kunst gezeiget, eine Art Truppen durch die andre zu unterstützen. Denn der Verhak in KK. wurde von zwey Bataillons forciret, ohne daß es weder die Verschanzungen in NN., noch auch die darneben in PP. stehende Cavallerie verhindern konnten. Noch weniger war die Verschanzung in NN. im Stande, zu verhindern, daß nicht die Cavallerie geschmissen wurde: Gerne gebe ich zu, daß der Bau der Werke nach den Regeln ist gemacht gewesen. An dieser Kunst haben sie die Preussen, welche mehr gewohnt sind, sich im Freyen, als hinter Brustwehren zu schlagen, jederzeit übertroffen. Ueberhaupt war die Position der Oesterreicher äusserst fehlerhaft. Dem Terrain nach hieng alles von ihrem linken Flügel ab. Hier hatten sie weiter nichts als einen zu weit entlegenen Verhack, und ihre Cavallerie, welche keine Infanterie vor einem Angrif deckte. Hiernächst waren ihre Verschanzungen so angelegt, daß der linke Flügel der dahinter stehenden Infanterie gänzlich entblößet war, daß demnach, so wie die Cavallerie geschmissen wurde, ihnen die Verschanzungen zu nichts weiter dienten, als selbige, wie es auch der Erfolg gezeiget hat, zu verlassen. Mithin kann man nicht anders als dem Urtheil des General Lloyd über die fehlerhafte Position der Oesterreicher bey Reichenberg beypflichten. —

Dies sind meine geringen Zweifel über die sonst vortreflichen Anmerkungen des Herrn Major von Tempelhof bis zum Gefecht bey Reichenberg. Gewinne

ich

ich Zeit und Musse, so übersende ich Ihnen über die Beschreibungen und Zeichnungen der übrigen Schlachten noch einige Anmerkungen. Sind auch selbige, wie die hier niedergeschriebenen, unerheblich, so beweisen sie doch, wie ich hoffe, daß ich die Anmerkungen des Herrn Majors nicht flüchtig gelesen, und eine solche Hochachtung ist gewiß vorzüglich jeder Leser, welcher Augenzeuge von jenen großen Begebenheiten war, einem so verdienstvollen Officier schuldig. Fahren Sie übrigens fort, historische Gegenstände mit jener Liebe zur Wahrheit und edlen Freymüthigkeit, welcher Sie bisher so getreu gewesen, abzuhandeln; eine Tugend, welche Ihnen selbst Ihre Feinde nicht absprechen können. Ich bin u. s. w.

Un-

IV.

Ungedruckte authentische Beyträge zur neuesten Staatskunde vom Herzogthum Schlesien.

Volksmenge im Herzogthum Schlesien mit Ausschluß des Militair-Standes von 1763 bis 1776.

Jahre	In den Städten.	Auf dem Lande.	Summa.
1763	223,946	871,095	1,095,041
1766	244,355	1,040,531	1,284,886
1767	242,692	1,016,976	1,259,668
1768	246,559	1,019,954	1,266,513
1769	248,546	1,066,755	1,315,301
1770	251,890	1,075,858	1,327,748
1771	252,842	1,081,976	1,334,818
1772	256,182	1,083,993	1,340,175
1773	252,986	1,081,424	1,334,410
1774	255,313	1,090.562	1,345,875
1775	258,388	1,115,206	1,373,594
1776	260,380	1,128,905	1,389,285

Es leben also in den Städten ohngefehr — $\frac{2}{11}$

und auf dem Lande — — — $\frac{9}{11}$

In den Städten waren 1776, 36570 Häuser; also kam auf eines etwas über 7 Menschen.

Auf dem Lande wohnten in einem Hause etwas unter sieben Menschen.

Tuchausfuhr aus Schlesien in den Jahren 1772, 1773 und 1774.

Nach:	$177\frac{2}{3}$		$177\frac{3}{4}$	
	zugerichtete.	rohe.	zugerichtete.	rohe.
Engeland, Holland, Frankreich, Spanien, Portugall über Hamburg	513	158	1693	8
Ueber Stettin	—	47	—	—
Nach Italien	2036	—	1290	—
— Schweden	—	—	—	—
— Dännemark und Norwegen	35	—	74	—
— Rußland	11997	343	9271	—
— Pohlen	28692	1991	34872	1446
Nach Ungarn und der Türkey	1582	—	2078	—
— Oesterreich und den übrigen Ländern	376	—	589	38
— Schweiz	—	—	54	—
— Sachsen	1738	5898	2381	4140
Nach dem übrigen Deutschland	781	910	2000	569
Nach andern königlichen Provinzien	4327	10351	9584	3204
Nach dem Königreich Preussen	2789	3228	8122	106
In Summa also	54866	22926	72014	9511

Ex-

EXPOSE SUCCINCT

De tout ce qui s'est passé relativement à l'engagement de son Altesse le Seigneur Duc LOUIS de BRUNSVIC, au Service de la République des Provinces-Unies des Pays-bas, de sa continuation dans le dit Service, & de ce qui a ensuite donné lieu à l'Acte contracté entre S. A. S. Mgr. le Prince d'Orange & Nassau, & le dit Seigneur Duc. A la Haye, chez Pierre-Frederic Gosse, Libraire & Imprimeur de la Cour, 1784.

Le Soussigné, après la denonciation publique qu'il avoit faite le 31. Octobre 1781, insérée ci-après (*sub* N°. *I.*) s'étoit fermement proposé de passer sous un profond silence toutes les imputations que l'on trouveroit bon de hazarder à l'avenir contre son honneur & sa réputation, par des imputations vagues & sans preuves, jusqu'à ce que l'on eût avancé quelque chose de positif à sa charge. Cependant se voyant attaqué plus directement aujourd'hui dans le public, relativement à la conclusion & signature de l'Acte passé le 3. Mai 1766 entre S. A. S. le Prince d'Orange & lui, il s'est cru réduit à la nécessité indispensable de produire cet Acte sous les yeux de ceux qui s'y croyent essentiellement intéressés; afin de convaincre par-là tout esprit impartial, que le blâme dont on a cherché à couvrir le Soussigné à cet égard, est entièrement non mérité.

Mais cet Acte ne concernant pas moins sa dite Altesse le Prince d'Orange, le Soussigné a jugé devoir

s'adreffer auparavant au dit Prince, pour lui demander fon confentement à la publication de cet Acte; & a eu en conféquence l'honneur de lui écrire la Lettre inférée ci-après, (*fub N°. II.*)

Pendant les délibérations de S. A. S. fur la demande du Souffigné, il a plû à LL. NN. & GG. PP. les Etats de Hollande & de Weftfrife, par leur réfolution en date du 12. Mai dernier, de nommer une Commiffion, choifie parmi les Membres de leur Affemblée, pour prendre des informations auprès de fa dite Alteffe fur l'exiftence de cet Acte, & en demander communication: d'où il eft refulté que S. A. S. a jugé à propos de faire parvenir des Copies autentiques du fusdit Acte, avec une Lettre analogue au fujet, tant à LL. NN, & GG. PP. les Etats de Hollande & de Weftfrife, qu'à LL. HH. PP. les Etats Généraux des Provinces-Unies, & d'en expofer ainfi le contenu à tous les Hauts Confédérés & autres Hauts Collèges: au moyen de quoi cet Acte a reçu une publicité fuffifante.

Or cet Acte ayant une connexion inféparable avec plufieurs évènemens & circonftances remarquables qui ont précédé & accompagné l'engagement du Souffigné au fervice de cet Etat, fa continuation dans le même fervice, & particulièrement auprès de S. A. S. ne pouvant d'ailleurs être indifférent au Souffigné que les évènemens, dont le fusdit Acte eft, pour ainfi dire, émané, foient rendus publics conjointement avec l'Acte-même, il a cru, vû la publicité du dit Acte, devoir faire paroître également les pièces autentiques y relatives, qui le regardent perfonnellement, & expofer fuccinctement les évènemens

nemens qui ont donné à cet Acte sa source primitive & légale,

---

Le Soussigné, se trouvant au Service Impérial, au mois d'Octobre de l'année 1747, & commandant un Corps considérable de l'Armée Alliée, qui campoit alors près de *Oudenbosch*, fut nommé pour commander pendant l'hyver les troupes destinées pour la défense des Frontières de l'Etat, depuis la rivière de *l'Eendracht* jusqu'à *Nimegue*.

S. A. S. le Prince d'Orange *Guillaume IV.* se trouvant alors à *Oudenbosch*, la nomination susdite donna lieu non seulement à ce que le Soussigné fut admis à toutes les conférences, tenues entre le Prince & le Feld-Maréchal Impérial Comte de *Bathiani*, mais encore qu'il eut plusieurs entretiens particuliers avec le dit Prince, dans un desquels Son Altesse fit pour la prémière fois au Soussigné la proposition de passer au service de cet Etat en qualité de Feld-Maréchal.

Le Soussigné s'en étant excusé de la manière la plus convenable & la plus décente, il plut à feue son Altesse de renouveller une seconde fois ses instances de la façon la plus pressante, au mois d'Octobre de la même année, lorsque le Soussigné s'étoit rendu à la Haye pour recevoir les instructions relatives à son commandement. Enfin au mois de Mai de l'année suivante, le dit Prince étant venu à *Breda*, où le Soussigné lui remit le commandement de l'Armée,

il

il renouvella pour la troisième fois ces pressantes sollicitations.

Mais elles furent derechef déclinées de la manière la plus convenable par le Soussigné, parce que quelque flatteuse que pût être cette proposition, il n'avoit aucun motif qui pût l'engager à quitter le Service Impérial, pour entrer dans celui de la République. En effet élevé dès sa tendre jeunesse dans le dit Service; le Soussigné y avoit servi avec tout l'agrément possible, & pouvoit se flatter de l'affection & de l'estime de l'armée. En outre étant avec la Maison Impériale dans les plus étroites liaisons de parenté, il avoit été comblé par leurs Majestés Impériales & Royales des plus grandes faveurs, & avoit eu le bonheur de mériter par sa conduite leur Auguste approbation: ce qui lui imposoit une raison de plus de prier S. A. S. le Prince d'Orange, de ne pas insister davantage sur ce point; mais des instances plus fortes devoient encore avoir lieu.

Environ un an & demi après, c'est-à-dire au mois d'Octobre 1749, le Soussigné s'étant rendu à *Brunsvic* après la séparation de l'Armée, il reçut ordre de LL. MM. II. & RR. de se rendre immédiatement à *Vienne*, où M. le Comte de *Bentinck*, Seigneur de *Rhoon* étoit arrivé, chargé de la part du dit Prince Stadhouder-Héréditaire, de solliciter instamment leurs Majestés, de vouloir bien accorder le Soussigné à la République, d'autant plus que la paix venoit de se conclure, & alléguant d'autres raisons pressantes trop flatteuses pour être détaillées ici.

Leurs

Leurs Majestés II. & RR. qui avoient beaucoup d'estime pour feue son Altesse, & une amitié sincère pour la République, ne voulant point donner un refus absolu à M. le Comte de *Bentinck*, avoient mandé le Soussigné à Vienne pour gagner du temps. A son arrivée Elles lui firent la grâce de lui communiquer tout ce qui s'étoit passé entre Elles & le Comte de *Bentinck* à son sujet: lui témoignant avec bonté qu'Elles n'aimeroient pas à désobliger S. A. le Prince d'Orange par un refus absolu, mais que d'un autre côté Elles ne consentiroient qu'avec regret à ce que le Soussigné entrât au Service de la République.

Il témoigna être fermement déterminée de sa part à ne pas accepter les offres qu'on lui feroit, se flattant que leurs Majestés II. & RR. voudroient bien l'y seconder.

En conséquence le Soussigné refusa absolument jusqu'à la fin de Décembre de prêter l'oreille aux propositions du Comte de *Bentinck*, & même d'accepter la Lettre que le Prince d'Orange, après l'arrivée du Soussigné à Vienne, avoit envoyée pour lui au Comte de *Bentinck*.

Ce dernier ne resta cependant pas dans l'inaction; il continua tellement ses instances auprès du Ministère Impérial, qu'il parvint enfin à le faire entrer dans ses vues. Il y réussit de manière que LL. MM. II. & RR. engagerent Elles-mêmes à la fin le Soussigné d'écouter les propositions que le Comte de *Bentinck* avoit à lui faire, & d'accepter la Lettre de S. A.; l'Impératrice ajouta que si enfin Elle se rangeoit

geoit à cet égard de l'avis unanime de fes Miniftres, elle fe chargeroit du moins Elle-même de régler les conditions d'après lefquelles le Souffigné pafféroit au Service de la République.

Le Souffigné crut alors devoir écouter le Comte de *Bentinck*, qui lui remit la lettre très flatteufe de feue S. A. S. dont la Copie auteutique eft annexée ci-après: (*fub N°. III.*) elle étoit datée du 11 Novembre 1749. Après les remercimens convenables, adaptés aux circonftances, le Souffigné déclara au Comte de *Bentinck* qu'il ne pouvoit pas répondre à une telle lettre fans l'ordre & la permiffion fpéciale de leurs Majeftés II. & RR.; & alla même jufqu'à lui témoigner fon étonnement de ce que nonobftant qu'il eût témoigné jufques à trois differentes fois fa repugnance (*ainfi qu'il eft detaillé ci-deffus*) à quitter le Service Impérial, Son Alteffe eût fait derechef une pareille démarche, & même fans lui en avoir donné préalablement connoiffance. Le Souffigné, du fçu de LL. MM. II., & RR. laiffa encore provifionnellement cette lettre fans réponfe.

A la fin de Janvier 1750 le Souffigné reçut une feconde lettre de S. A. le Prince d'Orange, en date du 18 du dit mois, dont la Copie fe trouve ci-après (*fub N°. IV.*).

La négociation s'entama alors dans les formes, dans le courant de Février fuivant, que le Souffigné fut autorifé à répondre à S. A. S. (la Copie de cette Réponfe fe trouve *fub N°. V.*). Elle fut conçue & arrêtée dans ces termes, de l'aveu & approbation de LL. MM. & de leur Miniftère.

S. M.

S. M. l'Impératrice, en vertu de sa promesse précédente, voulut bien stipuler elle-même les conditions sous lesquelles le Soussigné a passé au Service de cet Etat, & qui consistent dans les points suivans:

Que le Duc Louis de Brunsvic conserveroit son radical de Feld-Maréchal Impérial & Royal, ainsi que celui de *Général-Feld-Zeugmeister* Protestant du Saint Empire Romain, mais sans appointemens.

Qu'il conserveroit son Régiment d'Infanterie, mais qu'il abandonneroit son Gouvernement d'Ath qui lui avoit été conféré en 1748.

Qu'il entreroit comme Feld-Maréchal au Service de la République sur le pied des émolumens ordinaires, mais qu'il jouïroit d'un revenu extraordinaire de 40 mille florins annuels, pour l'indemniser de ce qu'il perdoit en quittant le Service Impérial.

Qu'en cas de vacature il auroit un Gouvernement convenable, à la place de celui d'Ath, avec l'expectative du commandement du Régiment des Gardes Hollandoises à la mort du Général *van der Duyn*.

Le Soussigné étant encore resté à Vienne jusqu'à la fin du mois de Mai, se rendit alors à *Brunsvic* où il se prépara pour sa nouvelle carrière.

Ayant donc été déclaré Feld-Maréchal des Armées de l'Etat, sur la proposition de S. A. le Prince Stadhouder, par leurs Hautes Puissances, au mois de Novembre

vembre de la même année, avec les émolumens ordinaires, suivant la résolution ci-jointe (*sub* N°. *VI*). le Soussigné arriva à la Haye le 15. Décembre de la dite année 1750: ce qui d'abord donna lieu à la résolution (*qui se trouve sub* N°. *VII*.) prise sur la proposition de S. A. S. le 23 suivant, par laquelle on accorda au Soussigné les 40 mille florins promis, comme un revenu extraordinaire tant qu'il continueroit au Service de la République, en conséquence des conditions stipulées par l'Impératrice-même en sa faveur.

Sur ces entre-faites le Gouvernement de *Bois le Duc* étant devenu vacant par la mort du Général *Cronstrom*, S. A. S. le conféra au Soussigné au mois d'Août 1751.

La Dignité de Général-Feld-Maréchal-Protestant du Saint Empire Romain étant venue à vaquer en 1753, par la mort de M. le Landgrave *Maximilien de Hesse-Cassel*, le Soussigné y fut promu par les Electeurs, Princes & Etats de l'Empire sous la ratification de Sa Majesté Impériale, après avoir obtenu préalablement l'agrément de Leurs Hautes Puissances pour cet effet.

Le Général Baron *van der Duyn* étant décédé en 1756, & laissant vacant par sa mort le Commandement des Gardes Hollandoises à pied, S. A.R. Madame la Gouvernante, en conséquence de la promesse faite par feu le Prince son Epoux de glorieuse mémoire, confera ce commandement au Soussigné.

Peu

Peu de temps après l'arrivée du Soussigné à la Haye en 1750, feue S. A. S. l'avoit admis aux conférences qui se tenoient deux fois par semaine chez le Stadhouder sur les affaires étrangères, & qui étoient composées de plusieurs Membres respectables de la Haute Régence & des prémiers Ministres de l'Etat.

Ces mêmes conférences étant continuées après le décès du dit Prince chez S. A. R. Madame la Gouvernante, le Soussigné y a de même régulièrement assisté jusqu'à la mort de sa dite A. R.

Le décès de S. A. S. le Prince d'Orange étant arrivé au mois d'Octobre 1751, & S. A. R. ayant succédé à son époux en qualité de Gouvernante & de Tutrice, Elle pria d'abord le Soussigné de l'assister de ses Conseils, sur le même pied qu'il l'avoit fait du vivant de S. A. S., & de s'engager à ne pas abandonner ses Sérénissimes Enfans, au cas qu'Elle vint à mourir: l'assurant en même temps de sa confiance & sincère amitié.

Le Soussigné sensible à ces marques de distinction de la part de S. A. R. témoigna qu'il étoit entièrement disposé à répondre à la confiance dont Elle vouloit bien l'honorer: mais il lui donna en même temps en considération, s'il ne conviendroit pas de solliciter de nouveau à cet égard le consentement de Sa Majesté I. & R.

Madame la Gouvernante ayant approuvé ce plan, pria le Soussigné de vouloir informer l'Impératrice de cette nouvelle demande, ne doutant point que S. M. I. ne refuseroit point de lui accorder la même faveur

veur qu'au feu Prince son époux: & comme S. A. Royale après le décès du Prince avoit d'abord pris à cœur d'établir sur un pied solide la Tutele & l'administration des hautes dignités de Stadhouder-Héréditaire, Capitaine Héréditaire & Amiral-Général des Provinces-Unies, en cas que pendant la minorité de ses Sérénissimes Enfans il plût au Tout-Puissant de disposer de ses jours, Elle eut la bonté de communiquer au Soussigné le plan d'une proposition qui seroit faite à cette fin par l'Ordre Equestre de la Province de Hollande à l'Assemblée de leurs Nobles & Grandes Puissances, par la laquelle il séroit demandé que l'on déférât au Soussigné le titre de Représentant du Seigneur Stadhouder-Héréditaire mineur, en qualité de Capitaine Général, pendant sa minorité.

S. A. R. lui permit de communiquer ce plan, pour autant qu'il le concernoit, à Sa Majesté Imperiale, pour lui demander ses intentions, & si Elle daigneroit consentir à ce que le Soussigné s'attachât ainsi plus étroitement à la République & à la Sérénissime Maison d'Orange.

Le Soussigné ayant donc porté à la connoissance de S. M. I. & R. tout ce qui vient d'être rapporté, & cette Auguste Souveraine y ayant consenti par une lettre en date du 9. Janvier 1752, il déclara à S. A. R. qu'il étoit prêt à s'engager de nouveau sur ce pied à l'Etat & à son Illustre Maison.

L'Ordre Equestre de la Province de Hollande ayant proposé, le 10 Février 1752, le susdit plan de Tutele, dans l'assemblée de LL. NN. & GG. PP., il fut converti

verti le même jour unanimement en une Résolution d'Etat, & M. le Conseiller-Pensionnaire *Steyn* fut prié par LL. NN. & GG. PP. de le communiquer au Soussigné, avec l'instruction dressée pour lui; & de le prier de vouloir bien se charger de ce fardeau, le cas existant. Sur quoi le Soussigné déclara peu de jours après qu'il acceptoit la proposition qui lui étoit faite.

Les Etats des autres Provinces & du Pays de Drenthe suivirent successivement l'exemple de la Province de Hollande; nommément les Seigneurs Etats d'Utrecht le 17 Avril 1754, ceux de Gueldre le 13. Juin de la même année, de Groningue le 21 Avril 1755, de Frise le 12 Juin suivant, de Pays de Drenthe le 10 Février 1756. & enfin les Etats de Zélande le 29 Avril 1756. Toutes ces Résolutions & Instructions sont assez connues, & se trouvent tant dans les Annales qu'ailleurs.

Son Altesse Royale, de son côté, prit la précaution, en cas qu'il plût au ciel de disposer de ses jours pendant la minorité de ses Sérénissimes Enfans, de faire un Testament, vu dernière disposition, par lequel Elle nomma le Soussigné Exécuteur Testamentaire & Tuteur Administrant de ses deux Sérénissimes Enfans, & comme Tuteurs surveillans S. M. le Roi de Grande-Brétagne *George II*, en cas de mort duquel le Prince de Galles d'alors (actuellement Roi règnant) fut substitué, & S. A. Madame la Princesse Douairiere *Marie Louise* d'Orange & de Nassau, Grand-Mère des dits Sérénissimes Enfans. S. A. le Duc Règnant de *Brunsvic* fut nommé Tuteur pour les Etats en Allemagne du Prince Stadhouder-Héréditaire mineur.

Ce

Ce Testament fut signé le 24. Mai 1755. S. A. R. passa en même temps un Acte, conforme aux Résolutions des Seigneurs Etats des Provinces respectives prises sur le point de la Tutele: dans cet Acte Elle écrivit de sa propre main les noms des personnes nommées pour concourir à l'éducation de ses Sérénissimes Enfans.

Cet Acte, ainsi que le Testament susdit, ou dernière volonté, a été remis à la Cour de Hollande, pour y être gardé, & une double signée de S. A. R. resta sous sa propre garde.

Le Systême de l'Europe étant venu entièrement à changer au commencement de l'année 1756, par l'alliance contractée entre la Cour Impériale & celle de France, ainsi que par celle formée entre la Grande-Bretagne & la Prusse, la guerre éclata entre la France & l'Angleterre, & entre la Maison d'Autriche & celle de Brandebourg: ce qui occasionna, que le Roi de la Grande-Bretagne forma une Armée-Alliée sur le Bas-Rhin, composée d'Hanovriens, d'Hessois, Brunsvicois & autres troupes des Etats de l'Empire, pour couvrir la Westphalie, & les Etats du Roi d'Angleterre en Allemagne.

Sa Majesté Britannique jugea à propos d'offrir au Soussigné le commandement de cette armée combinée, & les Ministres de sa dite Majesté firent non seulement auprès de lui les plus vives instances, pour l'engager à s'en charger, auxquelles il ne répondit que par un refus poli: mais même Mylord *Holdernesse*, Secrétaire d'Etat du Roi de la Grande-Bretagne, lui écrivit une ministérielle, datée de Whitehal le 14 Septem-

Septembre 1756, dans laquelle il employa toutes les voies de la persuasion pour le porter à se charger du commandement de cette Armée.

Le Soussigné ayant porté cette lettre à la connoissance de Madame la Princesse Gouvernante, S. A. R. trouva bon de la communiquer à la Bésogne secrete de LL. HH. PP. qui ont pris là-dessus, le 23. Septembre 1756., la Résolution ci-jointe (sous *N°. VIII)*. par laquelle le Soussigné fut prié de vouloir décliner cette offre: en conformité de quoi il répondit le 24. Septembre 1756 à Mylord *Holdernesse*, en s'excusant de la manière la plus convenable d'accepter le commandement de cette Armée, qui fut alors donné à feu S. A. R. le Duc de Cumberland.

S. A. R. Madame la Gouvernante étant venue à mourir le 12 Janvier 1759, à onze heures du soir, le Soussigné entra dans la fonction d'Executeur Testamentaire & de Tuteur Administrant.

Ayant informé le lendemain, en personne, de cet évènement MM. le Président de LL. HH. PP. & ceux du Conseil d'Etat & des Conseillers Comités de la Province de Hollande, le Soussigné assista ensuite à la Cour de Hollande à l'ouverture du Testament & de l'Acte de feue S. A. R. Il prêta encore le même jour serment dans l'assemblée de LL. NN. & GG. PP. sur son instruction en qualité de Réprésentant du Capitaine-Général, pendant la minorité du Prince Stadhouder-Héréditaire, laquelle instruction avoit déjà été dressée le 10 Février 1752. Le même jour Leurs Hautes Puissances les Seigneurs Etats Généraux arrêterent pour lui une instruction comme Représentant

tant du Capitaine Général de l'Union pendant la susdite minorité, sur laquelle il prêta également serment le 13 Janvier 1759.

Il notifia ensuite aux Seigneurs Etats des Provinces respectives & du Pays de Drenthe le Décès de sa dite Altesse Royale, & qu'en vertu de ses dernières dispositions il avoit été nommé Exécuteur Testamentaire & Tuteur Administrant des Sérénissimes Enfans, & qu'il étoit effectivement entré en fonctions. Les dits Seigneurs Etats respectifs lui repondirent de la maniere la plus flatteuse en le félicitant.

Feue S. A. R. sur son lit de mort avoit recommandé particulièrement au Soussigné, de la manière la plus sérieuse & la plus pressante, de faire les derniers efforts pour conclure le plutôt possible le Mariage de Madame la Princesse Caroline sa fille avec le Prince Régnant de Nassau-Weilbourg, dont elle avoit donné peu de jours avant sa mort connoissance par lettres circulaires à chacun des Etats des Provinces respectives, ainsi que de son consentement au dit mariage, avec prière d'y joindre également leur agrément.

Ce fut pour se corformer à ces instances de la Princesse expirante, que le Soussigné a fait tout ce qui a dépendu de lui, pour porter ce mariage à sa conclusion, au plus grand bien & avantage de la Princesse qui lui étoit confiée comme Tuteur, & dont l'heureux succès fut tel, que ce mariage fut célébré le 5 Mars 1760, avec 'applaudissement général de la Nation.

Ce qui s'est passé ensuite pendant les sept années de la tutéle & de l'administration du Soussigné comme Re-

Repréſentant, eſt de notorieté publique, & par conſéquent inutile à rapporter ici. Attaché à Son Séréniſſime Pupile par des ſoins aſſidus, & par l'affection la plus tendre, il n'a pas ceſſé, pendant le cours de ces ſept années, d'employer tous ſes ſoins pour veiller ſur ſes intérêts les plus eſſentiels, avec ce ſuccès qu'il a eu la plus heureuſe adminiſtration dans ſes deux relations: à quoi n'a pas peu contribué que la République, pendant cette minorité, a joui du calme & de la paix tant au dehors qu'au dedans.

Ces ſept années s'étant ainſi heureuſement écoulées, S. A. S. Mr. le Prince Stadhouder - Héréditaire a pris, le 8. Mars 1766., poſeſſion de ſes eminentes charges & dignités: & ce n'eſt pas ſeulement par rapport à la Repréſentation du Capitaine-Général, que le Souſſigné a eu la ſatisfaction de mériter le haut ſuffrage du Souverain, mais il a obtenu auſſi à l'égard de ſa tutéle la plus ample approbation tant de S. A. S. elle-même, que de ceux qui ont examiné ſon adminiſtration.

Quant à la prémière relation, les preuves les plus manifeſtes & les plus convaincantes de la ſatisfaction du Souverain ſe trouvent dans la Réſolution de LL. HH. PP. les Seigneurs Etats Généraux des Provinces-Unies, en date du 8. Mars 1766, (*inſérée ci-après ſub N°. IX.*) & dans celle de LL. NN. & GG. PP. les Seigneurs Etats de Hollande & de Weſtfriſe de la même date (*ſub N°. X.*) Toutes les deux ſont conçues dans des termes ſi flatteurs & ſi honorables pour le Souſſigné, qu'on a préféré de s'y référer, plutôt que d'en inférer ici le contenu. On rapportera ſeulement de la prémière, que LL. HH. PP. reſolurent un-

animement de faire témoigner au Souffigné, par une Commiffion folemnelle compofée de huit Seigneurs Députés, avec le Greffier de leur Affemblée, leur reconnoiffance & fatisfaction pour la conduite qu'il avoit tenue dans l'adminiftration des Poftes qui lui avoient été confiés. Il confte par la feconde de ces deux Réfolutions, que la même chofe s'eft faite en même temps, d'une manière non moins honorable, de la part de Leurs Nobles & Grandes Puiffances les Seigneurs Etats de Hollande & de Weft-Frife: & notamment que fes membres refpectifs en vertu d'un ordre fpécial des Seigneurs leurs Commettans fe déclarerent non feulement unanimement pour cet effet, mais encore pour y joindre une marque réelle d'une reconnoiffance généreufe, comme une preuve de leur véritable gratitude; ce qui a eu également lieu de la Part des Seigneurs Etats des autres Provinces & du Pays de Drenthe, lefquels lui firent la faveur de lui témoigner leur fatisfaction de la manière la plus obligeante, par des députations ou réfolutions, accompagnées de même des marques réelles de reconnoiffance, auxquelles le Souffigné fut d'autant plus fenfible que les grandes dépenfes qu'il avoit été dans le cas de devoir faire, pendant les fept années de la minorité de S. A. S. fans aucun traitement extraordinaire ou rétribution quelconque, n'avoient nullement amélioré fes finances.

Quant à fa conduite relativement à la tutêle & à l'éducation qui lui avoient été confiées, on trouve non feulement les preuves les plus évidentes de la parfaite fatisfaction du Souverain dans les deux Réfolutions mentionnées ci deffus, (*fub N°. IX. & X.*) mais l'approbation de S. A. S. elle-même n'a particu-

culièrement pas manqué. On ne peut se dispenser de mentionner ici à cet égard, que le Soussigné immédiatement après la majorité, ayant sollicité son Altesse de vouloir bien lui fournir l'occasion de lui donner en personne, ou bien à ceux qu'il plairoit à S. A. de nommer à cet effet, une ouverture détaillée de sa direction & administration pendant sa minorité : son Altesse en vertu d'un Acte spécial, en date du 14. Avril 1766, a prié & committé pour cet effet M. *Fagel*, Greffier de LL. HH. PP. & M. *de Bleiswyk*, alors Pensionnaire de la Ville de Delft. Cet Acte se trouve ci-après, parmi les pièces justificatives *sub N°. XI.*

Ces deux Ministres se sont acquittés, immédiatement après, de la susdite commission; ils ont fait ensuite un rapport très détaillée par écrit à S. A. & ont pssé la dessus pour le Soussigné un Acte de décharge très ample & très satisfaisant, lequel a été approuvé & ratifié dans tous les points par S. A. comme le tout se peut voir par cet Acte qui est daté du 3. Mai 1766, & se trouve ci-après *sub N°. XII.*, étant également conçu dans des termes trop flatteurs pour en insérer ici le contenu.

Le Soussigné s'étant donc démis de sa Tutele, & se trouvant déchargé de tout, l'engagement qu'il avoit contracté avec l'Etat & la Sérénissime Maison, de l'aveu de S. M. I. & R. vint par conséquent aussi à cesser; & le Soussigné auroit été heureux, si à cette époque il s'étoit retiré de toutes affaires.

Mais Leurs Hautes Puissances, ainsi que les Seigneurs Etats de Hollande, témoignerent de la ma-

nière la plus signalée leur désir de le conserver dans la République, & de le voir continuer d'employer (comme il leur a plu de s'expliquer) ses talens pour le service de cet Etat. Les deux Résolutions mentionnées *sub* N°. *IX. &* X. en fournissent des preuves convaincantes. On y verra que dans la première Leurs Hautes Puissances se servent de ces expressions flatteuses:

„Que LL. HH. PP. pour pouvoir porter leur con-„noissance au plus haut degré, prient le Seigneur „Duc, de la manière la plus amicale, de vouloir em-„ployer ses talens, par continuation, au bien-être de „la République; en l'assurant que cette faveur sera con-„stamment reconnue de leur côté par toutes les „marques de considération & d'affection pour sa per-„sonne.„

Par la seconde de ces résolutions, prise sur les ordres spécials des Seigneurs leurs Commettans, Leurs Nobles & Grandes Puissances ne s'expriment pas d'une manière moins obligeante à l'égard des services que le Soussigné a rendus tant à la République en général qu'à leur Province en particulier; en déclarant non seulement qu'il seroit toujours très agréable à LL. NN. & GG. PP. d'avoir occasion de manifester les preuves de leur véritable reconnoissance à cet égard, mais encore „que LL. NN. & GG. PP. de-„siroient aussi ardemment, que l'Etat pût jouir par „continuation des fruits salutaires des talens de lui „Seigneur Duc.

S. A. le Prince Stadhouder-Héréditaire avoit également de son côté fait connoître le même désir, en

en faisant déclarer en son nom par M. le Conseiller-Pensionnaire *Steyn*, à. MM. les Députés de LL.HH. PP. pour les affaires étrangères, non seulement son contentement à l'égard de la Commission décernée pour remercier le Soussigné de ses bons & loyaux services, mais en particulier aussi sa satisfaction de ce que LL. HH. PP. l'avoient prié de vouloir continuer à employer ses talens pour le service de la République; & surtout en faisant déclarer en même temps qu'il ne pouvoit y avoir rien de plus agréable pour S. A. que d'avoir occasion par-là de pouvoir recourir encore à ses conseils & à son assistance; ainsi qu'il conste par la Résolution de LL. HH. PP. inserée ci-après *sub* N°. *XIII.*, en date du 8. Mars 1766. Mais pour y parvenir, LL. HH. PP. aussi bien que S. A. le Prince Stadhouder-Héréditaire furent d'avis que le consentement préalable & l'approbation de Sa Maj. Imp. & Roy. étoient indispensablement nécessaires, & que sans cela le Soussigné ne pouvoit pas déférer à la requisition de l'Etat, & à celle de Son Altesse.

Ce fut en conséquence que LL. HH. PP. arrêterent dans la même résolution *sub* N°. *XIII.*, d'enjoindre à M. de *Burmania* leur Envoyé-Extraordinaire & Ministre Plénipotentiaire à la Cour de S. M. I. & R. de faire les démarches nécessaires pour obtenir que le Soussigné pût continuer à rester au service de la République; ajoutant, pour donner plus de poids à leur sollicitation, que LL. HH. PP. avoient aussi remarqué avec plaisir que S. A. S. le Prince d'Orange désiroit pouvoir se servir encore quelque temps de ses conseils & de son assistance.

Le

Le résultat de ces démarches fut que d'abord Sa Maj. Imp. & Roy. consentit, par une lettre particulière, datée de Vienne le 6. Avril 1766, écrite au Soussigné, à ce qu'il continuât de rester au service de la République, & qu'ensuite M. le Baron de *Reischach* Envoyé-Extraordinaire de S. M. I. & R. donna ministériellement connoissance du dit consentement aux Etats le 27. Juin 1766: comme on peut le voir dans la Résolution de LL. HH. PP. prise le même jour, & qui se trouve parmi les pièces justificatives (*sub* N°. *XIV*.)

Le Soussigné ayant ainsi acquiescé à continuer de nouveau dans le service de l'Etat, en conséquence du désir manifesté tant par S. A. elle même, que par LL. HH. PP. fut prié ensuite de vouloir bien accompagner S. A. pendant le voyage qu'Elle étoit d'intention de faire la première année de Sa Majorité dans ses différentes Provinces, afin d'y prendre possession de ses éminentes charges & dignités: mais le Soussigné n'ayant point d'autre radical que celui de Feld-Maréchal, & S. A. ne se faisant point accompagner d'aucun Membre du haut Gouvernement, ni d'aucun Ministre d'Etat dans le dit voyage, plusieurs Seigneurs bien intentionnés furent d'avis que, pour le bien-même de S. A. & sa tranquilité, ainsi que pour satisfaire d'autant plus complettement aux désirs manifestés de l'Etat, il seroit indispensable que le Soussigné fût attaché par un nouvel engagement à la personne & aux intérêts de S. A. qu'il avoit toujours considéré être les mêmes que ceux de l'Etat; que cette précaution étoit d'autant plus nécessaire, si on vouloit s'y reposer avec sécurité, qu'en assistant Son Altesse de ses Conseils, ces intérêts réciproques ne

se-

seroient jamais perdus de vue, parce que du côté du Soussigné il ne subsistoit plus aucun engagement ou convention à l'égard de la Personne de S. A. vû que celui qui profluoit de la tutéle étoit venu à cesser, & étoit entièrement anéanti par la majorité du Prince-Stadhouder.

On proposa dont qu'il fût contracté un Acte, ou Convention formelle entre Son Altesse & le Soussigné, par lequel ce dernier se lieroit & s'engageroit à assister S. A., comme un fidèle Conseiller, de ses avis *dans toutes les affaires sur lesquelles Elle jugeroit à propos de le consulter.*

Cette proposition ayant été agréée par S. A.; le Soussigné y a consenti par les motifs du plus sincère attachement & amitié pour la personne de S. A.: ce qui a donné lieu à l'existence de l'Acte ou Convention du 3. Mai 1766, lequel fait actuellement tant de bruit, qui a été signé reciproquement, *& sur lequel le Soussigné a prêté le serment de fidélité.*

On a jugé convenable d'insérer ici en entier cet Acte ou Convention, aucune autre n'ayant été contractée ni passée, de quelque nature que ce puisse être.

COPIE,

C O P I E,

De l'Acte passé le 3. Mai 1766, entre S. A. S. M. le Prince d'Orange & de Nassau, Stadhouder-Héréditaire, Gouverneur Héréditaire, Capitaine Héréditaire, Général & Amiral des Provinces-Unies, & S. A. M. le Feld-Maréchal Duc de Brunsvic.

NOUS GUILLAUME, par la grâce de Dieu, Prince d'Orange & de Nassau, Stadhouder-Héréditaire, Gouverneur-Héréditaire, Capitaine-Héréditaire, Général & Amiral des Provinces-Unies des Pays-Bas, &c. &c. &c.

Comme nous avons pris, à notre majorité & commencement de régence, itérativement & sérieusement en considération, comment feu le Seigneur notre Père de glorieuse mémoire, avoit, dès & avant l'année 1747. *jugé necessaire d'engager par les instances les plus fortes le Seigneur Duc* Louis de Brunsvic, *qui se trouvoit pour lors au Service de LL. MM. II. & RR. à passer au Service de la République, sous le nom & avec le titre de Feld-Maréchal des troupes de l'Etat, mais dans le fond pour aider à porter en effet & en réalité, avec notre susdit Seigneur Père, le charge du département militaire, pour être consideré sur le pied d'un ami intime & parent, agir avec le dit Seigneur Prince de concert, & pour faire usage de ses talens & bons Conseils en tout ce qui regarde le commandement de l'Armée & l'Etat Militaire: En quelque façon & bien principalement avec cette grande vue & fin importante que s'il plaisoit au Ciel de disposer de bonne heure de ses jours, S. A. R. & Moi*

Moi, ainfi que Madame notre Soeur, trouveroient dans le dit Seigneur Duc un ami & parent, dont les Confeils & affiftance feroient d'une grande utilité pour nous; ainfi que ces témoignages energiques fe trouvent verbalement dans la lettre ecrite de la main propre du dit Seigneur notre Père, en date du 11 *Novembre* 1749 *&* 18 *Janvier fuivant, adreffée au dit Seigneur Duc de* Brunsvic; *comme le dit Seigneur Duc de* Brunsvic *a cédé à ces inftances réitérées, ayant quitté la Cour de Vienne, où il fe trouvoit placé fur un pied très avantageux, dans la relation la plus heureufe de faveur, & étroite liaifon de parenté avec LL. MM. II. & RR. qu'il a quittées, & eft arrivé ici, après avoir obtenu à cet effet l'agrément de LL. MM. II. & RR. auxquelles le Seigneur notre Père avoit demandé la poffeffion du dit Seigneur Duc comme une faveur fpéciale, par une lettre du* 10. *Novembre* 1749. *Hautes & fages précautions du Seigneur notre Père, que les évènemens qui font arrivés depuis ont pleinement juftifiées, & ont été pour nous, par une expérience fenfible, de la plus grande utilité & des fuites les plus falutaires: pendant que le moment fatal où nous avons été privé du dit Seigneur notre Père a fait bientôt exifter le cas de ces falutaires précautions, dans l'engagement & emploi du Seigneur Duc de* Brunsvic; *par où nous & notre maifon avons trouvé des effets fi utiles, que feue S. A. R. Madame notre Mère de Glorieufe Memoire n'a point héfité de prier & nommer par fes dernières difpofitions le fusdit Seigneur Duc, qui pour lors étoit déjà nommé par les Seigneurs Etats de toutes les Provinces en qualité de Repréfentant du Capitaine-Général, Exécuteur Teftamentaire, & Tuteur Adminiftrant de Nous & de la Dame notre très aimée foeur.*

Et comment enfin par le trifte évènement qui nous a ravi S. A. R. Madame notre Mère, les bonnes & fages pré-

cautions du Seigneur notre Père ont éclaté, en nous fournissant cet avantage inestimable, que nous avons trouvé dans le susdit Seigneur Duc de Brunsvic, *partout ce qu'il a fait pour nous, tant à l'égard de sa qualite de Représentant du Capitaine-Général, qu'en particulier à l'égard de notre éducation; beaucoup plus que ce à quoi le Seigneur notre Père auroit pu s'attendre de ses sages précautions, & de son entière confiance au dit Seigneur Duc: Et comme nous desirons volontiers d'avoir occasion de Nous servir encore quelque temps des sages Conseils & assistance du dit Seigneur Duc de* Brunsvic, *& que le dit nous a déclaré qu'attaché à nous par les liens les plus forts, & vraie affection paternelle, il étoit prêt & disposé à nous offrir encore pour quelque temps ses talens, dans le cas où ils pourroient nous être de quelque utilité:*

En conséquence nous sommes convenus & avons accordé avec le susdit Seigneur Duc de Brunsvic, *reciproquement & ensemble, les Articles ou Points suivans.*

1.

Que le dit Seigneur Duc de Brunsvic *s'engagera & se liera à nous, comme il s'engage & se lie par la présente, de vouloir nous aider de ses Conseils dans la direction des affaires, tant du département militaire que de tout autre département appartenant à nôtre pouvoir, en tout temps autant que nous le requérerons de lui, & que nous le jugerons utile & nécessaire.*

2.

Que le dit Seigneur Duc sera obligé de nous servir fidèlement dans toutes les affaires que nous lui remettrons entre les mains, de nous assister de ses conseils & avis en agissant sélon sa conscience, comme il croira convenir pour la conservation de notre autorité, prérogatives & droits, et pour la plus grande prospérité de cet Etat: sans s'en éloigner par faveur ou défaveur pour quelque Province particulière

culière, Villes, Collèges, ou Membres d'iceux, ou pour quelque autre cause de quelque nature qu'elle puisse être, n'ayant rien autre en vue que ce qui pourra tendre de la manière la plus efficace au soutien de nos vrais intérêts, au bien commun, et à l'avancement de la prospérité du pays.

3.

Que le dit Seigneur Duc de Brunsvic *se tiendra pour cet effet continuellement proche de notre Personne, et sera en particulier obligé de nous accompagner dans notre voyage que nous entreprendrons dans peu dans les Provinces, Villes et Places ressortans de nôtre Stadhouderat-Héréditaire.*

4.

Nous nous engageons par contre, de la manière la plus forte, en faveur du dit Seigneur Duc, de l'indemniser, et libérer entièrement à l'égard de tout ce qu'il aura fait pour la prestation de cet engagement, en donnant les Conseils requis, et assistance, de toute responsabilité quelconque, comme nous l'en indemnisons et libérons par la présente; ne voulant point que le dit Seigneur Duc soit tenu de rendre Compte à qui que ce soit autre qu'à nous en propre Personne, et d'être responsable, au cas qu'il nous survint durant cet engagement quelque accident. Voulons et prétendons que le susdit Duc de Brunsvic *soit libéré de tout, en remettant à notre Secrétairerie, et y faisant déposer les pièces et papiers regardant notre direction, lesquels pourroient se trouver pour-lors sous sa haute garde, sans que le susdit Seigneur soit obligé de donner à quelqu'un de nos héritiers, successeurs, ou ceux qui en auroient obtenu le droit, aucunes ouvertures; bien moins être tenu de responsabilité, ou qu'il y puisse être obligé et nécessité de quelque manière que ce soit.*

Le tout par provision, et jusqu'à suspension reciproque. Ainsi convenu entre nous Soussignés, et scellé des Cachets de nos armes. Fait à la Haye le 3. Mai 1766.

S gné

G. PR. D'ORANGE. (L. S.)
L. DUC DE BRUNSVIC. (L. S.)

Aujourd'hui 3. *Mai* 1766. *S. A. le Seigneur Duc de* Brunsvic *a prête serment sur l'engagement ci-dessus entre les mains de S. A. S. le Prince Stadhouder-Héréditaire.*

(Signé)

T. J. DE LARREY.

Le Soussigné se flatte que, par la lecture de cet Acte, & sa confrontation avec les évènemens & circonstances détaillées ci-dessus, lequel Acte (pour y ajouter encore ceci par conclusion) n'a été nullement l'effet d'une surprise à l'égard de S. A. S., ou le fruit d'une persuasion illicite, mais qui ayant été dressé par d'habiles politiques, a mérité alors particulièrement le suffrage d'un des prémiers Ministres d'Etat actuellement décédé, les doutes peu favorables qui avoient été conçus par différentes personnes à cet égard seront entièrement dissipés.

Le Soussigné a cru devoir ces détails tant à lui-même, qu'à la maison dont il est issu, & aux Puissances respectables auxquelles il a l'honneur d'être uni par des liens étroits de parenté.

L. DUC DE BRUNSVIC.

Ueberſetzung.

Kurze Erläuterung

Von allem, was in Anſehung des Eintritts Sr. Durchlaucht des Herzogs Ludwig von Braunſchweig in die Dienſte der vereinigten Niederlande, wie auch in der Folge vorgegangen iſt, desgleichen von der nachherigen Veranlaſſung der zwiſchen Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht dem Prinzen von Naſſau-Oranien und hochbemeldtem Herzog errichteten Acte vom 3 Mai 1766.

Unterzeichneter hatte, nach der den 31. Octob. 1781 von ihm geſchehenen öffentlichen Anzeige (N. 1), feſt beſchloſſen, alle Beſchuldignngen, wodurch man nur unbeſtimmt und ohne Beweiſe ſeine Ehre und ſeinen guten Namen anzutaſten ſich gelüſten laſſen möchte, ſo lange gänzlich mit Stillſchweigen zu übergehen, bis man ihm etwas Beſtimmtes und Wirkliches zur Laſt legte. Da er ſich nun wegen der zwiſchen Sr. D. dem Prinzen von Oranien und ihm geſchloſſenen und unterzeichneten Acte, vom 3. Mai 1766, unmittelbar angegriffen ſiehet; ſo hat er es für unumgänglich nöthig gehalten, dieſe Acte denjenigen, die weſentlich dabey intereſſirt zu ſeyn glauben, vor Augen zu legen, um dadurch jeden Unpartheyiſchen zu überführen, wie wenig Unterzeichneter die ihm in dieſer Abſicht zugefügte Schmach verdient hat.

Da aber bemeldete Acte nicht weniger S. D. den Prinzen Statthalter betrift; ſo hat Unterzeichneter es für Pflicht gehalten, ſich vorher an gedachten Prinzen

zu

zu wenden, und um dessen Einwilligung zur Bekanntmachung dieser Acte anzuhalten, dem zu Folge er sich die Freyheit nahm, an den Durchl. Statthalter den unter No. 2. angeführten Brief zu schreiben.

Während der Zeit, daß S. D. der Statthalter gedachtes Verlangen des Unterzeichneten in Erwegung zog, gefiel es den E. E. Staaten von Holland und Westfriesland, durch ihre Resolution vom 12ten Mai dieses Jahrs, eine Commißion von einigen Gliedern ihrer Versammlung zu ernennen, um sich bey S. D. dem Statthalter zu erkundigen, ob eine solche Acte wirklich vorhanden sey, und die Mittheilung derselben zu verlangen, worauf S. D. für gut befand, sowohl den EE. Staaten von Holland und Westfriesland, als auch den Hochmögenden Herrn Generalstaaten der vereinigten Provinzen, authentische Abschriften von gedachter Acte, nebst einem sich hierauf beziehenden Schreiben, zustellen zu lassen, und also den Inhalt derselben allen hohen Verbundnen und andern hohen Collegien vor Augen zu legen, wodurch diese Acte eine hinlängliche Publicität erhielte.

Da nun gedachte Acte mit verschiedenen merkwürdigen Begebenheiten und Umständen, die bey dem Eintritt des Unterzeichneten in die Dienste der vereinigten Staaten, und bey seiner Bestätigung in den ihm ertheilten Würden, besonders bey S. D. dem Statthalter, vorangegangen oder gefolget sind, in unzertrennlicher Verbindung stehet: es überdem Unterzeichnetem daran gelegen seyn muß, daß die Begebenheiten, welche diese Acte veranlasset haben, zugleich mit der Acte selbst bekannt werden; so hat er geglaubt, daß er, in Betracht der Publicität der Acte, die sich hierauf be-

zie-

ziehende authentische Schriften, die ihn persönlich angeher, zugleich dem Publikum mittheilen, und die Begebenheiten, die derselben Acte ihren ersten und gesetzlichen Ursprung gegeben haben, kürzlich anführen müßte.

Als Unterzeichneter im Monat October 1747 in kaiserlichen Diensten ein beträchtliches Corps von der alliirten Armee, die damals bey Oudenbosch im Lager stund, kommandirte; so wurde derselbe ernannt, die zur Vertheidigung der Grenzen des Staats von dem Flusse Eendracht bis Nimwegen bestimmte Truppen den Winter über zu kommandiren.

Seine Durchlaucht der Prinz Wilhelm IV. von Oranien befand sich eben damals zu Oudenbosch, und gedachte Ernennung gab nicht nur Anlaß, daß Unterzeichneter zu allen zwischen beneldtem Prinzen und dem kaiserlichen Feldmarschall Grafen von Bathiany gehaltenen Conferenzen gezogen wurde, sondern auch verschiedene besondre mit gedachtem Prinzen hatte, in deren einer S. D. zum erstenmal ihm den Antrag that, als Feldmarschall in die Dienste der Republik zu treten.

Als Unterzeichneter dieses auf die schicklichste und anständigste Art von sich ablehnte; so gefiel es diesem verstorbenen Prinzen, im October desselben Jahrs obigen Antrag auf das dringendste zu wiederholen, als Unterzeichneter sich nach Haag begeben hatte, um die sein Kommando betreffende Verhaltungsbefehle zu bekommen. Da endlich im Monat Mai des folgenden

Jah-

Jahres der Statthalter nach Breda kam, wo Unterzeichneter ihm das Kommando der Armee wieder übergab, erneuerte er zum drittenmal dieses inständige Anliegen.

Es wurde aber auch aufs neue von Unterzeichnetem auf die anständigste Art abgelehnt, weil, so schmeichelhaft dieser Vorschlag war, er keinen Bewegungsgrund hatte, die kaiserlichen Dienste gegen der Republik ihre zu vertauschen. Von der ersten Jugend an in diesen Diensten erzogen, die allen möglichen Reiz für ihn gehabt hatten, konnte er sich mit der Zuneigung und Achtung der Armee schmeicheln. Ueberdies wär er mit dem kaiserlichen Hause in sehr naher Verwandtschaft, von Ihren Kaiserl. Königl. Majestäten mit den größten Gunstbezeugungen überhäuft, und hatte das Glück gehabt, durch seine Aufführung ihren höchsten Beyfall zu verdienen; und dieses war ihm ein Bewegungsgrund mehr, S. Durchlaucht den Statthalter zu bitten, nicht mehr auf diesen Punkt zu bestehen. Allein es fanden noch stärkere Zunöthigungen statt.

Ungefehr anderthalb Jahr nachher, nemlich im Monat October 1749, erhielt Unterzeichneter, als er, nachdem die Armee aus einander gegangen war, sich nach Braunschweig begeben hatte, von Ihren Kaiserl. Königl. Majestäten den Befehl, sich unmittelbar nach Wien zu verfügen, wo der Graf von Bentink, Herr von Rhoon, mit dem Auftrag von Seiten des Prinzen Statthalter angekommen war, Ihre Majestäten inständigst anzugehen, Unterzeichneten an die Republik zu überlassen, um so mehr, da der Friede nun geschlossen wäre, wobey er andre dringende Gründe anführte, die allzu schmeichelhaft sind, um hier angeführt zu werden.

Ihre

Ihre Kaiserl. Königl. Majestäten, welche viele Achtung für den verstorbenen Prinzen Statthalter, und für die Republik eine aufrichtige Freundschaft hegten, wollten es dem Grafen von Bentink nicht rund abschlagen, und hatten daher Unterzeichneten nach Wien beordert, um Zeit zu gewinnen. Bey dessen Ankunft ertheilten sie ihm gnädigst Nachricht von allem, was zwischen ihnen und dem Grafen von Bentink seinetwegen vorgefallen wäre, bezeugten ihm zugleich mit vieler Gütigkeit, daß sie ungern durch eine gänzliche Weigerung S. D. den Prinzen von Oranien beleidigten, daß sie aber auch auf der andern Seite eben so vielen Widerwillen empfanden, zu erlauben, daß Unterzeichneter in die Dienste der Republik träte.

Da er sich nun mit dem Beystand Ihrer Kaiserl. Königl. Majestäten schmeichelte, so gab er seiner Seits zu verstehen, daß er fest entschlossen sey, jedes Anerbieten dieser Art, welches man ihm thun würde, auszuschlagen.

Unterzeichneter weigerte sich demnach durchaus bis zu Ende des Decembers, den Vorschlägen des Grafen von Bentink Gehör zu geben, sogar ein an ihn nach seiner Ankunft zu Wien von dem Prinzen Statthalter erlassenes und dem Grafen von Bentink zugeschicktes Schreiben anzunehmen.

Letztrer blieb gleichwohl nicht unthätig. Er hielt bey dem kaiserlichen Ministerium so lange mit Bitten an, daß er es endlich seinen Absichten geneigt fand. Er war hierin so glücklich, daß endlich Ihre Kaiserl. Königl. Majestäten selbst Unterzeichneten bewogen, die Vorschläge, die der Graf von Bentink ihm zu thun hat-

hatte, anzuhören, und das Schreiben Sr. Durchlaucht anzunehmen. Die Kaiserin selbst fügte hinzu, daß, wenn sie endlich in dieser Absicht der einmüthigen Meynung ihrer Minister beypflichtete, so würde sie wenigstens es über sich nehmen, die Bedingungen, unter welchen Unterzeichneter in die Dienste der Republik treten sollte, festzusetzen.

Nun glaubte letztrer, er müsse den *Grafen von* Bentink anhören. Dieser stellte ihm den sehr schmeichelhaften Brief des Statthalters zu, wovon die authentische Abschrift unter No. 3. beygedruckt ist; dieses Schreiben war vom 11ten November 1749. Nach gehörigen, den Umständen angemeßnen Danksagungen, erklärte Unterzeichneter dem Grafen von Bentink, daß er ohne besondern Befehl und Erlaubniß Ihrer Kaiserlichen Majestäten auf ein solches Schreiben keine Antwort ertheilen könne; ja er ging so weit, daß er seine Verwunderung darüber äusserte, daß Seine Durchlaucht, ungeachtet seines zu dreyen verschiedenen *malen* bezeigten Widerwillens, die kaiserlichen Dienste zu verlassen, dennoch von neuem einen solchen Schritt gethan hätte, und sogar ohne ihm die geringste vorläufige Nachricht davon zu geben. Unterzeichneter ließ mit Vorwissen Ihrer Kaiserl. Königl. Majestäten noch vorläufig dieses Schreiben unbeantwortet.

Zu Ende des Januars 1750 erhielt Unterzeichneter abermals ein Schreiben des Prinzen Statthalters vom 18ten besagten Monats datiret. (Die Abschrift unter No. 4).

Im folgenden Februar gingen die Unterhandlungen förmlich an, und Unterzeichneter wurde autorisirt,

Sr.

Sr. Durchlaucht zu antworten. (Die Abschrift davon s. No. 5). (Der Aufsatz ward von Ihren K. K. Majestäten und deren Ministerium bewilligt und genehmigt, und zwar in folgenden Ausdrücken:

„Der Herzog Ludwig von Braunschweig behält „seine Würde, als kaiserl. königl. Feldmarschall, wie „auch als protestantischer Generalfeldzeugmeister des H. „R. Reichs, doch ohne Besoldung.

„Er behält sein Infanterieregiment, giebt aber „das 1748 erhaltene Gouvernement von Ath auf.

„Er tritt als Feldmarschall mit gewöhnlichem Ge„halt in die Dienste der Republik, genießt aber zur Ent„schädigung dessen, was er durch die Verlassung der „kaiserlichen Dienste verlieret, eine jährliche ausseror„dentliche Zulage von 40000 Fl.

„An Statt des Gouvernements von Ath erhält er „das erste anständige erledigte Gouvernement und zu„gleich die Anwartschaft auf die Kommandeurstelle der „holländischen Garde, nach dem Absterben des Gene„rals van der Duyn.

Unterzeichneter blieb in Wien bis zum Ausgang des Monats Mai, und ging darauf nach Braunschweig, um sich zu seinen neuen Aemtern vorzubereiten.

Als er nun im Monat November desselben Jahrs auf den Vorschlag des durchlauchtigen Prinzen Erbstatthalters von Ihren Hochmögenden, mit dem gewöhnlichen Gehalt, zum Generalfeldmarschall der Armeen

der Staaten war ernannt worden, nach der Resolution, die unter No. 6. beygefügt ist; so langte derselbe den 15ten December gedachten Jahres 1750 in Haag an, welches die Resolution unter No. 7 veranlaßte, die auf die Vorstellung S. D. des Erbstatthalters vom 23sten Dec. erfolgte, wodurch Unterzeichnetem die 40tausend Fl. als eine ausserordentliche Zulage, so lange er in den Diensten der Republik bliebe, den von der Kaiserin ihm zum Besten stipulirten Bedingungen zu Folge, zugestanden wurden.

Da unterdessen, durch das Absterben des Generals Cronstrom, das Gouvernement von Herzogenbusch erlediget wurde, so ertheilte es der Erbstatthalter Unterzeichnetem in August 1751.

Als auch die Würde eines protestantischen Generalfeldmarschalls des H. R. Reichs 1753 durch den Tod des Landgrafen von Hessen-Cassel offen wurde: so ward Unterzeichneter von den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs mit kaiserl. Bestätigung, und nach vorher erhaltener Genehmigung Ihrer Hochmögenden dazu befördert.

Als im Jahr 1756. der General van der Duyn mit Tode abging, wodurch die Kommandeurstelle der holländischen Fußgarde erledigt ward; so ertheilte J. D. die verwittwete Frau Erbstatthalterin, Kraft des von ihrem verstorbenen Gemahl, glorwürdigen Andenkens, gegebenen Versprechens, selbige dem Unterzeichneten.

Kurz nach seiner Ankunft im Haag 1750. hatte der verstorbene Erbstatthalter ihn zu den Conferenzen, die wöchentlich zweymal bey dem Statthalter wegen aus-

auswärtiger Angelegenheiten gehalten wurden, und welchen verschiedene ansehnliche Glieder der Regierung und die ersten Staatsminister beywohnten, gezogen.

Da nach dem Tode des Erbstatthalters die Conferenzen, wie vorhin, bey der verwittweten Frau Erbstatthalterin fortgesetzt wurden, so wohnte Unterzeichneter denselben ordentlicher Weise bey, bis zum Ableben Ihrer Königlichen Hoheit.

Als S. D. der Prinz von Oranien im October 1751. mit Tode abging, und Ihre Königl. Hoheit, die verwittwete Prinzeßin, ihrem Gemal in der Erbstatthalterschaft und Vormundschaft nachfolgte; so ersuchte sie gleich Unterzeichneten, ihr mit seinem Rath, so wie bey Lebzeiten Sr. Durchlaucht geschehen war, beyzustehen, und sich zu verpflichten, ihre durchlauchtige Kinder nicht zu verlassen, auf den Fall, daß sie sterben sollte; wobey sie ihn ihres Zutrauens und ihrer aufrichtigen Freundschaft versicherte.

Von so vielen vorzüglichen Zeichen der Achtung Ihrer K. Hoheit gerührt, bezeugte Unterzeichneter, daß er völlig bereit sey, dem Zutrauen, womit sie ihn beehrte, zu entsprechen, gab ihr aber zugleich zu bedenken, ob es nicht schicklich sey, desfalls nochmals um die Einwilligung Ihrer Kaiserl. Königl. Majestäten anzuhalten.

Da die Frau Erbstatthalterin diesen Plan billigte, so ersuchte sie Unterschriebenen, der Kaiserin diese neue Bitte vorzutragen, in der festen Versicherung, daß Ihre Kaiserl. Maj. ihr eben die Gunst als ihrem verstorbenen Gemahl schenken würde. Da auch Ihre Königliche

Hoheit, nach dem Hintritt ihres durchl. Gemahls, sich gleich angelegen seyn liessen, die Vormundschaft und Verwaltung der hohen Würden eines Erbstatthalters, Generalcapitains und Generaladmirals der vereinigten Provinzen auf einen sichern Fuß zu stellen, auf dem Fall, wenn es dem Allmächtigen gefiele, sie, während der Minderjährigkeit ihrer durchlauchtigen Kinder, von dieser Welt abzufordern; so hatte sie die Gütigkeit, Unterzeichnetem den Plan zu einem Vorschlag mitzutheilen, der zu diesem Behuf von dem Ritterstande der Provinz Holland der Versammlung der Edlen und Großmögenden übergeben werden sollte, mit Verlangen, daß Unterzeichnetem, während der Minderjährigkeit des Prinzen Erbstatthalters, der Titel eines Repräsentanten desselben ertheilet werden möchte.

Ihre Königliche Hoheit erlaubten ihm, diesen Plan, in so fern er ihn selbst beträfe, Ihrer Kaiserl. Majestät mitzutheilen, um ihre Willensmeynung zu vernehmen, und ob es mit ihrer allergnädigsten Genehmigung geschähe, daß Unterzeichneter sich in genauere Verbindungen mit der Republik und dem durchlauchtigen Oranischen Hause einliesse.

Nachdem nun Unterschriebener alles vorstehende Ihrer K. K. Majestät berichtet, und Allerhöchstdieselbe durch ein Schreiben vom 9ten Januar 1752. ihre Einwilligung ertheilet hatten; so erklärte er Ihrer Königl. Hoheit, wie er bereit sey, auf denselben Fuß sich aufs neue mit dem Staate und ihrem durchlauchtigen Hause zu verbinden.

Als der Ritterstand der Provinz Holland obigen Vormundschaftsplan den 10. Febr. 1752. in der Ver-

samm-

ſammlung der Edeln und Großmögenden Staaten vorgeſchlagen hatte, ſo wurde er denſelben Tag in eine Staatsreſolution verwandelt, und der Rathspenſionnär Steyn von Ihren Edeln und Großmögenden erſucht, dem Unterzeichneten ſelbigen nebſt den für ihn aufgeſetzten Verhaltungsbefehlen mitzutheilen, und ihn zu bitten, daß er, bey ſich ereignendem Falle, dieſe Laſt über ſich nehmen wolle. Worauf Unterzeichneter ſich wenig Tage nachher erklärte, daß er den ihm geſchehenen Antrag annähme.

Nach und nach folgten die Staaten der andern Provinzen und der Landſchaft Drenthe dem Beyſpiel der Provinz Holland: namentlich, die Herren Staaten von Uetrecht den 17. April 1754, die von Geldern den 13. Junii deſſelben Jahrs, die von Gröningen den 21. April, 1755, von Friesland am 12. Jul. von der Landſchaft Drenthe den 10. Febr. 1756, und endlich die Staaten von Seeland den 29. April 1756. Alle dieſe Reſolutionen und Inſtructionen ſind hinlänglich bekannt, und ſtehen ſowohl in den Jahrbüchern, als anderwärts.

Ihre Königliche Hoheit gebrauchten ihrer Seits die Vorſicht, im Fall ſie, während der Minderjährigkeit Ihrer durchlauchtigen Kinder, mit Tode abgehen ſollten, ein Teſtament oder letzte Willensmeynung zu verfertigen, wodurch ſie Endesbenannten zum Vollzieher dieſes Teſtaments und vormundſchaftlichen Adminiſtrator ihrer beyden durchl. Kinder einſetzten, zum Obervormund aber S. M. Georg II. König von Großbritannien. Sollte dieſer mit Tode abgehen, ſo wurden der damalige Prinz von Wallis, jetziger König von Großbritannien, und die verwittwete Prinzeßin von Naſſau-Oranien, Marie Louiſe, Grosmutter der unmündigen Kinder, zu Ober-

Vor-

Vormünder eingesetzt. S. D. der regierende Herzog von Braunschweig wurde für die deutschen Staaten des minderjährigen Prinzen zum Vormund ernannt.

Dieses Testament wurde den 24. Mai 1755. unterzeichnet. Zugleich setzte Ihre Königl. Hoheit eine Acte auf, übereinstimmend mit den von den Staaten der Provinzen in Ansehung der Vormundschaft gefaßten Resolutionen. In dieser Acte schrieb sie mit eigner Hand die Namen der Personen, die zur Erziehung ihrer durchlauchtigen Kinder bestimmt waren.

Diese Acte, so wie gedachtes Testament oder letzter Wille, wurde bey dem Hof von Holland zur Verwahrung niedergelegt, das Duplicat, von ihr selbst unterschrieben, behielt Ihre Königliche Hoheit in eigener Verwahrung.

Als das Staatssystem Europens sich im Jahr 1756. durch die zwischen dem kaiserl. Hof und dem französischen, so wie auf der andern Seite zwischen Großbritannien und Preussen geschlossene Bündnisse völlig verändert hatte, brach der Krieg zwischen Frankreich und Engeland, und zwischen dem Oesterreichischen und Brandenburgischen Hause aus, welches den König von Großbritannien bewog, eine alliirte Armee am Niederrhein zusammen zu ziehen, die aus Hannoveranern, Hessen, Braunschweigern und andern Truppen der Reichsstände bestund, um Westphalen und die deutsche Staaten des Königs von Engeland zu decken.

Seine großbritannische Majestät befand vor gut, Endesbenanntem das Kommando über diese verbundene Armee anzutragen, und die Minister höchstgedachter Ma-

Majestät lagen denselben inständigst an, diese Befehlshaberstelle anzunehmen, welche er aufs höflichste ablehnte. Selbst der Mylord Holderneß, Staatssekretär von Großbritannien, erließ an ihn ein Ministerialschreiben, datiret Whitehal den 14. Sept 1756. worin derselbe alle mögliche Gründe anführte, um ihn zu bereden, das Kommando dieser Armee zu übernehmen.

Dieses Schreiben legte Unterzeichneter Ihrer Königl. Hoheit der Erbstatthalterin vor, und dieselbe fand vor gut, selbiges dem geheimen Ausschuß Ihrer Hochmögenden mitzutheilen, welche darauf den 23. Sept. 1756. die unter No. 8. angeführte Resolution abfaßten, wodurch Endesbenannter gebeten wurde, diesen Antrag abzulehnen. Diesem zu Folge antwortete derselbe den 24. Sept. 1756. dem Mylord Holderneß, und entschuldigte sich auf die anständigste Art, daß er das angebotene Kommando dieser Armee nicht über sich nehmen könne, welches darauf S. K. H. dem verstorbenen Herzog von Cumberland ertheilet wurde.

Als Ihre K. H. die Erbstatthalterin den 12. Jan. 1759. um 11 Uhr des Abends gestorben war, trat Unterzeichneter das Amt eines Vollziehers des Testaments und eines vormundschaftlichen Verwesers an.

Nachdem Endesbenannter den folgenden Tag persönlich dem Herrn Präsidenten der Generalstaaten, desgleichen auch dem Präsidenten des Staatsraths diesen Vorfall berichtet hatte, so wohnte er auf dem Hofe von Holland der Eröfnung des Testaments und der Acte Ihrer K. H. der verstorbenen Erbstatthalterin bey. Noch denselben Tag legte er in der Versammlung der edeln und großmögenden Staaten von Holland und

West-

Weſtfriesland den Eid, als Repräſentant des Generalcapitäns, während der Minderjährigkeit des Prinzen Erbſtatthalters, ab. Die diesfällige Inſtruction war ſchon den 10ten Febr. 1752. verfertiget worden. Denſelben Tag wurde auch von den hochmögenden Herren Generalſtaaten für ihn als Repräſentanten des Generalcapitäns der Union während dieſer Minderjährigkeit eine Inſtruction abgefaßt, welche er ebenfalls den 13ten Januar 1759 beſchwur.

Hierauf machte er den Herren Staaten der Provinzen und der Landſchaft Drenthe den Sterbefall Ihrer Königl. Hoheit bekannt, und zugleich daß er vermöge ihres letzten Willens zum Vollzieher des Teſtaments und Vormund ihrer durchlauchtigen Kinder ernannt worden ſey, auch bereits ſeine Aemter angetreten habe. Die Staaten der Landſchaften antworteten ihm in den ſchmeichelhafteſten Ausdrücken und ſtatteten ihre Glückwünſche ab.

Die verſtorbene Prinzeßin K. H. hatte auf ihrem Sterbebette Endesbenanntem beſonders und dringendſt empfohlen, ſich es äuſſerſt angelegen ſeyn zu laſſen, ſobald als möglich die Vermählung ihrer Prinzeßin Tochter Caroline mit dem regierenden Fürſten von Naſſau-Weilburg zu Stande zu bringen, wovon ſie wenige Tage vor ihrem Tode jeden der reſpectiven Staaten benachrichtiget hatte, ſo wie auch von ihrer Einwilligung zu dieſer Vermählung, mit Bitte, auch die ihrige dazu zu geben.

Um ſich dem inſtändigen Anhalten der ſterbenden Prinzeßin gemäß zu betragen, hat Endesbenannter alles mögliche gethan, um dieſe Vermählung zum Vortheil

der

der Prinzeßin zu bewerkstelligen, die ihm als Vormund anvertrauet war. Der Erfolg war so glücklich, daß die Vermählung zur größten Freude der ganzen Nation den 5ten Merz 1760 vollzogen wurde.

Was hernach während der siebenjährigen Vormundschaft und Administration des Unterzeichneten vorgefallen, ist jedermann bekannt, und es wäre überflüßig, solches hier anzuführen: Durch die emsigste Sorgfalt und die zärtlichste Neigung an seine durchlauchtigen Pupillen gebunden, hat er nie unterlassen, diese sieben Jahre hindurch für das wahre und wesentliche Interesse desselben zu arbeiten und zu wachen, und der Erfolg war dieser, daß er in seiner zweyfachen Lage die glücklichste Administration gehabt hat: wozu die Ruhe und der Friede, die der Staat, während dieser Minderjährigkeit, sowohl innerlich als äusserlich genossen hat, nicht wenig beygetragen haben.

Nachdem diese sieben Jahre so glücklich verflossen waren, nahmen S. Hochfürstliche Durchlaucht der Prinz Erbstatthalter selbst den 8ten Merz 1766. Besitz von ihren erhabenen Aemtern und Würden: Und nicht nur als Repräsentant des Generalcapitäns hat Unterzeichneter das Vergnügen gehabt, den hohen Beyfall des Souveräns zu verdienen; sondern er erhielt auch in Absicht seiner Vormundschaft, sowohl von Seiner Durchlaucht selbst, als auch von denen, die seine Administration untersuchten, den vollkommensten Beyfall.

Was das erstere betrift, so findet man die offenbarsten und deutlichsten Beweise der Zufriedenheit des Souveräns in der Resolution Ihrer Hochmögenden, der Herren Generalstaaten, datiret den 8. Merz 1766,

(S.

S. Beyl. No. 9.) in der Reſolution der edlen und groß⸗mögenden Herrn Staaten von Holland von dem nem⸗lichen Datum, (Siehe Beylage No. 10). Alle beyde ſind in ſo ſchmeichelhaften und für Endesbenannten ſo ehrenvollen Ausdrücken abgefaßt, daß man ſich lieber darauf hat nur beziehen wollen, als ſie hier wörtlich ein⸗rücken. Aus der erſten ſoll blos angeführt werden, daß die Herren Generalſtaaten einhellig beſchloſſen haben, Endesbenannten, durch eine feyerliche aus 8. Herren Deputirten und dem Sekretär der Verſammlung beſte⸗henden Commißion, ihre Erkenntlichkeit und Zufrieden⸗heit über ſein bey der Verwaltung der ihm anvertrauten Poſten geäuſſertes Betragen zu bezeugen. Aus der 2ten dieſer Reſolutionen erhellet, daß eben dieſes auf eine nicht minder ehrenvolle Art von Seiten der edlen und großmögenden Herren Staaten von Holland und Weſtfriesland geſchehen iſt, wobey zu merken, daß die reſpectiven Glieder, Kraft eines ausdrücklichen Befehls von ihren Herren Committenten, erklärten, daß ſie nicht nur alle einmüthig hierzu geſtimmet hätten, ſon⸗dern auch einſtimmig beſchloſſen, ein weſentliches Merk⸗mal von großmüthiger Erkenntlichkeit, als einen Be⸗weis ihrer ächten Dankbarkeit, beyzufügen; welches auch bey den Ständen der übrigen Provinzen und der Land⸗ſchaft Drenthe Statt gefunden hat, die ihm ihre Zu⸗friedenheit auf die verbindlichſte Weiſe, theils durch Deputationen, theils durch Reſolutionen, die ebenfalls von weſentlichen Merkmalen der Dankbarkeit begleitet waren, bezeigten, worüber Unterſchriebener um deſto mehr gerührt war, da der große Aufwand, den er wäh⸗rend der ſiebenjährigen Minderjährigkeit S. Durchlaucht hatte machen müſſen, ohne einen auſſerordentlichen Zu⸗ſchuß oder irgend eine andre Entſchädigung zu bekom⸗men, keinesweges ſeine Finanzen verbeſſert hatte.

Was

Was sein Betragen in Rücksicht auf die ihm anvertraute Vormundschaft und Erziehung betrift, so findet man nicht nur die deutlichsten Proben von der vollkommensten Zufriedenheit des Souveräns in den beyden oben angeführten Resolutionen. (S. Beyl. No. 9. und 10.) sondern es hat auch selbst der Statthalter seinen Beyfall bezeiget. Man kann nicht umhin bey dieser Gelegenheit zu erwehnen, daß, als Endesbenannter, unmittelbar nach der Volljährigkeit, Seine Durchlaucht ersucht hatten, ihm Gelegenheit zu verschaffen, entweder Sr. Durchlaucht selbst, oder andern von demselben ernannten Personen, eine genaue Rechenschaft von seiner während der Minderjährigkeit geführten Direction und Verwaltung abzulegen; der Erbstatthalter, vermöge einer besondern Acte vom 14ten April 1766. dem Herrn Fagel, Sekretär Ihrer Hochmögenden und dem Herrn von Bleiswyk, damaligen Pensionär der Stadt Delft, diesen Auftrag gegeben. Diese Acte befindet sich unter den Rechtfertigungsschriften unter N. 11).

Diese beyden Minister haben sich unmittelbar darauf ihres Auftrags entlediget; und nachher Sr. Durchlaucht einen umständlichen schriftlichen Bericht abgestattet, worauf eine sehr weitläuftige und befriedigende Entlassungsacte für Unterzeichneten aufgesetzt, und von dem Erbstatthalter in allen Punkten gebilliget und bestätiget wurde. Dies zeiget die Acte vom 3. May 1766, (S. No. 12) deren schmeichelhafte Ausdrücke eine Wiederholung hier nicht erlauben.

Da nun Endesbenannter die Vormundschaft niederlegt hatte, und ihm über alles quittiret war, so hörte folglich auch die, mit Genehmigung Kaiserl. Majestät, mit dem Staate und dem durchlauchtigen Hause ein-

eingegangene Verbindlichkeit auf, und glücklich wäre er gewesen, wenn er sich damals allen Geschäften entzogen hätte.

Allein Ihre Hochmögenden, so wie auch die Herren Staaten von Holland, bezeigten auf eine hervorleuchtende Art ihr Verlangen, ihn in der Republik zu behalten, und daß er noch ferner seine Talente (wie sie sich auszudrücken beliebt haben) zum Dienst des Staats verwenden möchte. Ihre beyde oben angeführte Resolutionen No. 9. und 10. geben davon die überzeugendsten Beweise. Man wird sehen, daß in der ersten ihre Hochmögenden sich folgender schmeichelhaften Ausdrücke bedienen:

„Daß Ihre Hochmögenden, um ihre Erkenntlichkeit aufs höchste zu treiben, den Herrn Herzog auf die „freundschaftlichste Art ersuchen, daß sie fortfahren wollen, ihre Talente zum Wohl der Republik anzuwenden, „versichernd, daß diese Gefälligkeiten ihrer Seits stets „durch alle mögliche Merkmale der Achtung und Zuneigung für Dero Person soll erkannt werden.

Durch die zweyte dieser Resolutionen, die auf die Specialbefehle ihrer Herren Committenten gefaßt wurden, drücken sich Ihre E. und Großmögenden eben so verbindlich wegen der Dienste, welche Unterzeichneter sowohl der Republik überhaupt, als ihrer Provinz insbesondre geleistet hat, aus. Sie erklären nicht nur, daß es Ihren Edlen und Großmögenden jederzeit höchst angenehm seyn würde, Gelegenheit zu bekommen, ihre wahre Erkenntlichkeit in dieser Absicht an den Tag zu legen, sondern auch, „daß Ihre Edle und Großmögenden eifrigst wünschten, daß der Staat noch ferner

die

die heilſamen Früchte ſeiner (des Herzogs) Talente genieſſen möchte.„

Seine Durchlaucht der Erbſtatthalter hatten ihrer Seits den nemlichen Wunſch geäuſſert, indem ſie in ihrem Namen durch den Rathspenſionnär Steyn den Deputirten Ihrer Hochmögenden für die auswärtige Angelegenheiten nicht nur ihre Freude über die ernannte Commißion, um Unterzeichnetem für ſeine guten und aufrichtigen Dienſte zu danken, ſondern auch ihre Zufriedenheit darüber bezeugen lieſſen, daß ihre Hochmögenden ihn erſucht hätten, ſeine Talente ferner zum Dienſt des Staats anzuwenden. Zugleich lieſſen Sie erklären: daß nichts Sr. Durchlaucht angenehmer ſeyn würde, als wenn Sie noch Gelegenheit hätten, ſich ſeines guten Raths und ſeiner Hülfe zu bedienen; ſo wie es erhellet aus der Reſolution (Siehe Beylage No. 13) datiret vom 8ten Merz 1766. Um dieſes aber zu bewerkſtelligen, waren ihre Hochmögenden ſowohl als der Erbſtatthalter Durchl. der Meynung, daß hierzu die vorläufige Einwilligung und Genehmhaltung Ihrer Kaiſerl. Königl. Majeſtät erforderlich ſey, weil ohne dieſe Unterzeichneter dem Verlangen des Staats und Sr. Durchlaucht nicht willfahren könnte.

Dieſem zu Folge beſchloſſen die Herren Generalſtaaten in derſelben Reſolution (No. 13), dem Herrn von Burmannia, ihrem auſſerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerlichen Hofe, aufzugeben, daß er das Nöthige verfügen ſollte, um für Endesbenannten die Erlaubniß auszuwirken, noch ferner in den Dienſten der Republik zu verbleiben; und, um dieſem Geſuch noch mehr Gewicht zu geben, wurde hinzugeſetzt, daß Ihre Hochmögenden mit Vergnü-

gen

gen bemerkt hätten, daß Se. Durchlaucht der Prinz von Oranien sich noch einige Zeit seines Raths und Beystandes bedienen zu können wünschten.

Der Erfolg dieser Schritte war, daß Ihre Kaiserl. Königl. Majestät anfänglich durch ein an Unterschriebenen erlassenes Handschreiben aus Wien den 6. April 1766. bewilligte, daß er noch ferner im Dienst der Republik verbliebe, und daß in der Folge der Baron von Reischach, bevollmächtigter kaiserl. Minister, diese Bewilligung den Herrn Staaten den 27ten Jun. 1766 durch eine Ministerialnote bekannt machte, wie aus der an demselben Tag gefaßten Resolution Ihrer Hochmögenden zu ersehen ist. (S. No. 14). Da nun Endesbenannter es sich gefallen ließ, nach dem sowohl von Sr. Durchlaucht selbst, als auch von Ihren Hochmögenden geäusserten Verlangen in den Diensten des Staats zu bleiben; so ersuchte man ihn darauf, daß er Sr. Durchlaucht auf ihrer im ersten Jahre ihrer Volljährigkeit nach den verschiedenen Provinzen zu unternehmenden Reise begleiten möchte. Diese Reise geschahe, um sich in den Besitz der verschiedenen hohen Aemter und Würden zu setzen. Da aber Unterzeichneter nur blos auf dem Fuß eines Feldmarschalls stund, und S. Durchlaucht sich weder von einem Gliede der hohen Regierung, noch sonst von einem Staatsminister auf gedachter Reise begleiten ließ, so waren verschiedene wohlgesinnte Herren der Meynung, daß, sowohl um das Beste und die Ruhe S. Durchlaucht zu bewirken, als auch um dem geäusserten Verlangen des Staats desto vollkommener Genüge zu leisten, es unumgänglich nöthig sey, daß Unterschriebener durch eine neue Verpflichtung an die Person und das Interesse des Erbstatthalters gebunden würde, welches

letz-

letztere jener beständig für einerley mit dem Interesse des Staats angesehen hatte. Diese Vorsicht sey um desto nothwendiger, wenn man sich drauf verlassen wolle, daß bey Ertheilung der Rathschläge Unterzeichneter nie das Interesse des Statthalters und des Staats aus den Augen verlieren würde; indem mit erlangter Volljährigkeit des Prinzen alle Verbindlichkeiten von Seiten des Herzogs gegen ihn aufgehöret hätten.

Man schlug demnach eine Acte oder förmliche Convention vor, zwischen Sr. Durchlaucht und Unterzeichnetem, wodurch letzterer sich anheischig machte, als ein treuer Rathgeber Sr. Durchlaucht in allen Angelegenheiten, worüber sie ihn zu Rathe ziehen möchten, mit seinem Rath und Gutachten beyzustehen.

Dieser Vorschlag wurde von Sr. Durchlaucht genehmiget; die aufrichtigste Anhänglichkeit und Freundschaft für die Person des Statthalters bewog Unterschriebenen auch zu dessen Annahme: Und dieses veranlaßte die Entstehung der Acte oder Convention vom 3. Mai 1766, die jetzt so viel Aufsehens macht. Selbige ward von beyden Theilen unterzeichnet und Endesbenannter legte auf selbige den Eid der Treue ab.

Man hat für dienlich erachtet, diese Acte oder Convention hier von Wort zu Wort einzurücken, und ausser derselben ist keine andere, von welcher Art es sey, errichtet noch geschlossen worden *).

Un-

*) Für einige unserer Leser wird diese Uebersetzung mitgetheilet; denn sonst würde das Original für die Wißbegierde unserer, und als Urkunde für künftige Zeiten hinreichend seyn.

Unterzeichneter schmeichelt sich, daß, wenn man diese Acte lieset und sie mit den oben angeführten Umständen und Begebenheiten zusammenhält, da selbige (welches ich noch zum Beschluß sagen muß) keinesweges die Wirkung einer Ueberraschung in Ansehung Seiner Durchlaucht, noch die Frucht einer unerlaubten Ueberredung gewesen ist, sondern von geschickten Staatsmännern abgefaßt worden, und besonders den Beyfall eines jetzt verstorbenen ersten Staatsministers verdienet hat: alsdenn alle nachtheilige Muthmaßungen, die verschiedene Personen deshalb geäussert hatten, gänzlich wegfallen werden.

Diese Erörterungen glaubte Unterzeichneter sowohl sich selbst, als dem Hause, wovon er abstammet, wie auch den respectabeln Mächten, mit welchen er die Ehre hat, in naher Verwandtschaft zu stehen, schuldig zu seyn.

L. Herzog von Braunschweig.

seyn. Die französischen Beylagen folgen im IVten Stücke, so wie sie auch übersetzt geliefert werden sollen, die Acte aber vom 3. Mai 1766 hat man darum in der Uebersetzung weggelassen, weil sie bereits deutsch in Zeitungen und in Journalen gestanden. H.

VI. Ueber

VI.

Ueber die Seelenzahl in der Neumark in den Jahren 1781, 1782 und 1783. Staatsmat. Band I, St. 2, VI. und Band 2, S. 102.

In des Herrn D. Büschings wöchentlichen Nachrichten Jahrg. XII, S. 173. finde ich, daß die in den Staatsmat. abgedruckte classificirte Angabe der Seelenzahl von der Neumark im J. 1783. für gar nicht wahrscheinlich gehalten werden will, weil sie 27141 weniger, als im J. 1782. betragen soll. Das würde ein gewaltiger Verstoß seyn, wenn diese Bemerkung richtig wäre. Ich verglich also die B. I. St. 2. ausführliche Seelenliste vom J. 1782, fand aber, daß die Summe des J. 1783. nur um 2249 geringer war. Doch der Herr D. B. hat auch nicht auf diese Liste, sondern auf seine eigne blos summarische Angabe gesehen, die im elften Jahrgange seiner Nachrichten, S. 238 steht, und nach welcher der Abfall wirklich 27142 seyn würde. Er erklärt daselbst auch die Listen vom J. 1781 und 1782 (St. M. B. I, St. 2.) für zu gering und also für unrichtig. Es würde sich aber hievon alsdenn erst gehörig urtheilen lassen, wenn es dem H. D. gefallen hätte, an dem einen oder andern Orte seiner Nachrichten die Quelle namhaft zu machen, aus welcher er seine Angaben genommen. Da aber dieses nicht geschehn ist, so scheint es mir ein etwas zu schnelles Urtheil zu seyn, die diesseitigen zum Theil genau detaillirten Listen darum so fest für unrichtig zu erklären, weil sie nicht so grosse Summen bringen, als jene blos

allgemeine Versicherungen. Ich denke also, es werde zur Beförderung möglichster Genauigkeit und Zuverlässigkeit solcher statistischen Nachrichten gereichen, die Sache näher zu untersuchen.

Herr D. B. gibt, ohne Soldaten und ohne derselben Familien für das Jahr 1781 die Summe 272154 und für 1782 die Summe 273831 an. Hingegen die disseitige Liste vom Jahr 1781 (B. I. St. 2) hat 247413, worunter zwar keine in Reih und Gliedern stehende Soldaten, aber doch 5562 Weiber und Kinder in den Garnisonen, mit begriffen sind. Eben so sind eben daselbst deren 5752 unter 248938 Lebenden des J. 1782. Man muß also diese Soldatenweiber und Kinder noch von den Summen abziehn, um die disseitigen Zahlen mit den Büschingischen gehörig zu vergleichen. Und da bleiben denn für das erste Jahr 241851, und für das andere 243186 übrig. Vergleicht man nun diese Summen mit des Herrn D. Angaben, so ist der Unterschied beym ersten Jahre 30302 und beym zweyten 30645, so daß Herr D. B. über ⅛ mehr hat. Es muß daher auswärtigen Lesern sehr auffallen, daß zwey gelehrte und sachkundige Männer, die dergleichen Nachrichten ganz nahe aus der ersten Quelle haben können, hierin so sehr differiren; welches um desto unbegreiflicher seyn muß, da, wie jedermann weiß, keine andre authentische Quelle solcher Nachrichten vorhanden ist, als die jährlichen Verzeichnisse, die in jeder königl. preussischen Provinz von den Krieges- und Domainen-Cammern mit aller möglichen Genauigkeit aus den durch die Land- und Steuerräthe eingesandten Speciallisten aller Orte aufgenommen und angefertiget werden.

Aus dieser einzigen authentischen Quelle rühren nun die in den St. M. befindlichen Listen von der Neumark für die drey benannten Jahre augenscheinlich her; welches nicht nur die übrigen B. 2, S. 102. beygefügte statistische Nachrichten, sondern vornemlich auch die detaillirten Verzeichnisse B. 1. St. 2, *in welchen alle* Städte, Cämmerey-Dörfer und Kolonien, Landkreise und Aemter besonders aufgeführt sind, und die keine Privatperson so vollständig zu sammlen vermögend ist, unwidersprechlich erweisen. Auch die der Neumark einverleibte Cottbuser und Züllichauer Kreise sind darin befindlich, und Additionsfehler sind auch nicht vorhanden. Es ist also gar nicht abzusehn, wie durch bloße allgemeine Versicherungen solche detaillirte Cammerlisten der Unrichtigkeit verdächtig gemacht werden könnten, welches nur dadurch geschehen kann, wenn entweder in solchen Listen Fehler, die einen so grossen Verstoß hätten verursachen können, gezeiget; oder ihnen andre eben so detaillirte Listen entgegengesetzt, und deren vorzügliche Richtigkeit erwiesen würde. Denn das würde sich doch wohl nicht behaupten lassen, daß alle einzelne Speciallisten im Ganzen um ⅛ vermindert worden wären, so daß über 30000 weniger herauskommen müssen; wowider die möglichste Genauigkeit und Pünktlichkeit streitet, mit welcher dergleichen Sachen bey den königl. preußischen Collegien behandelt werden. Einzelne kleine Unrichtigkeiten dieser oder jener eingesandten Dorf- oder Stadtliste können zwar nicht allemal vermieden werden, aber auch hierbey im geringsten nicht in Betrachtung kommen. Denn gesetzt, es wären hie und da ein paar Menschen weniger angegeben, so geschicht es doch auch wohl, daß von andern Orten einige mehr angegeben sind. Da diese Listen, auf dem platten Lande besonders, nach Nahrung und Gewerbe,

alle

alle Jahr im Herbst durch Aufzeichnung von Haus zu Haus aufgenommen werden; so kann es bey der Anfertigung derselben leicht geschehn, daß z.B. ein Coßät, der ein Handwerk gelernet hat, unter den Coßäten und unter den Handwerkern, und also doppelt, aufgeführet wird, und dergl. Aber solche bey einzelnen Orten begangene kleine Versehen compensiren sich im Ganzen, und alteriren die Generalsumme wenig oder gar nicht, zumahl da die Landprediger solche Seelenverzeichnisse aller einzelnen Dörfer erst durchsehen und attestiren müssen, ehe sie an die Behörde eingeliefert werden, und wohl niemand etwas attestiren wird, dessen, wenigstens sichtbare, Mängel er nicht verbessert haben sollte. Es läßt sich also in Betracht aller dieser Umstände gar nicht als möglich denken, daß bey königlichen Cammerlisten ein so ungeheurer Verstoß vorgehen könne. Man hat demnach keine Ursach, an der Richtigkeit dieser Listen und ihrer Summen zu zweifeln; so wenig als es bezweifelt werden mag, ob dieselben Listen auch, grade so wie sie waren, in den Staatsmaterialien genau abgedruckt worden.

Was aber zu noch mehrern Beweisen ihrer Richtigkeit dienet, bestehet in einem Aufsatz vom J. 1781, der mir vor einiger Zeit zu Händen gekommen, und den ich auch bereits zu dieser periodischen Schrift eingesandt habe, in welchem ausser andern wichtigen Nachrichten von der Neumark eine Vergleichung der Summen der Lebenden vom J. 1740. 1756. 1771. 1780. und 1781 vorkommt, woraus nicht nur der successive Wachsthum derselben zu ersehen ist, sondern auch offenbar erhellet, daß des Herrn D. B. allgemeine Angaben vom J. 1781. und 1782. unmöglich statt finden können, indem sonst alle diese summarische Angaben so

ver=

verschiedener Jahre, die doch, wie der ganze Aufsatz, aus Cammernachrichten und Listen genommen sind, für falsch erklärt werden müßten, und doch nicht abzusehen wäre, in welcher Periode oder in welchem Jahre sich eine so grosse Differenz angefangen haben sollte. Ferner so stimmet auch die in diesem Aufsatz angegebene Summe von 1781 völlig mit der in den St. Mat., und überdem ist darin noch eine besondere Specification befindlich, welche die Seelenliste des platten Landes vom J. 1781. nach Nahrung und Gewerbe in sich begreift, dessen Summe bis auf eine Kleinigkeit mit derjenigen stimmet, die da herauskommt, wenn aus der in den St. Mat. B. 1. St. 2, Num. VI. befindlichen Liste die Zahlen der sämtlichen Landleute von Num. 4. bis 34 incl. herausgehoben und besonders addirt werden. Mehreres für die Richtigkeit und Authenticität dieser Listen zu sagen ist nicht nöthig. Gegründete Einwendungen möchten sich dagegen wol eben so wenig machen lassen, als man die Fähigkeit und Treue der Männer, die die Städte-Kreiß- und Generalverzeichnisse zur letzten allerhöchsten Einsicht Seiner königlichen Majestät anfertigen, bestreiten dürfte.

Ich habe nur noch eines Umstandes zu gedenken, der die Liste von 1783 betrift. Sie hat, wie schon oben gedacht worden, 2249 weniger, als die des vorhergehenden Jahres. Allein dieses Minus ist nur scheinbar, und ich habe bey näherer Vergleichung beyder Jahre die Ursache davon darin gefunden, daß 1783. die Weiber und Kinder in den Garnisonen, die sonst mitgezählet worden, ausgelassen sind, alle übrige Rubriken aber merklich mehr haben, als im vorhergehenden Jahre gewesen. Hier ist der Beweis. Es waren

	1781 S. Band 1. St. 2.	1782 S. ebendas.	1783 S. B. 2. S. 102	Mehr 1783 als 1782
In den Städten Num. 1 - 3.	65549	65639	67002	1363
Garnison-Weiber und Kinder. N. 35.	5562	5752	—	—
In den Cämmerey-Dörfern Num. 4.	14996	15202	15484	282
In den Kreisen Num. 5 - 15.	111925	112474	113498	1024
In den Aemtern Num. 16 - 34.	49381	49871	50705	834
Summa	247413	248938	246689	3503

Man sieht also hieraus, daß diese Provinz immer noch in ihrem Wachsthum fortgehe.

B.

VII. Un-

VII.

Ungedruckte authentische statistische Nachrichten von der Neumark, vom Jahr 1781.

I. Anzahl.	1740	1756	1771	1780	1781 **.
* Der Menschen	220473	213467	231909	245787	247413
Pferde	—	—	34564	37014	37572
Füllen	—	—	2616	4303	4644
Ochsen	—	—	49217	56560	56104
Kühe	—	—	64253	75619	75498
Des Jungviehes	—	—	46007	52244	53414
Der Schweine	—	—	70938	96365	90864
Schafe	—	501545	430057	591874	587519

* Vergl. mit der Seelenzahl vom Jahr 1782 im 1. Bande, St. 2, VI.

** Im J. 1781. mehr Seelen als 1740 26940

B a l a n c e.

	1756 g. 1740	1771 gegen 1756		1781 g. 1771	1781 gegen 1780	
	Minus	Plus	Minus	Plus	Plus	Minus
Menschen	7006	18442	—	15504	1626	—
Pferde	—	—	—	3008	558	—
Füllen	—	—	—	2028	341	—
Ochsen	—	—	—	6887	—	456
Kühe	—	—	—	11366	—	121
Jungvieh	—	—	—	7407	1170	—
Schweine	—	—	—	19908	—	5519
Schafe	—	—	71488	157462	—	4355

II. Aussaat 1781.	Winspel	Schfl.	Metz.
Weizen — —	976	10	2
Roggen — —	14959	19	8
Gerste — —	5295	21	14
Hafer — —	4922	16	2
Erbsen — —	1112	21	9
Buchweizen — —	782	14	5

III. Wollgewinn	1756 Cent	St.	Pf.	1771. Cent	St.	Pf.	1780 Cent	St.	Pf.	1781 Cent	St.	Pf.
In der Provinz	7817	1	1	5112	2	2	8210	ſ	17	7772	3	10
In Cüstrin.	ſ	ſ	ſ	18	8	ſ	27	4	3	30	1	5
Summa.	7817	1	1	5131	ſ	2	8237	4	20	7802	4	15

Balance.

	Cent.	St.	Pf.
Im J. 1771 weniger als 1756 — —	2704	3	21
Im Jahr 1781 weniger als 1756 — —	44	2	13
Im Jahr 1781 mehr als 1771 — —	2671	4	13
Im Jahr 1781 weniger als 1780 — —	435	ſ	5

IV.

IV. In den Wollfabriken sind gemacht Stück	1771		1780		1781	
	Tuch	Rasch und Zeuge	Tuch	Rasch und Zeuge	Tuch	Rasch und Zeuge
In der Provinz.	33685	2099	46594	2355	50368	2823
In Cüstrin.	—	310	—	383	—	476
Summe.		2409		2738		3299

B a l a n c e.

Im Jahr 1781 gegen 1771 mehr
Stücke Tuch 16683
Zeuge 890

Anm. 1. Zu diesen Fabriken haben S. Kön. Maj. gegeben 25422 Rthlr. 10 gl. 8 pf.

2. Wollarbeiter sind 1781 gewesen incl. Cüstrin 2186 Meister, 1495 Gesellen.

V. Seidenbau.	Maulbeerbäume.		Reine Seide.				Fleuretseide.				Seidengrains.				Ungehaspelte Cocons.			
	1780	1781	1780		1781		1780		1781		1780		1781		1780		1181	
			Pf.	L.	Pf.	L.	Pf.	L.	Pf.	L.	Pf	L.	Pf.	L.	Pf.	L.	Pf.	L
	267812	288383	1127	$31\frac{3}{4}$	833	$9\frac{1}{8}$	212	28	140	28	24	27	34	2	410	8	240	5
1781 gegen 1780. plus	—	20571	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	7	—	„	„	„
— minus	—	—	—	—	290	$22\frac{5}{8}$	—	—	72	—	—	—	—	—	—	„	170	3

VI. Classificirte Seelenliste vom J. 1781.

Auf dem platten Lande dieser Provinz sind

Edelleute und Besitzer adlicher Güter —	218
Generalpächter — — — —	57
Unterpächter und Verwalter — —	516
Förster und Jäger — — —	389
Prediger — — — —	214
Küster und Schulmeister — —	647
Freyschulzen — — — —	1909
Bauern — — — —	8400
Böttger — — — —	44
Becker — — — —	16
Cossäthen — — — —	9414
Einlieger — — — —	7444
Fischer — — — —	623
Färber — — — —	2
Feldscheer — — — —	5
Hirten — — — —	1194
Leinweber — — — —	276
Müller — — — —	408
Maurer — — — —	47
Rademacher — — — —	129
Schlösser — — — —	1
Schneider — — — —	377
Schmiede — — — —	596
Schuster — — — —	68
Schäfer — — — —	771
Töpfer — — — —	13
Tischler — — — —	37
Theerbrenner — — — —	84
Zimmerleute — — — —	107

Ziegelstreicher — — — —	53
Weiber — — — —	39826
Wittwen, so Höfe besitzen — —	571
Söhne über 10 Jahr — — —	15533
Töchter über 10 Jahr — — —	15182
Söhne unter 10 Jahr — —	23221
Töchter unter 10 Jahr — —	24650
Knechte und Bediente — —	9151
Jungens — — — —	3831
Dienstmägde — — — —	10296
Summe aller Seelen	176302*)
Im Jahr 1750 waren	175419
Also mehr 1781	883

Anm. 1. Die Summe aller Seelen (No. I). ist — — — 247413
Hievon das platte Land abgezogen 176325

Bleiben für die Städte 71088
mit Inbegrif der Garnison-Weiber und Kinder.

Die Einwohner der Städte verhalten sich zu den Einwohnern des platten Landes fast wie 2 zu 5

Anm. 2. Unter den Einwohnern des platten Landes sind nach obenstehender wirklichen Summe männl. Geschlechts 85800
— weiblich. 90525

Summe 176325
Also vom weiblichen Geschlecht mehr 4725

VII.

*) Die wirkliche Summe ist 176325, und Mehr 906. Indessen muß jenes wohl die richtige Summe seyn, weil sie genau mit den Summen des platten Landes in der detail

VII. Des platten Landes.

1) Hufenstand — — —		16738
2) Artilleriepferde		
einländische — — —		2000
ausländische — —	4000	6000
3) Artillerie- und Packknechte, so die Provinz parat halten muß — —		1359

VIII. Büdner-Etablissements und Meliorationen.

Dazu sind in der Provinz ausgesetzt	40000 Rthlr.
Davon sollen etablirt werden	1017 Familien.
Für den Cottbusischen Kreis sind ausgesetzt	30000 Rthlr.
Davon sollen etablirt werden	200 Familien.
Zu den adlichen Meliorationen sind assignirt	372890 Rtl.
Davon sollen angesetzt werden	85 Bauern.
	25 Cossäten.
	613 Büdner.
	S. 723 Familien.

Und der Viehstand wird vermehret um
3782 Kühe und
44950 Schafe.

IX.

taillirten Liste St. M. B. I. St. 2, VI. stimmet, allwo Num. 4. bis 34 incl. grade auch 176302 ausmacht.

Es muß also in den obenstehenden Angaben ein oder andre Zahl verschrieben seyn, die diesen, obgleich unbeträchtlichen, Unterschied in der Summe verursacht.

IX. Netzbruch.

a) Dessen Verwaltung kostet 212000 Rthlr.
b) Wälle sind 10056 laufende Ruthen.
c) An Grundstücken sind uhrbar gemacht 23627 Morgen 77½ QR.
d) Angesetzt sind 30 Colonien, bestehend aus 911 Familien und 3991 Seelen

X. Warthebruch.

a) An Wällen sollen geschüttet werden 29359 laufende Ruthen.
b) Zur Fortsetzung der Bewallung sind ausgesetzt 175729 Rthlr.
c) Grundstücke sollen uhrbar gemacht werden 89793 Morgen.
Sind uhrbar gemacht 69793
d) Hierauf sind angesetzt:

	Colonien.	Familien.	Land		Häuser.
1. Königl.	12	162	15858 M.	175 QR.	85
1. Ordens-Antheil	14	342	7774	80	94
3. Cämmerey-Antheile	63	1036	36260	31	320
4. Adliche	8	211	9901	15	36
Summe	97	1751	69794 M.	121 QR.	535

XI. Stadt Cüstrin.

Hatte Menschen im Jahr	1771	4179
	1780	4337
	1781	4376

b) Zum Wiederaufbau der Stadt und Vorstädte sind gegeben worden	Rthlr.	Gr.	Pf.
Von S. Königl Maj. der Stadt	434248	21	10
den Vorstädten	59702	8	2
Summa	493951	6	—
Hierzu Feuercassengelder	39692	2	1
Collectengelder	36687	19	5
Summa tot.	570331	3	6
Hierunter ist begriffen das Schloß	27968	8	3
und die Stadtkirche *)	27120	14	6

XII.

*) Zu derselben fernern Herstellung haben S. Königliche Majestät im gegenwärtigen Jahre 1784 abermals 10200 Rthlr. assignirt.

XII. Vergleichung des Feldmaaßes.

Benennung des Maaßes.	Die Rheinländische Ruthe thut.		Der Morgen enthält nach Rheinl. Maaß.			Thut nach Magdeburgischen Morgen.			
	Fuß	Zoll	QR.	Fuß	Zoll	Morgen.	QR.	Fuß	Zoll
1. Das Rheinländische Maaß, nach welchem die Magdeburgische Morgen gemessen werden.	12	—	180	—	—	1	—	—	—
2. Die Soldinische Ruthe, deren 300 QR. auf einen Soldinischen Morgen gehen.	14	1	413	30	12	2	53	30	12
3. Die Cüstrinische Cammerruthe, deren 300 QR. einen alten Cammermorgen ausmachen.	15	3	484	72	108	2	124	72	108
4. Die grosse Landruthe, deren 300 QR. einen Landmorgen ausmachen.	16	—	533	48	—	2	173	48	—

XIII. Verschiedenheit der Hufen.

Die Hufen sind sowohl nach ihrer Benennung als Grösse verschieden:

1) Eine Hufe Landes ist 30 Morgen, hält also, wenn es Acker ist, 10 Morgen, etwas mehr oder weniger in jedem Felde.

2) Eine Hakenhufe ist 15 Morgen, und nur in Pommern gebräuchlich.

3) Eine reducirte oder Realhufe ist die ganze Nutzung, die ein Bauer auf einer Feldmark besitzt, als an Acker, Wiesen, Hutung, Gärten rc. Weil nun die Nutzung der Feldmarken sehr verschieden, da bey einigen der gröste Nutzen im Acker, bey andern aber in andern Stücken besteht, so ist auch die Größe der Realhufen verschieden. Denn bey einigen Dörfern hält dergleichen Hufe 18 Morgen, bey andern 21 auch 24; bey sehr wenigen aber 30 40 bis 50 Morgen. Nach Verhältniß dieser Hufen ist im J. 1719. die Contribution der Unterthanen reguliret, und zwar so, daß eine jährliche Nutzung von 20 Rthlr. als eine Hufe angenommen worden.

4) Eine Schattenhufe heißt überhaupt diejenige Nutzung, so die Hirten, Schmiede, Schäfer, Fischer rc. bey den Dörfern besitzen, wovon sie contribuiren müssen. Z. E. ein Schäfer hätte bey einem Dorfe so viel Nutzung, als eine Bauerhufe an Nutzung beträgt, so muß er für eine Hufe contribuiren, u. s. w.

VIII.

Bruchstücke zur allerneuesten Mecklenburgischen Statistik.

Seitdem in den Schlözerschen und Hausenschen Anzeigen und Materialien den Mecklenburgern der Vorwurf der fehlenden Publizität gemacht, und einige Proben bekannt gemacht worden, wie diesem Vorwurf abzuhelfen ist, scheinet nicht allein meinen dortigen Landsleuten, sondern auch selbst den sich darin ansäßig gemachten Fremden eine gleiche Schreiblust angefallen zu seyn, als man bey den Oesterreichern zu Wien wahrnimmt, die auch lange unter der L . . des Aberglaubens in Staats- und Religionsangelegenheiten geseufzet, jetzt aber unter der so klugen als sanften Regierung eines Josephs mit einmal aufzuleben anfangen, und nicht Verleger, noch Drucker genug finden können, um die Früchte der in freyer Brust geschöpften Luft nunmehr ausbrechen zu lassen. Letzteren kommt der Durst sehr zu statten, welchen das dortige Publikum nach dem Nectar der ungeschminkten Wahrheit zwar schon lange gehabt, aber ihn wegen der scharfen Druck- und Bücherzensur vorher nicht stillen können. Wegen dieses politischen Durstes ist deshalb den Wienern alles willkommen gewesen, was nur irgend zur Stillung desselben hat gereichen können, so matt auch oft die Vorträge gewesen, die hierzu haben dienen sollen.

Meinen Landsleuten, den Mecklenburgern, würde es eben so ergehen, wenn politische Schriftsteller unter ihnen

ihnen aufstehen, und die dortige Aufklärung dort ebenfalls zu verbreiten suchen würden. Schwerlich würde derselbe sich aber solchen ergiebigen Abgang seiner Schriften versprechen können, und schwerlich würden diese Schriften auch auswärts so viele Liebhaber finden, als mit den Wienerschen fliegenden Blättern noch geschiehet. Es haben daher die Männer, welche Beyträge zur Mecklenburgischen Statistik in den Schlözerschen und Hausenschen Staatsblättern abdrucken lassen, das beste Theil erwählet, und dadurch sowohl das ganze deutsche Publikum, als auch besonders ihre Landsleute sich verbindlich gemacht.

Eben dieser Beyfall, welchen ich aller Orten wegen der Wahrheit, Freymüthigkeit und Bescheidenheit, so in solchen Aufsätzen anzutreffen, bemerket, hat auch mich aufgemuntert, meine bis dahin über die Mecklenburgische Statistik gesammlete Bruchstücke Ihnen ebenfalls zuzusenden, und dabey zu überlassen, welchen Gebrauch Sie davon machen wollen. Hoffentlich werden selbige dem deutschen Publikum, ja selbst meinen Landsleuten, den Mecklenburgischen Biedermännern, willkommen seyn; indem bis dahin noch nicht viel vom Mecklenburgischen Staatsrecht gedruckt ist, wenn man die Staats- und Streitschriften ausnimmt, die bey Gelegenheit der vormaligen Streitigkeiten zwischen Herrn und Ständen sind gewechselt worden, und die Sammlung in einer Staatskanzley unberührt läßt, die zwar in den Jahren 1756 und 1757 sehr heilsam veranstaltet, aber wegen der damaligen Intoleranz in politischen Lehrsätzen, und wegen des damaligen Abscheues gegen alle Publizität unterdrückt wurde.

1.

Von Mecklenburg kann mit Recht gesagt werden, daß Milch und Honig drinnen fliesse, weil der blühende Ackerbau und die fortschreitende Viehzucht beydes in reicher Maaße gewähret.

2.

Die Vergleichung mit Polen trift sowohl in vorstehenden beyden Punkten zu, als auch übrigens die Leibeigenschaft der Bauern und die schlechten Wege getreue Copien darstellen; indessen möchte wohl Polen stets das Original bleiben, und Mecklenburg nur eine Copie darstellen.

3.

Was Danzig und Thorn bey Polen sind, ist Rostock und Wismar für Mecklenburg.

4.

So wie ein vernünftiger Ehemann den Rath seiner klugen Gattin gerne höret und befolgt, und daraus die beste und verträglichste Ehe entstehet, also hören auch die jetzigen weisen Regenten Mecklenburgs den Rath ihrer getreuen Landstände, und begründen dadurch ihrer Länder Wohlfart mit allgemeiner Liebe, Zutrauen und Zufriedenheit.

5.

In keinem Zeitpunkt sind die gewöhnlichen Verzeichnisse von Prozessen bey beyden Reichsgerichten leerer von Mecklenburgischen Angelegenheiten gewesen, als seit dem Abgang gewisser Räthe: Ein Zeichen, wie glücklich ein Land ist, dessen friedliebende Fürsten auch friedliebende Räthe haben!

6.

Mecklenburgs Prädikat bey den Reichsgerichten: das Streitländgen ist weder originel noch universel, sondern blos temporel, je nachdem die Fürsten und ihre Diener, die Landstände und ihre Vorgesetzten gesinnet sind.

7.

7.

Sonderbar ist es, daß Carls des Zwölften Fall vor Friedrichshall und Carl Leopolds Entsetzung seiner Landesregierung in einem gleichen Zeitpunct vorfielen, da beyde Herrn sonst auch viel gleiches in ihrem Muth und Steifsinn hatten.

8.

Ist je ein Land, welches Politik nöthig hat, so ists Mecklenburg wegen seiner Lage zwischen vier mächtigen Königen. Die Stände können diesfalls auch ruhig schlafen. Es wird so leicht kein Despot unter ihren Regenten wieder aufstehen, und wenn er kommen sollte, werden die mächtigen Nachbaren ihn schon in Schranken halten. Für das Privilegium de non apellando ist mir am wenigsten bange, besonders wenn es nur in der so sehr eingeschränkten Maaße erkannt werden sollte, als das letzte Reichshofraths Conclusum enthält.

9.

Das Haus Mecklenburg stammt unmittelbar von den alten Königen der Obotriten und Vandalen, und führt desfalls auch die Königskrone in seinem Wapen. Er hat sich durch einen feyerlichen Hausvertrag verbindlich gemacht, keine Veräusserungen ohne ausdrückliche Bewilligung beyder regierenden Linien vorzunehmen. Es ist auch eins der letzten deutschen Fürstenhäuser, das aus freyen Fürsten sich zu deutschen Lehnsvasallen machen lassen. Wären nicht Prinz Carl von Böhmen und Prinz Johann von Mecklenburg als junge Herren und Ritter zu Paris so gute Freunde geworden, als gemeiniglich zu entstehen pflegt, wenn sich ein Paar jugendliche Landsleute an einem fremden Ort an-

tref-

treffen, und ritterliche Züge der damaligen Zeit in gesellschaftlicher Verbindung machen, so würde ersterer nicht als Kayser Carl der Vierte letzteren nebst seinem Bruder Albert im ersten Belehnungsbriefe von 1348. mit so vieler Lobeserhebung gepriesen, und ihm noch dazu die ungewöhnliche Clausul in dem Lehnsbriefe verliehen haben, daß er und sein Bruder nebst ihren Nachfolgern nur so oft als es ihnen gelegen wäre, oder wie die lateinischen Worte lauten: quoties illis opportunum fuerit, die Lehne zu muthen und zu erneuern nöthig haben sollten. Was thut also nicht persönliche Freundschaft?

10.

Die Antipoden von Carl von Böhmen und Johann von Mecklenburg, sind wohl der Kayser Carl der Sechste und der Herzog Carl Leopold. Letzterer kam wegen des Zwistes mit seinen Landständen im Jahr 1720 nach Wien, um sich mit dem Kayser selbst zu besprechen, wurde aber unwillig, daß er so lange in der Antichambre warten muste, und reisete gegen den Wink und Willen der Kayserin, die ihm wohl wollte, unverrichteter Sache und ohne Abschied zu nehmen wieder nach Hause.

11.

So betrübt auch die Geschichten der Carl-Leopoldschen Unruhen zu lesen sind, so gute Folgen haben sie doch durch den daraus erwachsenen landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 gehabt. Dies Werk ist von allen deutschen Staatskundigen schon lange als ein Muster eines guten und vollständigen Landesvertrags anerkannt, und bey den Würtembergischen Vergleichshandlungen zur Norm angenommen worden. Es bleibt auch noch stets ein Meisterstück des mit vielem Ruhm

zu

zu Wien jetzt befindlichen Reichshofraths von Ditmar, als damaligen ersten Minister des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin.

12.

Die beste Bestimmung haben in diesem Staatsvertrage die Puncte der Steuer und der Gesetzgebung erhalten, woran sonst das Vernehmen zwischen Herrn und Unterthanen am ersten zu scheitern pflegt. Die Steuer ist so billig und finanzmäßig durch die Accise, und durch die Hufen- und Nebensteuer auf den Erwerb der Unterthanen gelegt und vertheilet, daß sie ganz unvermerkt und ohne Beschwerlichkeiten eingehoben, und zu den Staatsausgaben verwandt wird. Und bey der Gesetzgebung ist für der Fürsten Rechte in Ansehung ihrer Privatbedienten und Güter so gut gesorgt, als für der Unterthanen Freyheit in Ansehung ihres Eigenthums und Handlungen.

13.

Indem beyde Regierhäuser die Hufen- und Nebensteuer nicht unmittelbar von jedem einzelnen Eingesessenen heben, sondern selbige erst in den gemeinschaftlichen Landkasten, wozu die Stände allein den Schlüssel haben, gehen muß, und von dort an die fürstliche Cammer entrichtet wird, indem auch zugleich alle Jahre diese Steuer auf Landtägen bewilliget werden muß: so kömmt hierin die Mecklenburgsche Staatsverfassung mehr der englischen als der polnischen gleich.

Der Beschluß im nächsten Stücke.

IX.

IX.

Recensionen.

I.

Samuelis de Pufendorf de rebus gestis Friderici tertii Electoris Brandenburgici, post primi Borussiæ Regis Commentariorum Libri tres complectentes annos MDCLXXXVI — MDCXC. Fragmentum Posthumum ex Autographo Auctoris editum. Berolini MDCCLXXXIV. S. 282. Fol.

Samuel von Pufendorf hat als Geschichtschreiber vorzüglich das Verdienst, daß seine Erzählungen sich auf Archiv-Nachrichten gründen, unpartheyisch abgefaßt sind, und nicht nur über seinen Hauptgegenstand, sondern zugleich auch über die mit selbigem im Verhältniß stehende Geschichte der übrigen Reiche und Staaten Licht und Deutlichkeit verbreiten. So sind seine Commentarien von der Regierung Friedrich Wilhelm des Grossen ausgearbeitet; und mit eben der Sorgfalt und Genauigkeit werden die Begebenheiten, welche in den drey ersten Regierungs-Jahren Friedrich des Dritten vorgefallen sind, auseinandergesetzt. Wenn Pufendorf die Landesverfassung der Brandenburgischen Länder in beyden Commentarien mit Stillschweigen übergehet; so muß man sich an die damaligen Zeiten erinnern, zu welchen die statistischen Wissenschaften fast noch gar nicht bearbeitet, statistische Nach-

richten aber als Geheimnisse aufbewahret wurden. Jeder Kenner und Liebhaber der Geschichte wird die Herausgabe dieses Fragments von dem berühmten Herrn Cabinetsminister von Hertzberg mit Dank erkennen.

II.

Memoires Historiques & Politiques des Pays-Bas Autrichiens dediés à l'Empereur à Neuchatel 1784. S. 420. 8.

In der Zueignungsschrift versichert der Herausgeber, daß diese Memoires vor vielen Jahren zum Gebrauch für den Kayser abgefaßt worden wären.

Von S. 1-283 wird eine Geschichte der Niederlande sowohl überhaupt, als auch der österreichischen geliefert, woben der Verfasser eine sehr gute Kenntniß der Staatsverträge zeiget, ob wir gleich nicht überall, wenn es auf Anmerkungen über selbige und über die Ansprüche der österreichischen Niederlande ankommt, seiner Meynung beypflichten können.

Vom Jure eundi in partes auf dem deutschen Reichstage, (S. 214.) hätte der Verfasser sich näher unterrichten sollen; so würde er weder eine so unrichtige Erklärung, noch auch ein so schiefes Urtheil haben abdrucken lassen.

Ueberhaupt hätte der Verfasser im ganzen dritten Capitel, so wie auch in andern Stellen, auf die erste

Pflicht

Pflicht des Geschichtschreibers mehr Rücksicht nehmen sollen.

Von S. 283-420 beschreibt der V. die heutige Staatsverfassung der österreichischen Niederlande. Uebrigens ist das Buch nach französischer Manier abgefaßt; d. i. die Beweise fehlen überall.

III.

Bibliotheca Firmiana, sive thesaurus Librorum, quem Comes Carolus a Firmian - - magnis sumptibus collegit Vol. VIII. Mediolani 1783. groß 4to.

Diese Bibliothek ist völlig nach dem Muster des Bünauischen Catalog eingerichtet. Der Name des Grafen Firmian, ehemaligen Besitzers dieser Bibliothek, dieses in aller Betrachtung grossen Mannes, erweckte gleich die Vermuthung, daß wir hier die kostbarsten Werke antreffen würden. Und unsere Erwartung ist völlig befriediget worden.

Der erste Band enthält die theologische Litteratur; der zweyte, Schriften zur Rechtsgelehrsamkeit und Staatenkunde; der dritte, in zwey Theilen, Schriften zur Natur-Historie, Arzneygelehrsamkeit, Philosophie und Mathematik. Der vierte breitet sich über die historische Litteratur, so wie der fünfte über die schönen Wissenschaften aus.

Hierzu

Hierzu kommen noch drey Anhänge, von welchen der erste ganz der englischen Litteratur gewidmet ist; der zweyte enthält ein Verzeichniß von Handschriften, und der dritte von Münzen.

IV.

P. W. Gercken Reisen in den Jahren 1779 - 1783. Zweyter Theil. 1784. S. 462. 8.

In diesem zweyten Theil treffen wir Bemerkungen über Salzburg, den an Schwaben gränzenden Theil der Schweiz, über Niederbayern und Franken an. Auch diesmal hat der berühmte und verdienstvolle Herr V. vorzüglich auf Künste und Wissenschaften seine Aufmerksamkeit gerichtet.

Man liest daher gründliche Beschreibungen einiger merkwürdigen Bibliotheken; hierbey kommen doch auch mit unter angenehme statistische Nachrichten vor.

V.

J. E. Fabri's Geographisches Magazin, Heft VII. VIII. IX. Dessau und Leipzig 1783 und 1784.

Der fleißige und geschickte Herr M. Fabri liefert auch in diesen Heften eine Menge brauchbarer Materialien,

Auf-

Aufsätze und Abhandlungen zur Erdbeschreibung und Statistik. Im siebenden Heft sind die Nachrichten von Augspurg, von Königstein in Sachsen, das Schreiben eines Reisenden aus Germanien, die Reise nach dem Kloster Grüssou, eben so unterhaltend als lehrreich. Der achte Heft enthält unter andern wichtigen Artikeln: eine von dem verdienstvollen Königl. Preußischen Oberkonsistorialrath Tiede mit grossem Fleiß und Genauigkeit abgefaßte Populationstabelle von einigen theils grössern, theils mittlern und kleinern Städten. Im neunten Heft findet man eine Vorlesung des Herrn Rector Lehmus über Soest und die Soestische Börde, eine Nachricht von der Hauptstadt Willna in Groslithauen, Berichtigung einiger Bemerkungen über Oberschlesien u. s. w.

VI.

Kielisches Magazin von der Geschichte, Staatsklugheit und Staatskunde. Ersten Bandes zweytes Stück 1784. 8vo.

Von dem ersten Stück haben wir bereits geredet; auch diesem zweyten kann man Brauchbarkeit nicht absprechen. Ausser einigen Uebersetzungen aus dem Dänischen, sind unter andern vorzüglich von Erheblichkeit: Die Nachrichten vom Kielschen Handel; der Ehevertrag des Herzogs Carl Friedrich von Hollstein mit der Prinzeßin Anna, Kayser Peter des Grossen von Rußland Tochter, so wie die Nachricht von der Abkunft

kunft des Reventlowischen Geschlechts von Herrn Professor Christiani.

VII.

Reisen eines Deutschen in Engeland im Jahre 1782. in Briefen von C. P. Moritz Berlin 1783. S. 272. 12mo.

Zum Besten vieler unserer Leser holen wir diese Briefe nach. Der gefällige und angenehme Ton, in welchem sie geschrieben sind, die glückliche Laune des H. V. und sein genauer Beobachtungsgeist auf Sitten, Denkungsart, und Gebräuche, machen ihren Inhalt eben so abwechselnd als unterrichtend und lehrreich. Auch die äusserliche Gestalt dieses Buches macht dem Herrn Verleger Ehre, und sie verdient auf jeder Toilette eben so gut einen Platz, als irgend einer unserer besten Romane.

Nachricht an die Leser und Buchbinder.

Aus Versehn ist gleich beym ersten Bogen falsch paginiret worden, und zwar:

Nach S. 196 wird numeriret 199, nach 204. 208, nach 208 206 und 207, nach 207, 205, nach 205 209, hierauf gehet es ordentlich fort. Ich war zwar anfangs entschlossen, die Seiten umdrucken zu lassen, da ich aber hierdurch den Druck würde aufgehalten haben; und, das Versehen im Zählen ausgenommen, alles im Zusammenhange richtig abgedruckt ist; so werden meine Leser den Irrthum der Zahlen hoffentlich übersehn, und mir nicht zurechnen. Frankfurth den 15. August 1784.

Hausen.

Advent 1783; Ferner die Rostocker Schiffahrtsliste vom 1sten December 1782 bis zum 1sten December 1783 konnte ich darum nicht abdrucken lassen, weil sie aus dem Mecklenburgischen Staatscalender auf das Jahr 1784. S. 105-107. genommen, und aus selbigem bereits in einem Journale sind abgedruckt worden.

* * *

Die Beyträge zur neuesten deutschen Reichshistorie auf das Jahr 1784 würden mir sehr angenehm gewesen seyn, wenn mich nicht die Vergleichung belehret hätte, daß sie blos ein Auszug aus der neuen Staatscanzley wären. Mit einem solchen Abdruck aber möchte Herr Hofrath Reuß wohl schwerlich zufrieden seyn.

* * *

Herr Professor Heinze wird nächstens eine gelehrte Geschichte der Universität Kiel herausgeben; an hiesigem Orte kann man auf den ersten Band mit 1 Rthlr. 4 gr. in Golde beym Herrn P. und Archidiaconus Fromm subscribiren.

* * *

Herr P. Müller in Berlin wird dem unsterblichen Sulzer ein Monument stiften, und zum Behuf dieser Unternehmung einen Band Sulzerscher, theils noch ungedruckter theils zerstreuter Schriften herausgeben. Die Pränumeration ist 1 Rthlr. An hiesigem Orte bin ich erbötig, Pränumeration anzunehmen.

H.

Ankündigung einer grossen perspektivischen Aussicht der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, im Belvedere aufgenommen.

Dieses interessante Stück ist auf Regal gezeichnet 27 Zoll breit, 15 hoch, und wird im Kupfer gestochen von Unterzeichnetem, dessen Name bereits durch die Mitarbeitung an den 4 Aussichten des gräfl. von Lascischen Gartens zu Dornbach einigermassen bekannt ist.

Man ersiehet aus der Grösse, daß ein solches Werk viele Zeit und Kosten erfodert; daher finde ich für das rathsamste, eine mäßige Pränumeration vorzuschlagen.

Um auch diejenigen Herren Liebhaber, welche an illuminirten Aussichten Belieben tragen, nach ihrem Geschmacke bedienen zu können, so werden vor der Zeit so viele Exemplare besonders abgedruckt, und nicht planmäßig, sondern malerisch illuminirt werden, als sich diesfalls Pränumeranten melden dürften; nach der Hand sind keine illuminirte mehr zu haben.

Der Pränumerationspreis für ein illuminirtes Stück ist 5 fl., für ein schwarz gestochenes 2 fl. Wiener Current.

Bey dem Empfang des Betrags werden die gewöhnlichen Pränumerationsscheine abgegeben, jeder mit seinem Nro., nach welcher Ordnung sodann die Abdrücke an die Herren Pränumeranten ausgefolgt werden, und zwar die von der ersten Gattung bis gegen das Ende December dieses Jahres, von der zweyten hingegen bis künftigen Jubilatemarkt des Jahres 1785.

Der Unternehmer versichert übrigens, daß sich dieses Stück von selbst empfehlen wird, theils durch die Richtigkeit der einzelnen Gegenstände unter sich, deren Abstand, Proportion und Aehnlichkeit, theils durch die Neuheit des Ganzen.

Kurze Beschreibung dieser Aussicht.

Den Vorgrund zieren der fürstl. Schwarzenbergische Pallast u. Garten, der Garten des k. k. Belveder, u. dessen unteres Gebäude, das Salesianerkloster, Kirche und Garten; im zweyten Grunde siehet man einen Theil der Vorstadt Wieden mit der St. Karlskirche, die Vorstädte Mariahilf, Laimgrube, Josephstadt und Alstergasse, die ganze Stadt, dann die Leopoldstadt und Landstrasse. In der Ferne entdeckt sich die ganze Kette des Kalenbergs, mit den daran liegenden Dörfern, der Biesenberg, die Au an der Donau, nebst einem Theil des Marchfelds und einigen dasigen Ortschaften.

Pränumeration wird angenommen bis ersten November, theils bey Herrn Sebastian Hartl, burgerl. Buchhändler in der Singerstrasse in Wien; theils in der k. k. Akademie in der Annagasse im Täubelhof im 4ten Stock bey dem Unternehmer.

Franz Karl Zoller,
Landschaftszeichner und Kupferstecher ermeldter k. k. Akademie.

Staats-Materialien.

Zweyten Bandes
Viertes Stück. 1784.

Inhalt.

Bey den Gebrüdern Hellwig in Hannover wird Herr Professor Fischer in Halle eine Geschichte des deutschen Handels herausgeben. Sie soll aus zwey Bänden in groß 8vo bestehen, und etwas über 2 Rthlr. kosten. Subscription wird bis Ende des jetzt laufenden Jahres angenommen. Der erste Theil ist schon herausgekommen.

* * *

Die Meyersche Buchhandlung in Lemgo läßt von dem Herrn Bibliothekar Hamberger in Gotha die bekannte Einleitung des D. Michaelis zu einer vollständigen Geschichte der Chur- und Fürstlichen Häuser in Deutschland fortsetzen. Der 3te Theil wird daher in nächster Ostermesse 1785 erscheinen.

* * *

Der P. Hausen, welcher eine weitläuftige Sammlung bisher ungedruckter sehr erheblichen Religionsacten für die Frankfurter Universitäts-Bibliothek erstanden, arbeitet an einer: Geschichte der Toleranz in der österreichischen Monarchie unter Ferdinand dem Ersten, Maximilian dem Zweyten und Rudolph dem Zweyten, nach ungedruckten Acten und gleichzeitigen Quellen ausgearbeitet und in Vergleichung gestellet mit dem Zeitalter Joseph des Zweyten. Wenn eine Buchhandlung diese Geschichte, welche mit Weglassung alles überflüßigen, bekannten und unerheblichen ohngefähr 17 bis 18 gedruckte Bogen enthalten wird, auf billige Bedingung in Verlag nehmen will, so kann sie sich gerade an ihn wenden.

Carl Renatus Hausens,

öffentlichen ordentlichen Lehrers der Geschichte und Bibliothekarius auf der Universität Frankfurt, verschiedener auswärtiger Akademien Mitglieds,

Staats-Materialien

und

historisch-politische Aufklärungen für das Publikum,

vorzüglich

zur Kenntniß des deutschen Vaterlandes in ältern und gegenwärtigen Zeiten.

Zweyten Bandes

Viertes Stück.

Dessau, 1784.

Auf Kosten der Verlagskasse für Gelehrte und Künstler, und zu finden zu Leipzig in der Buchhandlung der Gelehrten.

I.

Ungedruckte Beyträge zur neuesten Staatskunde der Herzogthümer Mecklenburg.

Seitdem Ew. in dem 5ten Stück Ihrer Staats-Materialien einen von hieraus Ihnen von einem Unbenannten zugesandten Aufsatz hiesiger statistischer Nachrichten abdrucken lassen; sind diese Blätter auch für hiesige Gegend eben so interessant geworden, als vor dem mit dem Schlözerischen Briefwechsel und Staatsanzeigen geschahe, so bald darin auch Artikel von Mecklenburg vorkamen. Ohnfehlbar wird es bey Ihnen auch eben so wenig, als bey Herrn Hofrath Schlözer fehlen, daß nicht die Neugierde Kundschaften nach dem Verfasser der Aufsätze anstellen sollte. Ich selbst kann nicht leugnen, daß ich solche Kundschaft ebenfalls schon entfernt bey Ihnen angestellt habe. Da mir aber die Nachricht darauf geworden: daß Sie alle Ihnen zugesandte anonymische Schriften sofort nach geschehenem Abdruck verbrennten, so daß man nicht einmal durch die Hand eines solchen Manuskripts hinter den Verfasser kommen könnte, und daß Sie dorten gleichen Schutz in gesetzmäßiger politischer Druckfreyheit hätten, als Schlözer zu Göttingen haben kann, auch daß Sie gleiche Verschwiegenheit beobachteten, als immer von Schlözern gerühmt werden kann: so habe ich, meiner Neugierde nach, dem Verfasser jenes Aufsatzes Schranken gesetzt, und dagegen selbst die Feder er-

griffen, um theils auch mein Scherflein zur Staatskunde meines Vaterlandes beyzutragen, und theils dasjenige zu ergänzen und zu verbessern, was jener Ungenannte nicht vollständig genug Ihnen einberichtet hat. — Was mich zu dieser Arbeit besonders aufgemuntert hat, ist die sich auch hier verbreitende Aufklärung, nach welcher man schon Wahrheiten vertragen kann, wenn sie auch in ungeschminkter Farbe vorgetragen werden, und kein spanisches Auto da Fe weiter vorhängt, wenn auch ein politischer Ketzer entstehen und Dinge sagen sollte, die entweder unter die Staatsgeheimnisse gehörten, oder von dem herrschenden Staatsglauben abwichen. Selbst unsere beyde regierende Herren zu Schwerin und zu Strelitz sind nicht allein selbst Freunde der Wahrheit und Freymüthigkeit, sondern haben auch bey vorfallenden Gelegenheiten den Werth erkannt, über freye Unterthanen zu herrschen, die sich nicht scheuen dürfen, ihre Noth freymüthig zu klagen, und ihre ständische und bürgerliche Freyheiten vorzutragen und zu vertheidigen. Und wenn auch menschliche Schwachheiten das sonst schöne Kolorit unserer Landesregierungen etwas beschatten: (denn sind Fürsten nicht auch Menschen, und welcher Mensch ist frey von Fehlern?) so verschwinden solche Schatten sofort bey dem Anblick des hellen Glanzes, der über die hiesigen Landesregierungen sich sonst allenthalben verbreitet. Diesen hat selbst der vorbemeldete Unbenannte nicht verkennen können, ob er gleich den Schatten auch nicht verhehlet hat, der durch die Zerstückung des Rostockschen Musensitzes entstanden ist, wobey er aber vergessen, des Eigensinns der beyden Rostockschen Priester zu gedenken, welche eher verdienet hätten, nebst dem Hällischen Priester, welchem sie die statutenmäßige Prüfung

nicht erlassen wollten, ob es gleich der Herzog verlangte, nach Bützow exilirt zu werden, als daß dieses Schicksal so viele unschuldige Personen und Familien treffen muste.

Beyde Rostocksche Priester und öffentliche Lehrer der Gottesgelahrtheit blieben aber damals in stolzer Ruhe zu Rostock, sahen dem Abzug ihrer Koliegen kaltblütig zu, und machten keine Miene, durch ein kluges und anständiges Nachgeben diesem Nachtheil vorzubeugen, sind auch beyde verstorben, ohne die Wiedervereinigung erlebt zu haben.

Auf gleiche Art sind auch, bis auf den Hällischen Priester, so noch jetzo öffentlicher Lehrer der Gottesgelahrtheit zu Bützow ist, alle übrige verstorben, welche zu dieser Katastrophe das ihrige beygetragen haben, und ist deshalb jetzo desto mehr Hofnung zu der von allen Patrioten gewünschten Wiederkehr der Bützowschen Professoren nach Rostock vorhanden. Diese Hofnung wird auch dadurch begründet, daß es den Anschein gewinnet, als werde Rostock eben so gut bey seinem Fürsten Gnade wieder finden, als Stuttgard bey dem Herzog von Würtemberg wieder gefunden hat. Diese Stadt stund eben so gut und aus gleichen Ursachen lange Zeit im politischen Hof- und Regierungsbann, als worin Rostock sich zeithero befunden, dessen Magistrat seit 24 Jahren weder den gewöhnlichen Gnadengruß, noch die auch den geringsten Unterthanen sonst wiederfahrne Anrede: Liebe Getreue, erhalten hat.

So wie aber Würtembergs Carl seinen Namen dadurch unvergeßlich gemacht, daß er freymüthig selbst ein-

eingestanden, wie Er als Mensch sich in Absicht seiner Landstände geirret, und dadurch der schönen Moral:

Homo sum, nil humani a me alienum!

eingedenk bewiesen: also schmeichelt sich ein Jeder von der so christlichen als fürstlichen Regierung eines Friedrichs von Mecklenburg, daß Er in den ständischen Streitigkeiten mit Rostock eben so denken und handeln werde, welches denn den Rostockern ein gleicher Reiz zur Erwiederung der ihnen zugewandten fürstlichen Gnade seyn wird, als von den Stuttgardern auch zu rühmen ist, welche sich recht beeifert haben, ihrem Fürsten den fernern Aufenthalt daselbst angenehm, und sich ihm überhaupt beliebt zu machen. — Sie denken hierbey vielleicht, daß ich als ein gebohrner Mecklenburger schon wärmer, und für mein Land eingenommener schreibe, als jener Ungenannte, der anjezt hier wohnet und den Schuz des hiesigen Landes geniesset, vermuthlich also ein Ausländer ist. Nicht ganz Unrecht haben Sie auch hierin, weil den Mecklenburgern eine gleiche Vaterlandsliebe anklebt, als je den Schweizern. So sehr also auch unsere Landsleute fast in ganz Europa sich zerstreuen, weil hier gleiche Freyheit zum Auswandern und Reisen herrschet, als je in Engeland oder in der Schweiz: so sehr fühlen sie doch aller Orten die Anfälle des schweizerischen Heimwehes.

Ein sicheres Zeichen, daß es ihnen in ihrem Vaterlande gefällt, und sie die hiesigen Früchte der Freyheit und des Wohlstandes in andern minder freyen Orten oft vermissen. Dieser mir auch zur andern

Natur gewordenen Vaterlandsliebe ohneracht, werde ich mich doch der Wahrheit und Freymüthigkeit beflei-ßigen, und dem Publikum zeigen, daß auch ein ge-bohrner Mecklenburger eben so frey und offenherzig denken und schreiben könne, als ein gebohrner Aus-länder, mithin die Aufklärung hier zu Lande größere Schritte mache, als von manchen andern deutschen Landen nicht behauptet werden möge.

Einen Beweis hiervon sehen Sie an der guten Aufnahme eines jeden Ausländers, welche derselbe in hiesigen Landen findet, indem er sofort in allen rit-ter- und landschaftlichen Zusammenkünften zugelassen, und aller bürgerlichen Rechte theilhaftig wird, sobald er sich nur entweder mit ritterschaftlichen Gütern und mit städtischen Grundstücken ansäßig macht, oder zu solchen Ehrenstellen sich den Weg bahnet, die ihn zu solchem Vorzug qualifiziren. Es ist deshalb auch nichts Ungewöhnliches, daß man besonders in den hiesigen Städten ganze Kollegiums antrift, welche gröstentheils mit Ausländern besetzt sind, und so viel ich vor einigen Jahren in Rostock erfuhr, so geschahe eine ganze Rathswahl von lauter Ausländern, und die dortige Kaufmann- und Bürgerschaft soll grösten-theils aus Ausländern bestehen, ein sicherer Beweis, daß es dort gut seyn und Freyheit und Nahrung da-selbst herrschen müsse. — Von diesem Vorzug, wel-chen hieselbst Ausländer, in Vergleichung gegen an-dere Länder und Städte, geniessen, weichet blos das Indigenat ab, welches noch unter der hiesigen Rit-terschaft beobachtet wird, zum Glück des Landes aber nicht weiter, als auf die Theilnehmung an die so ge-nannte Landesofficia und an die Landesklöster gehet. Denn nach demselben können blos die Nachkommen

der-

derjenigen adelichen Familien in den Jahren 1572 und 1621 hier ansäßig gewesen, und zu dem $\frac{400}{m}$ fl. auch $\frac{1000}{m}$ fl. beygetragen haben, so zur Tilgung der damaligen herzoglichen Schulden zusammengebracht und dagegen die drey Landesklöster: Dobbertin, Malchow und Ribnitz für die Ritter- und Landschaft erworben sind, zu den Landesdiensten eines Landraths, Landmarschalls, Deputirten bey dem Engern Ausschusse, Klosterhauptmanns und Klosterprovisors erwehlet werden. Auch können nur die Fräuleins, so von diesen adelichen Familien ihre Abkunft zu berechnen, und dabey ihre Ahnenprobe beyzubringen im Stande sind, zu den Klosterstellen gelangen, welche in den drey vorbemeldeten Frauenklöstern gegen ein mäßiges Einkaufsgeld zu erhalten, und dadurch auf Lebenszeit mit anständiger Wohnung und sonstigen Einkünften, nach Art geistlicher Pfründen und Präbenden, versehen sind *).

Ausser dieser einzigen Ausnahme, geniessen die sich hier ankaufende oder sonst das Bürgerrecht gewin-

*) Im Dobbertinschen Kloster sind 29 adliche und 3 bürgerliche Stellen zur vollen Hebung, und 31 adliche nebst 2 bürgerlichen Stellen zur halben Hebung. Im Malchowschen Kloster befinden sich 15 Fräuleins zur vollen Hebung und 23 Fräuleins nebst 2 Demoiselles zur halben Hebung; im Ribnizschen Kloster sind 10 adliche und 2 bürgerliche Stellen zur vollen Hebung, und 7 adliche nebst 2 bürgerlichen zur halben Hebung. Ausser diesen ist das Kloster zum h. Kreuz in Rostock, worin 7 bürgerliche und 1 adliche Stellen zur vollen Hebung anzutreffen sind. Letzteres aber hat mit dem Indigenat nichts zu schaffen, ist auch in vorbemeldtem Reversalhandel nicht mit begriffen.

winnende Fremden gleicher Vorzüge mit den Eingebohrnen. In den letzen Jahren haben sich verschiedene auswärtige und reiche Particuliers dieses sehr gut zu nuß gemacht, indem sie die vielen, durch den bekannten siebenjährigen Krieg in Koncurs gerathenen Landgüter zu den damaligen niedrigen Preisen an sich gekauft, und dadurch ihre Gelder zu dem ergiebigen Genuß von jährlichen 5. 6. 7. pro Cent Einkünfte gebracht haben. Obgleich durch diesen Verkauf die Landgüter aus dem schädlichen Gewirre der Koncurse zu einem bessern Genuß gebracht, und die daraus gelöseten Kaufgelder zu einem vortheilhaften Umlauf gekommen sind, wodurch die sonst 5 bis 6 Procent bezahlten Zinsen jetzt zu 4 Procent herunter gefallen: so ist doch dagegen der Schade erwachsen, daß die sonst hier im Lande wieder verzehrten Einkünfte dieser Güter jetzo grösstentheils ausserhalb Landes nach Wien, Berlin, Kassel und Hamburg, woselbst die auswärtigen Käufer sich aufhalten, versendet werden müssen, und selbige also dem hiesigen Umlauf entzogen werden. Hierbey seufzen die zu Rostock, Güstrow und Schwerin befindliche Advocaten ungemein, daß sie solche Zweige ihrer Nahrung und ihres Wohllebens verloren haben, als sie sonst von den vielen Koncursen genossen, und ihre Küchen aus den Koncursgütern versorgt hatten, welches zuletzt so weit gegangen ist, daß sie Landgüter ankaufen, und die prächtigsten Häuser bauen und meubliren konnten. Sehr viel hat zu diesem Güterverkauf beygetragen der im vorigen Jahre verstorbene erste Minister und Regierungspräsident, Graf von Bassewitz, dessen Staatsklugheit eben so sehr, als seine Wachsamkeit für das Wohl des Landes und für das Interesse seines Herrn auch noch in der Asche bewundert wird. Nichts kann

auch

auch Herrn und Land bey dessen Verlust anders trösten, als die auf den würdigsten Nachfolger in der Person des zu Neustrelitz als ersten Ministers sonst gestandenen Herrn von Dewitz gefallne Wahl unsers Herzogs. Ist je ein Minister gewesen, der einen guten Ruf von seinem bisherigen Posten mit sich nimmt, und die Hofnung und das Zutrauen des ganzen Landes sich schon im voraus, ehe er noch seinen neuen Posten angetreten, zu eigen gemacht hat, so ist es dieser Herr von Dewitz. Alles lebt gleichsam von neuem auf, und siehet den angenehmsten Aussichten mit dem grösten Verlangen entgegen, besonders da unserem geliebten 67jährigen Schwerinischen Fürsten bereits kränkliche Zufälle zuweilen anwandeln sollen, die mit solchem Alter oft verbunden zu seyn pflegen.

Sonst haben wir uns unter seiner 28jährigen Regierung, bis auf die bekannten von der Vorsehung über uns verhängten Landplagen des Krieges und der Viehseuche, sehr wohl befunden.

Sein so oeconomischer als gottesfürchtiger Character hat ihn in Stand gesetzt, die durch seinen Onkle, Herzog Carl Leopold in fremde Hände gerathene 8 fürstliche Domanialämter wieder einzulösen, und dabey den Zeitpunct zu benutzen, daß eine Mecklenburgische Prinzessin zugleich das Herz und das Betteeines Königes von Engel nd, der zugleich Pfand-Besitzer der vorbemeldeten 8 Mecklenburgischen Domanialämter ist, besäße. Ohne diesen günstigen Umstand möchte es vielleicht bey dem Hannoverschen Ministerium in der Folge der Zeit viele Schwierigkeiten verursacht haben. Die eingelöseten Domanialämter

ter sind seit der Zeit zu einem weit ergiebigern Ertrag gebracht worden. Da auch die Reunitionscammer, welche diese Güter besonders berechnet, gar sehr auf ihren Kredit hält, und jährlich theils namhafte Kapitalien abträgt, theils die Zinsen herunter setzt: so kann es nicht fehlen, daß diese Güter sich mit der Zeit von selbst freymachen, und durch solche gute Oeconomie die 2 Millionen wieder erspart werden, welche unter der Regierung Carl Leopolds zu Trümmern gegangen sind. Zugleich ersiehet man hieraus, welches gute Land Mecklenburg ist, da es ohne alle mächtige Unterstützung sich zwischen vier mächtigen königlichen Nachbarn nicht nur durchhelfen, sondern auch von Wunden wieder erholen muß, die bald innerlicher, bald äusserlicher Krieg geschlagen hat. Sehr viel trägt hierzu die recht sanfte und menschenfreundliche Regierung des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin bey.

So sehr demselben der Ruhm eines gottesfürchtigen Regenten mit Recht gebühret: so ein grosser Freund ist er auch von Künsten und Wissenschaften. Sein Lustschloß, wo er sich beständig aufhält, Ludwigslust, giebt hiervon einen redenden Beweis. Nicht nur hat Er diesen, Kleinow sonst genannten, geringen Ort aus einem bloßen Nichts zum reizenden Lustschloß geschaffen, sondern auch dorthin die besten Künstler aller Art gezogen. Die Einsamkeit des Orts zwischen kleinen rauschenden Flüssen, schattigten Wäldern und sandigten Zugängen geben den edlen Geschmack des Anbauers genugsam zu erkennen, der sich dem Geräusch und Getümmel, so die Hoheit der Regenten zu begleiten pflegt, gerne entziehet. Seinem Neveu und Nachfolger in der Regierung gönnet Er dabey

bey gerne die Abwechselungen und Unterhaltungen, welche Ihm seine jüngern Jahre einflößen, und die zärtliche Liebe zu seiner Gemahlin mit ihren drey Prinzen und einer Prinzeßin vergrößern. Das Land befindet sich deshalb nicht allein schon jetzo in dem besten Flor, sondern schmeichelt sich auch mit dessen Fortdauer von der Application zu den Regierungsgeschäften, welche der Erbprinz schon blicken läßt, weshalb ihm auch bereits von seinem Herrn Oncle das Militair-Cameral- und Kirchen-Departement zur Direction übertragen ist. Weil Er die Lebhaftigkeit liebt; so besucht derselbe jährlich die lebhafte Pfingstmesse zu Rostock, welche die Leipziger Messe im Kleinen genannt zu werden verdient. Um daselbst desto freyer und ohne Zwang sich aufhalten zu können, hat Er sich im vorigen Jahre ein eignes Haus am Markt gekauft, und wird selbiges in diesem Jahre ausbauen und meubliren lassen. Die Stadt beeifert sich hingegen, diesem von ihr innigst geliebten Prinzen nebst seiner Gemahlin den Aufenthalt dadurch angenehm zu machen, daß sie ein Komödienhaus bauen lassen will, damit die Herrschaften diesem Vergnügen auch mit Würde und Anstand beywohnen können. — Diese jetzt geschilderte erwünschte Landesregierung wird durch das kluge und nachgebende Betragen der Landstände gar sehr unterstützt. Anstatt daß unter den vorigen Regierungen die größte Eifersucht zwischen dem Hof und den Landständen herrschte, welche zuletzt zu den reichskundigen Troublen unter Herzog Carl Leopold die Veranlassung gab, und viele Jahre nachher fort dauerte: so scheint jetzo ein wechselsweises Zutrauen und Einverständniß zu herrschen. Unter diesen Landständen zeichnet sich besonders der Engere Ausschuß der Ritter- und Landschaft aus, der seinem Ursprunge

nach

nach zwar nur blos zur Aufbringung der dem herzoglichen regierenden Hause bewilligten Subsidien dienen sollte, in der Folge der Zeit aber das Corpus repraesentativum aller Landstände während der Zeit, daß selbige weder auf Landtägen noch sonstigen Zusammenkünften beysammen seyn können, geworden ist. Dieses Collegium bestehet aus 2 Landräthen, 3 Ritterschaftlichen und 4 Landschaftlichen Deputirten, und hat seinen Sitz beständig zu Rostock, woselbst auch der Landkasten sich befindet, worin alle Gelder fliessen, so das Land theils freywillig zu seinen Nezessarien unter sich aufbringt, und theils dem Landesfürsten als eine jährliche Contribution gebühren. Unmittelbar kann deshalb kein Landeseingesessener vom Hofe exequiret werden, sondern wenn Rückstände beyzutreiben sind: so muß die herzogliche Rentcammer erst Klage gegen den Engern Ausschuß führen, welcher so denn entweder zur Zahlung und Beytreibung der Schuld von den Landeseingesessenen die zweckdienliche Anstalt treffen, oder auch den Ungrund der Cameralforderung zeigen muß. Um ersteres desto leichter und kürzer ausüben zu können, sind eigene Landesexekutores bestellet, welche auf den ersten Wink des Engern Ausschusses gegen die Säumigen ihr Amt wahrnehmen. Ausser der, der Landesherrschaft gebührenden Steuer, welche in den Landkasten fliesset, und von dort an die herzogliche Rentcammer bezahlet wird, werden auch noch jährlich nachfolgende so genannte Nezessarien auf Landtägen bewilliget, und auf die contribuablen Landhufen vertheilet:

	Rthl.	gl.
1. An Donativ- und Salariengelder für die Herren Landräthe, Landmarschälle, Deputirte beym Engern Ausschuß, Assessoren beym Hof- und Landgericht, Syndicos, Secretarios, Landkasten- Einnehmer, Buchhalter und Executores. —	8039	24
2. An Engern-Ausschußdiäten —	4118	41
3. An Reise- und Zehrungskosten —	2631	—
4. An Notariat- und Schreibgebühr, auch Prozeßkosten — — —	1738	26
5. Post- Boten und Brieflohn —	873	35
6. Gemeinen Ausgaben — —	290	18
Summa	17692	—

Hierzu nun tragen bey:

	Rthlr.
1. Die Herzoglich Schwerinschen Domainen	6000
2. Die Herzoglich Strelitzschen Domainen	1000
3. Die contribuable Hufen aller drey Kreise, der Klostergüter, Rostockschen Districts-Oerter und städtischen Cämmereygüter	7386
4. Die Mecklenburg-Schwerinschen Städte 6000 Rthlr. Courant mit 3 pro Cent Agio — — — —	6180
5. Die Mecklenburg- Strelitzschen Städte 1090 Rthlr. Gold mit 10 pro Cent disconto — — —	909
6. Die Stadt Rostock — —	2000
Summa	23475

Der Ueberschuß von jährlichen 5783 Rthlr. n. ⅔ wird theils zum Abtrag der Landesschulden verwandt,

wandt, und theils auf Zeiten der Noth ersparet und zurückgelegt, und wird mit dem Namen des: Uebermaas der Nezessarien, benannt.

Was hierbey das Sonderbarste ist, bestehet darin, daß die beyden herzoglichen Häuser Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz von ihren Domainen mit einen Beytrag zu den Kosten leisten müssen, die zu Prozessen erforderlich sind, welche gegen Sie selbst geführt werden. Zum Glück für Herren und Länder aber sind jetzo dieser Prozesse nur wenige, und die noch im Gange sind, werden mit der grösten Mäßigung, und ohne die sonst bey dergleichen publiken Rechtshändeln gewöhnlichen Animosität geführet. Es ist auch von dem jetzigen Ministerium zu erwarten, daß die noch übrigen Streitigkeiten entweder bald beygelegt werden, oder wenigstens auf sich beruhen bleiben, auch zu neuen Streitigkeiten von beyden Seiten aller Gelegenheit ausgewichen werde; damit das Einverständniß zwischen Herrn und Ständen desto unverrückter erhalten werde. — Diese Hofnung ist desto gegründeter, je weniger auf dem jüngst verflossenen Landtage die Sprache weiter von Nachsuchung rechtlicher Hülfe geführet wurde, welche sonst sehr oft und laut zu erschallen pflegte. Eben wegen dieser freyen Sprache hat der Unbenannte, welcher den vorigen Aufsatz statistischer Nachricht Ihnen zugesandt hat, wohl Recht, wenn er Mecklenburg mit Polen vergleicht. Denn so dünkt sich unser Junker auf dem Landtage eben so frey und unabhängig zu seyn, als ein polnischer Edelmann auf dem dortigen Reichs-Tage. Sobald es auch auf freywillige Geldverwilligungen und Gehaltsvermehrungen angesehen ist, gilt eines Einzigsten **Veto** eben so viel, als hundert bejahen-

hende Stimmen. In den übrigen Angelegenheiten aber gilt die Mehrheit der Stimmen, welche eigentlich in zwo Curien, nemlich dem ritterschaftlichen und dem städtischen Collegio abgegeben, und im Fall der Uebereinstimmung gemeinschaftlich zum Protocoll gebracht werden Im Fall der Abstimmung aber giebt die Ritterschaft ihre Meynung zuerst besonders ab, wonächst denn die unter dem Namen der Landschaft vorkommende Landstädte *) ihre Meynung und Ent-

*) Die Seestadt Rostock wird zwar unter dem generellen Namen von Mecklenburgischen Landständen, und von Ritter- und Landschaft stets mit begriffen; sie macht aber einen besondern Stand für sich aus, und hatte vor dem Westphälischen Frieden die Seestadt Wismar zu ihrer Mitschwester.

Nachdem aber letztere durch den Westphälischen Frieden an die Krone Schweden gekommen ist, so ist Rostock die einzigste Mecklenburgische Seestadt geblieben, weshalb sie mit Recht das Kleinod von Mecklenburg genannt zu werden verdient, wie solches von dem oft erwehnten Ungenannten schon bemerket worden. Unter den grossen Vorzügen, welche diese Stadt vor vielen andern Städten besitzt, gehöret auch, daß ihr erster Deputirter zu den Landtägen, so stets der älteste gelehrte Bürgemeister ist, an dem Directorium Theil nimmt, und neben den Landräthen und Landmarschällen seinen Sitz am Directorialtisch hat, woran sonst kein Deputirter der übrigen Landstädte sitzen darf, sondern bey dem Sitzen oder Stehen der übrigen Landstände ins Plenum sich begnügen muß. Diese vorzügliche Ehre zeichnet sich besonders aus, wenn auf Landtägen oft Grafen, Freyherren und Ritter von den ältesten Geschlechtern, und mit Sternen und Ordensbändern gezieret, unter das Plenum der übrigen Landstände aufrecht stehen, und die Anträge des Directoriums anhören, dagegen aber der älteste gelehrte Bürgermeister von Rostock, als erster De-

Entschliessung ebenfalls zum Protocoll abgeben. Hierbey ist noch die Verfassung eingeführet, daß alle Landtagsschlüsse zwar im Plenum der versammelten Ritter- und Landschaft abgefaßt, aber erst dem Directorium vorgelesen werden, um dessen Erinnerungen zu hören, wenn selbiges dergleichen mit Grunde zu machen habe, wie solches je zuweilen zu geschehen pflegt. Dieses Directorium bestehet aus 8 Landräthen, 4 Landmarschällen und dem ältesten Rostockschen Deputirten, und sitzt bey Land- und Convocationstagen in einem besondern Zimmer an einem runden

Deputirter dieser Stadt am Directorialtisch seinen Sitz genommen hat. Obgleich dieser Umstand bey manchem eine Eifersucht erregen könnte; so ist doch niemals ein Murren darüber entstanden, vielmehr hat ein jeder Patriot dem Rostockschen Deputirten die Ehre seines Sitzes am Directorialtisch gerne gegönnet, und es für ein ständisches Glück mit angesehen, solchen ansehnlichen Mitstand, als die Stadt Rostock ist, unter sich zu haben, der Leipzigs Glanz in der Handlung, und Nürnbergs Vorzug in Absicht der dortigen Akademie besitzet. Denn obgleich in den statistischen Nachrichten des Ungenannten die geringe Besoldung der Rostockschen Professoren für einen Uebelstand angegeben wird, der einen Kontrast und eine Verwunderung über den zeitherigen Bestand der dortigen Akademie erregt; so wird doch alle Verwunderung sofort hinwegfallen, wenn man das Lokale nur weiß, daß die mehresten der dortigen Professoren einträgliche Pfarren, Physicate, Syndicate und Schulämter bekleiden, welche ihnen die geringen Gehalte erleichtern helfen, so daß sie bey ihren kleinen Besoldungen, wo nicht mehr, dennoch wenigstens eben so viel leisten, als die benachbarten Bützower bey ihren ungleich grössern Gehalten, so daß man sicher annehmen kann, daß die Bützowsche Universität dem Herzog achtmal mehr kostet, als die Rostocksche den Rostockern.

den Tisch. Von demselben geschehen zwar, der Regel nach, die Hauptanträge an die übrigen Stände, indessen stehet doch auch einem jeden Stande frey, Anträge an seine Mitstände ergehen zu lassen, ohne sie eben durch das Directorium zu verrichten, indem, während eines Land- oder Convocationstages, einem jeden anwesenden Landstand das Protocoll stets offen stehet. Nächstdem wird das Directorium oft um seine belehrende Meynung (votum consultativum) bey den wichtigsten Angelegenheiten befragt. Dies statten entweder die einzeln Glieder oder auch das Directorium in Corpore ab, je nachdem das Plenum es sich erbeten hat. Das Plenum bestehet aus den übrigen Landständen, welche zum Land- oder Convocations-Tagen *) berufen sind. Selbiges hält seine Berathschla-

*) Ich nenne hier das Wort: Convocationstag, in dem weitläuftigsten Verstande, und begreife darunter die gewöhnlichen Convente, welche in jedem Frühjahr und Herbst gehalten werden. Diese schreibt der Engere Ausschuß der Ritter- und Landschaft aus, und ladet darin die ritterschaftliche Districte, welche hier zu Lande Aemter genannt werden, zur Absendung ihrer Deputirten, welche Amts-Deputirten betitelt werden, desgleichen die Vorderstädte: Parchim, Güstrow und Neubrandenburg zu ebenmäßiger Absendung ihrer Deputirten zu dem bestimmten Convent ein. Bey dieser Einladung werden die Materien sofort mit kund gemacht, welche zur gemeinsamen Berathschlagung vorgelegt werden sollen. Hierüber werden erst einzelne Zusammenkünfte in den Aemtern gehalten, und nach deren Schlüssen die Amts-Deputirten instruiret und bevollmächtiget. Die Vorderstädte halten mit den in ihren Districten belegenen Städten auch erst Zusammenkünfte, und darnach werden die vorderstädtischen Deputirten instruiret. Damit auch die Landesherrschaften hiervon eine Nachricht erhalten,

so

schlagungen in einem vom Directorium abgesonderten Zimmer, und leidet nicht, daß Jemand vom Directorium sich in ihre Berathschlagungen mische. Selbst dessen bloße Gegenwart bey dem im Plenum oft vorkommenden Debatten wird nicht gelitten, um allen Einfluß des Directoriums in das Plenum zu vermeiden. Um eine desto grössere Stimmfreyheit zu haben, werden diejenigen eben so wenig zum Votiren in Landessachen gelassen, welche in wirklichen Diensten der Landesherrschaften stehen. Da letztere aber doch stets ihrer inne habenden Landgüter halber durch die landesfürstliche Ausschreibung zu Landtägen eingeladen werden: so ist über ihre Ausschliessung vom Berathschlagen und Stimmen über Landesangelegenheiten bereits ein Rechtsstreit erwachsen, welcher jetzt zur Entscheidung steht.

Mittlerweile haben sich die übrigen Landstände gegen die sogenannte Aulicos so weit schon herausgelassen, daß sie selbige wohl zu den Wahlen zulassen wollten, welche auf Landtagen zu geschehen pflegen,

so werden ihnen jedesmal die vorhabenden Convente vom Engern Ausschuß angezeiget, auf ihre Einwilligung darf aber nicht gewartet werden. So bald der Landes-Convent vom Directorio eröfnet worden, so wiederholet der Engere Ausschuß seine bereits circulirten Propositiones. Die Amts- und Städtschen Deputirten treten hierauf unter sich zusammen, legitimiren sich untereinander durch ihre von den Aemtern und Städten erhaltene Vollmachten, und geben auf die vorgetragenen Punkte ihre Beschlüsse zum Protocoll ab, welche darauf vor dem Directorium eben also verlesen, und dessen allenfalsige Erinnerung gehört werden, als oben vom Landtage erwehnt ist.

aber zu den übrigen Angelegenheiten, wo das Interesse der beyden regierenden Häuser auch nur entfernt einen Einfluß haben könnte, wäre ihre Zulassung der bisherigen Landesverfassung entgegen. Hieraus ersiehet man, wie eifersüchtig und aufmerksam theils unsere Landstände auf ihre Stimmfreyheit und Landesverfassung sind, und wie theils in Ansehung selbiger ihre Vorzüge noch weiter gehen, als der Reichsstände von Engeland und Polen, in welchen Reichen die Minister und Hofbedienten der Könige in den Parlamentern und auf den Reichstagen eben so gut als alle andere freye Stände ihren Siz und Stimme haben, durch ihren Einfluß aber auch vieles möglich machen, welches ausser demselben wohl nachgeblieben wäre. Auf den Reichsconventen wird aber auf den Unterschied zwischen Aulicos und Non-Aulicos nicht gesehen, weil darin der Einfluß des Hofes nicht so wirksam seyn kann, als auf öffentlichen Landtagen, woselbst nur die wichtigsten Landessachen abgehandelt, auf den Conventen aber selten etwas mehreres, als entweder geringe Domestica, oder bloße Vorbereitungen zu Landtagen und Landesconventen vorgenommen werden. Ausser diesen giebt es hier auch noch Convocations- und Deputationstage, welche vom Gutbefinden der Landesherrschaft abhängen, und auf ihre Einladung so denn veranstaltet werden, wenn entweder eilende Angelegenheiten eine gemeinschaftliche Berathschlagung erfordern, oder auch die Geschäfte selbst von zu weitem Umfange sind, als daß sie auf Landtagen und Landesconventen abgehandelt werden können. Der lezte grosse Convocationstag wurde bey Gelegenheit der Vergleichshandlungen über den im Jahre 1755 geschlossenen landesgrundgesezlichen Erbvergleich gehalten, und ist in diesem Vergleich die

fer-

fernere willkührliche Anberaumung einer dergleichen Landesdiät den Landesherrschaften vorbehalten worden. Weil aber ausser den dringendsten Beeilungen die Landstände nicht gerne auf solchen Diäten allgemein verbindliche Schlüsse abfassen: so pflegen sie die ihnen sodenn vorgetragene Geschäfte gerne bis zum nächsten Landtag zu verschieben, weshalb dergleichen Convocations- und Deputationstage auch selten gehalten werden. —

Auf den Landtagen gehet es desto feyerlicher und munterer zu. Gemeiniglich sind über hundert Landstände vorhanden, welche sich jährlich in einer der beyden Landstädte, Malchin und Sternberg versammlen, und die schlechte Jahreszeit im Novembermonat, welche gegen das Ende der Erndte und Saatzeit, und der dadurch herrschenden Musse von der Feldarbeit dazu eigentlich bestimmt ist, sich möglichst angenehm zu vertreiben suchen. Des Vormittags von 9 bis 2 Uhr wird blos mit Landesgeschäften zugebracht. Desto besser aber wird des Mittags geschmauset und des Abends gespielt. Von beyden regierenden Häusern, Schwerin und Strelitz werden eigne Gesandten dorthin abgefertiget, welche in beyder Herrn Namen die zwischen Ihnen verabredeten Propositiones *) den versamm-

*) Nach der hiesigen Landesverfassung, und nach der landesherrlich genehmigten Union, worin die Landstände unzertrennt stehen, obgleich beyde regierende Häuser sich das Land in der Regierung getheilet haben, kann kein einzelnes regierendes Haus besondere Anträge an die Landstände auf Landtagen thun, sondern sie müssen gemeinschaftlich geschehen. Ausser den Landtagen aber gehen öftere Anträge von beyden regierenden Häusern einzeln

sammleten Landständen auf nachfolgende feyerliche Art eröfnen.

Zuerst versammlen sich die Landstände an ihrem gewöhnlichen Ort, und lassen demnächst durch ihre Landmarschälle bey den herzoglichen Gesandten anfragen, wenn denselben gefällig wäre, den Landtag verfassungsmäßig zu eröfnen. Gegen 1 Uhr ist die gewöhnliche Antwort. Um diese Zeit fahren die einzeln Stände in 2, 4 und 6spännigen Karossen nach dem Eröfnungsplatz des Landtags, welcher in Malchin das dortige Rathhaus, und in Sternberg der dortige Judenberg ist. Dorthin begeben sich die herzoglichen Gesandten mittelst Vorreitung einer eigenen Leibgarde mit fürstlicher Equipage, und werden daselbst von den anwesenden Landmarschällen aus ihren Kutschen zum Versammlungsort begleitet, welcher im Malchinschen Rathhause mit einem besondern Gelinder versehen, auf dem Sternbergschen Judenberg*) aber mit einem Gezelte bebauet ist, damit bey dem größtentheils unfreundlichem Wetter wenigstens ein Ort vorhanden, woselbst man wider Wind und Wetter in Schutz und Sicherheit sich befindet. — Sobald die Gesandten an Ort und Stelle angelangt sind, eröfnen sie die Ursache ihres Daseyns mit einer feyerlichen Anrede

an

zeln an den Engern Ausschuß, welche auch von demselben angenommen und befolgt werden, je nachdem die Anträge beschaffen sind.

*) Dieser Berg liegt nahe bey der Stadt, und hat seinen Namen von den in vorigen abergläubischen Zeiten daselbst verbrannten Juden, welche eine geweihete Hostie gemißhandelt haben sollen.

an die gegenwärtigen Landräthe, Landmarſchälle und übrigen Mitglieder der verſammleten Ritter- und Landſchaft, und leſen dieſelbigen Landtags-Propoſitiones, welche bereits in dem Ausſchreiben zum Landtage bekannt gemacht ſind, nochmals laut vor, übergeben auch ſelbige ſchriftlich dem anweſenden älteſten Landrath. Hierauf hält der älteſte Landmarſchall eine kurze Dankſagungsrede, nach deren Endigung die Geſandten in voriger Ordnung wieder zurück fahren, und ein jeder der Landſtände ein gleiches thut *).

Mittlerweile verſammlen ſich letztere von neuem an ihrem gewöhnlichen Verſammlungsort und treffen einige Präliminarabreden wegen der Zeit und Art ihrer

*) Ehe noch dieſe Feyerlichkeiten angehen, werden den Landtagsgeſandten die Verzeichniſſe der anweſenden Landſtände von den Landmarſchällen, bey welchen ſich ein jeder Landſtand bey ſeiner Ankunft anmelden läßt, zugeſtellet. Weil nun oft nur eine geringe Anzahl bey dem Anfange des Landtags gegenwärtig geweſen: ſo hat dies zum Vorwand gedienet, daß eine feyerliche Eröfnung des Landtages geweigert, und die herzoglichen Propoſitionen den Landmarſchällen ſchriftlich behändiget worden ſind. Es haben aber die Stände ſolches für einen Eingrif in ihre alte Verfaſſung gehalten, und darüber ſo lange Vorſtellungen gethan, bis die feyerliche Eröfnung der Landtage wieder eingeführt, und ſeit kurzem ſtets beobachtet worden iſt. Zwar wird jedesmal die genugſam anweſende Zahl der Landſtände zur Urſach der feyerlichen Eröfnung angegeben, auch bemühen ſich die Landſtände möglichſt zahlreich beym Anfang der Landtage zu ſeyn, um keine neue Gelegenheit zur Weigerung zu geben. Es iſt aber in keinem Geſetz noch Vertrage beſtimmt, wieviel Landſtände eigentlich bey der feyerlichen Eröffnung eines Landtags gegenwärtig ſeyn müſſen, weshalb dieſer Punkt ein ſtreitiger bleiben wird.

rer künftigen Berathschlagungen. Weil aber nicht alle Geschäfte füglich im Plenum geprüft werden können; so werden in der nächsten Session so viele Committen erwehlt, als besondere Materien und Rechnungen zu untersuchen sind. Diese Committen halten ihre Zusammenkünfte in besondern Häusern, und statten ihre Berichte an das Plenum ab, welche daselbst öffentlich verlesen und der gemeinen Entschliessung überlassen werden. Wer nun im Plenum die beste Gabe des Vortrags hat, dem überlassen die andern gern das Dictiren der Beschlüsse zum Landtagsprotocoll. Sobald auch ein Punkt abgeredet, und nach dem Sinn der Abrede zum Protocoll gebracht ist, wird es von dem Landesſecretair laut verlesen. Hat nun Niemand was dagegen: so wird ein Stillschweigen für eine Beystimmung angenommen, und dieses durch die Vorsetzung einiger Namen von den anwesenden Personen unter dem Vorwande, als hätten selbige den Beschluß ad Protocollum abgegeben, angezeigt. Gemeiniglich ersucht der dictirende Cavalier hierzu die ihm zunächst stehende oder sitzende Mitstände, welche auch kein Bedenken tragen, ihre Namen vorsetzen zu lassen. So wie nun dieses bey jedem Beschluß über eine jede Materie geschiehet; so wird auch ein grosser Theil der anwesenden Landstände im Landtagsprotocoll dictirend angeführt, denen es sauer werden sollte, ein dergleichen wohlgerathenes Dictamen zum Protocoll zu bringen, als doch unter ihren Namen niedergeschrieben stehet. Es kann daher auch nicht fehlen, daß das Landtagsprotocoll voll an dictirenden Namen sey, und deshalb recht bunt aussiehet. Denn so stehet einem jeden Landstand frey, Anträge an seine versammleten Mitstände zu machen, welche zwar gemeiniglich schriftlich verfasset, aber doch als Dictamens zum Protocoll ver-

verlesen und aufgenommen werden. Was kein anderer nicht zum Landtag gehörender anzutragen hat, geschiehet durch schriftliche Memorialien, welche sämtlich im Plenum verlesen, und demnächst einer eigenen dazu erwählten Deputation, welche die Memorialien-Kommittee genannt wird, zum Gutachten mitgetheilt werden. Sobald diese nebst den übrigen zur Nachsicht der bey der Aufnahme der Landkasten und Klosterrechnungen gehaltenen Protocolle, und zu andern particulair Landesangelegenheiten niedergesetzte Committen ihre Berichte abgefasset haben; so werden selbige ebenfalls im Plenum verlesen, und die darauf zu nehmende Beschlüsse in das Protocoll getragen. Mittlerweile werden auch die Wahlen verrichtet, welche fast auf jedem Landtag vorkommen, indem die Stellen zur Aufnahme der Landkasten und Klosterrechnungen alle Jahre, die beym Engern Ausschuß alle 3 Jahre, die bey den Landesklöstern alle 4 und respective 6 Jahre umwechseln, da so denn nach Verlauf dieser Jahre die bisherigen Glieder ihre Aemter in die Hände ihrer Committenten zurück geben, und dagegen erwarten müssen, ob sie von neuem, oder andere an ihre Stelle erwählet werden. Die hierbey gebräuchlichen Wahlen geschehen durch Zettels, welche der Landmarschall eines jeden Kreises sammlet, und in Gegenwart aller wählenden Mitglieder ein besonderes Wahlprotocoll darüber hält, hierauf aber den Erfolg einer jeden Wahl in das Landtagsprotocoll eintragen läßt. — Hierbey ist es zwischen der Ritterschaft und den Städten noch streitig, ob eine jede Stadt oder nur die drey Vorderstädte einzelne Stimmen haben. Ersteres behaupten die Städte, und letzteres die Ritterschaft. Obgleich ohnlängst viele Streitigkeiten zwischen diesen beyden Corps der Landstände verglichen sind: so hat

man sich doch über den jetzt bemeldeten Streit wegen der Stimmenführung nicht vereinigen können, sondern selbige zur rechtlichen Ausmachung ausgesetzt. Mittlerweile führen die Städte nur 3 Stimmen, durch die drey Vorderstädte gegen hundert und mehrere Stimmen der Ritterschaft, welches hart zu seyn scheinet, da doch eine Stadt, sie mag so klein seyn wie sie wolle, doch wohl so viel gelten sollte als ein landbegüterter, der oft keine 3 Hufen Land besitzt, und doch auf Landtagen erscheinen, und daselbst eine volle Stimme führen kann. Ueberhaupt zählet man nur 38 Landstädte im Mecklenburg-Schwerinschen und deren 7 im Mecklenburg-Strelitzschen, welche aber nicht alle Landtagsfähig sind, noch Deputirte zu Landtagen schicken. Unter die erste Classe gehören die vormaligen Stiftsstädte; Bützow und Warie, desgleichen die sonst unter der Gerichtsbarkeit der Edelleute gestandene Städte: Sülz und Marlo, und zu der andern Klasse die kleinen unvermögenden und nicht viel bedeutenden Städte. Desto mehr erregt es Bewunderung, wie die Ritterschaft den wenigen auf Landtagen erscheinenden Städten nicht einmal ein votum virile bey Wahlen zugestehen, sondern ihnen nur 3 vota curiata einräumen will. — Gemeiniglich dauert der Landtag nur 3, höchstens 10 bis 12 Tage, die Ausschreiben zu demselben müssen nach der hergebrachten gedruckten Form einem jeden Eingesessenen und Landtagsfähigen 4 Wochen vor dem Termin zugesendet, und darin die auf dem Landtage von Seiten der Landesherrschaften vorzutragende Punkte bekannt gemacht werden. Vor diesem Landtag wird alle Jahr im Herbst eine besondere landständische Zusammenkunft von den Deputirten der ritterschaftlichen Aemter und der Vorderstädte gehalten, welche der Antecomitial

mitialconvent genannt, und darin gemeiniglich vorbereitet wird, was auf dem Landtage an etwanigen ständischen Beschwerden vorgetragen und abgehandelt werden soll. Das Ausschreiben zu diesem Convent, und die Behandlung der darauf vorgetragenen Materien, geschiehet auf die eben erzählte Art.

Auf gleiche Weise wird alle Frühjahr ein Convent gehalten, und auf selbigem von der Vollziehung und vom Befolg der Landtagsschlüsse, welche gemeiniglich dem Engern Ausschuß zu befolgen aufgetragen werden, Bericht erstattet und erforderlichen Falls neue Instruction erbeten und ertheilet.

Hierin besteht das Hauptsächlichste unserer Staatsverfassung. Das genauere Detail einzelner Vorwürfe behalte mir nächstens bevor, um mein Vaterland vom Vorwurf einer fehlenden Publizität und offenen Freymüthigkeit zu befreyen *).

*) Welchen Fortgang würde unsere deutsche Reichs-Statistik gewinnen, wenn wir von der Staatsverfassung mehrerer deutschen Reichslande solche gründliche Nachrichten erhielten!

H.

II.

Beschluß der im vorigen Stück abgebrochenen Bruchstücke zur allerneuesten Mecklenburgischen Statistik.

14.

Wie sehr den Mecklenburgern an der Fortpflanzung ihrer jetzigen Regierhäuser gelegen, haben sie dadurch am thätigsten bewiesen, daß sie den in beyden Häusern vermählten Prinzen theils so fort bey ihrer Vermählung ansehnliche Summen bewilligt, und theils ihnen solche noch jährlich bis zu ihrem Regierungsantritte zu zahlen versprochen haben. Ein herrlich Monument der Liebe zwischen Herrn und Stände!

15.

Für die Mecklenburgische Prinzeßinnen hat bis dahin die Vorsehung mehr als die Stände gesorgt. Letztere bekümmern sie nicht weiter, als in so ferne sie Töchter eines regierenden Herrn sind, und dann zahlen die Stände doch auch nicht mehr als $\frac{20}{m}$ Rthlr. an Prinzeßinsteuer. Das Uebrige muß der regierende Herr aus seiner Chatulle bestreiten. — Ein gleiches muß auch geschehen, wenn apanagirte Prinzeßinnen ausgesteuert werden sollen.

16.

Unter den gewöhnlichen Staatsausgaben, so der Hof bestreitet, gehören nach der Mecklenburgischen Verfassung auch die Römermonate bis zu 200. Steigen letztere aber über diese Zahl, so muß die Ritterschaft,

schaft, und wenn sie über 300 steigen, auch die aus den Städten bestehende Landschaft ebenfalls einen Beytrag zu dieser Ausgabe leisten. So bald wird zum Glück für Deutschland der Fall des Beytrags nicht entstehen!

17.

In den 3 Mecklenburgischen Landesklöstern, welche zum Unter- und Aufenthalt stiftsfähiger adlicher Fräulein und einiger bürgerlichen Jungfrauen bestimmt sind, hat die Landesherrschaft kein Recht der ersten Bitte auszuüben, sondern ein mäßiges Einkaufsgeld bahnt allein den Weg zu solchen Klosterstellen bey sonst qualifizirten Personen.

18.

Damit die Landesherrschaft überzeugt werde, daß die Klostereinkünfte zweckmäßig verwandt werden: so müssen vor ihren Kommissarien eben so gut als von ritter- und landschaftlichen Deputirten die jährliche Klosterrechnungen auf Landtagen aufgenommen werden.

19.

Obgleich die beyden Regierhäuser Schwerin und Strelitz das Land unter sich dergestalt getheilt besitzen, daß jedes Haus seine besondere Landesregierung führt, so sind doch die Landstände in einer ungetrennten Verbindung, welche die alte Landes-Union genannt wird, und seit dem Jahre 1523 ihren Ursprung und Bestand behalten, geblieben, und stehen noch stets für einen Mann, so bald es auf ihre gemeinschaftliche Rechte ankommt.

20. Der

20.

Der in dieser Union vorkommende Prälatenstand ist zwar seit der Reformation und hernach entstandenen Sekularisation völlig ausgegangen. Wegen der noch übrig gebliebenen 3 Landesklöster aber vertritt die Ritter- und Landschaft die Stelle dieser vormaligen Pröbste, und der übrigen Geistlichkeit ist blos die gloria obsequii gelassen worden.

21.

Ein Mecklenburgscher Landrath hat geheimen Rathsrang, und wird mittelst dreyer Eingebohrnen von Adel dem regierenden Herrn präsentiret. Diese 3 Kandidaten werden auf dem Landtage von demjenigen Kreise, worin der Abgang sich ereignet hat, erwählet. Gemeiniglich geschiehet noch während des Landtags die Präsentation, die Nomination aber erst einige Zeit nachher.

22.

Nach erfolgter Nomination des neuen Landraths bekommt der vorsitzende Landrath beym Engern Ausschuß gemeinhin den Auftrag vom regierenden Herrn, der die Nomination verrichtet hat, daß er als herzoglicher Bevollmächtigter den neuen Landrath beeidigen und einführen solle. Ein besonderes Collegium machen aber die Landräthe nicht aus, obgleich ihre Anzahl aus acht Personen bestehet, vielmehr ist ihnen im letzten Erbvergleich der Gebrauch dieses Namens ein für allemal untersagt worden: damit auch die Landräthe nicht intimidirt, noch bey veränderter Landesregierung verabschiedet werden können, so ist ihre unveränderliche Beybehaltung auf ihre Lebenszeit ihnen versichert

wor-

worden; jedoch müssen sie bey jeder Veränderung an der Regierung den vorgeschriebenen Landraths-Eid erneuern, und nochmal gewöhnlicher massen ablegen.

23.

Der Erblandmarschälle sind nur drey, aus den Familien von Hahn, Malzahn und Lützow erblich. Bey einstweiliger Ermangelung eines dazu qualifizirten Subjects aus den benannten Familien werden Substituten aus andern alten Familien genommen, und selbige zu Vice-Landmarschällen einstweilen bestellt.

24.

Die Verrichtung der Landmarschälle besteht in Beobachtung der landständischen Honneurs bey Landtagen, und im Stimmensammlen bey der Ritter- und Landschaft. Bey ihnen melden sich auch stets die ankommenden und abreisenden Landtagsmänner, worüber sie sowohl selbst die Kontrolle führen, als auch darüber den Rapport sowohl an die herzogl. Landtags-Kommissarien, als auch ans Directorium des Landtags abstatten. Dies Directorium bestehet aus den 8 Landräthen, 3 Landmarschällen und dem Rostockschen Deputirten, hat aber eben so wenig als die Landräthe und Landmarschälle unter sich die Rechte eines Collegiums. Ihr Erachten wird von den übrigen Landständen bey den wichtigsten Angelegenheiten bald von ihnen zusammen, und bald von dessen einzelnen Mitgliedern erfordert.

25.

Einem jeden Landrath werden während des Landtags 200 Rthlr. Tafelgelder gereicht, wofür er die Honneurs auch darin machen muß, daß er entweder allein oder in Verbindung mit einem andern Landrath

alle

alle Tage offne Tafel zu halten, und eine angemeßne Anzahl Landtagsmänner dazu zu bitten that. Diese Landrathstafeln machen nebst denenjenigen, welche von den herzoglichen Kommissarien gehalten werden, den Landtag ziemlich lebhaft, da sonst die kleinen Städte, woselbst die Landtage gehalten werden müssen, nicht viele Unterhaltung darbieten.

26.

Um einer völligen Landtagsfreyheit zu geniessen, und denselben freyen Zu- und Abgang zu haben, der vorzeiten war, als dergleichen öffentliche Zusammenkünfte auf öffentlichem Felde üblich waren, darf kein Stadtthor die Nächte über verschlossen, auch kein militärisch Geräusch durch Rührung der Trommel u. s. w. gemacht werden, sondern sowohl die an den Oertern befindliche Garnison, als die auch zur Ehre der herzoglichen Commissarien mitgegebne Trabantenwache wird für ganz neutral und schadlos angesehen.

27.

Die Städte können zwar durch Deputirte auf Landtagen erscheinen, andern Kommunen, z. B. Konkursmassen u. s. w. erlaubt man es aber nicht. Eben so wenig werden auch Vollmachten für Abwesende zugelassen.

Ein gleiches gilt auch von den gewöhnlichen Landes- und Amts-Conventen. Gerne hätten bey den vorgewesenen vielen Concursen die Actores communes und die Curatores bonorum hierin eine Aenderung gewünscht, auch hat es an Versuchen hierzu nicht gefehlt.

Die

Die Eingesessenen waren aber zu aufmerksam auf die bisherige Observanz, als daß hievon eine Abweichung zugelassen worden.

28.

Auf Landtagen sollen zwar die Landstände besonders befugt seyn, die Landesbeschwerden vorzutragen, und deren Erledigung sich zu erbitten. Es geschiehet aber auch, daß ausser den Landtagen sich Beschwerden ereignen, die alsdenn von dem Engern Ausschuß vorgetragen werden. Damit aber auch nicht jede Privat- und Proceßangelegenheit für eine Landesbeschwerde gehalten werden könne, so ist die Norm angenommen, daß blos die Entgegenlebung der Reversalen und des Landes-Erbvergleichs ein sogenanntes Landes Gravamen erwürken, und in dieser Eigenschaft vorgetragen werden sollte. Die jetzigen Landesregierungen zeichnen sich darin besonders zu ihrem Ruhme aus, daß viele Landtage hingehen, ehe auch eine einzige Landesbeschwerde vorgebracht wird.

Glückliches Land, welches sich so weiser und Friede liebender Regenten erfreuen kann!

29.

Zum Wohlstande des Landes trägt das gute Einverständniß viel bey, welches unter den Landständen selbst herrscht, welches dadurch befestiget ist, daß im lezten Erbvergleich die Grenzen der bürgerlichen und städtischen Nahrung genau abgestochen sind. Wäre dies nicht geschehen, so würden die Landgüter noch besser benutzt, und das mehreste Korn entweder zu Bier und Brandtwein verbraucht, oder auch vermülzt werden können. Sodenn wäre aber auch den Städten nichts

übrig geblieben, als die Mauer, welche die Bürger von den Bauern zu scheiden pflegt.

30.

Müssen zwar die Städte leiden, daß verschiedene den Landleuten unentbehrliche Handwerker auf den Landgütern geduldet werden: so müssen auch die Landbegüterte zusehen, wie aus den Städten die Pflugschaar eben so gut auf die vielen Stadtäcker geht, als aus den Dörfern geschiehet; desgleichen, daß eben so zahlreiche Heerden Viehes aus den Stadtthoren getrieben werden, als je aus den Hecken und Schlagbäumen der Dörfer. Also wäscht auch unter verbrüderten Landständen eine Hand die andere!

31.

Unter den durch den letzten Erbvergleich den Landeseinwohnern zugewachsenen grossen Vortheilen ist mit die Entsagung der Vorjagden zu rechnen, welche sonst von den regierenden Landesfürsten zur grossen Beschwerde der Landbegüterten ausgeübt zu werden pflegten. Jetzt kann ein Jeder das auf seinem Felde antreffende Wild schiessen, ohne weder besorgen zu dürfen, daß die fürstlichen Jäger das beste vorweg schiessen, noch ihre Felder von ihnen verderben zu lassen. Es ist auch kein Unterschied weiter unter die hohe und niedere Jagd, unter grosses und kleines Wild in Absicht des Landesherrn, sondern die Jagdgerechtigkeit wird in Meklenburg auf beyde Arten Wildes erstreckt, und unter die gewöhnliche Pertinenzien der Güter gerechnet. Die verbotne Zeit gehört unter die allgemeinen Polizeygesetze aller Länder und begreift deshalb in Meklenburg nichts besonders.

32.

Eine der nutzbarsten Landespolizeyanstalten ist das Verbot des willkührlich und übermäßigen Holzfällens, welches vor Zeiten so weit gieng, daß ganze Wälder angezündet wurden, um theils nur mehrern Acker und theils Dünger zu solchem Acker aus der Asche des weggebrannten Holzes zu erhalten. In der Folge der Zeit gesellete sich hierzu die Gewinnsucht, welche ohne die geringste ökonomische Regeln die Waldungen niederzuhauen veranlaßte, und das Landesgesetz erwürkte, daß jährlich nur 12 Stück Eichen und 50 Stück Büchen ohne Anzeige und Schuldigkeit zur Consens-Suchung gefällt werden können, zu den übrigen aber landesfürstlicher Consens nachgesucht werden muste.

33.

Die landesherrlichen Consense zu Holzfällungen werden nicht anders ertheilt, als nach vorgängiger forstmäßiger Untersuchung über die Entbehrlichkeit des zu fällenden Holzes, und unter der Bedingung, daß neues Holz auf die Stelle des gefällten wieder gesäet werden müsse. Wird dagegen gehandelt: so ist eine fiskalische Rüge die Folge davon.

34.

Auch in Ansehung des Militairs sind die Freyheiten der Mecklenburger auszeichnend. Weder darf Jemand zum Soldaten gezwungen werden, wenn es auch ein leibeigener Unterthan wäre, der seinem Herrn stets ausgeliefert werden muß, falls er sich auch gutwillig hätte anwerben lassen; noch ist das Land schuldig, die herzoglichen Truppen zu verpflegen. Nicht

einmal darf die Ritterschaft nebst den städtischen- und Klostergütern das geringste zur Verpflegung der herzoglichen Truppen umsonst reichen, ja sie nicht einmal im Standquartiere aufnehmen, wenn auch ein Carl Leopold wieder aufstehen, und eine stehende Armee zu halten sich wieder einfallen lassen wollte. Ein solcher Regent müßte sodann seine Cavallerie auf seine eigene Domanial-Dörfer verlegen, weil auch die Städte mit selbigen verschont werden sollen.

35.

Ebenfalls hat es wegen der Lieferung zu Magazinen und wegen der Stellung der zu Schanzarbeiten und zu Festungswerken zu leistenden Fuhren seine bestimmte Maasse dahin, daß die ritter- und landschaftliche Unterthanen, ausser den allgemeinen Reichs-, Kreis- und landesnöthigen Rettungsfällen, damit gänzlich verschont bleiben müssen, weshalb den regierenden Häusern auch nur ihre Domanialunterthanen blos übrig bleiben, wenn sie mehr Festungen anlegen wollten, als bereits vorhanden sind, welchen es bey der jetzigen Kriegsart zuträglicher seyn mögte, ganz geschleift zu werden, als daß auf ihre Unterhaltung noch viel verwendet wird.

36.

So viele Vorzüge auch sonst die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft hat, so beschränkt sind sie doch in Ansehung des Benehmens ihrer Landesherrn gegen Auswärtige. Sie hat daher in den vorigen Kriegszeiten oft genug fühlen müssen, wenn ihre Fürsten unglückliche Maasregeln gegen Auswärtige ergriffen hatten. Indessen ist doch jetzt für die Zukunft bestimmt, daß bey neuen feindlichen Ueberzügen oder

sonstigem Durchmarsch fremder Truppen jedesmal ritter- und landschaftliche Deputirte den landesfürstlichen Kommissarien beygefügt, und sowohl die Marschrouten als auch die Natural-Lieferungen gemeinschaftlich regulirt werden sollen.

38.

Ein eignes Mecklenburgisches Landrecht giebt es noch nicht. Eine Polizeyordnung hat man zwar, allein ihr Alter aus dem 16ten Jahrhundert zeigt schon ihre Unanwendlichkeit in den mehresten Puncten, bey den sich seit der Zeit so sehr veränderten Sitten, Gesinnungen und Münzen, auch Preisen aller Dinge. Es hat desfalls auch schon längst theils ein eigenes Landrecht und theils eine den heutigen Zeiten angemessene Polizey-Ordnung gemacht werden sollen. Es ist aber noch zur Zeit dabey geblieben, und kaum hat ein oder der andere Theil des Justiz- und Polizeywesens durch besondere Constitutiones seine angemessene Bestimmung erhalten können.

39.

Zur Aufmunterung der Fremden, welche sich mit ansehnlichen Kapitalien in Mecklenburg ansäßig machen wollen, ist das sonst streitige Abzugsgeld ein für allemal in Absicht solcher fremder Gelder abgeschaft, und solches auch auf die Erben der Fremden erstreckt worden. Ueberhaupt sind zur mutuellen Aufhebung der Abzugsgelder mit den mehresten benachbarten Staaten Verabredungen getroffen, und solche im Lande selbst schon unter den von einem Ort zum andern ziehenden Unterthanen abgeschaft worden.

40.

40.

Um den geldfressenden Kommissionen vorzubeugen, welche bey den oftmaligen Streitigkeiten zwischen den Stadtobrigkeiten und Bürgern unvermeidlich sind, wie auch um die städtische Polizey möglichst gut und einförmig einzurichten, wie nicht weniger um für die Vermehrung und richtige Hebung der Steuer- und Cämmereygefälle zu sorgen, ist im Mecklenburg-Schwerinschen Antheil ein eigenes städtisches Steuer-Polizey- und Cämmerey-Collegium errichtet, welches zwar aus herzoglichen Räthen besteht, aber doch städtische Bürgermeister hierunter mit zählet, welche denn auch nicht unterlassen, für die städtische Gerechtsame eben so gut, als für ihres Fürsten Interesse, zu sorgen.

41.

Die Justiz wird im Mecklenburgschen durch 4 Landescollegia verwaltet, wovon 3 Canzleyen zu Schwerin, Strelitz und Rostock befindlich sind, und das 4te das Land- und Hofgericht zu Güstrow ausmacht. Bey den drey erstern setzen die beyden regierenden Herrn jeder in seinem Lande die Räthe allein. Bey dem Land- und Hofgericht aber haben die Stände das Recht, 2 ordentliche und 5 ausserordentliche Beysitzer zu bestellen. Nur nehmen diese ständische Beysitzer keinen Antheil an den Sporteln des Gerichts, sondern selbige verbleiben den fürstlichen Beysitzern allein.

42.

Damit die vorbenannten Landesgerichte desto ungescheuter und unbehinderter die Gerechtigkeit verwalten

ten können, so ist sowohl den Landesregierungen, als auch den Cammercollegien verboten, sich in Justizsachen zu mischen. Indessen ist es oft genug geschehen, daß unter dem Schein einer Beschwerde über die Verfahrungsart die Landesregierungen Erkenntnisse in Justizsachen an die Landesgerichte erlassen, und darin das Verfahren derselben entweder gebilligt oder abgeändert haben. So lange auch noch kein Oberappellationsgericht in Mecklenburg zu Stande kommt, sind dergleichen Recurse, wie sie genannt werden, schwerlich zu vermeiden, indem es für die Landeseinwohner zu lästig fallen würde, über das Verfahren der Landesgerichte bey jeder einzeln Vorkommenheit nach Wien oder Wetzlar zu gehen. So wie denn auch das bereits vorhandene Privilegium de non appellando die Recurse an die Reichsgerichte beschränkt, mithin kein anderer Ausweg zur Remedur der Beschwerden über die Verfahrungsart der Landesgerichte übrig bleibt, als der Recurs an die Landesregierung, obgleich dessen oftmaliger Mißbrauch nicht zu leugnen ist.

43.

Die Berufungen gehen von dem Landesgericht an die Reichsgerichte, wenn das Privilegium de non appellando nicht entgegen stehet; sonst kann man auch von den Canzleyen an das Land- und Hofgericht, in Sachen, die nicht die Eingesessenen der vormaligen Stifter Schwerin und Ratzeburg betreffen, appelliren. In den Stiftsangelegenheiten aber kann nur an die Landesregierungen appellirt werden. Beym Land- und Hofgericht befindet sich nur ein Strelitzscher Beysitzer. Die übrigen beyden werden nebst dem Präsidenten und Vicepräsidenten vom Schwe-

rinschen Hofe bestellt. Der Strelitzsche Beysitzer befaßt sich blos mit Sachen, die aus dem Strelitzschen Antheil dorthin durch Berufung kommen.

44.

Das Consistorium zu Rostock war vor Zeiten für beyde Landestheile gemeinschaftlich, in den neuern Zeiten aber ist zu Strelitz ein eigenes Consistorium errichtet, und das Rostockische nur blos auf doctrinalia, disciplinalia und ceremonialia eingeschränkt, alle processualia ihm aber abgenommen und den übrigen Landesgerichten beygelegt, daher es jetzt weiter keine Beschäftigung, als mit der Prediger- und Küsterlehre und Leben hat, und darauf eine Aufsicht führt.

45.

Bis auf 1000 Goldgülden oder 2000 fl. Rheinisch ist das letzte Mecklenburgische Privilegium de non appellando von 1651 schon gekommen, und dabey sind auch noch wegen der Verkündigung und Cautionsleistung erschwerende Puncte vorgeschrieben. Schade fürs Land, daß das im Teschner Frieden den Herzogen von Mecklenburg versprochene unbeschränkte Privilegium de non appellando noch nicht zur Wirklichkeit gekommen! Wie viel kürzer, leichter und wohlfeiler würden sodann die Mecklenburgischen Privatstreitigkeiten geschlichtet werden! Wie gut würde dann das häufig nach Wien und Wetzlar gesandte Geld im Lande selbst bleiben können! Was jetzt fremde und entfernte Agenten und Procuratores an beträchtlichen Summen aus dem Lande ziehen, würde den eigenen Landeskindern zufliessen und im Umlauf des Landes bleiben.

We-

Weder Pommern noch Wismar wird in Absicht des Tribunals daselbst mit den Reichsgerichten tauschen, noch wegen letztere Mecklenburg und Rostock beneiden. Es scheint auch blos eine zu unzeitige Frucht wartender Dinge, und ein zu strenges Vorurtheil gegen alle nützliche Veränderungen die grosse Abneigung gegen diese nützliche Anstalt vorzuwalten.

46.

Unter die grösten Vorzüge der Seestadt Rostock gehört, daß sie theils von ihrem Landesfürsten nirgends als bey den Reichsgerichten belangt werden kann, und theils von den Rostockschen Urtheln, wenn sie in Streitigkeiten der Landesherrn mit den dortigen Bürgern gefället werden, gerades Weges an die Reichsgerichte appelliret werden muß. Da auch diese Stadt noch das Recht der Mitbesatzung und des Compatronats an die dortige Academie hat: so kann sie sich solchergestalt grosser Vorzüge rühmen, die so leicht keine andere Munizipalstadt in Deutschland hat. Desto mehr ist ihre Aufmerksamkeit auf die Beybehaltung dieser Vorzüge zu loben, obgleich auf der andern Seite eine zu grosse Eifersucht gegen die Landesregierung, welche oft in ungeziemende Widersetzlichkeit ausgeartet ist, den Tadel der Unpartheyischen, und selbst der Reichsgerichte zur Folge gehabt hat. Ein neuer Beweis, wie schwer es ist, jederzeit die rechte Mittelstrasse zu treffen!

47.

Ein gleich grosser Vorzug der Rostocker beruhet auf der Gerichsbarkeit, die sie nicht allein über ihre Bürger und Einwohner, sie sind adlichen oder bürgerlichen Standes, Angesessene oder Fremde, sondern

dern

dern auch über die Landgüter ihrer Bürger haben, wenn sie auch noch so weit von der Stadt im übrigen Theil Mecklenburgs belegen sind.

Jedoch müssen Sie die Execution auf solchen Landgütern den fürstlichen Beamten, in deren Bezirk solche Güter belegen sind, überlassen.

Gleichergestalt haben die zu Rostock befindlichen Landesgerichte der Justizcanzley und des Consistoriums keine Gerichtsbarkeit über die Stadt, sondern sie stehet entweder unmittelbar unter der Landesregierung, oder nach Verschiedenheit der in den Erbverträgen bestimmten Fälle unter dem Land- und Hofgericht. Vor Zeiten konnte gar an den Rath zu Lübeck, als einer ähnlichen Hansestadt, appelliret werden, welches aber in den neuern Zeiten abgeschaft und das vorbemeldete Land- und Hofgericht zum einzigsten Appellationsgericht bestimmt ist. Hierbey müssen aber eben dieselben Solennitäten in Absicht des zu leistenden Appellationseides und der zu erlegenden Succumbenzgelder beobachtet werden, als bey Appellationen von einem Landesgericht zum andern gebräuchlich sind. Die Rostocker haben auch das Recht des Fischfanges und der Schiffahrt auf der Ober- und Unter-Warnow, und sogar das Eigenthum der Unter-Warnow und des am Ausfluß desselben befindlichen Hafens Warnemünde. Sie können sich ihren eigenen Magistrat bestellen, durch welchen sie die Gerichtsbarkeit über ihre Bürger und Einwohner ausüben lassen, welcher aber in andern Regimentssachen an die bürgerschaftliche Einwilligung gebunden ist, so daß das Rostockische innerliche und äusserliche Verhältniß dem von Danzig und Leipzig sehr nahe kömmt, indem sie

auch

auch die gesetzgebende Macht und das Besteurungs-Recht über und unter sich selbst ausüben, mithin den Schlüssel zur bürgerlichen Freyheit in ihren eigenen Händen haben. Gründe genug zur Aufnahme einer ohnedies zur Handlung und Kultur der Wissenschaften gelegenen Stadt!

48.

Den andern Städten Mecklenburgs fehlt es auch nicht an bürgerlichen Freyheiten, die mehresten haben auch das Recht, ihre Obrigkeit selbst zu wählen. Weil selbige aber selten die Gerichtsbarkeit mit ausüben, sondern dazu eigene Stadtrichter von dem Landesherrn gesetzt sind: so entstehet daraus bald ein Konflict zwischen Polizey und Justiz, bald eine Hinderniß in Vertretung der bürgerlichen Freyheit, besonders da die Magisträte im Puncte der Gesetzgebung und der Besteurung, ja auch in der Verwaltung des Stadtvermögens, von der Landesregierung und von einer irgends dazu angeordneten Steuer- Polizey- und Cämmerey- Commission abhangen. Nicht einmal sind die Vorderstädte hiervon ausgenommen, obgleich die regierenden Herrn, um das Zutrauen der übrigen Städte zu gewinnen, ein oder anderes Mitglied der vorderstädtischen Magistrate bey der vorbemeldeten Steuer- Polizey- und Cämmerey- Commission mit anzustellen pflegen. Ueberdies fehlt es auch bey dem Mangel der Fabriken und Schiffahrt an Indüstrie, als der ersten Quelle des Reichthums, welcher den Hang zur Freyheit gebieret, sondern eine stille Begnügsamkeit und Unterwerfung unter den Willen ihrer Obern herrschen fast in allen Landstädten Mecklenburgs. Wenn auch zuweilen ein oder anderer unruhiger Kopf Meuterey unter den übrigen Bürgern

an-

anrichten will: so trift denselben gemeiniglich das Schicksal der unruhigen Bürger zu Wimpfen im schwäbischen Kreise.

49.

In allen Städten Mecklenburgs ist auch die Accise als eine gewöhnliche Kontributionsart gebräuchlich. Keine Stadt bekommt aber mehr zu ihren Regimentsbedürfnissen, als die Seestadt Rostock, welche nicht nur 16000 Rthlr. jährlich daraus erhält, sondern auch das Recht hat, einen eigenen Deputirten auf der Accisebude zu halten, und denselben die vorkommenden Streitigkeiten mit untersuchen und entscheiden zu lassen. Die übrigen Landstände erhalten nichts weiter aus der Accise, als die ihnen ohnlängst zur Abtrag- und Verzinsung ihrer privativen Landes-Schulden zugestandene Erhöhung der ordentlichen Accise zum vierten Theil.

50.

Um auch die bürgerliche Nahrung in den Städten zu befördern, ist denselben das Recht zugestanden worden, die binnen zwey Meilen von ihnen belegene Krüge und Wirthshäuser in den Dörfern und auf dem platten Lande mit Bier zu versehen, wogegen sie auch schuldig sind, sowohl gutes Bier zu liefern, als auch den Preis desselben billig zu bestimmen. Das Brandtweinbrennen ist zwar einem Landbegüterten verstattet; aber er darf nur blos seine eigenen Krüge damit versehen, und nichts in die Städte bringen. Die Herzoge haben dagegen den Städten versprochen, daß sie ihre Aemter und Domainen mit Brandtwein belegen können, und auf letzteren keine Brandtweinbrennereyen angelegt werden sollen. Auf gleiche Art suchen auch

die

die Herzoge ihren Landstädten dadurch aufzuhelfen, daß sie ihnen einestheils 10, 15 bis 20 Procent Bauhülfsgelder zahlen lassen, so oft entweder neue Häuser auf wüste Plätze gebaut, oder alte niedergerissen, und in deren Stelle neue aufgebauet werden; anderntheils aber auch die herzogliche Quote vom Beytrag der Stadt Rostock zu den ausserordentlichen Einquartierungskosten bey Kriegszeiten den Landstädten zufliessen lassen. —

Mit diesen 50 Bruchstücken will ich jetzt abbrechen, und das übrige mir bis zu einer andern Zeit vorbehalten *).

*) Das Publikum muß sich freuen, von einem Lande, welches vorher Terra incognita war, mit einemmal so viele mit Gründlichkeit und Freymüthigkeit abgefaßte Aufsätze zu lesen. Dies ist der dritte Patriot, dem ich, so wie den andern beyden, da ich sie nicht kenne, hier öffentlich, (und mit mir gewiß auch das Publikum) meinen Dank abstatte. Möchten sie doch viele zur Nacheiferung aufmuntern: manches Reichsland ist uns Deutschen ganz unbekannt, wir halten es für wenig aufgeklärt, und glauben, daß keine Preßfreyheit daselbst herrsche; aber es fehlt nur an Gelegenheit. So dachten wir von Mecklenburg, allein nunmehr? — —

Hausen.

III. Ueber

III.

Ueber die Handlung der Stadt Frankfurt an der Oder, in den ältern und gegenwärtigen Zeiten.

Die Stadt Frankfurt an der Oder hat schon in den ältesten Zeiten die Stapelgerechtigkeit, und zwar vor 1253. ausgeübet. Sie wurde sowohl von den Marggrafen als Churfürsten von Brandenburg aus den verschiedenen Familien, als auch von den Kaysern mehrmalen bestätiget. Sämmtliche Urkunden befinden sich in dem hiesigen Stadtarchiv, ausser einigen von den ältern Zeiten, welche verlohren gegangen, unter andern die Urkunde Marggraf Hermanns, und die allgemeine Bestätigung aller Privilegien vom Marggraf Jobst
1399 von Brandenburg und Mähren*). Die Strassenfahrt war also eingerichtet, daß alle Waaren, welche aus Italien, Frankreich, Holland und dem deutschen Reiche nach Polen, Preussen und der Moldau versendet wurden, keinen andern Weg als über Frankfurt (die Messen ausgenommen) und Breslau nehmen konnten. Glogau sollte aber auf immer verschlos-

*) Eine Copie von letzterer lieset man beym Ludewig Reliquiae Manuscriptorum T. IX. S. 555.

schlossen bleiben. Auf eben die Art wurden die polnischen, preußischen, u. s. w. Waaren über Frankfurt nach dem Reiche und alsdenn weiter versendet. So konnte ferner der Niederelbstrom nur von churbrandenburgischen Unterthanen durch die Spree und Havel in die Elbe, und von da bis Hamburg und in die offenbare See beschiffet werden. In dieser Betrachtung versprach Churfürst Joachim der Erste von Brandenburg der Stadt Lüneburg in einer besondern Verordnung, Niemanden ausser seinen Unterthanen zu erlauben, die Elbe zu beschiffen, damit die Landfuhren von Hamburg durch ihre Stadt nach den hochdeutschen Landen und wieder zurück unveränderlich gehen mögten. Die Oder von Frankfurt bis Breslau, und die Oberelbe von Magdeburg durch Sachsen nach Böhmen, wurden damals mit Waaren und Gütern gar nicht befahren. Es waren vielmehr in den Gegenden der Oder von Frankfurt bis Breslau, und in den Gegenden der Elbe Landfuhren angelegt. Eben so wurden die Waaren, welche von Breslau zur Achse auf hiesiger Niederlage eintrafen, zu Lande von hier bis Fürstenwalde geführet, an der Spree eingeschift, und durch die Havel in die Elbe bis Hamburg, Holland und Engeland weiter versendet. Alle aus Engeland und Holland kommende Waaren wurden ebenfalls in Fürstenwalde ausgeladen, zu Lande nach Frankfurt abgeführet, und von den hiesigen Kaufleuten entweder selbst, oder auf englische und holländische Kommission nach Breslau verführet, von Breslauischen Kaufleuten aber nach Ungarn,

Mäh=

Mähren, Oesterreich u. s. w. weiter verhandelt. Die hiesige Kaufmannschaft hatte ferner die freye Fahrt in die See über Stettin.

Polen durfte sich ebenfalls des Wartestroms, so weit er die Neumark berührt, zum Nachtheil der hiesigen Niederlage nicht bedienen; sondern kaufte die benöthigten Waaren, welche es von Danzig nicht erhielt, an hiesigem Orte ein. Bey dieser Lage der Sachen waren die hiesigen Messen den ansehnlichsten in Deutschland an die Seite zu setzen. Denn die Engeländer, Holländer, Polen, Ungarn, Oesterreicher und Schlesier sahen sich genöthigt, hier als im Centro ihrer Handlung in den Messen zusammen zu kommen, und unter sich über Kauf und Verkauf Richtigkeit zu treffen. Allein eben diese blühende Handlung der Stadt Frankfurt erweckte gar bald die Eifersucht. Man brachte in Vorschlag, den Elbstrom zu öffnen. In dieser Absicht hielt man zu Magdeburg im sechszehnten Jahrhunderte *) besondere Zusammenkünfte, in welchen kayserliche, churbrandenburgische, lüneburgische und mecklenburgische Gesandten gegenwärtig waren. Alle diese Berathschlagungen über die Eröfnung des Elbstroms blieben ohne Erfolg. Unterdessen brachten einige Boysalzhändler am Hofe des römischen Königs Ferdinand des Ersten in Vorschlag, ob nicht ihnen erlaubt werden könnte,

*) In den Jahren 1540, 42, 43, 47, 48, 1550, 1570, 1571.

konnte, Boysalz auf der Oder bis Breslau zu senden. Der kayserliche Hof trat hierüber mit dem Churfürsten von Brandenburg, Joachim dem Zweyten, in Unterhandlung. Selbiger erlaubte diese Schiffahrt bis Breslau mit Salz auf 13 Jahre.

Dies war die erste Eröfnung des Oderstroms; alle andere Waaren, Salz ausgenommen, musten zur Axe geführt werden.

Unterdessen blieb es nicht beym Salz; die Salzhändler versendeten auch andere Waaren, z. B. ungarisches Kupfer, auf dem Oderstrom. Hierüber entstanden viele Beschwerden, und nach Verfliessung der 13 Jahre verlangte die Stadt Frankfurt die völlige Schließung des Oderstroms. Auf Vorstellung Kayser Maximilian des Zweyten aber erlaubte Churfürst Joachim der Zweyte von Brandenburg abermals die Schiffahrt auf der Oder mit Salz. 1568
Diese Erlaubniß sollte nach einer bestimmten Anzahl von Jahren wieder aufhören, sie wurde jedoch immer erneuert, und zuletzt die erste Schleuse zu Fürstenwalde angelegt. Mittelst 1588
selbiger konnte man nicht allein das kayserliche Salz, sondern auch alle Kaufmannsgüter bis in den Kirschdorfer See, der nur zwey Meilen von Frankfurt gelegen, einschiffen. Dieser Verlust war von keinen großen Folgen. — Die Kaufleute erhielten nunmehr die Niederlage am Kirschdorfer See, und die Fuhrleute verloren allein die Fracht von etlichen Meilen. Noch vor Erbauung dieser Schleuse zu Fürstenwalde

hatte man endlich in den Zusammenkünften zu
1574 Magdeburg in die Eröfnung des Elbstroms gewilliget. Diese Eröfnung hatte sowohl für die Handlung der Stadt Frankfurt, als auch der Mark die nachtheiligsten Folgen. Alle Waaren und Güter waren bisher bey Sperrung des Elbstroms von Hamburg durch die märkischen Lande nach Frankfurt versendet und allhier von Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich, Lausnitz und Meissen abgeholet worden. Allein nunmehr zog sich die Handlung von hiesigem Orte theils nach Meissen, theils nach Böhmen. Doch diese Eröfnung des Elbstroms war nicht die einzige Widerwärtigkeit, welche der Frankfurtschen Handlung begegnete.

Fast zu eben dieser Zeit widersetzte sich die Stadt Stettin ihrer freyen Fahrt nach der Ostsee. Da alle Repressalien fruchtlos waren: so erhob sich zwischen beyden Städten ein weitläuftiger Proceß beym Reichscammergericht zu Speyer, der allererst im siebenzehnten Jahrhun-
1623 dert entschieden wurde. Nach diesem Urtheil sollte Frankfurt bey der freyen Schiffahrt nach der Ostsee geschützt werden. Dieses Erkenntniß war also der Handlung günstig, welche ei-
1618 nige Jahre zuvor auch von der Seite Pohlens war gedrängt worden. Die Republik Pohlen bestund auf die Eröfnung des Wartestroms, und Johann Sigismund, Churfürst von Brandenburg, sahe sich zuletzt genöthigt, diese Eröfnung zu bewilligen. Die Vollziehung des cammergerichtlichen Urtheils machten inzwischen die Zeitumstände ganz fruchtlos. Frankfurt

empfand alle Drangsale des deutschen dreyßigjährigen Krieges, unter welchen ihre Handlung immer tiefer verfiel. Diese Stadt wurde von den Schweden erobert und geplündert. Der 1631
sonst so fromme und gerechte König von Schweden, Gustav Adolph, gab auf ihre Klagen keine andere tröstende Antwort, als: Ihr Frankfurter müßt dies gewohnt werden. Er hatte, aber ohne Grund, die Bürger in Verdacht, als ob sie an der Vertheidigung Antheil genommen. Unter diesen traurigen Umständen muste die Stadt geschehen lassen, daß die Breslauer, ohne auf ihren Stapel zu sehen, vorbey handelten. Sie verglich sich zuletzt mit selbigen. Nach dem Inhalte dieses Vergleichs legten die Breslauer in dem Tzetschenowschen Busche *) ihre Waaren ab, und führten selbige von da in den Kirschdorfer-See. Ueberhaupt war dieser Zeitpunkt für die Handlung der Stadt der allerunglücklichste. Denn gleich im folgenden Jahre 1632
nach der Plünderung verlor sie eine ihrer ansehnlichsten Freyheiten und Vorrechte.

Seit dem Jahre 1349 war vermöge eines Privilegiums die Stadt von allen Zöllen in den Marken Brandenburg befreyet worden. Die Frankfurtschen Kaufleute konnten also ihren Waaren einen viel niedrigern und wohlfeilern Preis geben, als alle benachbarte. Dieses zog selbst ausser den Messen eine Menge Käufer und

*) Tzetschenow ist ein Dorf, eine 4tel Meile von der Stadt, welches dem hiesigen Magistrate gehöret.

Waaren an hiesigen Ort; allein bey Anfertigung
1632 einer neuen Zollrolle 1632 verlor sie diese Freyheit
und wurde allen übrigen märkischen Städten
gleichgesetzt. Beym Regierungsantritt des gros-
1640 sen und vortreflichen Churfürsten von Branden-
burg, Friedrich Wilhelm, hatte es übrigens das
Ansehen, als wenn die Stadt ihr verlornes An-
sehn wieder erhalten, und sich von neuem empor
schwingen würde. Sie überreichte auf dem
1643 Landtage zu Cöln an der Spree verschiedene
Vorschläge zu ihrer Aufnahme, und stellte un-
ter andern vor, „wie die Eröfnung des Elb-
„und Wartestroms ihre ganze Handlung zer-
„störet habe; das einzige Mittel, ihren gänzli-
„chen Verfall abzuwenden, könnte allein die Er-
„öfnung des Oderstroms seyn. Alle schlesische
„Güter, welche auf Hamburg gehen sollten,
„hätten nunmehr ihren Weg nach Magdeburg
„genommen; die Pohlen aber versendeten ihre
„Güter von Stettin diese Stadt vorbey die
„Warte hinauf nach Schwerin und andre pohl-
„nische Oerter.„ Auf diese Vorstellungen konn-
ten nach den Zeitumständen keine Entschliessun-
gen erfolgen. Kaum war der dreyßigjährige
1648 Krieg geendigt: so überreichten die Breslauer
Kaufleute dem kayserlichen Hofe einige wegen
Grabung eines Kanals für ihre Handlung sehr
vortheilhafte Vorschläge. Dieser wendete sich
an den Churfürsten Friedrich Wilhelm, und
unterstützte die Grabung dieses Kanals, wel-
cher die Oder mit der Spree, und folglich mit
der Havel und Elbe vereinigen sollte. Frie-
drich Wilhelm billigte diese Vorschläge. Denn
die Eröfnung des Elbstroms machte diese Ver-
an-

änderung mit der Handlung ganz nothwendig. Im Jahre 1662 wurde der Anfang mit Er- 1662 bauung dieses Canals bey der Stadt Mühlrose gemacht, und 1669 derselbe von Breslau mit 1669 schlesischen Waaren zum erstenmale beschiffet. Die Vollendung dieses Kanals, welcher zum Andenken seines Erbauers der Friedrichwilhelmscanal genennt wird, entriß der Stadt Frankfurt einen großen Theil ihrer bisherigen Handlungsverbindungen mit Engeland, Holland, Pohlen, Schlesien, Ungarn, Mähren, Oesterreich, und die bisherige hiesige allgemeine Niederlage der Güter und Waaren hörte von selbst größtentheils auf. Man befürchtete auch daher nachtheilige Folgen für die Messen; allein diese erhoben sich, der eingeschränkten Stapelgerechtigkeit ohnerachtet, ausserordentlich, so daß nicht allein der Markt wie ehemals, sondern auch die nächsten Straßen mit Gewölbern und Buden angebauet wurden. Diese Aufnahme der Messen beförderten verschiedene Ursachen. Die Losung wurde nach Belieben angegeben, und nicht mehr als ½ Procent bezahlt. Auf andern deutschen Messen z. B. in Leipzig waren die Abgaben schon genau bestimmt und erhöhet. Selbst in dem neuen Meßtarif vom Jahre 1744, welcher 1771 erneuert worden ist, wurde von den fremden Waaren und Losungen festgesetzt, daß z. B. derjenige, welcher für 10 Rthlr. nicht mehr als 3 gr 6 pf., für 100 Rthlr. 1 Rthlr. 7 gr., für 200 Rtlr. 1 Rthlr. 19 gr., für 500 Rthlr. 3 Rtlr. 21 gr. für 900 Rthlr. 6 Rthlr. 10 gr. fremde Waaren einkaufte, Meßaccise erlegen sollte. Alle

ein-

einländische Kaufleute aber erlegten überhaupt von dem Einkauf der Waaren 1½ Procent. Nach dem Meßtarif von 1744 blieb ebenfalls die Losung frey und ungebunden. So geringe aber auch diese Abgaben waren, so wurde dennoch die Losung nicht immer auf eine gewissenhafte Art angezeigt. Es erfolgte daher 1771 eine Veränderung in Ansehung der Losung. Diese muste seit der Reminiscieremesse dieses Jahres genau bestimmt werden, wie die königliche Verordnung vom 28sten Januar 1771 alle und jede Fälle bey der Angabe der zu verkaufenden Waaren, so wie des Einkaufs, genau anzeiget. Der Meßtarif von 1744 erhielt übrigens im Ganzen seine Bestätigung, nur daß einige neue Auflagen beygefüget worden, von welchen ich, da sie keine Veränderung erfahren, nachher reden werde. Ausser dieser Gelindigkeit der Abgaben beförderten vorzüglich den Flor hiesiger Messen die Erlaubniß, alle und jede Waaren einzuführen, und die ganz uneingeschränkte Handlungsfreyheit. Beyde musten Veränderungen erleiden, da man es für die Wohlfahrt des Landes ganz wesentlich fand, fast von allen Gattungen von Waaren eigne Manufacturen und Fabriken zu stiften. Der Erfolg hat deutlich gezeiget, von welchem grossen Vortheil diese neue Einrichtung für alle königlichen Lande und deren Unterthanen gewesen sind. Ohnstreitig war der blühendste Zeitpunkt für die hiesigen Messen der Zeitpunkt des siebenjährigen Krieges von 1756. Diesen ganz ausserordentlichen Flor beförderten aber viele sehr zufällige Ursachen: Es stunden in den benachbarten Lan-

den,

den, als in Schlesien und Pohlen zahlreiche Armeen, diejenigen Oerter, wo ebenfalls ansehnliche Messen gehalten wurden, waren theils mit feindlichen Truppen besetzt, theils wurde in den dasigen Gegenden Krieg geführet, z. B. Leipzig, Braunschweig.

An hiesigem Orte, wenn man die wenigen Wochen im Jahre 1759 und eine sehr kurze Zeit 1760 ausnimmt, herrschte Ruhe. Diese Störung fiel nicht einmal in die Zeiten der Messen, und so wurden zufällige Umstände den [...]sigen Messen, die nunmehr alle vorhergehende übertrafen, ausserordentlich vortheilhaft. Frankfurt wurde der Mittelpunkt aller pohlnischen, schlesischen und deutschen Handlung, ja ein grosser Theil der Geschäfte, welcher ehemals nur auf Leipziger Messen war betrieben worden, zog sich an hiesigen Ort. Selbst einige Frankfurtsche Handlungshäuser, die mit Klugheit und meisterhaft jene Zeitumstände benutzten, schwungen sich bey dieser schnellen Handlungsrevolution in kurzer Zeit empor. Die in dem Frieden zu Hubertsburg 1763 wieder hergestellte Ruhe 1763
in Deutschland verursachte, da diese zufälligen Nebenumstände von selbst aufhörten, einige Veränderung. Sie gab der deutschen Handlung ihren ehemaligen Gang; inzwischen ist es doch eine am Tage liegende Wahrheit, daß die Frankfurter Messen nach wieder hergestelltem Frieden 1763 viel blühender und ansehnlicher sind, als vor Ausbruch des siebenjährigen deutschen Krieges, und noch immer behaupten sie unter den deutschen Messen, wie nachher ge-

zeigt

zeigt werden soll, die erste und ansehnlichste Stelle *)

(Der Beschluß im künftigen Stücke.)

*) Größtentheils ein Auszug aus Rathhäuslichen Acten.

IV.

PIECES JUSTIFICATIVES*).

N° I.

Le Soussigné Duc Louis de Brunsvic Lunebourg, étant devenu depuis quelques mois l'objet innocent de la plus méchante calomnie, il s'est adressé sur ce Sujet à Leurs Hautes Puissances Les Etats Generaux des Provinces-Unies, dont il a reçu sa Commission de Veld-Maréchal de l'Etat; Il a eu la satisfaction de recevoir provisionnellement, au moyen de Leur Resolution du 2. Juillet de cette année 1781. une déclaration contenant:

„Que Leurs Hautes Puissances n'ont trouvé aucunes raisons qui eussent pu donner lieu à de pareilles accusations & imputations de mauvaise foi „& de corruption, qu'on met à sa charge dans quelques écrits anonimes, Libelles diffamatoires, & „bruits injurieux, répandus dans le public: Que „Leurs Hautes Puissances les considérant comme „faux & injurieux, flétrissant son honneur & sa réputation, Elles le reconnoissent entièrement libéré „du

*) Beylagen zu dem im vorigen Stücke befindlichen Exposé Succinct &c.

„du blâme répandu dans ces pasquinades & bruits „honteusement divulgués.„

Le Soussigné a eu ensuite la satisfaction, que dès-à-présent quelques-unes des Provinces ont pris des Résolutions Satisfactoires, pendant que chez d'autres son affaire est encore en délibération.

Comme cependant il voit, que nonobstant cela quelques personnes osent, pour parvenir à leurs vues méchantes & pernicieuses, continuer d'écrire & de répandre des Libelles diffamatoires & mensongers; de les faire même insérer dans les papiers publics, pour flétrir sa réputation, & pour faire accroire au public par d'infames discours, que Lui Duc de Brunswic auroit donné des conseils pernicieux au Prince-Stadhouder, au détriment de la République, & qu'il est en particulier cause de la *prétendue* mauvaise direction des affaires de la Marine; que la malice est même montée à un tel point, de le faire envisager, comme s'il craignoit actuellement de se purger devant la Nation du blâme dont ils l'avoient méchamment chargé, quoiqu'il se fût adressé dès le 21 Juin de cette année à Leurs Hautes Puissances, avec offre, de soumettre sa conduite à l'examen le plus scrupuleux.

Il se croit actuellement obligé (ne pouvant se resoudre de continuer à garder le silence sur ces fausses accusations, & de les traiter avec un souverain mépris, comme il l'a fait jusques ici, se confiant uniquement à la justice de sa cause & à sa bonne conscience) de s'opposer aux inductions, dont on se sert pour séduire les habitans de l'Etat, afin de

dés-

désabuser le public, & de prévenir toutes les impressions fâcheuses hors du Païs;

De déclarer publiquement, qu'il est absolument faux, que depuis plus de trente ans, qu'il a l'honneur de servir fidèlement l'Etat, selon son devoir & son serment, il se feroit jamais mêlé des affaires, *qui concernent le Département de la Marine*, & cela en particulier depuis les troubles, & la rupture avec la Couronne de la Grande-Bretagne. Il s'en rapporte à cet égard à la connoissance que S. A. S. Le Prince Stadhouder, aussi bien que les Ministres de l'Etat & les Collèges des Amirautés, en ont.

Il provoque tous & un chacun, de quelque Etat & Condition qu'il puisse être, d'articuler à cet égard, ou à celui des prétendus conseils pernicieux au détriment de la République, ou toutes autres accusations, au moyen desquelles on a tâché d'une manière outrée & inouïe de souiller son honneur & sa réputation auprès de la Nation, de les détailler & de les corroborer par des preuves suffisantes, comme cela convient: étant prêt, conformément à ce qu'il a antérieurement déclaré par son adresse à Leurs Hautes Puissances, de se soumettre à tous ces égards à l'examen le plus rigoureux.

Il se persuade, que comme personne n'a pu prouver jusques ici ces calomnies, qu'aussi tout soupçon sera détruit, & que les pasquinades & discours calomnieux ne trouveront plus de croyance, & seront réjettés avec le mépris qu'ils méritent.

Il se trouve au reste obligé, de déclarer publiquement, que, tant qu'il ne paroitra pas des accu-

cusations spécifiées, & prouvées juridiquement, Il considérera tous les Libelles & écrits anonimes diffamatoires, discours injurieux, insinuations directes ou indirectes, & tout ce qui pourroit être répandu à sa charge, comme d'infames Calomnies, & qu'il en regardera les Auteurs & dissémiteurs comme Calomniateurs & Détracteurs.

Laissant à la Justice, & au zèle reconnu de ceux, qui l'administrent, le soin de veiller & de prévenir pareilles calomnies par tous les moyens convenables.

à la Haye le 31 *Octobre* 1781.

(étoit signé)

L. Duc de Brunsvic,

N°. II. Copie d'une Lettte de S. A. S. Mgr. le *Duc Louis de Brunsvic* à S. A. S. Mgr. le *Prince d'Orange et de Nassau.*

à Bois-le-Duc ce 1er Mai 1784.

MONSIEUR,

J'ai été comme de raison très sensible aux attaques publiques, qu'on a fait depuis longtems à mon honneur & à ma réputation, & d'avoir été depuis quelque tems continuellement exposé aux plus atroces calomnies; cependant j'ai cru devoir passer sous un profond silence & avec le dernier mepris toutes ces attaques & atroces calomnies aussi longtems, qu'on ne produisoit rien de spécifique à ma charge.

J'aurois tranquilement persisté dans cette Résolution, si depuis quelques semaines on n'avoit pas trou-

trouvé à propos, de m'attaquer particulièrement sur l'existence & le contenu d'un Acte qui a été passé entre Votre Altesse & moi le 3 *Mai* 1766.

Etant de notoriété publique jusqu'à quel point on pousse les insinuations malicieuses contre moi, tant par rapport à l'existence de cet Acte, que par rapport à son contenu, & combien on tâche de me rendre suspect aux yeux du Public en m'attribuant les desseins les plus sinistres, il m'a paru que pour la conservation, & pour la défense de mon honneur & réputation, j'étois indispensablement obligé de produire & de publier aux yeux de l'univers entier cet Acte; je férois par conséquent d'intention de le donner en son entier aux yeux du Public en ajoutant un court Exposé, tel que je prends la liberté de le présenter ci-joint à Votre Altesse.

Mais considérant que cet Acte est un instrument, dans lequel Votre Altesse paroit comme Haut Contractant, & que par conséquent il dépend de la bonne volonté de Votre Altesse, si j'ôse rendre public cet Acte, je prends la liberté de solliciter pour cet effet la haute approbation & le gracieux consentement de Votre Altesse; en La suppliant très-humblement de vouloir avoir la bonté de me faire savoir ses intentions à cet égard.

J'ai l'honneur d'être avec le zèle, l'attachement le plus inviolable, & la plus haute considération,

MONSIEUR,

DE VOTRE ALTESSE,

Le très humble, très obéissant et très fidèle serviteur et Oncle,

LOUIS D. DE BRUNSVIC.

N°. III.

N°. III. Copie d'une Lettre de Feu Son Altesse Sérénissime Monseigneur le *Prince d'Orange*, à Son Altesse Sérénissime Monseigneur le *Duc Louis de Brunsvic*.

La Haye ce 11. *Novembre* 1749.

MONSIEUR,

Je crains que Votre Altesse n'ait trouvé ma conduite envers elle un peu irréguliere, en ce que j'ai, sans en demander au préalable Votre aveu, chargé le Comte *de Bentinck*, de tâcher obtenir, que Leurs Majestés Impériales permissent, que l'on pût proposer à V. A. de passer au Service de la République: mais, mon cher Cousin, ne l'imputés de grace qu'à l'ardent désir, que j'avois en mon particulier, de pouvoir obtenir cette faveur de Leurs Majestés. Vous ne sauriez ignorer, combien il y a déjà longtems, que je souhaitois la chose, & combien est l'estime & la vénération, que j'ai pour la Personne & les mérites distingués de Votre Altesse; ainsi jugez par là, & j'ôse encore ajouter, par la sincere amitié que j'ai pour Elle, de l'extrême joie, que m'a causé la lettre du Comte de *Bentinck* du 30 Octobre, par laquelle il me marque, qu'il a tout lieu d'espérer, que Leurs Majestés Impériales ne refuseront pas ma demande: & je prends la Liberté de leur écrire par ce courier, pour les supplier de confirmer nos espérances, après quoi il ne me reste à cet égard à désirer que l'approbation de V. A. & sa Résolution de se prêter aux vuës de l'Etat & à mes ardens souhaits. Vous pouvez être persuadé, mon cher Cousin, que je vous en aurai une reconnoissance éternelle, puisque indépendamment du

Ser-

Service que vous rendrez à une Patrie, que m'eſt chère, Vous me donnerez une preuve par là de Votre amitié pour la Princeſſe & pour les Enfans, les plus précieux dépôts que j'ai au monde, & qu'il m'eſt bien conſolant de ſavoir, ſi la Providence diſpoſoit promtement de mes jours, d'avoir en Vous un Parent & un Ami, dont le conſeil & l'aſſiſtance leur peut être d'une ſi grande utilité & de tant de reſſource. Et quel agrément ne ſera-ce pas pour moi de pouvoir agir de concert avec V. A. & profiter de ſes lumières & de ſes ſages conſeils, pour le Gouvernement & la Direction de l'Armée & du Département Militaire.

J'ai l'honneur d'être avec un parfait attachement,

De Votre Altesse

Le trèshumble & très obéiſſant

Serviteur, Couſin & Ami.

(Signé) G. PRINCE D'ORANGE ET DE NASSAU.

La préſente Copie s'accorde avec l'Original.

Ce que j'atteſte.

T. J. DE LARREY.

N°. IV. Copie d'une Lettre de feu Son Alteſſe Séréniſſime Monſeigneur le Prince *d'Orange* à Son Alteſſe Séréniſſime Monſeigneur le *Duc Louis de Brunsvic.*

La Haye le 18. *Janvier* 1750.

MONSIEUR,

La joye que m'a cauſé l'agréable nouvelle que le *Comte de Bentinck* m'annonce par ſa lettre du dix de

de ce mois, que Votre Altesse considère la question *An?* par rapport à son entrée au Service de la République comme décidée, est trop grande, mon cher Cousin, pour ne la pas faire éclater à vos yeux, & les expressions me manquent pour vous la faire connoître dans toute sa vivacité & son étendue; acceptés au défaut de termes les assurances sincères de ma reconnoissance de ce que V. A. après en avoir obtenu le consentement de Leurs Majestés Impériales, dont je ne saurois assés reconnoître la faveur, a bien voulu accepter les propositions que le *Comte de Bentinck* a été chargé de lui faire, & celles de mon empressement à vous demontrer par mes actions, plus encore que par mes paroles, ma sensibilité pour cette marque d'amitié qu'Elle me donne & à ma maison, & mon attention à aller au devant de tout ce qui pourra lui faire plaisir & lui rendre le Poste agréable.

Votre Altesse sait par ma précedente déja, que l'ai priée de me soulager dans le Commandement de l'Armée, je l'en prie encore par celle-ci de même que dans tout le fardeau du Département Militaire, qui, avec tous les autres dont je suis accablé & surchargé, ne laisse pas de me peser souvent trop, & qui exigeroit une attention plus soutenue & suivie que je n'y puis donner par les autres occupations de mes charges; Vous jugés bien, mon cher Cousin, que dans la Constitution du Gouvernement de notre République, & avec le secret que V. A. souhaite Elle même qui soit gardé jusqu'à sa venue, je ne puis lui rien faire parvenir d'avance qui légitime autrement les offres que Mr. *de Bentinck* lui a fait, & je l'assure que les Conditions seront exactement

ac-

complices; quand au reste par rapport au pied sur lequel Votre Altesse sera, & à l'emploi à faire d'Elle, vous jugés bien mon cher Cousin, qu'il fera tel qu'il convient à un Prince de Votre Rang & de Vos mérites, & que nous considérons comme un Parent & Ami de confiance.

Je me reserve dans les conversations que j'espére d'avoir dans peu avec V. A. d'entrer là dessus dans un détail, que V. A. conviendra Elle même n'être pas du ressort d'une Lettre.

La Princesse, qui est charmée que nous aurons le plaisir de posséder V. A., me charge de lui faire bien des assurances d'amitié.

J'ai l'honneur d'être avec une considération distinguée,

DE VOTRE ALTESSE,

Le très-humble, très obéissant Serviteur, Cousin et Ami,

(étoit Signé) PRINCE D'ORANGE ET NASSAU.

La présente Copie s'accorde avec l'Original.

Ce que j'atteste

(Signé) T. J. DE LARREY.

N°. V. Copie d'une Lettre de Son Altesse Sérénissime Monseigneur le *Duc Louis de Brunsvic* à Son Altesse Sérénissime Monseigneur le *Prince d'Orange.*

De Vienne le 5. *Février* 1750.

MONSIEUR,

Rien ne sauroit être plus flatteur que les marques de bienveillance & de bonté, que Votre Altesse me

me témoigne, de même que la confiance qu'Elle met en moi, & dont Elle a bien voulu m'assurer par les lettres que Mr. le *Comte de Bentinck* m'a remis de sa part.

J'en suis pénétré de la plus vive reconnoissance, & je upplie Votre Altesse d'en agréer mes plus parfaits & sincères remercimens.

Je comprens parfaitement la délicatesse que Votre Altesse a employée, en obtenant l'aveu de la part de LL. Majestés Impériales, avant de me faire proposer d'entrer dans aucun engagement avec Votre Altesse & avec la République. Elle sentira bien aussi, que de mon côté je n'ai pas pu accepter la proposition qui m'a été faite par M. le *Comte de Bentinck* de la part de Votre Altesse, sans avoir la gracieuse permission de Leurs Majestés Impériales, sans quoi je me serois empressé de répondre d'abord à tout ce que Votre Altesse m'a dit d'obligeant & de tendre, dans les lettres dont Elle a bien voulu m'honorer.

Le poste qui m'est destiné, tel que Mr. le *Comte de Bentinck* me l'a représenté, & tel que je le vois confirmé dans les lettres de Votre Altesse, tant au *Comte de Bentinck* qu'à moi, est certainement le poste où j'ambitionnerois le plus de pouvoir réunir & répondre à la confiance de Votre Altesse & à l'attente qu'Elle a de mes talents.

L'amour de ma Patrie, le zèle pour la cause commune; l'attachement le plus parfait & la reconnoissance la plus respectueuse pour Leurs Majestés Impériales, qui depuis tant d'années m'ont comblé de leurs graces & de leurs faveurs; l'amitié & l'at-

tachement personnel pour Votre Altesse & pour sa Maison; tout concourt au même but, & m'engage (après que Leurs Majestés Impériales y ont donné Leur gracieux consentement) d'accepter le poste proposé par Votre Altesse, dont le poids me rebuteroit, si je n'étois animé par son importance, & par l'assurance de la protection de Votre Altesse, dont Elle me fait espérer la continuation.

Je ne saurois m'empêcher de témoigner encore à Votre Altesse, combien je suis sensiblement touché de la confiance qu'Elle met en moi, en me regardant comme un ami qu'Elle juge digne de lui confier tout ce qu'Elle a de plus cher, & le soutien de sa Maison.

Je m'estimerois trop heureux, si ma reconnoissance pour une confiance si distinguée, & la considération & l'estime que je porte pour Votre Altesse, se puissent manifester par mon zèle, & par le sacrifice même de ma personne. J'appréhende seulement que Votre Altesse ne me fasse plus d'honneur que je ne merite, en m'attribuant les qualités requises pour la soulager dans le Gouvernement & la Direction de l'Armée, & dans le Département Militaire; mais tel que je suis, je promets de faire mon mieux, & que personne ne me surpassera en bonne volonté, ni en envie de bien faire, & j'espère que Dieu m'accordera assés de capacité & de forces pour m'en acquiter à la satisfaction de Votre Altesse, & pour le bien de l'Etat.

Je suis très sensible au gracieux souvenir de S. A. R. Madame la Princesse, & de la confiance qu'Elle met en moi.

Heu-

Heureux si j'y puis répondre autant que je le souhaite ! Je supplie Votre Altesse de l'assurer de mes respects & de mon inviolable attachement.

J'ai l'honneur d'être avec la considération la plus distinguée,

DE VOTRE ALTESSE,

Le très-humble & très Obéissant Serviteur et Cousin,

(étoit Signé) L. DE BRUNSVIC.

N°. VI. EXTRAIT du Regiſtre des Résolutions de LL. HH. PP. les Etats-Généraux des Provinces-Unies des Pays-Bas.

Mardi le 10. Novembre 1750.

Reçu une lettre de Son Altesse le Seigneur Prince d'Orange & de Nassau, Capitaine Héréditaire & Amiral-Général de l'Union, écrite à Loo le 8 courant, portant que la célébrité du savoir & de la connoissance dans l'art de la guerre & autres qualités distinguées de Son Altesse le Seigneur Prince Louis de Brunsvic, avoient fait juger à Son Altesse que ce seroit rendre un service important au Pays & aux Troupes de l'Etat, que le dit Seigneur Prince y fût employé comme Feld-Maréchal.

Qu'à ces causes la dite Altesse avoit cru devoir prier LL. HH. PP. de lui accorder à cet effet la Commission nécessaire, dans cette confiance certaine que LL. HH. PP. trouveroient toujours dans cette acquisition une ample matière de satisfaction.

Surquoi ayant été délibéré, il a été trouvé bon & entendu, que Sa dite Altesse Sérénissime, le Seigneur Prince *Louis de Brunswic*, sera nommé Feld-Maréchal des Armées de l'Etat, ainsi qu'il est nommé par la présente, avec les émolumens ordinaires de vingt mille florins par an, lesquels le Conseil d'Etat est prié par la présente de porter sur l'état de guerre pour l'année prochaine 1751; & qu'à cette fin il sera expédié une Commission dans la forme requise, datée du 2. Novembre de la présente année en faveur de Sa dite Altesse Sérénissime, en prêtant le serment usité.

Il sera donné connoissance de la teneur de la présente à Sa dite Altesse Sérénissime par le *Greffier Fagel*, la priant de vouloir bien accepter le dit poste de Feld-Maréchal.

Et sera envoyé Extrait de la présente Résolution de LL. HH. PP. au Conseil d'Etat pour se regler en consequence.

(*etoit signé*) F. W. B. DE HEYDEN.
(*plus bas*) D'accord avec le dit Registre.
(*et étoit signé*) H. FAGEL.

N°. VII. EXTRAIT du Registre des Résolutions de LL. HH. PP. les Etats Généraux des Provinces-Unies dès Pays-Bas.

Mecredi le 23. *Decembre* 1750.

MM. de *Heeckeren tot Brandsenburg* & autres Députés de LL. HH. PP. pour le departement des Finances, ont fait rapport à l'assemblée que Son Altesse avoit exposé à eux Seigneurs Députés dans une con-

conférence tenue hier; que LL. HH. PP. par leur Résolution du 27. Juillet 1748. lui avoient déféré les postes de Capitaine-Héréditaire & d'Amiral-Général des Provinces-Unies, aux conditions que les charges, dignités, & emplois de Capitaine, Amiral-Général des Provinces-Unies seroient devolues après le décès de Son Altesse à ses descendans masculins & féminins, selon l'ordre plus amplement détaillé dans la dite Résolution.

Que par la dite Résolution il avoit aussi pourvû au cas où Son Altesse viendroit à décéder, ne laissant que des descendans féminins; comme aussi au cas où elle laisseroit des enfans Mineurs, soit masculins soit féminins, & en particulier dans un cas de guerre & de départ des Troupes de l'Etat pour entrer en Campagne, qu'alors la Dame Gouvernante auroit la faculté de nommer & de proposer un Chef de l'Armée expérimenté, sur le pied & la manière plus amplement déduits dans la dite Résolution.

Que Son Altesse n'ayant d'autre but que d'y veiller avec un zèle & une attention infatigables, afin que dans tous les cas imprévus l'Etat ne pût être embarassé, ce qui cependant pourroit avoir lieu, si l'on ne prenoit les mesures convenables: dans cette vue, elle avoit pensé, que la prudence réquéroit d'engager au service de l'Etat un personnage distingué, encore dans la fleur de l'âge, & Officier très expérimenté, dont, dans les cas susdits, on pourroit faire l'emploi spécifié. Qu'en conséquence Elle avoit engagé à entrer au service de l'Etat le Duc *Louis de Brunsvic* qui étoit déjà nommé, d'après la proposition de Son Altesse, au poste de Feld-Maréchal par

LL.

LL. HH. PP. Que ce Seigneur étant un Prince issu d'une des prémières maisons d'Allemagne, & apparenté à Son Altesse Royale, s'étoit fait connoître avec distinction dans la dernière guerre, & s'étoit acquis l'estime des Troupes.

Que son Altesse, n'ayant pu se flatter d'autre chose, si non que ses bons soins pour le bien de l'Etat seroient entièrement approuvés par LL. HH. PP. avoit promis au dit Seigneur Duc, qui s'étoit trouvé à la Cour Impériale sur un pied très avantageux, en sus dés appointemens de Feld-Maréchal un traitement annuel de 40 mille florins, pour l'indemniser de ce qu'il viendroit à perdre par cet engagement au service de l'Etat, & pour bonifier les dépenses nécessaires & extraordinaires que le dit Prince seroit obligé de faire ultérieurement. Que Son Altesse avoit été d'avis que cette affaire ayant eu lieu pour le service de la République, devoit être conséquemment portée par elle unanimement; que cet article devroit donc être mis sur l'état extraordinaire de guerre, & que, comme il devoit être dressé sous peu, le Conseil d'Etat devroit y être invité le plutôt possible. Que pour cette raison Son Altesse en avoit donné connoissance à eux Seigneurs Députés, & que cela avoit été ainsi compris par eux, conformement à la proposition de Son Altesse, dont ils se trouvoient obligés de faire le rapport à Leurs Hautes Puissances.

Sur quoi ayant été délibéré, il a été trouvé bon & entendu, que Son Altesse sera remerciée pour les ouvertures données aux Seigneurs Députés de LL. HH. PP. & en particulier pour la bonne & sage prévoyance employée à cette occasion: LL. HH. PP.

PP. espérant & souhaitant, que la République obtiendra de la bénédiction divine que Son Altesse y continuera jusqu'à l'âge le plus reculé, & que pour le cas susdit où cette prévoyance nécessaire devroit avoir lieu, quoiqu'elles desirent qu'il n'existe jamais, Elles considèrent néanmoins, qu'il ne seroit pas convenable, vû l'incertitude des choses humaines, que ce point fût négligé.

De plus il a été trouvé bon & entendu que le Conseil d'Etat sera prié, comme il l'est par la présente, de porter sur l'état extraordinaire de guerre, ou en cas qu'il n'en fût pas formé à l'avenir, sur l'état ordinaire annuellement en faveur du dit Seigneur Duc *Louis de Brunsvic*, une somme de 40 mille florins, aussi longtemps qu'il continuera au service de cet état.

S'accorde avec le dit Registre.

N°. VIII. EXTRAIT du Registre des Résolutions de LL. HH. PP. les Etats-Généraux des Provinces-Unies des Pays-Bas.

Jeudi 23. Septembre 1756.

M. le Greffier *Fagel* a communiqué au nom de Son Altesse Royale aux Seigneurs Députés de LL. HH. PP. & Seigneurs Comités du Conseil d'Etat, que M. le Colonel *Yorke*, Ministre Plénipotentiaire de S. M. le Roi de la Grande-Brétagne avoit donné connoissance à sa dite Altesse Royale des ordres reçus de sa Cour: de prier, conjointement avec S. M. le Roi de Prusse, son Altesse le Seigneur Duc de *Brunsvic* que, lorsqu'à l'égard de la situation actuelle

tuelle des affaires en Europe, leurs Majeſtés Royales pourroient juger néceſſaire de faire raſſembler un corps de troupes en Allemagne pour la défenſe de l'Empire; Son Alteſſe Séréniſſime voulût ſe charger du Commandement en chef, avec de fortes inſtances que Son Alteſſe Royale & l'Etat ne s'y oppoſaſſent pas. Que le Seigneur Duc de *Brunſvic* avoit auſſi communiqué en même temps à Son Alteſſe Royale une lettre écrite à cette fin par M. le Comte de *Holderneſſe*, Sécretaire d'Etat, & cela par ordre de Sa Maj. Britannique, dans les termes les plus obligéans; que lui Seigneur Duc avoit ajouté n'y vouloir faire aucune réponſe ſans être préalablement informé de l'avis de Son Alteſſe Royale & du ſentiment des Etats, avec leſquels il avoit contracté des engagemens ſolemnels.

Que Son Alteſſe Royale avoit vu avec la plus grande ſatisfaction la confiance que Sa Maj. le Roi de la Grande-Bretagne venoit de mettre dans le mérite diſtingué du dit Seigneur Duc de *Brunſvic*; qu'en vertu des rélations de Son Alteſſe Royale avec S. M. le Roi de la Grande-Brétagne, elle ne pouvoit le traiter avec indifférence; qu'à cet effet elle auroit bien incliné à ſe prêter aux ſusdites inſtances; mais que d'un autre côté, conſidérant les rélations dans leſquelles le Seigneur Duc ſe trouvoit, tant par ce qui avoit été réſolu l'an 1750, que dans l'année 1752 & ſuivantes, à l'égard de l'Etat, de S. A. R. & de ſon illuſtre maiſon: la préſence néceſſaire du dit Seigneur Duc ici en réſultoit indiſpenſablement, ſurtout dans le temps critique actuel, lequel pouvoit devenir encore plus critique, & dont les ſuites dangereuſes, qui en pourroient réſulter pour cet Etat, étoient encore inconnues, Son Alteſſe

Ro-

Royale mettant donc à l'écart ses dites rélations particulières avec S. M. le Roi de la Grande-Bretagne, ne seroit point éloignée de se determiner que l'on priât le Seigneur Duc de *Brunsvic* de s'excuser dans des termes convenables d'accepter l'offre du dit Commandement en Chef, mais qu'elle avoit préféré de ne rien faire avant d'en avoir donné connoissance à Leurs Hautes Puissances, & d'avoir obtenu leur approbation.

Sur quoi ayant été délibéré, & Son Altesse Royale ayant été remerciée pour les ouvertures faites & les considérations y jointes, il a été trouvé bon & entendu que S. A. R. sera priée, comme Elle l'est par la présente, de représenter à M. le Colonel *Yorcke* de la manière la plus décente & la plus convenable les motifs déjà allégués par S. A. R., les difficultés qui se rencontrent dans la demande faite par les instances de S. M. & l'importance pour l'Etat & pour S. A. R. que le Seigneur Duc de *Brunsvic* ne s'absente pas d'ici. Ensuite de prier le dit Seigneur Duc de *Brunsvic* de s'excuser de la manière la plus décente & la plus convanable d'accepter le dit Commandement en Chef, offert à S. A. S. du Corps de troupes que S. M. Britannique, de concert avec S. M. le Roi de Prusse, pourroient juger nécessaire de faire rassembler en Allemagne pour la défense de l'Empire.

S'accorde avec le dit Regiſtre.

(*étoit signé*) H. FAGEL.

N°. IX.

N°. IX. EXTRAIT des Regiſtres de Leurs Hautes Puiſſances les Seigneurs Etats-Généraux des Provinces-Unies des Pays-Bas.

Samedi 8. *Mars* 1766.

M. de *Bronckhorſt*, Préſident à l'Aſſemblée a propoſé à LL. HH. PP. & leur a donné en conſidération que puiſque S. A. S. le Prince d'Orange & de Naſſau, par la preſtation du ſerment dans cette Aſſemblée, étoit entré aujourd'hui dans l'exercice de ſes hautes charges, & que par là étoit venue à ceſſer la Repréſentation du Capitaine-Général-Héréditaire de l'Union, remplie pendant pluſieurs années par S. A. le Seigneur Duc de *Brunsvic*: Leurs Hautes Puiſſances, en conſidération des ſervices importans rendus à la Patrie par le dit Seigneur Duc, par les ſoins continuels, le zèle & la ſageſſe avec leſquels S. A. pendant ce temps a pris à cœur l'éducation de S. A. S. le Prince d'Orange & de Naſſau, ainſi que par l'attention particulière & la dignité avec leſquelles le dit Seigneur Duc a rempli les fonctions de Repréſentant du Capitaine-Général-Héréditaire de cette République, ne trouveroient pas bon, en reconnoiſſance des obligations importantes que lui avoit l'Etat, de lui faire parvenir d'une manière ſolemnelle les remercimens qui lui ſont dûs.

Sur quoi ayant été délibéré, & LL. HH. PP. ayant compris, que quoique les ſervices rendus à la République par le Seigneur Duc de *Brunsvic*, tant à l'égard de l'éducation du Seigneur Stadhouder-Héréditaire, que dans la Repréſentation du Capitaine-Général-Héréditaire de l'Union, ſoient de nature

ture à ne pouvoir jamais être assez reconnus par LL. HH. PP. d'une manière qui réponde à leurs sentimens, & proportionnée aux avantages que la patrie en a retirés; cependant il ne leur paroît pas convenable de cacher dans leur sein les sentimens de reconnoissance & d'obligation réelle dûs au dit Seigneur Duc: mais au contraire qu'ils doivent être mis au jour comme une marque de ce qu'Elles reconnoissent devoir au dit Seigneur: il a été trouvé bon & entendu de prier & de commiter les Sieurs de *Bronckhorst*, de *Heemskerke*, *Steyn* Conseiller Pensionnaire, de *Citters*, d'*Ablaing de Giessenburg*, de *Wassenaar de Twikkel*, *van Voorst de Berkenheim*, & *Iddikkinge*, avec le Greffier *Fagel*, comme ils sont priés & committés par la présente, de se rendre chez Son Altesse le Seigneur Duc de *Brunsvic* pour le féliciter au nom de Leurs Hautes Puissances, sur l'avènement de ce jour tant désiré, & lui témoigner de la manière la plus forte la gratitude la plus complette & la reconnoissance la plus profonde, que LL. HH. PP. avoient & conserveroient à jamais pour les grands & éminens services rendus au Pays par lui Seigneur Duc, par les soins assidus, le zèle & la tendre sollicitude avec lesquels il a dirigé l'éducation du Seigneur Stadhouder-Héréditaire, ainsi que par la vigilance continuelle, exactitude & dignité avec lesquelles il a représenté comme Capitaine-Général-Héréditaire: en y ajoutant que LL. HH. PP. ne souhaitoient rien plus ardemment que d'avoir occasion de mettre au jour leur sentiment de gratitude, & d'en convaincre pleinement le Seigneur Duc. Que leurs prières & leurs vœux seront toujours que le Tout-Puissent lui accorde la plus longue & la plus glorieuse vieillesse, dans la-

quelle

quelle le dit Seigneur puiſſe voir avec plaiſir *les* fruits utiles de ſes heureux travaux, & les grands avantages procurés à la République par ſon moyen; attribuant, après Dieu, à ſa dite Alteſſe les vertus & les ſentimens louables que l'on diſtingue dans S. A. S. Mgr. le Prince Stadhouder-Héréditaire: & que LL. HH. PP. pour faire monter leur reconnoiſſance au plus haut dégré, *prient le Seigneur Duc, de la manière la plus amicale, de vouloir bien continuer à employer ſes grands talens au bien-être de la République; en l'aſſurant qu'il y ſeroit toujourt répondu de leur côté par toutes les marques de haute eſtime et d'affection pour ſa Séréniſſime perſonne.*

Et le Greffier *Fagel* eſt prié de s'informer à S. A. le Seigneur Duc de *Brunsvic*, ſi, & quand il lui ſera agréable de recevoir la dite Commiſſion.

S'accorde avec le ſusdit Regiſtre.

N°. X. EXTRAIT des Réſolutions des Seigneurs Etats de Hollande & de Weſtfriſe, priſes dans leur Aſſemblée.

Samedi 8. *Mars* 1766.

M. le Conſeiller Penſionnaire a propoſé à leur Nobles & Grandes Puiſſances, au nom des Seigneurs de l'Ordre Equeſtre & des Nobles, que S. A. S. le Seigneur Prince d'Orange & de Naſſau ayant prêté ferment ce jour ſur ſa Commiſſion de Stadhouder-Héréditaire, Gouverneur-Héréditaire, Capitaine-Général-Héréditaire & Amiral de cette Province, & étant entré dans les fonctions effectives de ſes hau-

hautes charges, le Seigneur Duc de *Brunsvic* étoit déchargé par là de la répréſentation qu'il a remplie avec tant de zèle, attention & aſſiduité, du dit Prince Stadhouder-Héréditaire, en qualité de Capitaine-Général-Héréditaire de cette Province & de l'Union, par le ferment prêté ce même jour à l'Aſſemblée de LL. HH. PP. les Seigneurs de l'Ordre Equeſtre; ſe trouvent pleinement aſſurés que LL. NN. & GG. PP. ſont convaincues, ainſi qu'Eux, des ſervices éminens que le dit Seigneur Duc a rendus tant à cette Province en particulier qu'à la République en général, par ſes travaux aſſidus, ſon zèle & ſes ſoins vraiment paternels pour la conſervation de la perſonne précieuſe du dit Prince d'Orange & de Naſſau, ainſi que pour ſon éducation. Que pour ces raiſons ils ne pouvoient s'empêcher de donner en conſidération à LL. NN. & GG. PP. ſi Elles ne trouveroient pas bon de faire en conſequence parvenir leurs ſincères remercimens au dit Seigneur Duc de *Brunsvic*. & lui témoigner de la manière la plus forte les ſentimens dont LL. NN. & GG. PP. ſont pénétrées, & qu'Elles conſerveront toujours pour les obligations éminentes & diſtinguées qu'a cet Etat au dit Seigneur Duc de *Brunsvic* relativement à tout ce qu'il a fait pour le Pays pendant la minorité de S. A. S. le Seigneur Prince d'Orange & de Naſſau, & ſi Leurs Nobles & Grandes Puiſſances ne trouveroient pas bon d'accompagner ces remercimens de marques réelles de gratitude?

Sur quoi ayant été délibéré, les Membres reſpectifs, après avoir fait leurs remercimens aux Seigneurs de l'Ordre Equeſtre pour cette attention, *ont declaré unanimement y conſentir par ordre exprès des Seigneurs leurs Commettans;* & LL. NN. & GG. PP.

PP. ont pris en confidération les fervices éminens, le zèle affidu, l'application & la fageffe, qu'a montrés le dit Seigneur Duc de *Brunsvic* tant dans l'éducation de S. A. S. le Prince d'Orange & de Naffau, que dans la repréfentation du dit Prince en fa qualité de Capitaine-Héréditaire de cette Province & de l'Union, ont trouvé bon & entendu de prier & commiter M. le Confeiller Penfionnaire, comme il eft prié & commité par la préfente, de fe rendre chez le dit Seigneur Duc de *Brunsvic*, & de le remercier de la manière la plus fpéciale, au nom de Leurs Nobles & Grandes Puiffances, pour le zèle, les foins, & les attentions qu'il a montrés tant dans l'éducation que dans la Repréfentation du Seigneur Prince-Stadhouder-Héréditaire: en y ajoutant, qu'il fera toujours agréable à LL. NN. & GG. PP. d'avoir des occafions de mettre au jour les marques de leur véritable reconnoiffance; *que LL. NN, et GG. PP. ne fouhaitent rien plus ardemment finon que l'Etat puiffe jouir encore longtemps, et par continuation, des fruits falutaires des grandes qualités du dit Seigneur Duc;* que LL. NN. & GG. PP. lui fouhaitent les plus précieux bienfaits du Tout-Puiffant jusqu'à l'âge le plus avancé, & prient en même temps le dit Seigneur Duc de vouloir bien accepter comme une marque de leur véritable gratitude, pour les fervices rendus par lui tant à la République en général qu'à cette Province en particulier, une Ordonnance à la charge du Receveur-Général de leur Province, de la fomme de deux cent mille florins.

S'accorde avec le dit Regiftre

(étoit Signé)

A. van der MIEDEN.

N°. XI.

N°. XI. Nous Guillaume, par la grace de Dieu, Prince d'Orange & de Nassau, Stadhouder-Héréditaire, Gouverneur-Héréditaire, Capitaine-Général-Héréditaire, & Amiral-Général des Provinces-Unies des *Pays-Bas*, &c. &c. &c.

Ayant pris en considération que feue S. A. S. Madame notre mère, par disposition testamentaire du 26. Mai de l'année 1755, a commis & nommé, comme Exécuteur de son testament, & Tuteur administrant de Nous, pendant notre minorité, conjointement avec les Tuteurs particuliers & honoraires nommés dans le dit testament, notre très cher cousin le Seigneur Duc *Louis de Brunsvic*, installé déjà par les Etats des Provinces-Unies comme représentant du Capitaine-Général; & que Sa dite Altesse Royale a ensuite déclaré, par la même disposition testamentaire, qu'Elle espéroit que notre très cher Cousin voudroit bien se charger de l'exécution effective & administration de la Tutele:

Que le susdit Seigneur Duc *Louis de Brunsvic* ayant pris sur lui le fardeau de cette administration & Tutele avec toute la bonne volonté & le zèle possible, cela a été trouvé si utile & si avantageux pour nous, que la fonction des Seigneurs de la Régence des Provinces respectives, qui avoient été nommés par S. A. R. Madame notre mère pour avoir l'œil sur notre éducation, a été suspendue avec consentement & plaine approbation des Etats des dites Provinces: & que par là tout le poids & les soins de notre éducation ont porté seuls & uniquement sur le dit Seigneur Duc; tandis que lui notre très cher &

très

très aimé Cousin, dans l'exercice de la Tutele, ainsi que dans notre Représentation comme Capitaine-Général de l'Union, & surtout dans la sage conduite de notre éducation, s'est comporté de manière, & a multiplié tellement nos obligations envers lui, que ses soins assidus & sa vigilance ne peuvent jamais être suffisamment reconnus selon leur juste valeur: & puisque nous sentons tout ce que nous devons au dit Seigneur Duc, nous lui donnerons toute notre vie des marques de notre gratitude.

Et puisque le dit Seigneur Duc de *Brunsvic*, maintenant à l'expiration de la Tutele, & commencement de notre régence, nous a témoigné desirer qu'il fût donné à S. A. une occasion de nous fournir, ou à ceux que nous jugerions bon de commettre de notre part, un *Exposé detaillé* touchant l'administration & la conduite tenue par lui Seigneur Duc dans l'exercice de notre Tutele, & Représentation pendant notre minorité:

A ces causes, nous confiant entièrement sur la capacité, fidélité, intégrité, & zèle pour Nous & notre Maison de M. & Maître, *Henri Fagel*, Greffier de Leurs Hautes Puissances les Seigneurs Etats-Généraux des Provinces-Unies, & de M. & Maître *Pierre van Bleiswyk*, Pensionnaire de la ville de Delft, nous les avons établis, commités & autorisés, comme nous les établissons, commettons & autorisons par la présente, d'entrer en conférence avec le dit Seigneur Duc *Louis de Brunsvic*, en notre nom & de notre part: & de prendre de Son Altesse telles ouvertures touchant sa conduite

&

& administration dans la Tutele, & la Représentation exercée pendant notre minorité, & de les recevoir, ainsi que S. A. est disposée à nous les donner: de même de recevoir tous les documens, chartres & papiers concernant la dite Tutele & Représentation, & de les remettre entre nos mains.

Nous chargeons & autorisons ensuite les susdits nos Commités, qu'après que tout cela sera exécuté par eux, & qu'ils nous en auront donné un rapport convenable par écrit, ils fassent & dressent, à la réquisition & en faveur du dit Seigneur Duc, en notre nom & en vertu de notre présente Commission & Autorisation, un *Acte* ample & satisfaisant en la forme requise; chargeons de plus de le coucher dans les termes les plus forts & les mieux fondés, & de le remettre à S. A. pour lui servir comme d'un acquit & décharge totale. Notre volonté & desir unique étant que le susdit notre très aimé Cousin soit pleinement déchargé de toute prétention & poursuite à l'égard de la susdite Tutele & Représentation, & qu'il en soit & reste affranchi pour toujours.

Donné à la Haye le 14 *Avril de l'année* 1766.

(*étoit signé*)

GUILLAUME PRINCE D'ORANGE.

(*plus bas*) Par ordre de S. A. S.

T. J. DE LARREY.

N°. XII. Nous Guillaume, par la grace de Dieu, Prince d'Orange & de Nassau, Stadhouder-Héréditaire, Gouverneur-Héréditaire, Capitaine-Héréditaire, & Amiral-Général des Provinces-Unies des Pays-Bas, &c. &c.

A tous ceux qui entendront ou verront la présente *Salut*. Savoir faisons que puisque par nos lettres de Commission & Autorisation du 14 Avril dernier nous avons commis & autorisés MM. & Maîtres *Henri Fagel*, Greffier de LL. HH. PP. les Seigneurs Etats Généraux, & *Pierre van Bleiswyk*, Pensionnaire de la ville de Delft, pour entrer en conférence, en notre nom & de notre part, avec notre très aimé Cousin le Seigneur *Duc Louis de Brunsvic*, & d'en recevoir telles ouvertures que S. A. étoit d'intention de donner, touchant la direction & l'administration exercée par lui dans la Tutele & Représentation pendant notre minorité; ayant commis & autorisé les dits Seigneurs Commités, comme il est spécifié plus amplement par nos lettres de Commission & Autorisation; & ayant aujourd'hui oui & entendu le rapport circostancié & détaillé des dits Commités, par lesquels il nous a été livré toutes les archives, chartres, documens & papiers qui ont rapport à la dite Tutele, Représentation & Administration; ayant ensuite examiné & vu l'Acte de décharge générale & d'indemnité, passé & donné en notre nom & de notre part à la réquisition du dit Seigneur Duc de *Brunsvic* par les susdits Commités: cet Acte étant conçu dans les termes suivans:

„Nous

„Nous Maîtres *Henri Fagel*, Greffier de Leurs Hautes Puissances les Seigneurs Etats-Généraux des Pays-Bas, & *Pierre van Bleiswyk*, Pensionnaire de la ville de Delft, dans la qualité donnée par des lettres de Commission & Autorisation de S. A. S. Mgr. le Prince d'Orange & de Nassau, Capitaine-Général-Héréditaire & Amiral des Provinces-Unies des Pays-Bas &c. &c. &c., à nous expédiées le 14. Avril 1766; & par les dites chargés spécialement & autorisés; avons en vertu de la dite Commission & Autorisation entré en conférence avec S. A. le Seigneur Duc *Louis de Brunsvic*, & reçu de lui des ouvertures très détaillées & en touts points satisfaisantes sur tout ce qui concerne la régie, direction & administration du dit Seigneur Duc dans la Tutele & Représentation de S. A. S. le Seigneur Prince d'Orange & de Nassau pendant sa minorité; le dit Seigneur Duc de *Brunsvic* nous ayant exhibé & remis toutes les Archives, Chartres, Documens & Papiers concernant la Tutele & Représentation: Nous déclarons, affirmons, & certifions par la présente, qu'après un exámen exact des affaires, il nous a paru par les preuves les plus convaincantes, & les plus fortes, que la susdite Tutele & administration de S A. le Seigneur Duc de *Brunsvic* a été remplie d'une manière, que *S.* A. dans toutes les parties de l'administration à lui confiée a fait infiniment plus pour l'avancement & soutien des intérêts essentiels de *S.* A. *S.* le *S*eigneur Prince d'Orange & de Nassau, qu'on ne pouvoit exiger avec possibilité, par tous les moyens humains, d'aucun administrateur, pour l'avantage & l'utilité de son pupile; que le dit *S*eigneur Duc a surpassé dans tout cela tout ce qu'on pouvoit jamais attendre d'une Tutele & Ad-

Adminiſtration des plus fidèles, des plus prudentes, & des plus ſcrupuleuſes.„

„Et devant à-préſent procéder en conſéquence à l'exécution de la commiſſion & autoriſation de *S.* A. *S.* le *S*eigneur *S*tadhouder-Héréditaire, à nous décernée, & la plus prompte obéiſſance à l'ordre exprès reçu de ſa dite Alteſſe, par les ſusdites lettres de Commiſſion & Autoriſation, & par Elle inhérées & confirmées: après avoir vu le rapport fait aujourd'hui de ce que nous avons trouvé, Nous acquittons & déchargeons, au nom & de la part de *S.* A. S. le *S*eigneur Prince d'Orange & de Naſſau, de la manière la plus forte, le dit *S*eigneur Duc *Louis de Brunsvic* de toute la direction & adminiſtration exercée pendant la haute Tutele, Repréſentation & Adminiſtration: remerciant le dit Seigneur Duc *Louis de Brunsvic* au nom comme desſus, de la manière la plus forte & la plus ſpéciale, pour le zèle aſſidu, les ſoins continuels, la vigilance exacte & la prudence la plus louable avec lesquels le ſusdit Seigneur s'eſt ſignalé pendant le cours de cette ſage adminiſtration, pour le bien de ſa Séréniſſime Maiſon d'Orange & de Naſſau: & par lesquels le dit *S*eigneur Duc n'a pas moins amélioré les intérêts financiels de S. A. *S.* le Prince d'Orange & de Naſſau, que ſes autres hauts intérêts; les ayant dirigé, avancé & protégé en toute occaſion avec la plus grande ſageſſe, dignité requiſe & fermeté néceſſaires; En conſéquence nous déclarons, au nom de S. A. *S.* que nous louons & approuvons pour bon, juſte & valable tout ce qui a été fait & exécuté par *S.* A. le *S*eigneur Duc de *Brunsvic* touchant la ſusdite Tutele, Repréſentation & Admini-

ni-

nistration; approuvant spécialement, & tenant pour valable la transaction faite par les Commissaires de S. A. avec sa ratification expresse; & des autres Tuteurs honoraires d'un côté, & les Commissaires du Prince d'*Issenghien* de l'autre, le 22 Septembre 1759, conclue & faite dans la ville de Bruxelles; par laquelle transaction les négociations entamées déjà en 1758 par feue S. A. R. Madame la Princesse Gouvernante de glorieuse mémoire, comme mére & tutrice de *S.* A. S. ont été portées à une heureuse fin, & terminées d'une manière favorable pour les intérêts de *S.* A. S. & ainsi annullés entièrement les différends importans qui subsistoient depuis longtemps entre la *S*érénissime Maison d'Orange & la Maison d'*Issenghien*.

„Promettant & nous engageant ensuite dans notre qualité specifiée ci-dessus, au nom & de la part de S. A. S. le Prince d'Orange & de Nassau, envers le Seigneur Duc *Louis de Brunsvic*, en conséquence de ce qui a été déduit plus haut, de l'indemniser complettement en tout temps & contre qui que ce pourroit être, de le délivrer & libérer de toute prétention & requisition, sous quelque prétexte que ce puisse être: le tout sans aucune exception ni reserve directe ou indirecte, ni d'aucune manière. Et nous certifions enfin avoir reçu des mains de S. A. le Seigneur Duc *Louis de Brunsvic*, & d'avoir transporté très respectueusement dans celles de S. A. S. le Seigneur Prince d'Orange & de Nassau toutes les Archives, Chartres & Papiers concernant la haute Tutele, Représentation & Administration, après les avoir confrontés, examinés & trouvés d'accord avec l'inventaire général

qui

qui en avoit été formé, & à nous exhibé par le susdit Seigneur Duc de *Brunsvic*.

Fait à la Haye le 3. *Mai* 1766.

(*Etoit signé*) H. FAGEL.

P. VAN BLEISWYK.

A CES CAUSES, après que nous avons examiné & murement pésé le dit acte d'indemnisation & de decharge générale, nous l'avons approuvé, confirmé & ratifié dans toutes ses parties, teneur, forme & contenu, comme nous l'approuvons, confirmons & ratifions par la présente: nous avouons en consequence prendre l'obligation & l'engagement contracté par cet acte, en notre nom & de notre part, entièrement sur nous: Promettant par la présente, sur notre parole de Prince, de suivre & exécuter le contenu du dit acte, sans faire ni permettre qu'il soit fait ou entrepris quelque chose qui y soit contraire par qui que ce puisse être, directement ou indirectement en aucune manière quelquonque; renonçant par là très expressement à toutes les exceptions, remedes de grace, ou moyens de droit qui pourroient nous venir pour le contraire, ou être employés par nous en d'autre temps. Voulant & desirant au contraire, tant pour nous que pour nos héritiers, successeurs & descendans, que le susdit Seigneur Duc *Louis de Brunsvic*, notre très cher & très aimé Cousin, jouisse pour soi, & pour ses héritiers ou descendans, de tout l'effet & accomplissement total du dit acte en tout temps, en sécurité & en paix, sans être exposé à aucune contradiction

de

de qui que ce soit. Le tout sous engagement de nos biens, domaines & revenus comme de droit.

En conséquence nous avons signé la présente de notre propre main, & y avons fait apposer notre grand sceau.

Fait à la Haye le 3. Mai 1766.

(*Etoit signé*)

GUILLAUME PRINCE D'ORANGE.

(*Et plus bas*)

Par ordre de Son Altesse

T. J. DE LARREY.

N°. XIII. EXTRAIT des Regîstres de Leurs Hautes Puissances les Seigneurs Etats-Généraux des Provinces-Unies des Pays-*Bas*.

Samedi 8. Mai 1766.

M. le Conseiller Pensionnaire *Steyn* a donné à connoître au nom de S. A. S. le Seigneur Prince d'Orange & de Nassau, à MM. les Députés de LL. HH. PP. pour les affaires étrangères, que S. A. S. lui avoit témoigné avoir appris avec la plus grande satisfaction la commission décernée ce matin par LL. HH. PP. au Seigneur Duc de *Brunsvic*, pour le remercier de tous les bons services rendus par lui à la République, tant à l'égard de l'éducation que de la représentation du Capitaine-Général-Héréditaire de l'Union, depuis plusieurs années; & qu'en particulier LL. HH. PP. avoient prié à cette occasion le dit Seigneur Duc de vouloir bien employer par continuation ses talens éminens pour le service de la République.

Que

Que comme rien ne pourroit être plus agréable à S. A. S. que de voir jouir cet Etat encore longtemps des talens eminens du Seigneur Duc, et d'avoir en même temps occasion pour Elle-même de se servir de ses sages conseils et assistance, S. A. S. avoit cru, pour y parvenir, qu'il seroit convenable que la Cour de Vienne, à laquelle le Seigneur Duc etoit attaché par tant de relations, et à laquelle la Republique doit l'obligation que le Seigneur Duc est venu ici dans l'année 1750, *sur les prières et instances de feue S. A. S. de glorieuse mémoire le Père de S. A. S., en fût informée convenablement; donnant à considérer s'il ne pourroit pas être recommandé à M. de Burmania Envoyé Extraordinaire de LL. HH. PP. à la Cour de LL. MM. II. et RR. de faire les devoirs necessaires pour que cela pût avoir lieu avec l'agrément de la Cour Impériale.*

Surquoi délibéré, il a été trouvé bon & entendu qu'il fera écrit à M. de *Burmania* Envoyé Extraordinaire de LL. HH. PP à la Cour de LL. MM. II. & RR, que voyant par la missive & résolution de ce jour prise par LL. HH. PP., que S. A. S. le Seigneur Prince d'Orange & de Nassau étant entré dans l'exercice de ses hautes charges & emplois, à lui dévolus héréditairement, la Représentation de S. A. S. le Seigneur Duc de *Brunsvic* étoit venue à cesser.

Que Leurs Hautes Puissances convaincues par une longue expérience des grands et eminens talens du dit Seigneur Duc, et ne desirant rien plus que de le voir continuer encore longtemps dans les fonctions a lui confiées en ce Pays, se sont apperçues en même temps avec plaisir que S. A. S. le Seigneur Prince d'Orange et de Nas-

Nassau souhaitoit aussi de jouir encore quelque temps de ses sages conseils et assistance.

Qu'en conséquence lui Sr. de *Burmania* en donnera de la manière, qu'il jugera la plus convenable, connoissance à LL. MM. II. & RR. en leur témoignant que LL. HH. PP. reconnoitront toujours avec gratitude la bonté qu'Elles ont eu de permettre, que le dit Seigneur Duc vînt dans ce Pays; & qu'ayant égard à la bonne intelligence & à l'amitié qui subsiste depuis longtemps entre LL. MM. II. & RR. & cet Etat, Elles se flattent & sont dans la confiance que LL. MM. II. & RR. voudront bien agréer & consentir, que le dit Seigneur Duc de *Brunsvic* continue de rester au service de la République.

S'accorde avec le susdit Regiſtre.

N°. XIV. EXTRAIT des Regiſtres des Réſolutions de LL. HH. PP. les Seigneurs Etats-Généraux des Provinces des Pays-Bas.

Vendredi 27 *Juin* 1766.

A été lu dans l'Aſſemblée un Mémoire de M. le Baron de *Reiſchach* Envoyé Extraordinaire de LL. MM. II. & RR. communiquant à LL. HH. PP. la Réponſe qu'il avoit reçue ſur la Réſolution du 14. Avril dernier, au ſujet de la continuation de S. A. le Seigneur Duc de *Brunsvic* au ſervice de cet Etat: le dit Mémoire & réponſe étant conçus comme ci-deſſous:

HAUTS

„HAUTS ET PUISSANS SEIGNEURS!

„Vos Hautes Puissances ayant fait remettre au „Soussigné Envoyé Extraordinaire de Sa Majesté „Impériale Royale & Apostolique leur Résolution „du 14. Avril passé, au sujet de la continuation du „service de Son Altesse Monseigneur le Duc de *Brunsvic*, il a l'honneur de leur communiquer ci-joint „la réponse qu'il vient de recevoir de la part de Sa Majesté.

„Fait à la Haye ce 27. Juin 1766.

(*Etoit Signé*) LE BARON DE REISCHACH.

Traduction de la lettre de Son Altesse Mr. le *Prince de Kaunitz*, à S. E. Mr. le *Baron de Reischach*, en date de Vienne le 16 Juin 1766.

„Comme Sa Majesté a déjà donné à con„noître par une Lettre particulière à S. A. S. Mr. le „Prince *Louis de Brunsvic*, qu'Elle ne trouvoit non „seulement aucune difficulté, mais que S. M. regar„doit plûtot comme fort avantageux, si ce Prince se „laissoit persuader à prêter plus longtems son assi„stance & conseil au Prince Stadhouder, il plaira „à votre Excell. de déclarer au nom de Sa Majesté, de „la manière la plus convenable, la même chose aux „Etats-Généraux en réponse à leur proposition, & „de les assurer en même tems, que Sa Majesté con„sent avec empressement à leurs désirs, & que non „seulement dans le cas présent, mais aussi en tout „autre, Elle se fera un vrai plaisir, lorsque Sa Ma„jesté trouvera l'occasion de donner effectivement à

con-

„connoître à la République, combien elle eſt por-
„tée à contribuer à ce qui pourroit lui être agré-
„able.„

Sur quoi ayant été déliberé; il a trouvé bon & entendu, que le dit Seigneur Baron de *Reiſchach* ſera remercié pour la dite communication, par l'Agent de *Byemont*, en témoignant qu'il eſt extrêmement agréable à LL. HH. PP. que LL. MM. II. & RR. aient conſenti à Leurs inſtances, en accordant que le Seigneur Duc continue dans le ſervice de la République, & qu'Elles le reconnoîtront en toutes occaſions par des marques d'amitié reciproques.

Et il ſera donné extrait de cette Réſolution de LL. HH. PP. conjointement avec la copie & acceſſoires à S. A. S. le Seigneur Prince d'Orange & de Naſſau, pour lui ſervir d'information.

S'accorde avec le ſusdit Regiſtre.

F i n.

Ue

Uebersetzung.

Beylagen zur Rechtfertigung.

N°. 1.

Weil der unterzeichnete Herzog Ludwig von Braunschweig-Lüneburg seit einigen Monaten der unschuldige Gegenstand einer boshaften Verläumdung geworden war, so wendete er sich deswegen an Ihre Hochmögenden die Generalstaaten der vereinigten Provinzen, von welchen er seine Bestallung als Feldmarschall erhalten hat. Er hatte das Vergnügen, vorläufig vermittelst einer Resolution des Jahres 1781 eine Erklärung folgendes Inhalts zu erhalten: Daß Ihre Hochmögenden keine Ursachen fänden, welche zu dergleichen Beschuldigungen und Anklagen hätten können Anlaß geben, welche man wider dessen Treue und Rechtschaffenheit in einigen anonymischen Schriften, Pasquillen und ehrenrührigen Gerüchten verbreitet; daß Ihro Hochmögenden dieselben als falsch, ungerecht und ehrenrührig erkennen, und ihn dagegen für gänzlich frey von der Schmach erklären, welche man schändlicher Weise in diesen Pasquillen und Gerüchten über ihn zu verbreiten gesucht hat.

Hierauf hatte Unterzeichneter das Vergnügen, daß sogleich einige Provinzen Resolutionen zu seiner Satisfaction faßten; während daß andre noch in Berathschlagung über seine Angelegenheit begriffen sind. Weil er aber sieht, daß dessen ohngeachtet einige Personen, um zu ihrem boßhaften und verderblichen Endzwecke zu gelangen, dennoch fortfahren, lügenhafte

hafte und ehrenrührige Schriften zu verbreiten, sie sogar in öffentliche Schriften einrücken zu lassen, um seine Ehre zu kränken, und dem Publico durch schandbare Reden weiß zu machen, daß er, der Herzog von Braunschweig, dem Prinzen Stadthalter schädliche Anschläge zum Schaden der Republik eingegeben habe, und insonderheit, daß er Ursache an der vorgegebnen schlechten Verwaltung des Seewesens sey; daß endlich die Bosheit soweit gegangen ist, die Sache so vorzustellen, als wenn er sich jetzt fürchtete, sich vor der Nation zu entschuldigen, ob er sich gleich seit dem 21 Junius dieses Jahres an Ihre Hochmögenden gewendet hat, mit dem Erbieten, sein Betragen der strengsten Untersuchung zu unterwerfen; so konnte er sich nicht entschliessen, länger bey diesen falschen Anklagen still zu schweigen, und ihnen mit Verachtung zu begegnen, wie er seither gethan hat, indem er sich lediglich auf die Gerechtigkeit seiner Sache und sein gutes Gewissen verließ; und hält sich jetzt verbunden, sich den Eingebungen zu widersetzen, womit man die Bürger des Staats zu verführen sucht, um dem Publico die Augen zu öfnen und allen schlimmen Eindrücken ausserhalb Landes zuvor zu kommen; öffentlich zu erklären, wie es schlechterdings falsch sey, daß er seit mehr als dreyßig Jahren, als er die Ehre hat, dem Staate nach Pflicht und Eyd treulich zu dienen, sich jemals in die Geschäfte des Seedepartements gemischt habe, und zwar insonderheit nach den Unruhen und dem Bruche mit England. Er berufet sich deswegen auf die Kenntniß und Erfahrung, welche S. D. der Prinz Stadthalter, so wie die Staatsminister und die Admiralitätscollegia davon haben. Er fordert alle und jede auf, von was Stande und Würden sie seyn mögen, diesen Vorwurf sowohl als jenen, wegen der

vor-

vorgegebnen schädlichen Rathschläge zum Nachtheil der Republik, oder jede andre Anklage, womit man auf eine übertriebene und unerhörte Art gesucht hat, seine Ehre bey der Nation zu beflecken, dieselben zu erklären und durch hinlängliche Beweise zu bestätigen, wie es sich gebührt, und er ist bereit, gleichwie er bereits in seiner Adresse an Ihre Hochmögenden erklärt hat, sich in dieser Rücksicht der strengsten Untersuchung zu unterwerfen. Er ist überzeugt, daß, weil niemand diese Verläumdungen hat beweisen können, auch alsobald aller Verdacht zernichtet seyn werde, und daß die Pasquille und verläumderischen Reden nirgend mehr Glauben finden, sondern mit der gebührenden Verachtung verworfen werden werden. Uebrigens hält er sich verbunden, öffentlich zu erklären, daß, so lange keine umständlichen und juristisch bewiesenen Klagen erscheinen werden, er alle anonymische Schmähschriften, ehrenrührige Nachreden, Beschuldigungen, und was man ihm sonst zur Last legen möge, als schändliche Verläumdungen, ihre Verfasser aber und Urheber als boshafte Verläumder ansehen werde. Er überläßt der Gerechtigkeit und dem bekannten Eifer derer, die sie verwalten, die Sorge, darauf zu sehn, und durch alle mögliche Mittel dergleichen Verläumdungen zu verhindern.

Haag den 31. October 1781

(unterzeichnet)

Ludw. Herzog von Braunschweig.

No. 2.

N°. 2. Abschrift eines Briefes von dem Herzoge Ludwig von Braunschweig an den Prinz von Oranien und Nassau.

zu Bois-le-duc den 1. May 1784.

Monsieur,

Mich haben, wie natürlich, die vielen Anfälle, welche man seit langer Zeit auf meine Ehre öffentlich thut, gekränkt, und daß ich seit einiger Zeit beständig den grausamsten Verläumdungen ausgesetzt gewesen bin; unterdessen hielt ich für rathsam, alle diese Angriffe und Verläumdungen mit Stillschweigen und Verachtung vorbeygehen zu lassen, bis man sich näher und bestimmter in dieser Anklage ausdrücken würde. Ich würde bey diesem Vorsatze ruhig beharret haben, wenn man seit einigen Wochen es nicht für gut befunden hätte, mich wegen des Daseyns und Inhalts einer Acte anzugreifen, welche zwischen Ew. Hoheit und mir den 3. May 1766 errichtet worden ist. Es ist notorisch, wie weit man wider mich die boshaften Vorstellungen treibt, sowohl wegen des Daseyns als auch wegen des Inhalts dieser Acte; und wie sehr man sich bemüht, mich in den Augen des Publikums verdächtig zu machen, indem man mir die schlimmsten Absichten zuschreibt; ich habe daher geglaubt, daß zur Beschützung und Erhaltung meiner Ehre ich verpflichtet sey, diese Acte dem Publico öffentlich vorzulegen und bekannt zu machen; ich würde also dieselbe ganz dem Publico bekannt machen, und derselben eine kurze Erzählung beyfügen, dergleichen hier für Ew. Hoheit beyzufügen ich mir die Freyheit nehme. Weil aber diese Acte ein Instrument ist, worinne Ew. Hoheit als Contrahent erscheinen, und

es

es folglich von der Genehmigung Ew. Hoheit abhängt, ob ich diese Acte bekannt machen darf, so nehme ich mir die Freyheit, in dieser Absicht um die gnädige Erlaubniß von Ew. Hoheit anzusuchen, und ergebenst Ew. Hoheit zu bitten, mir darüber Ihre Gesinnungen wissen zu lassen. Ich habe die Ehre, mit der unverbrüchlichsten Zuneigung und Eifer, und mit der tiefsten Hochachtung zu seyn

Ew. Hoheit

gehorsamster, und treuester Diener und Onkel,

Ludwig Herzog von Braunschweig.

N°. 3. Abschrift eines Schreibens von dem höchstseeligen Prinzen von Oranien an S. D. den Herzog Ludwig von Braunschweig.

Haag den 11. November 1749.

Monsieur,

Ich fürchte, daß Ew. Durchlaucht mein Betragen gegen Dieselben ein wenig unregelmäßig scheinen werde, weil ich, ohne vorher Ihre Gesinnung erforscht zu haben, dem Grafen von Bentink aufgetragen habe, bey J. Kayserl. Majestäten um die Erlaubniß anzusuchen, daß man Ew. Durchlaucht den Antrag thun könne, in den Dienst der Republik zu treten; aber, lieber Vetter, schreiben Sie dieses dem brennenden Verlangen zu, welches ich für mich hatte, diese Gunst von J. Majestäten zu erhalten. Es kann Ihnen nicht unbekannt seyn, wie lange ich dieses schon wünschte, und wie groß die Hochachtung und Ehrfurcht sey, welche ich gegen die Person und gegen die ausgezeichneten Verdienste von Ew. Durchlaucht hege; urtheilen Sie also hieraus, und, ich wage es hinzuzu-

fü-

fügen, aus der wahren Freundschaft, die ich für Sie habe, wie groß die Freude gewesen sey, welche mir das Schreiben des Grafen von Bentink vom 30 October verursacht hat, in welchem er mir meldete, daß er Hofnung habe, Ihre Majestäten würden mein Gesuch nicht abschlagen; und ich nehme mir die Freyheit, denenselben zu schreiben, um sie zu bitten, unsre Hofnung zu erfüllen, worauf mir nichts zu wünschen übrig bleibt, als die Genehmigung von Ew. Durchlaucht und Dero Entschluß, den Absichten des Staats und meinen heissen Wünschen nachzugeben. Sie können überzeugt seyn, mein lieber Vetter, daß ich dafür ewig dankbar seyn werde; denn ausser dem Dienste, den Sie meinem geliebten Vaterlande erzeigen, so werden Sie mir auch dadurch einen Beweis Ihrer Freundschaft für die Prinzeßin und für meine Kinder geben, die theuersten Pfänder, die ich auf der Welt habe; und es würde für mich ein Trost seyn, zu wißen, daß, wenn die Vorsehung plözlich über meine Lebenstage gebōte, sie an Ihnen einen Verwandten und Freund haben, dessen Rath und Beystand ihnen von so grossem Nuzen seyn kann. Und welch Vergnügen wird es nicht für mich seyn, künftig mit Ihnen gemeinschaftlich handeln zu können, und Ihre Einsichten und weisen Rath bey der Verwaltung und Direktion der Armee und des Kriegsdepartements nuzen zu können.

Ich habe die Ehre mit vollkommener Zuneigung zu seyn
Ew. Durchlaucht
gehorsamster Diener, Vetter und Freund
(Unterzeichnet) G. Prinz von Oranien und Nassau.

Gegenwärtige Abschrift stimmt mit dem Original überein.
Dieses bezeuge ich
T. J. LARREY.

N°. 4. Abschrift eines Schreibens von S. D. dem höchstseeligen Prinz von Oranien an S. D. den Herzog Ludwig von Braunschweig.

Haag den 18. Januar 1750.

Monsieur,

Meine Freude über die angenehme Nachricht, welche mir der Graf von Bentink durch sein Schreiben vom 10ten dieses Monats meldet, daß Ew. Durchlaucht die Frage: ob Sie in den Dienst der Republik treten werden, als entschieden ansehn, ist zu groß, mein lieber Vetter, als daß ich sie Ihnen bergen könnte; nur fehlen mir Worte, um sie Ihnen so stark und lebhaft zu mahlen, als ich sie empfinde. Nehmen Sie indessen die aufrichtige Versicherung meiner Dankbarkeit an, daß Ew. D. nach erhaltener Genehmigung von J. K. Majestäten, deren Gunst ich nicht genug erkennen kann, sich haben die Vorschläge gefallen lassen, welche der Graf von Bentink Ihnen thun sollte, ingleichen meine Wünsche, Ihnen durch meine Handlungen mehr noch als durch Worte meine Erkenntlichkeit für diesen Beweis der Freundschaft, welchen Sie mir und meinem Hause geben, zu beweisen, und meine Aufmerksamkeit, Ihnen in allen Stücken zuvorzukommen, welche zu Ihrem Vergnügen beytragen, und Ihnen den Posten angenehm machen können. Ew. D. wißen bereits aus meinem vorigen Schreiben, daß ich Sie bat, mich bey dem Commandement der Armee zu unterstützen; ich ersuche Sie hierum nochmals hiermit, so wie auch bey der ganzen Last des Militair-Departements, welches nebst allen dem übrigen, womit ich überlastet bin, mir bisweilen

zu

zu schwer fällt, und eine größere und anhaltendere Aufmerksamkeit und Sorgfalt erforderte, als ich wegen der übrigen Beschäftigungen meiner Chargen darauf verwenden kann. Sie sehn leicht ein, mein lieber Vetter, daß nach der Constitution unsrer republikanischen Verwaltung, und bey dem Geheimnisse, welches Ew. D. selbst bis zu Ihrer Ankunft bewahrt wissen wollen, ich Ihnen vorläufig nichts zukommen lassen kann, welches sonst die Versprechungen rechtfertigte, die Ihnen der Graf von Bentink gethan hat; und ich versichere Sie, daß alle Bedingungen genau erfüllt werden sollen. Was übrigens den Fuß betrift, auf welchem Ew. D. hier seyn werden, und den Posten, den Sie bekleiden sollen, so können Sie leicht erachten, mein lieber Vetter, daß er von der Art seyn werde, wie er sich für einen Prinzen von Ihrem Range und Verdiensten schickt, den wir als unsern Verwandten und vertrauten Freund betrachten. Ich behalte mir vor, in den Unterredungen, welche ich nächstens mit Ew. D. zu halten hoffe, mich darüber umständlicher zu erklären, als es füglich in meinem Schreiben geschehen kann. Die Prinzessin ist ganz entzückt, daß wir das Vergnügen haben werden, Sie bey uns zu besitzen, und trägt mir auf, Sie vielfach von ihrer Freundschaft zu versichern. Ich habe die Ehre, mit vorzüglicher Achtung zu seyn

Ew. Hoheit

gehorsamer Diener, Vetter und Freund

(unterzeichnet) Pr. von Oranien und Nassau.

Gegenwärtige Abschrift stimmt mit dem Original überein, welches ich bezeuge

(Sig.) T. J. DE LARREY.

N°. 5. Abschrift eines Schreibens S. D. des Herzogs Ludwig von Braunschweig an S. D. den Prinzen von Oranien.

Wien den 5. Februar 1750.

Monsieur,

Nichts kann für mich schmeichelhafter seyn, als die Zeichen der Güte und des Wohlwollens, welche Ew. Hoheit mir geben, so wie das Zutrauen, welches Dieselben in mich setzen, und wovon Dieselben mich in den Briefen, welche mir der Graf von Bentink überreicht hat, versichern. Ich erkenne dieses mit der lebhaftesten Empfindung, und bitte Ew. Hoheit, meinen aufrichtigen und vollkommenen Dank anzunehmen. Ich begreife recht wohl, mit welcher Delikatesse Ew. Hoheit die Bewilligung Ihro Kayß. Majestäten zu erhalten gesucht haben, ehe Sie mir den Antrag machen liessen, in irgend eine Verbindung mit Ew. Hoheit und der Republik zu treten. Dieselben werden auch leicht einsehn, daß ich von meiner Seite den Antrag, den mir der Graf von Bentink in Deroselben Namen that, nicht habe annehmen können, ohne vorher die gnädige Erlaubniß von Ihro Kayß. Majestäten erhalten zu haben. Ohnedem würde ich nicht versäumt haben, sogleich auf alles das Verbindliche und Zärtliche zu antworten, was Ew. Hoheit mir in den Briefen, womit Sie mich beehrt haben, sagen.

Der Posten, den man mir bestimmt, so wie der Graf von Bentink mir ihn geschildert hat, und wie ihn Ew. Hoheit auch in Dero Schreiben sowohl an den Grafen von Bentink als mich bestätigen, ist ge-

wiß-

mißlich eben der Posten, in dessen glücklichen Verwaltung ich meine gröste Ehre suchen würde, um das Zutrauen und die Erwartung zu erfüllen, welche Ew. Hoheit in meine Talente gesetzt haben.

Die Liebe zu meinem Vaterlande, mein Eifer für die gemeine Sache, meine innige Zuneigung und Dankbarkeit gegen Ihro Kayſ. Majestäten, welche seit so vielen Jahren mich mit Gnade und Gunst überhäuft haben; die Freundschaft und persönliche Zuneigung für Ew. Hoheit und Deroselben Haus, alles verbindet mich, nachdem Ihro kayſ. Majestäten ihre Einwilligung gnädig dazu ertheilt haben, den mir von Ew. Hoheit angetragnen Posten anzunehmen. Seine Last würde mich abschrecken, wenn mich nicht seine Wichtigkeit ermunterte, so wie die Versicherung von der Protektion Ew. Hoheit, deren Fortsetzung Dieselben mich hoffen lassen.

Ich kann Ew. Hoheit unmöglich verhehlen, wie sehr mich das Zutrauen gerührt hat, welches Dieselben in mich setzen, indem Sie mich als einen Freund ansehn, den Sie für würdig halten, ihm alles, was Denselben am theuersten ist, und die Stütze Ihres Hauses anzuvertrauen. Ich würde mich glücklich schätzen, wenn ich meine Dankbarkeit für ein so ausgezeichnetes Zutrauen, und die Hochachtung, welche ich für Ew. Hoheit hege, werde durch meinen Eifer und selbst durch Aufopferung meiner Person beweisen können. Nur fürchte ich, daß Ew. Hoheit mir mehr Ehre, als ich verdiene, erzeigen, indem Sie mir die Eigenschaften beylegen, welche erforderlich sind, um Ew. Hoheit bey der Direktion der Armee und des Militairdepartements zu unterstützen. Doch verspreche

ich,

ich, so wie ich bin, mein möglichstes zu thun; niemand soll es mir an guten Willen und Eifer in den Geschäften zuvor thun; und ich hoffe, daß mir Gott hinlängliche Fähigkeit und Kräfte geben werde, um meine Stelle zur Zufriedenheit von Ew. Hoheit und zum Besten des Staats zu verwalten.

Ich erkenne das gnädige Andenken von J. K. H. der Prinzessin, so wie ihr in mich gesetztes Zutrauen mit dem lebhaftesten Dank. Ich wünsche, daß ich es ganz erfüllen könne; und bitte Ew. Hoheit, dieselbe von meiner Ehrfurcht und unverbrüchlichen Zuneigung zu versichern. Ich habe die Ehre, mit der vorzüglichsten Achtung zu seyn

Ew. Hoheit

gehorsamer Diener u. Vetter

(unterzeichnet) Ludwig von Braunschweig.

N°. 6. Auszug aus dem Register der Resolutionen von Ihro Hochmögenden den Generalstaaten der vereinigten Provinzen der Niederlande.

Dienstag den 1. November 1750.

Ein Schreiben erhalten von S. H. dem Herrn Prinz von Oranien und Nassau, Erbkapitain und Großadmiral der vereinigten Provinzen, gegeben zu Loo den 8 dieses, des Inhalts, daß der Ruhm von der Kenntniß in der Kriegskunst und andre große Eigenschaften S. D. des Herrn Prinzen Ludwig von Braunschweig bey S. H. den Gedanken erweckt hätten, daß dem Lande und den Truppen des Staats ein

gros-

grosser Dienst geschehen würde, wenn man den benannten Herrn Prinz als Feldmarschall annehmen wollte. S. H. hätten aus diesen Ursachen für ihre Pflicht erachtet, Ihro Hochmögenden zu bitten, ihm darzu die nöthige Vollmacht zu ertheilen, in der gewissen Ueberzeugung, daß Ihro Hochmögenden bey dieser Acquisition jederzeit viele Gründe zu ihrer Zufriedenheit finden würden.

Nach geschehener Berathschlagung hat man es für gut und rathsam gefunden, daß S. D. der Herr Prinz Ludwig von Braunschweig zum Feldmarschall über die Armeen des Staats ernennt werde, so wie er hiermit dazu ernennet wird, mit dem gewöhnlichen jährlichen Einkommen von 20,000 Florins, welche der Staatsrath hierdurch ersucht wird, auf den Kriegsetat für das nächste Jahr 1751 einzutragen, und daß in dieser Absicht eine Commission in der erforderlichen Form vom Dato des 2. Novembers gegenwärtigen Jahres an an Seine benannte D. abgesendet werde, bey Ablegung des gewöhnlichen Eides.

Es soll von dem Inhalte gegenwärtiger Resolution S. D. durch den Sekretair Fagel Nachricht ertheilt werden, und soll derselbe Dieselben ersuchen, den Posten als Feldmarschall anzunehmen. Auch soll ein Extrakt der gegenwärtigen Resolution von Ihro Hochmögenden an den Staatsrath geschickt werden, um sich darnach zu richten.

(Unterz.) J. W. B. de Heyden.

(Weiter unten) Uebereinstimmend mit dem Register.

(Unterz.) H. Fagel.

N°. 7.

N°. 7. Auszug aus dem Register der Resolutionen von Ihro Hochmögenden den Generalstaaten der vereinigten Provinzen der Niederlande.

Mittwoch den 23 Decemb. 1750.

Herr von Heeckerrn tot Brandsenburg und andre Deputirte von J. Hochmögenden in dem Finanzdepartement haben der Versammlung angezeigt, daß Seine Hoheit ihnen, den Herrn Deputirten, in der gestern mit ihnen gehaltenen Conferenz vorgetragen haben, daß J. H. durch Ihre Resolution vom 27. Julius 1748. ihm den Posten eines Erbkapitains, und Großadmirals der vereinigten Provinzen übertragen hätten, mit der Bedingung, daß nach dessen Tode die Würden, Chargen und Aemter eines Kapitain-Großadmirals der vereinigten Provinzen auf seine männliche und weibliche Descendenten fallen sollte, nach der Ordnung, welche in gedachter Resolution weiter bestimmt ist.

Daß in benannter Resolution auch sowohl auf den Fall gesehn worden sey, wenn S. Hoheit ohne männliche Descendenten sterben sollten, als auf den Fall, wenn Dieselben minderjährige männliche oder weibliche Descendenten hinterlassen würden; und vorzüglich im Fall eines Krieges oder Ausmarsches der Truppen zu einer Campagne, daß alsdann die Frau Gouvernantin sollte das Recht haben, einen Chef der Armee vorzuschlagen, auf den Fuß und die Weise, welche in der benannten Resolution weiter bestimmt sind.

Daß Seine Hoheit keinen andern Zweck hätten, als mit unermüdetem Eifer und Aufmerksamkeit dahin

hin zu sehen, daß der Staat bey allen unvorhergesehenen Fällen in keine Verlegenheit kommen könnte; welches jedoch geschehen könne, wenn man nicht bey Zeiten die nöthigen Maasregeln ergreife; daß Sie also in dieser Rücksicht geglaubt hätten, daß es der Klugheit gemäß sey, in den Dienst des Staats eine große Person aufzunehmen, die in der Blüthe ihres Alters und zugleich im Kriegsdienste erfahren sey, um in den erwähnten Fällen davon den nöthigen Gebrauch für den Staat zu machen. Deswegen hätten Sie den Herzog Ludwig von Braunschweig in den Dienst des Staats gezogen, und er sey auch bereits auf Ihren Vorschlag zum Posten eines Feldmarschalls von J. H. ernennt worden. Dieser Prinz stamme aus einem der ersten Häuser von Deutschland, sey mit S. Hoheit verwandt, und habe sich in dem letzten Kriege mit Ruhm gezeiget, und die Hochachtung der Truppen erworben. S. Hoheit hätten in der Hofnung, daß ihre guten Dienste für das Beste des Staats von Ihro Hochmögenden völlig gebilliget werden würden, dem benannten Herrn Herzog, welcher am kayserlichen Hofe auf einem sehr vortheilhaften Fuß gestanden hätten, ausser dem jährlichen Gehalte eines Feldmarschalls noch ein jährliches Gehalt von 40,000 Florins versprochen, als eine Entschädigung dessen, was er durch den Wechsel verlieren würde, und eine Bonifikation der nöthigen und ausserordentlichen Kosten, welche der benannte Prinz ferner werde machen müssen. S. Hoheit wären der Meynung, da die Sache den Dienst der Republik betreffe, daß sie folglich auch gemeinschaftlich von ihr getragen werde, und daß dieser Artikel auf den ausserordentlichen Kriegsetat gebracht werde; weil dieser aber in kurzem solle entworfen werden, so müsse der Staatsrath dazu so bald als möglich

eingeladen werden. Deshalb habe S. H. den Herrn Deputirten es zu wissen gethan, und daß sie es so verstanden hätten, dem Vorschlage S. H. gemäß, wovon sie sich verpflichtet hielten, J. H. Anzeige zu thun.

Hierauf hat man nach geschehener Berathschlagung für gut und rathsam gefunden, daß man S. H. für die gethane Eröfnung danken wolle, insonderheit für die gute und weise Vorsicht, die Dieselben hierbey bewiesen; zwar hoften und wünschten J. H., daß die Republik durch Gottes Segen S. Hoheit in das späteste Alter geniessen möge, doch aber auf den Fall, wo diese nöthige Vorsicht Statt finden würde, und den sie niemals zu erleben wünschen, sähen sie es bey der Ungewißheit des menschlichen Schicksals für schicklicher an, diesen Punct nicht aus der Acht zu lassen. Ferner hat man für gut und rathsam gefunden, den Staatsrath zu bitten, so wie hiermit geschieht, auf den ausserordentlichen Kriegsetat, oder im Fall, daß keiner für die Zukunft entworfen würde, auf den ordentlichen Etat eine Summe von 40,000 Florins auf den Herrn Herzog von Braunschweig einzutragen, so lange er im Dienste des Staats bleibt.

(Uebereinstimmend mit dem Register.)

N°. 8. Auszug aus dem Register der Resolutionen von J. H. den Generalstaaten der vereinigten Provinzen der Niederlande.

Donnerstag den 23. September 1756.

Der Herr Sekretair Fagel hat im Namen S. K. Hoheit den Herrn Deputirten von Ihro Hochmögen-

genden, und den Herrn Deputirten des Staatsraths angezeiget, daß der Herr Oberste Yorke, bevollmächtigter Minister des Königes von Engeland S. K. Hoheit denjenigen Befehl angezeigt, nach welchem dieser Monarch gemeinschaftlich mit S. M. dem König von Preussen den Herrn Herzog von Braunschweig bitten: daß, wenn Jhro Majestäten wegen der jetzigen Lage der Sachen in Europa für nöthig finden sollten, in Deutschland eine Armee aufzurichten, um das Reich zu schützen, S. D. das Commando als Chef übernehmen mögten, mit dem Ersuchen, daß Seine königliche Hoheit und der Staat dieses nicht verhindern mögten; daß auch zu gleicher Zeit der Herr Herzog von Braunschweig einen Brief communizirt hätten, den in dieser Absicht der Herr Graf von Holderneß, Staatssekretair, auf Befehl Seiner englischen Majestät in den verbindlichsten Ausdrücken an Dieselben geschrieben habe; daß er, der Herr Herzog, hinzugefügt habe, er wolle nicht eher darauf antworten, bis er vorläufig darüber die Meynung und Gesinnung von S. K. Hoheit und der Staaten vernommen habe, mit welchen er in eine solenne Verbindung getreten sey. Daß S. K. H. mit Vergnügen das Zutrauen bemerkt hätten, welches S. M. der König von Engeland in die ausgezeichneten Verdienste des Herrn Herzogs von Braunschweig setzten, und daß S. H. in Rücksicht ihrer Verhältnisse gegen S. M. den König von Engeland die Sache nicht mit Gleichgültigkeit behandeln konnten; daß Sie deswegen sich leicht würden zur Erfüllung dieses Gesuchs haben geneigt finden lassen, daß Sie aber auf der andern Seite überlegt hätten, in welchem Verhältnisse sich der benannte Herr Herzog befinde sowohl gegen den Staat, als gegen S. K. H. und dessen hohes Haus nach den Resolu-

tionen

tionen von 1750, 1752 und folgenden Jahren; dar- aus erfolge die nothwendige Gegenwart des Herrn Herzogs, insonderheit während des jetzigen kritischen Zeitpunkts, welcher es noch mehr werden könnte, und dessen gefährliche Folgen für den Staat, die daraus entstehen könnten, noch unbekannt seyn, daß S. K. H. daher ohne Rücksicht auf ihre besondre Verhält- nisse gegen S. M. den König von Engeland sich mehr dahin bestimmen würden, den Herrn Herzog von Braunschweig zu bitten, daß er sich in geziemenden Ausdrücken entschuldigen möge, die angebotene Stelle als Commandeur en Chef anzunehmen, daß sie aber vorher Ihre Hochmögenden hätten wollen davon be- nachrichtigen, um ihre Einwilligung zu erhalten. Nach gehaltener Berathschlagung hierüber, und nach- dem man S. K. H. für die geschehene Eröfnung und die dabey hinzugefügten Gründe gedankt hatte, ist für gut befunden worden, welches hiermit geschieht, dem Herrn Obersten von Yorke auf die schicklichste und an- ständigste Art die schon angeführten Gründe und die Schwierigkeiten vorzustellen, welche sich bey der Bitte von S. M. und der für den Staat und S. K. H. so wichtigen Gegenwart des Herrn Herzogs von Braun- schweig finden; Ferner den Herrn Herzog von Braun- schweig zu bitten, daß er sich auf die schicklichste und anständigste Art entschuldigen wolle, warum er die ihm angebotene Stelle eines Commandeur en Chef bey der Armee, welche S. Grosbritannische Majestät gemein- schaftlich mit S. M. dem Könige von Preussen zur Vertheidigung des Reichs in Deutschland zu errichten für nöthig finden mögten, nicht annehmen könne.

(Uebereinstimmend mit dem Register)

(Unterz.) H. Fagel.

N°. 9.

N°. 9. Auszug aus dem Register von J. H. den Generalstaaten der vereinigten Provinzen der Niederlande.

Sonnabend den 8. März 1766.

Herr von Bronkhorst, Präsident der Versammlung, hat Ihro Hochmögenden vorgetragen und zu überlegen gegeben, ob, weil S. H. der Prinz von Oranien und Nassau durch die in dieser Versammlung geschehene Eidesleistung heute die Ausübung seiner hohen Chargen angetreten hätte, und dadurch die Stelle eines Repräsentanten des Erbgeneralkapitains der Bundesgenossenschaft, welche seit mehrern Jahren S. D. der Herr Herzog von Braunschweig verwaltet hätten, erlodiget worden wäre, Ihro Hochmögenden nicht in Betracht der wirklichen und grossen Dienste, welche gedachter Herr Herzog dem Vaterlande geleistet habe, durch unermüdete Sorgfalt, Eifer und Klugheit, mit welcher er während dieser Zeit die Erziehung des Prinzen von Oranien und Nassau besorgt hätte, ingleichen durch die besondere Aufmerksamkeit und Würde, womit der Herr Herzog die Pflichten eines Repräsentanten des Erbgeneralkapitains der Republik erfüllt habe, für gut befinden möchten, aus Erkenntlichkeit gegen die wichtigen Verbindlichkeiten, welche ihm der Staat schuldig ist, ihm auf eine solenne Art den schuldigen Dank zu sagen.

Hierauf hat man sich berathschlagt, und J. H. haben gar wohl eingesehn, daß, obgleich die Dienste, welche der Herzog von Braunschweig der Republik geleistet hat, theils in Ansehung der Erziehung des Hrn Erbstatthalters als durch die Repräsentation des Erb-

ge-

generalkapitains der Bundesgenossenschaft, nicht von der Art sind, daß J. H. sie jemals werden erkennen können, auf eine Art, die ihren Gesinnungen und den Vortheilen, welche das Vaterland dadurch erhalten hat, entspräche, so scheint es Ihnen doch auch nicht schicklich zu seyn, in ihrem Herzen die Gesinnungen der Verpflichtung und Dankbarkeit, welche sie dem Herrn Herzoge schuldig sind, zu verbergen, sondern sie auf irgend eine Weise an den Tag zu legen. Man hat also gut befunden, die Herrn von Wronkhorst, von Heemskerke, Steyn, Raths-pensionair, von Citters, von Ablaing, de Giessenburg, von Wassenaar de Twikel, Van Voorst de Berkenheim und Jddikinge mit dem Sekretair Fagel, zu bitten und zu deputiren, wie es hiermit geschieht, zu S. D. dem Herrn Herzog zu gehn, und ihm den Glückwunsch von Ihro Hochmögenden über die Erscheinung dieses so lange gewünschten Tages abzustatten, und ihm auf die stärkste Art die vollkommene Dankbarkeit und tiefe Erkenntlichkeit zu versichern, welche Ihro Hochmögenden gegen ihn hegten und jederzeit gegen die ausgezeichneten Verdienste behalten und bezeigen würden, welche der Herzog dem Staate durch seine Treue, Sorgfalt und Eifer, womit er der Erziehung des Herrn Erbstatthalters vorgestanden, als auch durch seine stete Wachsamkeit, Genauigkeit und Würde, womit er die Stelle eines Erbgeneralkapitains vertreten hätte, erzeigt und bewiesen hätte; und hinzuzufügen, daß Ihro Hochmögenden nichts sehnlicher wünschten, als die Gelegenheit, wo sie den Hrn Herzog vollkommen von ihren Gesinnungen der Dankbarkeit überzeugen könnten; daß sie stets bitten werden, daß ihm der Allmächtige ein langes und ruhmvolles Alter verleihen wolle, in welchem S. D. mit Vergnügen die Früchte seiner Arbeiten und die dem

Staate

Staate verschaften Vortheile bemerken möge; indem sie nächst Gott dem Herrn Herzoge die Tugenden und guten Eigenschaften zuschrieben, welche man an S. H. dem Herrn Erbstatthalter bemerke; daß endlich Ihro Hochmögenden, damit Ihre Verpflichtung und Erkenntlichkeit gegen den Herrn Herzog den höchsten Grad erreiche, den Herrn Herzog sehr freundschaftlich ersuchen, ferner seine grossen Talente zum Besten der Republik zu verwenden, mit der Versicherung, daß sie von ihrer Seite ihm jederzeit mit den Zeichen der grösten Hochachtung und Liebe für seine erlauchte Person begegnen würden.

Der Sekretair Fagel wird gebeten, sich bey S. D. dem Herrn Herzoge von Braunschweig zu erkundigen, ob und wenn es ihm gefällig sey, die genannte Commission anzunehmen.

(Uebereinstimmig mit dem angeführten Register)

N°. 10. Auszug der Resolutionen der Herrn Staaten von Holland, Westfrießland, welche sie in ihren Versammlungen gefaßt haben.

Sonnabend den 8. März 1766.

Der Herr Rathspensionair hat Ihro Edelmögenden im Namen der Ritterschaft und der Adlichen vorgestellt, daß, da S. H. der Herr Prinz von Oranien und Nassau heute den Eyd als Erbstatthalter, Erbgouverneur, Erbgeneralkapitain und Admiral dieser Provinz abgelegt, und seine hohen Chargen und Würden angetreten hätten, eben dadurch nunmehro

der

der Hr Herz. von Braunschweig der Repräsentation vermöge des an eben diesem Tage abgelegten Eydes entledigt worden wären, welche er seithero als Erbgeneralkapitain dieser Provinz und der Bundesgenossenschaft mit so viel Treue, Aufmerksamkeit und Eifer erfüllt habe; die Herrn der Ritterschaft sich völlig versichert hielten, daß Jhro Edelmögenden eben so wie sie überzeugt seyn von den großen Diensten, welche der benannte Herr Herzog sowohl dieser Provinz insbesondre, als der ganzen Republik überhaupt durch seinen Eifer, Thätigkeit und wahre väterliche Vorsorge für die Erhaltung der Person des Herrn Prinzen von Oranien und Nassau sowohl als für die Erziehung desselben erzeigt hätte. Deswegen wollten sie Jhro Edelmögenden zu überlegen geben, ob sie nicht für gut befinden möchten, deswegen dem Herrn Herzog von Braunschweig ihre aufrichtige Danksagung zukommen zu lassen, und ihm die Gesinnungen, wovon Jhro Edelmögenden durchdrungen sind, und die Sie stets behalten werden, wegen der vielen und ausgezeichneten Verpflichtungen, welche der Staat dem benannten Herrn Herzoge in Beziehung dessen schuldig ist, was er für das Land während der Minderjährigkeit S. H. des Herrn Prinzen von Oranien und Nassau gethan hat, auf die stärkste Art auszudrücken, und ob Jhro Edelmögenden nicht für gut befinden, diese Danksagung mit wirklichen Zeichen der Dankbarkeit zu begleiten?

Hierauf haben nach geschehener Berathschlagung die Mitglieder den Herrn von der Ritterschaft für ihre Aufmerksamkeit gedankt, und einmüthig erklärt, daß sie auf besondere Ordre ihrer Herrn Committenten darein willigten; und daß Jhro Edelmögenden die grossen Dienste, den Eifer, die Sorgfalt und Klugheit, welche

welche der Herr Herzog von Braunschweig sowohl bey Erziehung S. H. des Herrn Prinzen von Oranien und Nassau, als bey Repräsentation des benannten Herrn Prinzen in seiner Stelle als Erbgeneralkapitain dieser Provinz und der Bundesgenossenschaft bewiesen hat, wohl in Erwägung gezogen hätten, und daher für gut befunden hätten, den Herrn Rathspensionair zu bitten und ihm aufzutragen, wie hiermit geschieht, sich zu dem benannten Herrn Herzog von Braunschweig zu verfügen, und ihm im Namen von Ihro Edelmögenden ganz besonders zu danken für den Eifer und Sorgfalt, welche er bey Erziehung und bey der Repräsentation des Herrn Prinzen Erbstatthalter bewiesen habe, mit dem hinzufügen, daß Ihro Edelmögenden jede Gelegenheit angenehm seyn werde, wo Ihro Edelmögenden den demselben Beweise von ihrer wahren Erkenntlichkeit geben könnten, und daß sie nichts mehr wünschten, als daß der Staat noch länger in ununterbrochener Folge die heilsamen Früchte von den grossen Eigenschaften des benannten Herrn Herzogs geniessen möge; daß Ihro Edelmögenden ihm den besten Segen des Himmels bis in das späteste Alter wünschen, und zugleich den Herrn Herzog bitten, als ein Zeichen ihrer wahren Dankbarkeit für die dem Staate überhaupt und dieser Provinz insbesondre geleisteten Dienste eine Anweisung an den Generaleinnehmer ihrer Provinz auf die Summe von 200000 Florins anzunehmen.

(Uebereinstimmend mit dem Register.)

(Unterzeichnet) A. van der Mieden.

N°. 11. Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Prinz von Oranien und Naſſau, Erbſtatthalter, Erbgouverneur, Erbgeneralkapitain und Großadmiral der vereinigten Provinzen der Niederlande u. ſ. w.

Nachdem wir in Ueberlegung genommen, daß J. H. unſre Frau Mutter in ihrem Teſtamente vom 26. May 1755 zum Exekutor ihres Teſtaments und unſern Vormund während unſrer Minderjährigkeit, nebſt den übrigen beſondern und Ehrenvormündern ernannt und beſtimmt hat unſern lieben Vetter, den Herrn Herzog Ludwig von Braunſchweig, welcher ſchon von den Staaten der vereinigten Provinzen als Repräſentant des Generalkapitains beſtellt worden iſt; und daß Ihro Hoheit ferner in ihrem Teſtamente erklärt haben, ſie hoften, daß unſer lieber Vetter die wirkliche Vollziehung und Verwaltung der Vormundſchaft gern übernehmen würde; daß, nachdem der Herr Herzog die Laſt dieſer Adminiſtration und Vormundſchaft mit gutem Willen und mit dem gröſten Eifer über ſich genommen hatte, man dieſes ſo nützlich und vortheilhaft gefunden habe, daß man die Herrn von der Regierung der reſpectiven Provinzen, welche Ihro Hoheit, unſre Frau Mutter, zugleich als Aufſeher über unſre Erziehung ernannt hatte, dieſer Mühe mit Genehmigung und vollkommener Beyſtimmung der Staaten der genannten Provinzen überhoben hat; daß alſo dadurch alle Laſt und Sorge unſrer Erziehung einzig und allein auf dem benannten Herrn Herzoge beruhete; wobey unſer theurer und vielgeliebter Vetter ſowohl bey Verwaltung der Vormundſchaft als auch bey unſrer Vertretung als Generalkapitain der Bundesgenoſſenſchaft, vorzüglich aber in der Sorge für un=

unsre Erziehung sich so betragen und unsre Verbindlichkeit gegen ihn so vervielfältiget hat, daß wir seine stete Sorgfalt und Wachsamkeit niemals gehörig werden erkennen und verdanken können: doch empfinden und fühlen wir ganz, wie viel wir dem Herrn Herzog schuldig sind, und werden ihm durch unser ganzes Leben hindurch Beweise unsrer Dankbarkeit geben. Und weil der genannte Herr Herzog bey gegenwärtiger Endigung der Vormundschaft und dem Anfange unsrer Regierung uns sein Verlangen bezeugt hat, uns oder einer von uns zu ernennenden Commission einen ausführlichen Bericht über die Administration unsrer Vormundschaft und der Repräsentation während unsrer Minderjährigkeit vorzulegen; so haben wir dieser Ursachen wegen im völligen Vertrauen auf ihre Geschicklichkeit, Treue, Rechtschaffenheit und Eifer für uns und unser Haus, den Herrn Heinrich Fagel, Sekretair von Ihro Hochmögenden den Generalstaaten der vereinigten Provinzen, und den Herrn Peter van Bleiswyk, Pensionair der Stadt Delft, ernannt und autorisirt, so wie wir sie hiermit ernennen und autorisiren, sich in unserm Namen mit dem benannten Hrn Herzoge in Conferenz einzulassen, und von S. D. solche Eröfnungen wegen seines Betragens und seiner Verwaltung der Vormundschaft und der Repräsentation während unsrer Minderjährigkeit zu erhalten und anzunehmen, wie S. D. geneigt sind, uns solche zu geben, ingleichen alle Dokumente und Papiere, welche benannte Vormundschaft und Repräsentation betreffen, anzunehmen und uns zu überliefern. Wir tragen ferner diesen unsern Committirten auf und autorisiren sie, nachdem sie dieses alles verrichtet und uns davon schriftlichen Bericht abgestattet haben werden, auf unser Verlangen, in unserm Namen und Kraft der

gegenwärtigen Vollmacht und Autorisation für den benannten Herrn Herzog eine vollständige Akte zu dessen Satisfaction zu entwerfen, mit dem Auftrage, sie in den stärksten und in der Sache gegründeten Ausdrücken zu verfassen, und dieselbe S. D. als eine völlige Decharge und Quittung zu überreichen, indem unser *einziger Wille und Verlangen ist*, den benannten unsern *lieben Vetter* von *allen Pretentiquen* und Ansprüchen wegen der *geführten* Vormundschaft und Repräsentation auf jetzt und immer zu befreyen und loszusprechen.

Gegeben zu Haag den 14. April
im Jahre 1766.

(Unterzeichnet)

Wilhelm Prinz von Oranien.

(Weiter unten) Auf Befehl Seiner Hoheit

T. J. de LARREY.

N°. 12. Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Prinz von Oranien und Nassau, Erbstatthalter, Erbgouverneur, Erbkapitain und Großadmiral der vereinigten Provinzen der Niederlande u. s. w.

Allen denen, welche Gegenwärtiges lesen oder hören, unsern Gruß zuvor. Thun hiermit zu wissen, daß, nachdem wir den letzten 14. April die Herrn Heinrich Fagel, Sekretair von J. H. den Generalstaaten, und Peter Bleiswyk, Pensionair der Stadt Delft, bevollmächtiget und autorisirt haben, in unserm

serm Namen mit unserm vielgeliebten Vetter, dem Hrn Herzog Ludwig von Braunschweig, in Conferenz zu treten, und von ihm solche Eröfnungen anzunehmen, als S. D. gesonnen sind zu geben, in Ansehung der Verwaltung unsrer Vormundschaft und Repräsentation während unsrer Minderjährigkeit; und nachdem wir heute den umständlichen Bericht der Herrn Committirten gehört, welche uns zugleich das ganze Archiv, Dokumente, Briefschaften und andre Papiere, welche die benannte Vormundschaft und Repräsentation betreffen, überliefert haben, und die Acte der allgemeinen Quittung und Lossprechung, welche die genannten Committirten in unserm Namen auf Ansuchen des Herrn Herzog von Braunschweig aufgesetzt und übergeben haben, gesehn und untersucht haben, welche in folgenden Ausdrücken abgefaßt ist:

Wir Heinrich Fagel, Sekretair von J. H. den Herrn Generalstaaten der Niederlande, und Peter van Bleiswyk, Pensionair der Stadt Delft, haben vermöge der Vollmacht und Autorisation, welche S. H. der Herr Prinz von Oranien und Nassau, Erbgeneralkapitain und Großadmiral der vereinigten Provinzen der Niederlande uns den 14. April ausgefertiget und gegeben haben, uns in Conferenz mit S. Durchlaucht dem Herrn Herzoge Ludwig von Braunschweig eingelassen, und von ihm umständliche und überall befriedigende und hinlängliche Eröfnungen erhalten, über alles, was die Verwaltung der Vormundschaft und Repräsentation von S. H. des Herrn Prinzen von Oranien und Nassau während seiner Minderjährigkeit betrift; und hat uns benannter Herr Herzog von Braunschweig das ganze Archiv, alle Charten, Dokumente und Papiere, betreffend die

Vor=

Vormundschaft und Repräsentation, vorgezeigt und überliefert; Wir erklären also und bekräftigen hiermit, daß nach genauer Untersuchung der Sachen wir durch die deutlichsten und stärksten Beweise überzeugt worden sind, daß der Herr Herzog von Braunschweig die gemeldete Vormundschaft und Administration so geführt habe, daß er überall weit mehr zum Besten und Vortheile von S. H. des Prinzen von Oranien und Nassau geleistet habe, als man nur irgend verlangen kann, daß ein Vormund mit allen möglichen menschlichen Mitteln zum Besten seines Pupillen thun soll; daß der benannte H. Herzog in allen diesen Stücken alle Hofnung und Erwartung weit übertroffen, und seine Vormundschaft und Administration zum Muster der Treue, Klugheit uud Gewissenhaftigkeit gemacht hätte. Um nun ferner der Vollmacht und Autorisation von S. H. des Herrn Erbstatthalter Genüge zu leisten, und den ausdrücklichen Befehl von S. H. in der angeführten Vollmacht zu erfüllen, nachdem Dieselben den Bericht von dem, was wir gefunden, gesehn haben; so quittiren und decharg iren wir im Namen von S. H. des Herrn Prinzen von Oranien und Nassau den Herrn Herzog Ludwig von Braunschweig hiermit auf das kräftigste über seine ganze Administration während der Vormundschaft, Repräsentation und Administration; danken dem Herrn Herzoge Ludwig von Braunschweig im vorigen Namen ganz besonders und aufrichtig für den unermüdeten Eifer und Sorgfalt, für die Wachsamkeit und Klugheit, womit der benannte Herr Herzog den ganzen Lauf seiner Administration zum Besten des durchlauchtigen Hauses von Oranien und Nassau bezeichnet hat; und wodurch der benannte Herr Herzog nicht weniger die Finanzen als das übrige Interesse von S. H. des

Prin=

Prinzen von Oranien und Nassau verbessert hat; indem er sie bey aller Gelegenheit mit der grösten Vorsicht, Würde und nöthigen Entschlossenheit geleitet, befördert und beschützet hat; in Folge dessen wir hiermit im Namen von S. H. erklären, daß wir überall alles, was der H. Herzog von Braunschweig in Rücksicht auf die erwähnte Vormundschaft, Repräsentation und Administration gethan hat, als gut, gerecht und gültig billigen und loben, insonderheit aber den Vortrag der Herrn Commissairs von S. H. unter der Ratifikation desselben und der übrigen Ehrenvormünder von der einen Seite, mit den Commissairs des Prinzen von Issenghien von der andern Seite, welcher den 22. Sept. 1759 in der Stadt Brüssel geschlossen worden ist; durch welchen Vertrag die schon von J. H. der höchstseligen Frau Gouvernantin, glorreichen Andenkens, als Mutter und Vormünderin von S. H. angefangenen Negociationen glücklich und zum Vortheile S. H. beendiget worden und also alle seit langer Zeit zwischen dem durchlauchtigen Hause von Oranien und dem Hause von Issenghien obwaltende Streitigkeiten beygelegt worden sind. Wir versprechen und verbinden uns also in obgemeldter Eigenschaft, im Namen S. H. des Prinzen von Oranien und Nassau, gegen den H. Herzog Ludwig von Braunschweig, in Folge dessen, was wir bereits oben angeführt haben, ihn zu allen Zeiten schadlos zu halten, und wider alle Pretentiquen und Ansprüche gegen jedermann, es sey unter einem Vorwande als es wolle, zu vertheidigen und loszusprechen, ohne irgend eine Ausnahme, oder irgend ein direktes und indirektes Vorbehalten, auf irgend eine Weise. Endlich bezeugen wir, daß wir von dem H. Herzoge erhalten, und in tiefster Ehrfurcht an S. H. den Herrn Prinz

von

von Oranien und Nassau überliefert haben, das Archiv, alle Papiere und Briefschaften, betreffend die hohe Vormundschaft, Repräsentation und Administration, nachdem wir sie verglichen, untersucht und übereinstimmend mit dem allgemeinen Inventario, welches genannter H. Herzog von Braunschweig davon entworfen und uns übergeben hatte, gefunden haben.

So geschehen zu Haag den 3. May 1766.

(Unterzeichnet) H. Fagel.
P. van Bleiswyk.

Deswegen haben wir diese Akte der allgemeinen Decharge und Lossprechung, nachdem wir sie vorher genau untersucht und reiflich in Ueberlegung gezogen; in allen Stücken, nach ihrem Inhalte, Form und Gehalte gebilliget, bestätiget und bekräftiget, so wie wir sie hierdurch billigen, bestätigen und bekräftigen; nehmen auch die in dieser Akte in unserm Namen übernommene Verpflichtung gänzlich auf uns, und versprechen hiermit auf unser Ehrenwort als Prinz, daß wir genau dem Inhalte der gedachten Akte folgen und ihn erfüllen wollen, ohne zu gestatten, daß jemand, er sey wer er wolle, auf irgend eine Weise, es sey mittelbar oder unmittelbar, etwas thue und unternehme, was dem Inhalte der Akte zuwider sey; wir entsagen zugleich ausdrücklich allen Ausnahmen, Ausflüchten und Rechtsmitteln, welche uns sonst zu andrer Zeit zu statten kommen könnten, und wollen sowohl für uns als unsre Erben, Nachfolger und Descendenten, daß der oben genannte Herr Herzog Ludwig von Braunschweig, unser lieber Vetter, für sich und seine Erben und Descendenten zu allen Zeiten, in

Ruhe und Friede, ohne jemals dem geringsten Widerspruche ausgesetzt zu seyn, die ganze Erfüllung und Wirkung der benannten Akte geniessen möge, alles unter der Verpfändung unsrer Güter, Domainen und Einkünfte, wie es sich gebührt.

Zufolge dessen haben wir dieses eigenhändig unterzeichnet und unser großes Siegel darauf drucken lassen. Geschehn zu Haag den 3. May 1766.

(Unterzeichnet) Wilhelm Prinz von Oranien.

(Weiter unten) Auf Befehl Seiner Hoheit

T. J. de LARREY.

N°. 13. Auszug aus dem Regifter von Ihro Hochmögenden den Generalstaaten der vereinigten Provinzen der Niederlande.

Sonnabend den 8. May 1766.

Der Herr Rathspensionair Steyn hat den Herrn Deputirten von Ihro Hochmögenden für die auswärtigen Geschäfte im Namen von S. H. des Herrn Prinzen von Oranien und Nassau zu wissen gethan, daß S. H. ihm seine Freude über die Nachricht bezeugt haben, daß diesen Morgen eine Commission an den Herrn Herzog von Braunschweig beschlossen worden ist, welche ihm für alle gute Dienste danken, welche er seit mehrern Jahren dem Staate geleistet hat, sowohl bey Erziehung als bey der Repräsentation des Erbgeneralkapitains der Bundesgenossenschaft, und insonderheit ihn im Namen von Ihro Hochmögenden

er-

ersuchen solle, noch ferner seine Talente zum Dienste der Republik zu verwenden.

Daß, so wie ihm S. H. nichts angenehmer seyn könne, als zu sehn, daß der Staat noch lange der grossen Talente des Herrn Herzogs geniesse, und für sich selbst zu gleicher Zeit Gelegenheit haben, sich dessen weisen Rath und Beystand zu bedienen, so hätten S. Hoheit geglaubt, daß es in dieser Absicht rathsam seyn würde, den Wiener Hof davon zu benachrichtigen, als mit welchem der benannte H. Herzog in vielfacher Verbindung stehe, und welchem die Republik es zu verdanken habe, daß der Herr Herzog im Jahre 1750 hieher gekommen sey, und zwar auf Bitten S. H. des höchstverstorbenen Herrn Vaters, glorreichen Andenkens, von S. H., indem man dem Herrn de Burmania, ausserordentlichen Gesandten von Ihro Hochmögenden an dem Hofe von J. K. Majestäten auftrüge, alles mögliche zu thun, damit dieses alles mit Genehmigung des kayserlichen Hofes geschehe.

Hierauf ist nach geschehener Berathschlagung für gut befunden worden, an den Herrn de Burmania, ausserordentlichen Gesandten von J. Hochmögenden am Hofe von J. K. M. zu schreiben, daß, so wie er aus der Mißive und der heutigen Resolution von Ihro Hochmögenden ersehn würde, S. Hoheit der Herr Prinz von Oranien und Nassau seine hohen Chargen und Aemter, die ihm durch das Erbrecht zugekommen wären, wirklich angetreten haben, und also die Repräsentation von S. D. dem Herrn Herzog Ludwig von Braunschweig nunmehro ein Ende habe.

Daß

Daß Ihro Hochmögenden, durch eine lange Erfahrung von den großen und erhabenen Talenten des genannten Herrn Herzogs überzeugt, nichts mehr wünschten, als daß er noch lange die ihm in diesem Lande anvertraute Stelle verwalten wolle; sie bemerkten auch mit Vergnügen, daß S. H. der Herr Prinz von Oranien und Nassau ebenfalls wünschten, noch einige Zeit des klugen Rathes und des Beystandes desselben geniessen zu können. Daß daher der Herr de Burmania dieses Ihro Kayserlichen Majestäten auf die schicklichste Art eröfnen möchte, und zugleich vorstellen, daß Ihro Hochmögenden jederzeit mit Dank die Güte erkennen würden, daß J. K. M. dem genannten Herrn Herzoge erlaubt haben, in unser Land zu kommen; und daß in dem Vertrauen auf die gute Eintracht und Freundschaft, welche seit langer Zeit zwischen Ihro Kayserlichen Majestäten und diesem Staate bestehe, Ihro Hochmögenden sich mit der Hofnung schmeichelten, daß Ihro Kayserliche Majestäten sich es werden gefallen lassen, und darein willigen, daß genannter Herr Herzog von Braunschweig noch länger in dem Dienste der Republik verbleibe.

(Uebereinstimmig mit dem benannten Register.)

N°. 14. Auszug aus dem Register der Resolutionen von Ihro Hochmögenden den Herrn Generalstaaten der vereinigten Provinzen der Niederlande.

Freytag den 27. Junius 1766.

Ward in der Versammlung ein Memoire des Herrn Baron von Reischach, ausserordentlichen Gesand-

sandten von Jhro Kayserlichen Majestäten vorgelesen, worin er Jhro Hochmögenden die Antwort mittheilt, welche er auf die Resolution vom 14. April, betreffend die Fortdauer der Dienste von S. D. des Herrn Herzogs von Braunschweig in diesem Staate erhalten hat. Das benannte Memoire nebst der Antwort waren, wie folgt, verfaßt:

Hochmögende Herrn!

„Ew. Hochmögenden haben ihre Resolution vom „14. April, betreffend die Fortsetzung der Dienste von „S. D. dem Herrn Herzog von Braunschweig dem „unterzeichneten ausserordentlichen Gesandten von Jh„ro Kays. Königlichen und apostolischen Majestät zu„kommen lassen, welcher hiermit die Ehre hat, Den„selben die Antwort zu kommuniziren, welche er von „Seiten Seiner Majestät erhalten hat. Gegeben zu „Haag den 27. Junius 1766.

(Unterzeichnet) Baron von Reischach.

Uebersetzung des Schreibens von dem Herrn Fürsten von Kaunitz an S. Ex. den Herrn Baron von Reischach, vom Dato Wien den 16 Junius 1766.

„Da Jhro Majestät bereits in einem besondern „Schreiben an den Herrn Prinz Ludwig von Braun„schweig erklärt haben, daß Sie nicht allein nichts da„wider haben, sondern es auch als höchst vortheilhaft „für denselben ansehn, wenn sich der Prinz will ge„fallen lassen, noch länger seinen Rath und Beystand „dem Prinzen Stadthalter zu ertheilen, so werden Ew.

„Ex=

„Excellenz im Namen S. Majestät dies nemliche auf die „schicklichste Art Ihro Hochmögenden erklären, als eine „Antwort auf ihren Antrag, und zu gleicher Zeit ver„sichern, daß Ihro Kays. Majestät mit Vergnügen „in ihre Wünsche einwillige, und sich nicht allein jetzt, „sondern auch künftig in jedem andern Falle ein wah„res Vergnügen daraus machen werden, wenn Die„selben Gelegenheit finden, der Republik wirklich zu „erkennen zu geben, wie sehr Dieselben geneigt sind, „alles zu Ihrer Zufriedenheit und Vergnügen beyzu„tragen.„

Hierauf hat man berathschlagt und für gut befunden, dem Herrn Baron von Reischach für die geschehene Kommunikation durch den Agenten von Bye mont zu danken und ihn zugleich versichern zu lassen, daß es Ihro Hochmögenden ausserordentlich angenehm sey, daß Ihro K. M. in ihre Bitte gewilliget und verstattet haben, daß der Herr Herzog von Braunschweig noch länger in dem Dienste der Republik verbleibe, und daß Sie dieses zu allen Zeiten mit aller gegenseitigen Freundschaft erkennen würden.

Von dieser Resolution von Ihro Hochmögenden soll ein Auszug gemacht, und samt der Kopie und Beylagen an S. H. den Herrn Prinzen von Oranien und Nassau überschickt werden, um Demselben zur Nachricht zu dienen.

(Uebereinstimmig mit dem benannten Register.)

Ende.

V. Liste

V.

Liste de la Navigation du Sund pendant le Mois de May de l'Année 1784.*

	Entrée	Sortie	Total
Anglois — — — —	399	137	536
Bremois — — — —	16	46	62
Courlandois — — —	≠	3	3
Danois — — — —	111	159	270
Danzikois — — —	9	37	46
François — — — —	1	≠	1
Hollandois — — —	190	82	272
Hambourgois — — —	15	2	17
Lübeckois & Oldenbourgeois	6	3	9
Prussiens — — — —	80	141	221
Papenbourgeois — —	8	8	16
Portugais — — — —	3	≠	3
Russes — — — —	12	≠	12
Rostockois — — —	1	2	3
Suedois — — — —	200	131	331
Impériaux — — —	24	8	32
au Total	1075	759	1834

*) Ich theile aus dieser geschriebenen Generaltabelle blos die Recapitulation mit. Eines der ersten Gesetze bey Abfassung dieser Staatsmaterialien ist gewesen, und wird es stets bleiben, immer die Quelle zu nennen, woraus der Aufsatz genommen. Wenn man die Worte: geschrieben, authentisch, Archiv-Nachricht beysetzt; so kann das Publikum sich auf die Wahrheit dieser Angabe verlassen. Man könnte allenfalls nähere Nachweisung geben, wenn dieses immer schicklich wäre. Um desto auffallender muste mir jene Beschuldigung seyn, welche

im

im historischen Portefeuille Jahrgang 1784 achtes Stück S. 227: Zusätze zu den Anecdoten wegen der Vermählung der jetzt regierenden Königin von Grosbritannien stehet, Hier heisset es, der Herausgeber sagt: daß ihm die Berichtigungen wider unsere Anecdoten von hoher Hand seyn zugesandt worden. Wir wollen glauben, daß das, „von hoher Hand,„ hier mit mehrerm Rechte stehe, als das Wort „ungedruckt„ bey manchen Aufsätzen, und wohl gar bey öffentlichen Verträgen in seiner Sammlung, die lange vorher in den Zeitungen zu lesen waren. — Ich weiß keinen einzigen Aufsatz aus allen Stücken der Staatsmaterialien, die bis jetzo herausgekommen sind, wo ich das Wort: ungedruckt beygesetzt hätte, und der bereits gedruckt gewesen wäre. Das Generalverzeichniß der im Herzogthum Magdeburg 1782 Gebohrnen u. s. w., das ich im 2ten Stück der Staatsmaterialien Jahrgang 1782 mittheilte, hatte der gelehrte Herr M. Fabri in seinen geographischen Heften ebenfalls, und zwar ehe mein Stück herauskam, abdrucken lassen. Allein, wo habe ich diese Tabelle für ungedruckt ausgegeben?

Eben so wenig hatte ich sie aus des Herrn M. Fabri Heften entlehnt.

Es war ein Abdruck einer gedruckten Tabelle, die mir mein Freund und ehemaliger Zuhörer, der jetzige Chargé d'Affaires in Constantinopel, Herr Dietz übersendet hatte. Im ersten und zweyten Stücke der Staats-Materialien des zweyten Bandes steht eine Beschreibung des Schulzischen Rosenfestes, die ich aus dem Archiv erhalten hatte. Während des Abdrucks lieferte H. M. Fabri einen Auszug von eben dieser Stiftung. Er hatte selbige vom Magdeburgschen Consistorium erhalten, wie er mir selbst nachher geschrieben hat. Sein Heft kam eher heraus als mein Stück, sonst würde ich den Auszug angeführt haben. Wer mir sonst einen Aufsatz nennen kann, den ich für ungedruckt angegeben, oder wo ich meine Quelle nicht genennet, der wird mich sehr verbinden. Bey dem ersten Aufsatz aber steht nicht einmal ungedruckt, bey dem zweyten konnte ich wohl keine

andere

andere Quelle nennen, als diejenige, aus welcher ich den Aufsatz genommen. Wie wollte ich wissen, daß H. M. Fabri zu eben der Zeit die Stiftungsurkunde aus Magdeburg erhalten würde; die Er, wohl bemerkt, im Auszuge mittheilt. Eben so ungegründet ist die Beschuldigung, um kein härteres Wort zu wählen, wegen der Tractaten. Ich habe in diesen Staatsmaterialien nur drey Tractate mitgetheilet, und zwar im ersten und zweyten Stück des zweyten Bandes, als: 1) den Friedensvertrag zwischen Rußland und der Osmannischen Pforte; wo sage ich aber, daß dieser ungedruckt sey? Dies, bemerkte ich, daß er ganz authentisch, und mir von einem erhabenen Gönner sey mitgetheilet worden. Ungedruckt, und authentisch ist doch wohl zweyerley? und dieses behaupte ich noch! Es übersendete mir nemlich dieser grosse Minister eine zwiefache Abschrift gnädig zu. und aus dieser Vergleichung entstund mein Abdruck, daher das Beywort! In welcher Zeitung der Handlungsvertrag zwischen Spanien und der Osmannischen Pforte, wohl bemerkt, in Extenso, spanisch und deutsch gestanden, möchte ich wohl wissen? Ich hatte ihn spanisch in 4to von der Güte eben dieses hohen Gönners erhalten und ein hiesiger angesehener Gelehrter übernahm aus Freundschaft die Uebersetzung. Wo habe ich beym dritten, beym Handlungstractat zwischen Rußland und der Türkey, gesagt, er sey ungedruckt? daß ich ihn aber nicht aus den Zeitungen abdrucken ließ, sondern ein Exemplar in klein Folio, welches ich zu eben der Zeit, als ich die zwey ersten Verträge erhielt, vor mir hatte, kann einen jeden Unbefangenen sowohl die kleine Note lehren, als auch die Dessauer Officin bezeugen. Hätte ich ungedruckt beygefüget; so würde ich lächerlich gehandelt haben, denn ich selbst hatte diesen Vertrag einige Wochen zuvor im Courier du Bas-Rhin gelesen. Daß ich ihn aber dennoch aus dem erhaltenen Exemplar abdrucken ließ, hierzu mußte ich wohl Gründe haben. Ich brauche nunmehr kein Wort mehr beyzufügen; das Publikum mag selbst urtheilen, ob die Beschuldigung wahr oder unwahr sey? Ich rechne dem H. B. der Zusätze auch diese Beschuldigung nicht zu; denn aus dessen Feder ist sie nicht geflossen. In wie ferne übrigens mit seinen Zusätzen alle vorher

ge-

gemeldeten Anecdoten nun historisch lauter und wahr sind; dies werden die Kenner, wenn sie diesen Aufsatz mit jenen in den Staatsmaterialien vergleichen wollen, von selbst beurtheilen können. Da es übrigens das Ansehn hat, als wenn man von Seiten des Portefeville solche Berichtigungen aus einem ganz falschen Gesichtspuncte betrachtet; so erkläre ich hiermit, daß ich alle Aufsätze, in welchen Berichtigungen des Portefeville vorkommen, gerade an die Behörde abgeben werde. Werden sie nicht gedruckt, so ist es alsdenn meine Schuld nicht. Hören aber hiermit die Ungezogenheiten und juristisch zu erweisenden unwahren Beschuldigungen wider die Staatsmaterialien nicht auf: so werde ich schon meine Maasregeln zu ergreifen wissen.

Hausen.

VI.

Schreiben eines Reisenden durch die Königlichen Preußischen Länder vom 10. Julius 1784.

Ihrem Verlangen gemäß, übersende ich Ihnen das erste beste Stück aus meinem Reise-Journal. Mögen Sie doch selbst urtheilen, ob dasselbe werth sey, bekannt gemacht zu werden. Finden Sie und die Leser Ihrer Staatsmaterialien Geschmack an selbigem, so kann ich Ihnen ja mehrere Stücke übersenden; so fern es nur meine Geschäfte erlauben. Bey einem der schönsten Abende reiste ich von dem Orte meines Aufenthalts ab; da ich seit einigen Wochen bey meinen Arbeiten mir sehr wenige Muße gegönnet hatte:

so empfand ich doppelt das Vergnügen dieser Erholung. Ich hatte mein Quartier in Sonnenburg bey dem Herrn Lieutenant Küstenmacher bereits bestellet, und traf Abends sehr spät ein. Dieser würdige Mann stund ehemals unter dem Regiment des verstorbenen Herzogs von Braunschweig-Bevern, und hat in jenem harten Kampfe für das Vaterland bey Collin (1757) den rechten Arm verlohren. Der König begnadigte ihn nachher mit einer Bedienung; seit einigen Jahren aber hat er sich in Sonnenburg niedergelassen, und findet sein Vergnügen an der Landwirthschaft. Meiner Gewohnheit nach, die Sie kennen, besahe ich am folgenden Morgen die Stadt, welche zwar klein aber meistentheils sehr gut gebauete Häuser hat. Vorzüglich verschönern selbige die auf den beyden Hauptstrassen angelegten Alleen von Castanienbäumen. Die Volksmenge bestund beym Schlusse des Jahres 1783 in 1163 Seelen, und die Einwohner nähren sich, ausser einigen Profeßionisten, theils vom Ackerbau, theils von der Fischerey. Da alle Lebensmittel sehr wohlfeil sind, so wundre ich mich, daß sich nicht mehrere Tuch- und Wollweber hier niederlassen. Das Schloß, welches ich bereits vor einigen Jahren gesehen, hat ein ehrwürdiges Ansehen und ist ein redender Beweis von der Gründlichkeit, mit welcher unsre Vorfahren ihre Gebäude aufführten. Eben bey meiner Gegenwart wurde auf Befehl des Prinzen Ferdinand Königliche Hoheit eine Reparatur an selbigem vorgenommen. Die Ordenskirche von Mittelgröße ist mit den Wappen der sämtlichen Herrn-Meister, Comthuren und Ritter ausgeschmückt, welches für das Auge eine angenehme Mannigfaltigkeit erweckt. Da es eben Sonntag war, so hörte ich den geistlichen Vortrag eines Candidaten, Herrn

Köhlers, an. Ich weiß nicht, auf welcher Universität dieser junge Mann studiret hat, aber sein Vortrag war erbaulich, faßlich, und der Gemeinde recht angemessen. Nicht wenig freuete ich mich über die Andacht, welche ich durchgehends bey der Gemeinde bemerkte. Die Lieder wurden aus dem Porstenschen Gesangbuche gesungen, aber sie waren mit Klugheit gewählt. Nach geendigtem Gottesdienst eilte ich zu dem Herr Ordensrath Moldenhauer, welcher dem Ordensarchiv vorgesetzt ist, und mit dem ich vorher schon bekannt war. Sie wissen, daß eine genaue Kenntniß von diesem Archiv die vorzüglichste Absicht meiner Reise war. Ich fand an ihm nicht allein einen sehr geschickten, rechtschaffenen, sondern auch überaus gefälligen Mann, wie Sie bald weiter lesen sollen. In seiner Gesellschaft besahe ich demnach das Ordensarchiv, welches auf dem Schlosse in zwey geräumigen Zimmern aufbewahret wird. Ich bemerkte in Ansehung der äusserlichen Einrichtung dieses Archivs überall eine gute Ordnung. Sie wissen, wie viel wegen Erhaltung der Original-Urkunden darauf ankömmt, daß man von jeder eine, auch wohl mehrere Abschriften habe, daß man die Originalien besonders aufbewahre, und den Gebrauch einer solchen Sammlung durch ein vollständiges chronologisches Rester, in welchem, nebst Anzeige des Originals, Abschriften und Abdrücke zugleich bemerkt sind, befördere. Jene trefliche diplomatische Einrichtung, welche schon der grosse Heumann empfiehlt, fand ich ebenfalls bey vielen Urkunden beobachtet; nach welcher bey den Originalien, Jahr, Inhalt und Merkwürdigkeit gleich angezeiget werden. Ich hatte mir eine Menge Urkunden aufgezeichnet, welcher mir alsbald mit der grösten Gefälligkeit vorgezeiget wurden.

Die ältesten Urkunden dieses Archivs fangen mit dem dreyzehnten Jahrhundert an. Verschiedene davon sind beym Lünig, beym Beckmann und Ditmar abgedruckt. Von einigen haben sich die Majestätssiegel erhalten; Insonderheit machte mir die Betrachtung eines Majestätssiegels vom Kayser Sigismund ungemein viel Vergnügen. Denn es hatte sich so vollkommen erhalten, als wenn die Urkunde erst vor einiger Zeit sey ausgefertiget worden. Ob das Archiv nicht hier und da Lücken habe, dies kam mir freylich so vor. Wo ist auch das Archiv, welches selbige nicht haben sollte? Ausserdem wäre es fast kein Wunder, wenn man nur an jene Schicksale, welche der Orden zur Zeit des deutschen dreyßigjährigen Krieges erfuhr, zurück denken will. Unterdessen kann ich mich irren, so viel aber ist gewiß, daß alle diejenigen Urkunden, welche von Wichtigkeit und Erheblichkeit sind, angetroffen werden. In dieser letzten Betrachtung zog vorzüglich eine Urkunde Kayser Maximilian des Zweyten meine ganze Aufmerksamkeit an sich. — Wir hatten uns schon einige Stunden aufgehalten, und ich übertrat beynahe die Bescheidenheit. Denn ich wurde hier so gefesselt, daß ich an keinen Mittagstisch zurückdachte, bis mich mein gefälliger Begleiter erinnerte und mich freundschaftlich bewirthete. Hiermit waren aber meine Archivbeschäftigungen noch nicht geendiget; sondern ich widmete ihnen noch zwey Tage. Drey Gegenstände waren es vorzüglich, wegen welcher ich wünschte, mich aus diesem Archiv näher zu unterrichten. Sie wissen, daß selbst nach den neuesten gelehrten

Bemühungen jene historische Untersuchung über die Unschuld des Tempelherren-Ordens, in Ansehung ihrer Grundsätze, noch in kein völliges Licht gesetzt sey. Die Tempelherren besassen in der Mark ebenfalls einige Güter, welche nach ihrer Aufhebung, vermöge der Verordnungen Pabst Clemens des Vten, dem Johanniter-Or- 1311
den ertheilt wurden. Eben dieser Pabst verlangte die Aufhebung der Tempelherren in der Mark, und klagte sie eben wegen der Irrthümer an, die er dem ganzen Orden Schuld gab. Allein Churfürst Waldemar von Brandenburg vertheidigte ihre Unschuld, und ließ geschehen, daß die Ritter in den Johanniter-Orden aufgenommen wurden. Zu eben der Zeit wurde das Herrenmeisterthum bey diesem Orden eingeführet. Friedrich von Alvensleben war der letzte Herrenmeister des Tempelherrn-Ordens in der Mark, und ob dieser nicht zum ersten Herren-Meister des Johanniter-Ordens ist erwählt worden, verdient noch immer eine nähere historische Untersuchung. Denn obgleich Ditmar sagt, es sey nicht wahrscheinlich, so sehen Sie leicht ein, daß Vermuthung noch keinen historischen Beweis ausmachen könne. In einer spätern päbstlichen Bulle, da die Tempelherren bereits Johanniter-Ritter und in dem Besitz der ansehn- 1319
lichsten Güter geblieben waren, klagt sie der Pabst abermals wegen ihrer Irrthümer an, und befiehlt, daß sie selbigen entsagen sollen. Diese Entsagung erfolgte nicht, gleichwohl blieben sie nach wie vor Johanniter-Ritter, und eben so wenig wurde ihnen der Besitz ihrer Güter ferner streitig gemacht. Auch im Elsaß blieben die

Tempelherren, nach den Zeugnissen der ältesten Chroniken, in dem Besitz ihrer Güter als Johanniter-Ritter. Allein ich will Ihnen nachher noch einen Beweis vorlegen, daß man die einzeln Rittern vorgeworfene Verbrechen und Irrthümer keineswegs dem ganzen Orden beymessen könne; daß also selbige den Grundsätzen des Ordens wohl schwerlich ihren Ursprung zu verdanken gehabt. Herr Nicolai sagt aus dem du Puy in seinem Versuch über die Beschuldigungen, welche den Tempelherren sind gemacht worden, S. 31: Aber die deutschen Tempelherren vertheidigten sich noch dreister wie die Spanier mit dem Schwerdte gegen die Anklagen. Der Wildgraf Hugo protestirte 1310 mit zwanzig völlig gewafneten Rittern in der Versammlung des Conciliums zu Mainz, und jagte den Vätern ein solches Schrecken ein, daß in Deutschland die Anklagen gar nicht untersucht wurden.

Eine nähere Untersuchung dieser Erzählung wird zeigen, wie fern sie völlig wahr sey oder nicht. Die zwey Chronikenschreiber Naucler und Mutius, welche im sechzehnten Jahrhundert lebten, melden zuerst (so viel wir jetzo wissen) diese Begebenheit; nach ihnen beym Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts Mariana, und aus selbigen haben sie alle spätere Schriftsteller bald wörtlich, bald unter andern Wendungen vorgetragen. Ob in dieser Kirchenversammlung die Sache der Tempelherren vorgekommen, wollen so gar einige bezweifeln; ich verweise sie auf die Abhandlung des Schmied

von

von den Maynzern Kirchenversammlungen, welche in der Sammlung der Maynzer Schriftsteller stehet, die Joannis herausgegeben hat. Angenommen aber jetzo, daß die Begebenheit wahr sey, so wie sie Naucler und Mutius, und aus ihnen spätere Schriftsteller erzählen: so sehe ich keinen Grund, warum man eben die letzten Worte des Naucler und Mutius von eben dieser Erzählung in Zweifel ziehen will. Herr Nicolai hat sie übergangen, er sagt: Hugo jagt den Vätern ein solches Schrecken ein, daß die Anklagen in Deutschland nicht weiter untersucht wurden. Diese letzten Worte erzählen weder Naucler noch auch Mutius, die einzigen Quellen aller spätern Schriftsteller. Naucler, den ich dem Mutius nicht allein an sich, sondern auch bey dieser Begebenheit vorziehe, weil er theils ohne viele Fabeln, welche Mutius vorbringt, erzählet, theils aber den Schriftsteller, aus dem er die historische Nachricht genommen, nennt, Jacoben von Maynz, sagt: Der Erzbischof habe den Rittern zur Antwort gegeben: er werde dem Pabst Bericht abstatten; sie möchten sich beruhigen. Er setzt alsdenn die Erzählung mit diesen Worten fort: „Dieses geschahe, der Pabst gab hierauf dem Erzbischof Befehl, die Untersuchung wider die Tempelherren anzustellen. Vermöge dieses päbstlichen Befehls berufte derselbe nicht allein die unter ihm stehenden Prälaten und Priester, sondern auch, so wie es der Pabst befohlen, die benachbarten Bischöfe auf die zweyte Kirchenversammlung nach Maynz. Auf dieser Versammlung 1311 erklärte sie der 1311

Erz-

Erzbischof, nach der Meynung der versammleten Bischöfe, Prälaten und Priester, für unschuldig. *) Mutius, der einige fabelhafte Umstände nach seiner Sitte einmischt, erzählet, daß der Pabst dem Erzbischof von Maynz befohlen, über die von den Tempelherren wegen ihrer Unschuld auf der Maynzer Kirchenver-
1310 sammlung 1310 überreichte Appellation, eine scharfe Untersuchung anzustellen. Auf diesen päbstlichen Befehl hätte der Erzbischof alle ihm untergebene Prälaten und Geistliche berufen, und die benachbarten Bischöfe eingeladen. In dieser zahlreichen Kirchenversammlung wurden die Tempelherrn der Maynzer Diöces völlig losgesprochen. Wichmanshausen, welcher im vorigen Jahrhundert eine Abhandlung über die Aufhebung des Tempelherren-Ordens schrieb, sagt im §. 18. Auf einer in Italien zu Bononien gehaltenen Synode wurden die Tempelherrn, nachdem sie die ihnen vorgeworfenen Verbrechen standhaft abgeläugnet hatten, von aller Schuld gänzlich freygesprochen. Wichmanshausen hat, wie Sie nachher sehen werden, hier nachgeschrieben, ohne alle historische Umstände zu prüfen. Unterdessen selbst diese Flüchtigkeit hat mich auf eine Untersuchung geführt, welche für die Unschuld des Tempelherrn-Or-

*) Auch Serrarius und Gürtler führen ganz kurz diesen Umstand an; eben also Wichmanshausen aus dem Mutius.

**) S. selbige beym Semler: Contingent zur Geschichte der Templer und der Aufhebung ihres Ordens. Leipzig 1783.

Ordens einen gar nicht unwahrscheinlichen Beweis enthält. Hieronymus Rubeus, ein guter Geschichtschreiber des sechzehnten Jahrhunderts, erzählet im sechsten Buch seiner Geschichte von Ravenna beym Jahre 1310: Zu dieser Zeit wurde eine Kirchenversammlung zu Ravenna gehalten, in welcher die Sache der Tempelherrn untersucht wurde.

Da man aber diese Untersuchung nicht endigen konnte; so beschloß der Erzbischof von Ravenna, Raynald, im Monat Junius eine andere Kirchenversammlung in Bononien auszuschreiben. Auf selbiger sollten alle Tempelherrn erscheinen und das Urtheil der Kirchenversammlung anhören. Raynald verschob nachher die Kirchenversammlung bis auf den Monat Julius, und wählte zugleich abermals Ravenna, anstatt Bononien, zum Ort dieser Kirchenversammlung. Der Brief, welchen er als vom Pabste ernennter General-Inquisitor wider die Tempelherrn in der Lombardey, in Tuscien, in der Tarviser Mark und in Istrien an seine Suffragan-Bischöfe und an die gesammte Clerisey seines Erzbisthums hat ergehen lassen, stehet beym Harduin im siebenten Theil der Kirchen-Versammlungen, S. 1318, so wie die ganze Untersuchung. In diesem Brief verlangt Raynald ihre Gegenwart, und zugleich, daß sie die Tempelherrn gefangen nehmen und nach Ravenna schicken sollten. Diese Kirchenversamm- 1310
lung zu Ravenna war sehr zahlreich. Viele Bischöfe erschienen in Person, andre durch Bevollmächtigte. Hier erfolgte nach dem vom

Pabste

Pabste vorgeschriebenen funfzehn Artikeln das Verhör mit den Tempelherrn.

Wegen des Idols ist der Artikel so zweydeutig abgefaßt, daß man wohl siehet, die ganze Nachricht, welche der Pabst und die Prälaten vom Idol gehabt haben, hat sich blos auf Hörensagen gegründet. So wie man ihnen diese Artikel vorgelegt hatte; so wurden sie weder durch die vorgeworfenen Verbrechen, noch auch durch die wider sie vorgeführten Zeugen niedergeschlagen, sondern beantworteten jeden Artikel kurz, aber standhaft. Raynald fragte hierauf die Kirchenversammlung, ob man sie auf die Tortur bringen solle? aber fast alle Stimmen verwarfen diese Härte. Er fragte ferner, ob man dem Pabste das Urtheil überlassen solle? Dies sey unnöthig, war die Antwort aller Anwesenden, da nächstens eine allgemeine Kirchenversammlung gehalten würde. Endlich fragte Raynald, ob sie überhaupt loszusprechen wären? oder ob sie sich mit einem Eyde reinigen sollten? Diese letzte Meynung wurde gebilligt.

Am folgenden Tage versammleten sich die Bischöfe, Prälaten und Geistlichkeit abermals, worauf nach den gemeinschaftlichen Stimmen folgender Schluß der Kirchenversammlung abgefaßt wurde:

Die unschuldigen Tempelherren müssen losgesprochen; die schuldigen aber nach den Gesetzen bestrafet werden. Unter den unschul-

schuldigen sollen diejenigen verstanden werden, welche aus Furcht für die Martere bekannt, wenn sie auch nachher dieses ihr Bekenntniß wiederrufen haben, so wie diejenigen, welche aus Furcht, von neuem gemartert zu werden, zu wiederrufen sich nicht unterstanden haben, wenn nur dieses bekannt wäre. — —

In Ansehung des Ordens und dessen Güter haben alle einmüthig dafür gehalten, daß selbige die Unschuldigen behalten müßten, wofern nur der gröste Theil des Ordens seine Unschuld bewiesen hätte. Was die Schuldigen endlich anbelange, so sollten selbige, wenn sie ihre Irrthümer abgeschworen, vom Orden selbst bestraft werden.

Zeiget dieser Schluß des Conciliums nicht offenbar die Unschuld des Ordens überhaupt, und nur die Verbrechen einzelner Ritter, deren Bestrafung man wohl schwerlich dem Orden überlassen konnte, wenn sie ihren Ursprung aus den Statuten desselben genommen hätten. —— Eben so wenig ist die Erzählung von den Schicksalen der Tempelherrn in Kastilien, Aragonien und Portugal richtig, welche Herr Nicolai S. 29. mittheilet. Er saget: „Die Ritter in Kastilien, Aragonien und Portugal wurden durch ein Concilium unschuldig erkläret, und so wird wohl wider ihre Unschuld nichts können eingewendet werden. — Indessen ist es gewiß auch kein geringer Vortheil der spanischen Tempelherrn gewesen, daß sie sich fester Schlös-

ser

ser bemächtigten; von daher kann man sich gegen ein Concilium besser vertheidigen, als aus dem Gefängnisse.„ Zuletzt führt H. Nicolai den Campomanes an, welcher die Tempelherren seines Vaterlandes von den Beschuldigungen, welche man ihrem Orden gemacht, ganz frey spricht. Mariana in seiner Geschichte von Spanien, mit dem auch Ferreras größtentheils übereinstimmt, ob er gleich nicht in dem Zusammenhange als jener die Begebenheiten erzählet, und einige Umstände wegläßt, sagt: „Auf Befehl des Pabstes wurde wider die Tempelherren in Kastilien eine Untersuchung angestellet: dies geschahe auch in Aragonien. Hier aber ergriffen sie die Waffen, und vertheidigten sich in festen Schlössern. Allein der König schickte Truppen wider selbige, sie wurden überwunden und in Fesseln geschlagen. In Castilien forderte sie der Erzbischof von Toledo vor sein Gericht, und so wie sie erschienen, wurden selbige gefangen genommen und ihre Güter bis zum Ausgang der Untersuchung von den Bischöfen in Besitz genommen. Zu Salamanca hielt man eine
1310 Kirchenversammlung 1310. Auf selbiger wurden sämmtliche Tempelherren, diejenigen von Aragonien ausgenommen, für unschuldig erklärt. Man überließ aber die Entscheidung dem Pabste, welcher den Orden vertilgte, und so blieben auch ihre Güter im königlichen Besitz.„

Wegen der Tempelherren in Aragonien wurde 1312 eine besondere Kirchenversammlung zu Tarragona gehalten, und auf selbiger wurden einige Tempelherren der ihnen beygemessenen

Ver-

Verbrechen allerdings schuldig befunden. Sie musten ihre Irrthümer abschwören, und man legte ihnen eine gemäße Pönitenz auf. Die Aragonischen Ritter waren die einzigen, welche sich der Schlösser bemächtigt hatten: ihre Vertheidigung würde also gerade die entgegen gesetzte Wirkung auf dem Concilium gehabt haben, welche H. Nicolai folgert. Denn von diesem wurden einige für schuldig erkläret. Und wenn man ferner die Erzählung des Mariana von der Ueberwindung der Aragonischen Ritter, vor Eröfnung der Concilien zu Salamanca und Tarragona, nicht annehmen wollte: so sagt Ferreras, daß die Ritter, nicht um sich zu vertheidigen, sondern um vor der Wuth des Pöbels sicher zu seyn, einige Schlösser weggenommen, selbige aber alsbald, also vor der Eröfnung des Conciliums, dem König, so wie er ihnen Sicherheit versprochen, zurückgegeben hätten. — Sie sehen hieraus, welche Nachlese selbst nach den gelehrtesten Bemühungen über die Geschichte des Tempelherrn-Ordens annoch übrig sey! Diesen einzeln angeführten historischen Zeugnissen, vorzüglich des Naucler und Mutius, wollte ich nun in Ansehung der deutschen Ritter weiter nachspüren; und hofte noch mehrere Aufklärung in dem Archiv anzutreffen. Gesetzt meine Hofnung ist nicht ganz erfüllt worden, so bin ich doch überzeugt, daß die Untersuchung der Irrthümer auf der zweyten Maynzer Kirchenversammlung, und die Losspreching von selbigen, in der Wahrheit gegründet sey. Ich würde für einen Brief zu weitläuftig werden. Vielleicht übersende ich Ihnen über diese Lossprechung,

welche für die Unschuld des Ordens allerdings einen neuen Beweis giebt, noch ein weitläuftiges aus Urkunden und gleichzeitigen Schriftstellern ausgearbeitetes Resultat. — Ich muß mich von diesem Gegenstande loßreissen; denn sonst würde ich Ihnen noch eine Anmerkung über eine Stelle aus dem Fortsetzer von der Chronik des Wilhelm von Nangis mittheilen, die, meinem geringen Urtheil nach, mehr für die Unschuld des Tempelherrn-Ordens redet, als daß sie jenen Hauptbeweis gegen selbigen enthalten sollte. Glauben Sie endlich nicht, daß mit diesen geringen Anmerkungen den bisher im Druck herausgekommenen gelehrten Schriften, nach hergebrachter Gewohnheit, nur widersprochen werden soll. Denn wegen dieser paar Kleinigkeiten wird ihr Werth eben derselbige bleiben, als er vorher war.

Und nun befürchten Sie nicht, daß ich bey den übrigen zwey Gegenständen, die ich mit dem Beystande dieses Archivs aufzuklären wünschte, eben so weitläuftig seyn werde. Hier kann ich mich kürzer fassen. Zu der ersten Untersuchung haben Sie mir selbst Anleitung gegeben. In dem zweyten Bande Ihrer Staatsmaterialien wird die Coadjutorwahl im Herrmeisterthum des Grafen Adolf von Schwarzenberg nur mit wenigen Worten angezeiget. Sie sagen, aus Mangel der Nachrichten, nach den Zeugnissen des Pufendorfs, daß der Premierminister und Herrenmeister, Graf Adam, mit einem churfürstlichen Blanquet Misbrauch getrieben. Ich lege Ihnen eine

ganz

ganz aus Archivacten gezogene Nachricht bey, welche über alle bey dieser Coadjutorwahl vorgefallenen Umstände Licht und Deutlichkeit verbreitet. Und so wäre auch diese Lücke in der Brandenburgischen Geschichte, wenn Sie diese Nachricht durch den Druck allgemein bekannt machen wollen, ausgefüllt. Meine letzte Untersuchung betraf die beyden Herrenmeister Runge und Neumann. Beyde sind bürgerlichen Standes, und gleichwohl nicht allein in den Orden aufgenommen, sondern auch bis zur Herren-Meister-Würde erhoben worden.

Hier schlug aber meine Hofnung völlig fehl. Denn ob ich gleich in den dahin gehörigen Wahl-Acten sorgfältig jedem einzeln Umstand nachforschte, so konnte ich doch überall keine Aufschliessung finden. Von vielen andern historischen Umständen unterrichtete ich mich neben bey. So z. B. fand ich actenmäßige Nachrichten von dem Aufenthalt der schwedischen Truppen in den Marken 1631; bey deren Lesung aber die von vielen Geschichtschreibern und auch von Ihnen so sehr gepriesene Mannszucht der schwedischen Armee, unter dem Befehl des Königs Gustav Adolf, gar sehr verlor. Ich habe mir Auszüge aus diesen Acten gemacht; und vielleicht übersende ich Ihnen selbige sowohl, als auch eine Nachricht von den Einkünften des Herren-Meisterthums in ältern Zeiten. Im Jahre 1652 1652
beym Antritt der Regierung des Fürsten Johann Moritz von Nassau betrugen sie jährlich 20000 Rthlr.

Doch ich unterhalte Sie vielleicht zu lange mit Begebenheiten und Gegenständen der ältern Zeit. —

Ausser diesem trefflichen Unterricht, den mir das dasige Archiv ertheilte; war eine kleine Reise nach den Colonien des Warte-Bruchs, und die Besichtigung der dasigen Bewallung für mich eben so lehrreich als unterhaltend. Gleich am ersten Tage meiner Ankunft in Sonnenburg stattete ich dem dasigen Amtsrath, Hrn Kuhlwein, meinen Besuch ab. Dieser thätige, einsichtsvolle und für das Beste seines Herrn unermüdet beschäftigte Oeconom kam mir mit der gefälligen Anerbietung zuvor, ob ich nicht in seiner Gesellschaft die Colonien des Warte-Bruchs besehen wollte? Sie können leicht denken, wie erwünscht mir eine Anerbietung war, um welche zu bitten ich Bedenken trug; da ich theils die beständigen Beschäftigungen des Herrn Amtsraths kannte, theils auch ihm nicht genug bekannt war, um eine solche Bitte zu wagen. In seiner Gesellschaft reiste ich nach diesen vortreflichen Gegenden, und er war so freundschaftlich, mich von allen und jeden Gegenständen genau zu unterrichten. Ohne seine Gegenwart würde ich zwar diese neuen Anlagen gesehen, aber ihren Werth schwerlich haben schätzen lernen. Von diesen Colonien will ich Ihnen eine ganz kurze Beschreibung geben, weil das Publikum bald eine genaue und vollständige erhalten wird. In unserer Gesellschaft nemlich war der Herr Bau-Inspector Spalding aus Sonnenburg, ein geschickter Mann, welcher von diesen Colonien

einen genauen Plan aufgenommen, und ihn nebst einer Beschreibung nächstens herausgeben wird. Er hatte die Güte, mir selbigen mitzutheilen. Aus selbigem könnte ich verschiedene Nachrichten entlehnen. Allein ich melde Ihnen nur was ich gesehen, um das Publikum auf die Nachrichten des Herrn Spaldings desto aufmerksamer zu machen. Jene Nachrichten, welche der verdienstvolle H. B. des pommerschen und neumärkischen Wirths von den Colonien des Wartebruchs S. 190 mittheilet, sind sehr unvollständig. Diese Unvollständigkeit kann man aber dem berühmten Verfasser in keiner Betrachtung zuschreiben; denn die meisten Anlagen und Ausbreitungen dieser Colonien sind allererst nach der Herausgabe seines vortreflichen Buches zu Stande gebracht worden. —

Die Colonien des Wartebruchs gehören dem König, dem benachbarten Adel, der Cämmerey, der Stadt Landsberg, und die meisten dem Johanniter-Orden. Einige sind völlig errichtet, z. B. Louisa, welche dem Hrn. Amtsrath Kuhlwein gehöret. Hier fehlte nur noch das Wohnhaus und die Kirche. Es waren aber bereits zu diesem Bau alle Anstalten gemacht.

Einige dieser Colonien waren gröstentheils fertig, mit andern war aber erst der Anfang gemacht. Dies erweckte für das Auge eine angenehme Abwechselung. Die Dörfer sind ausserordentlich groß; so etwan, wie man sie in Sachsen antrift, und die Einwohner, bis auf die kleinsten Kinder, bezeigen eine Höflichkeit, als

ich seit vielen Jahren auf Dörfern nicht angetroffen hatte. Sie sind gröstentheils Ausländer, und jeder hat seinen hinreichenden Unterhalt.

Der H. Amtsrath unterrichtete mich von ihrer Wirthschaft und von ihren einzeln Anlagen.

Ausser den Dörfern findet man einzelne Vorwerke oder Sürprisen, welche mit sehr guten Wirthschaftsgebäuden versehen, so wie in einigen Gegenden holländische Windmühlen angelegt sind. Alles war hier thätig, man sahe Viehzucht, Anpflanzung, Erbauung von Häusern, und, welches mich am meisten freuete, über alles vergnügte, d. i. mit ihrem Schicksal zufriedene Menschen.

Wir durchreisten in einem Vormittag die Colonien: Waxfelde, Freyberg, Zaratoga, Pensylvanien, Louisa; Nachmittags aber Neudresden und Brinkenhofsfleiß. Zu Louisa zeigte mir der Herr Amtsrath und Herr Spalding die Bewallung.

In diese Gegenden ist unser grosser Monarch noch nie gekommen: ohnstreitig würden diese vortreflichen Anlagen seine ganze Zufriedenheit erhalten. Des Prinzen Ferdinand K. H. besuchen dieselben jährlich, und sehen also von Zeit zu Zeit den Fortgang jener für die Menschheit so nutzbaren Anstalten, welche den Zeitpunkt Ihrer Ordensregierung selbst künftigen Jahrhunderten eben so merkwürdig, als unvergeßlich ma-

machen werden! Zu Louisa bewirthete mich der Herr Amtsrath; worauf ich am Abend nach Sonnenburg zurückkehrte. Nach einer so lehrreichen und angenehmen Erholung setzte ich am folgenden Tage meine Untersuchung in den Archivnachrichten fort, worauf ich noch an diesem Abende zurück reiste.

Ich bin u. s. w.

VII.

Authentische Nachricht von allen auf Elbing und Danzig seit eröfneter Schiffahrt im Frühjahr 1784 bis zum 25. und 26. Julius paßirten Schiffen. *)

Seit eröfneter Schiffahrt im Frühjahr bis zum 25. Julii beläuft sich die ganze Anzahl der zur Stadt oder doch auf das hiesige Fahrwasser gekommenen Seeschiffe auf 330 und der ausgegangenen auf 328. Diejenigen Schiffe, welche wegen ihrer Größe, oder aus andern Ursachen (z. E. weil sie zum Theil mit von Königsberger Kaufleuten beladen worden) in Pillau bleiben und denen die Güter von hier aus durch Vordinge zugebracht werden, sind hierunter nicht mit begriffen, und werden hier gar nicht notiret.

*) Ist uns schriftlich mitgetheilet worden.

Seewärts sind seit eröfneter Schiffahrt ausser beträchtlichen Parthien von Potasche, Leinwand, Garn :c. 21,111 Last 50 Scheffel Getreide verschift.

Bey Fordon sind, seitdem die Weichsel vom Eise frey geworden, bis zum 26. Jul. auf Danzig 981 Gefäße und 485½ Traften, und auf Elbing 755 Gefässe und 103 Traften paßiret, welche declariret haben:

Auf Danzig.	Auf Elbing.
20,664 Last Getreide	15,642 Last Getreide.
1,167½ Faß Pottasche.	1,983½ Faß Pottasche.
8,700 Stück Balken.	4,510 Stück Balken.
46,539 Stück Planken.	
3,914⅝ Schock Stäbe.	197 Schock Stäbe.
26,304 Stück Rundholz	4,561 Stück Rundholz
12,446½ Schock Leinwand.	5,147 Schock Leinwand.
	6 Faß Salpeter.
962 Stück Bohlen.	1,580 Stein Wolle.
8 Stein Wolle.	600 Faß Galmey.

Elbing den 31sten Julius 1784.

VIII.

Verzeichniß der im Jahre 1783. in St. Petersburg Gebohrnen und Gestorbenen *)

Im abgewichnen 1783sten Jahre sind in hiesiger Residenz 3160 Knaben und 2996 Mädchen, in allen 6156

*) Ist genommen aus: Neues St. Petersburgisches Journal vom J. 1783. Vierter Band S. 212 u. 213.

6156 Kinder gebohren worden, worunter 6 Todtgebohrne oder vor der Taufe gestorben sind.

Gestorben sind 3339 männlichen, und 1618 weiblichen Geschlechts; in allen 4957 Menschen, worunter 39 Todtgefundene sind. Getrauet wurden 1411 Paare. Seit 1764, als in welchem Jahre auf Ihro Kayserl. Majestät speciellen Befehl die ersten Geburts- und Sterbetabellen der hiesigen Residenz verfertigt wurden, ist die Zahl der Gebohrnen noch nie so hoch gestiegen, und nur in den Jahren 1765 und 1766 war die Zahl der geschlossenen Ehen grösser, als dieses Jahr.

Unter den Gestorbenen sind 1010 Kinder, weniger als ein Jahr alt, und von diesen starben 941 an Convulsionen und der hier unter dem Namen Kolotje bekannten Kinder-Krankheit. Den Tabellen zu Folge hat sich seit 1780 die jährliche Zahl der Todtgefundenen, die bis dahin über hundert betrug, sehr vermindert. Die jährliche Zahl der Todtgebohrnen war niemals beträchtlich, und im verwichenen Jahre ausserordentlich klein. Vom 20sten Lebensjahre bis ins 45ste sind hitzige Fieber diejenige Krankheit, welche dem Staat die meisten Bürger weggerafft, und welche also, nebst den beyden obgenannten Kinderkrankheiten, besondere Aufmerksamkeit verdienen.

IX.

I.

Vie du Marechal Duc de Villars &c. Ecrite par lui-même & donnée au Public par M. Anquetil &c. avec son Portrait & des Plans de Bataille. Tom. I - IV. Paris MDCCLXXXIV. 12.

Diese in aller Betrachtung sehr erhebliche Lebensbeschreibung des Marschalls von Villars ist erst vor einigen Monaten in Paris herausgekommen. Denn die Censur-Approbation ist, wie wir aus dem Schlusse beym IVten Tom. sehen, vom 9ten März 1784. unterschrieben. Der Feldmarschall von Villars war unter Ludwig dem Vierzehnten sowohl als auch unter Ludwig dem Funfzehnten ein in aller Betrachtung merkwürdiger Mann, beydes als General und Staatsmann.

Er führte im Kriege wegen der Erbfolge in den spanischen Landen zuerst die französischbayrische Armee in Deutschland an, legte aber, da er sich durchaus mit dem Churfürsten von Bayern nicht vertragen konnte, den Oberbefehl nieder; und wurde hierauf von seinem König nach Languedock gesendet, wo er den bekannten Aufruhr dämpfte.

Nach der Zeit commandirte er im Elsaß, vertheidigte hierauf die Dauphine wider Savoyen; und wurde in den letzten Jahren des spanischen Krieges nach den Niederlanden gesendet, um die Armee wider ei-

einen Prinz Eugen und Marlborugh anzuführen. Jene traurige Lage, in welcher der Marschall die französische Armee fand, würde kaum Glauben verdienen, wenn wir die Schilderung bey einem andern Schriftsteller, und nicht bey ihm läsen. Es fehlte ihr an Magazinen, an Geld, an allem.

Chamillard war damals Kriegesminister. Der Marschall schilderte ihm in mehr als einem Briefe, (z. B. vom 30sten März und ersten May 1709) das Elend dieser Armee, unter andern (Tom. II. S. 31 u. 32.) mit diesen Worten: Je suis obligé de vous représenter, ce que vous ne savez déjà que trop; c'est l'extrême misere des officiers subalternes. Ils ont vendu jusqu'à leur dernier chemise, pour vivre. — Plusieurs de Soldats, qu'il a rassemblés à Tournai, ont vendu leurs armes & leur justaucorps pour avoir du pain. Der Marschall suchte diesem Uebel abzuhelfen, so gut er konnte, und gab der ganz niedergeschlagenen französischen Armee von neuem Geist und Muth. In der Schlacht bey Malplaquet 1709 wurde er zwar überwunden; allein nur durch ein Versehen, das auf dem rechten Flügel vorgieng, und am wenigsten durch seine Schuld, indem er bereits wegen seiner Wunden das Schlachtfeld verloren hatte. Bey der Frau von Maintenon stund der Marschall in besonderm Ansehen. Wenn wir auch nicht schon ihren starken Einfluß auf alle Angelegenheiten Frankreichs wüßten, so würden wir uns aus dem Briefwechsel des Marschalls, den man Tom. II. liest, davon überzeugen. Der König bezeigte sich, (als der Marschall wegen Wiederherstellung seiner Gesundheit nach Paris kam,) ausserordentlich gnädig: Er räumte ihm die Zimmer des verstorbenen Prinzen von Conti zu Versailles

failles ein, um sich beständig seines Raths bedienen zu können. Von der Frau von Maintenon aber sagt der Marschall Tom. II. S. 101: Madame de Maintenon n'y manqua presque aucun jour, & comme on me croyoit l'objet privilegié de la faveur, je fus pendant tout mon sejour l'idole de la cour. — Er commandirte die französische Armee nach wiederhergestellter Gesundheit bis zum Uetrechter Frieden. Als aber der Kayser und das deutsche Reich den Krieg fortsetzten; so wollte ihm doch der damalige Kriegsminister Voisin den Oberbefehl nicht länger anvertrauen. Zuletzt machten die Umstände den Marschall unentbehrlich. Auch über die Friedensunterhandlungen zu Rastadt 1713. Tom. II. S. 297. zwischen dem Marschall und dem Prinzen Eugen von Savoyen breiten diese Nachrichten vieles Licht aus. Es war doch nach selbigen dem Wienerhofe kein Ernst, daß die Begnadigung der treuen Catalonier in dem Friedensschlusse bewilligt werden sollte; und so forderte Frankreich nur zum Schein Flandern zur Vergütigung für den Churfürsten von Bayern. Nichts war dem Marschall empfindlicher, als da er nach seiner Zurückkunft aus Deutschland erfuhr, daß der König den Marschall von Villeroy zum Chef der Finanzen ernannt hatte. Er hätte gewünscht, in den Staatsrath zu kommen, allein die Minister fürchteten seine grosse Freymüthigkeit. Mit vieler Offenherzigkeit unterredete er sich über diesen Verdruß mit Ludewig dem XIVten; der König war ausserordentlich betreten; ja es entwischten ihm sogar einige Thränen. Allein Villars erreichte dennoch seine Absicht nicht. Einige besondere Umstände von der letzten Krankheit des Königs lieset man Tom. II. S. 345. Zwey Tage vor seinem Tode S. 347. unterredete sich der Monarch mit dem Dauphin

phin und mit den Vornehmsten des Hofes. Unter selbigen war auch der Marschall. Unter andern sagte derselbe: Je vous recommande d'eviter les guerres; j'en ai trop fait, elles m'ont forcé de charger mon peuple, & j'en demande pardon à Dieu. Von dem traurigen Zustand der französischen Marine 1716. (Tom. II. S. 367.) Im Hafen zu Toulon waren 30 ganz verdorbene Schiffe; und zu Marseille 40 von eben der Beschaffenheit.

Auch nach dem Tode Ludewig des XIVten nahm der Marschall an den damaligen Staatsangelegenheiten bald Antheil, bald aber verließ er den Hof, und begab sich in sein Gouvernement Provençe. Unvorsichtiger ist wohl schwerlich jemals ein Gesandter bey einem so gefährlichen Auftrage zu Werke gegangen, als der spanische, der Prinz von Cellamare, am Pariser Hof: Er schrieb alles in dieser Sache eigenhändig ohne Ziffern (Tom. II. S. 419.) Eine merkwürdige Unterredung zwischen dem Marschall und dem bekannten Law über des letztern Finanz-Projecte Tom. II. S. 249 u. folg. An der Vermählung Ludewig des XVten mit der Prinzessin des Königes Stanislaus hatte der Marschall (Tom. III. S. 147.) vielen Antheil. Wir würden zu weitläuftig werden, wenn wir alle merkwürdige Stellen bemerken wollten. Mit einem Worte, es sind diese Memoires, zumal wenn man mit selbigen die Memoires des Abt Montgon verbinden will, eine der vorzüglichsten Quellen, aus welchen man die Staatsunterhandlungen der vornehmsten Höfe Europens, seit dem Utrechter Frieden 1713 bis auf das Absterben des Marschalls 1734, beurtheilen kann. An Nachdruck und an deutschen Uebersetzungen wird es diesen Memoires gewiß nicht fehlen. Ein Uebersetzer

ßer wird aber doch vor Fehler, die im Original stehen, und welche der Herr Herausgeber desselben leicht hätte verbessern können, sich hüten müssen, damit sie nicht im Deutschen wiederholet werden. Wir wollen einige anzeigen, die wir sofort bey der Lesung bemerkt: Der H. Herausgeber setzt in der Einleitung Tom. II. S. 111. den Beytritt des Staats der vereinigten Niederlande zum Hannöverischen Bündniß in das Jahr 1720, es wurde aber dieses Bündniß, welches dem Wiener entgegen gesetzt war, 1725 erst geschlossen, und dieser Beytritt erfolgte 1726. S. 311. Tom. III. stosse ich auf eine Stelle, die sehr fehlerhaft ist. Beym Jahre 1727. wird unter andern von Peter dem Ersten erzählet: La vive inclination de ce prince le porta à donner à sa Maitresse tout le mérite de sa delivrance, il repudia sa femme, la fit enfermer dans un convent, epousa Catherine & l'ascendant qu'elle prit sur lui augmenta tous les jours, au point *que par tous les Etats assemblés il la fit déclarer maitresse de l'Empire après lui*, & la fit couronner magnifiquement. Peter der Erste verstieß seine Gemahlin Ewdoxia Feodorowna Lapuchin schon 1699, als Nonne Helena wurde sie allererst 1725 nach Schlüsselburg gefangen gesetzt, seine Gemahlin Catharine ließ er zwar 1724. krönen, aber in keiner Betrachtung ernennte Er sie damals zur Nachfolgerin. Die gemeine Meynung ist zwar, daß er sie auf seinem Todtbette (im Februar 1725) zur Nachfolgerin ernennt habe: allein er starb vielmehr ohne alle Ernennung eines Nachfolgers. Mit Hülfe des Fürsten Menzikofs gewann sie die Befehlshaber der Regimenter der Leibwache und die Geistlichkeit, und wurde noch an diesem Tage, da ihr Gemahl gestorben war, zur Kayserin ausgerufen. In ihrem Manifest wurde zwar der Krö-

nung,

nung, keinesweges aber einer Ernennung gedacht. So sind auch die meisten deutschen Namen, welche vorkommen, verstümmelt. Alle diese kleine Versehen kann ein der Sache kundiger Uebersetzer so fort verbessern. Dieser Verbesserung bedürfen auch vorzüglich alle diejenigen Nachrichten, welche von einem gewissen deutschen Hofe vorkommen, bey welchem die Ministerialberichte fast jeden Gegenstand entweder ganz falsch, oder übertrieben darstellen.

II.

Patriotisches Archiv für Deutschland. Erster Band. Frankfurt und Leipzig 1784. S. 536. 8.

Wenn sich auch der Freyherr F. L. C. von Möser in der Unterschrift nicht genennet hätte; so würde man doch aus der Wahl der Stücke, und vorzüglich aus der Behandlungsmanier, diesen geistreichen und patriotischen Schriftsteller nicht leicht verkennen. Hier ist der Inhalt:

Regenten-Leben Herzog Ernsts, genannt des Frommen zu Sachsen-Gotha, aus dessen bey dem feyerlichen Leichenbegängniß den 28ten May 1675. verlesenen Lebenslaufe. (S. 1-104) H. von Möser bemerkt, daß wir von diesem vortreflichen Fürsten bis jetzo keine Lebensbeschreibung erhalten hätten, ausser dem vita Ernesti pii von Elias Martin Eyring; Er hält daher die abermalige Bekanntmachung dieses äusserst seltenen Lebenslaufes für erheblich. Allein wir ha-

haben allerdings ausser dem Cypring eine weitläuftige Biographie von diesem Herzog Ernst, welche der H. v. Moser übersehen hat. Sie stehet in: curieuses Bücher- und Staatscabinet LI. Eingang Anno MDCCXVIII. Nummer CXXXI. S. 254-319 und N. CLXXIV. S. 416-479. Der Verfasser dieser Biographie schreibt zwar in dem Geschmack der damaligen Zeit, allein er hat doch sowohl den Cypring sehr benutzet, als auch aus dem Lebenslauf viele Stellen mitgetheilet. Es kommen selbst viele Nachrichten und Anecdoten vom Herzog Ernst vor, die ich im Lebenslaufe vermisse: z. B. die von ihm überstandenen Gefahren bey der schwedischen Armee, seine Tapferkeit in der Schlacht bey Lützen; Er war es, welcher den Angrif des General Pappenheim, wobey dieser Feldherr blieb, zurücke schlug; und daß diese Umstände vorzüglich den Sieg entschieden, ist bekannt. Ferner lese ich in dieser Biographie Nachrichten von der Erziehung seiner Prinze, eine Anecdote von dem damaligen Consistorium in Gotha, welches einen Candidaten abwieß, weil man die Pfarre schon dem Vetter eines Raths versprochen hatte; der Herzog kam dazu, und erklärte den abgewiesenen Candidaten für seinen Vetter. Von des Herzogs Umgang mit dem bekannten Hortleder; die Anecdote von den Ducaten, welche der Herzog einem faulen Prediger in die Bibel legte; Von seinem Briefwechsel mit dem Patriarchen zu Alexandrien; von Einführung der Censoren und des Rügengerichts über die Sitten und Moralität seiner Unterthanen; von seinen Ministern; von dem Lustspiel, welches der Herzog verfertiget hat: Der verderbte Zustand bey Hofe; Wir wollen den Inhalt, da derselbe ganz die Denkungsart des Herzogs charakterisiret, anzeigen:

Es

Es war ein König, mit Namen Weltförmigkeit, welcher ein Verlangen trug, sich zu verheyrathen. Indem er nun deshalb allerhand Consilia hielt, wird ihm endlich eine fürtreffliche fürstliche Prinzeßin, die christliche Kirche genannt, vorgeschlagen. Die Qualitäten seiner Ministrorum und Bedienten können am besten aus ihren Benennungen abgenommmen werden. Der General über die Armee hieß Wüterich, der Oberkammerdirektor Geizhalz, der Oberhofprediger Heuchler, der Hofcaplan Ketzer, der Hofcavalier Wollüstler, u. s. f. die schönen Herren hielten ihren Prinzipal von solcher Vermählung ab. Hingegen plagten sie die gute Prinzeßin, die christliche Kirche, durch ihre Betrügereyen, Schmeicheleyen, Verläumdungen, und sonst auf tausenderley Art, sie konnten dieselbe aber doch nicht zu Grunde richten. Sie war geplagt, doch unverzagt; gedrückt, nicht unterdrückt; verfolget, nicht vertilget. Was aber den absurden König Weltförmigkeit anbelanget, der die Prinzeßin bald haben, bald nicht haben wollte, zum wenigsten bey dieser wichtigsten Sache niemals rechten Ernst und Beständigkeit gebrauchte, so muste derselbe endlich mit samt seinem Gesinde und Helfershelfern zu Grunde und verloren gehen. Also blieb die allerliebste christliche Kirche mit drey unvergleichlichen Fürstinnen: Glaube, Liebe und Hofnung auf dem Schauplatz ganz allein, bis endlich der Herr Christus selbst in einem glänzenden Kleide hervor trat, die christliche Kirche freundschaftlich umarmte und dieselbe in die sichern Wohnungen und in die stolze Ruhe mit sich hinweg führte. Wir müssen hier abbrechen. Der Augenschein lehret, daß in dieser Biographie nicht allein alle Nachrichten, die in dem Lebenslauf stehen, sondern noch weit mehrere vorkommen. Möchte sie nur der Ver-

fas-

fasser mit keinen moralischen Maximen und Sprüchwörtern ausgeschmückt, sondern nur einfach erzählet haben. Erheblicher in dieser Betrachtung, da die Nachrichten gedruckt sind, ist S. 108-220 das Leben und Ende des den 12. März 1737 verstorbenen Herzog Carl Alexanders zu Würtemberg. S. 227-264. Gebeter einiger alten deutschen Fürsten, sie werden hier aus einigen Schriften von neuem abgedruckt. Beyträge zur Toleranzgeschichte der evangelischen Religion in Böhmen und Mähren unter Kayser Maximilian II. insbesondre den Kirchengesang betreffend. S. 265-342. Der H. v. Moser giebt Nachricht von dem Kirchengesangbuch der evangelischen Gemeinden in Oesterreich von 1566. und theilet aus selbigem Dedication und Vorrede mit. Wir haben neulich für die hiesige Universität in einer Auction alle bisher ungedruckte Acten zur Toleranzgeschichte der Evangelischen in den österreichischen Landen unter Ferdinand dem Ersten und Maximilian dem Zweyten erkauft. Wenn H. von Moser diese gehabt, wie wir wünschten, so würde derselbe sowohl überhaupt über den ganzen Gegenstand, als auch über die Geschichte des Gesangbuchs noch weit mehr haben sagen können. Schrot und Korn fürstlicher Gewissen vor drittehalbhundert Jahren im Punct von Hurerey und Ehebruch. S. 304-326; es ist der bekannte Fall des Landgrafen Philipp von Hessen, da er sich nach eingeholtem Rath Luthers, Melanchthons und Bucers, die Fräulein Marg. v. Sahl 1540 als zweyte Gemahlin antrauen ließ. Lebens- und Charakterzüge des ehemaligen preußl. Staatsministers v. Prinzen, eines in aller Betrachtung vortreflichen Mannes, S. 345-382, Leben und Amt des Hessendarmstädtschen Canzlers von Maskowsky; beyde sind zwar aus gedruckten

lei-

chenpredigten genommen, allein man weiß ja, wie selten selbige sind, und wie sie leider wenig geachtet werden. Denn wir pflichten dem Herrn von Moser in der Einleitung über den Gebrauch der Personalien bey den Leichenpredigten, als einer historischen Lebens-Quelle, völlig bey. Criminalurtheil in Sachen des gewesenen K. Preußischen geheimen Etatsministers Friedrich Christoph von Görne. Berlin den 25sten April 1782, aus beglaubter Handschrift. S. 411-482. S. 485-493. Klagen eines deutschen Jeremias über den Geist unserer Zeit. Aber der gute Jeremias muß diese Klagen an einem sehr trüben Tage niedergeschrieben haben. Sein Urtheil von der neuern Theologie ist zum Beyspiel folgendes:

Theologie war, wenn das Wort Gottes weniger gehört ward, als das Wort der Menschen, immer ein Zeughaus, woraus der Eigennutz, Hochmuth, Wollust und Stupidität Waffen holten, um sich der Tugend und Wahrheit zu erwehren. Das Wort Gottes bringt Geist vom Himmel den geistlichen Armen. Das Wort der Menschen ist irdisch, und senkt sich, gleich Luftballons, die sich in die Atmosphäre eine Zeit lang erheben, bald wieder zur Erde. Die Freyheit jenes zu hören, ward uns wieder hergestellt; aber das Wort der Menschen nahm wieder andere Gestalten an, um unsere Neugierde zu reizen, und uns jenes göttliche Wort zu rauben.

Die, so es jetzo thun, nennen sich Reformatoren und Glaubensreiniger, sind sittenlose und sich dünkende Sophisten; Hyänen in der Geisterwelt. — — Von der Geschichte sagt er: die Geschichte, sonst Lehrerin der Wahrheit und Schule der Klugheit, bo-

firet

firet jetzo den Grossen der Erde, und indem sie sich die Miene einer Dichterin gegeben, so ist sie jetzo ein Spiel und Lesewerk der Müßigen. Dies kann doch wohl nicht von allen Geschichtschreibern gesagt werden? und des guten deutschen Jeremias, d. i. Herren P. Crollius in Zweybrücken, gründliche historische Schriften würden doch wenigstens, bey diesem allgemeinen Urtheil, eine Ausnahme machen. Kabinets-Stücke S. 497-536. Ueberall hat Herr von Moser die Quellen angegeben, woraus jedes Stück genommen, und dies ist ganz wesentlich, wenn periodische Schriften nicht allein zur Neugierde der gegenwärtigen Zeit dienen, sondern auch für künftige Zeiten von Nutzen seyn sollen.

III.

Discorso sopra le Vicende della Litteratura. Volume Primo. Berlino MDCCLXXXIV. Appresso Christiano Sigismondo Spener. 8vo.

Der durch seine Geschichte von Griechenland nun auch unter den Deutschen bekannte Verfasser, Herr Abt Denina, gab diese Abhandlung zuerst zu Turin 1760 heraus; hernach ward sie ins Französische und Englische übersetzt, wie die Vorrede bezeuget. Der Verfasser geht von Griechenland aus, und durchläuft fast alle europäische und asiatische Länder und Provinzen, wohin das Licht der Wissenschaften jemals gedrungen ist. Bey einem, so viele Länder, Gegenstände und Personen umfassenden Plane, bey dem oft schwan-

ken-

kenden Begriffe von Litteratur, und bey den engen Gränzen, welche der Verfasser seiner Abhandlung selbst gesetzt hat, läßt sich kaum denken, daß alle Leser die ihnen mehr bekannten Gegenstände, Begebenheiten und Personen in dieser Erzählung genau in der Ordnung und Zeitfolge, in dem Zusammenhange der Begebenheiten, Zeitumstände und Ursachen gestellt finden und wieder erkennen werden, wie sie es erwarteten. Die Erzählung wird öfters durch allgemeine Bemerkungen über die Ursachen des Verfalls und der Aufnahme der Litteratur unterbrochen, ob man gleich nicht allemal aus der gehörigen Anzahl von Angaben und Beyspielen auf ihre Richtigkeit schliessen kann. Die Geschichte der italienischen Litteratur zeugt von einer vorzüglichen Bekanntschaft des Verfassers mit ihr, und man wird leicht darinnen das Vaterland desselben erkennen. Was in der Geschichte der nordischen Litteratur noch mangelt oder fehlerhaft ist, wird ohne Zweifel richtiger und vollständiger in den Lettere Brandeburghesi nachgeholt werden, welche der H. Verf. am Ende der Vorrede verspricht. Sie sollen einige besondere Bemerkungen über den gegenwärtigen Zustand der Litteratur in den nördlichen Ländern enthalten. Der Ausdruck ist natürlich und leicht; von der Richtigkeit können wir nicht urtheilen.

IV.

Neues St. Petersburgisches Journal vom Jahre 1783. Dritter und vierter Band; jeder S. 216. 8.

Aus dem dritten Bande verdienen nach unserer Absicht angezeiget zu werden:

 Die

Die Fortsetzung der Rußischen Geschichte: (der Anfang stund im zweyten Bande) von 1015 bis 1093 und von 1093 (vierter Band) bis 1139. Im dritten Band lieset man ferner S. 145 = 157 den Tractat zwischen dem Rußischen Reich und Georgien. Er bestehet aus 13 Artikeln; ganz authentisch, da er zu St. Petersburg gedruckt worden ist. S. 158 = 208 ist der Handlungsvertrag zwischen dem Rußischen Reiche und der Ottomannischen Pforte, geschlossen zu Constantinopel 10 Junius 1783., abgedruckt, wir haben ihn schon längst in französischer Sprache in diesen Staatsmaterialien mitgetheilet. Den Beschluß des dritten Bandes machen einige Kayserliche Befehle; so wie zuletzt im vierten Band die gegenwärtige Einrichtung der Kayserlichen Residenz und Gouvernementsstadt St. Petersburg, und ein Verzeichniß der Veränderungen der fremden Religionsgemeinden vorkommen.

V.

Neuester Abriß der merkwürdigsten Begebenheiten der Regierungsform, der Sitten, Gesetze und Bevölkerung in den italienischen Staaten von einem vornehmen Reisenden, dem Grafen von Albon, Prinzen Yvetot. Aus dem Französischen übersetzt. Stettin 1784. S. 623. groß 8.

Das ganze Werk zerfällt in drey Abhandlungen, von Rom und Neapel S. 1 = 218, zweyte: von Venedig und Florenz S. 219 = 487, dritte: von Genua und Sardinien S. 488 = 623. Der H. V.

drei=

breitet sich nicht allein über den neuesten Zustand dieser Staaten aus; sondern gehet bis auf die ältesten Zeiten zurück. Unter andern findet man auch Nachrichten von der italienischen Litteratur. Die Uebersetzung ist gut ausgefallen.

VI.

Ergänzungen der Geschichte von Asia und Afrika in dem mittlern und neuern Zeitalter. Erster Theil. Dessau 1783. S. 323. 8.

Herr von Breitenbauch, ein gelehrter und würdiger Cavalier, hat die goldne Musse, deren er sich erfreuen kann, schon manchem erheblichen Gegenstand der Geschichte gewidmet, und auch in diesem Buche hat er sich solche Begebenheiten gewählt, die noch gar nicht im Zusammenhange sind vorgetragen worden, und deren Bearbeitung eben so mühsam, als wenig unterhaltend seyn kann. Er hat in diesem ersten Theile nach Anleitung der Quellen die georgischen Reiche, die Geschichte der arabischen Reiche, die Geschichte der Drusen und der tatarischen Reiche vorgetragen.

VII.

Provinzial Charakterzüge oder Miscellanien zur Sitten-Geschichte kleiner Städte in Deutschland. Erster Theil. Dessau 1784. S. 168. 12mo.

Es besteht diese Sammlung theils aus historischen Aufsätzen, theils aus Poesie.

VIII.

Die Zigeuner. Ein historischer Versuch über die Lebensart und Verfassung, Sitten und Schicksale dieses Volks in Europa nebst ihrem Ursprunge von M. H. M. G. Grellmann. Dessau und Leipzig 1783. S. 274. 8.

Dieser Versuch bestehet aus zwey Abschnitten; der erste enthält funfzehn, der zweyte sechs Capitel. So wie in dem ersten die Sitten und Verfassung dieses Volks entworfen werden, so beschäftiget sich der zweyte mit dem Ursprung dieser Nation. Nachdem der fleißige H. V. sich über die verschiedenen Meynungen vom Ursprung der Zigeuner ausgebreitet hat: so hält er dafür, daß sie aus Hindostan abstammen; die Aehnlichkeit beyder Sprachen, der Zigeunerischen und Hindostanischen, macht den Hauptbeweis aus.

IX.

Gemälde von Engeland vom Jahr 1780. Fortgesetzt von dem Herausgeber bis zum Jahre 1783. Aus dem Französischen übersetzt. S. 312. 12.

Wir haben das Original schon in diesen Materialien angezeiget: diese Uebersetzung ist treu und fliessend.

X.

X.

Pommersche Sammlungen. IVter Heft.

Auch in diesem Heft liefert der gelehrte Herr P. Gadebusch sehr brauchbare historische Nachrichten, als: Beyträge zur Geschichte und Genealogie der Grafen von Mellin; Acten-Stücke, betreffend die freye Schiffahrt der Stadt Loitz auf der Peene; von der Gerichtsvogtey zu Stralsund und den ehemaligen Gerichtsvögten daselbst.

XI.

Des Hofraths und Professors der Mathematik und Naturlehre in Halle, Wenceslaus Joh. Gustav Karstens, Theorie von Wittwencassen, ohne Gebrauch algebraischer Rechnungen. Halle 1784. 20 Bogen in Octav.

Zu dieser gründlichen Schrift, die in ihrer Art Epoche macht, weil darin die bisher so sehr schwankende Theorie von W. C., worüber schon manches derglei-chen Institut gescheitert ist, endlich aufs Reine gebracht worden, hat die seit dem J. 80 nöthig befundene Abänderung der bekannten Calenbergischen W. C. Anlaß gegeben, wegen welcher nebst andern Gelehrten auch der H. V. um sein Gutachten ersucht worden. Nach vorläufiger Erörterung der allgemeinen Gründe, zur Berechnung dauerhafter W. C. im ersten, und kurzen Erklärung der Decimal- und Discontorechnung im zweyten Abschnitt, wird im dritten von Jahr-

ren-

renten überhaupt, und von Berechnung des Werths einer Leibrente nach dem Alter des Käufers gehandelt, und daraus im vierten eine Berechnung des Werths einer Wittwenpension, nach dem Alter der Eheleute von 5 zu 5 Jahren, hergeleitet; im fünften aber werden die Resultate solcher vorläufigen Wittwencassen-Berechnungen nach verschiedenen Mortalitätstabellen, als der Süßmilchischen, Lambertischen, Kritterschen und der verbesserten Süßmilchischen, mit einander verglichen; wobey S. 91. die Rechnung der neuern dänischen W. C. nach einer äquirten Süßmilchischen Mortalitätstabelle, S. 95. die bey der Hamburgischen Versorgungsanstalt, aus der in der letzten Ausgabe des Süßmilchischen Werks verbesserten, hergeleitete Wittwencassentabelle, und S. 102. die eben darauf gegründete Rechnung der Oldenburgschen W. C. zum Beyspiel angeführt werden, auch S. 104. u. f. eine sehr vollständige Wittwencassen-Berechnung des Herrn von Drateln nach der verbesserten Süßmilchischen Tabelle mitgetheilt wird, und sodann auf den Fall, wenn Ehemänner nur eine bestimmte Anzahl Jahre z. B. auf 15 Jahre ihre Beyträge leisten sollen, besondre Berechnungen beygefügt werden. Im sechsten Abschnitte wird gezeigt, wie die Abschnitt 4 befindliche Grundtabelle für eine W. C. auf alle Differenzen einzelner Jahre der Eheleute leicht erweitert werden könne. Das übrige in dieser Schrift bezieht sich besonders auf die Verbesserung des Calenbergischen Instituts, da im siebenten Abschnitt überhaupt Regeln gegeben werden, wie man den Verfall einer Wittwencasse verhüten, auch einer in Gefahr gerathenen helfen könne; im achten gezeigt wird, wie im letzten Falle die Berechnung der Casse mit abtretenden Mitgliedern, und die Vertheilung des Fonds

für

für die Wittwen geschehen müsse; welches denn im 9. und 10. Abschnitte auf die ehemalige, und auf die vorgeschlagene neue Verfassung der Calenbergischen Wittwencasse angewendet wird. Zuletzt sind 15 Tafeln angehängt, wovon 11 zu dem 2. bis 4ten Abschnitte, die übrigen 4 aber zu dem 9ten gehören. Die Methode, nach welcher der H. V. Beyträge und Pensionen berechnet, ist die sogenannte Aufsummirungsmethode, die zuerst vom Herrn Oeder im deutschen Musäum, August 1779, bekannt gemacht und hier so faßlich und einleuchtend, als immer möglich ist, vorgestellet ist, auch wohl gegen alle Einwendungen, als die für Casse und Interessenten unter allen bisher bekannten Rechnungsarten sicherste, bestehen wird. Daher dies Werk mit allem Recht allen jetzt vorhandenen grossen Wittweninstituten zur sorgfältigen Prüfung ihrer Einrichtung und wahrscheinlichen Dauer empfohlen werden muß.

B.

Verbesserungen im dritten Stück.

Seite 313 Zeile 10 anstatt 90864 ist zu lesen 90846.

— — — 23 — — 11366 — — — 11245.

— 316 — 6 — — 290 — — — 294.

— 317 — 14 — — 9414 — — — 9419.

Des verstorbenen Dr. A. B. Michaelis Einleitung zu einer vollständigen Geschichte der Chur- und Fürstlichen Häuser in Deutschland ist den Geschichtskennern schon lange als das brauchbarste Buch der deutschen Special-Geschichte und auch dieses bekannt, daß dasselbe bereits im Jahre 1760 durch den Tod des Verfassers unterbrochen worden. Unterzeichnete Verlagshandlung ist aber nunmehro so glücklich gewesen, an dem Hrn. Bibliothekar Hamberger in Gotha einen Fortsetzer zu finden, der dieses nützliche Werk mit gleicher Gründlichkeit als der erste Verfasser vollenden wird. Es wird also von ihm in nächster Ostermesse 1785. der 3te Theil erscheinen, welcher zu den in den beyden ersten Theilen enthaltenen Geschichten des Chur und Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg, Erzhauses Oesterreich, der Chur- und Fürstlichen Häuser Brandenburg, Sachsen, Pfalzbayern, und der Fürstlichen Häuser Mecklenburg und Hollstein, die Geschichte der noch fehlenden übrigen deutschen Fürstlichen Häuser und Staaten (von denen die Würtembergischen und Baadenschen bereits völlig ausgearbeitet in der Druckerey sind) hinzusetzen wird. Lemgo im August 1784.

Meyersche Buchhandlung.

Bey der Verlagskasse für Gelehrte und Künstler in Dessau sind folgende Schriften fertig geworden:

Sanders gesammelte kleine Schriften. Herausgegeben von G. F. Goetz 1. Band gr. 8. 1 Rthr.

Die Buchstaben, Bruchstücke über *** was Sie wollen, kein A. B. C. weder für kleine noch für grosse Kinder; keine Wochenschrift, auch nicht ganz eine Satyre, gewiß kein Libell. 1. u. 2ter Theil. 8. 2 Thlr.

Buße, F. G. erste Geometrie für Kinder und Jünglinge und fürs gemeine Leben. 8vo. 6 gl. Schreibp. 8. gl.

Das Schachspiel. Ein Bild des menschlichen Lebens, in 50 philosophischen Skitzen, nebst einem Anhange von Sardenheim 8vo. 7 gl.

Bocks F. S, Versuch einer wirthschaftlichen Naturgeschichte von dem Königreich Ost und Westpreussen 5. B. 2 Rthl.

Betrachtungen der Religion von einem Weltmanne. Aus dem Französischen übersetzt von L. F. Reich 3 Theile gr. 8. 1 Rthlr. 4 gl.

Aikin, haben die Klöster nicht auch ihr gutes? aus dem Englischen übersetzt durch Carl von Raumer 8. 2 gl.

Theoretisch-praktischer Unterricht im Schachspiel unter Vieren, von einer Gesellschaft Liebhaber. Nebst einem Anhange zu den Anweisungen im einfachen Schachspiel von K. F. G. 8. 5 gl.

Ueber die Freuden des Lebens gr. 8. 8 gl.

Lettres sur un sujet connu dependant d'un fait peu connu traduit du Ms. italien. 8. 4 gl.

Litteratur und Völkerkunde 3. Jahrgang 1. 2. 3. Stück. 8; für den ganzen Jahrgang 4 Rthlr.

Fabri geographisches Magazin 9. 10. 11. 12. Stück. 8. jedes Stück im Subscriptionspreis 7 gl.

Staats-Materialien.

Zweyten und letzten Bandes
Fünftes und Sechstes Stück 1785.

Inhalt.

Die Hellwingische Buchhandlung in Hannover kündiget folgende Werke auf Subscription an:

Herrn D. F. C. Jon. Fischer, Geschichte des deutschen Handels, dergleichen der Schiffahrt, Fischerey, Erfindungen, Künste, Gewerbe, Manufacturen, der Landwirthschaft, Polizey, Leibeigenschaft, des Zoll- Münz- und Bergwesens, des Wechselrechts, der Stadtwirthschaft und des Luxus. 2 Bände in gr. 8. werden wenig etwas über 2 Rthlr. in Subscriptionspreis kommen. Der 1ste Band erscheint Michaelmesse 1784. Der zweyte Band Neujahrsmesse 1785. —

Des ehemaligen preußischen Generals von Warnery Schriften ins Deutsche übersetzt; mit einer Vorrede des Hrn. Lieutenant Scharnhorst, Verfasser der Militairbibliothek; 6 Bände, wovon jede Messe 2 Bände erscheinen werden. Jeder Band wird ein Alphabet ausmachen, und das ganze Werk, da bey jedem Bande verschiedene Kupfer sind, auf 6 Rthlr. kommen. Wer subscribirt, erhält Schreibpapier und jeden Band etwa zu einem Gulden, alle 6 also etwa zu 4 Rthlr.

Der Herr Landbaumeister Keferstein in Brandenburg an der Havel hat sich entschlossen, des Herrn Oberberg- und Oberbauraths Halsche: Grundsätze zur Anfertigung richtiger Bauanschläge, welche durch den frühen Tod des Verfassers gänzlich unterbrochen worden, mit den respectiven Halschenschen Erben, auf gemeinschaftliche Kosten fortzusetzen.

Der

Carl Renatus Hausens,

öffentlichen ordentlichen Lehrers der Geschichte und Bibliothekarius auf der Universität Frankfurt, verschiedener auswärtiger Akademien Mitglieds,

Staats-Materialien

und

historisch-politische Aufklärungen für das Publikum,

vorzüglich

zur Kenntniß des deutschen Vaterlandes in ältern und gegenwärtigen Zeiten.

Zweyten und letzten Bandes

Fünftes und Sechstes Stück.

Dessau, 1785.

Auf Kosten der Verlagskasse für Gelehrte und Künstler, und zu finden zu Leipzig in der Buchhandlung der Gelehrten.

Vorbericht.

Nicht Mangel des Beyfalls, sondern andre Geschäfte veranlassen mich, mit diesem zweyten Bande die Staatsmaterialien, wenigstens auf eine Zeit, zu schliessen. Auch bey dessen Ausarbeitung ist jenes wesentliche Gesetz, von dem alle gegenwärtige und künftige Glaubwürdigkeit, und also der ganze Werth einer solchen Schrift abhängt, genau beobachtet, und immer die Quelle angezeigt worden, aus welcher die Nachricht genommen war. Ohne den Werth der abgehandelten Gegenstände und der gelieferten Materialien zu bestimmen, als welches das Urtheil der Leser bleiben muß; so wird man auch in diesem Bande die Aufklärung von manchem, bisher ganz dunkeln historischen und statistischen Gegen-

stande

stande hoffentlich nicht verkennen. Den Kennern, so wie andern Liebhabern der Geschichte, welche dieser Sammlung öffentlich ihren, mir nicht gleichgültigen, Beyfall geschenket, statte ich für diese Nachsicht meinen Dank ab. Er soll mich wenigstens aufmuntern, immer desselben würdiger zu werden; d. i. ich werde keine Mühe scheuen, auch meinen künftigen Schriften so viele Vollkommenheit zu geben, als nur immer in meinen Kräften stehet. Frankfurt an der Oder den 7. Januar 1785.

C. R. Hausen.

Carl Renatus Hausens,

öffentlichen ordentlichen Lehrers der Geschichte und Bibliothekarius auf der Universität Frankfurt, verschiedener auswärtiger Akademien Mitglieds,

Staats-Materialien

und

historisch-politische Aufklärungen für das Publikum,

vorzüglich

zur Kenntniß des deutschen Vaterlandes in ältern und gegenwärtigen Zeiten.

Zweyten Bandes

Fünftes und Sechstes Stück.

Dessau, 1785.

Auf Kosten der Verlagskasse für Gelehrte und Künstler, und zu finden zu Leipzig in der Buchhandlung der Gelehrten.

I.

Ungedruckte Beyträge zur Geschichte der Hexen des XVII und XVIIIten Jahrhunderts: Maria Dorothea Staffin, vom Teufel besessen. Zweyte Lieferung, verglichen Staats-Materialien zweyten Bandes erstes und zweytes Stück.

Einleitung.

Ehe ich das bisher ungedruckte Criminalurtheil abdrucken lasse; werden vielleicht folgende historische Umstände den Lesern nicht unangenehm seyn:

Im Jahre 1728. kam in Berlin folgende Schrift in 4. heraus:

Historischer Bericht, so sich mit einer Frauens-Person, Namens Maria Dorothea Staffin, auf dem so genannten Calands-Hof vom 10ten September bis den 8. October 1728 zugetragen. In dieser Schrift wurde als historische Wahrheit erzählet, daß die Staffin wirklich vom Teufel sey besessen worden, und vorzüglich wurden jene Bemühungen der zwey Prediger, Vogels und Jablonsky, um ihn zu vertreiben, mit allen Umständen aus einander gesetzt. So sagt der V. S. 6: Unter währendem Gebet, welches der Herr Hofprediger Jablonsky von der Treue des Seelen-Hirten Christi Jesu gegen ein verirrtes Schäflein that, fiel sie unvermutheter

Weise nieder zur Erde, bekam einen schrecklichen Anfall, schäumete und tobte heftig, so daß 5 bis 6 Personen an ihr zu halten hatten, und gieng ein übler Geruch aus der Nase, daß man dieselbe mit der Hand zuhalten muste, dabey auch der Leib sehr hoch aufgetrieben wurde: weshalb der Herr Hof-Prediger Jablonsky die Hand auf sie legte und sagte: Du verfluchter Satan; solltest du so viel Macht haben, deine Grausamkeit an diesem Schäflein Jesu Christi, welches du listiger Weise von seiner Heerde gedenkest zu entführen, zu beweisen, gehe hin, du leidiger Höllen-Wolff, an den Ort, dahin du in Ewigkeit verbannet bist.„

Diese Schrift war mit Censurfreyheit und Approbation gedruckt worden. So aber, wie sie bekannt wurde, und einige hundert Exemplarien verkauft waren: so wurde selbige confisciret. Der Inhalt der Confiscation war folgender:

„Es ist ohnlängst eine ohne Benennung des Orts gedruckte Schrift herausgekommen, unter dem Titel: historischer Bericht u. s. w. Wenn aber dieses ohne Vorwissen des sämtlichen Hof-Ministerii, deren Namen doch alle darin genennet worden, geschehen, auch bey der Durchlesung man befunden, daß in sothanem Bericht einiges, theils falsch, theils nicht actenmäßig befindlich; anderes, so zur Erläuterung der Sache wäre dienlich gewesen, ausgelassen, und überhaupt die Erzählung so beschaffen, daß dadurch Welt-Menschen zur Spötterey, fromme Christen aber zur Betrübniß und Aergerniß Anlaß bekommen; auch der Leser dadurch in die Gedanken gebracht, als ob der Staffin vorgegebenes Bündniß mit dem Satan, und von

dem-

demselben empfangenes Geld von gedachtem Ministerio vor wahrhaftig gehalten würde, da doch keiner von diesen allen solcher Meynung beypflichtet; als hat man vor nöthig erachtet, dieses dem Publico bekannt zu machen, auch daß die Schrift dieserhalben auf Ersuchen sey confisciret worden. Berlin den 8. November 1728.

D. E. Jablonsky, Steinberg, Andrä, Noltenius, Wahrendorf.

Aus einem Gutachten, welches der Hofprediger Noltenius ausgestellet, ersiehet man aber doch, daß der Prediger Vogel der Meynung gewesen, als habe sie der Teufel besessen. Hier ist dasselbe:

Rationes, warum ich die paroxysmos der inhaftirten Dorotheen Staffin für ein verstelltes Wesen halte:

1. Weilen sie in der Zeit, da ich mit Herr Knauth hinein kommen bin, gar still und ruhig auf ihrem Bette gelegen, hernacher aber, da der Herr Hof Prediger Jablonsky und der Herr Prediger Vogel hereingekommen, aufgestanden, da sie zwar erstlich stille gesessen, und auf die Fragen, so ich ihr thate, vernünftig und frey geantwortet. Als man aber in ihrer Gegenwarth von denen paroxysmis, so sie des Morgens gehabt, erzählet, wie dieselbe mit hojanen angefangen, und wie sie sonderlich in dem Gebet damit angefochten wäre, fänget sie öfter an zu hojanen, welches mir affectirt schien; über eine kleine Weile saget sie: Wollen wir nicht beten? Da nun der Herr Jablonsky zu beten angefangen, und kaum 3 Perioden absol-

absolviret, findet sich ihre Bewegung wieder ein, daß also die Frage: wollen wir nicht beten? die auf einmal ex abrupto geschahe, meines Bedenckens nur die intention hatte, die Farce, die sie des Morgens gespielet, wieder anzufangen.

2. Da nun hierauf der Herr Vogel vor denen Anwesenden mit lauter Stimme zu beweisen sich bemühet, daß dieses gewiß eine übernatürliche und teuflische Kraft sey, welches in ihrer Gegenwart nicht hätte geschehen sollen; haben sich die paroxysmi bey ihr vermehret.

3. Wann im Gebeth der Name Jesus genannt, so hat sie zu rasen angefangen; aber wenn der Name Christus oder Gottes genannt, ist dergleichen nicht angemerckt worden. Daß der Teufel den bloßen Klanck des Nahmens Jesu aber nicht fürchte, erhellet aus Apostel Gesch. 19. v. 13. 14. 15. 16.

4. Die Paroxysmi können desto leichter ein verstelletes Wesen seyn, weilen sie gar bald fürüber gehen, und jeder Paroxysmus kaum eine Minute daure. Da es einem starken Weibsbilde, wie dieses ist, gar leicht seyn mag, sich so starck zu machen, daß 4 Kerle genug an ihr zu halten haben.

Es äussert sich auch nach vergangenem Paroxysmo bey ihr keine andere Schwachheit, als daß sie paustet und geschwinde Othem holet; übrigens aber wieder verständig redet, und in keine Ohnmachten fällt, sondern sich bald wieder erholet. Eben wie ein Mensch thun würde, der sich im ringen ermüdet hat,

der

der nun ein wenig sich verpaustet, und darnach seine Kräfte von neuem wieder anspannet.

5. Die excessive Bosheit, Lügen und Greuel, die sie begangen, geben große præsumtion, daß sie wohl capabel sey, dergleichen Comödie zu spielen, sonderlich da dieselbe dem Gefangenwärter und auch ihr Genuß bringet, und sie dadurch meinet, dem ihr gedroheten Spandauischen Zuchthause zu entgehen, man auch nicht wissen kann, was sonst darunter stecke, weswegen ich auch vorhatte, ihr das Gesetz recht scharf zu predigen. Da ich aber hörte, daß man sie tröstete, und Herr Vogel so gar anfieng, sie ein Eigenthum und Braut Christi zu nennen (wofür ich ein solch gottloses Mensch, ehe sie rechtschaffene Früchte der Buße gebracht, noch nicht halten kann,) auch den Teufel anzureden, daß er über sie keine Macht habe und ausfahren solle; sahe ich, daß meine scharfe Bestrafungen bey der Person durch die von andern ihr applicirte Tröstungen wenig haften und verfangen würden, und daß ich auch mit denen, die diese Person aus andern principiis zu curiren vermeinten, darüber in eine Dispute gerathen könnte, welches den Zuschauern eine neue Comödie hätte geben können, deswegen ich vor rathsam gehalten, mich nach einer guten halben Stunde zu retiriren; Bin auch der Meinung, daß alles umsonst, es sey dann, daß die Zuschauer bey Seite geschaffet, und mit der Sünderin auf eine andere Weise procediret werde, dadurch sie nicht mehr entweder in ihrer Boßheit oder ihrer närrischen Einbildung gestärcket werde. Denn ich statuire hier kein tertium, die beyde Stücke aber können beyde bey ihr seyn, wobey Gottes Gerichte augenschein-

lich

lich zu sehen. Das Pactum cum diabolo ist eine Chimere oder Betrug. Mundus vult decipi. —

Diese Erläuterung wird über das Criminalurtheil mehr Licht verbreiten; ich habe die confiscirte und sehr seltne Schrift, so wie die noch nicht gedruckte Confiscation, und das Gutachten des Hofpredigers Noltenius dem berühmten Herrn geheimen Legationsrath D. Oelrichs zu verdanken. Das bisher ungedruckte Criminalurtheil über die Maria Dorothea Staffin war folgendes:

Allerdurchlauchtigster etc.

Auf die von dem Præsident und Asseſſoren des Stadtgerichts allhier an uns eingesandte wider Maria Dorothea Staffin, in puncto prætensi pacti cum diabolo und attentirten Selbstmords verhandelte Inquisitions-Acta, worüber unser rechtliches Gutachten verlanget worden, erkennen nach derselben Vorlesung und Erwegung wir hiermit vor Recht:

Hat Inquisitin Maria Dorothea Staffin, eines Müllers aus Wutcke Tochter, ihres Alters 22 Jahr, welche sich von ihrer Nähe-Arbeit, so sie vor andere Leute gemachet, ernähret haben will, als sie wegen einiger mit eines Feuerwerkers Stuckenbergens Ehefrau gehabte Zänkerey, auf Denunciation des Obrist-Lieutenants Lingers, p. j. arretirt und nach dem Calands-Hofe hieselbst gebracht worden, und sie nach verhörter Sache derer wider gedachte Stuckenbergin

auß-

außgestossener Injurien wegen, derselben eine gerichtliche Abbitte thun, und noch überdem einige Tage lang mit Gefängniß bey Wasser und Brod bestrafet werden sollen, pag. 11; vor Publication dieser Sententz aber, weil sie sich sowohl gegen des Gefangenwärters Ziebels Frau, als die übrige Mitgefangene sehr übel aufgeführet, auf Befehl des Judicis Inquirentis S. p. 12. ins Keller-Gefängniß gebracht werden müssen, sich desselben Tages in besagtem Keller-Gefängniß mit dem pag. 13. angesiegelten Bande aufgehangen, ist aber durch den Gefangenwärter Ziebeln, auf erhaltene Nachricht von einer Frauen, welche nach der Inquisitin durch das Kellerloch gesehen und wahrgenommen, daß dieselbe sich fest gemacht und sich hin und her gewrangelt, wieder loßgeschnitten und dadurch beym Leben erhalten worden, p. 14. sintemalen denn dieselbe nach Aussage derer deßhalb abgehörten Gefangenen schon Kohlen schwarz ausgesehen und die Zunge ihr fingerslang aus dem Halse gehangen, auch, als sie wieder loßgeschnitten worden, erbärmlich gebrüllet und geschrieen haben soll, pag. 16.

Hat denn dieselbe, als sie solches attentirten Selbstmords halber zur Verantwortung gestellet worden, solcher bösen That wegen nicht nur keine Reue bezeiget, sondern sich auch noch dazu vor Gerichte gar verwegener Reden gebrauchet, pag. 20. und mit ihrer halsstarrigen Aufführung gegen den Gefangenwärter und die übrige Mitgefangene fortgefahren, daß der Judex inquirens S. . . auch deßhalb genöthiget worden, dem Gefangenwärter mitzugeben, die Inquisitin in eine Keller-Stube zu bringen, und ihr Hand und Füsse zusammen zu schliessen, sie auch, wenn sie des Lermens zu viel machte, mit der Karbatsche, doch mä-

mäßig zu castigiren, pag. 26. Einige Tage aber darauf hat Inquisitin gegen die Gefangenwärterin sich verlauten lassen, daß sie mit dem Teufel ein Bündniß gemachet, und daß ihre Zeit bald verflossen seyn würde; hat auch nachher vor Gerichte zugestanden, daß das Bündniß mit dem Teufel gewiß und von ihr mit demselben dergestalt gemachet sey, daß, als sie vor 3 Jahren ohnweit dem Wedding in einem Grunde zwischen zwey Sandbergen sehr melancholisch spatzieren gegangen, und ihr ein Herr in einem blauen Rocke und roth gestickten Weste begegnet, derselbe sich nach ihrer Traurigkeit erkundiget, und als sie ihm geantwortet, daß sie nichts zu leben habe und sehr arm wäre, derselbe Mann ihr 10 Ducaten geschencket, ihr daneben auch versprochen hätte, daß, wann sie sein eigen seyn und bleiben würde, er sie fernerhin unterhalten wollte. Sechs Monate darauf wäre ihr dieser Mann an der langen Brücke allhier wiederum begegnet, da er sie denn nach dem Wedding bestellet, und als sie ihn daselbst angetroffen, habe er zu ihr gesaget, daß er der Teufel wäre, von ihr auch verlanget, daß sie ein Billet, worauf 3 Buchstaben unterzeichnet gewesen, unterschreiben müssen. Der Teufel hätte ihr darauf mit einem Nagel in den Finger gedrückt, daß das Blut herausgegangen, welches er dann von dem Finger abgenommen. Seit der Zeit hätte sie der Teufel immer verfolget, ihr auch letztens 8 Ducaten gegeben; nunmehro aber tractire er sie gar zu übel, habe sie auch auf dem Privet bey den Haaren aufgehangen, und würde der mit ihm gemachte Contract auf dem Mittwoch vor Michaelis umb seyn; pag. 37. Wie sie denn auch nachhero das von dem Teufel ihrem Vorgeben nach empfangene Billet durch die Gefangenwärterin pag. 42. ad Acta geben lassen, worauf die rothgeschriebenen

nen Buchstaben M. D. ganz deutlich, das S. aber meistens ausgelöschet zu befinden. Es hat auch die Inquisitin bey diesem Billet noch dieses erinnert, daß der Teufel solches selbst geschrieben, bey dem andern aber, so sie ihm dagegen geschrieben, und derselbe an sich behalten, hätte er ihr die Hand geführet.

Pag. 59.

Ist dann der Inquisitin Zustand sowohl denen Geistlichen, als dem Stadt-Physico Glockengiessern bekannt gemachet, sie auch vor denen erstern und vornemlich denen hiesigen Hof- und Dohm-Predigern, weil sie sich vor Evangelisch-Reformirten Glaubens ausgegeben, bis den 8. Oct c., als mit welchem Tage das zwischen ihr und dem Teufel getroffene Pactum ihrem Vorgeben nach zu Ende laufen sollen, fleißig besuchet, von denenselben und denen übrigen Anwesenden angemerket worden, daß sie unter währendem Gebet öftere und entsetzliche Paroxismos bekommen.

Und als auch hiernächstens die wider sie angefangene Inquisition fortgesetzet worden, hat sie in der articulirten Litis- Contestation ihre vorhin des mit dem Teufel gemachten Bündnisses wegen gethane Aussage wiederholt;

ad Art. 21. 22. 23. 27. 29. 30.
& 31. Pag. 59 & seq.
& ad Art. 43. pag. 65.

und derselben noch hinzugefüget, daß der Teufel ihr befohlen, das von ihm empfangene Billet in ein Stück von ihrem Zeuge, so sie immer auf dem Leibe trüge, ein-

einzunähen; welches sie denn auch gethan, und es in dem Saum von ihrem Rocke, in welchem sie beständig schlafe, eingenähet hätte.

ad Art 33. pag. 63.

Und da der Teufel ihr davor, wenn sie ihm getreu seyn würde, frey gestellet, zu stehlen, sich auch zu zancken und zu streiten, ihr darneben auch versprochen, sie immer durchzuhelfen, so hätte sie darauf gehuret und Zanck und Streit angefangen, doch aber nie gestohlen.

ad Art. 42. & 48.

Pag. 64. & sequ.

Ob nun wohl Inquisitin des mit dem Teufel gemachten Bündnisses geständig, sie auch mit demselben vielfältig umbgegangen, und desselben eigen zu seyn, ihm versprochen, ja auch gar von ihm den pag. 42. angesiegelten Zettul, worauf die rothgeschriebene Buchstaben M. D. zu befinden, empfangen, und ihm dahingegen einen mit ihrem Blute beschriebenen Zettul gegeben haben will; daraus aber de Corpore delicti, als zu dessen Constituirung in dergleichen Criminibus, quæ inter occulta numerantur, & proinde difficillimæ probationes sind, auch Conjecturæ admittiret werden, höchstens auch mehrere Gewißheit, als zu haben, nicht erfordert wird, genugsam zu constiren scheinet, zumalen, da Inquisitin zugestanden, daß sie im Betracht dieses mit dem Teufel getroffenen Bündnisses und daß ihr von demselben, sie immer durchzuhelfen, versprochen worden, sich der Ueppigkeit ergeben und gehuret, auch mit andern zu zancken und zu strei-

streiten angefangen, als welches auch die wider sie verhandelte Acten mit mehrerem darthun; Und es dannenhero das Ansehen haben mögte, als ob Inquisitin solches ihres mit dem Teufel gemachten Bundes wegen, wo nicht mit dem Feuer, doch mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode zu bringen.

Dennoch und dieweilen aber aus denen Acten, und vornemlich denenjenigen, so der Inquisitin wegen bey dem hiesigen Hofgerichte in Anno 1723. aufgenommen worden, zu befinden, daß Inquisitin schon von langer Zeit her mit der schweren Noth und zugleich auch mit schwermüthigen Gedancken sehr behaftet gewesen, allermaßen dann dieselbe damals umb deswilwillen nach dem Hof-Gerichte in Verwahrung gebracht worden, weil sie sich ersauffen, ja auch in Custodia selbsten verschiedentlich ums Leben bringen wollen. Diese der Inquisitin Schwermüthig- und Gebrechlichkeiten auch bey derselben nach der Zeit nicht absondern, vielmehr zugenommen, anerwogen dann dieselbe besage Attestati des Dr. Glockengiessers

pag. 53.

bey währender dieser Inquisition noch würcklich an passionibus & suffocationibus histericis laboriret, dieselben auch bey der Inquisitin zu gewissen Zeiten sich dergestalt exacerbiret haben sollen, daß gedachter Glockengiesser es darauf gegeben, daß Inquisitin in solchen Paroxismis oftmahls schwere Gedancken bekommen; folglich auch gar wohl zu glauben ist, daß Inquisitin, als sie sich in währendem ihrem Arrest abermals aufhängen wollen, sie damals dergleichen Anfechtungen ebenfalls erlitten haben, derselben Ge-

dan-

dancken auch, von dem mit dem Teufel gemachten Bündniß ein Effect ihrer Schwermüthigkeit gewesen seyn müsse; in mehrerem Betracht, daß diejenige Umstände, so sie von dem Pacto mit dem Teufel vorgegeben, dergestalt unwahrscheinlich, ja ungereimt sind, daß man daraus nicht wohl anders schliessen kann, als daß Inquisitin entweder durch die viel erlittene heftige Paroxismos in ihrem Verstande verrücket, und auf wunderliche und seltsame Einbildungen gebracht worden, oder daß sie solche zum Betrug der Leute, wovon man aber ex Actis keine genugsame Gewißheit nehmen kann, ausersonnen, in beyden Fällen aber Inquisitin als eine, welche mit dem Teufel ein würckliches Pactum zu ihr- und anderer Leute Schaden errichtet, und demselben sich zu eigen ergeben, am Leben nicht gestrafet werden mag, wohl aber dahingegen nöthig ist, daß ihr alle Gelegenheit, ihr selber Leid zuzufügen, oder durch ein liederliches Leben in des Satans Wegen, wie vorhin, sich ferner zu verstricken, benommen werden möge.

Daß dannenhero Inquisitin Maria Dorothea Staffin auf lebenslang nach Spandau ins Spinnhauß zu bringen und daselbst zur weiblichen Arbeit, jedoch leidlich, anzuhalten, zugleich aber zu veranstalten, daß ihr daselbst sowohl vor ihren Leib die benöthigten Arzeneyen gereichet, als auch darneben vor ihre Gemüths- und der Seelen Erbau- und Besserung gesorget, und zu solchem Ende denen Predigern des Orts mitgegeben werden möge, dieser elenden Person geistlichen Wohlstand durch fleißige Unterredungen mit derselben aus dem Worte Gottes so viel möglich zu befördern.

Von Rechts wegen.

Dem

Dem Judici inquirenti aber wäre alles Ernstes mit zu geben, hinführo bey Inquisitionen sich mehrerer Legalität zu befleißigen, die litis Contestationes auch, so wie sie ex ore Inquisitorum kommen, zu verzeichnen, und sich darin keiner lateinisch und französischen Wörter, wie dieses mahl geschehen, zu bedienen.

Ueberlassen jedoch alles Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Genehmhaltung und ersterben

Ew. Königl. Majestät

rc. rc. rc.

Berlin den 10ten Decbr. 1728.

Zum Criminal Collegio verordnete Director und Räthe.

Friedrich Wilhelm
König in Preussen rc.

Nachdem Unser Criminal-Collegium in dem nebst denen Acten hiebeygehenden Urtheil rechtlich erkannt, daß Maria Dorothea Staffin, von 22 Jahren, wegen vorgegebenen Pacti mit dem Teufel, begangenen Hurerey und attentirten Selbstmords, bey vorkommenden Umständen auf lebenslang nach Spandau ins Spinnhauß zu bringen und daselbst zur weiblichen Arbeit jedoch leidlich anzuhalten, ihr auch daselbst sowohl vor ihren Leib die benöthigte Arzeneyen zu reichen,

chen, als auch vor ihre Gemüths- und Seelen-Erbau- und Besserung zu sorgen, und zu solchem Ende denen Predigern des Orts mitzugeben, dieser elenden Person geistlichen Wohlstand durch fleißige Unterredung mit derselben aus dem Worte Gottes so viel möglich zu befördern;

Als confirmiren Wir sothane Sentenz Kraft dieses und befehlen Euch in Gnaden, solche zu publiciren und zur Execution bringen zu lassen, zu welchem Ende die nöthige Verordnung hierbey kommt. Im übrigen wird dem inquirirenden Richter mitgegeben, hinführo bey Inquisitionen die litis Contestationes, so wie sie ex ore Inquisitorum kommen, zu verzeichnen, und sich darin keiner lateinischen und französischen Wörter, wie diesesmahl geschehen, zu bedienen. Sind ꝛc. Berlin den 13ten Dec. 1728.

ad Contrasignandum

v. Cocceji.

An die hiesige Stadtgerichte,

Daß ein Weibesstück, so aus Schwermüthigkeit mit dem Teufel ein Bündniß gemachet zu haben vorgegeben, und sich selbst ums Leben bringen wollen, nach des Criminal-Collegii Sentenz auf lebenszeit nach Spandau ins Spinnhauß zu bringen und durch die Geistlichen fleißig unterrichten zu lassen.

Seine Königl. Majestät ꝛc. befehlen Dero ꝛc. Jützel hiermit in Gnaden, bey dem dortigen Spinnhause die Vorsehung zu thun, daß Maria Dorothea Staffin

von

von 22 Jahren, welche wegen vorgegebenen Verbündniß mit dem Teufel, getriebenen Hurerey und attentirten Selbstmords durch eine confirmirte Sentenz auf lebenszeit ins Spinnhauß condemniret worden, wann sie von denen hiesigen Stadtgerichten geliefert wird, angenommen, zur weiblichen jedoch leidlichen Arbeit angehalten; ihr auch sowohl vor ihren Leib die benöthigte Artzeneyen gereichet, als auch vor ihre Gemüths- und Seelen-Erbau- und Besserung gesorget, und zu dem Ende den Predigern mitgegeben werde, dieser elenden Person geistlichen Wohlstand durch fleißige Unterredung mit derselben aus dem Worte Gottes so viel möglich, zu befördern.

Signatum Berlin den 13ten Decbr. 1728.

Ad Subscriptionem Regis.

v. Cocceji.

II.

Ausbeute bey der churfürstlich sächsischen alten freyen Bergstadt Freyberg in dem Jahre 1783, und in der ersten Hälfte des Jahres 1784. *)

Die Ausbeute und der wiedererstattete Verlag auf Himmelsfürst, Alte Hofnung Gottes u. s. w. betrug

*) Ist genommen aus den autorisirten Rechnungen für die Theilnehmer nach den gewöhnlichen Quartalen. Freyberg. Fol. Staatsmat. B. 2. St. V. VI. Ll

betrug bey der churfürstlichen sächsischen alten freyen Bergstadt Freyberg:

In dem Quartal Reminiscere 1783.

Ausbeute —	6912 Flgr. an Spec.
Wiedererstatteter Verlag	1792 Rthlr an Curr.
und in der Summa:	11008 Rthlr. Curr.

Im Quartal Trinitatis 1783.

Ausbeute —	6912 Flgr. an Spec.
Wiedererstatteter Verlag	1792 Rthlr. an Curr.
und in der Summa:	11008 Rthlr. Curr.

Im Quartal Crucis 1783.

Ausbeute —	6912 Flgr. an Spec.
Wiedererstatteter Verlag	1792 Rthlr. an Curr.
und in der Summa:	11008 Rthlr. Curr.

In dem Quartal Luciæ 1783.

Ausbeute —	6912 Flgr. an Spec.
Wiedererstatteter Verlag	1792 Rthlr. an Curr.
und in der Summa:	11008 Rthlr. an Curr.

In der ersten Hälfte des Jahres 1784.

Im Quartal Reminiscere 1784.

Ausbeute —	7168 Flgr. an Spec.
Wiedererstatteter Verlag	1920 Rthlr. an Curr.
und in Summa:	11477 Rthlr. an Curr.

Im

Im Quartal Trinitatis 1784.

Ausbeute —	7168 Flgr. an Spec.
Wiedererstatteter Verlag	1920 Rthlr. an Curr.
und in Summa:	11477 Rthlr. an Curr.

Dies ist nur die Rechnung der reinen Ausbeute und des wieder erstatteten Verlags der churfürstlich sächsischen alten freyen Bergstadt Freyberg; Und betrug im Jahre 1783.

	44038 Rthr. Curr.
Hierzu die 1ste Hälfte des Jahres 1784. mit —	22954 Rthlr. 16 gl. Curr.
Mithin insgesamt —	66992 Rthlr. 16 gl. Curr.

III.

Rügengerichte im Herzogthum Sachsen-Gotha, Kirchenbuße, und actenmäßiger nie gedruckter Bericht von allen Unzuchts-Verbrechen (delicta carnis) beym Amte Altenburg 1726 bis 1783.

Herzog Ernst von Sachsen-Gotha, ein frommer und rechtschaffener deutscher Fürst, welcher 1601 gebohren wurde, und 1675 mit Tode abgieng, führte unter andern in seinen Landen 1646 die Rügengerichte, so wie die Kirchenbuße, ein. Die Rügenge-

richte wurden des Jahres viermal gehalten, bey welchen die Beysitzer in großen Städten 6, in kleinen 4, die Sünden, Aergernisse und Bosheiten angeben musten. Auch konnten alle andre Einwohner, wenn sie von einem Laster Gewißheit hatten, selbiges hier anzeigen. Die Beysitzer sollten nach der Absicht des guten und theuern Fürsten fromme, tugendhafte, mit einem Worte, *solche Menschen seyn*, welche nach dem Dank und Undank der Welt nichts fragten, und nur allein von Erfüllung ihrer Pflichten durchdrungen wären. Ihr Amt bestund hierinnen, daß sie die Laster, welche ihnen angezeigt wurden, fleißig, doch ohne beygesetzten Namen des Angebers, aufzeichneten, sie genau untersuchten, und ohne alle Leidenschaften bestraften. Das Gesetzbuch waren die Zehn Gebote: nach selbigen wurden die Laster erwogen, und die Strafen bestimmt. Diese waren entweder Gefängniß oder Geldstrafen. Jene konnte nur vier Tage dauern, diese aber sich nicht höher als auf 2 Gülden belaufen, welche Strafgelder armen und wohlthätigen Anstalten gewidmet wurden. Wurden höhere Strafen erfordert, so musten die Beysitzer dem Consistorium oder einem weltlichen Gericht Bericht abstatten, und selbigen die Bestrafung überlassen. Diese Verordnung des Herzogs hatte übrigens nicht die gehofte Wirkung, es sey, wie man bey einigen Geschichtschreibern liest, daß die Herrn Beysitzer des Rügengerichts mit ihren Familien selbst das Gesetzbuch, d. i. die zehn Gebote nicht eben strenge beobachteten, oder bey Ausübung ihres richterlichen Amts mehr die Leidenschaften zu befriedigen, als Religion und Tugend zu befördern suchten. Kurz, der fromme Ernst muste die Rügengerichte abschaffen. Allein eine andere Anstalt, welche noch gegenwärtig, obgleich

mit einiger Milderung fortdauert, war die Kirchen-Buße. Grobe Aergernisse wurden nicht allein durch weltliche Strafe, sondern auch durch die Kirchenbuße geahndet. Der Verbrecher muste das Laster öffentlich bekennen, und die Gemeinde wegen des gegebenen Aergernisses um Vergebung bitten. Hierauf hielt der Prediger eine Rede an das Volk, warnte, und so wurde der bußfertige Sünder wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen. Solche fleischliche Verbrechen werden noch jetzo in den Altenburgischen Landen bestraft, und wir theilen hier einen actenmäßigen Bericht von allen Unzuchtsverbrechen, welche 1726 bis 1783. beym Amte Altenburg sind bestraft worden. Wenn man nach selbigem die Grade der Moralität und Immoralität unter den Einwohnern beurtheilet, so bleiben sich die Einwohner von 1726 bis 1739 sehr gleich; das ist, weder Tugend noch auch Laster wurden unter den Einwohnern stärker ausgeübet. Denn das Verzeichniß der Sünder erstreckt sich in jedem Jahre nicht über die Anzahl von etlichen 20; Von 1740 bis 1749 vermehren sich zwar die Sünden, aber doch nur in zwey Jahren 1746 und 1749. Ausser diesen bleibt es immer gleiche Zahl.

Merkwürdig ist die große Verminderung der Sünder im Jahre 1741, da ihre Anzahl nur aus 17 bestehet. So fromm waren die Einwohner seit 1726 nicht gewesen. Von 1750 bis 1759 vergrößert sich die Anzahl. Denn das Jahr 1759 ausgenommen, so verschwindet die Zahl 20, und es steigt bis in die 30. In dem Zeitraum von 1760 bis 1769 vermehret sich die Zahl der Sünder gröstentheils über die Hälfte. Wenn wir auch die Sünden im Jahre 1761 u. 1762 dem siebenjährigen Kriege zuschreiben, und als eine

Krie-

Kriegeslast betrachten wollen: so bleibt doch nach wiederhergestelltem Frieden die Anzahl der Sünder, in Vergleichung der vorhergehenden Zeitpunkte, groß. Am meisten auffallend sind aber die Jahre 1774 bis 1783: Denn, wenn man zum Beyspiel die Jahre 1726 und 1741 mit 1778, 1781 und 1783 in Vergleichung stellt: so ist es auffallend, wie ausserordentlich die Unzuchtsverbrechen gestiegen. Man könnte vielleicht einwenden, daß sich der Grund dieser ausserordentlichen Vergrößerung von der stärkern Bevölkerung herschreibe. Hiermit aber können diese Sünden nicht bedeckt werden; wie die gründliche Bemerkung des Herrn Uebersenders beym Schlusse der Tabelle deutlich zeiget:

Wie viel Unzuchtsverbrechen (delicta carnis) seit dem Jahre 1726 beym herzogl. Amte Altenburg von Jahr zu Jahr gerüget worden sind:

1726 — 28.	1730 — 24.	1740 — 20.
1727 — 20.	1731 — 28.	1741 — 17.
1728 — 23.	1732 — 26.	1742 — 26.
1729 — 27.	1733 — 21.	1743 — 26.
	1734 — 22.	1744 — 24.
98.	1735 — 19.	1745 — 22.
	1736 — 19.	1746 — 26.
	1737 — 22.	1747 — 36.
	1738 — 23.	1748 — 28.
	1739 — 25.	1749 — 30.
	229.	255.

1750.

1750 — 29.	1760 — 39.	1770 — 61.
1751 — 36.	1761 — 53.	1771 — 42.
1752 — 36.	1762 — 60.	1772 — 43.
1753 — 30.	1763 — 40.	1773 — 45.
1754 — 36.	1764 — 45.	1774 — 82.
1755 — 33.	1765 — 59.	1775 — 71.
1756 — 35.	1766 — 53.	1776 — 71.
1757 — 44.	1767 — 65.	1777 — 80.
1758 — 37.	1768 — 56.	1778 — 91.
1759 — 26.	1769 — 41.	1779 — 80.
342.	511.	666.

1780 — 77.	
1781 — 100.	
1782 — 78.	
1783 — 83.	
338.	Summa in allem 2439.

Nach diesem Verzeichniß müssen sich entweder die Landeseinwohner seit weniger 50 Jahren um zwey Drittheil vermehrt, oder die Sitten um eben soviel verschlimmert haben. Das erstere ist nun sicher nicht. Eine so merkliche Zunahme der Bevölkerung ist bey uns in Rücksicht der Landesverfassung schon unmöglich. Wegen des Frohnwesens werden die Bauergüter schlechterdings nicht vereinzelt. Folglich bleiben die Familien immer die nemlichen der Anzahl nach. Ueberdies ist mir kein einzigesmal irgendwo vorgekommen, daß seit Anno 1726. im hiesigen Amtsbezirk ein neues Frohngut wäre mehr angebauet worden. Und kleine Häuser, ohne Feldwirthschaft, werden zwar immer alljährlich angebauet, aber bey weitem nicht

nicht in solcher Menge, daß sie auf die Volksmenge so einen wichtigen Ausschlag gäben. Ich habe mir die Mühe genommen, auch davon aus den Amts Gefällebüchern einen Auszug zu machen. Von 1726 bis 1729 sind 80, von 1730 bis 1739, 122; von 1740 bis 1749, 24; von 1750 bis 1759, 58; von 1760 bis 1769, 65; von 1770 bis 1779, 16, und von 1780 bis 1783. 18 dergleichen kleine Anpflanzungen entstanden. In Summa 383. Es wird also dieses archivalisches Verzeichniß, ein leider sehr gegründeter Beweis des Verderbnisses, unserer Zügellosigkeit und unserer Ausschweifungen bleiben.

Anmerkungen zu Nro. IV.

1. Ich habe dies Verzeichniß, welches die Fortsetzung von dem in Süßmilchs göttl. Ordnung Th. 1. mitgetheilten 250jährigen Verzeichnisses ist, in drey zehnjährige Abschnitte eingetheilt, um die wahrscheinliche Anzahl der Lebenden desto bequemer daraus bestimmen zu können; doch sind die beyde sehr irregulaire Jahre 71 und 72 ganz ausgesondert, in welchen die Theurung eine so große Verminderung der Geburten, als Vergrößerung der Todtenzahl verursacht hat. Hingegen die Jahre des siebenjährigen Krieges haben hier bey weitem nicht den Einfluß auf die Sterblichkeit gehabt, den man in den Verzeichnissen vieler andern bemerkt; daher sie hier in die Summe mitgenommen werden können.

2. Bey

Wird zu pag. 528. gebunden.

IV.

Zwey und dreyßigjähriges Verzeichnis

der in Augsburg vom J. 1751. bis mit 1782. Getrauten, Getauften und Gestorbenen. †)

Mit Anmerkungen.

Jahr.	Getraute Paar			Getauft			Gestorben			Unter den Todten sind Fremde		
	Cathol.	Evangel.	Summe.	Cathol.	Evangel.	Summe.	Cathol.	Evangel.	Summe.	Cathol.	Evangel.	Summe.
1751	177	123	300	568	402	970	841	603	1444	56	28	84
1752	175	127	302	595	415	1010	665	467	1132	52	22	74
1753	192	123	315	623	434	1057	736	501	1237	86	32	118
1754	178	117	295	629	423	1052	766	500	1266	55	19	74
1755	184	98	282	682	411	1093	721	519	1240	53	22	75
1756	165	129	294	600	388	988	828	582	1410	59	26	85
1757	149	105	254	605	398	1003	851	483	1334	50	21	71
1758	157	102	259	715	379	1094	843	561	1404	84	22	106
1759	164	128	292	528	362	890	786	531	1317	81	18	99
1760	187	120	307	579	411	990	743	575	1318	71	19	90
S. 10 J.	1728	1172	2900	6124	4023	10147	7780	5322	13102	647	229	876
1761	201	132	333	585	424	1009	875	534	1409	22	22	44
*1762	242	135	377	687	435	1122	998	631	1629	96	33	129
1763	212	158	370	574	424	998	877	559	1436	83	28	111
1764	214	136	350	659	446	1105	883	582	1465	73	23	96
1765	228	147	375	700	405	1105	810	564	1374	65	18	83
*1766	198	158	356	711	458	1169	1016	593	1609	80	14	94
1767	172	126	298	750	449	1199	842	548	1390	51	23	74
1768	175	91	266	690	429	1119	892	601	1493	53	19	72
1769	181	108	289	692	407	1099	952	544	1496	65	14	79
1770	158	102	260	657	408	1065	865	559	1424	71	25	96
S. 10 J.	1981	1293	3274	6705	4285	10990	9010	5715	14725	659	219	878
*1771	93	81	174	505	341	846	1019	721	1740	73	23	96
*1772	227	136	363	440	294	734	1538	1073	2611	114	34	148
S. 2 J.	320	217	537	945	635	1580	2557	1794	4351	187	57	244
1773	194	148	342	598	366	964	742	489	1231	57	12	69
1774	177	113	290	655	407	1062	662	434	1096	38	10	48
1775	164	141	305	668	419	1087	732	504	1236	63	19	82
1776	186	138	324	595	427	1022	625	460	1085	60	20	80
1777	179	130	309	633	415	1048	755	517	1272	62	19	81
1778	174	131	305	664	395	1059	733	452	1185	48	16	64
1779	158	117	275	668	400	1068	759	458	1217	46	18	64
1780	198	115	313	614	408	1022	647	434	1081	49	13	62
1781	199	113	312	695	396	1091	728	520	1248	34	18	52
1782	178	121	299	697	393	1090	845	493	1338	46	14	60
S. 10 J.	1807	1267	3074	6487	4026	10513	7228	4761	11989	503	159	662
S. 32 J.	5836	3949	9785	20261	12969	33230	26575	17592	44167	1996	664	2660

†) Aus einer vor kurzem zu Salzburg herausgekommenen Schrift: Ueber den Coelibat der Geistlichen aus Gründen der polit. Rechenkunst, die wenig bekannt werden dürfte, und deshalb unten näher angezeigt werden wird.

2. Bey der wahrscheinlichen Bestimmung der Lebenden ist zuvörderst nöthig, daß in jeder Periode die Summe der gestorbenen Fremden von der Hauptsumme der Todten abgezogen werde; theils weil Fremde zu den Ehen und Geburten nichts beytragen, gleichwol das Verhältniß der Gebohrnen gegen die Gestorbenen die Multiplicatores für beyderley Mittelzahlen bestimmen muß, theils weil die Fremden lauter Erwachsene, folglich dem Grade der Sterblichkeit der Einwohner, unter welchen viele Kinder sterben, nicht unterworfen sind, so daß höchstens nur einer von 36 jährlich sterben kann. Also

a) Mittelzahl der gestorbenen Fremden.

Per. 1.	87,6 : 36	=	3153 lebende Fremde.
2.	87,8 —	=	3160 — — —
3.	66,2 —	=	2383 — — —

b) Die Summen der Todten nach Abzug der Fremden sind

Per. 1.	12226.	Mittelzahl 1223.
2.	13847.	— — 1385.
3.	11327.	— — 1133.

c) Die Mittelzahl der Gebohrnen und ihr Verhältniß zur Mittelzahl der Todten.

Per. 1.	1015 : 1223	= 10 : 12.
2.	1099 : 1385	= 10 : 12,6.
3.	1051 : 1133	= 10 : 10,78.

d) Multiplicator.

Per.	für die Getauften.	Für die Todten.
1.	33	28
2.	33	27
3.	33	30

Ur-

Ursach: Per. 1. sind in den letzten 5 Jahren merklich mehr als in den erstern gestorben, daher die Todten mit 28 zu multipliciren. Wollte man aber die Sterblichkeit für diese Periode geringer annehmen, so würden mehr als 33 Lebende gegen eine Geburt kommen, welches ohnedem schon fast mehr sind, als in andern Handelsstädten gewöhnlich ist.

Per. 2. Haben die Ehen und Geburten im Ganzen, und zwar beynahe in gleichem Verhältniß, zugenommen. Die Zunahme der Sterblichkeit aber ist etwas stärker. Es müsten also die Todten, vornemlich wegen der beyden Jahre 62 und 66, mit 27 multiplicirt werden.

Per. 3. Hat wiederum die Sterblichkeit weit mehr abgenommen als die Geburten. Es müste also 30 zum Multiplicator erwählt werden.

e) Weil auch das Verhältniß der Ehen zu den Geburten
Per. 1. wie 10 : 35.
2. 10 : 33,6
3. 10 : 34,2 von einander sehr wenig unterschieden ist, so ist für die Gebohrnen einerley Multiplicator behalten worden.

f) Das Mittel aus diesen Rechnungen giebt
für Per. 1. 33869 Einwohner + 3153 Fremde.
37022 Lebende.
Per. 2. 36831 Einw. + 3160 Fr. = 39991 Leb.
Per. 3. 34336 Einw. + 2383 Fr. = 36719 Leb.

g) In allen Perioden ist unter 112 bis 117 Lebenden jährlich eine neue Ehe entstanden, welches in Han-

Handelsstädten nicht anders seyn kann, und noch höher kommt, wenn die Fremden mitgezählt werden.

3) Es hat also die Stadt bey und nach dem siebenjährigen Kriege an Einwohnern zugenommen, so wie sie nach den Jahren der Theurung an Einwohnern und Fremden um fast eben so viel wieder abgenommen hat. Jezt sind fast $\frac{1}{3}$ weniger Lebende als im Anfange des 17ten Jahrhunderts. S. die Mittelzahlen in Süßmilchs göttl. Ordnung, Th. 1. Anhang. S. 38.

4) Aus dem Verhältniß der Ehen und Gebohrnen catholischer und evangelischer Seite erhellet, daß die Catholischen etwas weniges über $\frac{3}{5}$ und die Evangelischen beynahe $\frac{2}{5}$ aller Lebenden ausmachen.

5) Zulezt füge noch das Verzeichniß der gesamten catholischen Geistlichkeit vom J. 1782. hinzu. Es waren:

Religiosen.

(Männl.)	1.	Benediktiner bey S. Ulrich — —	27
	2.	Canonici Regulares bey St. Georg	12
	3.	— — — beym h. Creuz	23
	4.	Franziscaner — — —	48
	5.	Dominikaner — — —	40
	6.	Capuziner — — — —	41
	7.	Carmeliter — — — —	38
			229
(Weibl.)	8.	Dominikanerinnen bey S. Cathar.	42
	9.	— — — bey S. Ursula.	26
	10.	Vom dritten Orden des h. Franz.	24

11. Eng=

11.	Englische Fräulein — —	21
12.	Stiftdamen — — —	12
		125

Weltpriester.

13.	Domherren — — —	40
14.	Chorvicarien — — —	36
15.	Bey S. Moritz — — —	20
16.	Geistliche Räthe — — —	1
17.	Bey St. Peter aufm Perlach	1
18.	Pfarrer bey S. Stephan —	1
19.	Beneficirte, Capellane rc. —	26
20.	Exjesuiten — — — —	38
		163
	Summa — —	517

Eine ziemliche Schaar für kaum 22000 Layen! Nach der eigentlichen Bestimmung der Geistlichkeit könnte es an $\frac{1}{20}$ genug seyn!

B.

V.

Einige Originalzüge von Gustav Adolfs, Königes in Schweden, Frömmigkeit, nebst einer Beylage.

Gustav Adolf war nicht nur einer der heldenmüthigsten, sondern auch frömmsten Könige des vorigen Jahr-

Jahrhunderts: da dieser Monarch niemanden, er mochte bey der Armee oder in politischen Sachen dem Vaterlande Dienste leisten, einiges Vertrauen schenkte, der nicht fromm war, so herrschte Frömmigkeit am Hofe und bey der Armee fast allgemein. Hier sind einzelne Bruchstücke von dieser Frömmigkeit, welche zwar der Geschichtschreiber überschlagen, das Publikum aber wahrscheinlich lieber, als manchen mühsam ausgearbeiteten Artikel lesen wird. Die Beylage, welche in keiner Sammlung, so viel ich weiß, aufgenommen, ist äusserst selten, und bestehet aus einem einzigen gedruckten Bogen.

I.

Ehe Gustav Adolf Schweden verließ, hatte er die sämtlichen Reichsstände zu Stockholm 1630 versammlet. Unter andern nahm er mit diesen Worten von selbigen Abschied:

Daß sie demjenigen Stande, worin jeder von Gott gesetzet, nicht allein treulich vorstehen, sondern auch äussersten Fleisses Tag und Nacht sich dahin bearbeiten sollten, damit sie den Ruhm der alten gothischen Tugend und Tapferkeit, so bishero fast stille darnieder gelegen, anjetzo sich aber wieder zu ermuntern, und durch ganz Europa auszubreiten beginne, je länger je weiter fortpflanzen möchten. Und so befehle ich alle Gottes Schutz: Du aber, Herr! kehre dich wieder zu uns, und sey deinen Knechten gnädig! Fülle uns früh mit deiner Gnade, so wollen wir rühmen und frölich seyn unser Lebelang. Zeige deinen Knechten deine Werke, und deine Ehre ihren Kindern. Und der Herr unser Gott sey

uns

uns freundlich, und fördere das Werk unserer Hände: Ja das Werk unserer Hände wolle er fördern.

Diese Worte des 90sten Psalms pflegte der König bey Unternehmung wichtiger Handlungen gemeiniglich in dem Munde zu führen. (von Chemnitz Königl. Schwedischen in Deutschland geführten Krieges, Theil I. S. 50.

II.

Am 25sten Junius 1630. landete der König auf der Insel Usedom: alsbald fiel Er unter freyem Himmel auf seine Knie und dankte Gott laut mit diesen Worten: O Gott! der du über den Himmel als auch über die Erde, den Wind und Meer herrschest, wie soll ich dir immer danken, daß du mich diese gefährliche Reise so gnädig beschützet hast, ach ich danke, ach ich danke von innersten Grund meines Herzens, und bitte wie du weissest, daß dieser Zug nicht zu meinen, sondern einig und allein zu deinen Ehren, und deiner armen bedrängten Kirche zum Troste angesehen und vermeint, du wollest mir auch so fern das Stündlein, so von dir bestimmt, vorhanden, ferner Gnad und Segen, sonderlich aber gut Wetter und Wind verleihen und bescheeren, damit ich meine hinterlassene Armada, die ich aus mancherley Nationen und Völkern versammlet, mit frölichen Augen bald bey mir sehen, und dein heilig Werk fortsetzen möge, Amen! Mittlerweile waren die königlichen Officiere aus den Schiffen an das Land gestiegen, erblickten den König liegend auf den Knien, und hörten sein Gebet: viele konnten sich der Thränen nicht enthalten. Gustav

wurde

wurde es gewahr, und sprach: Weinet nicht, sondern betet von Grund eures Herzens inbrünstiglich, je mehr Betens, je mehr Siegs, denn fleißig gebetet, ist halb streiten und gesieget. (Khevenhiller Annales Ferdinandei Tom. XI. S. 1305. und 1306.)

III.

So wie der König sich Stettin mit der Flotte näherte; so war ihm der Wind abermals nicht günstig, der König begab sich seitwärts, fiel auf seine Knie, faltete seine Hände und betete: O gerechter Gott im Himmel, dir ist bewußt, daß diese meine Kriegsexpedition nicht aus Frevel oder Ehrgeiz, sondern einig und allein zum Schutz und Handhabung deines heiligen Namens und seligmachenden Wortes vorgenommen worden ist; derohalben so rufe und flehe ich zu deiner göttlichen Allmacht, du wollest zu glücklicher Fortsetzung meines christlichen Vorhabens mir mit gutem Wetter und Winde in Gnaden hülflich erscheinen. (Khevenhiller a. a. O. S. 1308).

IV.

Am 10ten Julius kam der König bey Stettin an; die Deputirten des Magistrats und Bürgerschaft bezeugten ihm ihre Ehrerbietung: Liebe Stettiner, war seine Antwort, ich trage ein solches Vertrauen zu euch, daß ihr durch meine Ankunft werdet erfreuet seyn, ob ihr gleich solches nicht bekennen dürfet; Ich bin um Gottes Ehre und eurer Wohlfahrt willen kommen, lasset mich mit meinem ausgesetzten Volk auf eure Wälle marschiren, es soll euch

euch keinen in der Stadt irren noch schaden, und selbst will ich kein Quartier in euren Häusern nehmen, so wahr ich ein König in Schweden bin. Khevenhiller a. a. O. S. 1311.)

V.

Am 1sten Julius 1631 eroberten die Schweden Tangermünde mit Sturm. Der König nahm sein Hauptquartier daselbst, und man führte die kayserlichen Truppen, welche das Gewehr hatten strecken müssen, hervor, sie fielen alle auf die Knie und baten um Gnade. Der König rufte ihnen zu: Stehet auf, ich bin kein Gott, betet unsern Herrn Gott an, und danket ihm für euer Leben. Euch gebühret sonst wohl, daß man ärger mit euch procedirte, denn wo ihr hinkommet, und obsieget, da hauset ihr mit den Meinigen, und den armen Leuten ärger als die Türken. Es sey euch hiemit Quartier zugesaget. (Theatrum Europæum. Th. II. S. 416.)

VI.

Im Lager bey Werben (im Monat Julius 1631) da des Königs Sachen sehr mißlich waren, und die kayserliche Armee Anstalt machte, seine Linien anzugreifen, hatte der geheime Rath Steinberg ihm eine ausserordentliche Nachricht zu überbringen; Er machte den Vorhang des königlichen Zeltes ganz leise auf, und sahe Gustaven andächtig in der Bibel lesen: er wollte daher sachte und, wie er hofte, unvermerkt wieder weggehen, allein der König rief ihn zurück und sagte: Steinberg! ich empfinde einen grossen Trost, wenn ich Gottes Wort lese: Selbst

Für-

Fürsten müssen erkennen, daß der böse Geist denjenigen die gefährlichsten Fallen und Netze stelle, welche sich einbilden, sie wären nicht verbunden, ihrem eignen Gewissen und Nebengeschöpfen Rechenschaft abzulegen. (Harte Leben Gustav Adolfs, Theil 2. S. 568.

VII.

Als die Schlacht bey Leipzig am 7ten September 1631 eben am heftigsten und der Ausgang derselben noch sehr zweifelhaft war, stieg der König vom Pferde, fiel auf seine Knie, und flehte mit lauter Stimme in tiefster Erniedrigung den Allerhöchsten um Hülfe an. Hierauf stieg er wieder zu Pferde, sprach seinen Völkern Muth zur tapfern Vertheidigung des Evangeliums ein, indem er sie versicherte, daß der Herr der Heerschaaren ihnen beystehen, und die Feinde seiner Kirche vertilgen würde. Er grif mit grosser Tapferkeit an, und erfocht den Sieg. (Arckenholz historische Merkwürdigkeiten der Königin Christina von Schweden. Theil 1. S. 17.

VIII.

Bey seiner Ankunft in Nürnberg im Monat März 1632 kamen der Rath und die vornehmsten der Bürgerschaft ihm entgegen, sie bezeigten ihre Freude über seine Gegenwart, und überreichten zugleich einige Geschenke. Der König gab folgende Antwort:

„Ich bedanke mich gnädigst wegen der Verehrung, ihr könnt aber nicht besseres verehren, als die Beständigkeit bey dem allgemeinen evangelischen Wesen, ich bitte, ihr wollet euch ja nicht davon abwen-

den lassen, keine Furcht, kein Schrecken, keine große Verheissung, noch starke Bedrohung, keine Wollust noch Vanität, keine Leidenschaft, denen die Menschen unterworfen, und denselben können beygebracht werden, insonderheit den bey diesen Zeiten in der ganzen Welt dominirenden Fürsten der Geldgeizigkeit.

Die Feinde werden nicht unterlassen, alles zu versuchen, zu verheissen, euch zu bedräuen und zu schrecken, damit sie euch abwendig machen mögen, denn es ist bekannt, was listige und mächtige Feinde wir haben, auch welcher Gestalt das Haus Oesterreich, Spanien und der Pabst sich miteinander verbunden haben, alle Evangelische auszurotten und zu vertilgen. Dahin zielen alle ihre Consilia und Actiones, dahin gehen alle ihre Anschläge. Dahin wenden sie alle ihre Macht und Stärke, dahin stehet alle ihr Thun und Lassen, Tichten und Trachten; äusserlich suchen sie zwar Frieden, aber einen solchen Frieden, der sowohl euch als allen Evangelischen zum Ruin, und vieler Millionen Seelen zum Verderben gereichen möge. Hat euch Gott zu Regenten gesetzt, und so viel tausend Seelen anvertrauet, in einer so volkreichen Stadt, desgleichen ich noch mein Tage fast nie gesehen habe, die von euch dependiret und sich nach euch richtet, will ich nicht zweifeln, ihr werdet sie also regieren, daß ihrs dermaleins vor dem Richterstuhl Gottes und der ganzen Christenheit werdet verantworten können, ihr seyd alle Patricii allhier, und eure Voreltern sind in der ganzen Welt berühmt gewesen, dieser ihrem Lob und Fußstapfen folget nach, und thut, als gute Patrioten, das eurige bey diesem Wesen und großem Werke; bedenket, was Gott verhängen möchte, wenn

er euch in eurer Feinde Hände übergeben sollte, wie sie mit euch und den eurigen umgehen würden. Es hat euch der allmächtige Gott viel sehen lassen, und wahr ist es, daß ihr viel gelitten und ausgestanden habet. Gott hat Uns dadurch unsere Sünden zu erkennen geben wollen, aber doch dabey gewaltiglich geschützt, wie ich denn nicht genugsam verwundern kann, und für eine augenscheinliche Hülfe Gottes erkennen muß, der einen Feind so verblendet, daß er sich dieser und anderer Städte im Reiche nicht bemächtiget, die er doch vor 2 oder 3 Jahren schon in seiner Gewalt gehabt, und nur zugreifen dürfen. Es hat euch Gott wunderlich erhalten, wie er denn auch mich zu diesem Werke berufen. Denn ich hätte mich ehe des jüngsten Tages versehen, als daß ich nach Nürnberg kommen sollte; mein armes Land und Leute und was mir lieb ist, habe ich verlassen, und manchen treuen Helden mit herausgeführet, welche ihr Leben neben den Meinigen gewaget, alles dem allgemeinen evangelischen Wesen und Erhaltung der deutschen Freyheit zum Besten. Will auch noch insonderheit dabey gegen euch thun, was mir wird möglich seyn, und so mir Gott Gnade verleihen wird, und was ich euch versprechen lassen, durch unterschiedliche eurer Gesandten, das will ich euch halten.

Bedenket also, was das Werk auf sich hat, und um Gottes Barmherzigkeit willen, bleibet beständig, laßt euch nicht abwendig machen, animirt auch andere von euch dependirende Stände; nicht sage ich euch solches, als wenn ich einen Zweifel in euch setzte, sondern daß ich Currentibus calcaria addire.

Es wird euch Gott nicht alle Tage einen solchen Prediger schicken, als wie mich, denn ich begehre euch zu helfen, zu trösten, allen Beystand zu leisten, und unter die Arme zu greifen, so viel mir Gott Kräfte verleihen wird; duldet und leidet noch etwas, bleibet beständig, thut das eurige bey diesem Werke, so wird Gott, der so wunderlich durch seine Engel euch bishero Hülfe erzeigt, ferner seine Gnade geben, daß diese eure Stadt florire, grüne und zunehme, damit euer Ruhm in der ganzen Welt sich ausbreite, so wollen wir Gott alsdenn mit einander loben, ehren, rühmen, preisen, hier zeitlich und dort ewiglich. (Khevenhiller Tom. XII. S. 117.)

IX.

Am 15ten April 1632 rückte der König nach Ingolstadt in Bayern. Beym Recognosciren an der Donau wurde ihm das Pferd unter dem Leibe durch eine Canonenkugel aus der Stadt erschossen. Er sagte: Der Apfel ist noch nicht reif. Marggraf Christoph von Baaden wurde zu eben der Zeit durch eine Kugel getroffen, daß er todt zur Erde niederfiel. So wie Gustav in das Lager zurück kam, sagte er seinen Generals und Obersten:

Der tödtliche Hintritt des Herrn Marggrafen von Durlach, welcher ein Herr von vielen Tugenden war, und deswegen höchlich zu bedauern ist, und diese rauchende Kugeln erinnern mich meiner Sterblichkeit, und daß ich gleichen Zufällen unterworfen, wie der ärmste Soldat, denn dies ist der alte Bund und Gesetz der Natur, darwider mich weder meine hohe Geburt, Cron und Victorie befreyen können, muß mich derowegen in den Willen und Fürsehung Gottes ergeben

geben, welcher, wenn er mich schon von dieser Welt hinweg nimmt, darum nicht verlassen wird, die gerechte Sache, die ich verfechte, nemlich Deutschland in seine alte Freyheit zu setzen; Er kann wohl einen andern erwecken, der verständiger, herzhafter und streitbarer ist, denn ich, der diesem Kriege zum guten Ende helfen wird. Mir ist unverborgen, daß mein glücklicher Succeß viel Neitharten erwecket, die sagen möchten, und die Einfältigen überreden wollten, ich suchte nichts, denn andere zu plündern und mich zu bereichern. Aber ich will die spolirten Fürsten selbst zu Zeugen nehmen, die ich wieder in ihren Stand gesetzet, meine Creditores, von denen ich zu Frankfurt und anderswo grosse Summen Geldes entlehnet, und die so mannigfaltige Gefahr, der ich mich freywillig unterworfen, ob ich mein Königreich, und was mir sonsten lieb ist, aus einer andern Intention verlassen, als allein die Tyranney des Hauses Oesterreich zu brechen, und den lieben und sichern Frieden wieder zu bringen. (Khevenhiller a. a. O. S. 134.)

X.

Nach der Vereinigung des General Wallenstein mit dem Churfürsten von Bayern, näherten sich beyde der Oberpfalz. Der König aber bezog ein festes Lager bey Nürnberg. Hier erfuhr er, daß seine Soldaten, vorzüglich die deutschen, in der Oberpfalz die grösten Grausamkeiten verübten. Am 29sten Junius 1632 berufte er alle seine hohen und niedern Officiere, und redete sie in Gegenwart des Pfalzgrafen Friedrich und anderer Fürsten und Grafen mit diesen nachdrucksvollen Worten an:

Ihr

Ihr Fürsten, ihr Grafen, ihr Herrn, ihr Edelleute, ihr seyd diejenigen, die ihre Untreue und Frevel an eurem selbsteigenen Vaterlande beweiset, welches ihr selbst ruiniret, verderbet und verheeret, ihr Obersten, ihr Officierer, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, ihr seyd diejenigen, die ihr stehlet und raubet, ohne Unterschied, keinen ausgenommen, ihr bestehlet eure Glaubensgenossen, ihr gebet mir Ursache, daß ich einen Ekel an euch habe, und Gott mein Schöpfer sey mein Zeuge, daß mir das Herz in meinem Leibe gellet, wann ich eurer anschaue, daß ihr der guten Gesetze und meiner Gebote solche Freveler und Verbrecher seyd, und Ursache gebet, daß man öffentlich sagt: Der König, als unser Freund, thut uns mehr Schaden, als unsere Feinde. Ihr hättet, wo ihr rechte Christen wäret, zu bedenken, was ich an euch bewiesen und bisanhero gethan, wie ich meinen königlichen Leib und Leben für euch und eure Freyheit, um eures zeitlichen und ewigen Gutes und Wohlfahrt willen hasardire.

Ich habe eurenthalben meine Crone ihres Schatzes entblößet, und in die 40 Tonnen Goldes aufgewendet, dargegen habe ich von euch und eurem deutschen Reiche nicht so viel bekommen, daß ich mich damit nur schlecht bekleiden könnte; ja ich wollte eher blos geritten seyn, als mich mit dem Eurigen bekleidet haben. Ich habe euch alles gegeben, was mir Gott in meine Hand gegeben hat, ich habe nicht, reverenter zu melden, einen Saustall behalten, den ich nicht unter euch getheilt hätte. Keiner unter euch hat mich jemals um etwas angesprochen, daß ich ihm versagt hätte, denn mein Brauch ist es, keinem eine Bitte fehlschlagen zu lassen; wo ihr mein Gebot und

Ordnung in acht genommen, wollte ich euch die eroberte Länder alle ausgetheilet haben, ich bin (Gott Lob und Dank) reich genug, begehre nichts von dem Eurigen, und wann ihr auch also Gott vergessen, und eure Ehre nicht bedenken, oder gar von mir setzen wollet, und gleich zu entlaufen gedenket, soll doch die ganze Christenheit erfahren, daß ich mein Leben für euch, als ein christlicher König, der den Befehl Gottes zu verrichten begehret, auf dem Platze lassen will; wollet ihr rebelliren, so will ich mich zuvor neben meinen Schweden und Finnen mit euch herum hauen, daß die Stücken von uns wegfliegen sollen.

Ich bitte euch durch die Barmherzigkeit Gottes, gehet in euer Herz und Gewissen, bedenket, wie ihr haushaltet, und wie ihr mich betrübet, so gar, daß mir die Thränen in den Augen stehen möchten. Ihr handelt übel mit mir, wegen eurer bösen Disciplin, nicht aber wegen eures Fechtens. Dann darinnen habt ihr gehandelt, wie redliche und rechtschaffene Cavalier, und dafür ich euch viel obligieret bin. Bitte derowegen nochmals durch die Barmherzigkeit Gottes, gehet in euer Herz und Gewissen, und bedenket, wie ihr dermaleinst eures Thuns halber Rechenschaft geben wollet vor Gott. Mir ist so wehe bey euch, daß mich verdreust, mit einer solchen verkehrten Nation umzugehen. Wohlan, nehmet meine Erinnerung und Vermahnung zu Herzen, mit ehesten wollen wir an unsern Feinden sehen, was ein ehrliches Gemüthe und rechter Cavalier ist. (Khevenhiller a. a. O. S. 158.)

Diese Rede erweckte eine allgemeine Bestürzung. Bald darauf wurde dem König gemaustes Vieh vor dem

dem Zelte eines Corporals gewiesen; Er fassete ihn selbst bey den Haaren, und übergab ihn mit diesen Worten dem Profos zur Strafe: Komm her, mein Sohn, es ist besser, ich strafe dich, als daß Gott nicht allein dich, sondern auch mich und die ganze Armee strafe, um deiner Unthaten willen. (Chemnitz a. a. O. S. 404.)

XI.

Der König folgte nach der Zeit dem Wallenstein, welcher in die chursächsischen Lande rückte, nach. In Erfurt fand Er seine Gemahlin. Am 29. October 1632 brach er nach Naumburg auf. Seine letzten Worte beym Abschiede von der Königin waren:

Gott sey mit ihnen: Sehen wir schon einander in dieser Welt nicht mehr, werden wir doch im künftigen ewigen Leben einander wieder sehen und sprechen. (Chemnitz a. a. O. Theil 1. S. 436).

XII.

Am 1sten November 1632. kam Gustav in Naumburg an der Saale an: hier empfieng ihn das Volk mit ausserordentlichem Freudengeschrey. Der König sagte seinem Oberhofprediger, D. Jacob Fabricius: Ich sehe, daß ich aller Orten, wo ich hinkomme, mit grossem Frohlocken empfangen, und in sonderbaren Ehren gehalten werde: es vergißt aber das Volk des Gebets dabey, wird sicher, und trauet auf Menschen mehr als auf Gottes Hülfe: welches mir sehr mißfällig ist. Halte derhalben davor, daß Gott wohl in kurzem meiner Armee ein Unglück begegnen

nen lassen, oder auch mich selbst durch den zeitlichen Tod hinwegnehmen werde. (Chemnitz a. a. O. S. 477.) Eben so auffallend war es dem Könige gewesen, als er ein Jahr zuvor 1631 nach Kemberg kam, und eine grosse Menge junger Leute vor seinem Fenster versammlet sahe. Er fragte sofort nach der Ursache dieses Zusammenlaufs; und da ihm der Probst dieses Orts, Jeremias Spiegel, antwortete: Sie wollten den großen König aus Schweden sehen, eilte Gustav aus seinem Zimmer auf die Gasse und rief der Versammlung zu: Ihr lieben Kinder, hier sehet Ihr einen großen Sünder aus Schweden, den eure einfältige Eltern den großen König aus Schweden nennen. (Böhme in den Anmerkungen zum Harte, Theil 2. S. 504.)

XIII.

Am Tage der Schlacht bey Lützen den 7ten November 1632, wo dieser große König sein Leben verlor, ließ er das Morgengebet verrichten. Denn jedes Regiment hatte zwey Prediger, die unter einem Consistorium stunden, das aus ihren eignen Mitteln gewählt war. Nach diesem geendigten Morgengebet, da sich der Nebel zerstreuet hatte, und der Tag helle wurde, ermahnte er seine Armee, redlich zu fechten. Die Schweden redete er mit diesen Worten an: Ihr redlichen Brüder, haltet euch heute wohl, fechtet redlich vor Gottes Wort und euren König; werdet ihr solches thun, so werdet ihr vor Gott und der Welt Gnade und Ehre haben, und ich will es euch redlich belohnen, werdet ihr es aber nicht thun, so schwöre ich euch, daß eures Gebeins nicht soll wieder in Schweden kommen. Den Deutschen aber sagte der König:

Ihr

Ihr redlichen deutschen Brüder, Officiere und gemeine Soldaten, ich bitte euch sämmtlich, haltet euch auch männlich, fechtet redlich mit mir, weichet nicht, wie denn ich meinen Leib und Blut euch zum Besten mit aufsetze. Werdet ihr bey mir stehen, so wird uns Gott hoffentlich den Sieg geben, und werdet ihr und eure Nachkommen es zu geniessen haben, wo nicht — so ist es um eure Religion und Freyheit geschehen. Nach dieser Ermahnung gab er das Losungswort: Gott mit uns. (Ich bin dem Khevenhiller Tom. XII. S. 189. und 190. gefolget; die Reden beym von Chemnitz Theil 1. S. 462. kommen zwar im Ganzen mit diesen zuletzt überein, haben aber nicht die Wahrscheinlichkeit.)

XIV.

So wie der König sein Geschütz an einem bequemen Orte, dem von Wallenstein gegen über, hatte auffahren lassen: so wurde das Lied: eine feste Burg ist unser Gott, durch die Trompeter geblasen. Die Lieder aber: Es wolle uns Gott gnädig seyn; und: verzage nicht o Häuflein klein (welches letztere sein Hofprediger Fabricius kurz vor der Schlacht auf Befehl des Königes verfertiget hatte) von der schwedischen Armee laut gesungen.

Hierauf fieng die Schlacht an. Der König ritt vor sein Kriegsheer und rufte mit lauter Stimme:

Nun wollen wir dran. Das walt der liebe Gott! Jesu, Jesu, Jesu hilf mir heute streiten um deines heiligen Namens Ehre. (Khevenhiller Tom. XII. S. 190.)

Nach

Nach 11 Uhr blieb der König. Seine wahre Todesart ist, selbst nach den allerneuesten Bemühungen, noch immer dunkel und ungewiß. Seine letzten Worte waren: mein Gott! mein Gott!

Beylage zu Nro. V.

En klagelig **Böön,**	Ein klägliches **Gebett,**
I thesza bedröfueliga och sorgeliga Tider, wid Swenska Hoffuet och Armeen til at förebidia.	In diesen betrübten und trawrigen Zeiten, am Schwedischen Hofe, und bey der Armee vorzubeten.
Esa. 26. 16.	Esa. 26. 16.
HERRE när Bedröfuelse på ferde är, så söker man tig.	HERR wenn Trübsal da ist, so sucht man dich.

Gedruckt zu Erffurdt, bey Friedrich-Melchior Dedekinden, Im Jahr Christi, 1632.

Barmhertigë Gud Kâre Himmelsche Fader, du seer och weest, i hwad stoor Nöd och Bedröfuelse wy nu stadde äre, ty wår Konung och	Barmhertziger GOTT, lieber Himlischer Vater, du siehest und weist, in was grosse Noht und Trübsal wir gerathen seyn, dann un-

och starka Krigzmän äre falne i Strijd, the Helige äre förminskade, alla Sångare och Sångerskor holla theres Klagowijser, hoo är then som thet icke moste leggia på hiertat? til hwem skole wij nu holla oß? hoos hweem skole wij söka Hielp och Tröst? all wår Tröst och Glädie är borttagen, i oß är ingen Macht meer, wij weete icke hwad wij skole göra? Ach HERRE, hwij hafuer tu så öfuergiffuit oß? hwij moste wij så jemmerliga Klaga och Gråta? hwij hafuer tu så aldeles förkastat oß, och äst så wreed öfuer oß? Ach HERRE tu hafuer bewijst tijne Folke ett hårt Ting, tu hafuer inskänkt för oß en stark Dryk, tu hafuer lagt oß en tung Börda uppå. Wij moste bekänna, wij hafue thetta stoora Straffet wäl förtient, wij och wåre Fäder moste skämma oß, at wij hafue syndat emoot tig, therföre hafuer thenna Bedröfnelsen kommet ö-
fuer

unser König und tapffere Helde sind im Streit gefallen, die Heiligen haben abgenommen, alle Sänger und Sängerinne reden ihre Klaglieder, wer ist der es nicht solte zu Hertzen nehmen? zu wem sollen wir uns nun halten? bey wem sollen wir Hülff und Trost suchen? all unser Trost und Frewde ist hinweg, in uns ist kein Kraft mehr, wir wissen nicht was wir thun sollen? Ach HERR warumb hastu uns so verlassen? warumb müssen wir so kläglich zagen und heulen? warumb hastu uns so gar verstossen, und bist so zornig uber uns? Ach HERR du hast deinem Volck ein hartes erzeiget, du hast uns einen starcken Trunck eingeschencket, du hast uns eine schwere Last aufgelegt. Wir müssen bekennen, wir haben diese grosse Straffe wol verdienet, wir und unsere Väter müssen uns schämen, daß wir uns an dir versündiget haben, darumb ist diese Betrübniß uber uns kommen, und ein so
groß

groß Vnglück vber vns ergangen. Nun so wollen wir deinen Zorn tragen, denn wir haben wider dich gesündiget.

Aber HERR thu deine Hand nicht von vns abe, sey vns gnädig, HERR, sey vns gnädig, denn wir sind sehr voller Trübsal, sey nicht ferne von vns, denn Angst ist nahe. Eyle vns zu helfen, sihe an vnsern Jammer vnd Elend, wir trawen auff dich HERR, laß vns nicht zu Schanden werden. Hilff vns HERR, denn hie ist sonst kein Helffer, schaffe vns Beystand, denn Menschen Hülff ist kein nütze.

Ach HERR wir wollen diß Creutz gern tragen, wir wollen diesen bittern Kelch gern trincken, nur verlaß vns nicht, vnd laß deine Hand nicht so schwer vber vns gehen, daß wir verderben. Ach HERR straffe vns nicht in deinem Zorn, vnd züchtige vns nicht in deinem Grimm. Du hast ja gesagt: Kann auch

öfuer oß, och en så stoor Olycka gåt öfuer oß. Nu så wele wij båra tin Wrede, ty wij hafue syndat emoot tig.

Män HERRE, drag icke tina Hand ifrå oß, war oß nådelig HERRE, war oß nådelig, ty wij äre fast fulle med Bedröfuelse, war icke longt ifrå oß, ty ängestär hart när, skynda tig til at hielpa oß, see vppå wår Jemmer och älendheet. Wij tröste vppå tig HERRE, låt oß icke komma på Skam. Hielp oß HERRE, ty här är ingen annan Hielpare, skaffa oß Bijstånd, ty Menniskiors Hielp är fåfeng.

Ach HERRE, wij wele gerna draga thetta Korßet, wij wele gerna dricka thenna bittra Kalken, men öfuergiff oß icke, och låt icke tin Hand wara för swår på oß, at wij fårgåås. Ach HERRE straffa oß ike i tinne Wrede, och neps oß ike i tinne Grymheet. Tu hafuer ju sagt: Mon och en Moder kunna

kunna förgäta sitt Barn, så at hon icke förbarmar sig öfuer sins lijfssoun? och om hon än förgäten, så will jag doch icke förgäta tig, vppå Henderna hafuer jag vptecknat tig. Tänck HERRE vppå theßa tina Ord, och mädan wår Anda i ångest är, så låt tig wårda om oß, låt oß wederfaras tina Nåd och Hielp oß efter titt Ord.

Helga och regera oß med tin H. Anda, församla, föröka, beskydda och bewara tina arma Christenheet, giff oß Nåd, at wij effter titt Gudommeliga Ord, vt i itt heligt Lefuerne ostraffeligen wandra måge. Tag icke tin Sanning ifrå oß, låt icke the ogudachtigas Spira öfuer tin Arfuedeel råda. Tu hafuer ju sagt genom Propheten David: Om än Werden förginges, och Bergen mit i Hafuet sunko: om än Hafuet rasade och swallade så at för theß Buller skul Bergen omkull föllo,

auch eine Mutter ihres Kindes vergessen, daß sie sich nicht erbarme über den Sohn ihres Leibes, vnd ob sie desselben vergesse, so will ich doch dein nicht vergessen, in die Hände hab ich dich gezeichnet. Gedencke HERR an diese deine Worte, vnd weil vnser Geist in ängsten ist, so nim dich vnser an, laß vns deine Gnad wiederfahren hilff vns nach deinem Worte.

Heilige vnd regiere vns mit deinem H. Geiste, versamle, mehre, schütze vnd bewahre deine arme Christenheit, gib vns Gnade, daß wir nach deinem Göttlichen Worte in einem heiligen Leben vnsträflich wandeln mögen. Nim deine Wahrheit nicht von vns, laß der Gottlosen Scepter nicht vber dein Erbtheil herrschen. Du hast ja gesagt durch den Propheten David: Wenn gleich die Welt vntergienge, vnd die Berge mitten ins Meer sincken; wenn gleich das Meer wütet vnd wallet,

vnd

vnd von seinem Vngestüm die Berge einfielen, dennoch soll die Stadt GOttes fein lustig bleiben mit ihren Brünnlein, da die heiligen Wohnungen des Höchsten seynd, GOtt ist bey jhr darinnen, darumb wird sie wol bleiben. Siehe deine Feinde wüten noch, vnd empören sich, vnd machen listige Anschläge wieder dein Volck. Stehe auff Herr, daß sie nicht Vberhand kriegen. Tröste vns vnd hilff vns, der du bist vormals gnädig gewesen deinem Lande. Schawe O GOtt, deines armen Volckes Elend an, vnd thu des Feindes Hochmuht vnd Blutige Anschläge ein Ende machen, auff daß sie sehen, daß du streitest vor deine H. Versamlung, vnd giebest sie nicht zum Raub in jhre Hände.

O HERRE GOtt verleyhe allen Christlichen Evangelischen Königen, Churfürsten, Fürsten vnd Ständen, sampt dero Christlichen Kriegsheeren vnd allen denjenigen, die für

föllo, likuäl skal Gudz Stad lustig blifua med sina Brunnar, ther thens högstas heliga Boningar äre, Gud är när them ther inne, therföre skal han wäl blifua. Sij tina Fiender rasa ännu, och reesa sig vp, och hafua listig Anslag emoot titt Folk. Stat vp HERRE, at the icke få öfuerhandena. Trösta oß och hielp oß, tu som foordom hafuer warit tino Folke nådelig. Skoda O Gud, titt fattiga Folkz älendheet, och gör på Fiendens Högmod och Blodiga Anslag en Enda, på thet the kunna see, at tu strider för tin H. Församling, och gifuer henne icke til Roofz uti theras Hender.

O HERRE Gud förläna alla Christeliga Evangeliska Konungar, Churförstar, Förstar, och Stånder, sampt theres Christeliga Krigzhäär, och alla them, som för tin rätta

retta Kyrkia strida, och för hennes Hägn och försuar sig i thetta Kriegzwesendet bruka låta, inbördes Enigheet, och ett tappert Modh, giff them allesammens gode helesame Råd och Anslag, och then ena Segren efter then andra, på thet the måge settia the förstörda och förhärjade Länder i Frid och Friheet igen, och wijdare för all Wold och Tyranny beskydda och bewara.

Enkannerliga bidje wij tig för wår nådige Drotning, bewara henna för all Skada och Farligheet, som henne hemligen eller vppenbarligen kan tilfogas, wälsigna och bewara henne för tin Godheet och Barmhertigheet skull, war hennes Tylflycht och Starkheet, hennes Hielp vti the stora Bedröfuelser som henne vppå kompne äro, trösta henne med tinne Hielp, och tin frimodige Ande vppehålle henne. Giff henne Tolemod i Bedröfuelsen, trösta henne i Nö-

für deine ware Kirche zu streiten, vnd ihren Schutz zu befodern sich in diesem Kriegswesen gebrauchen lassen, Einigkeit vntereinander vnd einen Heldenmuht; Gibe ihnen allesampt gute heylsame Rahtschläge, vnd einen Sieg nach dem andern, die verwirrete vnd zerrüttete Länder wiederumb in Friede und Freyheit zusetzen, vnd für fernerm Vberfall vnd Tyranney zu schützen vnd zu bewahren.

Insonderheit bitten wir dich für vnsere Gnädigste Königin, bewahre sie für allem Schaden vnd Gefahr so ihr heimlich oder offentlich könten beygefügt werden, segne vnd bewahre sie durch deine Güte vnd Barmhertzigkeit, sey ihre Zuversicht und Stärcke, ihre Hülffe in den grossen Nöthen, welche sie troffen haben, tröste sie mit deiner Hülffe, vnd dein frewdiger Geist enthalte sie. Gib jhr Gedult in ängsten, tröste sie in Nöthen, stärcke sie beydes an Leib vnd Seel.

Seel. Gedenck daß ihre Krafft nicht steinern, und ihr Fleisch nicht ehern ist. Laß sie nicht versuchet werden uber ihre Vermögen, sondern mache daß die Versuchung so ein Ende gewinne, daß sie es könne ertragen; laß sie kämpffen einen guten Kampff, den Glauben behalten, und ihr endlich die Crone der Ehren beygelegt werden.

Deßgleichen bitten wir für das Königliche Fräwlein, deß Reichs Schweden Erbe, tröste sie mit deinem deinem H. Geiste in diesen gefährlichen Zeiten, behüte sie für allem, was ihr an Leib und Seel schädlich ist, laß sie zunehmen an Weißheit und Verstand in allen Christlichen und löblichen Tugenden, deinem Namen zu ehren, und unserm betrübten Vaterland zu Hülff und Beystand.

Ferner so bitten wir auch für die Reichs-Räthe der Crone Schweden und alle

Mödenne, sterk och weder= qwek henne både til Lijf och Siál. Tänk på at hennes Kraft är doch icke af Steen, och henne Kött icke af Koppar. Låt henne icke frestas öfuer hennes Förmågo, utan gör på Frestelsen en god Utgång, så at hon må kunna dragat: låt henne kämpa en god Kamp, behålla Troona, och på sidstonne Retferdigheetennes Crona.

Sammalunda bidie wij för then unga Fröken, Swweriges Rijkes Arffförstinna, trösta och hugswala henne med tin H. Anda i theße farliga Tijder, bewara henne för alt thet henne skadeligit wara kan til Siál och Lijf, låt henne tilwäxa i Wijsdom och Förstånd, i alla Christeliga och lofliga Dygder, titt Nampn til ähra, och wärt bedröfuada Fädernes Land til Hielp och Bijstånd.

Wijdare bidie wij och för Sweriges Rijkes Rådh och alla Befallningzmän, rc.

regera them med tin H. Anda, at the för all Ting tin Gudommeliga ähra främia, och alt thet som Rijket och Vndersåterna nittigt är, altid troligen sökia.	alle Befelchshaber, regiere sie mit deinem H. Geiste, daß sie deine Göttliche Ehre vber alles befördern, vnd alles was dem Reich vnd den Vnterthanen nützlich, allezeit getrewlich suchen.
Bewara O Gud Rijkzens Krigzmacht och Skipz Flota, wälsigna Bergsbruken, Fruchten på Jordenne, och alt thet som länder Regementet til Bijstånd och Vndersåterna til Wälferd.	Bewahre O GOtt deß Reichs Kriegsmacht vnd Schiffs-Flotta, segne die Bergwercke, die Früchte der Erden, vnd alles was der Regierung zum Beystandt, den Vntersassen zu Wohlfahrt gereichet.
Bewara oß för Pestilentia och Brädod, för Hunger och dyyr Tid, för Eeld och Wåda, för Vproor och Twedrächt, för Hagel och Owäder. Tröſta och hugsuala alla Bedröfuade och Blödige, sterk och wederqwek the Siuka, ledsaga the Wägfarande, och hielp alla them som hielp behöffua.	Behüte vns für Pestilentz vnd bösem schnellem Todt, für thewre Zeit vnd Hungersnoht, für Fewersbrunst, für Aufruhr vnd Zweytracht, für Hagel vnd Vngewitter. Tröste alle so in Betrübniß, heyle vnd stärke alle Krancken, leite alle Reisende, hilff allen denen, so Hülffe bedürffen.
Frels oß O HERRE Gud ifrå alt Ont, och förlåt oß alla wåra Synder, och när wår Stund kommen är, få förloßa oß nådeligen af thenna möde-samma	Hilff vns O HERRE GOTT aus aller Noht, vnd vergib vns alle vnsere Sünde, vnd wenn vnser Stündlein vorhanden ist, so nim vns gnädiglich auß die-

sem Jammerthale, und versetze unser Seel in den Himmel, da wir dich loben, rühmen und preisen wollen immer und ewiglich, Amen.	samma Jemmerdaal, och försätt wåra fattiga Siälar til tig i Himmelen, ther wij wele tacka, lofua och prijsa tig ewinnerliga, Amen.

VI.

Historische aus Archivacten gezogene Nachricht von des Grafen Johann Adolf zu Schwarzenberg zu Spandau 1640 erfolgten Coadjutorwahl beym Herrenmeisterthum Sonnenburg.

Einleitung.

Ich habe im ersten und zweyten Stücke zweyten Bandes dieser Staatsmaterialien eine historische Nachricht von dem ehemaligen churbrandenburgischen Premierminister, Graf Adam von Schwarzenberg, abdrucken lassen; und zugleich die wahre Todesart dieses mächtigen Ministers mit Archivbeweisen ausser allen Zweifel gesetzt. Unter andern redete ich auch von der Coadjutorwahl seines Sohnes, des Grafen Johann Adolfs, in soferne gedruckte historische Nachrichten vorhanden waren. Selbige hat der berühmte Pufendorf zuerst bekannt gemacht, und aus ihm haben alle spätere brandenburgische Geschichtschreiber

sie wiederholen müssen. Es sind aber diese Nachrichten äusserst kurz, und bestehen in einigen Zeilen. Um desto mehr wünschte ich, mich von diesem Gegenstand näher zu unterrichten. Mein Wunsch wurde erfüllt, als ich im vergangenen Sommer Gelegenheit hatte, das ansehnliche Ordensarchiv in Sonnenburg zu besehen; und ich bin im Stande, aus den daselbst aufbewahrten *Wahlacten* diese bisherige Lücke auszufüllen:

Am $\frac{1}{1}\frac{7}{1}$ Jannar schrieb der Herrenmeister der Balley Brandenburg, Graf Adam von Schwarzenberg, ein Generalcapitel auf den $\frac{1}{2}\frac{4}{1}$ Februar zu Spandau aus.

Er überschickte zugleich der Ordensregierung zu Sonnenburg den Entwurf der einzeln Gegenstände, über welche berathschlaget werden sollte, um selbigen diejenigen Puncte beyzufügen, welche sie etwan für nöthig erachteten, und entschuldigte sich zuletzt, daß derselbe keine Räthe nach Spandau berufe, weil dieses die kriegerischen Unruhen verhinderten. *) Die Gegenstände, über welche berathschlaget werden sollte, waren:

I. Die Comthuren sollten Mittel anzeigen, wie jene Gefahren abzuwenden, da von Feinden und Freunden nach dem Herrenmeisterthum gestrebt würde, die sich um die Ordens-Statuta wenig bekümmern würden.

II. Der Herrenmeister habe bey dem grösten Glück der Kayserlichen und ihrer Bundesgenossen Waffen den-

*) Archivacten Vol. VII. n. 1 und 2.

dennoch das Herrenmeisterthum in seinem vorigen Zustande erhalten: allein bey den Schweden habe er seine Absicht nicht erreichet. Denn es sey bekannt, daß die Comthurey Schievelbein ganz eingezogen sey, die uralte Residenz Sonnenburg aber, und andere zum Herrenmeisterthum gehörigen Orte, wären in Asche gelegt worden. Wie also solchen Uebeln künftig abzuhelfen?

III. Die Comthuren wüßten, daß die Respons-Gelder niemals zu rechter Zeit wären abgetragen worden, und große Reste aufgelaufen. Er der Graf habe gleich beym Anfange seiner Ordensregierung, und nachher mehrmalen aus seinem Vermögen viel vorgeschossen, und die Responsgelder zum öftern bezahlen lassen. Jetzo aber, da seine Erbgüter gänzlich verwüstet wären, falle es ihm beschwerlich. Er wünschte also, Mittel zu wissen, wie diese Responsgelder bezahlet werden könnten. *)

Die damaligen Comthuren waren:

Volrad Graf von Stollberg.
Georg von Winterfeld.
Conrad von Burgsdorf.
Hans Wolf von der Heyden.
Hilmar Ernst von Münchhausen.
Maximilian von Schlieben.
Burchhard von Goldacker.
Johann Adolf Graf von Schwarzenberg.

Sämmtliche Comthuren entschuldigten sich auf diese Einladung, daß sie nicht erscheinen könnten, weil

*) Archivacten Vol. VII. n. 3.

weil sie theils die Einladung nicht zu gehöriger Zeit erhalten hätten, theils die Kriegsunruhen die Reise unsicher machten. Hierauf verlängerte der Herrenmeister den Capitelstag bis auf den $\frac{1}{1}\frac{7}{1}$ April, und es wurden neue Ausschreibungen ausgefertiget. *)

In diesem Zeitpunkte $\frac{4}{1}\frac{4}{4}$ April 1640 wurde zwar der Capitelstag eröfnet, *aber es erschienen wenige Comthuren.* Es fehlten der von Winterfeld, der Graf von Stollberg, Ernst von Münchhausen, und selbst der Sohn des Herrenmeister, Graf Adolf von Schwarzenberg. Sie entschuldigten sich wegen Krankheit, so wie der letzte wegen der Kriegesunruhen. Von Winterfeld übertrug dem von Schlieben seine Vollmacht, von Münchhausen dem von der Heyden; der Graf von Stollberg aber überließ es dem Herrenmeister selbst, wem er sie übertragen wolle. **).

Bey Eröfnung des Capitelstages trug der Herrenmeister zuerst diejenigen Gegenstände vor, die ich bereits angezeiget, und äußerte ferner:

Ob der Orden nicht in einen Tausch des Amts Grüneberg gegen das dem Grafen zugehörige Amt Neuendorf einwilligen wolle? Dieses Amt Grüneberg liege recht in der Mitte seiner Güter, und es sey zu befürchten, daß in künftigen Zeiten zwischen seinen Erben und den Herrenmeistern Uneinigkeit, Processe u. s. w. entstehen könnten. ***) Das Amt Neuendorf

*) Archivacten Vol. VII. n. 6.

**) Archivacten Vol. VII. n. 9.

***) Proposition des Herrenmeisters: Archivacten Vol. VII. n. 12.

dorf liege aber dem Orden ungemein bequem, in der Mitte der andern Ordensämter, als: Sonnenburgs, Friedlands u. s. w. Allein die Comthuren verwarfen diesen Vorschlag, und willigten in keiner Betrachtung in selbigen. *)

Nach diesen gethanen Vorschlägen überreichten des Churfürsten Georg Wilhelm Räthe von Marwitz, von Dequede, Striepe und von Wesenbeck ein Creditiv, unterzeichnet Königsberg in Preussen 8. März 1640; **) um dem Capitel vorstellen zu können:

„Es sey bekannt, daß des Herrenmeisters gräfliche Gnaden während ihrer Regierung sich des Ordens recht väterlich angenommen, und alles in einem solchen guten Zustande erhalten, als es in 100 Jahren nicht gewesen. Welche Anschläge man vor vielen Jahren so wohl auf das Meisterthum selbst als auf etliche Commenthureyen gemacht, wie bald am kayserlichen, bald am polnischen Hofe allerhand Ränke gesucht, ihm dem Churfürsten das Patronat, dem Orden aber das Wahlrecht zu entreissen, sey unnöthig, hier weiter auszuführen. Wenn man also nicht darauf sehen wolle, daß ein Nachfolger im Herrenmeisterthum ernennt würde; der Herrenmeister aber, welcher immer kränklich sey, schnell mit Tode abgehe, so könnten sich bald ehrsüchtige und eigennützige Leute finden, die alhand Ansprüche machen, und die Gelegenheit wahrnehmen würden, da gegenwärtig der Krieg vorzüglich im

Ober-

*) Eben daselbst no. 15.

**) Archivacten Vol. VII. Churfürstliches Creditiv vom 8. März 1640. n. 12.

Ober- und Niedersächsischen Kreise geführt würde. In dieser Betrachtung müsse der Churfürst darauf sehen, und daher sey das Beste, wenn in Zeiten ein Coadjutor erwählet werde, wie schon bey andern Fällen geschehen. Es wollen demnach Ew. Churfürstl. Durchlaucht die Wahl eines Coadjutors empfehlen.„ *)

Nach-

*) Archivacten Vol. VII. der churfürstlichen Abgesandten Proposition no. XIV. Wenn von den Verdiensten der Vorfahren, so wie von den Verdiensten des Grafen Adam geredet wird: so kommen die Nachrichten mit der Erzählung in meinen Staatsmaterialien überein, nur daß noch folgende aus dieser Proposition ergänzt werden können: Graf Adolf, der Vater des Grafen Adam, war auch Commendant der Residenzstadt Wien gewesen; und Graf Adam hatte, ehe er Civildienste nahm, Kriegsdienste wider die Türken in Ungarn geleistet. Eben derselbe hatte verschiedene Vorschläge, aus Churbrandenburgischen in auswärtige Dienste zu treten, allein er schlug sie jederzeit aus. Welche Höfe ihn, den Graf Adam, verlanget, stehet zwar nicht in der Proposition, wahrscheinlich war es der Kayserliche — Ich vermuthete, in dem sehr seltenen Buch

Schwartzenberga Gloriosa Authore Joanne Henrico Haimb Ratisbonæ 1708. 8vo. meine Nachrichten ergänzen zu können: Der verdienstvolle Herr geheime Legationsrath D. Oelrichs, mein Gönner und Freund übersendete mir zwar auf meine Bitte aus seiner zahlreichen und an seltenen Schriften vorzüglich reichen Bibliothek dieses Buch; allein meine Hoffnung war vergeblich. Denn von dem Grafen Adolf wird zwar §. XX-XXII. S. 126-133. gehandelt, allein es ist eine Erzählung von seinen kriegerischen Thaten, nach Anleitung bekannter allgemeiner historischer Schriftsteller: vom Grafen Adam erzählet der Verfaßer

in

Nachdem sich die anwesenden Comthurs wegen der Wahl eines Coadjutors gefällig erwiesen, so erklärten sich am 17. April die churfürstlichen Gesandten näher. Da nemlich die Comthuren die Nothwendigkeit einsähen, einen Coadjutor zu wählen: so hätten sie Befehl, den Grafen Johann Adolf von Schwarzenberg vorzuschlagen, sowohl in Rücksicht der Verdienste seiner Vorfahren und seines Vaters, als auch wegen der von dem jetzigen Herrenmeister vorgeschossenen Respons- und Confirmationsgelder a 13357 Rthlr. 4 gl. 9 pf. Denn sonst müsse bey des Herrenmeister Todesfall so lange mit der Wahl inne gehalten oder doch mit dem neuerwählten Herrenmeister verabredet werden, sich die Einkünfte des Ordens nicht eher anzumaßen, bis des verstorbenen Herren-Meisters Erben diese Gelder nebst den Zinsen, wie auch den Mangel des Inventarium von den Zeiten des Marggraf Johann Georg, bezahlet und wieder erstattet erhalten hätten. — Hierauf empfohlen die Räthe im Namen des Churfürsten den zweyten Candidaten, den Comthur zu Werben, Burchhard von Goldacker, jedoch nur mit einigen Worten. *) Nach diesen Vorträgen erfolgte die Wahl des Grafen Johann Adolf von Schwarzenberg am 24. April 1640 zum Coadjutor. **) Noch an diesem Tage ergieng

in dem kurzen §. XXIII. 2 allgemein bekannte Umstände; und so kömmt auch von dem Coadjutor Graf Johann Adolf kein einziger merkwürdiger Umstand vor; die Coadjutorwahl kennt der Verfasser gar nicht, sondern meldet, er habe 1649. auf die Comthurey Wildenbruch resigniret, welcher Umstand ganz falsch und unrichtig ist.

*) Archivacten Vol. VII. n. 16.

**) Wahlbrief eben daselbst n. 17.

gieng vom Orden der Präsentationsbrief an den Obermeister wegen des erwählten Coadjutors. *) Der Graf Adam meldete am 25sten April diese Wahl seinem Sohne, und befohl ihm, sich so fort vom Obermeister bestätigen zu lassen. **) Der Orden schrieb nunmehr an den Churfürst Georg Wilhelm von Brandenburg, meldete die vollzogene Wahl, verlangte aber um desto mehr Reversalien, weil es das Ansehen haben könne, als ob der Sohn ordentlich dem Vater im Herrenmeisterthum nachfolge. Sie drückten zugleich in diesem Schreiben die Bestürzung aus, in welche der Orden über die Erklärung der churfürstlichen Räthe gerathen, als ob derselbe den Erben des jetzigen Herrenmeister für die Summe der 13000 Rthlr. und Erfüllung des Inventarium Marggraf Johann Georg haften solle. Sie hätten diese Schulden nicht veranlaßt, sondern vielmehr bey vorigen Herrenmeistern die Responsgelder jederzeit richtig bezahlt. Und eben also wären des Marggrafen Johann Georg Gnaden das Inventarium dem jetzigen Herrenmeister zu erfüllen schuldig gewesen ***). Hierauf erfolgte Königsberg am 21. Junius 1640. die churfürstliche Bestätigung dieser Coadjutorwahl. ****) Wegen der catholischen Religion, zu welcher sich der gewählte Coadjutor, so wie sein Vater, der Graf Adam bekannte, stellte der letztere am 24. April 1640 einen Revers aus, in welchem unter andern folgende Worte vorkommen:

„Wir

*) Eben daselbst n. 20.

**) Eben daselbst n. 20.

***) Eben daselbst no. 21. u. 22.

****) Eben daselbst no. 25.

„Wir wollen uns auch den Ordensregeln und Gebräuchen unterwerfen, und demselben an den Ordensprivilegien, Rechten und Gerechtigkeiten wissentlich nichts verschmälern lassen.

Auch wollen wir des Ordens Unterthanen bey dem reinen Worte Gottes, der Augspurger Confeßion und derselben Apologien, und der christlichen Freyheit der Ceremonien, wie dieselben bisher gebräuchlich gewesen und noch sind, verbleiben lassen; und hierinnen vor Uns keine Aenderung vornehmen, auch keine Ausübung der römischcatholischen Religion in den Kirchen und Schulen einführen oder andern verstatten. *) Da diese letzten Worte des Reverses von einigen so ausgeleget worden, als sollte der postulirte Coadjutor nicht Macht haben, in seinem eignen Hause und Zimmern einen Beichtvater zu haben, und die catholische Religion auszuüben: so wurde der Churfürst Georg Wilhelm um eine Erklärung gebeten. Denn der Herrenmeister hielt dafür, daß, wenn die Worte auf diese Art ausgeleget werden sollten sollten; so würde dieser Revers wider das Gewissen, Religion und Christenthum laufen. Der Churfürst stellte folgende Erklärung aus: Wir wollen diese Worte dahin erklärt und erläutert haben, daß wohl gedachten Herrenmeister und seinem Sohn keinesweges verboten, sondern wohl zugelassen sey, in ihren eignen Häusern und Gemächern, für sich und ihre catholischen Diener doch nur allein, und für Niemanden mehr, wer er auch sey, einen Beichtvater bey sich zu halten, und die catholische Religion aus-

zu-

*) Archivnachrichten Vol. VII. no. 26.

zuüben: daß also erwehnte Worte in dem Revers ihnen nicht präjudiciren sollen. *)

Der Graf Johann Adolf nahm, wie die Urkunde vom 2. Julius 1640 ausweiset, die Wahl an, und sahe wohl ein, wie wenig er zu dieser Coadjutor-Stelle, da derselbe catholisch war, berechtiget sey **).

Er erhielt von dem Meister des ritterlichen Johanniterordens in Deutschland die Bestätigung. ***) Aus diesem Grunde bestund derselbe in der Urkunde vom 10. Februar 1642 darauf, daß er als Herrenmeister erkannt werden sollte. ****).

*) Archivacten Vol. VII. n. 27.

**) Ebendaselbst n. 28.

***) Ebendaselbst Vol. VII. n. 30.

****) Ebendaselbst n. 31.

VII. Ueber

VII.

Ueber die Abschaffung der Accidentalhebungen der Ehrn Geistlichkeit oder der sogenannten Kirchen-Priester- und Küster-Gebühren,

eine Abhandlung,

welche

von dem Engern Ausschuß der Mecklenburgschen Ritter- und Landschaft als eine Preißschrift mittelst Zuerkennung der dafür ausgelobten Belohnung von 100 Rthlr. Louisd or gekrönt worden. *)

Omnia, quæ a nobis geruntur, ad Patriæ salutem conferre debemus.

Cicero.

Die Absicht des Ungenannten, welcher zu der Preis-Aufgabe wegen Abschaffung der Accidentalhebungen der Geistlichkeit in Mecklenburg sich bewogen gefunden, und gar 100 Rthlr. ausgesetzt hat, um darüber etwas Zweckdienliches zu erfahren, ist so patriotisch, so rühm-

*) Ist bis jetzo (8. Januar 1785) noch nicht gedruckt und mir mit der Post übersendet worden. Die Sache verdient gewiß alle Beherzigung!

Hausen.

ruhmwürdig, und für unsere mecklenburgische Geistlichkeit so ehrenvoll, daß jener Ungenannte dafür den Dank des ganzen Publici mit Recht verdienet. Es wäre zu wünschen, daß seine Absicht mögte erfüllt werden.

Die Nachwelt würde noch den wahren Patrioten preisen und dafür segnen, daß er ein so gutes Werk unternommen. *Es bleibet Pflicht* für jeden, seine Gedanken über jenen Zweck bekannt werden zu lassen, um die beste Absicht des Ungenannten möglichst zu unterstützen.

Man kann aus den verschiedenen Abhandlungen sammlen. Man kann aus einer jeden das Beste und Zweckdienlichste heraus nehmen. Vielleicht glückt es alsdenn, ein System zusammen zu bringen.

Blos aus diesem Grunde schreibe ich, was ich darüber denke, ob ich gleich es mir nicht zutraue, das rechte Ziel zu treffen.

Vielleicht finden sich aber auch hier Vorschläge, die mit andern, welche aus geschicktern Federn geflossen sind, zusammen gehalten, etwas heraus bringen, was näher zum Zweck führet.

Ich will die Ordnung der Sätze nachgehen, welche die im Druck erschienene Preißaufgabe enthält:

1) Soll die Frage beantwortet werden:
„Sind die sogenannten Kirchen- Priester- und „Küster-Gebühren unserer evangelisch- lutheri„schen Religion nicht eben so wohl zuwider, als sie „selbst den Stand der Geistlichkeit gewissermaßen „her-

„herabwürdigen? Und sind sie nicht für den
„unbemittelten Einwohner, besonders aber den
„ärmern Theil, äusserst drückend?„

Wer nur in Mecklenburg einigermaassen bekannt ist, und das Verhältniß siehet, worin die Einwohner mit der Kirche und ihren Dienern stehen, der wird die in dieser Frage befindliche drey besondere Sätze alle mit einem lauten Ja! beantworten müssen.

1) Ist es offenbar, daß die Kirchen- Priester- und Küster-Gebühren wirklich zum Theil unserer evangelisch-lutherischen Religion zuwider sind.

Man nehme nur z. B. das Beichtgeld. Wie traurig ist es, wenn dem Unwissenden gar der Gedanke einfällt, daß er sich die Absolution erkaufen muß! Wie traurig ist es, daß er oft vom Genuß des h. Abendmahls abgehalten wird, wenn er das Beichtgeld nicht aufbringen kann! Wie viele betrübte Beyspiele hat man nicht, daß Leute gar wegsterben, wenn sie dem Prediger die Gebühr fürs Berichten, welche an manchen Orten 16. 20. bis 24. ßl. beträgt, nicht haben geben können.

Ein gewissenhafter Prediger in Wismar hat mir erzählet: Es sey eine Frau zu ihm in den Beichtstuhl gekommen, die 3 Kopf weissen Kohl in ihrer Schürze gehabt, und nach empfangener Absolution solche dem Prediger mit den Worten hingelegt: Sie habe das Beichtgeld nicht aufbringen können, und zu dem Ende den Kohl verkaufen wollen, aber keine Liebhaber dazu gefunden. Sie wolle die Abnahme ihrer Sünden richtig bezahlen, bäte aber, den Kohl dafür anzunehmen.

Der

der Prediger weigert sich dessen, und erwiedert, daß er gar nichts begehre. Die Frau aber lässet durchaus den Kohl zurück, und giebt ihr Vorurtheil zu erkennen, daß ohne Bezahlung die empfangene Absolution nicht bey ihr wirksam seyn würde.

Ein anderer geringer Mann giebt einen Groschen Beichtgeld, und begehret einen Schilling von dem Prediger zurück. Weil der nicht gleich wechseln will, setzet sich der Beichtende wieder nieder, und begehret noch einmal die Absolution, weil er doppelt bezahlet hat.

Beweisen zwar nur der Art Beyspiele die Einfalt und schlechte Kenntniß in der Religion; so entstehen doch dergleichen besondere Vorfälle aus der Abgabe dieser Gebühren bey einer Handlung, welche die wichtigste ist, so der Christ vornehmen kann.

Soll der Beichtende auch nur dadurch seine Gedanken zerstreuen, und auf die Hervorsuchung des Beichtgeldes wenden; *) so kann schon das den grösten Einfluß auf ihn selbst haben.

Eben so ist es zum Theil mit den Kirchen-Gebühren.

Welche Störung und Unordnung bringt nicht allein die Geld-Einsammlung für die Kirche gerade unter der Kirche, wo jeder Kirchengänger den Zweck haben muß, den Vortrag des Predigers genau anzuhören, und auf sich anzuwenden!

Ist

*) Er kann es ja vorher dem Beichtvater übersenden lassen, oder selbst bringen?

Hansen.

Ist einer vielleicht in der tiefsten Andacht und sucht aus der Predigt das Wohl seiner Seele zu bauen; so kommt der Küster oder ein anderer Kirchenvorsteher, dem es eben so nothwendig wäre zu lernen als umher zu gehen, mit den an einer Stange befestigten Glocken und Beutel, er klingelt dem Zuhörer vor, um eine Kleinigkeit für die Kirche zu erhaschen.

Kommt jemand in unsere Kirche, der es nicht gewohnt ist, den muß ein solcher widersinniger ganz und gar widersprechender Gebrauch äusserst befremden, und lächerlich vorkommen. *)

2) Sind sie es, die den Stand der Geistlichkeit gar zu oft herabwürdigen.

Der gemeine Mann hält die Abforderung der geistlichen Gebühren oft für nichts anders als eine Betteley, und sie artet auch nicht selten dahin aus.

Schlechtdenkende Prediger und ihre Ehefrauen suchen alle Gelegenheit hervor, von ihren Eingepfarrten durch wahre Betteley sich zu bereichern. Hiezu giebt die Einsammlung des sogenannten Meßkorns, des Opfers und anderer Vorfälle die erwünschte Gelegenheit. Sie wissen dazu eine Zeit im Herbst zu Herbst zu wählen, wo sie bey den Bauern und andern Eingepfarrten etwas annehmliches finden. Sie untersuchen den Flachsvorrath, die Anzahl der Mästgänse, die Scheuren selbst, und wissen den Leuten den

*) Dies ist allerdings der unschicklichste Gebrauch. H.

den Segen Gottes in der Art begreiflich zu machen, daß der aufhören könnte, wenn sie nicht mit einer fetten Gans, mit Flachs oder andern Bedürfnissen zurückreisen.

Hievon könnte ich selbst erlebte Beyspiele hersetzen; wenn nicht dergleichen geistliche Habsucht ohnehin zu bekannt wäre.

Der gemeine Mann giebt, wenn er etwas hat, um den versicherten Segen zu erhalten. Er muß aber oft geben, bald Meß-Korn, bald Eyer, bald Würste, bald Flachs, bald Beichtgeld, sonntäglich den Klingbeutel, wenn er sich kein Aufsehen machen will, versorgen. Was entstehet daraus? Am Ende wird er des Gebens überdrüßig. Er hat schlechte Jahre, zu Zeiten wenig Verdienst. Er folgert daraus, daß der versicherte Segen nicht eintritt. Er giebt mit Widerwillen, was er geben muß. Jenes Betteln ist er gewohnt. Er hält am Ende alles für Betteley, auch das, was er aus Pflicht geben muß.

In seinen Augen wird der Priester mit seinem Küster ein Bettler, den er am Ende eben so niedrig ansiehet, als den, der ihm vor der Thüre Gaben abbittet, und zu Zeiten gleicher Gestalt appachet.

Was kann hieraus anders entstehen, als die Herabwürdigung eines Standes, der vorzüglich sollte in Ehren gehalten seyn, eines Standes, durch dessen Bemühung wir ewig sollen beglückt werden, dem schon der blinde Heide vorzügliche Achtung widmet, und auch die natürliche Religion schäzet?

Wir evangelisch-lutherische Christen, die wir eine so vernünftige und beruhigende Religion haben, sollten wir nicht darauf bedacht seyn, unsere Geistlichkeit in die Fassung zu setzen, ihr ehrwürdiges Amt mit allem Anstand zu bekleiden?

3) Sind sie es, die jeden unbemittelten Einwohner, besonders den ärmern Theil, äusserst drücken. Man setze den armen Tagelöhner in den Fall, daß er in einem Jahr Hochzeit mache, taufen lasse und das Kind stirbt, ja gar die Frau im Kindbette, so wie ich den Umstand erfahren, alsdann muß er, nach dem mittlern Satz dieser Gebühren, bezahlen

a) An den Prediger.

1) Fur Proclamation und Copulation	1 Rthlr. 12 ßl.
2) Für die Fürbitte der Schwangern und fürs Danken — — — —	4 ßl.
3) Für die Kindtaufe — — — —	24 ßl.
4) Für das Berichten der kranken Frau —	12 ßl.
5) Für deren Beerdigung mit Leichenfolge	20 ßl.
6) Für Beerdigung des Kindes mit Leichenfolge — — — — —	16 ßl.

b) An die Kirche.

Für das Geläute, da er gezwungen ist, 2 Pulß für jede Leiche lauten zu lassen a 16 ßl. — —	1 Rthl. 16 ßl.

c) An den Küster.

Für die Hochzeit — — — —	12 ßl.
Für die Kindtaufe — — — — —	6 ßl.
Beym Berichten — — — — —	4 ßl.
Für 2 Beerdigungen — — — —	16 ßl.
Summa	4 Rthlr. 46 ßl.

Rechnet man hiezu die Kosten für 2 Särge, für den Kuhlengräber, die Bewirthung der Träger und Leichenfolger, welche wenigstens etwas Bier, Brandtwein und Brodt gewöhnlich erhalten; so reichen nicht 10 Rthlr. zu, alles zu bestreiten. An einigen Orten müssen noch Braten und andere Lieferungen dem Prediger bey solchen Gelegenheiten gegeben werden. Da kommt der Arme gar um alle Habseligkeiten.

Wie kann der das auf einmal bezahlen? Er hat es nicht. Er muß also zum Verkauf seiner Nothwendigkeiten greifen, und vielleicht sein Leben lang solche entbehren. Hat er eine Kuh, ein Schwein oder sonstiges Vieh. Es muß fort. Ja oft der Kessel, worin er seine Speise kocht, oder das Bette, worauf er schläft, und er kommt nie wieder in den Stand, seinen Haushalt gehörig einzurichten.

Es veranlassen diese Gebühren oft noch andere traurige Folgen.

Mir ist ein Beyspiel bekannt, daß die Frau eines Tagelöhners, der, von seinem Hause entfernt, sich Verdienst suchen mußte, in seiner Abwesenheit elend krank ward, und das heilige Nachtmahl verlangte.

Der Prediger und Küster wurden zu dem Ende herbey gerufen, und musten dafür 22 ßl. haben.

Die Frau, welche das Geld nicht hatte, machte die Anleihe von ihrem Nachbar. Sie ward wieder gesund, und der Mann sollte nach seiner Zurückkunft

die

die geborgten 22 fl. bezahlen. Er hatte sie nicht, erzürnte sich mit seiner Frau über diese Ausgabe, zerschlug sie jämmerlich, und verwieß den Gläubiger an sie, der endlich sein Anlehn gerichtlich beytreiben muste.

Dergleichen Folgen entstehen aus diesem Bedruck.

Wer nur einige Kenntniß von dem Mangel und der Armuth hat, die vorzüglich bey hohen Kornpreisen und bey oft fehlender Arbeit unter dem gemeinen Haufen zum Theil herrschen, der kann sich leicht den großen Bedruck bilden, den so ansehnliche Ausgaben, die insgemein unvermuthet kommen, und desto fühlbarer werden, den Unbemittelten bringen. Während seines ganzen Lebens wird ein solcher ruiniret. Er verdienet nur das, wovon er sich, seine Frau und Kinder ernähren kann. Die Einrichtung der Wirthschaft verdienen beyde Eheleute insgemein in ihrem ledigen Stande. Müssen sie erst die Kosten tragen, welche die Kinder bringen, müssen sie Steuren und andere Abgiften bezahlen; so ist keine Hofnung für sie, mehr zu verdienen, als ihr und der Ihrigen Unterhalt kostet, mithin können sie doch nie wieder erwerben, was in einem Jahr der Kirche und ihren Dienern hat müssen geopfert werden.

Die 2te Frage ist

Wäre es dem Besten unserer Religion, so wie dem Stand der Geistlichkeit und jedem Einwohner nicht angemessener, wenn alle diese Kirchen-Priester- und Küstergebühren, ohne irgend eine Ausnahme,

könn-

könnten abgeschaft, und die Kirchen, Priester und Küster auf eine andere Art an ihren Einkünften dafür entschädiget werden? Oder wenn dieses mit so vielen Schwierigkeiten sollte verbunden seyn, daß alsdann diese Gebühren, deren Anzahl in fast jedem Kirchspiel eben so groß, als sie ihrer Art nach wieder verschieden, und worüber bereits so viele Rechtshändel entstanden sind, als noch täglich darüber Streitigkeiten entstehen, durch eine landesherrliche Verordnung genau bestimmt, bekannt gemacht und verhältnißmäßig zu einem gleichen Preise in allen Kirchspielen gesetzet würden?

Auch diese Fragen beantworten sich' schon aus dem Vorangeführten.

Es ist bereits gezeiget, wie sehr die Kirchen- Priester- und Küstergebühren den ehrwürdigen Stand der Geistlichkeit herabwürdigen, und die Prediger in den Augen des gemeinen Mannes unter die Zahl der Bettler setzen.

Mancher ehrliebender Priester zeiget Schamröthe, und weiß solche nicht zu verbergen, wenn der Küster bey Hochzeiten, Kindtaufen und andern Feyerlichkeiten mit dem Teller umher gehet, und für ihn Gaben sammlet. Mancher Habsüchtige hingegen giebt durch Mienen und Geberden zu verstehen, wie verschieden der Schall in seinen Ohren klinget, wenn jemand ein neu zwey Drittelstück, oder einen Schilling auf den Teller wirft. Entfernt von aller Scham, bewacht er den Teller, und sieht mit Falkenaugen dem Küster nach, ob er auch einen der Anwesenden vorbeygehet. Eben so aufmerksam ist er auf die Geber,

um

um zu bemerken, wie viel ein jeder opfert. Bey dem einen entsteht Verlegenheit, bey dem andern Schande und Verachtung.

Um dem allen abzuhelfen, müste wohl die Art der besondern Priestergebühren zuvor bestimmet, und nach den Umständen von einander abgesondert werden.

Zu dem Endzweck unterscheide ich alle Kirchen-Priester- und Küstergebühren in gewisse bestimmte jährliche Abgaben, oder in blos zufällige Erlegnisse.

Zu jenen rechne ich die stehenden Gelder, welche an manchen Orten den Kirchen alljährlich bezahlt werden, dasjenige, was hergebrachtermaßen nach eines jeden Orts Observanz zum Bau der Kirchen- und Pfarrgebäude, zu deren Unterhaltung, entweder an Gelde, Materialien oder an Diensten geleistet werden muß: Ferner dasjenige, was dem Priester und Küster alljährlich an bestimmten Meßkorn Opfer, Eyer, Würste, Flachs und sonstigen Naturalien zu geben ist, auch wann zur Bestellung der Priester- oder Küsteräcker Dienste geleistet werden müssen.

Alle diese Prästationes sind einmal, nach eines jeden Orts Verfassung, einer gewissen unabweichlichen Bestimmung ausgesetzt, und wenn hie und da auch darüber Streit entstehet, so hat solches ins Allgemeine keinen Einfluß.

Diese könnten zum Theil so lange bleiben, bis auch wegen des Ackerbaues der Prediger und dahin einschlagenden Verbindungen eine Veränderung gemacht worden. Eine durchgängige gleiche Verfügung ist

dar-

darin nicht wohl thunlich. Die Entstehung jener Observanzen hat zu vielfache Gründe, als daß sich im Allgemeinen darüber etwas bestimmen läßt.

Oft folgen sie aus alten Vermächtnissen und freywilligen Verpflichtungen, oft aus Veränderungen mit Kirchen- und Pfarräckern oder andern der Kirche zuständig gewesenen Rechten.

Gewöhnlich entstehen hiebey Irrungen aus Kleinigkeiten, aus Bestellung des Pfarrackers, aus den Eyern und Würsten, Flachs und dergleichen.

Wäre das aber zur Ausführung zu bringen, daß die Priester völlig vom Ackerbau abgeleitet würden, und dagegen das baare Geld zu geniessen hätten, dies würde auf den ganzen Stand den besten Einfluß haben.

Der Ackerbau treibende Priester ist entweder ein guter Ackerwirth, oder er ist es nicht.

Im ersten Fall widmet er sich insgemein ganz und gar seiner Wirthschaft. Er denket nicht gehörig auf das Seelenwohl seiner Gemeine. Er läßt sich dazu und zum Studiren keine Zeit. Er bereitet sich nicht zur Predigt, wenn er die Tage vorher ihn so sehr interessirende Wirthschafts-Beschäftigungen hat. Er wird ganz dadurch zerstreuet, prediget elend und nicht erbaulich. Er läßt sich nicht die Zeit, Kranke und Schulen zu besuchen, die Jugend zu unterrichten und das Seelenheil seiner Beichtkinder auf alle Weise zu befördern.

Ist

Ist der Priester kein Ackerwirth, sondern der redliche gute Mann, der sich ganz seinem Amte widmet, muß er dennoch aus seinem Ackerbau den größten Theil zu seinem und der Seinigen Unterhalt erwarten: so geräth er insgemein in Armuth und Dürftigkeit.

In beyden Fällen sind gar zu viele Beyspiele in unserm Vaterlande offenkündig.

Würde aber zwischen dem Durchlauchtigsten Herrn und den Ständen festgesetzt, daß nach und nach alle Pfarrländereyen der Kirche und ihren Dienern sollten abgenommen und nach zu bestimmenden gewissen Grundsätzen zu den herzoglichen Pachthöfen oder Dörfern, oder, nach Umständen, an die Ritter- und Landschaftlichen Güter oder Dörfer, gegen Erlegung einer immerwährenden Pacht gegeben und angenommen werden; dies würde herrliche Folgen für den geistlichen Stand haben.

Möglich bleibt es allezeit. Noch leichter aber sind die kleinen jährlichen Abgiften an Eyer, Würste, Flachs ꝛc. zu Gelde zu setzen.

Darüber entstehet mit den Eingepfarrten der mehreste Streit. Entweder die Wurst ist zu lang oder zu dünne, oder es ist das nicht darin gestopfet, was der Priester darin haben will, oder sie ist ihm nicht feste genug gestopfet.

Ich kenne einen Prediger, von dem es bekannt ist, daß er mit eignen Händen die Würste in Gegenwart der Lieferer ausleeret und untersucht, was darin ge-

gestopft worden. Findet er dies nicht nach seinem Geschmack, so giebt er alles wieder zurück, sonst aber stopfet er das Fleisch feste wieder in den Darm, fängt darauf an, die Wurst in der Länge und Dicke zu messen, und begehrt, wenn er sein vermeintliches Maaß nicht hat, das Fehlende bezahlt oder wesentlich geliefert.

Dergleichen niederträchtige Handlungen entstehen aus solchen Lieferungen.

Würden die also nach Billigkeit im ganzen Lande zu Gelde gesetzt, wie manche Gelegenheit würde dadurch vermieden, den geistlichen Stand niederträchtig anzusehen! Wie manche Gelegenheit würde dem niederträchtig denkenden selbst benommen, seinem Hang den Zügel schießen zu lassen! Zu den blos zufälligen Gebühren rechne ich:

Für die Kirche.

a) Die Zahlung für das Geläute bey Sterbefällen.
b) Das, was in den sogenannten Klingbeutel geworfen wird.

Für die Geistlichkeit.

a) Die Erlegnisse fürs Taufen.
b) Für die Fürbitten und Danken.
c) Für den Kirchengang der Sechswöchnerin.
d) Für die Confirmation der Kinder.
e) Die Erlegnisse an Beichtgeld.
f) Für Proclamation und Copulation.
g) Für das Berichten der Kranken.
h) Für die Begrabung und Leichenfolgung der Erwachsenen und Kinder.

i) Die Erlegniß für die an vielen Orten hergebrachte sogenannte Sermon.

k) Für Leichenpredigten und Parentationen.

l) Alle bey solchen Gelegenheiten in Uebung gebrachte Opfer-Einsammlungen.

Diese sind es, die zu manchem Streit und Irrung Veranlassung gegeben, die den gemeinen Haufen äusserst drücken, die den ehrliebenden Priester oft in Verlegenheit setzen und schamroth machen, die aber auch dem schlecht denkenden zu den niederträchtigsten Handlungen Veranlassung geben.

Sie sind es also, die hier besonders in Betracht und zu der Untersuchung kommen, ob sie gänzlich können abgeschaft, und die Kirchen, Priester und Küster dafür entschädiget werden, oder wenn dies mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden, ob sie durch eine landesherrliche Verordnung genau bestimmt, bekannt gemacht, und verhältnißmäßig zu einem gleichen Preise in allen Kirchspielen gesetzet würden.

Hier liefere ich darüber meine Gedanken, und zugleich über die

3te Frage.

„Welches sind die besten Mittel und Vorschläge, hiezu zu gelangen, und auf welche Art können solche bey unserer Landesverfassung am besten in Ausführung gebracht werden, daß hauptsächlich der Unbemittelte und arme Einwohner dadurch erleichtert, und die vielfältigen hieraus entspringenden Processe und Streitigkeiten vermieden werden?

Un

Um die Ordnung der Aufgabe zu befolgen, will ich zuerst untersuchen, ob jene Gebühren nicht alle, ohne Ausnahme, könnten abgeschaft, und dagegen die Kirche und ihre Diener entschädiget werden.

Ich halte das möglich, wenigstens in der Art, daß dem gemeinen Manne eine solche Ausgabe nicht zu drückend wird, wenn sie auf einmal kommt; davon habe ich die lästigen, ja traurigen Folgen für den armen Haufen bereits geschildert und erwiesen.

Verlieret der geringe Einwohner auch nach und nach alljährlich etwas an sich geringfügiges aus seinem Verdienst; das kann ihm bey weiten nicht so fühlbar werden, als wenn er auf einmal eine, seine Kräfte alsdann übersteigende Ausgabe haben soll.

Für ihn ist es Wohlthat, unumgängliche Erlegnisse nach seiner Bequemlichkeit im Kleinen abzutragen. Die oben bemerkte zufällige Gebühren an die Kirche und ihre Diener, welche den geringsten Haushalt treffen, unterscheiden sich in solche, die bey dem Leben oder Tode eines Menschen, in Ansehung seiner Person selbst, nur einmal vorkommen, und in solche, die öfter entstehen können.

Unter den erstern begreife ich

Für die Kirche.

Die Bezahlung für das Geläute nach dem Tode.

Für

Für die Geistlichkeit

Die Gebühr

a) Des Taufens nebst den voraufgegangenen Fürbitten für die schwangere Mutter und hernach erfolgten Dankens, und für deren Kirchgang.

b) Für die Confirmation und Vorbereitung dazu.

c) Für die Proclamation und Copulation.

d) Fürs Berichten auf dem Krankenbette.

e) Für die Beerdigung und Leichenfolge.

Oefter und jährlich entstehen, nach jetziger Verfassung,

An die Kirche.

Die jedoch willkührliche Versorgung des Klingbeutels.

An die Geistlichkeit.

a) Das Beichtgeld.

b) Das an den mehresten Orten gewöhnliche Opfer.

NB. So genannte Sermonen, Leichenpredigten und Parentationen, sind und bleiben willkührlich. Die Kirchenordnung befielet sie nicht. Wer sie halten lassen und bezahlen kann und will, der thue es und handle darüber.

Eben so bleibt es in eines jeden Willen gestellet, ob er sich will in der Kirche, oder in einem sonst zu er-

erbauenden Begräbnisse begraben lassen und darüber handeln. Den Kirchhof hat besonders der gemeine Mann umsonst. Wird auch an einigen Orten dafür eine Kleinigkeit entrichtet; so läßt sich eine solche seltne Ausnahme nicht zur Regel machen.

Bekanntlich sind diese Gebühren sehr von einander unterschieden. In einem Kirchspiel sind sie fast um ein Drittheil höher als in dem andern. Sie sind nicht einmal insgesammt an jedem Orte eingeführt. Sie unterscheiden sich gar je zuweilen zwischen den Eingepfarrten aus der Stadt und vom platten Lande, als zum Beyspiel bey der Dohmkirche in Schwerin, allwo die vom Lande weit geringere Gebühren bezahlen, als die aus der Stadt.

Dies macht eine durchgehends genaue Bestimmung für das ganze Land schwer, welche jedoch möglich wäre, wenn das bonum publicum dem Privatinteresse Einzelner vorgezogen würde.

Ich will den Versuch machen, jene Gebühren unter eine Taxe zu bringen, welche, so viel ich mich von deren Verschiedenheit unterrichten können, zwischen der an einigen Orten so sehr erhöheten, an andern geringfügigern das Medium enthält.

Diejenige, welche vor und bey der Geburt und dem Tode eines Menschen wegen seiner Person nur einmal der Kirche und ihren Dienern bezahlet und verlassen werden müssen, bestehen nach obigem Verzeichniß:

An die Kirche.

Die Bezahlung des Geläuts beym Tode — 32 ßl.

An den Prediger.

a) Für Taufen, Fürbitten und Danken, nebst Kirchgang der Mutter. — — — 28 ßl.

b) Für die Confirmation und vorausgegangene Vorbereitung dazu. — — — 32 ßl.

c) Für Proclamation und Copulation von dem beyderseitigen Brautpaare. 1 Rthlr. 12 ßl. mithin von jedem — — — — 30 ßl.

d) Fürs Berichten auf dem Krankenbette. 12 ßl.

e) Für die Beerdigung, Leichenfolge und Danken. — — — — — — 20 ßl.

An den Küster.

a) Bey der Kindtaufe. — — — — 6 ßl.

b) Beym Kirchgang. — — — — 1 ßl.

c) Bey Hochzeiten. — — — — 12 ßl.

d) Bey Beerdigung und Läuten. — — 8 ßl.

e) Beym Berichten auf dem Krankenbette 4 ßl.

3 Rtl. 41 ßl.

Oefter und jährlich entstehn

An die Kirche.

Die Versorgung des Klingbeutels, welches ich anschlage jährlich zu — — — — 4 ßl.

An

An den Prediger.

a) Das Beichtgeld, da der gemeine Mann alle Quartal zu communiciren, und jedesmal zu geben pflegt 1 ßl. — — — 4 ßl.

b) Das an den mehrsten Orten gewöhnliche Opfer wird nur von wohnhaften angesessenen Leuten eingefordert, und beträgt jährlich vom Mann und Frau zusammen 2 ßl., an einigen Orten gar 4 ßl. Geben dazu auch nicht seßhafte Personen und Dienstboten, so ist höchstens jährlich dafür zu berechnen auf jeden — — — — — 1 ßl.

Summa 9 ßl.

Das Taufen habe ich angenommen zu 20 ßl., weil selbiges von 16 bis zu 24 ßl. sich dem Vernehmen nach in den Kirchspielen unterscheidet. Für das Fürbitten und Danken habe ich dagegen 6 ßl. bestimmet, und da beym Kirchgang der Sechswöchnerin mit Inbegrif des Opfers höchstens 12 ßl. erleget werden, so habe ich dazu 6 ßl. von jedem gesetzet, und so auch bey der Copulation, die zu 1 Rthlr. 12. ßl. aufgeführet ist, und wozu also jeder 30 ßl. geben muß, und so in übrigen gleichen Fällen.

Der Einsammlung des Opfers bey besondern Feyerlichkeiten, als Hochzeiten, Kindtaufen rc. habe ich hier nicht gedacht, und solches besonders ausgeworfen, weil ich, so viel ich in Erfahrung bringen können, zu den angeführten Gebühren noch allemal einen hohen Zahlungssatz angenommen.

Hände

Fände sich in Zukunft, daß dadurch die Geistlichkeit noch nicht befriediget werden könnte; so müßte man lieber den unten bestimmten jährlichen Erlegnissen noch eine Kleinigkeit dafür hinzu fügen. Bekanntlich nimmt man bey Tontinen, Wittwencassen und allen Berechnungen der Art, wo es auf die Wahrscheinlichkeit der Dauer des menschlichen Lebens ankommt, an, daß in einem Jahrhundert drey Generationes entstehen, und man bestimmet deshalb aus Erfahrung 33 Jahr zu eines Menschen Leben. Folge ich diesem allgemein angenommenen Grundsatz, setze ich voraus, daß die Geistlichkeit die zufällige Gebühren nur von denen zu erheben hat, die bereits confirmiret worden, welches insgemein im 16ten Jahre geschiehet; so ist ein solcher Mensch 17 Jahre lang der Kirche und ihren Dienern mit Abgaben verpflichtet.

Lege ich jene Berechnung zum Grunde; so hat der Mensch in seinem Leben an die Kirche und ihre Diener zu berichtigen nach aller Wahrscheinlichkeit überhaupt nur einmal — — — 3 Rthlr. 41 ßl. und jährlich besonders — — — — 9 ßl.

Theile ich die 3 Rthlr. 41 ßl. in 17 Jahre und rechne dazu die jährigen 9 ßl.; so entstehet daraus eine jährlich abzugebende Summe von 20 ßl. wenn ich den kleinen Bruch ganz nehme.

Zwar hat es seine Richtigkeit, daß mancher Mensch in seinem Leben öfter heyrathet, öfter in schwere Krankheiten verfällt, und sich durch den Genuß des heiligen Abendmahls zum Tode vorbereitet, auch öfter öffentliche Fürbitten und Danken für sich veranlasset, nimmt man aber dagegen die Anzahl de-

rer, welche gar nicht Hochzeit machen, gar nicht in den Fall gerathen, den Prediger zu sich ans Krankenbett fordern zu lassen, oft schleunig wegsterben, bey denen der Prediger also keine weitere Amtsverrichtungen hat; so wird sich solches völlig gegen einander aufrechnen lassen.

Ich habe bey den Gebühren und Erlegnissen selbst bey weitem nicht den niedrigsten Maaßstab genommen. Ich habe Ausgaben als allgemein angesetzt, welche in manchen Kirchspielen nicht gewöhnlich sind, als die Erlegung des Opfers und der Gebühr für Confirmation der Kinder. Um aber der Geistlichkeit desto weniger Anlaß zur Beschwerde zu geben, mag es dem gemeinen Mann nicht so fühlbar werden, 1 fl. jährlich mehr zu erlegen, welches der Kirche und ihren Dienern schon namhafte Einkünfte bringt.

Die 20 fl. müste nun ein jeder von dem darauf folgenden Johannistermin erlegen, wenn er Ostern confirmiret worden, und dies in den vierjährigen Quartalen, Johannis, Michaelis, Weihnachten und Ostern, jedesmal 5 fl. Der Prediger oder Küster müste sich gar nicht mit deren Einsammlung befassen, sondern gegen die Zeit dem herzoglichen Beamten, Guts- oder Stadtobrigkeiten ein Verzeichniß der unter eines jeden Gerichtsbarkeit stehenden Personen, die erwachsen, und bereits zum heiligen Abendmahl gewesen, einreichen. Eine öffentliche Landesverordnung müste schon einem jeden zur Pflicht machen, wenigstens 8 Tage vor dem Termin seine 5 fl. der Obrigkeit zu entrichten. Diese Ausgabe müste einen jeden treffen, welcher der lutherischen Religion zugethan, und sich zur Zahlungszeit in dem Kirchspiel befindet, er sey

kurze oder längere Zeit darin gewesen. Er sey wer er wolle. Jeder Hausherr, Bürger oder Bauer, müste für seine Dienstleute, Gesellen oder Lehrjungen, die Quartalrata einliefern, und ihnen solches am Lohn wieder abziehen, und wer nicht promt zur bestimmten Zeit die Ausgabe erlegte, müste mit gestrackester Auspfändung oder Arrest beahndet werden.

Jedoch verstünde es sich von selbst, daß alle notorisch Arme, welche die Obrigkeit als solche erkennet, von der Erlegniß ausgenommen sind und bleiben.

Von den 5 fl. bekäme die Kirche, der Prediger und der Küster die nach obiger Berechnung jedem Theil besonders zugetheilte Ratam.

Damit aber keinem die Veranlassung benommen werde, seinem Beichtvater bey Gelegenheit der Abgabe dieses Geldes Geschenke zu machen und Wohlthaten zu erweisen, wie solches jetzt beym Beichtgelde gemeiniglich geschiehet; so muß es zur Willkühr des Predigers gestellet bleiben, welche er von seinen Beichtkindern und Eingepfarrten aufzeichnen, und der Obrigkeit die Betreibung der 5 fl. von denenselben überlassen will. Die Obrigkeit nimmt von keinem weiter das Geld an, als den das Verzeichniß enthält. Alle übrige bleiben dem Prediger und Küster überlassen, welche aber auch zugleich das Recht verlieren, für das Quartal etwas durch die Obrigkeit von solchen nachzufordern, die das Verzeichniß nicht gefasset.

Alle Standespersonen, alle Bemittelte und Freygebige werden die Prediger alsdann wahrscheinlich nie aufführen, und diesen dadurch Gelegenheit ge-

ben, sich unmittelbar abzufinden, und ihre Freygebigkeit kennbar zu machen.

Dieser Vorschlag kann der Kirche und ihren Dienern nicht zum Schaden gereichen.

Die Kirche behält ihr Glockengeld und den Auswurf des Klingbeutels, der sich anscheinlich durch die aufgeführten 4 ßl. noch vermehret. Ein großer Theil Menschen wirft jetzt vielleicht gar nichts und gewiß nicht 12 ßl. im Jahr darein. Man bemerke nur in den Kirchen, wie vielen der Küster oder Vorsteher vergeblich vorklingeln muß. Mithin verlieret die Kirche gewiß in keinem Betracht. Es mögte denn das Glockengeld bey Begräbnissen an einigen Orten höher seyn, welches nicht einmal zu vermuthen. Das müste pro bono publico gleich gemacht werden.

Die Geistlichkeit kann eben so wenig im Ganzen verlieren. Es ist wahr; die Tauf- und Begräbniß-Gebühren für Kinder, die vor der Confirmation sterben, gehen ihnen ab. Nimmt man aber dagegen die Anzahl derer, welche über 33 Jahre leben, und bis zu ihrem Tode, der oft nach 30 40 und mehrern Jahren über den Zeitpunkt entfernt bleiben kann, das Geld jährlich abtragen müssen; so mag sich das füglich heben. Gesetzt aber, es liesse sich eine Verschiedenheit hierin finden; so verlieret doch wenigstens die jetzt lebende Geistlichkeit dabey nicht. Sie gewinnet vielmehr, und behält desto weniger einen gegründeten Widerspruch. Alle ihre jetzige Beichtkinder müssen ihre Taufe, die schon auf sie oder ihre Vorfahren bezahlet worden, nochmals nach und nach bezahlen, und in der Folge werden die Nachkommen auch schwer-

lich

lich mit einiger Gewißheit die Verschiedenheit behaupten können.

Wie viele Kinder werden nicht todt gebohren, wie viele unreife Geburten kommen nicht zur Welt, die keine Taufgebühren bringen! Berechnet man diese und die Zahl der Menschen, welche länger als 17 Jahre contribuiren, so wird sich nach aller Wahrscheinlichkeit eine Gleichheit zeigen.

Ueber die Gebühren bey Hochzeiten habe ich schon eben angeführet, daß unmöglich für die Geistlichkeit ein Nachtheil entstehen kann.

Jeder Hagestolz, eine jede unverheyrathet bleibende Frauensperson bezahlet schon die Hochzeit, und gedoppelt, wenn die Lebenszeit an 50 Jahre sich erstrecket.

Der wenigste heyrathet vor seinen mannbaren Jahren, und wie viel sterben nicht, bevor sie das gehörige Alter erreichen; mithin haben auch die schon vom 16ten bis zum 25sten Jahre einen ansehnlichen Theil zu ihren Hochzeitskosten beygetragen, von denen doch die Geistlichkeit sonst nichts erhalten.

Eben so verhält es sich mit den übrigen Gebühren. Rechnet man alles gegen einander auf, die jetztlebende Geistlichkeit hat Vortheile, und deren Nachkommen können nach allen Gründen der Wahrscheinlichkeit nie im Ganzen Schaden erleben.

Die aufgeführten 5 fl., welche jährlich an den Prediger sollen gegeben werden, ersetzen reichlich wieder, was er sonst an dessen Stelle einnimmt.

Es

Es wird also noch auf die Untersuchung ankommen: ob der Hauptzweck, daß dem unbemittelten und ärmern Manne dadurch eine Erleichterung zuwächset, durch jene Vorschläge erzweckt werde. Es ist bereits geschildert worden, wie sehr der Unbemittelte und Arme leidet, wenn er auf einmal eine seine Kräfte übersteigende Ausgabe machen soll, wie er dadurch zu sehr entblößt wird, und gar in die Nothwendigkeit gerathen kann, Unentbehrlichkeiten dazu zu verwenden, und sich und seinen Haushalt vielleicht für sein ganzes Leben zu ruiniren.

Für einen solchen ist es wahrer Nutzen und ein wirkliches Glück, wenn er nach und nach in so kleinen Posten, die ihm nicht sehr fühlbar werden können, das entrichtet, was er hernach nicht auf einmal in seiner Casse, und ohne die traurigsten Folgen für ihn, aufzubringen vermag.

Statt der aufgeführten 9 fl. muß er schon jährlich eine grosse Summe mehr bezahlen.

Nach aller Wahrscheinlichkeit besucht er doch oft die Kirche, giebt verschiedentlich etwas im Klingbeutel, wozu leicht 4 fl. verwandt werden. Viermal beichtet er im Jahr, und muß das Beichtgeld entrichten. Er muß mit seiner Frau an den mehrsten Orten jährlich 3 fl. erlegen; mithin kommt er in eine unausweichliche jährliche Ausgabe von 12 fl., die ihm jetzt nicht abzubürden ist. Er giebt also noch 8 fl. und ist gesichert, daß er bey Geburts- und Sterbfällen nie in Verlegenheit und Rückfall seines Nahrungsstandes gerathen kann. Die Ehen werden befördert, wenn ohne Kosten dazu zu gelangen. Die

Be-

Bevölkerung wird dadurch vergrößert, und es entstehen überhaupt aus einer solchen Einrichtung so manche herrliche Folgen im Staate, daß es zu weitläuftig werden würde, solche alle anzuführen. Wer die Verfassung und den innern Zustand Mecklenburgs kennet, wer die traurigen Folgen bemerkt hat, die bisher aus den an einigen Orten so sehr übertriebenen geistlichen Gebühren dem gemeinen Haufen erwachsen sind, dem kann der Nutzen nicht entgehen.

Ich denke, aus einer solchen Einrichtung werden noch vortheilhaftere Folgen für den unbemittelten und armen Mann entstehen.

Wie viele Gutsbesitzer werden dadurch nicht veranlasset werden, bey ihren Gütern die rühmliche Einrichtung zu machen, daß ihre Gutseinwohner von allen Kirchen- und geistlichen Gebühren befreyet werden!

Giebt jeder Gutsunterthan, der confirmirt worden, jährlich 20 ßl., so sind es die Zinsen von etwa 8 Rthlr. 16 ßl. zu 5 Procent gerechnet.

Fundirte also einer für jeden seiner Unterthanen und der wahrscheinlichen Anzahl ihrer Nachkommen ein solches Capital in seinen Gütern, wovon die Zinsen immerwährend der Kirche und ihren Dienern zu 5 pro Cent sollten gegeben werden; so wären alle von dergleichen Ausgaben für die Zukunft befreyet. Und wie eine unbeträchtliche Summe würde eine solche herrliche Einrichtung erfordern!

Ich

Ich nehme das äusserste an. Eine jede Hufe soll 10 Menschen haben, die der Geistlichkeit steuern müssen. Ich glaube, dies ist wohl der mittlere Grundsatz. Hat auch ein Gut mehr, so hat das andere desto weniger. Eine Hufe wäre also mit 83 Rthlr. 16 gl. Capital in die Verfassung gerathen, daß alle deren Bewohner frey von so lästigen Ausgaben blieben.

Die Zufriedenheit und das Vergnügen, welches ich empfände, meinen Leuten auf immer eine solche Wohlthat zu schenken, würde mich gewiß veranlassen, einer der ersten im Lande zu seyn, der in seinen Gütern die Einrichtung machte.

Um das zu erleichtern, wäre aber bey dem durchlauchtigsten Landesherren von Seiten der Stände unterthänigst zu bewirken, daß die, welche in ihren Gütern eine Einrichtung der Art treffen wollen, die landesherrliche Confirmation ohne alles Entgeld zu erwarten hätten. Daß aber auch von Seiten der Geistlichkeit hierin keine Hindernisse im Weg gelegt würden, sondern daß sie verbunden wären, allenfalls ein glaubhaftes 10jähriges Verzeichniß der Beichtkinder einzureichen, die sie aus einem solchen Orte gehabt, wornach alsdenn die Berechnung auf die Zukunft zu machen wäre.

Dem grösten Theil der Städte, welche jetzt ihre Kämmerey-Einkünfte auf alle Weise zu vergrössern suchen, mögte es ebenfalls nicht schwer fallen, Einrichtungen zu veranstalten, welche den nothleidenden Theil ihrer Einwohner von den Kirchen- und geistlichen Gebühren ganz oder zum Theil entlasteten.

Was

Was hätte man nicht gar von der Denkungsart unsers so christlich denkenden huldreichen und besten Landesvaters zu gewärtigen; Eines Fürsten, der ohne Beyspiel die Einkünfte des herzoglichen Hauses vergrößert, und dabey an Gnadenbezeugungen und Wohlthun Vergnügen findet, vorzüglich, wenn die Religion dadurch befördert, der geistliche Stand in gehörige Achtung gesetzt, und zugleich dem Nothleidenden geholfen werden kann?

Sollte es von der ruhmwürdigen Denkungsart dieses gnädigen Fürsten nicht zu vermuthen seyn, daß zu dem Zweck alle mögliche Vorschläge von Höchst Ihro getreuen Ständen angenommen werden, wenn Deroseits nicht schon darüber Landtags-Propositiones entstehen? Und sollte nicht darauf gedacht werden, auch in den herzoglichen Domainen die nothleidenden Einwohner nach dem Vorgang derer von der Ritterschaft oder auf andere Weise, welche in Vorschlag zu bringen hier der Ort nicht ist, gleicher Gestalt zu entlasten?

Daß die vielfältig besonders über jene Gebühren entstehende Processe in Zukunft vermieden werden, ist eine sichere Folge. Die Gelegenheit dazu fehlet auch dem Zanksüchtigsten. Hat er von jedem seiner Beichtkinder die ihm durch ein deutliches Gesetz bestimmte 20 ßl. für die Kirche und die Geistlichkeit, worüber will er in diesem Betref streiten? Das Verzeichniß der Eingepfarrten macht der Prediger selbst. Die Obrigkeit kann dann keinen streichen lassen, wenn er nicht notorisch arm und unvermögend ist, die 5 ßl. Quartaliter auszugeben. Jeder, welchen der Prediger verzeichnet, und welcher unserer Kirche zugethan

und

und zum heiligen Abendmahl gewesen ist, muß sonst bezahlen. Wer kann diesen Grundsatz anfechten oder daraus streitige Folgen ziehen?

Nun aber sehe ich einen großen Theil Prediger die Feder ergreifen und genau calculiren, ob einer in Grundlegung seiner bisherigen Pfarraufkünfte bey dieser Einrichtung die geringste Kleinigkeit verlieren könnte. Ich höre den erbärmlich schreyen, der durch irgend eine Berechnung heraus gebracht hat, daß ihm etwas abgehet. Ich höre ihn auf seine Vocation pochen, wovon er alles so geniessen soll, als seine Vorfahren es gehabt, und ich höre den schon darüber den Rechtskrieg ankündigen, wenn der stille sitzt und sich leidend verhält, welcher dabey gewinnet, oder den die Achtung dazu treibet, die er sich selbst und seinem Stande schuldig ist, und der gar gründlich genug denkt, sich die Ueberzeugung zu geben, daß die herrlichsten Folgen aus der Einrichtung entstehen.

Wir haben einen großen Theil recht achtungswürdiger Prediger im Lande. Es ist wahrscheinlich, daß diese einsichtige Männer mit Beyhülfe ihrer Superintendenten und Propositen sich dem Strom entgegen stellen, und den Unvernünftigen belehren werden, daß das bonum publicum dem Privatinteresse vorgezogen werden müsse.

Gäben der durchlauchtigste Landesherr meinen Vorschlägen eine gnädigste Zustimmung; so hätten Höchstdieselben manche Gelegenheit in Händen, den einen oder andern, der wirklich bey der Veränderung etwas litte, zufrieden zu stellen. Es kann ihm eine andere vacante Pfarre gegeben, oder auch die Versi-

cherung

cherung ertheilt werden, daß er, bey sich zeigender Gelegenheit, versetzet werden soll.

Etwas namhaftes kann die Verschiedenheit der neuen Einrichtung gegen die alten Gebühren nicht betragen. Der Fall würde wenigstens sehr einzeln seyn, und vielleicht nur da eintreten, wo Prediger ohne Grund Erlegnisse fordern, oder nach und nach erhöhet haben.

Verschiedene gewissenhafte Prediger habe ich darüber befraget. Ich habe Berechnungen gemacht, und meine Vorschläge gegen den Betrag der jetzigen Gebühren ziemlich verhältnißmäßig und zutreffend befunden.

Ich will aber auch den Fall annehmen: man behauptete, eine Gleichheit durchgehends im ganzen Lande wäre nicht thunlich; einer würde dabey verlieren, der andere gewinnen; beydes gienge nicht an, und es wäre unbillig, wenn einer durch den Verlust des andern sich bereichern sollte: so weit könne man das bonum publicum in diesem vorliegenden Fall nicht treiben rc. Diesem wären zwar auf Recht und Billigkeit gebauete Gründe, in Bezug auf meine zum Theil schon abgegebene Data, entgegen zu setzen. Aber unter allen Umständen wäre doch der Zweck einigermaßen zu erreichen, ob er gleich nicht so allgemein nützlich ausfiele, als der von mir vorgeschlagene. Man müste auf den Fall in jedem Kirchspiel eine Untersuchung anstellen, wie hoch die Gebühren sich belaufen, die der Prediger gründlich zu fordern hat.

Man

Man müßte die Beichtkinder genau berechnen, und jene Gebühren unter sie in der oben angeführten Art vertheilen.

Diese Untersuchung müßte mit wenigen Kosten verbunden bleiben, und könnte nach der Landesverfassung auf folgende Weise angeordnet werden:

So wie ich überhaupt voraussetze, daß meine Vorschläge in landesverfassungsmäßiger Art auf dem Landtage zur Proposition und Untersuchung kommen, und zwischen dem durchlaucht. Landesherrn und den Ständen darüber gesetzliche Bestimmungen gemacht werden.

„Serenissimus committirten den Superintendenten, daß jeder in den ihm untergebenen Pfarren jene Untersuchung anstellete; die herzoglichen Beamten würden zu Concommissarien bey dem herzoglichen Patronat-Pfarren bestimmet, imgleichen auch ein jeder Amts-Deputirter, oder wen das Amt dazu ernennen würde; doch wäre dessen Commissorium nur auf den Fall geltend, wenn von ritterschaftlichen Grundstücken Bewohner eingepfarret wären, so wie der herzogliche Beamte bey Untersuchung der ritterschaftlichen Patronatpfarren nicht mit zuzuziehen, wenn nicht Domanialeinwohner zum Kirchspiel gehörten.

Eben so würde es mit den Städten gehalten. Hätten die ein Patronat oder wären in einer herzoglichen oder ritterschaftlichen Patronatkirche mit eingepfarret; so erstreckte sich auch auf die das Commissorium.

Wenn

Wenn nun solcher Gestalt eine Commission bestünde, welche die Untersuchung bey allen Pfarren im ganzen Lande vornähme: so würde deren Beschäftigung seyn:

1) Aus den Visitations-Protocollen und allen sichern Hülfsmitteln zu entwickeln, worin eigentlich die Kircheneinnahme und die Unterhaltung deren Diener des Orts bestünde, und vorzüglich, welche zufällige Gebühren allda entrichtet würden. Sind nun solche ins Licht gesetzet und mit Zuziehung der Eingepfarrten gewiß bestimmet; so müste

2) Dem Prediger, und nach Befinden auch dem Küster und den Kirchenvorstehern förmlich von der Commission ein körperlicher Eid abgenommen werden, daß sie die reine Wahrheit von dem angeben wollten, wornach sie würden befraget werden. Alsdann müste

3) Der Prediger eine etwa zehnjährige Rechnung auf seinen geleisteteten Eid produciren, wie viel er während solcher Jahre aus seinem Kirchspiel an zufälligen und ihm wirklich zustehenden Gebühren eingenommen, und wie viele Beichtkinder er gehabt. Der Küster giebt eine gleiche Berechnung von seinen zufälligen Einkünften, und die Vorsteher besonders von der Kircheneinnahme, wenn sie, und nicht der Prediger, Rechnung geführet.

4) Wären der Prediger, Küster oder der Vorsteher nicht 10 Jahre lang an dem Orte in der Beschäftigung gewesen; so würden die Rechnungen ihrer Vorfahren angenommen, wenn sie einen Glaubens-Eid über deren Richtigkeit, oder daß wenigstens mit

ih-

ihrem Wissen und Willen darin nichts geändert worden, abgeleget.

5) Nunmehro berechnete die Commission nach einem zehnjährigen Durchschnitt dasjenige, was jeder bereits confirmirter Eingepfarrter jährlich, und was er einmal in seinem Leben der Kirche und ihren Dienern in Rücksicht der Anzahl der Beichtkinder, die gleichfalls nach einem 10 jährigen Durchschnitt zu berechnen, zu erlegen hat; solcher Gestalt, als die Berechnung bey meinem Vorschlage einer allgemeinen Gleichheit gemacht worden.

Hiernach würde die Vertheilung, und daraus die Summe bestimmt, welche ein jeder, der bereits zum heiligen Abendmahl gewesen, in den vier Quartalterminen zu entrichten hätte.

Mit der Bezahlung, der Einnahme und allem Uebrigen, bliebe es bey dem oben Angeführten.

Diese über das ganze Land sich erstreckende Untersuchungs-Commission würde ohne merkliche Kosten bestehen und zum Zweck führen können.

Jedoch wird es beym Nachdenkenden gar zu sehr einleuchten, wie sehr eine Gleichheit im ganzen Lande den in einem jeden Kirchspiel alsdenn allezeit verschiedenen bleibenden Abgaben vorzuziehen. Letzteres bliebe nur ein Hülfsmittel im Nothfall, um doch etwas Gutes zu bewirken, wenn eine allgemeine Gleichheit Schwierigkeiten ausgestellt würde, die ich mir nie so wichtig gedenken kann, daß es nothwendig wird, die

sonst

sonst so vortreflichen Folgen, welche daraus entstehen, zu untergraben.

Nun wird noch eine Abhandlung über die Accidentalhebungen der Ehren Geistlichkeit oder so genannten Kirchen- Priester- und Küstergebühren bey den Landpfarren verlanget, worin entwickelt werden soll:

1) Was eigentlich unter Accidentalhebungen oder sogenannten Kirchen- Prediger- und Küstergebühren zu verstehen sey?

2) Woher und auf was Art diese Gebühren eigentlich entstanden?

3) In wie weit diejenigen Observanzrechte, welche die Ehren Geistlichkeit daraus herleiten will, gegründet sind?

ad 1) Halte ich den Ausdruck: Accidentalhebungen, verschieden von Kirchen- Prediger- und Küstergebühren.

Wenn man der Accidentalhebungen gedenket; so benennet man gewöhnlich damit die zufälligen Gebühren für die Kirche und ihre Diener, hingegen begreift man, wenn die Rede insgemein von Kirchen- Prediger- und Küstergebühren ist, alles, was auch nicht blos zufällig, sondern ganz bestimmt zu gewissen Zeiten abgegeben werden muß.

Zu jenen rechne ich Erlegnisse an die Kirche fürs Geläute, die des Klingbeutelgeldes und sonstigen milden Gaben. An deren Diener die Abgaben für Hochzeit, Kindtaufe, Fürbitten, Danken, Confir-

mation, Krankenberichten, Begräbnissen, Parentationen, Leichenpredigten und dergleichen Vorfällen, die nicht zu gewissen bestimmten Zeiten entstehen, sondern von dem Schicksal der Menschen zum Theil abhangen, zum Theil auch nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, sondern willkührlich bleiben.

Unter letztere zähle ich alle genau bestimmte Pflichtigkeiten, als an die Kirche eine an vielen Orten bestimmte jährliche Geldpachtung, die unter manchen Rubriquen gefordert wird, als Canzelgeld, *alte Renten*, deren Ursprung keiner kennt, zu Zeiten auch Vermächtnisse, die jährlich müssen entrichtet werden, und dergleichen.

An die Kirchendiener das Quartal- oder jährige Opfer, das Beichtgeld und andere Zahlungen in klingender Münze, Korn und Naturallieferungen an Eyer, Würste, Flachs, Schafe, Lämmer, Käse, und was weiter hieher gerechnet werden kann.

An verschiedenen Orten müssen die Eingepfarrten gar Baumaterialien zu der Kirche und den Pfarrgebäuden liefern; an andern blos Hand- und Spann-Dienste bey Bauten und sonstigen Arbeiten hergeben; sie müssen gar zu Zeiten ganz oder zum Theil den Pfarracker bestellen, in der Erndte Arbeiter geben und einfahren, den Mist auf den Acker bringen, und sonstigen oft sehr beschwerlichen Lasten sich unterziehen.

ad 2) Die Entstehung aller jener præstandorum läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Die Re-

cklen-

cklenburgische Landesgeschichte verbreitet darüber kein zuverläßiges Licht.

Nach aller Wahrscheinlichkeit ist dazu der erste Grund bey Einführung des Christenthums geleget worden.

Frank behauptet in seinem Alt- und Neuen-Mecklenburg Lib. 1. p. 233. daß die Wenden ihrer Priesterschaft schon Opfer gegeben, und man findet auch in den Reisebeschreibungen, daß noch heute die wilden Völker und Heiden ihre Priester unterhalten und von dem Götzenopfer besondere Vortheile zuwenden.

Hieran waren also auch die alten heidnischen Einwohner Mecklenburgs gewohnt. Nachdem sie getauft und catholische Christen wurden, wuchs die Gewalt des Pabstes und der Mönche mit jedem Jahre. Die Geistlichkeit wuste sich so viele Gewalt über Landesregenten und deren Unterthanen zu erwerben, daß sie einen jeden in willkührliche Contribution setzten, die Gemüther zu großen Geschenken und Vermächtnissen bewogen, und davon, so wie von den Grundstücken, die sie eigenmächtig zu sich nahmen, die Klöster mit so ansehnlichen Einkünften errichteten.

Die Ablaßkrämerey war ihnen vorzüglich einträglich, und sie brachten es leicht dahin, daß die Absolution der in der Ohrenbeichte bekannten Sünden für schwere Bezahlung muste erkauft werden.

Sie erfanden Rubriquen in Menge, worunter sie Abgaben forderten. Einen großen Theil derselben

nannten sie jura Stolæ, und musten bezahlt werden, so oft sie die Stolam, das Meßgewand, anzogen.

Daher benennet man auch noch jetzt dergleichen Erlegnisse jura Stolæ.

Hierüber trat endlich die Reformation, und zugleich der schicklichste Zeitpunkt ein, worin alle so sehr beschwerende Abgiften für die Kirche und ihre Diener den Dürftigen hätten abgenommen werden können. Aber es geschahe nicht. Die Landesregenten machten über die Einkünfte der eingezogenen Klöster andere Einrichtungen. Sie wurden gröstentheils zu den Cammerintraden gezogen, und einige den Landständen gelassen, um deren Widerspruch zu heben. Auch diese wurden nicht zum Unterhalt der Kirchendiener, sondern zu andern Absichten bestimmet. Jenen aber blieb nichts.

Wie sehr die lutherische Geistlichkeit sich darüber beschweret, und in welche Armuth die gerathen, davon findet man bey den Mecklenburgischen Schriftstellern umständliche Erörterung.

Was blieb jetzt den lutherischen Gemeinen übrig? Sie mußten für den Unterhalt ihrer Kirche und deren Diener selbst sorgen, und durch milde Gaben das ersetzen, was davon abgegangen war.

Hierüber entstanden mancherley Abgiften und Prästationen, welche die Einwohner eines Kirchspiels freywillig unter sich einrichteten; denn man findet darüber nirgend in den ersten Zeiten nach der Reformation landesherrliche Befehle. Die Leute waren

noch

noch der beständigen und beschwerenden Abgaben an die catholischen Kirchen und Geistlichkeit gewohnt.

Die Erkenntniß im Christenthum war bey dem Haufen noch schwach, und man hat wahrscheinlich noch dafür gehalten, daß ohne Bezahlung keine wirkliche Absolution im Beichtstuhl zu erwarten sey.

Hierüber ist das Beichtgeld entstanden.

Alle Naturalien- Geld- und Dienstleistungen an die Kirche und an die Geistlichkeit sind also nach aller Wahrscheinlichkeit anfangs freywillig abgetragen, und auch bey weitem nicht so hoch und von so mancher Art gewesen als jetzt. Vielmehr haben die Prediger selbige zu vervielfachen und zu erhöhen gewußt. Hievon bin ich kürzlich annoch überzeugt worden, als ich Gelegenheit hatte, einige alte Protocolla über verschiedene ehedem angestellt gewesene Untersuchungen bey der Pfarre zu R — w. zu lesen.

In den Protocollis der Jahre 1534 und 1542 heisset es:

Accidentia.

Givet jeder wat he will,
Is nids fast gesettet.

In dem Protocollo de 1606.

Accidentia.

Beichtgeld von der Person gemeiniglich 3 Pfenning, Braut und Bräutigam abzukündigen 2 ßl., zu vertrauen, 2 ßl. zu taufen 1 ßl., Todtengeld für alte Menschen, welches Testamentsgeld genennet wird, mit

dem Siegelgeld 9 fl. Für ein Kind 1 fl., Kranken zu berichten 1 fl., Kirchgang 6 pf. Jeder Bauer giebt 8 Eyer und eine Wurst.

In dem Protocollo de 1653.

Accidentia.

Zu taufen etliche 2, etliche 4 fl., Proclamiren und Copuliren 16 fl., zu Berichten, was jeder will. Einen alten Todten 12 fl. und 8 fl. Jeder Bauer giebt 12 Eyer und eine Wurst, dabey einen Witten.

Bey der herzoglichen Patronatpfarre zu D..n, eine der einträglichsten und bequemsten Pfarren im Lande, wo blos herzogliche Bediente und Unterthanen zur Kirche gehören, ist die Geschichte bekannt, daß nur noch vor etwa 40 Jahren der Landesherr daselbst bey dem Prediger kommt. Als der sich über die geringen Gebühren und schlechten Einkünfte beschweret, frägt ihn der Fürst: wie viel für eine Kindtaufe entrichtet würde? Auf die Antwort: nur 8 fl., erwiedert derselbe, dafür müsse er sich 1 Rthlr. bezahlen lassen. Der Prediger weiß hievon bald Gebrauch zu machen, und es kostet daselbst noch jetzt die Kindtaufe einen Thaler an den Prediger.

Auf dergleichen Arten und manche andere von den Predigern erdachte Wege sind die Gebühren zum Theil noch in neuen Zeiten aufgekommen, zum Theil nach und nach gesteigert worden.

Konnte

Konnte jener zu R. von 1606. bis 1653. mithin in 47 Jahren, die Accidentien so sehr vergrössern; wie ist es zu bewundern, daß sie jetzt mehr als gedoppelt höher daselbst eingeführet sind?

ad 3) Die Observanz, welche die Ehren Geistlichkeit daraus herleiten will, gründet sich jetzt blos auf den Besitz. Sie wird darin nach Vorschrift der Rechte geschützet, so bald sie eine gesetzliche ungestörte Besitzzeit erweisen kann.

In Petitorio dergleichen auszumachen, ist umständlich und beschwerlich, zumal wenn schon ein immemoriale tempus possessionis da ist. Hievor scheuet sich mancher. Inzwischen fehlet es nicht an Beyspielen, daß durch gerichtliche Entscheidungen in Petitorio der Geistlichkeit Præstationes abgesprochen sind, in deren Besitz sie seit undenklichen Zeiten gewesen, wenn sich die Beweise über ihre ungerechte Anmaßungen gefunden.

Ich schliesse hiermit, und wünsche, daß meine Gedanken eine Veranlassung geben mögen, solche in weitere Erwägung zu ziehen, zu verbessern und anwendlich zu machen.

Ich wohne auf dem Lande, und habe bey deren Entwerfung keine Hülfsmittel gehabt. Sie sind deßhalb nicht so ausgearbeitet, als eine im Schreiben geläufigere Feder bey mehrerer Erfahrung und andern

dern Hülfsmitteln solche würde gefaßt haben. Nichts als der gewählte Denkspruch hat mich zu der Arbeit veranlasset: *)

Omnia, quæ a nobis geruntur, ad Patriæ salutem conferre debemus.

*) Der Herr Verfasser ist der verdienstvolle Cavalier von M — r H.

VIII.

Schreiben aus Altona über Rostocks Verfassung, vom 30. December 1784.

Es ist zeithero verschiedenes in den beliebten Staatsblättern, welche zu Hamburg, Göttingen und Frankfurt unter den Titeln von politischem Journal, Staatsanzeigen und Staatsmaterialien herauskommen, enthalten, welches die Stadt Rostock angehet. Nach der Absicht der Verfasser haben sie nichts vollständiges liefern, sondern sich blos auf einzelne Gegenstände einschränken wollen. Natürlicher Weise haben hieraus nichts anders als einzelne Gedanken über einzelne Theile der Rostockschen Stadtverfassung entstehen können. Indessen haben sie doch dazu gedient, um dem Ort einige Aufmerksamkeit zu widmen, der für ein Kleinod des Hauses und Landes Mecklenburg

ge-

gehalten wird, der eben das für die Mecklenburgschen Lande seyn soll, was Hamburg für Deutschland, Danzig für Polen, und Leipzig für Sachsen ist. Seit dem ich dort studirt habe, kann ich auch nicht leugnen, dieselbe Vorliebe vor diese Stadt bekommen zu haben, welche allen anwandelt, so dort studiren. Ich weiß selbst nicht, worin ich den Grund dieser Vorliebe setzen soll. Ists die angenehme Lage des Orts, oder eine angemessene Freyheit, die den dort Studirenden gegönnet wird, oder der vertrauliche Umgang mit den dortigen Einwohnern, welche nicht nach der Art sonstiger städtischen Bürger hoher Schulen den Umgang der Musensöhne fliehen, und sie aus ihrer Gesellschaft verbannen, vielmehr ihnen einen freyen Zutritt gestatten, und sie zuweilen selbst dazu einladen, ohne sie in besondere Contribution zu setzen, wie auf einigen andern Universitäten die Mode ist. Genug, ich fühle diese Zuneigung zu diesem Ort seit meinem dortigen Aufenthalt bis auf diese Stunde. Ich habe deshalb auch nicht unterlassen, sowohl meine Kinder wieder dorthin zu senden, als auch andere zu gleicher Hinreise und Hinsendung zu bereden.

Zwar sind seit meinem Dortseyn alle öffentliche Lehrer gestorben, welche seit der unglücklichen Trennung des herzoglichen Antheils der Akademie von dem städtischen, und seit der Verlegung des erstern nach Bützow, dort geblieben sind. Ich höre aber, daß im übrigen die dortige Lebensart und Verfassung noch stets dieselbe geblieben ist. Desto mehr glaube ich, Ihnen und dem Publikum keinen unangenehmen Dienst zu leisten, wenn ich Ihnen meine Sammlung mittheile, die ich während meines Aufenthalts zu Ro-

stock mir von der dortigen Staatsverfassung gemacht habe.

Obgleich mein Vorsatz, den ich bey der angestellten Sammlung gefaßt hatte, um in die Dienste einer Stadt, die mir so wohl gefiel, zu treten, vereitelt ist; indem die Vorsehung mich nun nach einem andern Orte geführet hat: so habe ich doch nicht unterlassen, die gegenwärtige Sammlung möglichst zu bevollständigen, und die seit meiner Wegreise von dort zugetragenen Veränderungen durch einen dorthin fortgesetzten Briefwechsel mir bekannt zu machen, und in dieser Sammlung ebenfalls zu bemerken. —

Rostock ist mit Recht unter die großen Kleinstädte zu zählen, indem es nicht unter die großen Städte: Wien, Berlin, Hamburg u. s. w. wohl aber unter den kleinern Städten: Hannover, Lübeck, Leipzig u. s. w. einen Platz verdient. Diese glückliche Mischung des Kleinen mit dem Grossen trägt sehr vieles zum Vorzuge dieses Ortes bey. Will man dort groß leben: so stehen so gut Kutschen und Sänften, Assembleen und Bälle, Komödien und Konzerte, öffentliche Häuser, Gärten und Promenaden zu Diensten, als bey jedem großen Ort. Es giebt dort so gut ein Waisen- und Zuchthaus, Hospitäler und Armenhäuser, als bey andern großen Orten gewöhnlich sind. Selbst das entfernte und äusserliche Ansehen der Stadt zeichnet sich vor allen übrigen Mecklenburgschen Städten, selbst vor den beyden benachbarten Städten, Wismar und Stralsund, aus, und es fällt einem jeden beym Anblick der grossen Rostockschen Thürme sofort der Unterschied auf, welcher zwischen einer blü-

hen-

henden Seestadt, und den sonstigen kleinen Landstädten Mecklenburgs vorwaltet.

Dagegen setzt es der Mangel einer guten Polizey in Störung der Strassenbettler und in Reinigung der Gassen, in vollständiger Erleuchtung der Gassen bey dunkeln Nächten, und in Störung willkührlicher Uebervortheilungen durch angemessene Taxenordnungen unter die kleinen Städte.

Zwar fahren an jedem Vorabend der 3 Festtage einige Glieder des Magistrats in den Fleischschrangen, um die Taxe des Fleisches zu bestimmen, und an einer ausgehangnen Tafel zu bemerken. Es hat diese Anstalt aber keinen andern Erfolg, als daß die dafür durch gute Braten zu erlegende Amtsgebühr berichtigt, sonst aber den Schlächtern überlassen wird, wie sie diese Gebühr von dem Publikum wieder wahrnehmen wollen. Auch visitiren je zuweilen einige Herren des Raths die Beckerbuden und untersuchen das Gewicht und die Güte des Brodts. Wenn solches aber nur nicht ausserordentlich leicht und schlecht befunden wird: so läßt man es so hingehen, um die sogenannten Fest- und Herrenbrödte nicht zu verlieren, welche die Becker einigen obrigkeitlichen Personen an den Festabenden zu liefern schuldig sind.

Ausser diesen kleinen Polizeyflecken aber hat die Stadt Rostock auch viele schöne und einnehmende Seiten. Unter dieselben rechne ich vorzüglich die Orthodoxie, welche daselbst in Absicht der reinen evangelischen Lehre herrscht. In den vorigen Zeiten artete dies wohl in eine Intoleranz gegen alle heterodoxe Meynung aus, welche so weit gieng, daß man nicht einmal

mal weder fremde Religionsverwandten zu Bürgern annehmen, noch öffentliche Lehrer dulden wollte, die sich nicht der strengsten Prüfung nach den symbolischen Büchern unterworfen hätten, und darin glaubensfest befunden worden. Seitdem man aber die unseligen Folgen dieser Intoleranz in der dadurch gestörten Aufnahme der Stadt und der Akademie, und in der unglücklichen Dissolvirung der letztern erfahren, auch die guten Früchte der Toleranz in den benachbarten Staaten gesehen, hat man auch in Rostock anders zu denken und zu handeln angefangen. Es wird deshalb kein angehender Bürger bey seiner Annahme zur Bürgerschaft weiter nach der Art gefragt, wie er seinem Gott diene. Nur gegen die Juden herrscht noch ein altes Vorurtheil, und dürfen diese Leute weder zu Bürgern angenommen, noch ihnen der Ankauf liegender Gründe gestattet werden. Ja gar, es gehet diese Abneigung noch so weit, daß die Juden nicht einmal eine Nacht ohne besondere Erlaubniß des regierenden Bürgermeisters in der Stadt bleiben dürfen; während ihres Aufenthalts bey Tage aber sich alles Handels enthalten müssen, und oft unter die Aufsicht eines besondern Wächters gesetzt werden.

Seitdem man auch aus der scharfen Prüfung der zu öffentlichen Lehrämtern berufenen Theologen die betrübte Folge der Trennung der dortigen Akademie erlebt hat, ist man auch nicht weiter darauf bestanden, sondern man hat sich bey dem sonstigen guten Ruf und Wandel des neuen Lehrers niedergegeben.

Gemeiniglich wird ein solcher akademischer Lehrer auch zugleich als Priester ein Volkslehrer, und wird in dieser Eigenschaft schon so sehr geprüft, daß man sich dabey völlig beruhigen kann. Ohnedies sind, dergleichen Prüfungen mehr Ceremonien, als wirkliche

Pro-

Probesteine ächten oder falschen Goldes, und man beurtheilt heutiges Tages einen Mann mehr nach den Früchten seiner Geschicklichkeit und seines Fleisses, als nach ceremoniösen Prüfungen, wobey es oft mehr auf die Laune der Prüfenden und auf die Dreistigkeit und Beredsamkeit des Geprüften, als auf wirkliche Fähigkeit und Wissenschaften ankommt.

Unbeschadet dieser Orthodoxie und reinen evangelischen Lehre, welche zu Rostock herrscht, wird auch eine allgemeine Gewissensfreyheit geduldet, und niemand deshalb weiter fiscalisirt, weil er nicht die gewöhnlichen Ceremonien des Kirchen-Beicht- und Abendmahlgehens mitmacht. Aeusserstens Falls wird er für keinen rechten Christen gehalten, und das ist denn auch alles für seinen Unglauben oder Aufklärung, wie mans nehmen will.

In der politischen Verfassung der Stadt herrscht eine gleiche glückliche Mischung zwischen Gewalt und Gehorsam. Weder hat der Fürst, noch seine Regierung und Gerichte, eine willkührliche Gewalt in Rostocks Mauren; noch kann der dortige Magistrat seine Bürger wie Lämmer scheeren; noch dürfen die Bürger sich den gesetzmäßigen Befehlen ihres Landesfürsten und ihres Magistrats widersetzen; noch können sich beyde weiter träumen lassen, eine ursprüngliche Freyheit zu affektiren, und ihrem Fürsten die Thore zu versperren oder auf andere Art Widersetzlichkeiten auszuüben, sondern die herzogliche Besatzung steuert bald dergleichen Hoheitsgedanken, und führt Obrigkeit und Bürger zum schuldigen Gehorsam zurück.

Vor-

Vorzeiten, als die Rostocker noch ihre eigene Besatzung hatten, und unter dem Schutze des Hanseebundes standen, durften sie wohl ehe eine Trotzbietung gegen ihren Landesfürsten wagen. Jetzt aber müssen sie behutsamer zu Werke gehen, wenn sie nicht die Folgen empfinden wollen, die dergleichen Widersetzlichkeiten zu begleiten pflegen. Die seit den letzten 30 Jahren vorgefallene Auftritte haben dies sattsam bewährt und der Rostocker Denkungsart anders gestimmt.

So wie nun dies das Verhältniß der Stadt gegen ihren Landesfürsten anbetrift: also waltet ein Gleiches in Absicht des Verhältnisses zwischen dem Magistrat und Bürgern ob. Vorzeiten glaubte der Magistrat, ob er gleich aus der Bürgerschaft gröstentheils erwählt ist, über die Bürger despotiren zu können, woraus öftere Unruhen entstanden sind, die in ältern Zeiten Rebellionen und blutige Auftritte, in neuen aber Commissionen und Federkriege veranlaßt haben. Jetzo denkt der Magistrat schon milder gegen seine Bürger, und gewinnet dadurch mehr Liebe und Zutrauen unter selbigen. Die aus den vormaligen Unruhen noch vorhandene Commission neiget sich ihrem Ende, und die innerliche Ruhe scheint festern Fuß zu gewinnen. Also klärt sich der ganze deutsche Horizont im Kleinen sowohl als im Grossen allmählig überall auf, und man entwöhnt sich jener rauhen Sitten des Despotismus und der Widersetzlichkeit, um dem sanften Regiment und der Folgsamkeit Platz zu machen:

Um diese gute Lage zu erhalten, dient ein vieles die glückliche Mischung der Aristokratie und Demokratie,

die

die zu Rostock herrscht, und die der monarchischen Oberaufsicht des Fürsten unterworfen ist. Diesem zufolge kann der Magistrat und die Bürgerschaft zwar die Prediger wählen und berufen, sie müssen aber erst vom Landesfürsten bestätigt und auf dessen Anordnung eingeweiht und eingeführt werden. Die hiebey vorher übliche Prüfung des Neuerwählten geschieht von den übrigen dortigen Predigern, welche ein eigenes Ministerium ausmachen, und einen Director haben, welcher der älteste Pastor ist, und die Rechte des Superintendenten eben so vertritt, als er auch vormalen also genannt worden. Bey der Wahl und Berufung eines neuen Predigers concurrirt der Magistrat und die Bürgerschaft in der Maasse, daß der Magistrat 3 Kandidaten der Kirchengemeine, woselbst eine Vakanz ist, präsentiret, und letztere davon einen zu ihrem künftigen Seelsorger erwählet. Gleich darauf wird der Erwählte zu Rathhaus gefordert, und ihm von den Bürgermeistern, Namens des ganzen Magistrats, und in Gegenwart der Kirchenvorstehere, Namens der ganzen Gemeine, die Berufung zum Predigeramt kund gemacht. Hernach wird dem Ministerium dieses ebenfalls angezeiget und die Prüfung des Neuerwählten verlangt. So bald hiezu ein Tag bestimmt ist, wird der Neuerwählte von dem Rathssekretär und den Kirchenvorstehern dem Ministerium vorgestellt, und von letzterm durch lateinische zu Protokoll gebrachte Fragen geprüft, und werden die Antworten ebenfalls protokollirt. Hierüber fertigt das Ministerium ein feyerliches Zeugniß aus, welches mit einem Confirmationsgesuch, Namens des Raths und der Kirchenvorsteher, an den Landesfürsten gesandt und von demselben neben der Bestätigung der Wahl die zur Einweihung und Einführung des Neuerwähl-

ten

ten zum Predigeramt erforderliche Befehle an den Director des Ministeriums erbeten werden. So wie nun diesem Gesuch jederzeit gewillfahret wird: also wird demselben zufolge ein Tag zur Einweihung des Neuerwählten bestimmt, wozu sich das ganze Ministerium in der Hauptkirche versammlet, um in Gegenwart der beyden ältesten Bürgermeister und der Kirchenvorsteher der feyerlichen Priesterweihe des Neuerwählten beyzuwohnen. Nach Verlauf von 8 Tagen wird der zum Priester eingeweihte Kandidat in der Kirche, wozu er erwählt ist, auf gleiche feyerliche Art, als bey seiner Einweihung beschrieben worden, eingeführt. Bey dieser Einführung muß er den beyden Bürgermeistern und den Kirchenvorstehern seine Achtung und Dankbarkeit durch einen Handschlag versichern, und empfängt von dem Kantor, Organisten und Kirchenbedienten gleiche Honneur zur Versicherung ihrer Folgsamkeit. Nach geendeter Feyerlichkeit in der Kirche wird er von den Bürgermeistern und Kirchenvorstehern nach seinem Parochialhause begleitet, ihm selbiges ebenfalls zu seiner künftigen Wohnung angewiesen, und darin zum erstenmale bewirthet. Am darauf folgenden Sonntag tritt er sein Amt durch eine feyerliche Predigt an, und erhält dadurch ein Recht zu allen seinen Amtsverrichtungen.

So wie nun aus allen diesen Umständen erhellet, daß den Rostockern keine Prediger können aufgedrungen werden, sondern deren Ruf von ihrer freyen Wahl abhange: also sind auch ihre Prediger gegen alle willkührliche Absetzung gedeckt. Träfe es sich aber, daß ein Prediger nicht reiner Lehre wäre, oder Meutereyen stiftete, so muß der Magistrat und die Gemeine darüber bey dem Landesfürsten Beschwerde führen und des-

dessen Entscheidung erwarten, kann aber nicht eigenmächtig ihre Priester absetzen.

Zwar hat der Magistrat bey den 3 Kirchen zum heiligen Geist, St. Johannis und St. Katharinen das Recht, die Prediger ohne Zuziehung des Landesfürsten und der Gemeinen zu berufen, daraus kann aber eine willkührliche Entlassung so wenig gefolgert werden, als überhaupt die Entsetzung von öffentlichen Diensten nicht ohne hinlängliche Ursache und ohne vorgängige gerichtliche Untersuchung derselben geschehen kann.

In Absicht der Schullehrer hat der Magistrat noch größere Rechte, indem demselben nicht allein deren Ruf und Bestellung, sondern auch das Recht zustehet, die Wissenschaften zu bestimmen, die in den Schulen gelehrt werden sollen. In den übrigen geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten Verordnungen zu machen, will der Magistrat sich zwar auch beylegen, es wird ihm aber auch von der Landesherrschaft nicht gestattet, sondern es hat von Letzterm verfügt und von Erstern befolgt werden müssen, wenn in den neuern Zeiten die Festtage eingeschränkt, die Aposteltage abgeschaft, Buß- und Festtage angeordnet und in der Lithurgie etwas abgeändert worden. Dagegen ist dem Magistrat das unbestrittene Recht geblieben, Polizey- und andere bürgerliche Regimentsverordnungen von der Kanzel durch die Priester ablesen zu lassen, und selbige dadurch gemeinkündig zu machen.

Seitdem die Ehesachen mehr unter die bürgerlichen als geistlichen Angelegenheiten gezählt sind, ist auch dem Rostockschen Magistrat das Recht: in

Ehe-

Ehesachen Gesetze zu geben und zu ertheilen, weniger bestritten worden, als vorhin, da die Matrimonialangelegenheiten zu den Episkopalrechten gerechnet wurden. Als einen Ueberbleibsel dieser Lehre kann man den Umstand rechnen, daß ein jeder Rostockscher Bürger bey benöthigter Dispensation in Heyrathsfällen eine gedoppelte nachsuchen muß, die eine beym herzoglichen Konsistorium, ohne welche kein Prediger die Trauung verrichtet, und die zwote beym dortigen Magistrat. Natürlicher Weise entstehen hieraus gedoppelte Kosten, welche andere mecklenburgische Unterthanen aufzuwenden nicht nöthig haben.

Vor Zeiten appellirte man auch von Rostockschen Urteln und Erkenntnissen an das dortige herzogliche Konsistorium und von selbigem wieder an das Hof- und Landgericht. In den neuern Zeiten ist dies aber auch abgestellt, und die Berufung gradesweges an das herzogliche Hof- und Landgericht eingeführet worden.

Unter den Vorzügen der Stadt Rostock ist die Theilnehmung mitzurechnen, welche sie am dortigen Ministerium, und an der Oekonomie hat, welche die Einkünfte und Besoldung der Prediger zu berechnen hat.

Dann sobald eine Visitation des Ministeriums und desselben Einkünfte veranstaltet werden soll: so müssen zween aus dem Mittel des Raths den zweenen herzoglichen Konsistorialräthen zugeordnet werden, welche diese Visitation verrichten sollen. Diese 4 Männer machen jetzt schon ein eigenes Kollegium aus, und werden Kirchenprovisores genannt. Sie beste-

hen

hen aus 2 herzoglichen Konsistorialräthen und 2 Rostockschen gelehrten Bürgermeistern, welche einen Oekonomus als den eigentlichen Administrator und Berechner unter sich haben, so vom Landesfürsten zwar erwählt, aber aus den 3 Bürgern genommen wird, welche der Magistrat zu Rostock dazu vorschlägt; eben diesem Kollegium ist auch die Aufsicht über das dortige Jungferkloster zum h. Kreuz aufgetragen, worin 7 Bürgerliche und eine Adliche Konventualinnen unterhalten werden; in dieser Qualität werden diese Vorgesetzten des Klosters, Klosterprovisores, genannt, welche einen Probst unter sich haben, so von den Rostockschen Bürgermeistern und Konventualinnen aus denjenigen 3 Personen gewählt wird, welche von den Bürgermeistern dazu in Vorschlag gebracht worden; die solchergestalt erwählte Person wird von dem Landesfürsten zum Probst bestätigt. Die jährlichen Rechnungen, sowohl des Probstes als des Oekonomus, werden von den jetztgenannten Provisoren aufgenommen, von welchen auch die Visitation verrichtet wird, wenn sie im Kloster erforderlich werden will; sonst hat der Klosterprobst den besondern Vorzug, daß er in dem Bezirk des in der Stadt in einem Winkel belegenen Klosterhofes und in den dazu gehörigen Landgütern die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit allein ausübt, und von ihm nur unmittelbar an den Landesfürsten appellirt werden kann. Für seine Person stehet er aber unter des Raths Gerichtsbarkeit, und muß auch die Stadtlasten gleich andern Bürgern und Einwohnern mit tragen. Ist auch eine Exekution in Kriminalfällen zu verhängen, so muß er selbige dem Stadtmagistrat überlassen. Ausserdem sind noch in Rostock 2 Hospitalien, die zu meiner Zeit für sehr reich

gehalten wurden, jetzt aber durch Krieg und landesfürstliche Kommissionen herunter gebracht und verschuldet seyn sollen. Bey diesen Hospitalien üben die Bürgermeister das Patronat aus, und der Rath bestellet mit Zuziehung der Bürgerschaft die Vorsteher derselben, welche die dazu gehörende Landgüter, Kapitalien und Hebungen verwalten und ihren Wählern jährliche Rechnung ablegen; jedoch dauert ihr Amt nicht länger als 6 Jahre, nach deren Verlauf wieder andere erwählet werden. Diese Vorsteher üben auf den Hospital-Landgütern die Patrimonial-Gerichtsbarkeit unter dem Beystand eines Hospitalsyndikus aus, und von ihren Urteln sollte unmittelbar an das herzogliche Hof- und Landgericht appellirt werden, weil sie wegen ihrer Landgüter unter diesem Landesgericht stehen. Bey meiner Zeit wurde es auch solchergestalt gehalten; jetzt soll aber die Berufung von dem Hospitalgerichte an den Magistrat zu Rostock, und von dort erst an das herzogliche Hof- und Landgericht Mode geworden seyn, wodurch die Partheyen noch eine Instanz mehr gewinnen: weiter aber als auf bürgerliche Sachen erstreckt sich die Gerichtsbarkeit der Hospitalien nicht, obgleich sie zu desto bequemern Ausübung derselben einen eignen Gerichtsort in der Stadt haben, welcher die Mesterey genannt wird, und seinen Namen von dem Spitalmeister hat, der die Stelle eines Sekretairs, oder Actuarius, auch Archivars vertritt, und von den Patronen und Vorstehern erwählt wird, auch seine Wohnung in dem vorbenannten Gerichtshause hat. Ein jedes dieser Hospitalien ist ursprünglich zur Verpflegung armer und gebrechlicher Leute bestimmt, es hat auch seine eigene Höfe, worauf dergleichen Leute wohnen, die für ein mäßiges

Ein-

Einkaufsgeld eine freye Wohnung, nebst einer gewissen Naturalhebung an Victualien erhalten, welche eine Präve oder Präbende genannt wird.

Bey meiner Zeit traten hiebey viel Unordnungen ein, und wurden diese Präven von begüterten Leuten als ein bequemes Mittel, ihr Geld als eine ergiebige Leibrente gut zu benutzen, an sich gekauft, und dadurch den eigentlichen Armen entzogen. Jetzt sollen diese Unordnungen abgestellt seyn, und keine andere zu Präveners zugelassen werden, als welche die gesetzmäßige Jahre und Eigenschaften besitzen. Neben dem Präven sind bey jedem Hospital auch noch Armenhäuser, worin wirkliche Arme und Gebrechliche, jedoch auch gegen ein billiges Einkaufsgeld, aufgenommen werden, Diese werden aus der Hospitalkasse verpflegt. Es haben aber weder über diese Armen, noch über die Prävener die Hospitalvorsteher die geringste Gerichtsbarkeit, sondern sämmtliche Personen und die von ihnen bewohnten Häuser stehen unter des Magistrats Jurisdiction, worunter auch die Vorsteher, sowohl für ihre Personen, als auch in ihren Administrationsangelegenheiten ebenfalls stehen.

Ueber die übrigen Kirchen und milde Stiftungen hat der Magistrat ebenermaßen das Patronat, und hat dazu theils das Konsulat, und theils die Kämmerey delegirt.

Unter denselben zeichnet sich die Marienkirche wegen ihrer Größe und innerlichen Pracht vorzüglich aus. Am nutzbarsten aber ist das dortige Waisen- und das Zucht- und Werkhaus, welches aus den Gebäuden und Einkünften des eingezogenen Katharinenklosters

entstanden ist. Im letzteren hat man eine wollene Strumpf- Mützen- und Handschuhweberey anlegen wollen, welche mit dem Institut der in dem Hause spinnenden Züchtlinge eine gute Anlage zu gewinnen schien, allein der Unsegen, der bis dahin auf allen Mecklenburgischen künstlichen Fabriken geruhet hat, traf auch dies löbliche Institut, und die Fabrik mußte bald aufhören, wenn es nicht den Ruin des ganzen Zucht- und Werkhauses nach sich ziehen sollte.

In den beyden Armenhäusern, welche ausser den Hospitalarmenhäusern vorhanden sind, und wovon Eins von einem vormaligen Bürgermeister Brocke gestiftet ist, und von demselben seinen Namen hat, werden eine gewisse Anzahl armer Leute gegen ein mäßiges Einkaufsgeld angenommen und verpfleget.

Bey dem Bröcker Armenhause sind die beyden jüngsten Rathsherren stetige Patronen, so wie die beyden jüngsten Vorsteher der Petrikirche, in dessen Kirchspiel es gelegen ist, die stetigen Vorsteher desselben sind. Bey dem 2ten Armenhause, zum Lazareth, werden aber die Vorsteher eben so als bey den Haupt- und Nebenkirchen vom Rath aus der Bürgerschaft erwählet, nachdem ihm die Kandidaten dazu von den übrigen Vorstehern derselben Kirche vorgeschlagen worden.

Vorzeiten wurde bey diesen Vorsteherschaften, so wie bey allen übrigen bürgerlichen Aemtern und Ehrenstellen auf die 3 Hauptstände der Brauer, Kaufleute und Gewerker gesehen. Nachdem aber die Brauerey in Rostock dadurch in Abnahme gerathen ist, daß die benachbarten nordischen Königreiche ihr Bier selbst

brauen,

brauen, und wohl gar solches nach Deutschland verfahren, hat der Erste Brauerstand sehr gelitten, und genug zu thun gehabt, als Kaufmann seinen Rang zu behaupten.

Dagegen haben die Gewerker so viel gewonnen, daß sie jetzt zur Hälfte am Stadtregiment Antheil nehmen, anstatt sie vorher nur zum dritten Theil dazu gezogen wurden. Indessen würden sie schlecht fahren, wenn nicht ihr Mitstand, die Kaufmannschaft, sie in Nahrung setzte; auch ist dieser Gewinn noch nicht völlig ausgemacht, sondern nur blos intermistisch durch ein einstweilig Regulativ festgesetzt, welches aber von den Brauern und Kaufleuten angefochten ist, und zur reichskammergerichtlichen Entscheidung stehet. Beynahe wäre auch die See- und Handelsstadt Rostock durch diese Einrichtung den Landstädten gleich geworden, die blos den Gewerken und Fabriken ihren Flor zu danken haben, und worin also auch die Gewerker und Fabrikanten billig den grösten Antheil am Stadtregiment nehmen. Es scheint auch schon die Landesregierung dies einzusehn, indem sie nicht weiter darauf bestehet, die Gewerker den Kaufleuten gleichzusetzen, sondern letztere in solcher Achtung zu erhalten, als in allen Handelsstädten gewöhnlich, und zur Beförderung des Handels nützlich ist.

Bey der Religionsreform wurden die in der Stadt belegene Klöster zum St. Johannis und das Fraterkloster zu den nützlichen Zwecken verwandt, daß im erstern die Stadtschule errichtet, das Konvictorium begründet, und das Ministerium placirt, aus letzterem aber ein Zeughaus gemacht worden. Mit dem Frauenkloster zum heiligen Kreuz hat eine gleiche Seku-

kularisation nicht glücken wollen: vermuthlich hat man sich vor dem dänischen Hof gescheuet, von dessen vormaligen Königin Margaretha dieses Kloster zur Zeit der Kreuz- und Römerzüge gestiftet worden, um theils einem frommen Gelübde zu genügen, und theils einem für einen Theil des Kreuzes Christi ausgegebnen Stücklein alten Holzes eine Ehre zu erweisen, und es gut zu placiren.

Auf gleiche Art hat auch die Stadt einen Platz in der Stadt dulden und eximirt lassen müssen, welcher dem vormaligen Kloster zu Doberan zugehört hat, und nach dessen Sekularisation zu den herzoglichen Domainen eben so geschlagen ist, als es auch mit dem Officialhause und Einkünften geschehen, welche dem vormaligen Official des Schwerinschen Bischofes zur Wohnung und Unterhalt gedient haben. Diese beyden Grundstücke waren vormals die Zufluchtsörter derjenigen, welche sich der Gerichtsbarkeit der Stadt entziehen wollten: auch wurde von Seiten des Hofes behauptet, daß Brauereyen und andere dergleichen bürgerliche Nahrung auf diesen Plätzen ausgeübt werden könnten, aber schon im vorigen Jahrhundert wurden diese Misbräuche abgestellet, und sowohl die Auslieferung geflüchteter Missethäter, als auch die Einstellung alles bürgerlichen Gewerbes bis auf die Nothdurft der selbsteigenen Haushaltung festgesetzt.

Unter die besonderen Vorzüge vor allen übrigen Municipalstädten Deutschlands, welche sowohl die Stadt Rostock überhaupt, als auch deren Magistrat besonders genießt, gehört das Compatronat über die dortige Universität. Kraft dieses Rechts hat der Magistrat nicht allein die Befugniß, 9 Professores zu

be-

bestellen, sondern auch das dortige akademische Wesen zu erhalten, wenn auch die Landesfürsten sich entschliessen sollten, mit dem ihnen an die dortige Akademie zustehenden Patronat eine Veränderung also vorzunehmen, als in den neuern Zeiten geschehen ist. Die solchergestalt vom Magistrat bestellten Professores haben gleiche Rechte mit denen von den Landesfürsten bestellten öffentlichen Lehrern, und alterniren in Sitz und Stimme, auch Rectorat und Administrationen mit selbigen. Es haben zwar die Landesfürsten das Recht, mehr Professores als deren ebenfalls 9 zu bestellen, allein die Ueberzähligen können keinen Anspruch auf den Eintritt in das akademische Concilium machen, welches blos aus 9 fürstlichen und 9 räthlichen Professoren besteht, und werden diese 18 Personen Conciliares genannt, so wie jene über diese Anzahl bestellte Extraconciliares genannt werden. Von den Conciliaren sind 4 in der theologischen, 4 in der juristischen, 2 in in der medicinischen und 8 in der philosophischen Fakultät. Vormals war es durch Verträge bestimmt, wie viel Gehalt diese öffentlichen Lehrer insgesammt haben sollten. Jetzt wird es aber einem jeden Theile überlassen, aufs beste sich wegen des Gehalts der von ihm berufenen Lehrer zu vereinbaren. Seit der unglücklichen Trennung beyder Theile hat die Stadt eine ergiebige Zulage ihren zurückgebliebenen Professoren bewilligt. Es sollen aber noch nicht alle davon profitiren, sondern nur einigen diese Wohlthat zu Theil geworden seyn. Welche also noch das leere Nachsehen haben, müssen sich mit dem geringen Gehalt von 75 und 100 Rthlr. behelfen, wovon in dem 5ten Stück des 1sten Jahrgangs der Staatsmaterialien schon Erwähnung geschehen ist. Es ist diese schlechte Besoldung um so weniger zu bewundern, als

sie

ihren Ursprung aus Zeiten hat, worin man für das vierte und oft noch geringere Theil dessen, was man heutiges Tages gebraucht, auskommen konnte, und die damaligen 4 städtischen Professores nur froh seyn musten, die ihnen insgesammt ausgeworfenen 800 Rthlr. jährlichen Gehalts richtig zu erhalten, statt dessen heutiges Tages ein einziger Professor anderwärts oft mehr als die vorbemeldete Summe jährlich erhält. Es ist auch der begründetste Anschein da, daß mit der Zeit eine billige Gehaltsverbesserung die städtischen Professores eben so gut, als bey den herzoglichen Professoren geschiehet, im Stand setzen werde, sich mit mehrerm Fleiß ihren Lehrämtern zu widmen, und sich nicht von andern Geschäften um ihrer Nahrung willen zerstreuen zu lassen.

Sonst hat die Stadt bey der Errichtung der Akademie verschiedene Häuser zu ihrem Gebrauch gegeben, welche theils unter dem Namen der Regentien zur Bewohnung der Länder und Zuhörer bestimmt sind, und theils zum Auditorium, Konvictorium und andern akademischen Verrichtungen dienen. Letztere Gebäude erhält die Stadt auch noch im baulichen Stande. Erstere aber müssen von der Akademie erhalten werden.

Vorzeiten erhielt auch der Rostocksche Magistrat wegen seines Kompatronats an die dortige Akademie verschiedene Honneurs, welche aber in neuern Zeiten ganz abgekommen sind. So wurden z. B. die räthlichen Deputirten zu Doctorpromotionen, Rectorintroductionen und andern Feyerlichkeiten eben so gut als Gesandten feyerlich durch ein Paar der jüngsten Doctoren von Seiten der Akademie eingeladen und abgeholet, als es mit dem herzoglichen Gesandten geschah. Jetzt sind

aber,

aber, seit dem Wegzuge der fürstlichen Professoren nach Büßow, keine dergleichen Feyerlichkeiten zu Rostock weiter gewesen, und dadurch jene sonderbare Ceremonien, zum besondern Trost der beyden jüngsten Doctoren, die damit beschwert wurden, in Vergessenheit gekommen. Vermuthlich werden sie auch in dieser bleiben, wenn auch eine Wiedervereinigung beyder Akademien wieder statt haben sollte, indem die Grossen der Erde in Joseph und Friederich jetzo ein gutes Beyspiel geben, wie man seine Größe und seinen Werth besser in Handlungen als Ceremonien setzen soll. In der Sache selbst ist man nach der mildern Denkungsart der Höfe auch nicht mehr so eifersüchtig auf die Mitwirkung der Unterthanen bey Ausübung der Hoheitsrechte, besonders wenn dabey Ausgaben verbunden sind. Vielmehr sieht man dergleichen Ceremonien, wenn auch von Seiten einer Stadtobrigkeit noch darauf bestanden werden sollte, als einen Ueberbleibsel jener Zeiten an, da Hofnarren zum Etat der Fürsten, und der Vortritt der Hanswurste zum Wesen feyerlicher Aufzüge gerechnet wurden.

Schwerlich werden deshalb die Ceremonien weder der öffentlichen Doctorpromotion a), noch der Rector-

a) Diese Ceremonien bestanden darin, daß nach vollendeter öffentlichen Disputation 8 Schulknaben mit brennenden Lichtern ins Auditorium kommen, und den rothen sammtenen Doctorhut in einem feyerlichen Aufzug dem Dekanus zubringen musten. Zugleich begleiteten diese 8 Knaben 2 andere ihres Ordens, wovon der eine vor der Promotion eine in lateinischen Versen abgefaßte Präcation laut hersagen, und der zweyte nach vollendeter Promotion eine lateinische Oration halten, und darin zugleich dem neuen Doctor eine Frage zur Auflösung vorlegen

Rectorweihe b) weiter geduldet werden, sobald einst eine Wiedervereinigung der beyden Musensitze zu Rostock und Bützow geschehen sollte, indem dergleichen Ceremonien auf den neuesten gesitteten Akademien schon sehr aus der Mode gekommen sind.

Bey

legen mußte. Hierauf hielt der neue Doctor eine lateinische Rede, und beantwortete darin zugleich die ihm vom Schulknaben öffentlich vorgelegte, und von ihm selbst, aber vorher privatim, aufgegebne Streitfrage.
Die kurz vorhergegangenen Ceremonien der Doctor-Promotion bestanden darin, daß nach vollendeter Präcation des Schulknaben der Universitätspedel dem Doctoranden die eidliche Verpflichtung in lateinischer Sprache vorlas, welche er abzuleisten hatte, und diese Verpflichtung mußte der Doctorande mittelst Auflegung der beyden vordersten Finger auf den akademischen Scepter ableisten, auch darauf dem Pedellen erst einen Speciesthaler und hernach einen Dukaten zum Geschenk geben, wofür derselbe sich in einer lateinischen Rede bedankte, und dabey lustige Schwänke anzubringen bemüht war, um die Anwesenden zu belustigen. Dergleichen Harlekinaden verriethen noch sehr den Geschmack an alte Zeiten und Sitten. Ob aber hierunter mitzurechnen, daß dem neuen Doctor vom Dekanus öffentlich der neue Doctorhut aufgesetzt und abgenommen, ein Ring auf den Finger gestochen, mit einem Kuß beehrt, und ihm bald ein aufgeschlagenes, bald ein zugelegtes Buch in Folio vorgelegt wurde, solches überlasse ich eines Jeden Beurtheilung.

b) Der Rectorwechsel geschahe alle halbe Jahr um Ostern und Michaelis nach vorgängiger feyerlichen Einladung durch ein Programm und wurden am bestimmten Tage eben also als bey den Doctorpromotionen die herzoglichen und räthlichen Gesandten durch 2 der jüngsten Doctoren ins Auditorium geführt, woselbst, gleichwie bey den Doctorpromotionen gewöhnlich war, feyerliche Musiken aufgeführt und hernach lateinische Reden, sowohl von dem abgehenden, als auch von dem neuen Rector gehalten

ten

Bey den dortigen Rathswahlen sind zwar auch noch Ceremonien c) aus alten Zeiten beybehalten. Sie

ten wurden. Die Uebergabe selbst geschah durch Ueberreichung des akademischen Scepter, Siegel, Matricul und Kapsel. Dies Rectorat selbst wechselte stets zwischen den herzoglichen und räthlichen Professoren; und war der Beysitzer und Gehülfe des Rectors, welcher der Promotor genannt wird, von dem andern Theil der Professoren, so daß ein fürstlicher Professor der Promotor, wenn ein räthlicher Professor Rector geworden. Bey den übrigen akademischen Administrationen, als z. B. des Konvictoriums, der Stipendien, alternirten die fürstlichen und räthlichen Professoren ebenfalls. Sonst aber machte jeder Theil sein eignes Collegium aus, hatte seinen besondern Senior und abgesonderten Fiskus. Die Administration dieses Fiskus gieng nach der Ordnung der Aufnahme ins Collegium, und pflegte 4 Jahre zu dauern. Selbst bey den Seßionen und Zusammenkünften dieser besondern Kollegien der fürstlichen und räthlichen Professoren pflegte die sonderbare Etiquette beobachtet zu werden, daß die Rangordnung nicht nach dem sonstigen Rang der Fakultäten, sondern nach dem Rang der Reception gölte. Ob nun dieser sonderbare status in statu noch weiter gelte, oder bey künftiger Wiedervereinigung von neuem eintreten werde, lasse dahin gestellet seyn. Ich zweifle um so mehr daran, als nach meinen Nachrichten zu Bützow der Rang der Professoren nach den Fakultäten abgeschaft seyn, und blos nach dem Alter der Reception der Rang der Professoren bestimmt seyn soll. Ich sehe auch keinen Grund ein, warum ein alter oft verdienstvoller Philosoph einem jungen Theologen, Juristen oder Medicus den Vortritt geben sollte, der zuweilen bey ihm selbst noch in die Schule gegangen.

c) Diese bestehn darin, daß erst eine viermalige öffent. Vorbitte für eine glückliche Wahl an 4 verschiedenen Sonntagen von den Kanzeln nach einem althergebrachten Formular von den

Sie haben aber ausser dem dabey üblichen Auswerfen hölzerner Becher unter das Volk nichts anstößiges an sich. Vielleicht kommt mit der Zeit dieses Possenspiel auch noch ab.

Der

den Priestern abgelesen, und hernach am Matthiastage im Monat Februar die förmliche Einführung der einige Tage vorher schon erwählten Mitglieder des Raths verrichtet wird. Ehe aber Letzteres noch geschieht, wird ein altes hölzernes Brett vor das Rathhaus gehangen, auf welchem der Scharfrichter mit einer neuen Keule 9mal schlägt, um dem versammleten Volke ein Stillschweigen aufzulegen. Es wird hiebey mit unter die Verdienste des Scharfrichters gerechnet, wenn er die Keule entzweyschlägt, welches gemeiniglich geschieht, da sie darnach eingerichtet ist. Diese Bravour wird von dem versammleten Volke mit einem lauten Beyfall begleitet, und dadurch just das Gegentheil dessen, was das Schlagen wirken sollte, veranlaßt. Indessen ersiehet man aus diesem Umstand, wie schwer es ist, *alte Gewohnheiten*, so unschicklich und unpassend sie auch ihrem Zweck entsprechen, und der gesunden Vernunft lächerlich erscheinen, abzuschaffen, besonders wenn auch nur das pecuniarische Interesse eines Einzigen dabey eintritt, wie hier der Fall bey dem Scharfrichter ist, welcher für das Entzweyschlagen der Keule einen Thaler erhält.

Während des jetztbeschriebenen Getümmels versammlet sich der Magistrat in schwarzer Kleidung und tritt vor die geöfneten Fenster des Rathhauses. Der älteste Bürgermeister liest hierauf die sogenannte Bürgersprache dem versammleten Volke vor, welche der junge Hanshagel mit einem lauten Geschrey: „Sie halten's nicht!“ zu beantworten pflegt, wenn darin den Brauern und Beckern auferlegt wird, gutes Bier zu brauen und vollwichtiges Brod zu backen. Nach vollendeter Ablesung die-

Der Magistrat selbst, der das Recht hat, seine fehlende Mitglieder sich zu wählen, bestehet aus 3 Bürgermeistern, 2 Syndicis, 16 Rathsherren, 1 Protonotar und 1 Sekretair. Von den Bürgermeistern sind stets 2 Rechtsgelehrte und 1 Kaufmann. Die beyden Syndici sind auch Rechtsgelehrte, und unter den übrigen Rathsherren sind ebenfalls 4 Rechtsgelehrte

dieses alten Stadtgesetzes werden die neuerwählten Rathsherren öffentlich nahmhaft gemacht, und ihnen pro forma durch zugesandte Rathsdiener bekannt gemacht, daß sie zu Rath erwählt wären, ob sie es gleich schon längst gewußt haben. Damit auch das versammlete Volk auf die Gesundheit ihrer neuerwählten Vorgesetzten zu trinken Gelegenheit bekomme; so wird ihm eine Parthey eigends dazu gemachter hölzerner Becher, welche inwendig ausgeharzt sind, von den alten Rathsmitgliedern aus den Fenstern des Rathhauses zugeworfen, welches zu manchen lustigen und abentheuerlichen Auftritten Gelegenheit giebt, indem ein Jeder gerne die ausgeworfenen Becher auffangen und zum Andenken dieses festlichen Tages aufbewahren will. Die neuerwählten Rathsherren werden hierauf durch die Stadtkutsche und 2 Rathsdiener einzeln nach dem Rathhause geholt, wobey stets Einer ihrer nächsten Anverwandten sie zu begleiten pflegt. Ein jeder der Neuerwählten wird besonders in Verpflichtung genommen und hernach müssen sämmtliche Subalternen den neuen obrigkeitlichen Personen ihren Gehorsam durch einen Handschlag und Glückwunsch versichern. Hierauf wird den Neuerwählten bitterer und süsser Wein, bittere und süsse Mandeln zur Erfrischung und mit der Anzeige präsentirt, daß bey dem obrigkeitlichen Amte, wozu sie jetzt erwählet und eingeführet worden, angenehme und verdriesliche Geschäfte vorfielen. Mit diesen Ceremonien geht der volle Nachmittag hin und am Abend werden die neuen Rathsherrn von den alten nach ihren Häusern begleitet, und daselbst werden die vergnügten Unterhaltungen fortgesetzt.

gelehrte und 12 Kaufleute. Vorzeiten wurde unter Kaufleuten selbst noch ein Unterschied unter Brauern und Kaufleuten gemacht, so aber jetzo nicht weiter geachtet wird. In den neuern Zeiten haben zwar auch die Handwerker gesucht, durch Hülfe des Hofes mit im Rath aufgenommen zu werden, und sich auf das Beyspiel von Nürnberg berufen. Weil aber keine einzige der benachbarten Seestädte Handwerker unter ihren Magistraten hat, und der unerdenkliche Besitz für die bisherige Verfassung streitet: so haben die Handwerker auch ihres Zwecks verfehlt, und die Kaufmannschaft ist im Besitz des Regiments geblieben, und die Gewerker haben sich damit begnügen müssen, daß sie vorbemeldtermaßen interimistice im Hundert Männer-Collegium zur Hälfte zu sitzen gekommen sind, da sie sonst nur zum Drittheil darin waren aufgenommen worden.

Wie gut sonst die Stadt Rostock zur Handlung gelegen ist, und wie sehr die Landesregierung Ursache habe, die dortige Kaufmannschaft zu schonen und aufzumuntern, ersieht man theils schon aus den im politischen Journal abgedruckten dortigen Schiffahrts- auch Im- und Exportationslisten, und theils ist es mir seit meinem Daseyn und aus der noch ferner dorthin unterhaltenen Korrespond[enz] bekannt, welch importanter Handel von dortaus mit Rußland, Preussen, Dännemark, Schweden, Engelland, Holland und Frankreich zu Wasser, und mit den benachbarten deutschen Staaten zu Lande getrieben wird.

Mit Rußland wird ein gröstentheils paßiver Handel geführt, und dorthin selten was mehreres als Obst, Kisten Glas und französische Weine verschift.

Da-

Dagegen werden von dorther Oehl, Talch und Lichter, Hanf und Heede, Türse und Leder, Juchten und Felle, Fleisch und Mehl u. s. w. eingeführt, und dieses alles sowohl in den Mecklenburgischen Landen, als auch nach dem benachbarten Pommern und der Mark weiter verdebitirt. Aus den preußischen Häfen wird selten was mehreres als Korn und Holz, wenn an beyden Mangel und Theurung sich will in Mecklenburg verspüren lassen, geholet. Bey solchen Gelegenheiten lernt man erst recht den Werth von Rostock kennen. Obgleich die Mecklenburger ihr Land als eine rechte Kornkammer betrachten können: so trägt es sich doch oft zu, daß Mißwachsjahre eintreten; alsdann leidet das Land desto mehr, je weniger dort die geringste Anstalt zu Kornmagazinen ist, und je mehr die dortigen Einwohner an ihre reichhaltige Nahrung des Korns und was davon an Speisen und Getränke gemacht wird, gewohnt sind. Am merklichsten war dies in den Theurungsjahren von 1771. und 1772. wie auch in dem leztverflossenen Mißjahr von 1783. bis 1784. Anstatt andere Länder und Städte durch Kornmangel und Theurung gedruckt wurden, herrschte in Rostock Ueberfluß und wohlfeile Zeit, so daß benachbarte Städte und Dörfer von dortaus mit Korn versorgt werden konnten, welches die Rostockschen Kaufleute aus Danzig, Königsberg und andern Seestädten der Ostsee zur rechten Zeit und für gute Preise hatten können holen lassen. Auffallend war mir bey dieser Gelegenheit, als ich just um diese Zeit Geschäfte halber durch Wismar und Rostock reisete, und am ersten Orte sehr über Kornmangel und Theurung klagen hörte, in dem 6 Meilen davon gelegenen Rostock aber ganze Schifsladungen von Korn, so aus Danzig und Königsberg war geholet worden, antraf, womit

nicht

nicht allein die Stadteinwohner selbst versorgt wurden, sondern auch selbst dem benachbarten Wismar zur Gelegenheit diente, der daselbst sonst eingerißnen Theurung vorzubeugen. Warum, dachte ich bey mir selbst, können die Wismarschen Schiffe nicht eben so gut als die Rostocker nach Danzig und Königsberg segeln? Warum müssen die Wismarschen ihre Kornbedürfnisse erst mittelmäßig von Rostock holen, und also gedopppelte Fracht, Accise und übrige Kosten bezahlen? des Schadens nicht zu gedenken, welchen das Wismarsche Publikum darunter litte, daß es sein Korn zu 10 bis 15 Rthlr. a Last theurer bezahlen muste, als es das Rostocksche Publikum nöthig hatte. Mein Fuhrmann, dem dies zu Wismar sehr fühlbar ward, setzte einen rechten Fuhrmannsfluch auf solche schlechte Anstalten, und rühmte die Rostockschen Kaufleute, welche doch noch dafür sorgten, daß das Land und die Stadt keinen Hunger litte. So geringfügig auch dieser Umstand anscheint: so sehr leuchtet doch daraus ein, daß die Bemerkung richtig ist, die man über die Handlung der Städte Hamburg, Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund zu machen pflegt, daß sie in solchem Verhältniß zu seyn gemuthmaßt wird, daß Hamburg gedoppelte Handlung als Lübeck, und Lübeck gedoppelte Handlung als Rostock, und Rostock gedoppelte Handlung als Wismar und Stralsund führe, welche beyde letztere Städte in der Handlung und Schiffahrt sich einander gleich gehalten werden. Vorzüglich hat seit dem letzten Seekrieg die Schiffahrt und Handlung zu Rostock sehr zugenommen, und halte ich sie völlig der hiesigen in Altona gleich zu seyn. Ob der Kommerztractat mit der Krone Frankreich hiezu etwas beygetragen, lasse ich dahin gestellet seyn. Ich sollte fast daran zweifeln, da ich in der sundischen

Liste

liste eben nicht bemerkt, daß seit diesem Tractat die Schiffahrt zwischen Frankreich und Mecklenburg zugenommen haben sollte. Indessen muß doch wohl etwas daran seyn, und die Schiffe vielleicht ihre Bestimmungsörter im Sunde nicht richtig angeben, sonst ich nicht erklären kann, wie ein französischer Konsul zu Rostock mit nicht geringen Kosten gehalten werden könne, wenn er dort nichts zu verrichten und Handelsangelegenheiten seiner Landsleute zu besorgen hätte. Denn alles, was von Rostock aus mit Frankreich verkehrt wird, besteht in französischen Weinen und amerikanischen Materialwaaren, welche von Frankreich dort eingeführt und bey guten Kornjahren hinwiederum Waizen und Rocken dorthin verschift wird. Weil nun die Weine jährlich in Mecklenburg gefordert, der Waizen und Rocken aber nicht allemal in Frankreich begehrt wird: so ist die Handlungsbilanz sehr auf Frankreichs Seite, welches auch daraus zu ersehen ist, daß die Weine nicht anders als auf Ordre geschickt, hingegen das Korn auf Speculation nach Frankreich gesandt wird, daher der französische Kaufmann als Kommissionair stets sicher bey dem Rostockschen Handel gehet, dagegen der Rostocksche Kaufmann bey seinem auf Speculation nach Frankreich gesandtem Korn oft Schaden leidet.

Ein gleich gefährlicher Handel waltet zwischen Norwegen und Rostock vor. Hering, Dorsch und Stockfisch sind die von dort verschriebenen Producte, wovon die beyden ersten Artikel dem Verderb sehr unterworfen sind: das dafür nach Bergen und Drontheim von Rostock gesandte Korn an Rocken und Malz wird auch auf Speculation dorthin zum Verkauf gebracht, und selten mit Vortheil daselbst verdebitirt.

Mehrentheils sind die Rheder und Schiffer nur froh, ihre Fracht auf die Kornladung zu verdienen. Selten gelangen sie aber hiezu, und es wird das Korn gemeiniglich dort aufgeschüttet, und nicht ohne Verlust verkauft; diesen Schaden schlägt der Rostocksche Kaufmann auf die dagegen wieder verschriebene Waare des Herings, Dorsches und Stockfisches, bey welchen beyden ersten Artikeln, wegen ihrer Verderblichkeit, oft auch großer Schade einzutreten pflegt. Indessen war doch dieser Handel vorzeiten sehr blühend, und eigene Stavens oder Komptoire in Bergen für und von Rostockern vorhanden. Seitdem aber der Gebrauch des Rostocker Biers und der dortigen Tücher in Norwegen sich verloren, hat sowohl die Brauerey und Tuchmacherey in Rostock großen Abgang gelitten, als auch der übrige Verkehr mit Norwegen sehr in Abnahme gerathen ist.

Zwischen Dännemark und Rostock ward besonders Mecklenburgsches Korn, Wolle und Flachs gegen dänische Grütze, Butter, Käse und rauhes Leder verkehrt, und kömmt es auf den Mangel oder Ueberfluß des Korns in Dännemark an, auf welche Seite die Handlungsbilanz sich neigt, indem Mecklenburg gewinnet, wenn Dännemark viel Korn, Wolle und Flachs aus Mecklenburg holet, hingegen verlieret, wenn es baares Geld für das dänische Leder, Grütze, Butter und Käse geben muß.

Mit Schweden tritt beynahe ein gleiches ein. Nur daß dorthin selten Wolle verführet wird. Dagegen gebraucht Mecklenburg das schwedische Eisen zu seiner Nothdurft, und da solches alle Jahre gebraucht wird, hingegen die Schweden nicht anders

als

als in Mißwachsjahren des Mecklenburgschen Korns und Flachses benöthigt sind: so ergiebt sich daraus, daß Schweden bey dem Mecklenburgschen Handel gewinnet.

Einen gleichen Gewinn zieht England aus dem Handel mit Mecklenburg, indem das englische Salz und die dortigen Steinkohlen nebst Zinn und Bley eine zu unentbehrliche Waare für Mecklenburg ist, als daß es nicht dafür sein baares Geld hingeben müßte, und nur bey einem Kornmangel des Mecklenburgischen Waizens wieder gebraucht. Es ist zwar in Mecklenburg eine Salzsiederey, welche das ganze Land mit dieser Haushaltungs-Nothdurft genug versehen könnte: es wird aber das dort gesottene Salz für nicht so weiß und scharf gehalten als das englische, und kann auch nicht so wohlfeil geliefert werden, als letzteres; daher, ausser den herzoglichen Domanialunterthanen die übrigen freyen Mecklenburger sich lieber des englischen Salzes, als des Sulzer- oder Mecklenburgischen bedienen.

Mit Holland hat Mecklenburg nichts anders als einen Krämerverkehr, indem es durch die Holländer nur blos eben so als durch die Hamburger und Lübecker, ihre Produkte umsetzt, und dagegen Material- und andere Krämerwaaren kommen läßt.

Im übrigen habe ich die Schiffahrt in Rostock mehr activ als paßiv gefunden. Einige 70 bis 80 Schiffer machen das dortige Schiffergelag aus, welche größtentheils eigne Schiffe befahren. Die dortigen Kaufleute und Kapitalisten mögen auch lieber zur Bodmerey als zur Rhederey bey den Schiffen intereßiren,

 weil

weil bey letzterm es zu sehr auf die Ehrlichkeit der Schiffer ankommt, welche nur selten anzutreffen ist.

Wegen der nahen Verwandschaft und Verbindung, worin die Schiffahrt mit der Kaufmannschaft steht, werden stets aus den Kaufleuten ein paar Männer zu Mitältesten des Schiffergelags bestellt, unter deren Zuziehung die zwischen den Schiffern, sowohl unter sich, als auch mit den Kaufleuten entstehende Streitigkeiten in der ersten Instanz geschlichtet zu werden pflegen. Wollen sich aber die Partheyen hiebey nicht niedergeben: so geht es an die ordentliche Stadtgerichte, welche in einem Obergericht und 3 Untergerichten bestehen.

In dem Stadt Obergericht sitzen 1 Bürgermeister, 2 Syndici und die 2 Rathsherren, welche anderer Orten ausserordentliche Beysitzer genannt, dort aber Herren im Gange bey den beyden Stadt-Niedergerichten des Geweddes und des Gerichts betitelt werden.

Dieses Stadtobergericht spricht im Namen des ganzen Raths, und hat unter sich die 3 Niedergerichte der Kämmerey, des Geweddes und des Gerichts.

Die Kämmerey sollte, ihrem Namen und Ursprung nach, sich eigentlich blos mit Kameral- und Polizeysachen beschäftigen. Sie hat auch die Berechnung und Verwaltung einiger Stadt-Landgüter und der Stadtäcker und Wiesen auf sich, welche von eigenen dazu bestellten Kämmerey- und Ländereybürgern berechnet werden. Ihr hauptsächliches Geschäfte aber

er-

erstreckt sich auf die Gerichtsbarkeit über gewisse Stadtofficianten, und über die vor den Thoren wohnende Einwohner, desgleichen über alle Bau- und Gränz-Streitigkeiten, die in oder ausser der Stadt sich zutragen. Hiernächst werden von derselben alle Polizey- und Bauangelegenheiten besorgt, welche bey den städtischen Grundstücken vorfallen. Selbst die Stadtgrundbücher stehen unter ihrer Aufsicht, und die fast täglich vorkommende Verwechslung und Umschreibung der Eigenthümer der zum Bürgerrecht liegenden Privatgrundstücke gehört mit für dies Departement, welches demselben das Beste einträgt. Es besteht dasselbe aus einem Präses, einem ordentlichen Assessor und einem ausserordentlichen, welcher, wie vorbemeldet ist, der Herr im Gange genannt wird, und die Stelle des ordentlichen Beysitzers vertritt, sobald entweder der Präses oder der ordentliche Beysitzer verhindert ist, seinen Amtsgeschäften vorzustehn.

Das 2te Stadtniedergericht macht das Gewedde aus, welches hauptsächlich die Gerichtsbarkeit über die Handwerkszünfte und deren Mitglieder hat, und ausser dem noch einige Stadtlandgüter nebst der Rostockschen Forst und dem Hafen zu Warnemünde zu verwalten hat. So weit bey beyden Departements der Kämmerey und des Geweddes Puncte vorkommen, welche eine Ausübung der Gerichtsbarkeit erfordern: so üben die Mitglieder des Magistrats solche allein aus. Sobald aber Administrationspuncte vorkommen: so tritt die bürgerliche Befugniß hiezu mit ein, und darf nichts ohne Zuziehung der bey jedem Departement mit angestellten Bürger vorgenommen werden.

Das dritte Stadtniedergericht besteht in dem sogenannten Niedergericht, welches die Gerichtsbarkeit über die Kaufleute und übrige nicht zünftige Bürger ausübt, und sonst mit keiner Administration beschäftigt ist, deshalb auch keine Bürger zu Mitgliedern hat, sondern ganz allein aus einem räthlichen Präses und zwey Beysitzern besteht, so ebenfalls Mitglieder des Raths sind. Zu einiger Ersetzung der wegen fehlender Administration ihm abgehenden Einkünfte hat dies Stadtniedergericht die Gerichtsbarkeit in peinlichen Fällen über alle Bürger, sie mögen sonst stehen unter welchem der übrigen Departements sie wollen. Hieraus erwächst demselben wegen der durch Geldstrafen abzukaufenden Sünden wider das sechste Gebot eine artige Intrade.

Vorzeiten war noch ein 4ter Gerichtsstand unter dem Waisengericht. Es ist aber dies Gericht eine zeitlang aufgehoben gewesen, und erst in neuern Zeiten durch das sogenannte Weinamt wieder aufgelebt, indem diesem sonst fast ohne Gerichtsbarkeit befindlichen, und sich blos mit dem Stadtweinkeller und der Stadtapotheke beschäftigenden Departement die Rechte wieder beygelegt sind, welche das vormalige Waisengericht darin hatte, daß es die Administrationsrechnungen aller Vormünder aufzunehmen und für deren getreue Verwaltung zu wachen hat.

Von allen diesen Stadtniedergerichten geht die Berufung an den Stadtrath, welcher die vorbemeldeten Mitglieder zum Stadtobergericht verordnet hat. Weil nun dies Obergericht im Namen des ganzen Magistrats seine Erkenntniße erlässet: so geht von demselben der Beruf an das herzogliche Land- und Hofgericht

zu

zu Güstrow. Es rechnet hiebey die Stadt Rostock unter ihre Vorzüge, daß die in ihren Mauren befindliche herzogliche Justizkanzley keine Gerichtsbarkeit über die Stadt habe, sondern dazu das Land-und Hofgericht zu Güstrow bestimmt ist. Die Veranlassung zu dieser Verfassung haben die vormaligen Theilungen in den Landesregierungen gegeben. Hiebey ist die Stadt Rostock mit ihrem Gebiet, welches jetzo auch von Personen, die keine Rostockische Bürger sind, bewohnt wird, damals aber letztern allein zugehörte, ungetheilt und gemeinschaftlich geblieben, daher die zum Rostockschen Gebiete gehörte Landgüter noch bis auf diese Stunde Gemeinschaftsörter genannt zu werden pflegen. Als eine Folge dieser Gemeinschaft war, daß die Stadt mit ihrem Gebiete auch nur unter dem gemeinschaftlichen Land- und Hofgericht stehen konnte. Ob nun gleich diese Theilung und respective Gemeinschaft seit dem Abgang der Güstrowschen Linie aufgehört hat, und beyde Häuser, Schwerin und Güstrow, seit der Zeit in ungetheilter Regierung durch die eingeführte Primogenitur geblieben sind: so haben doch die Rostocker sich bey dem Land- und Hofgericht zu gut gestanden, als daß sie nicht dabey lieber bleiben, als sich einem neuen Gericht unterwerfen mögen, welches ihnen wegen der Nähe zwar bequemer, wegen der nahen Anwesenheit der Mitglieder aber in vielem Betracht lästiger, als ein 4 Meilen weit entferntes Gericht ist. Wenn also auch in neuern Zeiten Anträge geschehen sind, daß der Beruf von Rostockschen Urteln und Erkenntnissen eben so gut an die dortige herzogliche Justizkanzley verstattet werden mögte, als bis dahin an das Land-und Hofgericht geschehen ist: so hat doch der Magistrat solchen Anträgen auszuweichen gesucht, und zieht mit Recht das Hof- und Landgericht auch aus dem

Grunde vor, weil daselbst Einer seiner Bürgermeister zugleich ausserordentlicher Beysitzer dieses Gerichts ist, mithin dadurch Gelegenheit hat, sich bey diesem Gericht für die Stadt zu verwenden, wenn er in den Quartaljuridiken dorthin reiset, und den alsdann gewöhnlichen feyerlichen Gerichtstagen beywohnet. Indessen fehlet es auch nicht an Streit zwischen dem Land- und Hofgericht und dem Rostockschen Magistrat, wie ich noch neulichst aus dem zu Wien herauskommenden und zu Frankfurt abgedruckten protocollo rerum exhibitarum ersehen, und nach angestellter Erkundigung so viel erfahren habe, daß es die Frage betroffen habe, ob das Land- und Hofgericht die Einsendung der Originalacten vom Rostockschen Magistrat verlangen könne, da nach den dortigen Erbverträgen blos eine Appellation von dem Magistrat an das Land- und Hofgericht statt haben solle.

In andern Regiments- und Polizeysachen steht der Rostocksche Magistrat unmittelbar unter dem regierenden Herzog und dessen nachgesetzter Landesregierung, weshalb auch zur Untersuchung der zwischen dem Magistrat und den Gewerkern entstandenen Streitigkeiten eine eigene Regierungskommission niedergesetzt ist, indem die sonst vorhandene städtische Kämmerey- und Polizeykommission sich nur blos mit den Landstädten beschäftigt, und über die Seestadt Rostock keine Befugniß hat.

Weil aber in andern Angelegenheiten die Landesregierung die Stadt oder den dortigen Magistrat mit oder ohne die Bürgerschaft in Anspruche nehmen: so muß sie solches vor Einem der Reichsgerichte thun, und kann darin durch ihre eigene Gerichte nicht ver-

fah-

fahren lassen, wie sonst wohl bey andern Eingesessenen zu geschehen pflegt, welche bey der geringsten Contravention den fiskalischen Klagen der bey jedem Landesgericht angestellten Fiskäle ausgesetzt sind.

Vorzeiten waren fürstliche Voigte in der Stadt, welche die Gerichtsbarkeit in der Fürsten Namen ausübten. Es hat aber die Stadt den Zeitpunkt zu benutzen gewußt, daß die Landesfürsten in Geldnoth waren, und ihnen bey dieser Gelegenheit die Gerichtsbarkeit abgekauft. Seit der Zeit hat die Stadt ihre Gerichte aus ihren eignen Mitteln bestellt, und es finden sich Spuren, daß diese Gerichte auf gleiche Art mit Bürgern besetzt gewesen, als sich überhaupt bey den alten deutschen Gerichten die Spuren treffen lassen, daß freye Leute blos durch andere Freye sind gerichtet, und zu letztern solche Personen genommen worden, welche mit den streitenden Partheyen gleiches Standes und Gewerbes gewesen. Es waren deshalb bey meiner Zeit in den Rostockschen Gerichtsstuben eigene Banken für bürgerliche Beysitzer der Gerichte, so daß sie in räthliche und bürgerliche eben so abgetheilet gewesen zu seyn scheinen, als bey vielen höhern Gerichten die Eintheilung, adeliche und gelehrte Beysitzer, zu seyn pflegt. Selbst in den alten Rostockschen Gerichtsordnungen habe ich Spuren von dieser Einrichtung getroffen. Weil aber bey solchen Beysitzerstellen mehr Last als Vortheil gewesen: so sind ohnfehlbar die Bürger ermüdet, in den Gerichten zu erscheinen, und ihre Stellen zu bekleiden, wodurch also mit der Zeit ganz in Abnahme und Vergessenheit gerathen ist, was an andern Orten für einen großen Theil bürgerlicher Freyheit gehalten wird: von seines Gleichen gerichtet zu werden.

Die

Die vorerwehnte Auskaufung der fürstlichen Gerichtsbarkeit, und die in dem Kaufbriefe enthaltene Clausul: Nichts für uns und unsern Nachfolgern vorbehältlich, hat die Rostocker in den Zeiten des hanseatischen Bundes, dessen Mitglied die Stadt Rostock war, und auf dessen Beystand sie vieles wagen konnte, auf die Gedanken gebracht, daß sie sich von der landesfürstlichen Macht völlig losgekauft hätte. Hierüber sind die grösten Unruhen und Mißhelligkeiten zwischen der Landesherrschaft auf der einen, und der Stadt auf der andern Seite entstanden, welche durch die oftmaligen Zwiste vermehrt worden, so zwischen dem Magistrat und den Bürgern erwachsen sind. Es traf zwischen leztern oft ein, was man jezt in der Schweiz vom Despotismus der dortigen Magistrate bemerkt, welcher ärger und fühlbarer ist, als je von Monarchen ausgeübt worden. Zum Glück von Rostock sind gütliche Verträge noch stets das Resultat aller bisherigen Unruhen gewesen, wodurch denn leicht verschmerzt worden, wenn auch die Tumulte nicht ohne Blutvergiessen, und die Federkriege nicht ohne grosse Geldausgabe gewesen sind.

Noch einen großen Vorzug hat die Stadt Rostock in der gesezgebenden Macht, die sie über ihre Bürger und die Einwohner, welche unter ihrem Gerichtszwang wohnen, ausübt. Wie sehr sie dieses Recht erst in den Zeiten des Hanseebundes erworben, erhellet daraus, daß sie beym Anfang ihrer Existenz nicht die Befugniß gehabt, das Lübsche Recht für sich anzunehmen, sondern dazu die landesherrliche Erlaubniß erst sich hat geben lassen. Jezo übt sie die Befugniß durch ihren Magistrat und durch den besondern Ausschuß ihrer Bürger aus, die von der Zahl: Hundert,

wor-

woraus dieser Ausschuß besteht, Hundertmänner genannt und vor Zeiten in Vier Quartiere oder Zimmer vertheilt worden: jetzt aber nur in deren Zwey eingetheilt sind. Vor Zeiten waren hierin die Kaufleute und Gewerker vermischt unter einander, jetzt aber sind sie in den beyden Quartieren von einander getrennt. Vormalen galten keine einzelne Quartierschlüsse, sondern blos die Uebereinstimmung aller Quartiere, wenigstens nach der Mehrheit, machte einen Bürgerschluß. Jetzt aber kann das Quartier der Kaufleute eben so gut als das Quartier der Gewerke seinen Beschluß für sich machen, obgleich kein Bürgerschluß eher entstehet, als bis beyde Theile sich einverstanden sind.

Vorzeiten hatten die Hundert Männer nur einen Syndikus, welcher unter dem Namen eines Bürger Wortthalters vorkam und die Stelle eines Sekretärs mit vertrat. Jetzt haben sie deren zween, deren Jeder noch einen besondern Sekretär zur Seite hat.

Vormals richteten sie sich nach einer von ihnen selbst unter Zuziehung des Magistrats gemachten sogenannten Hundertmänner-Ordnung. Jetzt aber ist ihnen ein fürstlich Regulativ vorgeschrieben, wornach sie sich bey ihren Geschäften in Stadtangelegenheiten richten sollen.

Vorzeiten wählten sie sich selbst beym Abgang Eines ihrer Kollegen, wie der Magistrat dies auch selbst thut. Jetzt aber werden sie von denjenigen Kompagnien, Zünften und Aemtern gewählt, woraus der Abgegangene seines Standes und Gewerbes nach gewesen. Vormals konnten und mußten sie lebenslang bey ihren Stellen bleiben, und durften solche

we-

weder willkührlich aufrufen, noch davon ohne hinlängliche Ursache entlassen werden. Jetzt aber können sie nicht länger als 3 Jahre bey den Gewerkern und 6 Jahre bey den Kaufleuten zur Beybehaltung ihrer Stellen genöthigt werden. Dagegen hängt ihre Entlassung vom Willkühr ihrer Wähler ab, welchen sie auch wegen ihres Verhaltens zur Rechenschaft stehen, anstatt sie vorher Niemand dieserhalb Red und Antwort zu geben schuldig waren.

Wegen aller dieser mit dem Hundertmänner-Kollegium vorgenommenen Veränderung waltet aber der anfangs gemeldete Rechtsgang beym kayserlichen Reichskammergerichte vor, daher dieserhalb zur Zeit nichts gewisses bestimmt werden kann.

Sonst muß der Magistrat mit diesem bürgerlichen Ausschuß alle Stadtangelegenheiten, die von einigem Werthe sind, verabreden und beschließen.

Vorzüglich gehört hierunter das Besteurungsrecht, welches die Stadt auch bey ihren Bürgern und bey den unter ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Einwohnern ausübt. Weiter aber als diese Personen, und deren unter der Stadtgerichtsbarkeit liegende Häuser, Gärten und andere Immobilien anbetrift, kann diese Besteurung nicht gehen. Es sind also sowohl die akademischen Mitglieder, als auch die Kanzley, Konsistorial- und Postofficianten hievon für ihre Person eximirt, und kommen in diesem Betracht unter dem Namen der Eximirten vor. Wegen ihrer zu Bürgerrecht liegenden Häuser und Gärten aber müssen sie ebenfalls die vom Magistrat und der Bürgerschaft beliebte Steuer erlegen. Will aber die Stadt

ent-

entweder den fremden Mann, wie es dort genennet wird, mit besteuern: so muß sie die Landesherrschaft deshalb antreten, welche in vorigen Zeiten sich dafür ihre partem de tunica mittelst einer Summe Geldes, welche mit dem Namen der Recognition belegt ward, jährlich zahlen ließ. In den neuern Zeiten hat die Landesherrschaft diese Besteurungsart, welche auch auf Fremde mittelst der Accise sich erstreckt, von der Stadt erhalten, und zahlet dagegen zur Unterhaltung des Hafens und zu den übrigen Stadtregimentskosten eine Summe von $\frac{16}{m}$ Rthlr. aus den Accisegefällen an die Stadt.

In dem bekannten siebenjährigen Kriege gerieth die Stadt, nach dem Beyspiel der mehresten übrigen Städte Deutschlands, in ziemliche Schulden, zu deren Abbürdung eine Summe von 6000 Rthlr. auf 6 Jahre, so von den Häusern und Gärten erlegt werden sollte, von dem Magistrat und Hundertmännern beliebt wurde. Mit dieser Steuer waren einige Bürger unzufrieden, und wollten erst die Rechnung von den vorhandenen Stadtschulden sehen. Wie ihnen dies der Magistrat weigerte: so nahmen sie ihre Zuflucht zur Landesherrschaft, und erwürkten von derselben eine Untersuchungskommission. Diese fand die Stadtschulden begründet, und verordnete eine weit härtere und drückendere Steuer von jährlich $\frac{12}{m}$ Rthlr. auf beständig bis zum gänzlichen Abtrag der Schulden, und kostete der Stadt selbst an die $\frac{100}{m}$ Rthlr.

Hie-

Hiedurch giengen den Bürgern die Augen auf, und sie hätten den Schritt gern wieder zurück genommen. Es war aber zu spät. Die Kommissionskosten waren ausgegeben, und die Steuer drücket zur Stunde sie und gewiß noch lange ihre Kinder- und Kindeskinder. Dies sind die Früchte eines unzeitigen Mißvergnügens und bürgerlicher Unruhen. Die Landesherrschaft hat sich hiebey so großmüthig bewiesen, daß sie für die bey dieser Gelegenheit mit bewilligte Besteurung des fremden Mannes sich keine sonst gewöhnliche Recognition zahlen lassen, sondern sich nur bloß damit begnüget, was ihre Kommissarien, delegirte Räthe und Beamte an Diäten genossen haben, welches binnen 21 Jahren an $\frac{80}{m}$ Rthlr. reichen soll.

Das Münzrecht hat die Stadt zwar nur auf Scheidemünze von der Landesherrschaft sich erkauft, allein hernach von dem Kayser auch das Recht, goldenes und silbernes Geld zu münzen erhalten. Es sind deshalb sowohl Ducaten, als auch Gulden und kleinere Münzen von der Stadt gemünzt worden, und hat sie zum Zeichen des Ursprungs, woher sie dies Recht zu münzen erhalten, den kayserlichen Namen und Adler auf der Rückseite der Münzen setzen lassen. Seitdem aber dergleichen kayserliche Verleihung nicht weiter zum Nachtheil der Landeshoheit gelten sollen, hat man von Seiten des Hofes den Rostockern das von den Kaysern erhaltene Münzrecht auch nicht weiter zugestehen, sondern selbiges wieder auf ihre ursprüngliche Verleihung auf Scheidemünzen einschränken wollen. Die Stadt hat sich aber im Besitz dieses Regals durch oftmalige Prägung einer Anzahl von Ducaten zu erhalten gesucht, welche aber mehr

Schau-

Schau- und Denkmünzen als cursirendes Geld geworden sind.

Noch ein größeres Recht besitzet aber die Stadt Rostock an dem Mitbesatzungsrecht, vermöge dessen sie nicht allein ein Kommando von 50 Mann nebst einem Officier und drey Unterofficieren in der Stadtuniform in völliger militärischer Rüstung unterhalten kann, sondern es muß auch die bey ihr einquartirte fürstliche Garnison, welche zu Friedenszeiten nicht über 500 Mann Infanterie gehen darf, dem dortigen Magistrat und Bürgerschaft eben so gut den Eid der Treue, als der Landesherrschaft, schwören. Die dieser Garnison zu reichende Service ist ein für allemal zu einem billigen Quanto bestimmt, und muß sich dafür die fürstliche Garnison selbst Quartiere verschaffen.

Vorzeiten hatte die Stadt das völlige Besatzungsrecht, sogar mit Ausschluß der Landesfürsten. Seit dem Jahr 1748 aber hat sie sich mit dem jetztgemeldeten. Mitbesatzungsrecht niedergeben müssen. Indessen hat sie hiebey die Ehre behalten, daß ihrem worthabenden Bürgermeister die Parole täglich gemeldet, und der Thorzettel der Einkommenden gebracht werden muß. Weil ihr auch noch die Wälle und Mauren, das Zeughaus und alle darin und auf den Wällen befindliche Kriegesgeräthschaften eigenthümlich verblieben sind: so hat sie auch das Kriegs-Kollegium beybehalten, welches die Aufsicht über diese Kriegsgeräthe hat, obgleich es jedem Hofmann auffallen muß, von einem Kriegsdepartement in einer bloßen Municipalstadt etwas zu hören. Es wird dies aber nur wenig befremden, wenn man dabey bedenkt,

wie wenig heut zu Tage auf die Namen weiter gesehen wird. Schwerlich wird auch der Stadt Rostock weiter einfallen, das bey den vorigen hanseatischen Zeiten wohl ausgeübte Recht des Krieges und Friedens in neue Anwendung zu bringen, da sie von der Unanwendlichkeit desselben völlig überzeugt ist. Im letzten siebenjährigen Kriege wollte die Stadt ihre Kanonen nicht dazu hergeben, als die fürstliche Garnison sich gegen die anrückende preußische Truppen vertheidigen wollten. Hiedurch hat sie die Ungnade des Herzogs sich so sehr zugezogen, daß seit der Zeit weder ihre 50 Mann Stadtsoldaten weiter unter den übrigen fürstlichen Truppen gelitten worden, noch der Kommendant mit der ganzen Garnison in die Mitverpflichtung der Stadt getreten ist. Es werden auch dem worthabenden Bürgermeister keine Thorzettel weiter gebracht, noch die Parole ihm bekannt gemacht. Indessen wird doch noch die dieserhalb im Jahr 1748 getroffene Convention so weit gehalten, daß die fürstliche Garnison nicht zur Execution gegen die Stadt gebraucht, sondern dazu eine andere in der Nähe zu Güstrow belegene Garnison angewandt wird, wenn eine militärische Execution gegen die Stadt nöthig wird. Ebenfalls dürfen ohne Erlaubniß des dortigen Magistrats keine fremde Werbungen dort gelitten, noch fremde Völker daselbst einquartieret werden.

Es müssen auch die fürstl. Domanialgüter in einem Bezirk von 2 Meilen ihr Bier aus Rostock nehmen.

Auch steht den Rostockern nicht allein der Hafen Warnemünde eigenthümlich zu, sondern sie haben auch die Fischerey an der Oberwarnow von der Stadt Schwan bis in die weite Ostsee nebst dem Strandrecht, so weit sich ihr Gebiete erstreckt, welches wegen der an beyden Seiten des Ausflusses der Warnow lie-

liegenden Stadt- und Hospitalgüter von einem ansehnlichen Umfang ist, und vor Zeiten mehr abgeworfen hat, als in den jetzigen Zeiten, worin die Rechte der Menschheit über die Zeiten der Barbarey dahin triumphiret, daß man nicht mehr um den Segen des Strandes in den Kirchengebeten bittet, sondern den Verunglückten vielmehr Beystand leistet, und ihnen ihr Unglück zu erleichtern sucht.

Vorzeiten hatten die Schweden einen Zoll in Warnemünde, der die dortige Handlung sehr drückte. Seit dem Jahr 1748 aber hat dieser Zoll aufgehört, und statt dessen ist das herzogliche Accisinteresse bey der Rostockschen Handlung und Schiffahrt eingetreten, welches selbst den kameralistischen Plusmachern die Pflicht aufleget, für die Aufnahme der Rostockschen Handlung und Schiffahrt zu sorgen, weil jeder Verfall in diesem Gliede des mecklenburgischen Staatskörpers einen fühlbaren electrischen Schlag auf den ganzen Körper verursacht. Die Bequemlichkeit des Hafens von Warnemünde veranlaßte den König von Schweden, daß er im Jahr 1783. daselbst anlandete, als er seine bekannte Reise nach Italien und Frankreich machte, und im darauf folgenden Jahre von Warnemünde wieder abfuhr, als er nach zurückgelegter Reise wieder nach Schweden zurückkehrte. Diesen ehrenvollen Besuch waren die Rostocker durch Anschaffung allerhand Erfrischungen und Bequemlichkeiten zu erwiedern bedacht, und waren dabey auch so glücklich, daß ihre Verwendungen zu rechter Zeit angebracht waren, indem die königliche Jagd sich in Absicht des Proviants auf den königlichen Küchenwagen, und letzter sich wieder auf erstere verlassen hatte; daher eine merkliche Verlegenheit entstanden seyn

würde, wenn die Rostocker vorbemeldete Anstalten nicht vorgekehrt hätten.

Ueberaus nutzbar ist für die gemeine Bürgerschaft die Entfreyung von allen Zöllen, wodurch die Rostockschen Bürger einen großen Vorzug vor den Bürgern der übrigen mecklenburgschen-Städte geniessen. Obgleich zur Zeit der erhaltenen Zollfreyheit die mecklenburgschen Fürsten noch nicht so viel Land besassen, als sie nachhin erhalten: so ist doch diese Zollfreyheit durch nachherige Verträge auch auf solche neue Besitzungen erstreckt worden, weshalb ein Rostockscher Bürger seine Waaren um so viel Procent wohlfeiler liefern kann, als der mecklenburgsche Zoll austrägt.

Zwar ist diese Abgabe nur eben so mäßig, als überhaupt fast kein Land in Europa ist, wo weniger dem Landesherrn bezahlt wird, als in Mecklenburg, so groß Geschrey auch oft darüber gemacht ist. Indessen hilft doch auch die Ersparung solcher kleinen Abgabe zur Ermunterung des Kommerzirenden und des Fabrikanten, welche oft auch die Ehre in Anschlag bringen, einen Vorzug, und sollte er auch nur in Kleinigkeiten bestehen, vor seinen Landesleuten voraus zu haben. Besonders habe ich dies bey den Rostockern bemerkt, welche bey meiner Zeit auf solche Kleinigkeiten einen großen Werth zu setzen pflegten, wie mir unter andern das Beyspiel einfällt, da der Rostocksche Magistrat vordem es unter seine Hoheitsrechte mitzählte, bey Musiken die Pauken gebrauchen zu können, und deshalb ohne besondere Erlaubniß des Magistrats der Stadtmusikant bey den von andern Personen verlangten Musiken keine Pauken gebrauchen durfte. Jetzt soll der Magistrat hierin schon milder

den-

denken, und auf kein solches paucum jus weiter bestehen, sondern Pauken gebrauchen lassen, wer sie wolle und bezahlen könne. Indessen ist den Rostockern nicht zu verdenken, daß sie auf die Erhaltung ihrer Zollfreyheit bedacht sind, da man nicht wissen kann, wie hoch in der Zukunft die Zölle in Mecklenburg noch gehen können, besonders da man schon angefangen hat, ihnen neue Namen unter dem Titel von Weggeld, Licent, Accise u. s. w. zu geben.

In allen übrigen Städten Mecklenburgs hängt der Judenschuß allein von der Landesherrschaft ab. In Rostock aber kann der Magistrat nur die Zeit und die Bedingung bestimmen, worunter sich dort die Juden aufhalten sollen. Auch hängt es nicht völlig von der Willkühr des Magistrats ab, ob Juden ausser der Pfingstmarktszeit länger als einen Tag dort verbleiben und welchen Handel sie treiben sollen, sondern die Bürgerschaft muß erst ihre Beystimmung geben, wenn hierin eine Verlängerung oder Erweiterung zugestanden werden solle. Vielleicht ändern sich auch hierin die Gesinnungen der Rostocker, wenn erst die rühmlichen Gesinnungen des großen Josephs in Absicht der Juden sich weiter verbreiten, und diesem sonst verworfenen Theile des menschlichen Geschlechts die Rechte der übrigen Menschheit gegönnet werden. Vielleicht machen alsdann die Juden möglich, was bis dahin den Christen in Mecklenburg und Rostock, in Absicht der Fabriken, nicht gelingen wollen, und wenn sie auch nur soweit einen Fortgang gewinnen, daß doch nicht die Mecklenburger ihre rohe Wolle und ihren unbearbeiteten Flachs auswärts versenden, und dagegen bereitete Tücher und verarbeitete auch gebleichte Leinwand wieder einführen. Wenn auch andre künst-

liche Fabriken dort keinen Fortgang gewinnen können, weil die Nachbarn ihnen darin sehr zum voraus sind: so würden doch die vorbemeldeten natürlichen Fabriken in Verarbeitung ihrer rohen Wolle und ihres unbearbeiteten Flachses ohnfehlbar zu Stande kommen, wenn nur reiche Particuliers, die die erforderliche Kenntniß davon haben und für den Absatz wieder sorgen können, dieses unternehmen wollten, wozu reiche Juden schon zu ermuntern seyn mögten, wenn ihnen und ihren Glaubensgenossen nur gleiche Rechte der Menschheit und gleiche bürgerliche Freyheiten angediehen, als den christlichen Glaubensgenossen wiederfährt.

Als ein Ausfluß und als eine Folge der den Rostockern zustehenden gesetzgebenden Gewalt sollte billig das Recht der Majorennerklärung auch angesehen werden, weil dies nichts anders als eine Entfreyung von dem Gesetz ist, welches das 25ste Jahr zur Volljährigkeit bestimmt. Es hat auch der Magistrat dies Recht von jeher unbestritten ausgeübt. In den neuern Zeiten aber haben einige auf die Rostockschen Vorzüge eifersüchtige Räthe des Herzogs die Majorennitätserklärung als einen Eingrif in die landesherrlichen Hoheitsrechte ansehen, und die Landesregierung dahin disponiren wollen, daß sie den Rostockern die Ausübung dieses Rechts nicht weiter gestatten sollte. Mit dem Abgang dieser Räthe scheint aber diese Eifersucht aufgehört zu haben, und die gegenwärtige Landesregierung den Rostockern gerne zu gönnen, was ihnen die vorigen Landesfürsten theils ausdrücklich zugestanden, und theils stillschweigend verwilligt haben. In der That selbst kann es auch einem Landesfürsten gleich seyn, ob seine Landesregierung oder seine untergeordnete Stadtobrigkeit dergleichen Polizeyrechte, als die

Ma-

Majorennitätserklärung ist, ausübe, wenn nur kein Misbrauch daraus erwächst und ein Nachtheil auf Land und Stadt daraus entsteht, auch niemand sich der landesherrlichen Oberaufsicht oder Mitwirkung entziehen wolle. Es bleibt auch in Rostock einem Jeden frey, ob er sich wolle von der Landesregierung oder vom dortigen Magistrat für majorenn erklären lassen. Desto mehr fällt aller Grund der Eifersucht weg, da der Magistrat nicht sucht, die Landesregierung an der Mitausübung eines Regals zu verhindern, oder sich die erste Instanz bey solchen Vorkommenheiten eben also beyzulegen, als sie ihm in Proceß- und Geleitsangelegenheiten zusteht; denn in diesen beyden Fällen darf man den Rostockschen Magistrat nicht vorbeygehen, sondern kann sich sodann erst an die Landesregierung wenden, wenn man von dem Rostockschen Magistrat weder die gehörige Justizpflege noch das verlangte sichere Geleit erhalten kann; jedoch hat die Landesregierung in den Erbverträgen versprochen, auf dergleichen Anträge nichts ehe zu resolviren, als bis erst Bericht von dem Magistrat gefordert worden.

Als eine Folge dieses sichern Geleits kann man das Privilegium de non evocando & non arrestando rechnen, welches ein jeder Rostockscher Bürger dahin genießt, daß er nicht einmal von den fürstlichen Gerichten zum Zeugniß vorgeladen oder wegen Verbrechen arretirt werden kann, sondern beydes von ihrer eigenen Stadtobrigkeit geschehen muß, wenn es erforderlich ist, zu welchem Endzweck dienliche Verordnungen von den Landesgerichten an die Stadtobrigkeit ergehen müssen.

Die

Die gemeine Bürgerschaft hat auch das Recht der alleinigen Verwaltung des Stadtvermögens, und stehet darin nur unter der Aufsicht des Magistrats, welcher seine Mitglieder bey einem jeden Administrations-Departement zur Ausübung der Aufsicht, welche Directores, Präsides, Patronen u. s. w. genannt werden, ernennet; der Magistrat hat auch bey den mehresten bürgerschaftlichen Administrationsämtern theils die Präsentation und theils die Wahl. Worin er die Präsentation hat, da wählt die Bürgerschaft, worin er aber die Wahl hat, darin präsentirt das Departement der Bürgerschaft, woraus der Abgegangene gewesen.

Das Hauptadministrationsdepartement war bey meiner Zeit die Stadtkasse, welche damal in die alte und neue eingetheilt wurde, jetzt aber in Eins gezogen seyn soll. Hiebey sind 8 Bürger angestellt, welche Kassherren genannt werden, und in ihrer Administration alle Quartale wechseln, so daß einer die Einnahme und Ausgabe besorgt, und der 2te die Kontrolle führt. Bey diesem Departement bleiben die Bürger 8 Jahre hindurch. Die beyden hiebey angestellten Rathsglieder werden Directores genannt und wechseln alle Jahre in dem eigentlichen Directorium oder Präsidium, welches in der Befugniß stehet, die übrigen Mitglieder dieses Departements zusammen fodern zu lassen, und die Vorwürfe der Zusammenkunft vorzutragen, welche nicht allein in den Einnahmen und Ausgaben der Stadt, sondern auch in den Stadtbauten bestehen, so von diesem Departement ebenfalls besorgt werden. Die bey der Stadtkasse befindlichen Subalternen des Sekretärs bestellt der Magistrat, welchem sonst auch überhaupt das

Recht

Recht zustehet, alle Stadtsubalternofficianten zu bestellen.

Von dieser Stadtkasse ist das sogenannte Aerarium unterschieden. So wie jene nur blos die großen Einnahmen aller Stadteinkünfte zu besorgen, und davon alle Ausgaben an Salarien, Bauten und übrigen Regimentskosten zu bestreiten hat; so beschäftigt sich dies blos mit der speciellen Einnahme einzelner Intraden, und hat mit Ausgaben nichts zu schaffen. Erstere betrugen bey meiner Zeit zwischen 18 bis $\frac{19}{m}$ Rthl. Ohnfehlbar ist diese Einnahme durch die eingelösten Stadtgüter um ein merkliches vergrößert worden. Dies Departement hat ausser den 2 räthlichen Directoren und 12 bürgerlichen Administratoren, wovon ein jeder aber nur einen Monat statt der Administration die Kontrolle zu führen hat, einen eigenen Einnehmer, welcher das Hauptbuch führet und die Haupteinnahme zu besorgen hat. Dieser Einnehmer wird vom Magistrat bestellt, der zugleich 2 seines Mittels zu Directoren verordnet. Beyde, sowohl Directoren als deputirte Bürger, bleiben nur ein Jahr bey diesen ihren Aemtern, und werden alsdann durch andre abgelößt.

Das Accisedepartement war vor Zeiten ganz von der Stadt abhängig, indem die Accise der Stadt allein zustand. Nachdem aber im Jahr 1748. die Accise an den Herzog abgetreten worden, ist von letzterm ein Acciserath angeordnet und werden die Einnehmer bey der Accise nebst den 4 Thorschreibern und 4 Strandvögten vom Herzoge bestellt, jedoch hat derselbe versprochen, bey dieser Bestellung vorzüglich

Rück-

Rücksicht auf die Rostockschen Bürger und Bürger-Kinder zu nehmen, welches auch bis dahin so heilig gehalten worden, daß einstmal ein vom Herzog zum Strandvoigt ernannter Ausländer seinen Dienst wieder aufgeben und anderwärts placirt werden muste, als die Stadt sich dagegen regte, und auf die Erfüllung der fürstlichen Zusage bestand, wodurch sie bewirkte, daß ein verarmter Bürger zu dem Dienst befördert wurde. Dieser Vorfall machte dem so frommen, als edlen, auf die Erfüllung seines Wortes denkenden Herzen des Herzogs so viele Ehre, als dem Magistrat zum Ruhm gereicht, auf die Versorgung ihrer Bürger solchen guten Bedacht genommen zu haben; sonst ist den Strandvögten auch noch ein Strandinspector, und den Thorschreibern ein sogenannter Neuhausinspector vorgesetzt, welche beyde eben als der sogenannte Accisebudendiener vom Herzoge bestellt werden. Durch die Vergebung dieser 14 Dienste hat der Hof Gelegenheit bekommen, sich einen Anhang bey der Rostockschen Bürgerschaft zu erwerben, indem theils der Genuß, theils die Hofnung zum Genuß dieser bequemen und einträglichen Dienste, die Gesinnungen vieler Bürger schon anders stimmt, als sie sonst nicht würden ausgefallen seyn. Die Stadt hat hiebey nur das Recht, ein Rathsmitglied als Beysitzer bey der Accise, und einen Bürger als Einnehmer des Geldes zu bestellen. Auch bleiben die zu Einnehmern, Inspectoren, Thorschreibern, Strandvögten und Budendienern bestellte Bürger unter der Stadtgerichtsbarkeit für ihre Personen ausser ihren Dienstangelegenheiten. Es dürfen danächst keine neue Einrichtungen in Acciseangelegenheiten ohne Beystimmung des städtischen Deputirten gemacht werden, welcher besonders dafür zu sorgen hat, daß theils die

Bür-

Bürger nicht den gewöhnlichen Plackereyen der Accise- und Zollbedienten ausgesetzt, und theils der Stadt das bestimte jährliche Quantum von $\frac{16}{m}$ Rthlr. in monatlichen Ratis von den Accisegeldern zugestellt werden. Zu dem Ende hatt der städtische Einnehmer, welcher deputirter Bürger genannt wird, einen eigenen Schlüssel zum Geldkasten der Accise, und hat das Recht, bey den monatlichen Abschlüssen jedesmal so viel Geld vorweg zu nehmen, als die städtische Quota ausmacht. Der übrige jährliche Betrag der Accise wird auf 24= $\frac{30}{m}$ Rthlr. geschätzt, je nachdem die Handlung und Schiffahrt groß oder klein gewesen ist.

Die dritte Geldeinnahme wird bey der Kriegskasse verrichtet. Dies ist das Departement, wovon ich oben schon erwähnet, daß es seinen Namen aus den Zeiten des Hanseebundes habe, worin die Stadt Rostock das Recht des Krieges und Friedens in Gesellschaft der übrigen verbundenen Städte ausüben konnte. Jetzt bedeutes es nichts weiter als das Departement, welches die Service einzunehmen und an die Behörde wieder abzugeben hat, so für die Einquartierung der Garnison erlegt werden muß. Diese Service wird in Rostock mit dem Namen der Billetgelder belegt, weil sie mittelst kleiner Billette, welche statt der Quittungen dienen, von den Bürgern eingefordert wird. Sie wird nach dem Vermögen und Gewerbe der Bürger in monatlichen mäßigen Quoten von 4 ßl. bis 1 Rthlr. 16 ßl. erlegt, und doch beträgt sie so viel, daß nicht allein die Einquartierungs=

rungs=

rungskosten der Garnison davon bestritten, sondern auch noch die Wälle und Mauern der Stadt, welche unter der Aufsicht dieses Departements stehen, davon unterhalten werden können. Es besteht dies Departement aus 2 Mitgliedern des Magistrats, welche Directoren genannt werden, und 8 deputirten Bürgern, welche einen Schreiber unter dem Namen eines Billettirers und 2 Monitores nebst einem Kriegskasse-Diener unter sich haben. Zu Friedenszeiten kann diese Kasse noch etwas an die Stadtkasse zur Bestreitung der Stadtbedürfnisse abgeben, zu Kriegszeiten aber muß sie von letzterer wieder unterstützt werden. Ihre gewöhnliche Einnahme wird ohngefähr auf $\frac{5}{m}$ Rthlr. und ihre Ausgabe auf $\frac{4}{m}$ Rthlr. geschätzt.

Das Kämmerey- und Ländereykollegium, das Gewebde und das Weinamt haben zwar auch Einnahmen von Stadtgütern, von der Stadtforst und Heide, und von der Stadtapotheke und Weinkeller zu berechnen. Weil aber ihre Einkünfte eben also mit einfließen, als auch von den übrigen Gerichten die Gefälle daselbst abgegeben und berechnet werden: so gehören sie eigentlich nicht so sehr unter der Stadt Finanzkollegiums, als sie unter die Justizdepartements gerechnet werden.

Bey diesem Finanzzustande ist die Stadt, so zu reden, ihr eigener Herr, und hängt von keinem Obern weiter ab, als in soferne Klagen entweder über die unrichtige Verwaltung oder über eine beschwerliche Prägravation eines Theils der Bürgerschaft für die andere bey der Landesherrschaft angebracht werden, wel-

welche alsdann das Recht hat, den Grund oder Ungrund der Beschwerde durch Kommissarien untersuchen zu lassen. Von einer andern Untersuchung ex officio aber glaubt die Stadt aus dem Grunde befreyt zu seyn, weil die Landesherrschaft in den gegen die Stadt anzustellenden Klagen nicht selbst oder durch seine untergeordnete Regierung und Gerichte Richter seyn könne, sondern ihre Competenz bey den Reichsgerichten wahrnehmen müsse, wie solches aus den Beyspielen bekannt ist, worin der Magistrat in dem einen Fall zu nahe in der Verwandschaft seine neue Mitglieder erwählt, und in dem andern Fall ein Landgut ohne fürstlichen Konsens gekauft hatte, welcherhalben die Landesherrschaft keine Untersuchung ex officio anstellen konnte, sondern ihre Klagen beym Reichskammergericht anbringen muste.

Aller dieser Vorzüge ohngeachtet ist die Stadt Rostock von ihrer im 13ten Jahrhundert angehenden Stiftung an eine dem Hause Mecklenburg zugehörige erbunterthänige Stadt gewesen, und in dieser Verbindung geblieben, es mag das Regierhaus auch noch so widrige Schicksale betroffen haben, und noch so sehr durch Theilungen geschwächt worden seyn, als dagegen die Stadt durch Reichthümer, so sie durch die Handlung, besonders mit den nordischen Reichen, erworben, und durch die Verbindung mit den übrigen Hansеestädten mächtig geworden. Zwar hat es an Versuchen nicht gefehlet, eine gleiche unmittelbare Freyheit sich zu erwerben, als es der Stadt Lübeck geglückt ist, welche durch die Achtserklärung Heinrichs des Löwen zur Unmittelbarkeit gelangte. Allein so wollte es Rostock nicht so gut glücken, sondern diese Stadt muste wieder zu Kreuz kriechen, wenn sie auch

Schritte zur Unmittelbarkeit gethan hatte. Eine besondere Veranlassung hiezu gab das lübsche Recht, womit die Stadt von ihrem Fürsten Borwin im Jahr 1218 bewidmet wurde. Diese Verleihung wurde bey den vorbemeldeten Versuchen dahin erklärt, als wäre die ganze lübeckische Staatsverfassung auch der Stadt Rostock verliehen worden, worunter die Unmittelbarkeit mit gerechnet ward, obgleich historisch gewiß ist, daß im Jahr 1218. Lübeck noch nicht die nachhin erlangte Unmittelbarkeit hatte. So gehts aber, wenn man sich mächtig genug fühlet, Dinge behaupten zu können, die sonst gegen allen geschichtlichen Glauben streiten! Lange hat es gedauert, ehe diese Lehre den Rostockern aus dem Sinn hat gebracht werden können. Weder innerliche Unruhen, noch auswärtige Kriege haben dies erwürken können. Endlich scheint die allgemeine Aufklärung des jetzigen Endes unsers Jahrhunderts hierin auch ein Licht angezündet, und die Rostocker überzeugt zu haben, daß sie wirklich ursprüngliche Unterthanen des mecklenburgschen Regierhauses, und keine ursprüngliche freye Leute sind, daß sie ferner von ihrer angebohrnen Landesherrschaft alles haben, was sie an Vorzügen, Freyheiten und Gerechtigkeiten besitzen, und nicht aus eigner Macht sich dessen allen rühmen können. Die Landesherrschaft scheinet dagegen einzusehen, wie nutzbar und ruhmvoll es Ihrerseits ist, eine so blühende Handels- und Seestadt zu beherrschen, die ihre Aufnahme und ihren Flor den Privilegien zu danken hat, womit sie vor allen andern Städten Mecklenburgs und vor den mehrsten Municipalstädten Deutschlands von ihrem Landesherrn begnadigt ist. Denn eben diese Vorzüge muntern die vielen Fremden auf, welche sich in Rostock eben so lieb als in Hamburg und Lübeck etabliren, weil

zwi-

zwischen diesen Oertern in Absicht der freyen Handlung und der übrigen bürgerlichen Freyheit kein Unterschied ist, man mögte dann ihn darin setzen, daß ein Rostockscher Bürger noch mehr gegen alle obrigkeitliche Plackereyen gedeckt ist, als ein Hamburger und Lübecker, der erst 80 bis 100 Meilen zu Wetzlar oder Wien bey einem der beyden Reichsgerichte Schutz suchen muß, wenn ihm seine Obrigkeit zu nahe thut; dagegen ein Rostocker nur 4=10 Meilen nach Güstrow oder Schwerin reisen darf, um oberrichterliche und landesherrliche Hülfe zu suchen.

Eben dieser Aufklärung hat man auch zu verdanken, daß die seit dem Ende des letzten siebenjährigen Krieges in Rostock vorgewesene innerliche Unruhen zwischen der Landesherrschaft an einem, und dem Magistrat am andern, auch zwischen letzterem am 3ten und den Gewerkern am 4ten Theil, welche eine 21 jährige kostbare Kommission zur Folge gehabt, sich von selbst gelegt haben, indem die Vorsehung ins Mittel getreten und die mehresten Personen abgefordert, welche nicht die mildesten Gesinnungen auf beyden Seiten hatten, und deshalb zur Unterhaltung der Fackel der Zwietracht nicht wenig beytrugen. Der dadurch entstandene paßive Friede wird allem Anschein nach von besserer Wirkung seyn, als alle bisherige active Vergleiche und Verträge, welche gemeiniglich neue Streitigkeiten zur Folge gehabt, indem es an Orten, wo vermischte Gerichtsbarkeiten sich befinden, hauptsächlich auf die Gesinnungen des Personells ankommt. Denn ist dies zänkisch, so helfen nicht die bündigsten Verträge, vielleicht gereicht ein zweydeutiger Wortverstand der Zanksucht zur neuen Nahrung. Ist aber das Personale friedliebend und

ver=

verträglich: so weichen sich alle Theile stets so aus, daß kein Streit entstehen, wenigstens nicht so ernsthaft werden kann, daß daraus öffentliche Zerrüttungen, herbe Verbitterung, große Kostenaufwände und laute Klagen bey Reichs- und Landgerichten entstehen, sondern wenn auch ein zweifelhafter Fall eintritt: so wird er auf solche freundschaftliche Art hingelegt, daß er auf die Zukunft zur bessern Norm als der bündigste Vertrag dient.

Wie wenig der öftere Eintritt eines solchen zweifelhaften Falles zu bewundern ist, kann man aus den vielen Gerichtsstellen ersehen, welche zu Rostock anzutreffen sind. Denn so befinden sich ausser den oben beschriebenen 4 städtischen Gerichten des Obergerichts, der Kämmerey, des Gewerbes und des Niedergerichts noch die beyden herzoglichen Gerichte der Justizkanzley und des Konsistoriums, das akademische Gericht und das Militairgericht daselbst, so daß man in allem 8 Gerichtsstände daselbst zählt, deren jedes seinen besondern Gerichtszwang hat. Vorzeiten walteten auch zwischen diesen Gerichtsstellen nicht geringe Streitigkeiten ob, welche oft die Landesherrschaften beunruhigten und zu Berufungen an die Reichsgerichte Gelegenheit gaben. Die noch vorhandene unglückliche Trennung der akademischen Antheile und deren Versetzung nach Bützow ist noch zur Stunde eine Folge der jetzt beschriebenen Streitigkeiten. Nach der Zeit aber haben solche zu Rostock ganz aufgehört, und sie scheinen vielmehr den Bützowschen Professoren gefolgt zu seyn, unter welchen nicht das beste Einverständniß herrschen, sondern der von Rostock mitgenommene Unfriede so sehr fortdauern soll, daß die Landesregierung mit ihren Streitigkeiten mehr beschwert seyn soll,

als

als je von Rostock aus vor Zeiten geschehen ist. Am letzten Ort aber soll seit der Zeit das beste Einverständniß zwischen den akademischen Mitgliedern sowohl unter einander, als auch mit den übrigen vorerwähnten Gerichtsständen herrschen, so daß die Landesregierung dieserhalb fast gar nicht weiter behelliget wird. Ein sicherer Beweiß, wie sehr alles auf die Gesinnungen des Personells ankommt, und welche gute Folgen die gegenwärtige Aufklärung hat, die das Personale so friedliebend und nachgiebig bildet!

Eine gleiche Verträglichkeit herrschet auch gegenwärtig zwischen der Stadt Rostock und ihren Mitständen der mecklenburgischen Ritter- und Landschaft. Von den vormals zwischen diesen verbrüderten Ständen obgewalteten Streitigkeiten weiß die jetzige Generation nichts weiter, als das Geschichtliche. Beyde gönnen sich einander die Vorzüge und Freyheiten, welche in Gesetzen und Herkommen ihnen gewährt sind, und beeifern sich, ihren Wohlstand unter einander zu befördern. Die Landesherrschaft sieht mit Vergnügen auf dies Einverständniß herab, und freuet sich der Ruhe, welche die Beherrschung friedliebender Unterthanen zu begleiten pflegt. Anstatt vorzeiten und in andern Ländern Regenten wohl zu klagen pflegen, daß ihnen die Rechte und Freyheiten ihrer Unterthanen öftere Hindernisse in ihren Entwürfen machen; so rühmt die mecklenburgische Landesherrschaft öffentlich, daß sie es für einen großen Vorzug hält, über freye Unterthanen zu herrschen. Es kann daher nicht fehlen, daß nicht mutuelles Zutrauen und Liebe zwischen einer Landesregierung und Ständen herrschen sollte, die sich unter einander ihre Rechte und Vorzüge gönnen, und von deren Kränkung so

weit

weit entfernt, als vielmehr auf deren Aufrechthaltung und Unterstützung bedacht sind. Desto weniger ist jetzt von unionsmäßigen Beystand was zu hören, welcher sonst bey einer mehr herrschsüchtigen Landesregierung von guten Folgen gewesen, und welchem man die Fortdauer der Rostockschen Stadtverfassung und der ständischen Landeseinrichtung zu danken hat. Nach dieser Einrichtung gehört zwar die Stadt Rostock mit unter die mecklenburgischen Landstände, sie rechnet sich aber weder zu dem ersten Stande der Ritterschaft, noch zu dem 2ten Stande der Landschaft, welche aus den Landstädten besteht, sondern sie macht als eine See- und Handelsstadt einen besondern Landstand aus. Indessen wird sie auch oft als die Erste und Vorsitzende der übrigen Städte angesehen, wie davon die Beyspiele vorhanden sind, daß ihre Mitunterschrift genüget, wenn Namens der Ritter- und Landschaft Memoriale an die Landesregierung ergehen, alsdenn die Mitunterschrift des Rostockschen Bürgermeisters als Deputirten zum Landtage und zum Engern Ausschuß eben also Namens der Landschaft geschiehet, als ein Gleiches durch die Unterschrift des ersten Landraths, Namens der Ritterschaft, verrichtet wird.

Hiebey ist zu bemerken, daß nach der mecklenburgschen Verfassung alle an die Landesregierung von der Ritter- und Landschaft zu erlassende Memorialien von dem vorsitzenden Landrath, Namens der Ritterschaft, und von dem Rostockschen Deputirten, so gemeiniglich einer der dortigen Bürgermeister ist, contrasignirt werden müssen. Kommen aber hiebey Angelegenheiten vor, die wider die Stadt Rostock gerichtet sind: so unterschreibt die in solchen Gelegenheiten

ab-

abzulassende Memorialien der anwesende älteste Deputirte von den drey Vorderstädten Parchim, Güstrow und Neubrandenburg.

Was ausser diesem Vorzug die Stadt Rostock auch noch auf Landtagen und Landtags-Konventen, wie auch beym Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft für auszeichnende Rechte hat, solches ist bereits im 3. und 4ten Stück des jetzigen zweyten Bandes Dero Staatsmaterialien bemerkt worden, weshalb ich selbiges füglich hier übergehen kann. Dafür muß sie aber auch zu den Landesnecessarien und zu den übrigen ausserordentlichen Lasten beytragen. Denn so zahlt sie nicht allein jährlich $\frac{2}{m}$ Rthlr. zu den Landesnecessarien, sondern muß auch den 12. Theil zu allen übrigen ausserordentlichen Lasten beytragen. Von den Necessarien bekommt zwar ihr ältester Bürgermeister, der zugleich Beysitzer beym Engern Ausschuß der mecklenburgschen Ritter- und Landschaft eben also ist, als der jüngste Bürgermeister die Beysitzer-Stelle bey dem Land- und Hofgericht bekleidet, jährlich an Diäten und Hausmiethe 340 Rthlr., und es bleiben deshalb nur 1660 Rthlr. übrig, welche die Stadt als einen eigentlichen Beytrag zu den Necessarien rechnen kann, weil sie sonst ihrem ältesten Bürgermeister doch obige 340 Rthlr. reichen müßte, welche sie aber jetzt erspart, da er sie aus den Landkosten hebt. Indessen bleibt es doch noch immer ein starker Beytrag, indem der Herzog von Mecklenburg-Strelitz wegen aller seiner Domainen nicht mehr als 1000 Rl. zu Necessarien beyträgt, und dessen sämtliche Städte nicht mehr als 909 Rthlr. Necessariengelder erlegen,

daher es kein Verhältniß zu seyn scheint, daß die Stadt Rostock gedoppelt mehr beytragen muß, als der Herzog von Strelitz, und mehr als gedoppelt wie die Strelitzschen Städte, deren 9 sind, da doch notorisch ist, daß sowohl des Herzogs von Strelitz, als auch dessen 9 Städte Einkünfte ungleich stärker sind als die Rostockschen.

Wenn also von Seiten der Stadt hierüber Beschwerde geführt und selbige zur kayserlichen Entscheidung gestellet ist: so kann solches eben so wenig Bewunderung erregen, als daß die Stadt Rostock sich über die Prägravation des 12ten Theils beschwert hat, indem der ganze stargardsche Kreis oder das Meckenburg-Strelitzsche Land nicht mehr als den 15ten Theil beyträgt, wenn es auf Ausgleichungen oder auf ausserordentliche Beyträge angesehen ist.

Die Rostocker konnte es wohl beruhigen, daß ihnen in einer besondern mit dem herzoglichen Regierhause im Jahr 1748. getroffenen Konvention eine völlige Entfreyung und Uebertragung aller Landeslasten gegen die damals abgetretene Accise versprochen worden. Weil aber der Landeserbvergleich von 1755 jünger ist, wie jene Convention von 1748; so hält man die Stadt bey diesem jüngern Gesetze, so sehr sie auch behaupten will und mag, daß ihr damaliger Bürgermeister Beselin in der Mitunterschrift des Landeserbvergleichs Namens der Stadt übereilt und der Inhalt desselben von der Bürgerschaft weder genug geprüft noch gehörig bewilligt seyn soll. Etwas wahres mag an dieser Behauptung wohl seyn, indem ich mich aus meinen Studirjahren erinnere, beym Umgang mit einem Bürger, welcher an dem dortigen

Regiment damals mit Antheil nahm, und unter die Hundertmänner gehörte, so viel bemerkt zu haben, daß er sich sehr über die Verfahrungsart beschwerte, mit welcher bey den damaligen Vergleichshandlungen zu Werk gegangen würde, indem den Bürgern nicht Zeit genug gelassen seyn soll, diejenigen Puncte recht zu prüfen, die im Landeserbvergleich wegen der Stadt Rostock vorkamen. So wie ich höre, soll die Stadt diesen Umstand als einen hauptsächlichen Grund gebrauchen, um ihre auf eine Verletzung und Prägravation beruhende Beschwerde zu rechtfertigen, und eine Milderung ihres Anschlags zu bewirken.

Bey Gelegenheit dieses Streits ist auch die Frage zur Entscheidung gekommen, wie ferne die in Rostock wohnende Adeliche zu der Stadt Quota, und überhaupt zu den Stadtlasten, beyzutragen, angehalten werden können. Daß diese Adelichen nicht unter dem dortigen Stadt- oder lübschen Rechte stehen, haben sie durch den oftenwähnten Landeserbvergleich erhalten. Ob sie aber dadurch zugleich die Personalexemtion von den übrigen Lasten der Stadt, worin sie wohnen, erhalten, dies ist eigentlich die Streitfrage, welche ebenfalls zur Entscheidung des Reichskammergerichts verstellt ist, da ein beym Land- und Hofgericht zu Güstrow eröfnetes Urtheil die adelichen Einwohner zu Rostock contributionsschuldig machen wollen, und sie davon einen Beruf an das kayserliche Reichskammer-Gericht eingelegt haben.

Mit den Lübeckern hat dagegen die Stadt Rostock einen Vertrag wegen reciproker Freyheit ihrer Bürger von allen Zöllen und von allen Arresten seit den Zeiten des Hanseebundes errichtet, welcher auch

von beyden Theilen bis auf diese Stunde heilig gehalten wird.

Die Einkünfte der Stadt Rostock bestehen hauptsächlich

a) in dem jährlichen Quoto aus der herzoglichen Accise von — — —	16000 Rthlr.
b) in den Einkünften des Aerariums, welche nach einem Durchschnitt betragen — — — —	19000 Rthlr.
c) in dem Ertrag des Schosses, von	11000 Rthlr.
	46000 Rthlr.
Dagegen betragen die ordentlichen Ausgaben der Stadt ohngefehr —	40000 Rthlr.
so daß noch jährlich	6000 Rthlr.

zu ihrem sinkenden Fond oder zu Bezahlung ihrer Schulden angewandt werden können, wenn keine ausserordentliche Ausgaben, worunter die Kommissionskosten billig mitzurechnen sind, Hindernisse in Weg legen.

So lange die Stadt von ihren Schulden ein Geheimniß machte, und von ihren Einkünften auch kein Gerede haben wollte, verfiel sie im äusserstem Mißkredit. Seitdem sie aber Neckers Beyspiel gefolgt ist, und der herzoglichen Kommissioneine Comte rendue vorgelegt hat, ist letztere bewogen worden, das Wort für sie zu reden, und beym Herzoge zu erwirken, daß ihr die vorbemeldete Einnahme des Schosses

fes accordirt würde. Hiedurch hat sie so viel gewonnen, daß sie allmählig aus ihren Schulden sich setzen kann. Die erste gute Folge hievon ist die Heruntersetzung der Zinsen von 5 zu 4 Procent, und die zwote Folge die Einlösung ihrer Landgüter gewesen, die seit dem 30jährigen Kriege versetzt, und in fremden Händen sich befunden hatten. Wenn auch die seit 1763. dort gewesene fürstliche Kommission der Stadt völlig eine Tonne Goldes gekostet hat: so ist ihr doch dadurch der Nutzen zugeflossen, daß theils verschiedene sonst verborgen gewesene Misbräuche entdeckt und abgeschaft, und theils die Stadteinkünfte um ein merkliches vermehrt worden sind, welches ohne Mitwirkung der fürstlichen Kommission nie geschehen wäre, indem in den vermischten Aristokratien und Demokratien das Interesse einzelner Personen und Gesellschaften bey dergleichen Mißbräuchen zu sehr verwickelt ist, als daß ohne höhere Mitwirkung an die Abschaffung derselben zu gedenken seyn sollte. Was daher die Stadt beym Anfange der Kommission für ein Unglück hielt, ist in der Folge der Zeit zu ihrem Glück ausgeschlagen, besonders da nach meinen jüngsten Nachrichten die Kommissarien ohnlängst sämmtlich gestorben sind, und die Einigkeit zwischen dem Magistrat und den Gewerkern sich von selbst wieder eingestellt hat, so daß letztere nicht so leicht wieder um neue Kommissarien bitten werden, von der milden und menschenfreundlichen Denkungsart des jetzigen Ministeriums auch zu erwarten ist, daß es dem Herzoge nicht zur Absendung neuer Kommissarien rathen, und dadurch Gelegenheit zum neuen Streit zwischen dem Herzoge und der Stadt über die Frage geben werde, wie ferne dergleichen neue Kommissarien beym Ableben der Alten vom Herzoge aus freyem Willen und ex officio

ohne

ohne Anrufung eines klagenden Theils ernannt werden können.

Sonst ists recht Schade für die schöne Stadt, daß sie so oft mit innerlichen Unruhen geplagt ist, welches Einem ihrer Schriftsteller zur Gelegenheit gedient hat, von ihr zu muthmaßen, daß sie unter dem Gestirne des unruhigen Saturns begründet seyn müsse, weil fast kein Jahrhundert hingegangen ist, worin die Stadt nicht durch innerliche Unruhen erschüttert und oft zerrüttet worden. Die jetzt allgemein zunehmende Aufklärung scheint aber auch dort Wurzel zu fassen, und den Magistrat sowohl als auch die Bürgerschaft zu belehren, daß beyderseitiges Nachgeben mehr zum Wohl des Ganzen beytrage, als nach Genfer Art auf einseitige Vorrechte und Vortheile zu bestehen, und dadurch den gemeinschaftlichen Verderb zu erwirken.

Auf der andern Seite scheinet sowohl die Landesherrschaft als auch die Ritter- und Landschaft den Werth einer Seestadt zu erkennen, die ihren bisherigen Flor blos den Vorzügen zu danken hat, womit sie vor andern benachbarten Städten begabt und begnadigt ist. Wenn also gleich das pecuniarische Interesse der fürstlichen Kammer darunter zu leiden scheint, daß der Herzog von der Stadt nicht viel mehr genießt, als die dortigen fürstlichen Bedienten und die Garnison kosten; so gewinnet doch die fürstliche Kammer per indirectum durch die höhern Pächte, welche die bey Rostock belegenen Domanialgüter tragen, so wie auch die Volksmenge und der größere Verkehr, welcher merklicher wird, je näher man der Stadt kömmt, dem ganzen Mecklenburg, mithin auch der fürstlichen Kammer, einen Zuwachs in ihrem Wohlstande und Einkünften verschaft.

IX. Be-

IX.

Berichtigung der Anecdoten von dem Aufenthalt des Königes von Schweden in Mecklenburg.

In dem 3ten Stück des 2ten Bandes Ihrer Staats-Materialien hat ein Unbekannter aus Stockholm die Richtigkeit der Anecdoten bestreiten wollen, welche ich Ihnen von der Durchreise des Königes von Schweden durch Mecklenburg gemeldet habe. So unbedeutend nun auch Manchem die Anecdoten und derselben Bestreitung vorkommen mögten: so sehr wünsche ich doch, sowohl mich von dem Vorwurf begangener Unrichtigkeiten bey Ihnen, und bey dem Publikum, welches Ihre Staatsmaterialien lieset, befreyet zu seyn, als auch einige Verbesserungen anbringen zu können, welche durch obige Bestreitungen veranlaßt sind.

Um diesmal meiner Sachen noch gewisser zu seyn, habe ich einen andern Freund aufgemacht, welcher sich, mit Ihren Staatsmaterialien in der Hand, zu dem Herrn Pastor nach Bistow verfügen, und bey demselben authentisch sich erkundigen mögte, welcher von beyden Recht hätte, und da ist die Stimme größtentheils für meine Ihnen gemeldete Anecdoten ausgefallen. Im dem einzigsten Umstand habe ich mich das vorige mahl geirret, daß keine eigentliche zirkelförmige Bewegung der beyden Arme von dem König

gemacht ist, als von seinem Armbruch die Rede vorgefallen, sondern eine andere willkührliche Drehung des kranken Arms, welchen der König mit dem gesunden Arm angefasset, und sich dabey der Worte bedienet: Des Königs Arm ist schon wieder so gut wie der meinige.

Die Ueberreichung des Etuits, worin der brillantene Ring gewesen, ist kurz vor dem Abschiede des Königes von ihm selbst geschehen, als er der Pastorin für seine gute Aufnahme und Bewirthung seinen Dank abgestattet, und die Pastorin hat wirklich nicht eher den darin befindlichen Ring bemerkt, als nachdem nach der Abreise des Königs Nachfrage nach demselben geschehen ist. Der Ring selbst ist von grossem Werth und besteht aus 31 Steinen Brillanten. Es scheint, daß der König ihn selbst getragen habe, weil das Etuit diese Spuren an sich gehabt.

Für einen Baron von Sparre hat sich der König ausgegeben, und dadurch sich das Vergnügen verschaft, nicht allein vollends unbekannt zu bleiben, sondern auch geringer als sein Reisegefährte der Graf von Essen angesehen zu werden, indem der Pastor den Grafen vornehmer hielt, als den Baron, ersterer auch die Rolle der Superiorität über letztern gut zu spielen gewust.

Obgleich auf die Reden der Grossen der Erde, wenn sie ihre Grösse ablegen und unerkannt als Privatpersonen reisen, nicht viel zu bauen ist, so verhält es sich doch mit des Königs Aeusserung auf die Nachfrage des Predigers wegen des im Gerücht gewesenen Ländertausches wirklich also, als ich letzthin

be-

berichtet habe. Hätten auch Ew. nicht schon in der Note die Bemerkung gemacht, wie wenig aus dieser Aeusserung des Königs dasjenige zu folgern sey, was der Stockholmsche Unbenannte daraus herleiten wollen: so würde ich solches ebenfalls berührt haben. Jetzt mag aber Ihre Antwort schon genügen!

X.

Froide ellende liebet sich
In minnen sinnen tegelich
Gnaden und liebes bar
Einig fuerent mich aldar
lange werendes truren
Ich muos min herze vermuren
Nach liebe inwerendem kumber
Ich wene nieman so tumber
Wúrde als ich sender man
Ach wie sol ich vohen an
Min leben an der liebes lust
Sit mir ist in mins herzen brust
Beslozen hordes úberlast
Dovon ich fiune muos ein gast
Sin unde herzen ane
Die reine wol getane
Die mich sus hat beroubet
An Sinnen sú mich toubet
Daz ich niht kan leben mer
Ich bin versnitten also ser
Mit ir minnen lanzen ort
Daz ich von schulden solte mort

Schrien

Schrien úber das reine wip
So iſt ir minnenclicher lip
So gar nach wúnſche gemezzen
Daz mich ir blig vergeſsen
Tuot ſcharpher minnen wunden
Ich tribe zuo allen ſtunden
Niht wan an ſú gedenken
Wie ſo ſtrenges *krenken*
Kan bringen ir gerihte
Ich wurde gar ze nihte
Und were ihr tugent niht ſo vil
Die minem herzen froeiden ſpil
Mit gedenken bringent
Sit ze minne ſinnen ſwingent
Als ein wildes vederſpil
Dem noch des netze vogels zil
Und ſin tumbheit iſt ſo gach
O we mal ande ſchach
Iſt mir geſprochen ſammet haft
Daz mir ſinne und kraft
Genomen ſint und gezucket
Din leben were verflucket
Wan daz ich mich froeiden muos
Und beſinnen ſchaches buos
Des ſú gewalt het me denne vil
Verborgen ich es iemer hil
Wie trut ich ſú in herzen habe
Des ich ir niemer wil gan abe
Mit dekeinen ſachen
Wie ſú mich ſenenden ſwachen
Brennet unde arfroeret
Sú ſinnet unde toeret
Sú blendet u. erlúhtet glanz
ſú wundet u. machet ganz

In jamer pinliches herzen fchur
sú fuezet u. machet fur
Daz nie fur noch fueze wart
sú ftrenget u. machet zart
sú fenftet u. lindet
sú loefet u. bindet
sú machet kluog frech u. ftark
sú machet guot dafe was ark
sú richet u. ermet
sú keltet u. wermet
Hohen muot mit fchricken
Ir zarter lip verftricken
Kan liep und leides wunder
Nach fweren muote munder
Kan fú ein herze machen
Mit fusgetanen fachen
Bin ich verfenket ankerhaft
Wan ir minnenklicher gefchaft
Mich hat alfus gebunden
Ich han nicht reht befunden
Von alles mines herzen fin
Wie ich harzuo komen bin
In dis vil fenende minnen fpil
Den als ich hie befcheiden wil
Es wart vil mannig man betrogen
Im flafe fo von ime geflogen
sint fins herzen finne
Alfus du fueze minne
In mime flafe fuorte mich
Do ich die zarte minnenclich
Vant der ich mich han gegeben
Von froeiden het ich da min leben
Verlorn do ich ir fichtig ward

Si lag an einem bette zart
Gepeſet unde gebluemet
Keins Menſchen munt volle ruemet
sú niemer noch ir ſchoene
Der ſuezen minnen loene
Vant ich do nach Wunſches pris
Als ein harm glat unde wis
sinnewel weich ze willen guot
Ich wene nie des wunſches muot
Geſehen wart ſo rehte ganz
so clar ſo vin ſo licht ſo glanz
Wart nie menſche me geſehen
Ir claren lichten ougen brehen
Hette der slaf bedecket
Zwo cleine bra geſtrecket
Als ein gefueger benſel ſtrich
Darobe ſtundent minnenclich
Do bi ir ſtirne ze wúnſche gemaht
Das reine houbet hatte bedaht
Har golt var ſidin gel
Nie creature wart ſo bel
Geſehen alſo reine
Ir oren gewelbet cleine
Verborgen lagent drunter
Alſam ein gluegendor Zunder
Was ir mundelin roſe var
Gelich einem lichten rubin clar
Waz ir lip geroetet fin
Ir naſe und ir wengelin
Von lip varwen gepinſet
Uf minnen gir gezinſet
Dar obe ſtant nach luſtes funt
Der rote minnencliche munt
ſtunt alſam er lachete

Do-

Dovon min herze erkrachete
Von der minnen gernden vart
Der minnenclichen munt ſo zart
Waz n'it gar beſloſſen
Dar uz lieplich geſloſſen
Kam ihr aten liſe
Daz uz dem paradiſe
Kam nie luſtechlicher geſmag
Der balſam edel und amber lag
Verborgen in irme libe kluog
Der ſenfte aten mich do truog
In aller froeiden garte
Wan mir do uf der warte
Wart des ich niht geſagen tar
Daz ich in hoher froeiden ſchar
Geſetzet wart geſwinde
Von froeiden ich ſo zuo eime kinde
Nach worden was an ſinnen
wanne mich die minne brinnen
Begunde mit irre mehte brunſt
Daz ich in der hitze tunſt
Vil nach was erſticket
Wan daz die froeide irquicket
Mich hatte von todes ſturi do
Ich ward nach herze leide vro
Unde nach trurende froeiden rich
Ich ſah ſo rehte minnenclich
Ir kele wis gewolben
Der minnen roſenbolben
Warent geformet nach der Kuſt
Alſus was ir liebes luſt
Gepriſet mit zwein brůſtelein
Das ich auf Erden nie ſo vin
Geſach dekeinre hande ding

Des ûberluſtes fluſſes kling
Sich trutliche hatte gefueget dar
Ir zarter lip wis unde clar
Waz ûberfluetig wúnſches hort
Ir lip gemesſen uf ein ort
Waz nach der ḿazen fuoge
Die zarte reine kluoge
Hette unter irem wangen ei n hant
Die ander blos ich obe ir vant
Die warent wis ſleht und lang
Ir arme zeinem umbevang
Warent gar minnenclich geſtalt
Die ſchoene die was ungezalt
Die an dem ſchoenen libe was
Ich ſach ir blos niht furbas
Denne do die Decke rich erwant
Unde ir brûſtel wol eine hant
Sú lag alſam ein engel
Der minne lilien kengel
Wazan ir vollkomen
Der ſin wart mir benomen
Daz ich nihtes mich verſan
Ich ſender ſorgen richer man
Stunt eine lange wile alſo
In leide vernomen gar unfro
Unze ich zuo mir ſelber kam
Die zarte reine ich lieplich nam
An minen arm mit Zitter
Min ſueze froeide bitter
Wart mir nach minne luſte
Mit gerndem muote ich kuſte
Die ſueze reine an irn munt
Do wart ich alſo ſere wunt
Von der minnen waffen

Daz

Daz ich begunde ſtraffen
Die minne die mich fuorte dar
Ich ſprach reine frowe clar
Wes hant ir mich armen gezigen
Daz min froeide iſt gedigen
An liep do ich niht wurde gewert
Froeiden der min herze gert
An dirre ſchoenen frowen
Die du mich hie laſt ſchowen
Die minne ſprach du toreht man
wer nie richen muot gewan
Der komet ze horde niemer
Du ſolt mit trúwen iemer
Dienen unde mit ſtetekeit
Ir tugent iſt ſo wit ſo breit
Daz ſú dir nihl ungelonet lat
Do von ſiſt ſtete daz iſt min rat
Ich ſprach ia das ſint mere
Ob ich in ſorgen were
Jemer were gebunden
Mit ſtrenges jamars wunden
Unde tulden ſenendes ungemach
Das wer ein ſchlag in einen bach
wan ich ir ſagen niht getar
Minen breſten doch ſo gar
wie liep mir ſi die reine
Die ich mit trúwen meine
Die minne ſprach mit ſtetikeit
wert der reinen muot geleit
Gegen dir uf fro ſelden phat
Ich ſprach unde wolde gelúckes rat
Uf minen gewin ſich ſchiben
So wolt ich gerne bliben

Minne in dime gebote
So voerhte ich daz lch zuo ſpotte
Muez ſe gegen der reinen werden
Men ſeit wer von der erden
Hohe úber ſich howet
Unheil in lihte betouwet
Daz ſpene ime riſent in die geſiht
Vil lihte mir ouch alſam geſchit
  Die minne ſprach gar zoernlich
Vil maniger zuo dem himmelrich
wurt mit dem hore hingezogen
wiltu ſo mahtu niht betrogen
werden an der vil guoten •
  Ey minne du wilt muoten
Mir des ich ſicher ſterben muos
Ir geberdende ir blig u. och ir gruos
Sint mir ein hertes úberbunt
Die minne ſprach du biſt enzunt
Nach liebe unverſúnnen
Unde wolteſt du mir gúnnen
Daz ich dir were gewaltig
Din leben tuſentvaltig
wolt ich in froeide ſetzen
  Ey minne du wilt mich lætzen
Sam ein valſcher jeger tuot
Die hunde die ime nút ſint guot
Die er doch ſelber nút ertoeden mag
Den fueget er zuo einen grimen ſlag
Von beren und von ſwinen
Die in do machent grinen
Daz du min eht komeſt abe
  Die minne ſprach das iſt wor ich habe
Uffe dich gelehent grozen ſolt
Mir wúrde doch ſilber noch das golt

Obe

Obe da und alles din: kúnne
Ertrúnke oder verbrunne
Ich ſprach frowe minne wes zihet ir mich
Daz ir ſo gar hoferticlich
Mir hant zuo geſprochen
Do iſt din muot betrochen
Mit dorheit alſo wite
Daz men mit eime ſchite
Dich ſolte wol zertroſchen
Ja minne wiltu loeſchen
Sot mine not mit ſtreichen
Ja man ſolte dich erweichen
Din lide mit ungefuegen ſlegen
Ey wolteſt du min alſo pflegen
So het ich balde din genuog
Wolteſt du mir ſolichen ungefuog
Tuon ſo ich dir min notdurft ſage
Du macheſt wol daz ich verzage
An dinen gnaden hie zuo ſtunt
Obe nu dins gewaltes funt
Die reinen hat beſloſſen
So daz ir ingefloſſen
Iſt bohe do ſúliebe gert
So wart ich niemer gewert
Liebes von irme libe zart
Die minne ſus grimes zornes wart
Zuo mir ſprach gar herteclich
Se tent obe vil das himelrich
So wurde eene groze vogel hurt
Du ſorgeſt wie du des meres furt
Mit fuezen mugeſt water blos.
Ein ſelig zúhtig mangenos
Iſt wol eins hohen wibes
Der irs zarten libes

Wúrde kan gehneten wol
Denne von ſchulden kumbers tol
Werdent mit hoher wúnne
Du merke wie die ſunne.
Die ſchinet al der welte gelich
Dem armen ſam er were rich
Alle wunne ſú machet frútig
wa man ir pfliget genúhtig
Sceme tuot mins gewaltes maht
Ein ſelig zúhtig man geſlaht
wie nider wie hoch ſi ſin kunne
Si ſins geburtes wúnne
wie rich wie guot ſin artes maht
Si mit horde rich hedaht
Von welcher art iſt er geborn
Und hat er tugent zuht erkorn
Verſwigen unde heimelich
Zuo rehten teten tugentlich
Mit ere gernden muote
Unde mins gewaltes ruote
wil ſin undertenig
Zuo liebe wandel melig
Den tuon ich allen ſament gelich
Min ſueze helfe minnenclich
Mit vollem ſchine in lúhtet
Ir herze wart erfúhtet
Von minre gnaden balſam tor
Minre ſuezen froeiden zucker ror
Teile ich in úber fluotig
Ey minne du wilt wuotig
Mich tuon nach dinre gnaden ſunt
Zwar minne ich wuſte nút daz dir kunt
warent ſo rehte ſinne
Ach minne ich beginne

Nút anders tuon den wie du wilt
An dine gnade unverzilt
Ergibe ich mich reine ſueze

Ich neig ir uf die fueze
Und bat genade irbermeclich
Suz ſprach u. wiltu dich
Ze buotzen gegen mir ſtellen
unde din gemuete vellen

In min gebot demueteklich
So wil ich gerne begnaden dich
Ja hochgelobete kúnigin
Du ſolt iemer gewaltig ſin
Min wie du kanſt erdenken

uz dime gebotte entwenken
wil ich niemer mere
Din liep din lop din ere
wil ich fúrdern unde fromen
Ob du min leit wilt zerdromen

So bin ich furſten wol genos
u. bin ouch in fro ſelden ſchos
Geleit mit welleklicher luſt
Zwar minne von der akuſt
wil ich dir untertenig ſin

Die minne ſprach ſo muos din pin
Von minre maht zerklieben
Daz dir min liebe lieben
Muos mit lieplicher gir
Zwar trut geſelle ich dich gewer

wie hohe du maht gedenken
Sit das du nút wilt wenken

vz mime gebotte alſe du gihſt
Minne ich diene dir daz du ſihſt
Daz ich mit ſteten truwen ganz

Dir diene ſunder argen ſchranz
Unz ich bi dir gelige tot
Die minne ſprach dine ſende not
wil ich dir gerne wenden
wiſe mich wa wiltu enden

Dirne herzen umbe ein ſunder trut
Minne ich ſage dir uber lut
Daz ich iemer mere wil
Solt ich ioch leben one endes zil
So muos mins herzen frowe ſin

Die zarte minnencliche ſin
Die reine wol getane
Min keiſerliche crone
Die du mir haſt gezoeiget hie
wan ich bi minen tagen nie

Geſach dekeine creature
Nach menſchlicher figure
An allen Dingen ſo vollekomen
Sol mir min leit von ir benomen
werden mit irre guete

So ſint des wûnſches bluete
Entſprungen in min herze
Eins edeln valken terze
Fri muot mir ſol wonen bi
Alles gelûkes wûnſches zwi

Iſt an mir usgebrosſen
was hordes ie beſloſſen

warf uf der erden kreis
Oder was der ſunnen úber greis
Mit ſime edeln ſchine

Smaragden unde rubine
Palas unde karfunkel
Saphire licht unde tunkel
Cormal braſine und gamahú
Vonorient unde von der pú

Alles edel geſteine
Diemanten gros u. cleine
Granat topaſien turkel ſardin
Amatiſt kriſolden onichin
Jaſpis iochanten calcidon

Jaccinten margariten ſchon
Boraf linciſſen allecker
was hoerde in dem grieſenden mer
Von edeln ſteinen fluſſet
was men des hordes nuſſet

Dar uf die griffenden wonende ſint
Der richt uom wer mir gar ein wint
v. alle riche ane underſcheit
Die unter den himel ſint geleit
Mir werent undertenig

So wolt ich wol ſin anig
Gamers nach hordes bluete
So daz ſich min gemuete
Niht ſenete nach gewaltes me
Daz were mir reht alſam de ſne

Der vernent viel u. zerflos
Ane got bin ich genos

Allen kûnigên mit gewalt
Sol ich in dienſte werden alt
werden dirre zarten fruht

*S*o iſt aller der welte genuht
An mich gevligen eine
Do ſprach die zarte reine
Die edel ſueze minne
*S*it daz du dine ſinne

*S*o gentzliche heſt an ſû ergeben
Durch irn willen ſchon u. eben
*S*oltu mit ſteter truwen tragen
Einen rim den ich dir hie wil ſagen
Offenbar an dime cleit

Dinre ſtete u. irre werdikeit
Zuo eren unde zuo priſe
Den rim ich dich bewiſe
Min liep mir liebet iemer
Dem brich ich truwe niemer

*S*icherlich ſo muos din leben
Treiſt du dis in trûwen eben
Gemer gan ûber fro felden ſteg
Nu kûſſe ſû aber unde gang hinweg
Dir wart nût anoers hie ze ſtunt

Ich wolte den minnenclichen munt
Mit vollem luſt gekûſſet han
Von froeiden mir der muot enbran
Das ich leider erwachete
Min hertze ſere krachete

Nach der vil zarten hochgeborn
Die ich von wachende hete verlorn

Nach

Nach slaffe ich lag ellende
und sach hin an die wende
und ansach nut wan den lichten tag

Vil gar vernomen ich do lag
Mit leide úberflossen
Mit rigeln unde mit slossen
Was min herze gevangen
Das mich sere belangen

Muos noch de zarten die ich vand
Die mir zuo liebe waz genant
Jemer me an ende zil
wan ich niemer erwinden wil
Der troum fuege mir ein teil

Daz es mir nach gelúkes heil
Ergange úber suezer minnen phat
Alse mich der troum bewiset hat *)

*) Diese Ver e hat der selige Bodmer aus einem Codex von Pergamen, der dem Johanniterhause in Straßburg gehöret, mit eigener Hand abgeschrieben.

Hausen.

XI.

Von dem in der Herrschaft Cottbus aufgefundenem Torf.

Man hat von Jahr zu Jahr über Holzmangel und über den daher immer wachsenden Preiß des Holzes auch allhier geklaget. Die zunehmende Volksmenge in der Herrschaft Cottbus überhaupt, das Eisenhüttenwerk bey Peiß, die Ausradung eines großen Theils des Burgkschen und Jenischwaldischen Spreewaldes, woselbst das Land zum Acker und Garten-Bau eingerichtet und mit Kolonisten besetzet worden, verkündigte bereits den grösten Mangel des Holzes für die nachkommende Einwohner, da besonders auch die Heiden unsrer Nachbaren in Sachsen geringe genug zu werden anfangen.

Im Jahr 1777. wurde der Holzbedarf der Stadt Cottbus mit denen unter Amts-Jurisdiction liegenden Vorstädten berechnet, und es fand sich, daß nach sehr geringen Anschlägen nicht weniger als 12520 Klaftern Brennholz, und 203 Fuder Kohlen jährlich erforderlich sind. An Nutzholz werden gebrauchet

291 Fichten
177 Eichen
61 Tannen
240 Birken
60 Rüstern

120 Espen
30 Elsen Bäume

Das benöthigte Bauholz nach einer sechsjährigen Fraction betrug jährlich

367 Bäume
110 Sägeblöcke
1260 Lattstangen.

Wie hoch mag nicht der Bedarf für die ganze Herrschaft Cottbus seyn? — Die Vorsehung hat aber bereits schon viele hundert Jahre vorher für die Nachkommenschaft auf eine andere Art der Feurung gesorget: denn mit Ausgange vorigen Jahres entdeckte man in einer Hütung von ungefehr 1583 Morgen, die Prior genannt, nahe bey Cottbus, einen guten Torf, welcher fast durch die ganze Gegend, an manchen Orten 3 bis 6 Ellen tief, ganz offen lieget. Diese Entdeckung war zu wichtig und hatte zu großen Einfluß auf den Wohlstand der Einwohner, als daß nicht der Magistrat seine ganze Aufmerksamkeit darauf hätte verwenden sollen, wenn auch die Aufsuchung und Gebrauch des Torfes nicht bereits zuvor durch königliche Cabinetsordres allergnädigst befohlen worden. Es wurden noch im vergangenen Winter Versuche im Kleinen gemacht, die Güte dieses Produkts zu bestimmen, und man wurde bald vergewissert, daß der hier liegende Torf nicht zu einer geringern und magern Sorte zu zählen sey. — Er ist von schwarzbrauner Farbe, schwer, und fast zum grösten Theil wenig mit zarten Wurzeln durchwachsen; giebt auch ein anhaltendes Feuer und ist von erträglichem Geruch.

Bald

Bald nach dem Frühjahr wurden nach und nach 900000 Soden oder Steine gestrichen, welche bey der Feurung die Wirkung von 900 Klaftern Holz geben. Der Preis von tausend Soden ist 20 gr. und das Fuhrlohn nach der Stadt, weil es nicht sehr entfernt, wird mit 8 gl. berichtiget.

Die Einwohner, welche den ausnehmenden Vortheil dieser Feurung täglich mehr und mehr erkennen, bedienen sich nun schon des Torfes bey denen allhier sich häufig findenden Färbereyen, Brandtweinbrennereyen, auch Heitzung der Stuben. Die Speisen selbst werden von dem Feuer des Torfes weicher und nehmen nicht den geringsten räuchrichen oder unangenehmen Geschmack an sich.

Da man in Sachsen bey den Eisenhüttenwerken sich der Torfkohlen mit grossem Nutzen bedienet, weil sie ausser der Holzersparniß das Eisen vermehren und verbessern sollen; so wird in der Folge das königliche Eisenhüttenwerk bey Peiß gleiche Vortheile zu erwarten haben, da auch in dortiger Gegend bereits Torf bemerket worden.

Die allhier zur Probe verfertigten Kohlen fallen der Farbe nach ins Bläuliche, sind ungemein dicht und schwer, und geben eine anhaltende Hitze. Die Unbequemlichkeit, welche sie bey angestellten Versuchen der Schmide mit sich führen, sind die häufigen Schlacken, welche sich vor den Blasebalg legen und denselben verstopfen. Ueberdem geben sie dem geschmideten Eisen eine Rauhigkeit; daher die Arbeit nicht so glatt und glänzend ausfällt, welches denen sich anlegenden Schlacken zugeschrieben wird. Vielleicht

fehlet es denen im Feuer arbeitenden Professionisten an Kenntniß, sich dieser Kohlen mit Vortheil zu bedienen.

Uebrigens ist nicht zu zweifeln, daß sich an mehrern Orten der Herrschaft Cottbus annoch Torf auffinden lassen wird. Die Gegenden bey den Creysdörfern Dissen, Werben, Burgk u. s. w. würden wahrscheinlich bey einer geringen Untersuchung reichliche Ausbeute geben. Die Holländereyen bey dem letztern Dorfe, die Kolen (a forabico kolne, palus) genannt, dürften wohl auf dergleichen Torfgrunde erbauet worden seyn, und würden bey näherer Untersuchung den Bewohnern in der Folge die Feurung erleichtern.

Register

des zweyten Bandes der Staatsmaterialien.

Erstes und zweytes Stück.

Inhalt.

Drittes Stück.

Inhalt.

VI. Ueber

Viertes Stück.

Inhalt.

Fünftes und Sechstes Stück.

Inhalt.

Der erste Theil ist schon 1777. heraus gekommen, und ist noch um 1 Rthlr. zu bekommen. Der 2te wird auf Ostern 1786. mit 30 Kupfertafeln fertig und erhalten ihn die Pränumeranten auf Schreibpapier für 2 Rthlr., auf Druckpapier für 1 Rthlr. 16 gr. Die Subscribenten zahlen für denselben 8 gr. mehr. Der Ladenpreis wird auf ersteres 3 Rthlr., auf letzteres 2 Rthlr. 16 gl. seyn. Die Zimmermannskunst allein wird auf Schreibpapier 1 Rthlr., und auf Druckpapier 20 gl. kosten. Der 3te und letzte Theil wird zur Ostermesse 1787. geliefert werden.

Bis gegen Ostern 1785 wird die Pränumeration und Subscription angenommen. Wer Subscripten sammlet erhält das 10te Exemplar frey. Wer bey dem seel. Herrn O. B. R. Halsche bereits voraus bezahlt hat, erhält den zweyten Theil frey.

Nachricht.

Von dem mit vielem Beyfall aufgenommenen Magazin für die gerichtliche Arzneykunde und medizinische Polizey, davon bereits 2 Bände erschienen sind, kommt nächstens die Fortsetzung unter dem Titel: neues Magazin, heraus. Wer darauf zu pränumeriren wünscht, aber auch gerne den 1sten und 2ten Band um den Preiß sich anzuschaffen gedenket, bezahlt für alle 3 Bände einen Friedrichsd'or, dafür ihm denn die ersten 2 Bände nebst dem 1sten Stück des neuen Magazins gleich geliefert werden. Die übrigen Stücke folgen so, wie sie herauskommen. Bis Ausgang des Merzmonats dieses Jahres kann man sich des Anerbietens bedienen; nach Verfliesung des Termins ist der Preiß 7 Rthlr. in Golde.

Stendal im Jenner 1785.

Franzen und Grosse.